Hs. 1192

Bd. 1-620

Zweck der Benutzung
für eingesehen? ganz oder
teilweise verglichen? ganz
er teilweise abgeschrieben?
Titel der
neuen Veröffentlichung.)

537.

Der Vonnerwelt Herr Marggr
Vnnser freundtwilligen gruss zuvor
Edle auch Fürnehme Hochgelehrte
Vnnd Erbarn Insonders gutte
freundtliche Vnnsere Dienste
zuvor Edle Vnnd Fürnehme
Insonders Hochgelehrte Erbare
liebe Vnnd Gutte freundt
unnd Gevatter Demnach
Ihre Kayserl Mayestatt Vnnd
gemeine Stende Vnnd Ordnung
des Heyligen Römischen
Reichs Vnnd Ihre Kayserl
gnedige Vnnd gnedigste Herrn.

Von Gottes Gnaden Wir
Ferdinand Der
Ander Dises Namens Römischer
Vnnd zu Hungern Behaim
Dalmatien Croatien Sclavonien
Etc König Infant in Hispanien
Erzherzog zu Osterreich Herzog zu
Burgund Brabant Steyr
Kärndten Crain Lucemburg
Vnnd Wirtemberg Graf zu
Tirol Etc Bekennen
Vnnd thun kundt Offentlich
mit dem Brieff Vnnd
Thun Kundt Allermenigklich
Nachdem Wir Vnnd Vnnsere
Vorfahren Römische Kayser
Vnnd Könige Vnnd Wir
Vnnd Vnnsere Vorfahren
Hungern Behaim Dalmatien
Croatien Sclavonien Etc
Könige Vnnd Vnnsere
Königreich Vnnd Erblande
Vnnd Vnnsere Vorfahren
Vnnd Wir

Damitt nun alle vorige sachen
Lange Verzug gesetzt Handlung,
capitulirt und darauf Abso-
lution ertheilt worden, wegen
deß etwas fürgenommen Krieg
der Artickel abgemacht und beschrieben
Verfahren einem gnedigen Herrn
Erbeten sich der Curfürst von
Sachsen Herzog Johann
Ernst und Herzog Wilhelm, alle
Gebrüder Herzogen, Landgrafen
und Marggrafen zu Thüringen
Sachsen Engern und Westfalen
Burggrafen zu Magdeburg
Grafen zu Hennenberg
Herren zu Ravenstein, Tonna,
Gotha, Coburg, Sonneberg, Heldrungen,
Sachsenburg, Frankenhausen,
Sangerhausen, Arnstadt, Ordruf,
Gehren, Wachsenburg, Gräfenthal,
Paßfeld, Schwarzburg, Leutenberg,
Blankenburg, Kranichfeld, Ebeleben,
Heldburg, Schalkau, Römhild,
Mupperg, Lichtenberg, Hildburghausen,
Sonnenwalde, Gräfenhaynichen,

mit Vorlegung [illegible] Verfassung Vergewaltigung, Freiheitsgrade und Verhaltung andern gemeinen [illegible] Freiheit [illegible].

Item Klein Silbergeschmeide Ortes, Klein [illegible] Geschmeide, [illegible] Verding mit [illegible] gemeinen Adel Salzes, [illegible] Institution des Hauses und Ihren [illegible] Wenig [illegible] nimmer gebleiben.

Item Kamitz auf Kleinen Volksen, einen Ofen oder geschenkt [illegible] Ihr Freien [illegible] den andern [illegible] Kleinen [illegible] Ihr in Klein. [illegible] 78 ein Hauptsiegel Judicialen [illegible] und Ordnung [illegible] Ordnung Hauptsiegel [illegible]

10

Zauerach, Hasenungen oberlag
an Newnsung

Es stehen auf die Fronnfesten
Volgnetten erbitten vorenmelt,
sich klagend vorwaist als ob
denen ain bestellung gemeines
Lanttar verfolgung Burgermeister
Rennister Heintz Flonasch
dem Rotten verwalttungs sünden,
vrsach gethan

Welches unsern gnedigen Herrn,
Rabs auch unterthenig bericht,
erwartet wurd beschaffen ver-
ordnet haben Rab unsern Jungen
an solchen erfall Rennd herrwal-
tung gäste Rennd gantz Rainen
fürderung suchen gedenck Wie
ob ainich verfarsait ainst ge-
schicht wurd darumb ertheln

q rundt

Jetzunder so arme leute sie sonderen nit
gebraucht werden, sindt

Johannes Ott dem 22 Januarij ver-
storben und 82 Jare alt worden
wie der Leichstein mit
ausweist

Demnach gedachter, unser ammon gen-
digen Herrn gefallen, sich, obgedachter
seiner in nachfolgenden punkten
freundlich beflissen, oder wes sich
Ordnung oder Reformation
nit gemäss halten wurden sollten
und demselben nit nachkommen,
unnachlässlich gestraft werden sollen
ausen und sein.

Item ob auch jemand ein Amptman
oder wer der were der jungsten auf
der vorigen Visitation gemachten ord-
nung reformation oder Visitation
unnachlässlich gestraft werden sein

9 nimgen

Ist Wie mein gnedigin Herrschaft,
Und alß Ihre ordentliche Obrig-
Keit Von allen Verfassung
Brand Landwehr Zeugs ausge-
schaffen, Sein Und Verschaffung
Und Anschaffung Zu Geben Das
Es Niemand Vorsetzt Und Wie sich
Jemand Zuwieder Zeigen Und Setzt
Sie Solchen Den Widerspenni-
gen Sich Selbst Mit Dreissig
Pfunden, Denn Die Ungehorsa-
men Straffen Und Verordnen
Wollt Wo Einige Oder Gemein
Wird Die Sich Gantz Unge-
horsam Darwider Setzen Und
Den Befehl Ihrer Gnedigen Herr-
schaft Als Ihrer Obrigkeit Und Ihr
Gnedigen Herrschaft Zeug Und Ge-

q officium

K. 13.

Welches dan auch denen
Confoederirten Fürstenberg Lenzkirch
die Rauh Herrenschaften wegen Feldkirch
den Reichsgrafen Sanct Hyacinth Grafen
Sarnitz Hohenzollern meinem gnedigen
Herren in dem Westphälischen
Tractat außdrücklich gesetzt, welches
auch in der Feldkirch nicht abge-
strickt, sondern [illegible] Herrn
Ertz Confoederirten Herrn Ministern
gebogen.

Inmassen Ihro Churfürstl. Gnaden
Fürstenberg Conservation et protec-
tion einstweilen, sonderlich
Ihro Churfürstl. Gnaden
auf Ableibung Ihro Churfürstl. Gn.
Partie tam naturalem tutoremq;
et Curatorem, Schirmern, Herrn
und dergleichen starck der Vorigkeit Confirmirt.

q possit

17

conrepi ac

Wann Obervogtern [illegible]
Rudolffarren Abrenen und Ihren
darselb aches abwesen gütter und
gelassen sachen [illegible] [illegible]
selbigen Abn die Freimbsassen
selbs Rechtt [illegible] gesetzen
Darmit gehorsamb seinen E. Gn
Regimentern in Allem nachkomb

Ob aber Jemandt der Gmeindt
der Freimbsassen nöthig angie-
gen werden Wie sie den Rechtt
In Civil sachen Gebrauchen sollen,
standen sie Ihnen und das sie seinen
gesetzen Landtvogt der Ehrsamen
Statt Bern als Ihrer Oberkeit und
Herrschafft Rechtt und Gebott
unterthänig gehorsamb und Pflich-
tig seyen Auch Ihnen gegen
Jedermann gerechtt sein Wann Jeder

Der Alten Ehe: L. j L. Landsfos
Auch was C. da vorzeit verbo:
L. Gelt: da einem: vnd: Also
Dass derselben einigem zu
Seinem Abtrieb Arbeit
Streicht Haben L. L. L. soll:
Vnd zum L. gemeiglich Vnnd zu nöthig
Fürdrastung Der Irrung L. L. L.
nicht allein Vermöglich Denn
L. Drachten Hofhaltung Vnd
Vnkosten / Sondern L. L. L.
Vnser Vnd andern Vnsr Ampt
Landvasgesessen Denn also die ob
Benandt Ehe Stiftungen selbst
sich schliessen Vngleichheit Vnnd Das
Der Last auch zu allein gelegt
Vnd einem wolte Jnn Soll kein
einem Vnd wolle meine Herrn

q Der nicht

21

Vnnd FF L[ibertet] L[ibertet] vnd Immunitet
ennglich Ihrer gesetzte Ordnung
genau handhaben wollten, aber
wann dieselbe nit erfolgt
endtlich dringenlich genötigt
werden, dieselbig aus der Landt
Gemeinde.

Begangen Anno 1[5]9[3]
Jarlich: vnd zu Examinen ab
Solennes Convalet vnd Capel,
Jahrs vnder Ihnen selbsten
bitt Ihrselben wochen alle vnd
Jeder Ihrer Cela vnd verlatten
Burgers ad Magistratum Judic et
Civilitatis gnedig vnd günstig
Herrschen vnd obrigkeitten L[ibertet]
nämen Ihre rechten Herr
gnedigen vnd gnedigen Herr

Gradamina.

1584

Wollgeborner der Röm: Kay: Mayest: Cammerrichter
genadigster Herr, Es haben die Vom Creyß anhero,
den 9n Februa: dieses Jars, dem Wollgebornen
Herren Herren Hannsen Ehrnreichen Ehrnfelsen zu
Holnst, Herren zu Münzenberg rennd dennen,
rnalich, ... den rnalich genadigsten Principalen,
einen patentirten Kayserlich Mandat, wirdt anzeig,
Hochter Ladung dieses einigen der sich beschwerens
Cammergerichts, daruber auch Recht anni rnundt
Inquisitionis lautens. Inn welchem Mandat
Ihrer rnalich genadige Principalen, rennd den
Incitirten, darinnen, benennt, wie hernach rnirdt,
das 8 Jarige so dann Creyßschreiben abgenommen
rnordenn, sie restituiren, auch sie bey ihrer
Administration der Kirchen rennd gestall, auch
einsehens gerechtigkeitenn, bestallung der amptes
rennd Secrets verrichtungen, ruhig bleiben
zu lassen.

Ob nun rnoll Ihrer rnalich genedig Principal damals
Exceptiones summarias sub et obreptionis iudicialiter
einzubringen, rennd darinnen anzeigen, rennd
verrnalden lassen, rnarumb solch Mandat gegen
J. L. person ganz unbestendig, unbracht, rennd
darumb zu Cassiren rnere, do ist das Ihrigen
den 24 April: bestendig vergangen, rennd J. L.
nachmals die parition auferlegt rnorden,

Darauf J. Gn. vorgenannt Nordam gemeldt, das zum
May die gantze Gemeinde für Greifensehen,
für sondern, vnndt alda Ihro gegenwertig
einen glaubwürdigen Notary, vnndt redlichen
Zeugen, vom Ihnen benennt vnndt anhero
zubegeren, Ihro Gnaden J. Gn. dann
ergangenen Urtheilen hierunder gehandelt
haben solten, vnndt wahrenmassen sie
die volstreckung vnndt parition derselben
Inhalts außbracht, Mandats vnndt darüber
erfolgten beschaidts begerten. Dagegen
aber die Greifensehen das gering nicht anzeigen
wöllen noch können, Alles Inhalts vber jetzen
Actum erschrieben vnndt Judicialiter fürbracht
Instrumenta. Darumb Ihr Gn. sich billich andert
nit fürsehen, dann diesfalls inn dieselbigen
nienen parition, oder auß nit gehorsamb halb
weiter getrungen, noch wahs nachteiligs
gegen J. Gn. ferner erkendt werden soll, kann
oder möge.

Indem dergleichen, Meinde process hinfüro fürer,
kommen, vnndt rechtmessiger gegründter
vrsachen anzuzeigen, warumb das außbracht
Mandat, nit allein zu Cassirn, vnndt zu
annullirn, sonder auch J. Gn. künftig damit
nit zu beschweren, do aber gibt dolmischer

Anwaldt nachstehende Articulos sub et obrepti-
onis verdechtig bittendt, die vom Herrn
Johann singulariter singulis, was sich dan
gebürt, darauf zu antworten, Anzuhalten
Muess als dann wo meines Theils ordnung
sich Böhmischer Anwaldts (: dass zum überfluss
vermerkt bemelden dass er ohne nicht mehr
gesetzt oder Articulirt haben will, dann
Ehrnfrid bereits seinen Mundt dargethan meindt
aus die andern artical als nicht gesetzt
rechtens haben will, de quo solemniter
protestatur :) zu verificiren, bittet sich aus
aus solchem fall gnedigklich darzu kommen
zu lassen.

1. Demnach spricht Mundt sagt er Böhmischer Anwaldt
erstlich wahr seins, dass Anwalds gnediger
principall als eines Herrn Böhms, Mundt
d. L. Löbliche Vorfahrern Christlicher gedechtnüs
vom Uhrem undenklichen Jahren Hero daran
zu Herrnsachen Ordentliche ohnmittelbare hohe
Obrigkeit gewesen, dass darüber aus diesem
hochlöblichen Reichsgericht nicht
wenig Mundt recht erkandt sindt.

2. Item wahr dass wunder andern der hohen
Obrigkeit eins verwandtlich angezogt, Mundt
zu Handthabung Ihrer Rechten zu haben, eins
nicht abzuschneiden wendens kans, die vorgesamten

zu straffen, vnndt durch zugelassene richtell
zu gebürenndem gehorsam zu bringen, vnndt
zu gebieten.

3. Item war dass auch E. Lb. gott macht haben,
wann diejenige dass sein oder anderen E. Lb.
wunderlichen, etwas anzeigen oder zu erfahren,
vnndt gebierlichen lassen wollen, hie dero
nargen nicht einen Lb. lachen schlag, Oder wie
es sonst am einen oder dem anderen orth
herkommen ist, zu suchen zu brauchen, vnndt
zu vorderen zu lassen.

4. Item war dass auch die vnderthanen, darauch zu
seinen gehörig sindt,

5. Item war do aber einer oder mehr auch seinen
nicht erscheinen, vnndt vngehorsamlich ausbleiben,
bleiben, als dann nicht gebürenndes straff
wenn rechts nargen gegen ihnen verfahren
werden mag.

6. Item war damit die vnnderthanen, sonderlich
die zu gerichtshen sich dester weniger zu brechen,
dass die gesetzen zu Lahnbach eine sonnderer
büss oder vngehorsamung wenn alters hero haben,
wie die innigen nachst an das gericht zu
Lahnbach gehörig sindt, vnndt daselbst gerügt
werden nach gelegenheit ihrer vbertrettung
gestraft werden sollen.

7. Item war, das auch solches gericht die von gerichtshen
wenn vnndenliches zeit hero auch gehalten haben.

8. Item war das sie die Graiensteiner Im vor, hinwan Jar, alss beschaine erfordern wendet Landtaun, als man Ihnen von Haynes Anwalds gnadig. Provinzalen ain lisi dingy an Hingaun wendt Künftaun wöllaun, Hin driaun mall ungehorsamblig ausbliebaun, wendt nit erschainen sindt, auss dringt Herrn Bürgen, meister Hannsen Baun sig ausbrichig wendt trüwiglig dasin Gabaun erlaubaun Lassaun, sie wollaun nit erscheinen.

9. Item war dass damals als balidt F. Gn. alls omittelbaer Obrigkaiet, guart Künig wendt macht gehabt Gastaun, sie die Graiensteiner nach F. Gn. gefallaun, aigt Reichsgaiet dinig ungehorsamb wendt verbrechung Hinfraihaun.

10. Item war das aber F. G. selbst nit gesinnt, sonnder die sach aun das gericht Hie Landtag als unparteisch gewisaun.

11. Item war dass wendtlich gericht erapt obaun, gewaygert inen altaun ungeordtnung zinn Hinaun Graiensteiner so ausbolinbaun ist wenn zinn Hinaun ungehorsamb wegaun inn die Hochst bins, so Hinaun pülaun sindt verkandt sagt.

12. Item war das die drey Burgaun zinnanander ungehorsamen vertagnen 30 fl.

13. Item war das Ain malds gnadiger provinzal auch Ain drey nest nyder Lindrung gebraucht,

vnnd die Dreissig pfündtams, ein jeder nur vmb acht,
halbaun pfündtam moderirt vnndt geringert
Gabaun.

14. Item vnndt nachdem man sich hierüber
derselben nicht bringen mögen, Ihnen ernstlich
gnädigst ihr verbott gelegt vnordtnung gemacht.

15. Item war das sich darüber das obern thor einigen
vermeldtes Mandat gegen Ihr Fürstl. gnädigen
principalen vermainstlich vnndt per falsa narrata
obreptitiè außbracht habaun.

16. Item dann war ists das Ihr Fürstl. gnädiger
principal pflegen kraft vnndt vhrkundtlichen
nicht allein wohl befügt, sondern auch da J. Lb.
anderst dero von Freyaun ihren Obrigkaiten ein-
vnndt zu dahey herumdt Gabaun pflegen, dieser
vnndt dergleichen Media J. Lb. nicht abgeschnidt
gnordtnung pflegen noch können.

17. Item war vnndt wirdt ihres berichts dann Mandat
auch vermeldtes, das sich die Freyaun-Herren be-
klagt, wie Fürstl. gnädiger principal vnndt
J. Lb. anfenglich den 11 Decemb. vor einem 8 Jar
freien vortrag sich abgemacht für die Kirchaun be-
geben, für dann Ganerben hinweins gestiegen
vnndt die pfleg herab gebrochen, also das die
Kirchaun gar ein Hinder.

18 Item war das Fürstl. gnädiger principal
inen den Fürst da pflegen gehabt, einen soll
inen den Herrschaft Donnerstadt, vnndt also

sehr waiten wundt aus viell mehrer wegs,
ausserhalb das lanndts Laibach wundt dis
dorths Herrschafften gerechtsam.

19 Item wear das auch F. Lbd. bey jüngster Handlung
Rainern Innen gesagt, dorzu sy nicht
verbunden, auch wenn darum Ungarn kainen
waitzhandl haben.

20 Item wear wundt volgt darauf das F. Lbd. wenn der
Herrschafften Inn dem auch gelegen angedicht
werdens, wundt das Mandatum durch ver-
wanschafften bericht ausbracht wundt erlanget
i. L.

21. Item wear das auch landtmahls gnadigst vrsachall
sie der Herrschafften an Administration der
Kirchen wundt gefall auch einer Laretl gerechtigkhait
wundt Erhaltung Ihrer Underthon gar nicht zu
Hindern gedenckt, das gebürender Inspection
darüber es dann auch alhie nachmals auch
Declaration wundt bestandt / Ihrer. Vorgehalten.

22. Item wear das also auch deßhalben der Herrn
Herrschafften gelegen wundt nicht verwanschaft
beclagt wundt das Mandat obrestitiê
ausbracht haben.

23. Item wear das obarticülierts alles wahr wundt
gnädigsam bewaisslich, auch darum die
Landtsag wundt Landtordnung einer gantzen
sach ist.

Derhalben ist an E. Lb. dienstlich Ansuchen
underthänigs gehorsamigs Bitt, das abell
ausgebracht Mandat zu Lassen, und
dieselbigen, Cum Mandat peator im
petratis carere debeat Laut s. 8. ungehört
mit der pleibenen Gerichtsordnung be-
walsam dünckig genedigklich zu verschonen.
E. Lb. gehorsamlich willig nachkomen
hierüber underthänigk Gemüt.

Derhalben

Bernhard Rüdorff
Doctor

Exceptiones articulatæ dom. mag. nunc
dest. tam præsentem, Januarij proxi
sub et obreptitiè per falsa narrata
ac subtractum Mandati an
nexa petitione pro Cassati
one Eiusdem

Dolm.

9

Præsentatum

17.

Mandatis suis Causa

Hinc 25 Feb
Ao 83

Volgeborner Graue der Romischen kay. Mat. Cammer
richter Anstatt vnnser Gnedigen Herrn vnd den Ir sachen
I Mandati de Restituendo et in po supplicationis pro
aretioribus Burgermeister vnd gemeindt der Stat
Memingen Lengau gegen vnd wider den Wolgeborn
Herrn Herrn Hans Jacoben vnd Ottgabrieln
Grauen zu Zolrich Herrn zu Altenclaing vnd
Sonnenwalde vnd seiner Gnaden anhengige in
Lengau abgetrettner sachen, ahne am 30 Januarij
83 Jahrs producirt mitgegrundtlichen vnd nargeb.
lichen bericht der gebuer zu procediren vnd die nottur
Zuuerhandlen, Nemlich Anwalts zuuerordnung, der
innen seiner Principalen sonderlich befunden erwanden mag
sein sufficienter constituirt sey, da? widerwertig per
generalia contra tam tuitis quam facti wurden fürgenomen

In Specie aber da? der Herr gegen Anwalts ab den obern
sprüchen vnd notzlichen darinnen gehaltenen Acten worter
wie er fürgibt ichs verwundern und fragen thete, was?

[illegible] [illegible] Leuwalds [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
der [illegible] et Consortes [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] Consortes [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Brant gibt Klagend Leuwaldt Antwordt, das [illegible]
den Beclagten Leuwaldt, die angen bey [illegible] Christ und
allein E. G. Anspil den 22. Junij Anno 82. nachst
beschehen wende zu halt die Exorter, die Ihren ausse
gege Brauen ihre beschehnen ma[illegible] die tawrkeyn, beschend
wende, Ob ab nun Leuwaldt et Consortes qui nouantur adhe
rentes, halt Klagenden Leuwaldt auch zu Klagen tendige
[illegible]?

Da aber zum andern den Brant gegen Leuwaldt, das [illegible]
remaltan Supplication geschehe wertt Antt, [illegible] [illegible]

Dann / Ihr wend Hoch aufmerksam thun / als / ob / er Ander
ganden Dingen nit bey wend gewesen wäre / das / Heilig
Crutzes Fenn / last Tagt an / Ihnen Ihr machen wenden / sey
und Ihnen Ihr Fenn mehr / Ihnen Ihr gesetzt Hilden /
gang wend Ihr nachkommen / wollen an Ihnen / thun / Darmit
thun er Lucwalden / principaly dann Ihr Hoch /
lich wenigst / Dann / ir Ihr Ordnung Ihr / Ihr / so weit
/ ir Ihnen gelobt wend gewonnen wend / Ihr / alsin
exposita darinn / Ihnen / Ihr / ordenliche
Dankheit gann nehmen und halten wend nichts liebers
Ihr / dann da / / ir / ir auch Ihr / als / Ihnen /
Ihnen wend / willige wendersonen / Ihnen / Ihnen /
/ ir mit darinn wend Kriegs / halten / gesundheit wend
Ihr / Ihr / wenden / wer / sich / wenig / Ihr / Kriegs wend
allen billigkeit / wend / Ihnen / ir / als / wenig
Heilig / Ihnen wie allen / / holz / sonder / Ihr / Advocat /
Verwalt / wesen / Ihr / Ihnen / Ihr / wend / Ihnen /
von Mainz / Ihr / Ihnen / / Heilig / also / wenden
Ihr / Ihr / Ihr /

Endtlich etc. Haben Ihro Gnaden Herren Landtshaubtmann
gemeine Herrschaft belangent, das Dieselb mehr nicht anderst
weder vor Jahren willens, und sie mit der Underwalden Herr
schaft Diener und Landtsknechte, wie auch Burg,
mit Korn ohnen Fuhr Haberhaber Flag oder gelt Jahrs ge
stellen wollen, sonder das Korn nicht gegeben noch gefolgen
gelangenlich dem verlangen Herren Landtvogt angezogen
worden, Demnach Lagmeder Underwalden für ordenliche ab
Darauf Ihro Gn. Herrschaft abschiedlichen ob seine Herrschaft
wenig Ihro Gn. wollen gnadigen ansprechen begehren und
alhier aufgangenen Mandats wieder die verwaltung
und administration des Burgermeisters Land Amptlüt
und Kirchenverwaltung wenig gelassen worden,
Dan sie darumb mit Ihro Herr wie gegen Underwalden
beschlossen, sie durch Herrn Hauptmann Zu
worden begehren, Dond den Herren endlich mit der
administration des Land Amptlüt und Landts verfassen
wie Landtsknechte Mediate wie sich gebürend Hinwiderum
gemeindt, wach sie aus der Herren Burgern zu

Antwurt des Herrn Bischoffs von Galnitz

[illegible] Herrn Bischoffen zu Galnitz [illegible] Herrn Bischoffen zu Galnitz [illegible] Herrn Bischoffen zu Galnitz [

Jgnem Reuerendiss. Dñus nachkommen, Ewigen vnd
nachkommen, ewer Fr. Gn. meiner Supplication den 20 Nouem
bris Anno 82. gnedigen vnd gnedigen Fürsehen E. Fr. Gn.
endlich vnderthenigst anrufft pro administratore huius
Hospitalis vnderthenigst ehrig anzuruffende

Dr Ludigr Waga Sach ablainung belangr.
gemäch Breisgöw lay so lam fo.
83 producirt cum annexa
petitione.

Der Wolgeborn Graf, gnedig Herr Herr Georg
und ob. gebrüder und Grafen zu Wolfeck
Werdenberg ꝛc Conforten

Ano 83

Burgermeister und gemainer Rath der Statt Costenz Lay.

180

Primi Mandati de
Restitu in po supplicum
pro arctorum

In Gotts Nahmen Amen Kundt vnnd
offenbahr sey hiemit Menniglichen
dem dieses offene Instrument vorkombt
das Anno ab vnsers Herrn, da Man
Alß man zahlte nach der heyligen
Christ seligmachenden geburt Tausent fünf
hundert Neun vnd Neuntzig
vnd drey Jahr, am Sechzehenden
Monath Octobris nachgehendts vmb
mittag, in der achten Römer zinß Zahl
Zu Latein Indictio gerechnet, in Re
gierung des Allerdurchleuchtigsten
Großmechtigsten, vnnd vnüberwind
lichsten Römischen Keysers Ferdi
nandi des Ersten dieses nahmens
Seiner Römischen Keyserlichen Ma
jestät Deß Königreichs Hungern
Zu Behaimb, Dalmatien Cro
atien vnd Sclavonien Königk
Ertzhertzogk Zu Oesterreich Hertzogk

Darauf er ferner mit dem vorigen klag
sey er ihm dreyzehen mal schuldig, gerech
wort, ferner gesprochen, ob er dann ehe
Eeschehen wolle dem sich gebe, antwort,
dem geschehen dem er habe, gebuen Jerg
dem ob er will der geschehen dem gericht
herrn abtrund, so sey er sey dazu ehe,
und must abtrund, Ob er sich dem vorg
sein Herzogen seiner gnedigen herrn ob,
nechsten sah, darauf dem der Clager
gemeind, gemeinlich in der burger ganz
meind das sich dem vorigen Clagen
ihnen und abgeschlagen, meind die
ihnen mit seinem holtzen Eingall in
massen sie vorhin gewesen, verstanden,
sintemal nicht der Clager ungnaden
Eigenthumb hauß, welchen die von der
Kriegsverlegung abgestandene nachsten,
die ihren burgermeister verwöglet, ganz
den dem welchen aber mit einem
einigen holz, aus dem wald gehauen

schonnen, gestrigt wer Ihren Gnad sein
mit nachstem gesetzes Herd gestallt
In Walch zu schaffen, vnd Holz aus-
zugraben, er gemeint wort, er gebe herrn
sein antwort, ferner gefragt ob er der
Obrigkeit Hi halten, vnd die Clagen vor
der Gemeind Dürnbonnen, gedachten
Contrawort, er sey rund vmb der Handfall,
er habe einen gnedigen Herrn, der wend
er wöll ein d Leinwat schühen vnd
Handschaben, wer da gefelt d mangel
Hab, wolle er vor Inn erlöschen, anstatt
Als er vmb Herrn von der Clagend
Gemaind d Pfandung ordnet, sagte
er, Pfandet Ihr mich den, so Pfandet
wer mich wider, Darauf ist der
Clagende Gemaind Einen wie
vnser vnser Landt schreiber, so den Cohn sches
anstreichen zugestanden, gangen, In
meinung sie der gebürn Hr Pfandung, Als
aber der Ding nachbar, dieselb gewendet,
vnd sie auch nimer andres thuns sei

auß gelauffen, den Clagern vorgebigt,
auch die haffen in ihr haus, so Caspar
Hans Georgen dienendig, gemacht, das
die Clager damals nit erwarten, und
den Herrn Notarium abgehen wurden,
da Ihnen das Jendrich freundt bessers
als keine der gegen wartt nit bringen t,
sich mit aller handt Behelffen erwehren,
so wohl gegen Notarien und Zeugen, als
auch die Clagend gemaind getrauen,
lassen, sondern mier Johannes Hans,
hell gemandt mit den erwehrten, dessen
Dinge ihnen kein gunst, Auch ihnen
den Ehemall kundt die Wahr, das
die bestte clötz, ausser zu gesagtem
darauff die Clager und nach Hans
gezogen, und deren gegen wartt Ihnen
einen nemlich Balthasar Cassten,
ein Pfund abgetzehrt, darauf mit
Notarien und Zeugen zu rund Ihnen
mit nachbarn Christian Wessen Hans
gang vor den Arnold Lang, lassen

und schelten
traw

Sinsheim gnedigsherr gemeldt, meinen
mit dessen praemition sich weill dann
sein gnediger herr selbst sich zu etzlich mal,
bey dasen, d. g. gnadiger Clagery an d
Cantzley verwaltung, und sunsten keinen
eintrag zu thun, gnedig verlaubt, So hab
an d Schuldheiss in kunftig zuverschen, das
Jme als einem diener sie Clager bei
diesen anhaltenen sachen nützwidert
gleich zu lassen, gebüren wollte, Dorst nit
das der Jhene dem Schuldheissen nicht
endlich gewesen, sonder sich mit aller handt
mutzen und frauen frieds dienlichen,
und zu aller handt halstarkung und
stillung deren Volenissen durfftigen,
und sonst ferlich erwerden verordnen
lassen, Sondlich d Clager meins gnedigen
herrn gemeindt, der angedruckt exemplar der
jungsten Clagzerlichen Mandats in sonder
gehabt, d den Schuldheissen gezeigt, und
den erwerden, wo gnedigster sich an dass klagers

lich Mandat zuhalten, muß allein die etz-
lich massen ein Mandats Schaden geschätzt
sind aus aber die Ehrbarn, so gleichwoll
dem lich beschwerd gewesen, sich dienstlich
vorsehen und stand, dem beschaid be-
kommen, mit dem ehrbarn nit massen rümb
sonst gewüsst, und dem gehorsamen diensts-
lichen standt, aber gleichwoll schuldig-
ig, den nutzen und frieden und ehrbarn
der Landschaft zu befürdern, und der dingen
dem abtrumb costs gelassen, so hab sich
auch dem nach von mehrgedachtes ehrn
Ehrnreich anfangig beschwerens, als
sein das sich d Colmitz Schuldchrist ihrer
angedrungen massen angemessen
gemeinerheit, sich solliche gehorsams zumüt
und schuldig erzeigen, das gehorsamen,
etwas mehr gerter schuldigen dienst
hierbei gewesen, so sind streits mit ab-
gangen sein wurde, so hat auch durch
ermelten Landschaftes Schuldchrist

die Jungen, so das geloss von dem Kinstes
thun abgeschlagen, zu weissen begert,
Item so er das nemen, den Eingang aus
das gegen Hand stand von stunden
an zu erlegen mit vergessung gemelds
Item Endtlich beschehen, mit dem
Kamen geschrieb, da der Eigner das Pfand
nit gutwillig erstatten wollen,
soll und die gegen manspan selbst und
nemen, die dan also an der Obrigkeit
gemainlich und die Rund geschrieben,
Item das Notarius samt den
Zeugen von dem Eingang, mit dasein
zu gehen, und wenn dann etwas Bezug,
halben wurd nötig, anzuzeigen, geraten
wurd, wo aber die Jungen nicht gehorsam
sein wollen oder schon wollen, sonder dem Hin,
weg gehen sie, Inmassen wir auch
thun müssen, Item in Summa sich dem
ausser dem nachen Recht also verhalten,
das darob Endtlich, Was unser vorwalter

Volumischen Instrumenten gefertigt machen
Verordnung, dass ihr Ihro gestifftet und
gesetzlandt Standen, abzünemen,
Dem allem nach Protestierens sie Cle-
gen dieselb allen Verfügt verlauffen,
und vnd Ihren Freund begnugert, an
Vnd hochlöblich Keyserlich Cammergericht
gelang zu laissen, und demnach
mich den Notarium Ihren vber dieses
gantzen actum ein oder mehr Instrumenta
so viel sie deren ordenlich begerten,
liges, und zu Urkundt, Acta sind
In[n] hac praesentia, Anno, Mense, die hora,
Indictione locis Imperio ut supra in pre-
sentia Der Ersamen und Vorsichtigen
Herren Caspar Rabenek, Hanns Knoffen
burgk, Thurlach Pfeuffer, Daniel Heylandt
Christ Verwandten, Caspar Dreschendt,
Hanrich Flörl und Hans Paulh alle
Burger zu Brembergk, als glaubhafftes
Zeugen, von mir dem Notario sie zu

in vim probationis mit Inlegung vorstehendt.

Das nun dis Instrumentum abgefaßt
Conscribirt macht vnd gemacht worden
Actum wie vber gantzer Handlung, Vorgang, Inhalt,
Worten, Puncten vnd Clausulen hiermit vorlengst
Fleissig gemeldet, dessen alles zu gezeugnus
meines hierzu gebetenen, gebetenen vnd gebrauchten
Notarii Publici Subscription, gewonlichen
Handzeichens vnd Petschafts Ich vnderschrieben
Ich aus dessen Ihr gegenwertigen offentlichen
Instrument daßelbige aber einigen andern
obligenden geschefften meiner Amtsverrichtung
abgeschrieben Lauts, Ich mit meiner
Handt vnd Zunahmen subscribirt
und mit meinem gewonlichen Notariat Zeichen Consignirt mit sonderlichen
fleiß hierzu erbetten, Signatum vt supra

N. Bartholdus Richter Rei
pub. Crumbergensis in Thuringia Arch
gram: nec non sacra Imp.
Maiest. auctor: Notarius Publi
cus rogatus bona fide

DOMINVS FORTITVDO
ET ARMA MEA

Copia Instrumenti
protestationis.

In Sachen.

Burgermeister vnnd gemeindt
zu Brewenscher Clegers.

Ctra

Solnd Kaiserl. das Begrenzt das
selbst Hundsrückische abtrennige
Marckstain zu Brewnscher Gerichts

Mandatj spie dan,
Sala

A.

Act Überflüssig.

DESIGNATIO Wann

Specificatio Warinnen dem

außgangenem verbefundten

vnnd Reproducierten Key.

Mandat Smie Clauſula

mit Karinal Zusandt gelaubt
gegandlung [illegible] dem [illegible] Kunigk
[illegible] vom [illegible] [illegible]
In Daigen [illegible]
[illegible]

Burgermeister vnnd Rhemendt

zu Frayenſeye Klagen

Contra

Dalms Lanſpurg das Wanſe

[illegible] vnnd etliche abtrinnige

Mayſtarn zu Frayenſeye Beklag

te

18.

Mandatj Smie

Clauſula

[illegible] 16 Decembr Ao 83.

45

Wolgeborner Gräff der Kom: Key:
Matt: Unsers allergnedigsten Herrn
Cammerrichter Beysitzer gnedige
Herrn, Herrn Burgermeister
und Rhatt der Freyen des Hey
ligen Reichs Statt Nürnberg
gnedige Herrn.

Ewer Gnaden und Herrlichkeiten
seyen unser gantz gehorsame
willige dienst jederzeit zuvor.
Gnedige Herrn, Ewer Gnaden
und Herrlichkeiten haben
unsers gnedigsten Herrn
Kayserlichen Mandats
Inhalt, wie Clausula S. M. den 6.
Septembris jüngst verschienen
dieses Jahrs, unsern Burgermeister
und Rhat, in Ewer Gnaden
und Herrlichkeiten Nahmen
unsers gnedigsten Herrn
Kayserlichen Mandats mit Fleiß
gehorsamblich angehöret, und
haben genug daran gehabt, was
vor Edictum und Rathgebung alles
ab Anno 55 gegen Ihrer genommener
Ordnung und Verenderung mündlich haben,
gibt berührter Clagend Anwaldt

Nachfolgende vnd fürdtliche Specificationes
vnnd Declarationes
Erstlich seyen die Edelleute vnderthenige
Nachfarn dieser negsten Verlangte
den Tag: außgenommen + Mandata
sine Clausula Zu Erleid ahes Ihre Edel
Zu Ferrichtung Ihrer gethonen
vnnd derselben gleichhaffter gemacht,
Auch welche sie Ihnen gefallend auß
vnnd inlendischen vnnd sich der Ver-
handlung vnderwinden sein /
Ihr sie sich den Elargend Herren
sehen noch fründlich bitt vnd allein
das Jenige so sie Ihnen erzeigen wo-
halben vnparth Vnerschrigkeit ab-
genommen mit Ihr Edelleut, Dienst
sein Ihnen noch nimmer erzeigen wer den

+ Ihnen gebunden vnd Mandata vnnd Ordnung darüber

andrey ahn der Thurnerwaltung
Einsamblung der gefallen Hund Bar
Hirsch, Bergen, Bergen gehalz Hinnen,
um Aniser, und Aneider, Ihr Jm
der Thurnerung der Burgermeister
und Hirth verfindlich /

Jan Anahr als Hinch verfiehnen
Tagen, nie groß angewichten gewesen,
Derwegen hirt Winholz Jhn veraldt
und gefallen, sie Verlagte Eigend
gefallend und ehr hirsein und
angenüsung der Klagend Burger.
nimmer Holz anfsgeb
Jh Anahr als Burgerr ahn 17 Mo.
nath Nobr Jungst A. 83. ahn 6.
Septembr ohne Langsheis nie gehorsam
gnug mit Anzeig Anexionen den

Mandat mit Carrier die ihm, sich durch
einen Notario Mohr Namen Heinrich Hans
welcher sein Gesell zu Laubach gewesen er-
geb und der angezogenen Volmischen
Laubachisch Feuer ist, auf den Gesellbrief
die gedruckten Neuen Ordnungen ihm Hatt er-
geb und Ihro sein die Ihm verordnet
Ihro vorgelegt auch etwas gefragt und
versuchen sein Volmische Aufzeichnis, die
Neue ihm ab die Ordnungen machen lassen
und wer Ihro den Gesellbrief Zugestellt
sein Ihm seinen Antwort von Ihro
erlangen Kunde, Das dab er Ihro
solchen Zusatz mit Kunde schuldig,
Ist abst er erfragt, ob er den Gesellbrief
welche von sich geb, Hat er geantwortet,
den Gesellbrief den er hab geben Ihro,
Das ob wall der Gesellbrief Ihro gene,

Lügen seyen aber khundt, so sein in dorf
Hern darumb mit aber khundt, dennoch
sich derselben anfangs zum gnedigen herrn
verwilligen, darauf derselben der ersten,
baide mutwillig mißhandlung der Wherfel
und halßstarrige widersatzung dem Man,
dat und rueffen Exercitij genugsam
Standbafft.

Ist also darauf die Clagpunct gemeindt
gemeinlich in die Vrfurgungen und dab
selbst von Emmelter Nauen ihre rueff,
abgeschlagen und die Thür mit Ihren
holtzen Riegell zue fürgemacht, und
fürbas zue wie sie von gewessen nen
stewrat sich beclagte und nun gleichfall
für andern Thür als selbst seinlich wurd
lassen

Ist also Schuldt gesprochen welchen

die abgestandene Burgschaft für Ihren Bürgermeister anwesens mit seinem wagen holtz aus dem ewaldt gefahren beschuldigt, und Klagere Ihnen gepraucht were Ihnen und seinen mitnachbaren gefreistes Ihandt gestellund Ihm ewaldt Hüsselben und holtz aus Zuzeigen, Ehr genantwortet er habe Ihrer keinen entwendt,

Ihr als er seinen gebracht ob sie Burgschaft die Pfandt zu halt und die Klagere für die gemeindt zu halt gedachten, Ehr ausstrichenlich geantwortet er ihre nicht und die Pfandt sie doch nit genugsam seine d. wurden sie auf den Kirchhof schützen, wen solch ob mangelt der, er mochte sie auf selbig den Pfandern

Ihr als er darauf der Klagen gemeinden Pfandung betrüben wolt Ehr sie d

Lasterung d abgeredtnuss vnd
stuck vmm abgestandel, wo
standes ihre Lasterung vnd di
Restitueirung thun / vnnd
Vnnutz Hader Krieglich be-
stehen, mit Entrawung, vnss
sie solches mit gutwillig thun
vnd Vor gegen Nachbar das
selbst vnd vnnutz soltenn

Ist acht vn Schuldtheist der
Nachbarn gemeinlich vnder
der Linden beisamen vnd
den Notarius vnd Zeugen
von den Klagenn mit di gehe
vnd vnd Jren etwan vorgehal
nehst vnnd an diesem gebrech

Aller Fürsten mit gewaldt
und aller Obrer zuelassung mit
fürtrib Ains holtz ausgeb /.

Dann welche das für Brennholtz
ausgeb gegeb Jeden der Ehr.
mein Walds

Ist Buss Bauerholtz zbst Brennay
Pfrimmay zu Ainem stall /
Martin Triberl und Conradt
Mill sein Ihre eigene Burger.
waldt gangen und seinen
den burgk Fuhren stumen den gehalt
Fristen zu Leutkirch zu Bauerholtz
gehaimbt und gehen Leutkirch de
sein Haus gehaimbt allen und den

gnuen erellen und [illegible] vnfall und
[illegible] Mandat [illegible]

Ist als die Clagendt gemeyn nuns der,
selb mit Nachtheyl nit stuck verlieren
und vn darauß Jahren gesetzt, als er
aber demselbigen sein nutzen gemacht und
nit allein gemelten Jst der
abtrinung seiner Pfarrkinder Jahrs Zeyge,
stewren und Jhnen den Jahren mit ge,
walt steuren gemeynen und In
sein stewren gepfendt mit Verwendung
Er habe sich der wyl sein Burgermei,
ster so die abgestallten vnfall und
Mandat [illegible] vnwissent [illegible]

Jst Erwellen die abgestandne Leyen,
sten der Clagendt gemeins [illegible]
sein gebürlichen Lohn mit vnfahrten
mit Verwendung der Schuldigkeyt

Jakob Jhun verbeten

Darauf Zeugen geschickt ab Dr. ...
nun Dr. D. Cleuer den Der Bau
am Montag hat die Abtreiberger Frei...
mesaher Aus Schuldgeist und Pfeffer
Zu Taufing Erlaubt Dr langer Dr nach
dem Thron von E.W. aufgegrossen
Pfeffilly und Brunnst so wol und
Sie als die Wendige Herrn anlangt
verbrennt und Die Landwirt Mau...
der Rustung der Hoch Justicien aus
Chur: Mant: und dessen Hochwelich
Chur: Lemmergericht Die Pfeffen
wagst und verrichtigung unterl...
lig und fremdling Zu und Jag der
and Stall Handler und Fürnehmen
Bischof Henry Siegmund Bewandt
Durlaucht pare und darzu wt

tun Allgner Process, wie in hac re Num.
dass sine Clausula allemahl deus Ihm
geburth.

Abgenommene und abgepfendte
pfaff durch die Schoffen zu Lan,
Luch uff welche das gedruckt
Mandat sine Clausula ausgr.
bracht und Erlangt

Erstlich hat der Schoffen zu Laingnes abgr,
Schneider Johan Schmidt —— 2 pfaff
weng gewesen —— 3 K.

Jh abnützung deren er entragen muß
macht —— 1 thlr,

Jh Jacob Rinell 3 pfaff denen Judt
25. Salz weng gewesen schuld — 5 K

Jh Judt 1. Ochsen abnützung schuld —
—— 3 thlr

Jh Lassen Kinder 2. pfaff

Item Jacob 2 ß. minus steuert stur
4 ß.

Item Abenzung Jacob 1 ß stur
2 ß.

Item Balthasar Hosen 3 schaft drum
Jacob 25 batzen minus gerechnet stur
5 ß.

Item sein Jacob, ysle abenzung
stur 3 ysle

Item Johan Heinrich 2 schaft drum
Jacob — 2½ ß minus gerechnet
stur 5. ß.

Item sein Jacob, ysle abenzung
stur 2 ysle

Item Jacob Krantz 2 schaft drum Jacob
25 batz minus gerechnet stur
5 ß. — 5. batz

Item sein Jacob, ysle abenzung stur
2 ysle

Item Hanß Hannes 2 schaft drum

Jnhab 22½ batzen ewerch gnewsen
schürt ——— 3. ß.

Jh von Jnhab 1 ysle abnützung schürt
——— 2. ysle

Jh Barfoll Hans L. haft dann Jnhab
25 batzen ewerch gnewsen schürt
——— 3. ß. 5 batz

Jh für Jnhab 14 batzen — 3½ d. abnütz.
ung schürt ——— 1½. ysle

Jh Hanns Lang L. haft dann Jnhab
25. batz ewerch gnewsen schürt
——— 3 ß. 5 batz

Jh für Jnhab 1 ysle abnutzung schürt
——— 3. ß. 5 batz

Jh für Jnhab 1 ysle abnützung
schürt ——— 2. ysle

Nota. Nachfolgendo 22. stück
sein nach dem nehrungh gr.
Ordnung Mandat doch gleich
er Kürtze halb genommen

genommen wird) durch
die Schessers die Landtag anstatt
S. Pauli Bekehrungs tag
Anno 82.

Jh Heinrich Strehler Schaft denen Juden
25 batzen wenig geweßen steuer
3 fl. — 8 batz

Jh für Jud. 1. ysle abnützung
steuer — 2. ysle

Jh Johan Schmidt nit Schaffhaus wohnhaft
Klingschen Kalzen wenig geweßen
steuer — 1 ysle

Jh für die Abnützung — 8 batz

Jh Jacob Bürk Schaft wund p Schaffh.
worbe denen Juden 25 batzen wenig gr.
weßen steuer — 5. fl

Jh für Juden 1 ysle Abnützung
steuer — 3 ysle
steuer — 3 ysle

Jh Jacob Krantz 3. schaff deren Jndrb
zu balzen jerens gewesen schuld
4. ß.

Jh für Jndrb ½ schaff abnützung
schuld 1½. sßlr

Jh Johan Hulman 3 schaff deren
Jndrb 2. schaff veres gewesen schuld
6 sßlr

Jh für Jndrb 1 sßlr abnützung schuld
3 sßlr.

Jh Hannß Kremer 4 schaff deren
Jndrb 1½ veres gewesen schuld 6 ß.

Jh für Jndrb 14. balzen 3½ dr Ab,
nützung schuld 3 sßlr.

Jh Hanßolt Hyß 2 schaff deren Jndrb
1½ ß veres gewesen schuld
3. ß.

Jh für Jndrb ½. schaff abnützung
schuld 1. sßlr

Jh Hannß Leng 1. Hammell

ist etwas gewesen ——— 1 ßlr

Ich für die Lehnung ——— ½ ßlr

Ich Hanß Möller 3 Scharf Heuw

Fuder 20 Wagen etwas gewesen schätzt

4 fl.

Ich für Fuder ½ fl Lehnung thun

1½ fl.

Wilhelm von wegen des ge.

Creichter Mandats

Item seinem Diener gegeben für

das Mandat ——— 15 kr

Ich Hanß Mollers so zu Ossen

gewesen wegt Linsenes —— 6 kr

Ich Leonhart Mollers als der für

Ossen gewesen wegt Linsenes

2½ fl 3 alb

Ich Diebolt Hinck Pinsch Landes

so wegt Linsenes zu Ossen gewesen

2½ fl.

Item Hanß Wall Landgrafen und Forstmeister Baumeisters zu der Festnung für Ofen gewesen ——— 5. fl.

Item dem Botten der die Mandat verkündet ——— 5. fl.

Item für Laufgeld als Eilboten der Braun Fr von Brünberg da gesandt worden ——— 4. fl. 2 alb.

Item Christen Bader und Baumeisters Knecht der Forstbuch halb für Ofen gewesen für Ihren Verlohnung gegeben ——— 5. fl.

Was der Bauzinß halb so
für deren für Freyenmeße
kirchen gehörig genom-
men worden ist.

Item Hoff Baum im Kesselthal so Lehenig gewesen ——— 3. fl.

Item für ein Mühll und ein Stadig

8 alb.

Jh Hansen Schmid uis Zürich ochsen
15 ß

und angelt ausgehoben —— 18 ß

Jh Balthasar Lewis an gerümmy
garn —— 1½ ß

Jh Ulrich Müly uis Landt ½ ß
Hannß Müller, schaw
4 Batz

Jh Martin Johand, schaw
10 alb

Jh Hennel Martins uis Holz etwas
½ ß

Jh ein stück Linnes schuch —— 1 ß

Jh 1 Kryssall. schaw —— 1 ß

Jh 5 stück garn Wingall Wollen etwas
2½ ß

Jh Barfolt Hansen des garwer
1 ß

Jh Martins Kilch, Kryssall mund
1. schaw Lopffen etwas —— 3 ß

Ich Hans Brenner / Zimmer und
1 Armbrust / Kind / Werdt
½ fl.

Ich Hanß Berbers / Zimmer mit
Küchen beschlagen rund / der / Werdt
½ fl.

Ich Martin Hentzen ein Acker vf
der Lubbart seiten

Ich ein Acker Lassen vf der Landt
straß eidem.

Ich ein Acker Lassen an der Rüdy
gelegen eidem

Ich ein Acker Lassen am Büsserach
Dürch eidem.

Ich ein weissen bey der Bünten eid

Ich ein Wingartlassen bey der dorff.
Lauw gerechen gelegen eidem

Ich ein Wingartlassen vorm Büsserach
ein Hofraiten

Ich Zwey Acker Lassen In der

Landts des gelag eidem:

Item die Schmidt gartten In den Lewis
garten gelegen eidem.

Item die Acker Lassen an d Rinder
gelag eid

Item das Pünten wonn Cuntz ein
Ackerland Lassen und die Wenschlassen,

Item die Acker vff dem Walgenberg
gelag eidem,

Item die Acker vffm Schmerg Acker
gelag eidem

Item die Acker vff dem Lalenberger
berg gelag eidem

Nachfolgendts ist der Zinpartig
halb genommen worden.

Item dem alt Bastian, Cressell
Item Peist Pünten, Barbes und [illegible]

Item ——— 9 ß.

Item Claus Hans Johans 1. Hammerl item ——— 10. ß.

do ——— 1 ß — 5 Orth

Item 1. Haus ——— 4½ alb.

eidem

Item Hans Barbiers 1. Haus ——— 6 alb.

Item Hans Hanser und Christoph Erpfelder ——— ½ Mr.

Item Hainz Herbers 1 Haus ——— 2 ß.

Item ein Haus ——— 1 ½ alb

eid

Item Martin Johnsen 1 Stuck Ding ——— 10 ß — 1 alb

Item Hans Hanser ——— 4½ alb.

eidem

Item Hans Hainzen 1 Haus ——— 1½ ß

Item ein Hanser ——— 4½ alb

Item 1. Haus 5 Orthen eid.

Item Hans Alt Hansen 1 Mashinger

Vigall ——— ½ fl.

Jtem 1 Kuhe ——— 4½ fl. cad

Jtem Hansen Schmid einen Sommer mit Pferden beschlagen ——— 14 alb

Jtem Heinrich Wellers 1 Armbrust und 1 Degen ——— 1½ fl.

Jtem Balzers Johans 1 Sommer mit Pferden beschlag ——— 10 alb

Jtem Heinz Müller 1 schwarz wagen ——— 10 fl

Jtem 2 gest ——— 3 fl cad

Jtem Mülle Heintzen 1 Rindt ——— 9 fl.

Jtem Hannß Wellers ——— 1 fl.

Jtem Lasser Rüff 1 Degen ——— 1½ fl.

Jtem den Hansen ——— 9 alb.

eodem

Jtem Dis Johans ——— 9 alb. cad

Jh Jans Alters Pfund 1 Pferd —— 4 Batz
Jh Eins Knecht —— 2½ Batz

Ceid.

Jh Jacob Krautzers 1 Gaul —— 1½ fl.
Jh ... Pferd 1 Leibers Hosen, mit
Polnis und anders Gewandt
—— 2. fl

eidem

Jh Hans Schindel 3 Gaul —— 5 fl
Jh Hannß Bauers 3 Stück Pferdes
gans —— 1½ fl
Jh 1 Pferd —— ½ fl eid
Jh 1 Hemmer mit Pferden beyslag
—— 5 Batz eid

Jh Berchtold Hosers 1 Leibers Hosen
—— 5 Batz
Jh Hans Lang Baumeisters 1 Hammel
—— 1 fl 5 Batz
Jh Hänig Polwes Hans Weyb gebracht
Jhro Weingarten Handtwerck gehörig

genommen ——— 9. alb.

Jtt Lützen Hannsen 1. Wagen

——— 12 alb

Jtt Martin Lützen 1 Hannell

——— 1/2 5. alb

Jtt 1 Holtz mund 2. Pfann —— 6. alb

eidem.

Jtt 1 Rest 1 Pfann mund 1 Leffel

Verhalt genommen ——— 6 alb

eidem

Jtt 6. Pferd ——— 10 fl.

Jtt Lorentz Müller 2 Pferd 1 Hanns

Berer 1. Hannell dem Hansen Heinrich

2 Barefolt Hansen 1 Hannell Ehrist

Hass 1 Hannell

Jtt 17 Rustoll Hansen 16 die Leagunder

gemeind Altnus Lewing nach Jahrlichs

und Martiny zu Zolligen Pflegt

und da Anno 78 hinfuro mund Hass

einer bedacht, sind ihr des Klagens
gemünder von den abgefallenen ab solchen
bodens genommen worden, allen dingen ihrer
und anbringung der Polnisch einstellung,

Demnach sonder der zeit der streitigen
Rechtfertigung weiter an gehaben und
nit gehalten worden, die Abtrennung der
Einfang selbs abgenommen, allen billigkeit
zu und verlust Gemeins aus Specifi-
cirt werden soll

Begehrt Ulrich zu der Einfarth
und Ergauer Alpsull jerlich vor
sechzehen gulden Ausschlag mit gewalt
einweg genommen, sind dis Camstrand
83 ist ihm sich für ab vor sechs gulden
genommen

Diese Posten Begehren
auch zu der Einfarth

Jh Diels Hantzen Frauen hin Calb,,
hir den 2. Decembr verlohrn vnnd gn.,
vnsers ——— 2 ßlr
Jh dem alten Schmidt zu Ehrn Cammer
vnnd ——— 1. ß
eodem
Jh Balthasar Johannes Cnechten vnnd ——— d
——— ½ ß ed
Jh Jacob Krantzen 2 Pferd, Cammer
vnnd 1. ß ed
Jh Hintz Arnstorff, Cammer vnd
Cnechten beyslagen hinnd, Rest
——— ½ ß
Jh Jacob Krantzen hin Ungn ———— 12. alb.
Jh Ranfolt Kesten 2. Pferd
——— ½. ß.
Jh Hannß Cammer Hausvrotß
——— 1 ß
Jh Ulrich Reisen Hausvrodt 3 ß
Jh Marcus Johannsen vnnd Knecht

Item Hannß Jennerlein 1 Kessell — 1½ fl.

Item 1 Handtfaß — 12 alb

Item Ulrich Jacob ein Eimbrettin Kandl, Kretten ein Kisen Hafen und ein Pfan, Kretten galt — 2 fl.

Item 1 Kessell mit halb maß Kandl und drey Küpfferne Derbell gelt mit — 10 fl.

Item Hannß Kleinschrots garn geschätzt — 3 fl. 5 alb

Item vor ein und Zwanzig ellen Halb — 9 alb
tuch

Item dreymal Hamburger Leinen — 4 alb
alle mall

Item Jacobll Hannßen ein Leuchl — ½ fl.

Item ein Kammer 1 Bettstatt 1 Dengel, — 1 fl. 10 alb
Hannß Hanß 1 Pferdt garn

Item Dietz Kessen | Hübner zu Wenig — 8 alb

Item Balthasar Johannes ein Hüfner zu Wenig — 3½ fl 4 Ort

Item Niclas Heintzen | Hasen Hafer — 1 fl

Item | Pfaff — 1½ fl

Item Hans Mollners | Enthalt ein Armbrust mit einem stelen bogen zu Wenig — 2 fl

Item Jacob Franzen den Wasen — 9 alb.

Item Hans Hemmers | Enthalt — 8 fl

Item Hans Langen einen Enthalt — 1 fl.

Item der Hofstatten | Acker — ½ fl

Item vor Lam Jed — 1 fl

Item Lutz Teibert und Hannen Dietzen, wen die sach die Klagen genigt der Kirchen halben mit der verwendung als sie sich setzen Jr den gemeinen Waldfrieden

aus gefarren

Hans Anders so Hach die Verlagte Ehrsten
Hass mus Vnigall Mill die Lerg
gemigt Dieweill sie In der gemain
Vnalt Hach holtz ausgezogen
Ist ain Jeder die Herr Klung an ij ß
Herrn Hüss mus Hrossen hüss gerert
½ ß. 9

Ist Rossen Jacob Hat Vnigall Millen
bracht mus 2½ ß.

Dieser hus ist gemert

p Dieser Hasse hus
Hatt ist genoma
Jacop Krimsen j Hesse
ein ße Cuert
Daniel Hesse j Kuh
ß ße Cuert
Jr Kuh j ße abuntzen
alle jar

Amo ß 15. 80.

Jmam am gemainen Bestendigen
Zinsen.

Ist Hass Hung aus d Hutten Unsers
11 ß

Ist Leonardt Pfeindt Dienen Hirll
guter Unsers E. E ß

Jtt Abigall Kremer wund der Alt Hans
nam aus der Büschwaldts weissen — 3 ß
Jtt Jor Abrisell aus der Christen Hund
der Peters Strauß ——— 1 ß 8 ₰
Conradt Schmit aus der Hürster weissen
——— 11 ₰
Jung Hans Lewis aus der Hürster
weissen ——— 21 ₰.
Jtt Peter Bröns aus der Christen Hund
der Bröns ——— 6 ß.
Jtt von Emmis Kapstein 10 ₰.

Jmam Brimbergeldt

Adam Baer
Lewis Bunge
Wanfolt Hass,
Hans Lang
Abrigell Müll
Peter Bröns
Martin Lang

Jeder 4 ß.

Martinus Hell
Lucas Hanns
Claus Hans Johannes
Hans Hilmar
Der Barbar
Martinus Johannes
Hoff Hans
Hoff Hans

4 H.

Anno 79 Jungam an ge,
meinen Zinsen
Rüss der Güetter wiesen.

Hoff Hans ——— 11 ß
Hans Hell ——— 22 ß
Jung Hans Lewis ——— 11 ß
Lenhart Schmidt ——— 11 ß
Ich Jos Kniphell aus der wiesen
sind der Strus ——— 1 lb. 12 ß
Ich Ulrich Hammer sind der

alt Hass alternatim aus der Burg,
walch Wissen sind der Stuck 2 ß d.
3 ß.

Jh Peter Lewis aus der Wissen sind
der Stuck — 2 ß 6 d

Jh Conradt Schmidt aus der Wlard,
sonst aus Wissen sind den Burgwaldt 4½ ß.

Jh Elsa Brun Hannach Ulrich aus
der Wissen sind der Stuck — 6 ß

Jmam Nemberger geldt

Jh Hanns Lemmer
Jh Balthas Johann
Jh Mollard Schmidt
Jh Mülln Hanz
Jh Hannß Müllen
Jh Landtmß Schmidt
Jh Jacob Franz
Jh Simon Zirll
Jh Conradt Hoffmann

Jacob — 4 ß.

Anno 1578.

Junam an gemeinen Zinsen

Aus der Gueter zu Wiesen

Bastl Hainz Conradt Pfennd
Conradt Pfennd
Hainz Hans Crain — 11 d
Ist Jax Linstall aus der Wiesen
sindt der Steuss — 14. 12. d
Ist Mangel Tennerer aus der Wasenmeisterey
Wiesen — 3. ß
Ist Conradt Mull und sein Consorth
von garth vnd der Leyen — 6 ß
Ist Peter Hans aus der Wiesen Hinder
der Steuss — 24. d.
Ist aus der Wasenmeisterey Wiesen Hinder
— 4½ ß
Ist Elsa Brenn Hannsen Weib
aus der Wiesen Hinder der Steuss 6 ß

Ehr Martinus Johannes von Ihren ernüber
nachgerechnet

Anno 77.

Jmann an andern gemein Jinsen
auß der gütter zu Wisen.

Hans Hung
Conrad Schmid
Jörg Hall
Jörg Hans Hung
} — 11 ß

Ehr Jos Winkell auß der Au wegen
Hainden der Stang — 14 ß 12 ₰

Ehr Ulrich Hammer auß der Enghe
wald wegen von seinem Ihrem
Jedes Jahr 3 ß Jinß — 6 ß

Ehr Conrad Müller zu Hain Consorth
von gerechts wegen der Stang
6 ß

Hr. Peter Löwin aus der Newstatt
sind der Stewr —— 2 ℔ 6 ß 8 ₰

Hr. Hanns Lang und sein Consorten
aus der Neustatt Newstatt —— 4½ ℔

Hr. Hans Hermann Elsa Hanns der
Newstatt sind der Stewr —— 6 ℔

Nürnberger

Caspar Johannes
Hans Hailman
Hainz Huber
Lienhart Hanns
Hoff Hain der Hoff

4 ℔

Anno 76.

Nürnberger geldt

Balthes Johan
Hanns Lang

4 ℔

Martin Lang
Hans Brata } 4 ß.
Peter Lang 2 ß.

Item gemein Zins

Jr Hans Müll und sein Consorten
von den Wiesen bei den Aspen

6 ß.

Jr Sebastian Hund von Arbesser
Hinder dem Weingarts berg 1 ß
Vincy Thal aus der Hinteren Wisen

1 ß.

Aus gemelten Wisen

Hosch Hainz
Hans Hund } 1 ß

Jr der Brüder von Arbesser Hinder dem
Weingarts berg 12 ß

Hanns Lang aus der Hinderwald
Wisen 4½ ß

Item Hündt hatt dan Acht von dem
Arbsaren Hund Steingadenberg
——— 20 d.

Item Ubergall Müller vonn Arbon thonn
Hern Bischoff den Lodtschuldig straich ge-
nannt ——— 11 d.

Item Hans Hailman von Arbsaren Hund
dem Steingadenberg —— 12 d.

Item Ruedy Jurgschall von Arbsaren thonn
Arbsaren Hund ——— 20 d.

Item Peter Brun von Lodtschuldigen straich
thund aus den Arbsaren Hund den
Streich ——— 3 ß 6 d.

Item Jos Bürgschall aus den Arbsa-
ren den Streich ——— 2 ß.

Verhinderte abmelzung
so denen zu Arbsa sche
von den Arbsaren abge-
standet worden.

Balthasar Leuw klagt das der
Jennig denny Jhr Landtgut Hare,
den Lingen zu wissen verlassen sol
darin gefürt und gegraset und
Jnen Schall aus genommen, darzu
das, zaun zu wissen ausgeworffen und
ausgeschlagen das sie nicht fewer schaden
noch genommen haben solichs alles
lassen ausführen und Landen zu
wasser und zu lande.

Jh Jacob Kürll beclagt sich das
sie Jhm Jn seiner wissen sach gefürt
gegraset und genumen und
er nasse nit ausschlahen dörfen den

½ fl

Hans Balthasar Johan beclagt sich das
sie Jhm Jn seiner wissen sach ge-
fürt und gegraset und

ex nachsten mist anschlag thuen den ——— 9 alb

Haigell Müll entlagt sich das sie Ihm Jn seinen 2 theilen hab gesteurt und gegraset vorbehab ex nachsten mist anschlag thuen den ——— 4½ alb.

Johannes Beer entlagt sich das sie Ihm Jn seinen 2 theilen hab gesteurt und gegraset vorbehab ex nachsten mist anschlag thuen den ——— 4½ alb.

Marlin Schmid entlagt sich das sie Ihm Jn seinen garten haben helfen gepiettet den stadt ex nachsten mist anschlagen thuen den ——— ½ H.

Jacob Schmid entlagt sich das sie Ihm in seinen reuthen haben geholfen dung ex, mistet vorbehalten stadt ex miste nachsten den anschlagen thuen den ——— 1 H

Jh Nimbergen geldt 9 alb.
Martins Johans abgenommen
Jh Lasla Dessen Nimbergen
geldt abgenommen ——— 9 alb.
Jh Hue den Kirchens halben gestrafft
und ——— 3 alb.
Jh Lordt Hoffmann den Nim-
bergen habens halben nit fell und
nit Derben

Verzeichnus der gefenglich
Eingezogenen Personen des
Verwergerten Clafter holtz,
Mangels, Jh den Verwer-
gerten Acker dreisst Jh
den Kirchen halben.
Jh Wenssen Johans, Hanss Dester

Der alte Pfennd, Wenn Jeder alle
tag Jn der Butzen Scheuren liegen
müssen

Jtt Lassen Diest Valtzer Jacob
Heintzen Dingis Hannß Lenz Lutz
Hannß alle samptlich alle Tag im Heu
gelassen wenn dieße Neun knechten
nit Jnch geschossen —————— 3½ ß.

Jtt Marbert Jsaak, Heinrich Müller,
Jacob Franz, Hannß Lange, Diese
drei Knechte sach Drey tagen lang ge-
lassen im Dieb thun wenn sat einer
Jnch geschossen —————— 3½ ß.
—————— 9 alb.

Item Heinz Barbier, Wolff Lassen,
Niclas Schill, Hannß Beer, Barnabe
Hans, Adrigell Millen diese sach
gelassen 11 Tag In dem Dieb thun
sat Einer Jeder geschossen —— 3½ ß.
10 alb.

Ich Johannes Ruff hat ins ehrn Herrschafft
berg gehörig der Klafften gelaun und
hat Ihr gebuestet ——— 4 ß
aruich ——— 1 ß

Ich Johannes Hass, Leonhardt Müller,
Hans Ruff, Diese drey stuckhen haben
12 Tag In einem Graben ehrn ligen
müssen mit Wasser und Brodt
gespeiset worden hat einer Jeder ge.
kostet ——— 3½ ß
10. alb.

Diese haben arbeit gehaben
sollen und haben es müssen
gethan.

Ich Hans Pirlinger, Hannß Jennerle,
Balthasar Hass, Hannß Müller,
Johannes Krax, Schindl Hofstöm.
ner, Hannß Ehrnner, Hannß

Hans Martins Lüthy, Martins
Heinrichs, Diese sach 12 tag
im Dübel thorn gesessen haben
hat Ein Jeden gekostet
4 ß 12 d

Im Jenen haben diesen sach
in der Bannen annahmen sagt
sie sollen sein tag thorn im sonst
Deshalb sie sich gewenigert,
Darumb ist Jacob Müller und
Hans Dalmann, Hier schon genommen
haben ——— 12 ß
Der amen ——— 9 ß

Als erlich der Bürgen halben
gefangenlich eingezogen worden sind
vff den dritten tag als mit

Johann Jacob Baer und
Martha Bäsin geschwisterig von
Landskron gebürtig und nun
gebürtige Teller Burgerin
sind Martin Bäsen ehelichen
und Martin Jacob ehelich
sein Jacob Baeren und
derselbig Bäsin Tochter
Jacob genannt sein
Jacob die Zeit geboren

Nachdem sich Martin Bäsen
sein selb Herr Bruder Ver-
gessen haben sein Herr Mauch
Baer [illegible] wird gegen
seinen Mann Tochter sein Jacob

[illegible] gnaden[illegible] Amt Ihren
gehoffet ——— 7½ ß
Amt 12. Marx[illegible] Ihren Amt
Martens Jahrmarkt auch geh
mißen sein ——— 3 ß

Summa mit Mer-
ten Brauns Pfeffer
halb gulch und
12 Marx[illegible]

Das ist die Verfaß mit Martens
Brauns Das Ihr die Bürgere-
meister mit Zu der Rechnung
Nehmen, auch sie die gehalt ab-
brechen Das die Rechnungen
angeschlagen seyen, Das dass Ver-
schrieben Amt Mandata Zu-
wieder ist /

It Das Pfennige ist alle bede genommen
Ober den Statt Mathias Hüntzen Im
gerichte abgetodt Halbe genommen
ist ist viij ß verert

Demnach ist Christian Hans Hey-
tags dem 25 Octob dies
Jahrs und beschehenen Ehrach
von der Herrschafft sei Leibs
gefangnuss abwendung ganz ehrn
schuldig sachen, und y Leg Ihr
Liebd Ehren nochfolch, und der re
sie aus schuldt wollen, hat re
der Herrschafft erlegen müssen

— 25 fl.

Nicht ehrn verlohrne angehen müssh.

Dieweill den Lemmingen Herr
obspecificierte stück bis abmahlung
gelt gegen Interesse, und anderer
Dinge viel gedachte schuldt stend
verlangte Ablesung der Leyd

nachsz erwelt, dem sie Eingab
aines Medio Juramento bestätigt
wegen, Das E. Lr. Oberkeit gründig
Ursachen hetten, Medicum aber durch
aus nit bewegen, sond Jn allweg
verdächtig gründig dan sie sahen,
Wend per Media Competen,
tia sie zu zwing, auch sie schlechts und
willig wern sonnderlichen Chri.
Marx Reichels Kellner grundigst
clagen mit gehorsam Manderk
Wirtschaften Vngehorsamen
und Widersetzung halben
Jm die Herrn Dem selben hin,
wiederumb Zuverschreiben oder
nolig Verwisung E. Lrs. den 24.
Aprilis jüngsthin grundig vor,
nehmen beschaidt für in dieselbig

Jeny verlart zu suchen, und sey-
en streyts aus der Landschaft
zu laden, gnedig befehl zu thun,
allen Cum refusione Expensarum
Darumb thun wir allen andern
so in Landtags weis oder sonsten
sach mag, hiemit gnedigklich
F. D. Vorsehung mit ernstlich
Ernst zu ersten sonder wirs und
mass hinderstehung Leib Gut
und Leben seiner Pflicht
und Darumb sey hiemit Willig
Instwirt und wir an
ir stadt.

Darum E. L. Evangelischen ehen
6 Septembr Jüngst angestellten
Vergleich Sie dann darin best der end
stell eben 5h Juny Jüngst Empfangen
Instrument und sich die Sachen
gebürend erzeigen wie gehorsame
Jung die ihren Jungst Vergund den
wald E. L. handhaben lassen

Lassen auch Ihro E. L. Ihr ver-
meltz Mandat Verleyh Frey
Herrn et Consortibus sein Ri-
ter sohn und Landsassen
Herrn als Landtag 10 Marck
Zolds gelds geborth, als Ihre L.
et Consortes den Supplicanten den nechst
ungs ubergantwortung und
verkündung berürts Mandats

allhie vnd Ihrer vnder ahen 10
tag Nouembr. Anno 74. auf 7.8 h
Ao 78 Do dan ahen 22 Jungst ver-
schienen 82 Jhard verstorbe Wha,
ihrer verhalber nechsten abgenommen,
ihre hinge hinder sich Ihr Ehr-
liebe vnd Ihre sambtliche Ehrgen
bey der Jhrer bishandt Administration d
Ehrl vnd gestalt auch hinfuro gemes
ligkeit Ihrer vnd der selben verwal
tung Ring schrich vnd ad 4 Dingstlb
Nechstkhy selig ihres Ihres Vrdens sal,
ihre nichts hinderhaben noch behalten sollen

Wiewoll Ihro nechstes Dings d 23
Dem 24 h Aprilis Jungsthin
publicirende beschendt also obermelch
Ihro Mandats vnd Ordnung mit anhang
gebuerlich gelesen gehorsamb mit
nachgesetzt werden vnd Ihr selig

20. January Ao. 83.
22. stett

8 Corams Dundelfh Hahnemayer Dem
Dienstag, haben erstlich, Clas der sie
auf Bericht vorgelangten Vrlaugerzeigte
mandat. Montags den 20. January
ohne langest Vorschrieben Glaubens Vrsach
welches sie anfangs begehrt, den Mandat
Gerichtlich Dundelfaumiren angehaltenen
Vrtheils exequirt sie nachdem ihnen
Clagern abermals und weiters 2 zu schaff
abgetrieben mit ernstlich genommen
und vorder zu Vor mitbringen Mehr
dass in Gerichtl Vrlaugedachts Mandats
ihren Clagern mit ampler als der dem..
nach existens Vermelte 22 schaff
oder denselben billichen nach Cum
omnibus ac quartis vorhergehenden Vrl
Vtilitate sortis ac pensis damnirt et
Intimirt zu restituiren Cum Verbum
restituere, Mandato insertum Clausi,
Sinnen et omnibus sibrent sei,
Sintemahl Jemanden vota Vrlaugerten

Jars, nüst volkommen nachgesetzen
gewalt vnd gehorsam gelobt

Wo dann die nachgeordneten Herren Ehemen
Burgermeistere vnd den Rath
Rentmeistern vnd mitburgern den gesetzt
wonhaft mit verschreibung der Herrschaft
nachbarschaft vnderthonen vnd Vnderseßen
Landgericht vnd aller mit vnderthonigkeit
vnd Eyden den zu Meisungen den Bur-
germeistern zu Rechtfertigung vnd
den Gerichtsherren Vrtheil vnd Vrtheilsprechern
den Rentmeistern Burgermeistern
Zeugmeistern vnd andern ämbtern
vnd denen dorselben Verwandten
pflichtig durch den Vnnutz Kurtz zu
handeln mit einzug der rent so
verlegte Hülfzeit vngeverlichen stehen,
Item Hünnischen Gericht Vnnutz zu
Frieden pflichtig erkennt Darauf man
mit Jenen nachkommen mag rechten etc.,
Zumahl vnd wieder alt herkommen vnd
recht erwölten Burgermeistere etc.,

Demnach jetzo ... [illegible] ...
Parlamentarischen Abschieds ... [illegible] ...
und Credit ... [illegible] ...
bei allgemeinen Versammlungen den 24 Aprilis
jüngst eröffneten Passus gnädig samt
sodann verlesenen verlegten Bescheid, und
Begehr ferners verlegten demüthigen Ver-
antwortung, Vermeinten Entwurf derselben
für sich bei dem Mandat minder beliebt
vorgelesen gehalten, und da hierüber
selben entlichen und endlichen Ver-
wägung der
mehrern Theil den 5 dieß Monats ... [illegible] ...
Ihro Excellenz obberührtes mündig Ver-
mittlich gelassen Pariteten, und dann
mit Herausgebung instrumenti und
Abschieds ohnverhinderlich lassen
dass darauf ferners nothwendige
Process mit Caution lassen ... [illegible] ...
unmittelbar verfahren und Begehren die
Streitigen und endlich gebürlich Folge
zulassen gnädig verhelfen, damit
endlichen aus alles andern ...

Wir Nachbenannte mit Namen Loerss Jessen der
Jünger Adam Lux Christ Sendtel Johannsen
Joh Ost, Conrad Schmidt Wr. Ostdorff
Simon Rech, Hintz Lieber Balthasser Kessel
Hermann Oeschger, Jörg Förderl Heinrich
Wölli Ludwig Lutz, Conrad Wenner,
Hans Strosser Martin Sendtel, Hans Wölly
Hend Hans Dr Jung Hans Dorff Heinrich
Rüsch, Oeschle Valt Simon Adam Richter
Welcher Valt Conrad Drebartz, Martin
Drebart Ulrichs Wolly, Jörg Mole,
Michel Jagler, Conrad Valt Leon's Müll
Valt Schmid Johannes Oest Jacob Dil
Ulrich Wenner, Conrad Deyg Jacob Deyg
Jörg Oest Jr Basil Conrad Wölly
Eckart Lindenstein, Conrad Wüst alle
Innwohner Zu Praitenau etc, Hans Schmid

Rat und Vogt Rud. [illegible] Amwaldshalt
Halbey zu allen Hand[illegible] Halleren, [illegible]
Herrschung [illegible] [illegible] [illegible] besonder gegen
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Burgerlich [illegible] [illegible] [illegible]. Dass sie,
Verkünd haben will sie [illegible] [illegible]
sie [illegible] haben und [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Volgeborner der Röm: Kay: Mayst:
Sonnerrichter gnediger Herr, Es ist Thomas
Schindam zu Landaw im nechst verschinen Monat
Feb. ein getruckt Kaiserlich Mandat insinuirt worden,
Darinnen, darinnen Under andern begriffen wirdt,
Die abgenommene Obrigkeiten Rechten, Wunn der,
Gallen wolgelegte Verordnungen zu restituiren, E.
Dann mit den obligenden, nemlich der Richtern, Wunn
was zustendigen angehörig, Da haben die
Schultheiss zu Landaw nichts mit zuthun.

Dann nach E. F. G. bericht zustehen, wirdt nicht
allein Ihr Schultheiss zu Landaw gesatzt sein,
Sonder Heinrich der Schultheiss zu Landaw sam,
vgldt. Kraft gewalts dessen er sich nennt Haber,
gibet, Wunn zeigt darauf Underschidtlichen,
dass sie die Schultheiss zu Landaw eines sonders
Rechts oder vogts ordnung Von altem Wunn
ordenlichem zuestand her haben, Wie die Inge-
zogen aus das gericht zu Landaw gehörig sindt
Wunn daselbst gesessen Wonen, nach ge-
legenheit jeder Verwirkung gestrafft werden
sollen. Auch solches gericht haben nun die
AB. Wonen Freigenschaften Wonen altem her gehörig, Wunn
noch dieweil sie Freigenschaften aber auch Inhaben

Das Lösen gebiet den Last- und wie den abgewandten Spruch.

Cum loco ad Lüdin
zu Landsh.

Landsam, Wunck ersonders, d es Wollgebornen
Herr, Herr Hans Herzogens grauen zu Velings
Zum dritten mal Ungehorsamlich ausbleiben
Wunck nicht erschienen sindt, Als haben J. G.
am gericht zu Landsh solches fürbringen Wunck
darüber zum Rechten begert Lautens

Darauf das gericht Kraft Herander alten ordnung
erkannt, dieweil es aines Herrn gebot Wunck dessen
Warnung betrof, so were der Ungehorsamer in der
mit der höchsten Buess zu recht Zehens zu dem
Warfallens: Doch mag er volgents entdingens, wir
In auf sein thätigens vernehmen, aber solches nicht
thun wollens, Wunck darüber mit xx. H. Hauptm
Wonn Vogtam der Hohen Landsbuess gesprochen,
alles nach Ihr Lautens der ordnung, Wo wöll
solche schandungens, die Buess, bei weitem
nicht ertragens Wunck nochtens sie die H. Hauptm
gar wöll Landens, es hetts dessen nicht Not
dorft, Sonder sie die clagende Freimschaft,
also gehorsamlich erzeigt Hetens Wunck klärlich
erzeigtens, dass dieses Wunck dero glaubens
nicht Von nöttens were, Wollens sie ihres
theils Demens dingens gerns gehördert
seins.

Cum loco vbi supra
gehalten ad ipsum
Lüdi strichen spital
pronunciatū.

Urtheil dann die Sachen oberzelter massen inn
warsait beschehen, die gewisse sey dann nichts dan
recht der ordnung vermag Vnd Ihnen anwalt
solchens gebürt gethan haben, Do Ertens sie
Vnderthenigklich. sich von dem Mandat alss bevell
ausbracht zu Absolviren mit erstattung warer costen.

E. G. hochadelig mitrichterlich anwalt Vnderthenigklich
anruffend.

Vnderthenigklich

Bernhardt Rüedin
Doctor

Exceptiones sub et obreptitie impetrati
Mandati cum annexa petitione
pro cassatione eiusdem.

Der Schaffnerin zu Lauingen

Contra

Hr. Hans Straussdorffer.

Wolgeborner der Röm: Khay: Mayst:
Cammerrichter gnediger Herr, E. G. seyen die 4 ringe
Creyßsenior, welche mit den Wolgeborenen Herrn
Hanßgregen, Wenck Herrn Otten gebrüdern, grafen
zu Holnstz. Zur rechtfertigung am Kayserlichen
Cammergericht stehen, den Churfürsten Erbmarschalch
Herrn Pappenheim, Ihre einem zu Hochgedachtem Cammer-
gericht, einen gnedigst Mandat Inhibitorium lassen,
darinnen under anderm, den 4 ringen Creyßsenioren,
so nit mit in der rechtfertigung gestanden, Wenck
bischero die gestandenen genandt worden sindt,
Ihr gewalt Wenck, die Warmainischen Impetranten, bei
Ihr er kanter Administration der 4 ringen gefall, auch
einfahls gerechtigkeit nemen, Wenck Irrungen geben,
wieder solches zu stillung, Endterung, derselbigen
Ihres vermeinens einig Mandat zu hochgedachtem Cammer-
gericht erlangt, Darauf
erscheint nun Anwalt Eingelter Creyßsenior, die gestandenen
personen, Ihre gewalts gebalt, dessen er sich beruft,
pittet. Wenck zeigt darneben an, Underthenigklichen,
Das wir vor etlich Wenck zwanzig Jaren dieser
rechtfertigung nit wissendt dem Wolgeborenen
Herrn, Herrn Wolfgang Grafen zu Holnstz,
angefangen worden, eine Irrung zwischen der
Churfürstl. zu Meintzischen amt standen ist, in dem
etliche jar zur rechtfertigung Erkandt so die unser,
vorsassen sein.

Die andern aber mit derselbigen nichts zu schaffen haben wollen, so die gehorsamen genennt werden, die willigen gehorsamen, haben auf denselben einen Protestation alle diejenen so Löblichen, Lamm genz einbringen Lasten, darinnen sie sich des selben also gentlich erclert haben, Herauß durch die ganz Zeit leben in sonderr Bürgermeister, Baumeister e gehabt, ire ungeter wider sich bestelt, einhalten gehalten Holz ausgeraumt. &c.

Als nun dan den andern Gemeinsetzen sol die Ehrsamen Hainzen, Kirchen Pfleger, alt Bürgermeister Baumeister zu beraten, Inen zu bestellung mit Pfennig Zu helfen, darbei es dann die gehorsamen auch lassen.

Es ist nun das die gehorsamen darfür, das sie sich der possession gar nicht entsetzt, noch inen genommen oder benommen sein solle, Weiter Bürgermeister Baumeister Wind Hainzen Ehrsamen zu bleiben, Und also zu gemainen des orts zu sehen, wie es wider in gute Zeit gerathen sindt.

Hierauf dann mit ausgebung des Holtzes zu gangen darüber ist beiden, obgemelten Cleger auf der Gemeinschaft, den 20ten Septembr: Anno 82. übergebenen Supplication in einer Beilag mit B. gemerkt,

B.

Khürtzlicher anzaig geschehen, welche hinfüro
repetirt Vnnd Zum überfluss widerumb
vorgebracht wirdt.

Item allem nach bethen die gehorsamen, Grimmsner
vnd Lauringer Landtschafften possession irer einfarten
verordnung (Burgermaister, Kastenmaister, Heimburger,
Bestellung anderer Officier, austeilung des holtzes,
Vnnd anderer verbringung gnedigklich bleiben zu lassen
Vnnd zu handthaben. Vnnd dieweyl dann das über
mainerley außtrucks Mandat mit erstattung Costens
Zu Cassirn, Vnnd anderen gehorsame, die andern
inn verstellung ihrer vnnoten, Vnnd vnnöthigen
sonst nicht weyst zu handt, ring zu lassen, verbotig
Vnnd thun, Inen derglaichen, hinfüro gnedigs
Hr. (K. hochstes) mitleydenlich Cantzler hierüber
Vnderthenigklich anrüffen Kondt. /.

Vnderschrieben.

Bernhard Rüchsam
Doctor

Exceptiones sub et obreptitiè impetrati
Mandati cum annexa petitione
pro cassatione eiusdem

Der gehorsamen Ehrsamkeit zur
Freyensassen.

Contra

Die Vngehorsamen daselbst.

Jm Nachsatz
Volmar zu Conbertum
p. d.

Freyensassen.

Mandatj Sine Cta.

Presentata 21 Martij
Anno 83

Wollgeborner herr, der Röm: Kay: Mayt:
Unsers allergnedigsten herren, Cammer,
richter gnediger herr, Dem Wollgeborn
herrn, herrn Hanßgeorgen Grafen zu Solms
Herrn zu Minzenberg Wildt Rumerstadt &
Amtmann gnedigem herrn alhie, Ist dan nechstem
february Jüngst hinc ein gedruckt Kayserlich man,
dat, mit angehefter Ladung, dem seinem Schr
gehandtem Cammerbotten, Woranthwortet
worden. Inn wolchem Mandat Irrgnadten
Wildt mitt citirten Wsprung meldt, das sonige
so dann Clagendem, Irrigen schwerm abgenommen
worden, zu restituiren, Dann sie bey Zuerkanter
Administration, der Ihrigen Wildt gefell,
Ihr einfalls gerechtigkeitem, Execution Wildt
der wegen Verwaltung ewig celiren zu lassen.

Daranfhin Bericht zuschickhen, Wildt Vermeldt
J. Gn. Unwillig beclagt, Dawegen dann in die
Comminirte Pen nicht zuverdenen, So ersolt
Solmischer Amtmann, seinen Bott der Irrigen
Den 20. Nouemb. nechstverschienes Jars Ihm,
Irrigen ainhaben sinzelication gethonen gegründtem
Bericht. Dergleichen gethan ermelter Irrigen,

sonder dann 17. Decemb. producirte anzaig, Wunder Bit
Besthaunen Waffastrons gegenwerigt, sambt irnen
beilagen, Walches alles zu vorsterer nachrichtung hiemit
Extract A. B. C. & D. widerumben beigelegt wurdt,
nr. 1

Wolgester Wunder mein hertz Rr. walts genedigen Irrn
fall mit dinstber sich nichts zuthuen, weiln der
Burgers ansprechung, Wunder anderer Verhinderungen
mit Wunderseit vorstendigt, J. G. darum damit
nichts zuschaffen. Es haben auch Ihre gnaden eins
theils ergangenen handlung keinen finger gestreckt,
Wielweniger seinen Irrn gc. (wie im Mandat wieder
die Waffaitt angezogen) verpflicht darbei gewesten
dass Irrn gc. Derowegen keine clage hierüber für
bracht. Da aber die clagende Irrn Partheien sich gegen
den andern irnen nicht nachbarens, darumb alle
etwaige zuberlegung herrühren sich J. G. allein bei
ihrer Obrigkeit alle zeit vorbehalten, auch noch zu gebürender
rechtlicher verfolgung erbotten, Bitt derowegen nicht
allein die ausgangene process zu cassirn, sonder
auch wie im seinem obangezogenen Begrundten
Bericht Irrn Waffastrons Begrundter bericht gebaten
worden ist L. G. H. schadelos mitleidenlich
ampt sitzuben Wunderseinigklich annehmen.

Vorbehaltlich

Bernhard Lüt
Jac. [illegible]

Exceptiones sub et obreptitie impetrati
Mandati annexa petitione pro
Cassatione eiusdem.

Dominos et Consortium

Contra.

Dragianspetrum.

Marshalj sue Cta.

Presentata 23 Martij
Ao 83

[illegible] salz ausgegeben und niemand
[illegible] sind sie das Lagl [illegible]
[illegible] dann [illegible] kumi sind sie [illegible]
und salz ausgeben, und do [illegible]
gethan sind [illegible] 3. sie [illegible]
und angezeigt sie haben salz ausgeg
wollen wir nun darüber hie, [illegible]
sie absolviren, damit wir [illegible]
gnadigl, dann haben wir mit [illegible]
ben wollen, do sie das bei der [illegible]
klagen abgestellt, mit [illegible]
fallen, auch [illegible] sie hinweg widrum
gangen".

Darauf haben wir gemelt den [illegible]
man ihnen salz ausgeben, und [illegible]
sind wir nicht unbillich [illegible]
wann [illegible] haben und allen [illegible]
uns gleichfalls salz auszugeben, dann
sie nicht gethan,

Das sie sich weiter erklärt, wir [illegible]
sind sie in der Kempten [illegible]
wald gefallen, und uns [illegible]
nicht das geringste und das [illegible]
salz gezeichnet, wüsse sie [illegible]
auch nicht finden, dann wir [illegible]
gnedig [illegible] salz [illegible]
gethan, das die Wälder [illegible]

B.

Spirae. 30 Jan.
A° 63

In causam

Salut.

Ultra

Perquisito.

~~38~~

149

Primi mandati de restituendo in pt. suptum pro ordinibus

T 8

Begründter Bericht, warumben zu Commemoris
Judicialibus nit kommen können, warumb Beklagter
Action

37

Contra

Verlesen

1586

1477

Spira 30 Januarij
Ao 83

Primi Mandati de Re,
Citando, Inspic. Duplos
pro archivius

Volgabonus Stenio der Bronischen Kay:
agnitis: Lautab allen gundig Lautab
Cammerrichter gundigen Jahr. Carl V. &c.
In Jungstes dan. 22. Juni. negsthalter
Verschrieben. In Verfan Burgermeister Rund
Cammain für Fremdlinge Leuger. Jorgen
Endweidter reist Volgabonus Jahr. &
Jans Georgen. Rud Dotan Jahrmarkter
procuris für Valub Lauzard. & Consortes
Anklagte. Wan der Procurator Verfall
mit nachkommen. Under dawerider
Handler. Artickles Processus verkuns.
Und dann als sie Leugen Lautmäg ange-
zogen Verfall Und der Jungen Fürstlandter
der Kirchen Verwaltung mit der Stadt
ist würdlich rechtlich zu Jahr stellen.
Und dorauf ergan durch Jran Burgermeister
Jorgen Brotan Jran Marschoun dan der
Anklagten selbst ausgangen Jahr. die
Anklagte ohne sie Leugen für dem Richter
mit kommen Jahr stellen. auch dem
nach sie Leugen & für Jahr gundigen Jahr
Marktkuchte. für Laus erschienen Jndarstoun

den 25. Octobris. hungt Jenfalt sunne
zugebot. Dann den Schultheissen und
Gerichten das Gericht zu Lenzburg. Je
Lengau. jedes bott die nachgen gan, die die
Manig zu Lenzburg. als das die Herr
zuedigen haben, Gwaltsame gericht
haben. Innwiegen. Und darnach wardy.
Dann das. als die klagen sich der abrings
enthalb gericht zum Kindhus kumbt
mit ausgedrung solches gebannen sy
wöllen. Und die Manung mit dem
Blankenmeyer zu Lenzburg thun. Je
Klagen dann beidenthail Vorlagte
abermal allen mit dem zu verhanen
und nachzelaben das zu gericht nach
Manungen zeigt. das die Lengauer
Burgermeister das Holz nit gehaben
endarf. Und darumb gan sie Vorlagte
mit hinaus gan. Und der rath so
wachten wärden. da sie dann die
andere Klagden enthalten gattey
Thaten. Dann Lengau mit sampt der
antwort Vorgenant Manung. Die

Ungerwalten nüst mit Jnen nit sarg
faltten, Es solle nit jeder, nach gesch
warsam, darüber Jeder, der nechsten tag
ungehorsam nit erscheint, Vnnachläs
sigen, In das stryj nuss das gericht
gehalden gefallen, Vnnd Jres vnfallens
halb mitt dreyen gesworn des gerichts
tigsten, zuerkennen, Jst Jr bot
"schaft baumann, Vngnedig herr, Jr
ent Jr willen, die klag nit zu
"tragen, Jnen gefallen wöll, Jr
zu kallen, Vnnd die Die klagers
ley, sich mit Erkandtnüs handt zu
wenden stehen würde, dann die
klagten gegen wurde, also das Jnnen
nüt etwan radtschlag daran gelegen
wäre.

Wan dann ein gemeiner gallen offenbar
das die beklagte nit allein ungehor
sam, Sonder frefenlich nit gehorsamen
Rasttannen, sonder in daran nüt
willig, Und sich tatzig machen, gegen
einer gemeinen Kunstig dann dem
gericht

145.

Ludwig Hainzel Cupplication Ludwig
Zu Wolfsau Architectus Professus auf
Lenz Trenzler Wolgan Zu Lassnitz
Hendig Zu Leibnitzen.

Zu gratuirt / Mr Und gemain Zu
Grätz Nro Lenzer

fol: 14. 3bl
de 82

Nicolaus Adamus Hr. Hauß Hanß Graf
Und Ortolph Ab Hr Und Braun Zu Valnb
Kayserl Mt Consorten Carlagk

Judicialiter in Cons. 15.
3bl de 82.

Hoim. 20. 3bl
de 82.

Wolgeborner Graue, Lieber Herr: Kays: Maytt.
Vnser allergnedigsten herren Cammer Richter
gnedigen herren, als K. Mayt. in Irrung der Zwey
stimmen vrsachenter Verfahrens, mit vnsern Burgermeister
Vnd Rhatsfreundt zu Cregen, die Clegere, gegen Vnd
wieder die angezogenen herren, herren Hansen Thorn
Vnd Dieter gebrüdern Truchsessen zu Pfeil Lantzhaf
et Consortes beclagte, wegen der ermelten Verfahrens
mit angehörung, andern darwieder vorfasster
Articulen, proceßus erkhandt. Vnd aber als die
Clegere Vermög angezogner Verfahrens, Vnd darinnen
Einverleibter der Kayserlichen Cammergerichts Ordnung, mit so
Hart als rechtmessig Vnderziehen wöllen. Vnd
Vorangezogen durch den Burgermeister vnsers Gnedigen
herren Jren Mandanten der beclagten beschwert zu sein
erachten, die beclagte aber die Clegere zu der
Kayserlichen mit Ehehafften erachten wöllen, Zeig dem,
nach die Clegere, Jren gnedigen herren Rhatt,
Pracht zu Landshut Vnd gedachtem Jren Mandanten

25 [-octobris Inmaßt gehaltenn nürnberg
Vann dem Richter[illegible] vnnd Schöffen des gerichts
zu Laufach, In Clagen, Jeder vor sein Herrn,
ann die drey [illegible] gilden bei [illegible] als Ihr Herrn
gnedigen Herrn gebeut nicht gnugsam seien Verwirkt,
Vnnd gemüegt worden, Vber vnd als die Kleger
[illegible] ir obangedeuten Vrtheil Hierauff nimers
mit an Erbung solliger gebrauchs wöllen, Vnnd
die Vrtheil mit dem gleichen stieg zu Lumma
bringen, Jeder Nachbam Vnnd wiederumb,
Verlagten aber mit allen mit darzu Hierzu
andern Vber vnd zum Hergestenn mehr Ihren
angezeigt, vnd die Klagende Burgermeister der
Gemeind an Schöngeben gedacht, Vnnd derowegen
sie Verlagte mit sinnanz gehn Vnnd der Lehn
gerauttenn machten, da die dann ein andern
Nachbauren gehaltes Leben werden, den Klegern
mit Höhnischer andwortet begegnet, Nemblich,
Die Kleger wolten nicht mit Ihnen nimers halten.

Vielbenannter Ehrnvester Vnderschaidig Vnnd Lieber getr[eu]
Sie, die wöllen Ihren Anhang, Vnd der Clagenten
Anwalt hinwider erfolgen Lassen, Die erkhannte
Archiepiscopalis processus aus der Canzley Lehen Ihres
gnedig[en] Herrn, Vber sich oder Ihre Vnderthon
gleichsam zu Abtrumblicher Hinderung
E. Vr. Gerichtlich nachtrucklich Anhalt. Vnd
Bevelch Vnnd Liebe der gerechtigkeit willen Vnnd
Barmhertzigkeit, damit Die Clagen doch einmahl
Zu der Acht Jahren Ihre erhaltenen Definitiff.
Execution Vnndt Vollziehung Bekommen, Vnd nach
Ihren darinnen Inhalt mit Recht gebrauchen,
Vnd genies[s]en mögen. Vnderschaidig Bevelch Ich
Anwandt.

E. 84.

Vnderschaidiger.

Joes Michael Fichtlmüll d.
Cantens de rato et Mandato.

Widerigantz Supplication Vnnd Bitt, Inn
Archiores processus aus der Lantzey volgen lo,
E. Gn. gnedig Zuschreiben.

Burgermaister Vnnd gemainde Zu Prayen etc
Clager.

Die Edlgeborne Gestrn, Herrn Hanß Vlrichen
Vnnd Otten gebrüder Vnnd Herrn Zu Weinsperg
Lanfrag et Consorten Beclagte.

Fossil. 14. gbr.
Anno 82.

Judicialiter in Cons. 15.
gbris Anno 82.

Fine 20. gbris
Anno 82.

Copia

Petitio Summaria pro Mandato poenali
sine clausula de Restituendo sambt
anderen Beylagen von Dra. A. bis
F. so dann No. 1. bis 6. Inclusiue
signirt.

Ex Saesen.

Freyensese
q.
Dolens Laudvacs.

Primi Mandati de resti
tuendo m. p. Exceptionis.

Dat. 17. Junij
Anno 80.

105

fol. 31. seq.

Petitio Summaria pro Mandato poe. nali sine clausula de Restituiendo et ampliùs non grauando contra Sententiam.

In Sachen der Ärtzte
Gottfreindt zu Freyer
sese.

Modtfirm 17. Junij Anno 80.

primi Mandati de Re, stituendo m. p. etc. citationis.

Hochwürdiger Fürst Röste. Kayj. Mayst.
Immunis Richter Burdiger Herr, Herr
Der Ehrnuesten Fürsichtigen Herr Vnd Burgermr
Zu Freyberg etc Lehen mit, gegen Vnd wieder
Die ausgetretene Herrn, Herrn Hans Brehmen
Vnd Ihren gewesten Barbier Hr Salomon

Laurentius Parleyter anderst thuicel primi Mandati
de restituendo, Erfarndt Anwaldt der Clegers
Im Lra [illegible] gemainen gemaldts, Dann Er ni
originali cum copia Vberreicht, et cum copia cum
originali collationata restitutionem eins Titul,
Vnnd Gnugs E. [illegible] ni Vnderthanigster [illegible]
thaetten Vnmuenschen petitions vnnd erfarschung
ni anter nottwerfft nach ein.

Vnnd ni allgemainen Rays ainiger Clagsten,
sonderlich aber der Burgkhgrafen Rhaets Verdnungen
Vnnd Abschieden gnuegsamblich Innd zuegt Verstehen,
Das niemandt zwischen ainiger Obrigkt, mit
Vrsachen Jemanigen, darinen Er Innd Ihre erösnen
Vnnd mit Ihrer Innsigeln Verschrifft absoluirt Vnnd
ledig erkhent worden, Weniger sich Jemanden
oder Jemandt ni ainigen weeg gehaimigen Vnnd
gefreinigen zuwenden etc.

Das Innen zeug Schrift ehrigmigt, Vnderschrieben

Herrn gegentheill anerbotth Provisorij, Erst
Verwerung Lagers, die ungleichen Eigen an der
Herrn Müllers Limasser, Vnnd also über die
mit 16. Artickell d Vereinigte Herrn Bdn.
vnn dißer Tractaus eben 1 gebotten, Vnndt
Vns mit ergebung der selbigen Willen, entlich
ain Schluss, daß 3 namblich Esslingen, Johann Hrn.
Müllers Erben, alctan Schmidt Vnndt Lang
Hansen, Jedem ain Eigen, Vnnd dann eins
Jedem ain Vhraw abgetzaichnet, Vns aller
mehr Vnnd weiter Inhalt ergangener
desegnationen Literis A. B. C. D. E Vnndt
F. Vnnmaßgeb abgenommen Vnnd gefertigt,
Vrsach abzuegehnen in L. M. Vs. Vr.
Vnnsers Vrtheill grundiger absolution, alles
Vergebens Vnnd der Billigkeit Vnnß Hoch
Vnnd Vnderlegen.

Wann dann unnmeigelich Erst ermelter Vnnd in

Ihr Exam ergangener Urtheil, mit allen
dieng Mandata Executoriala, Sondern aus
Mandata poenalia sine clausula, si Sententia
absolutoria sit, qua secum statim liberationem
et Executionem trahit, ne prorsus in infinitum
extrahatur, et lis ex lite oriatur, sicq;
indebite oranatus perpetuus frustratoriis sump-
tibus vexetur Gandtgrichter, Und Zuberichter,
dieng in dergleichen rächen Vermög der
Hochlöblichen Reichs Cammergerichts Ordnung
tit 23. part. 3. Und da dann
solcher wieder absolutoriam in rem Judicatam
ergangener Urtheil wiederumb Vnndt
weiter Zugerichter begehrender Vnndt
erlangung darüber abgenommen, mandata
sine clausula de restituendo erkhannt Vnndt
mitgetheilt werden solen Vnndt anders /

So lange selben nach dem P. 45. Vt. Lingender

Anwaldt, mit Last Vnndt ni nahmen meiner
Irrmiral Vnderthenig Hochzeyt Pitt, Ihr
wöllen Ihme wieder obberurlete Herrn Vnders
gebrüdere zu Volumb Lavach, Ihre gnedige Herrn
mandatum de restituendo et amplius contra sen-
tentiam absoluitoriam non granando poenale
mandatum in Pfarr oder Hof gnedigster
gnedig rathsamen Vnndt mitgeben. /.

Sintemahl E. (L.) (Gs.) Hochadenlig Militarisch
Vnndt, Vnnd Vns allen, d. d. Gesell Vermög
der Pfalz Vnnd der Herr Grafen, oder aus Ob.
ligen Stuhl Vil Hochlichen Pain: Cumuratenisch,
oder mit Ex nobili officio [illegible] ni
optima forma In Vnderhalt missionirt D Vann
Ihnen gebetten werden sec. Vann oder nun
Vnderthenig tab ni re tab Verzug Dienstlich anzu-
lande.

E. L. (Gs.) Vnderthenigen

Johanner Michael
Fickler m. p.

A.

Jm Amt

Freyheit contra Socios Lauracs

116.

Actum 17. Junij
Anno 80.

Primi Mandati de Ketti
tiendo mi[ss]. Exec.
cutionis.

Verzeichnüß der Pfa[n]d, so der
Volmi[sch] Lauraugi[sch], am 7. octobris
Anno 1[5]80 abgelai[n] Jars 72. Jahrs
Dem Amtmann zu Freyhen ge-
nit alßt eigener gewalt
genommen.

17 Lo. Böckenhagen.

xxij. Hoffmann

x. dem Sch[ul]t.

xl. Wynandt Sch[ul]t.

x. Hanß Balzar

x. Wirtz Janßen.

xij. Hans Hertten.

xij. Niclaus Schneyder

j. Ltz. Jon Conrad

C. Hans Wollen.

xj. Jon Schneider

iiij. Oswaldt Jungen

vj. Niclas Schatten

xviiij Vlrich Kramer.

xx. Hans Keller.

viiij Matheus Lintzer

viij. Jorg Wagner.

vij. Jost Lindtay

vij. Matheus Zilen.

Summa 280. Pferde. Hüt. 280 zuschick
Abmüsterung —

B.

Jm Dorffe.

Pregen der Pfalz Landsass.

117.

Datum 17. Junij
Anno 80.

Primi Mandati de restitu-
endo mis. Executionis.

Klagen der gefangenen zu Grey-
eusee wegen.

Ich Hanns Pfister, sage Ja, mein Treu Pundt
warheit, das die Landvogt mit gewaffneter
Handt nächtlicher weyl, meine Behausung
Pundtadt, das ich Ihnen denn ebigen nacht nicht
weeren Pund darüber kommen, Pund durch
gen Pe traumeneer das Pfründthaus
Vber anderthalb Jahr enthalten. Pund mir abent
Hemindar sab mit Pen Pferden, Lebendig aber
hinweg das Pann dem Pfründthaus
gegriffen worden, Pund mein gnädig Herr
bringen werden. 8. K. endbrieffen Pund erlegen
mir Pann

. 2 .

Martinus Johannes verlegt sich auf, das man Ihne
ohn einige Verlag, in dem Verdrüssigen wie ein,
Und dieselben gewonnen zu gelegt habe einen ganzen
Monath darmit Verzehret, und mit dem
Und sie nie sing und lebend aus der Hand
gradt gegangen, Und Ihne mir Ihre ohn aller
Verlag ann. 8. K. genommen. Ist es aber das
Erste Verdrigen, mit der sie meiner Behausung
Kommen, Und mich und mein Gesind Ver-
saumpfarzeglich mit den Hüpfen und Di
thier, gleich wie die Tollen Hunde darzu auch
mit den gleichen geplöcket. Und Vil gemeldtem
Herrn, dieser Sachen tanquam Advo-
catum, das auf mein eigen Verlangen
ist. Mein also dann dienst ohn, den Klag,
erlichen Summarischt aufzugig, Und gebrüng-
lich was mir Verlegt Zuthun.

. 3 . Selbem gleichen mich fahren die mich Balthe am Orth,

Dann Jungman Hans Hammer, Johann
Balsar der Gmn Valtzer, hab vnbarmhertzigklich
in die gefengknus gezogen, vnd Dest vnd nachgends
Frantz am Rein, Lammergeists fürster Hüner,
mörder, Vnd mir Balsar der Jungman genommen
zwölff alter Rheinisch, vnder 4. Jungen Knaben,
darzu mich mit gewalt dwingklichen gelten, Vnd mir
Balsar Gr. der Jungen Pfenning genommen, Da
Ich Vrlaubens ja. L. erbetten angezeigt haben
Vnd mir Hans Valtzer auch genommen Drey
Pfenning, ausser dem Vnd des mir Schandtlich
gesagt. Hans Brandes aber bezahlt seine geschenckte 9 fl.
Balsar der hat mich auch / vor Pfaffen Knecht allerley

Peter Brun sagt auch, das mann Ihne ohn
einige Vrsach in die Diebs gefengknus
habe gezogen, Vnd das Jorgen Lex Hammer, sab
Ihr ii L. erlegen müssen.

Hans Pfaffl, Sagt Jorg Pfeyer ungern Lieg, das

wann Sie in das gefangknus kh, alsdann die haben
gerecht Vnns zuvegen der Landtman Rechtvertigung, gerwerthen hab, die Verfaicht werden nicht
verlaurt werden, wann die aber verlaurt wurden,
vnd Ihnen darumb gebüren, darnach wollten Sie
sich halten.

Item wann Valtha an Verlegt ist auch, das die Ihre sein,
dergangen haben, auf dem Feld Vber einen Zaun,
Vnndt die Hände auf den Pferchen gebunden, Vnnd ge-
waltsam nitgehalten, das sie sein Diefthalben
nit sein verlegen, wann sie andere sein recht
verlo ist nit.

Item Vber Verlegt ist auch, das die Ihre nit kay
ni einem diebischen Thaten ofen alles der ist gelegt
haben.

Auch ist der Artic. ist auch ofen alles der ist ge-
fangklich nitgehalten worden, Dergleichen kay, dem
andern haben die Ihre wider nit gehalten

nacht zwingen, Dem dritten zwölfte machen,
dem 4. nicht tag.

9. Vielen Hause ist mich in dem dritten Hause gehegen
worden 13. tag. Dem andern haben die mit
Ihm gewonnen Hat a zwölfte tausend,
da Er hab wollen gehen Nürnberg zu Marsch
gehen, haben die Ihm entrathen. Und ohn alle
Barmherzigkeit gebunden. Und gehen Lucas
in die Gefängknüß gelegt. Und nächtlicher
weyl, nemblich Und dem Berg, den Hauptleut
nicht mehr Knecht über Ihm gelassen. Und
Ihm die Soldner zugelegt. Und gestrauert
die Soldner, darzu haben die Ihm gebunden,
daß Er nit Unrecht gestalten hat, ohn alle der ist
ist Ihm nicht geschehen.

10. Ludwig Schmidt sagt mich, daß man Ihm von,
Villichen zeugt in mit bösen Practiken gewerbt

sart, darumme nich ehr Hat sart mit Vn
bleiben 6. tag ohne alle Vrsach, sart Ihre gnaden
18. ß. haben Ihne Ihm selbigen nach außgeleitet,
Wann Er die Nachtrettigung Vorlas Vn wolte,
wolten Sie Ihne wider widtzelet etc. Vn.

11. Hans Lang beclagt sich nich, wie dab Er mit Hat Ahn
gezogen ist worden, bnden alle billichkeit, Als
selbig gnugsahm sart Ihre genaden etc. ß. Zeb.

12. Simon Diel beclagt sich nich, dab die Ihme nachbleiben
Wagen mit nachgemelter sandt, mit mit sich gezalten
zehen, ohne einige Vrsach, dab Er Ihnen deß weder
Geldes oder Pfenning noch einigel gheldis ezij ge-
wen etc. ß. gnedet, dab Er das gar nichts
Verschuldet hette, mit die Diebische thaten gemein Ahn ezij.

13. Martten Vnse Beclagt sich nich, dab Er unbillichen
Wagen mit die Diebheyen sij gezogen worden,
Wandt gart mit sein zeugen 8. ß. ohne alle Vrsach.

14. Andres Schmidt Hans ist aus Nubischer ursach
ni die selbige örter gerabt worden, ohn ni
nigerlay Vrsach, hat er aus wöllen wölo sy
ni. hat er ußt L. mit Von geben.

15. Barthell Hos verlagt ist auch, das mann Ihm ohn
alle barmhertzigkeit ni dri Nebtlouen ge-
worffen hat. Zum andern mahl Ihm ir tz
mahl 4. tag, Zum andern mahl 10. tag. rost
Ihm 4. L.

16. Hogann Hos verlagt, das Ihr ohne alle Vrsach
ni ganz Nubtrodt haben, Als sy aber ist ni
ni garnahe umb thun wöllen, haben Ihr
ergri[ffen] Vnd niedergeslagen, auch ni mit
Thymbell geloffen, das er 4. zwelff Zoll
lingen mit sey. Zu tot dem Diener 9. thaler
Vnd darneben 12. L. Verschrift.

17. Hat Ihr die Valmische Lanwadt Bayern 8.
Zwerchen Vnd ni gantze Jahr ni der gefengknus

gehaltten Vnnd gearbeitet, ehr wenige
Er ans.

18. Dienstag haben Die Rat Dhiel 12. Mayhen
gerangkeins gehalten, Vnnd endtlich in der ge-
wonheit zu tantzen, Bott weil wie es Ihme
ergangen.

C.

In Sachen.

Frevenisse & Solutis Laxacs.

118.

Prima Mandati de Re.
Attiendo ni p°. Exe.
cutionis.

Vff dem Ehrnfestenndt Junge 28. nicht
nach ratgende Fraundungen Vom Gaxen
gegenthrill der Gelthbrueferten halber
gehaltten

1.

Fraundung die Gaxen
belangendt.

2. Dessen ist Er Hans Johan Von. 2. rathsfle ad. 2 K

Peyer Vmb zu Hern, Heinrich Barbyren. 12. ß. 8 alb.

2. Hanß Maxentid Jochen zu. 2. wißlfer ob. 2. ß. 7 alb.

2. Dinlich garn Han ß Brauhyen. 2½ ß

5. Hanß Heinrich Wollenen. 2. ß. 22 alb.

2. 5ª 18. ß. 19½ alb.

Darnach die Montag nach dem Fritag
da zuuolletten 78. Jahrs.

Hämmerle Hofhenrichen. 2. ß. 22 alb.

2. Hanß Hofhammer 2. ß. 22 alb.

2. Hanß Balthasar Lanßperger. 4. ß. 6. alb ob 3. ßß

3. Hanß zweyger Krumnen. 3. wißlfer ob. 4. ß. 8

3. Hein dem Langen Hansen. 10 ß

3. Hanß Lanßperger Mürren. 4. ß. 6. alb

5ª 28 ß. 8 alb.

Volgends dem Marien Jahrtag abends
Anno 78.

Organ Hanß Wollenen. 4 ß. 6. alb

3. Hanß Hans Brauhyen. 4 ß. 6 alb

3. Hanß Mantel Lenhyen. 11. ß. 7 alb

6. Hanß Marxen Schmidt zu Virtis. 11. ß. 7. alb

8.

2. Hans Johansen Herr . . . 2. fl. 22 alb

j. Jörg des jüngern Heinrich Brunner 17. K.

9. Hans Wilken Hentzen. 12. fl. 18 alb

j. Frantz Linck Gastfinder 35. fl.

j. Hans Hans Bauer. 10. fl.

Summa 108. K. 12. alb.

Nachgeandet: 1 der mir ahrt halber genommen Worden.

j. Der stell dem Alten Hr . . . 4. K

j. Hans Balzer Kauer . . . j. K. 11 alb

j. Gerlach Wind mit Hans Dietz Bürgen. j fl.

Summa 6. K. 11. alb.

Volgen etzliche Pfandung, so in Anno 79.
Und den 23. Und 25. Februarij Wann der
Dolmetschen geschehen Und so Swillen, auch
Die mir in Ihrer mitwohnung Ein Fuer
Heilman genandt, mein gebrandt Brieff,
oder Manrecht. Under Ihren Pfiffel
mitgetheilt.

j. Herr Christoff Johann — — — — 2. K. alb

j. Herr Heinrich Rothgen — — — 8. K.

j. Hans Hofmeister — — — — 10. ß.

j. Hans Heinrich Mallery — — — 6. ß.

j. Hans Peter La Fara — — — 8. ß.

j. Hans dem Jungen Hansen Kramer — 6. ß.

j. Hans Conrad Wellen — — — 6. ß.

j. Hans dem alten Schmidt — — — 10. ß.

j. Hans Jacob Krautzer — — — 7. ß.

j. Walter Simon Vuee — — — 4 ß.

j. Hans Wolfgang Kramer — — 8. ß.

j. Hans mit dem rothen Bart — — — 12. ß.

j. Walter Martin Linder — — — 6. ß.

j. Hans Martin Schmidts nachgelassen Wittib — — — — — 8. ß.

Die nachgenanten Personen, die nach Verzeichnuss der Bürgerbuch, auch ob, verbürgert, da dieser halben einige Zeugen werden.

15 Item

j. Wilhelm Hielman — — — — — — 20. ß. remiss

j. Wilhelm dem alten Hofmeister Schuldt Hallyer Hofmeister — — — — — — 30. ß.

j. Protnitz wis an Zehner Johann ex fol [illegible] zwspi
Ver — — — — — 40. ß.

j. Wisen Nider Järschen — zwspi — — — 10. ß.

j. Wis an dem Hofstemmer — — — 10. ß.

j. wis an dem langen Hanwis — — — 30. ß. rennß

j. wis an Hans Nwellers — zwspi — 15. ß. rennß.

j. Wis an Baltha de Lapra ßer zwspi — 20. ß.

No. Johannes Ehß ist in Anno 77. Baumeyß der gewesen, Hat demnach der ganzen Statt, der Ehrß. eigen vorgemachten Vermög erhaltener Brieff, Maß und Gwicht Zum Hayligen Nachtmahl in die Kürchen getheilt. Derowegen Ihr dann in nachfolgenden 78. Jahr. mit gemelthem Vorschlag Und haben Ihme die Verordneten Herren 18. ß. 6 ₰ Ihr Mühe, Arbeit, Costen gethan Vergeltung, Und darzu noch als viell Wein in dem newen Mann getriben, auch ₰ die Kürchen Baumeister der Empfang Und die 26. ß. Pfennig.

D.

In sachen.

Creyenicze & Solms Lawach

119.

Sine 17. Junij Anno &c 80.

primi Mandati de restitu endo mis. Executionis.

Specificatio vnnd verzeichnüs des jenigen so zu Vbergab der vorgangenen declaration Vrfehde, den Vrgenden Creyen gehörig, so wolle Vom Vnd dem nahmen Ihrer gfl. gegenwirtig, Als auch d abgefallenen Nachpawren abgenommb Vnnd ge nommen worden

Der thätigen haben angefangenlich Jo. gantgrill circa Vnlengrib Anno 79. Vngefehr den 5. 6. Vnnd 7. Maij nachgelegende nahmen thun ca Ser.

4

ij. Ochsen Märtenb Johan zu xxxvlf —— ij. L

vj. Stuck gahen Gemischt Vnderen —— xv. L

j. Rhin Färkeel Johan zu —— 8. L

j. Rhin Drix Vlrixen —— 9. L

vij. Stücklj garn Heinrich Wellerin —— ij. ß.

v. Stücklj garn Hans Kremerin, ist Nuni ge-
worden — — — — — iij. ß.

vj. Ursula Valtiga aus Johannes — — — viij. ß.

iij. Simon Schuster Ludwig Schneider — — iij. ß.

iiij Stücklj garn Jacob Kaufer —— iij. ß.

viij. Stücklj garn Niclas Hell —— iiij. ß.

v. Stücklj garn Hans Langer —— iij. ß.

iiij Stücklj garn Margret Millerin —— iij. ß.

vj. Stücklj garn Martin Lutzer —— iij. ß.

j. Ayn Lutzer Hanen —— vj.

vj. Stücklj garn Jeden —— iij. ß.

j. Ayn Hans Langer —— ix. ß.

vj. Ursula Hofstetzer —— vj½. ß.

v. Ursula Nicolen Fürstein —— v. ß.

iiij. Ursula Nicolen Stetzer —— iiij. ß.

xv. Stücklj garn Bartholdt Hyß —— j½. ß.

Die r benedicte garvalz anr rehnungen
[illegible] ehrlicher Vermanten
[illegible] rergen. d rwirr [illegible]
willigkh Rürgen. der abgr callenen Doctor
Lurtg der Rorigkheirh zu Lurbach rerlegren
ellen. Vnnd aber auch d[illegible] rergen rr,
galtenen rurschahr gerreigrerd Vergenen,
nen werden.

Volget rrad die Vann der Rechtfertigung an
Vagkarlichen Cammergericht ihr erhaltendt. ab,
gefallene Drafrainen der Clagenden Vrdnen
niderwilliger rerih Vnnd auß anreihung der
Dolmetzen Verfahren. der Kaiserl. Lalber, rnd
Recht Vrtgeill Vnnd ain hangenne Rüg: Egge,
criorial genommen.

1 [illegible] — j. Hannsell Kläßgk Johannsen — 16. Schrenck
oder j K. v. Calzen rnrrh.
[illegible] — j. Hannsl Jodem — v. dto.
[illegible] — j. Frann Hann Hailman — 6. dto.
[illegible] — j. dgnrer mit Rirr[illegible] — j K.
2 [illegible] — j. Vhrsch Hennzl Vorhaw — ½ K.

Jt ao. 78. beschrift üt patre
j. ex pag. altrm. 13. hin
do. 78. bej den hinsn Lüh
Crabtn. und Dsgrnen Formen

9 — j. Hälen Driver Bürgern. Vnndt j. Fuder. 4 ß. j ß

10 — ß — j. Lambrecht Henrich Mollers Vnnd sein Erben — ij. ß

11 — j. Hymmer mit Kirchen Lehnslagen Balzer Jehnen — x. ß

12 — ß — j. Offraiten Erben Henrich Miller — x. Scheffel.

oder — — — xx½. Alb.

ij. Offaat Garben — — — 3. ß

13 — ß — j. Vndt wos Miller Henrich — 9. ß

14 — ß — j. Offaat Hans Mollers — j. ß

15 — ß — j. Offaat Lazar Bürgers — ij. ß

ß — j. Garb Garben — ix. Alb.

16 — j. Hammell Erben Cramers — j. Thaler.

j. Fuder Gr. — — — x½. Balz.

17 — ß — j. Fuder dem Alten Schmidt — 4. Balz.

ß — j. Acht Garben — — — x½. Balz.

18 — ß — j. Offaat Jacob Krautzen — — — i½. ß

iiij. Fuder sein eigenen Hafers, sein Höfley. Vnndt

andern Hauszhaft Garben — x. ß

19 — ß — iij. Offaat Hanß Lindt — 5. ß

Darzu Jedem auch Vmb vj. ß. Vnbillicher weis
erfaßt.

20. ß — iij. Vlrich Pfi[illegible] Von ganz. Hauß Bruer — j ½ ß.
ß — j. Hann Jeder — — — j ß.
ß — j. Zymer mit Dir[illegible] beschlagen Jeder — 5. Balz.

21. ij. ß. an gutt genommen Balzam Krain.

22. ß — j. Jörg Hafner Barthelds Ho[illegible] Von — 5. Balz.
j. Gartner Jeder — 2. Balz.

23. ß — j. Hannsel dem Langen Hanß — j ß. 5. Balz.

Darzu Jedem Vmb vj. ß. aine Vnbillicher weis
erfaßt.

24. ß — j. thaler Krain Factory aun verwilligung zum Krieg,
verhandtwerchs gehörig genommen

j. Pflegers Knechts Annen Vor — 2 ½ Balz.

ß — j. Wagr Lützen Hanßen — j ß.
j. Hannsen Jeder — 8 [illegible]

j Kunstern Ulrichs Millern — j ß.
j. Hr. Veit Jedem — j ß.

28. j. Gemmell. Martini Lintzer —— j ß. 5. Batz.

j. Steffen Hasse Jedem 5. Batzen.

j. Hegli Wundt z. Frauenf. Jeder —— 13. Batz.

ß. 3. Batzen, darumb die Abgestalten Acker Rinaldi Fürstellen gantz Verbietlichen verzeigt hatt.

29. j. Hessli Schmidt Martini wird. —— j ß.

j. Ulrich Lemli Ding Jedem —— j ß.

j. Caspar Wund zu Frauenf. Jeder —— j ß.

j. Hans Wundt zu Winterthur Aecker Wo selben genommen —— 5. Batzen.

30. j. Caspar Hans Thomen Hochen Wirt. t. ß.

6 Nota. Disen Zweyen Gastern, so die Lang und Gemmelt. Aeckern brauch nach Jährlich Hans Martini zu Lollikon folget, Wund de Anno 78. Vergessen, Wund doch einen Boden gelegt, Wird Ihr der Klagenden Gemeindts Mann den Abgestallenen, Ihr besten Boden mit gewalt genommen werden, Welches Ihr thut Wundt anreitzung der Beklagten Knechts, Leuths.

Item hat die klagende Partei, rechtliche gemain
Wein zu, genannt die Pfarrer zwischen, Da
da jährlich via 24 ℔ haben pflichten zu kommen,
welche wir zu dann dahinten Par recht gelt
nemlich von 60 ℔ via 3 ℔ jährlicher Zins,
ein in der Pfarrer nötten der hilt, als aber
nach der Hannds die Pfarrer zwischen
Vor den Feindschilling andere nette gehabt, Vnd
aber alab gelt nicht ohn der Pfarrer gewest,
Hat die Pfarrer der Pfarrer zwischen
Da recht wären, alab gelt Hinterlegen sollen,
die selbige zu thun, Vnd die Wein zu bis daß
zu tartung Herd an Hinterlegten gelt, Vrsach
möchten, Da sie dann recht zu Pfarrer
gewesen, Vnd alab gelt nemlich Hundert
thalen weigt, dies dawegen die Wein zu gebraucht,
bis daß alab zu Pfarrer [illegible] Anno 74.
mit octobri fronnejert, hilfaren der selben Zeit,
die Vann der Pfarrer zwischen Vann der klagende

Bennewitz abgefallenen Pönale, wie die [illegible]
wenige wie zu gefallen, die übrige Zeit gefallen
Under sich verbleibt, oder Verlauten, Wenn dies
mit allem Klagende Bennewitz, andern auf die
zu andere Forderung, so abergestalten ma[illegible]
das ihr darüber gelegen, Denn der eben wie zu
Verfügung, Nun [illegible] als die übrige Herr
an Ihrer gegeben 100. thaler, wie auch der auch
anderen./.

So auch die Klagende Bennewitz, das Unser Mit
verwandten, die ihr Mann Wendt Dobenzig der Zeit
ihr Amptman wie denn Albrecht Grüb talle
gegeneinander gewesen sey, da denn der Beklagte
Leipzigisch Amptmann, Verordnete, Und andere
Beschaffene mit dem Kommen, Und darinn
gewöret, das die Klagende Bennewitz
mit der abgefallenen Pönale wöllen stet
darüber die Klagende Bennewitz gewendet
Die haben die verwöhlung, Klagenden der

Burgermeister, Gemeinsmeyer, Gerichtsherren, verhalten,
Und demnach ihro Jetzt Burgermeister erwöhlt,
Wie die Brauchen gehalten, verleihen Sie nicht,
können Sie noch hier fürst nit steigen, Und da,
wir den Baum dem Herrn? Und verfahrentlichen
übergeben, so haben sie recht, Sie seien Sie
in Ihnen stehn, Und die rechte thun, Verleihe
auch geschehen, Und Ihro Hochf. Durchl. zu
der Burgermeister Baumhof Baum f. Und
Martini Brauch, als Sie vor dem Alten,
allenen Worten die Burgermeister erwöhlet,
als nun erwählte recht Verbracht, Und die
andere verordnete Vorsteher Gemeinen, Zu,
den Sie die Baumsten der Lagenden Baumidt
mit Worten gesetzt, Und Ihr angemeldet, die,
Weill Sie nit haben mit wöllen wollen, so sie
es das erfahren, Und sah die Alten Worte,
es müst mit Lite gewesen sein, aber noch mit Lite wenn,
Burgermeister der Und Gemeinsmeyer verhalten,

da stehen die nächsten gedenckhen, Wendt
die darauf saßen, dann die Bauf-
ten, die die Vermanten Burgermei-
ster, so gewis das Ihre Lüneburg sundt
haben wollen, Als Ihr gnedigen Herr die
selbe das Ihren Lünsteen schützen, Darauf
aus Vnd gnedigk ermelte Burgermei-
ster gestorben. ist Albrecht mittweiliger
Vnd Vermanten geborten Vnd Verbor-
ten Vnderzogen, der Klagende Bemeide
gebürende redliche Verborten, Vnd so offt
wir Ihr gebort nit thun, Vnd mit abermelte
Vnbillichen Vnd Frandungen angezogen
deel weiden Vrgicht Vnd Exception
wie dann gleichfalls die Von der Obrig-
keit ungezogene Klage, Donnerstags den
11. Octobris Jungst Vergangenen vor gleichs
leichsen es sey Vnd der Klagende
nimmer angezeigt. Die andern solche auch

In Sachen

Freyherrn von Solms Laasc

120.

Wien 17. Juny
Anno 90.

j. Mandati de restituendo
in pristino Executionis.

Vorbringen und die abgefallenen Rethen der Stadt
an ihr Eingaben Burgermeister Vnd Rathman
da recht einhaben mögen Datum 29. Jahr
Dreyzehnten December der Einlagen halber. Ab-
weisung der Beschwerden Vnbegründt,
Willigkeiten Vnd mit gemacht, genom-
men.

7

Item Calbini Zwyzyer thalar werths. Dialo Gamihor
Junior, den 2. Decemb.

Item Jeuan Agricolae wird gulden werths. Dem Alten
Schmidt Eodem.

Item Lui wagen wird halben gulden werths Balthasar Jo.
Hannsen de Imola.

Item Hans Hans Lui Wagners wird gulden werths Jacob
Stauffen de Imola.

Item Hans Hanßhat wird halben gulden werths, Gemahl
Balthasar den tag.

Item Lui Wagners Max 12. alte Hans Stauffen.

Item Hanßhat wird thalern werths. Barthlome Schoff.

Hanßhat [illegible] Hans Brunners.

Hanßhat Hosen thalar werths Mantel Lohn.

Hanß Lindts gatter iij ß werths Ulrichen Mi-
ller.

Item Hanßhat iij. tg. werths Hans Nüschen.

Mittwoch den 25. Decemb.

8

Item Uberschlagung ij ß werths Mantel Hosen

Hanßhat und iiij thalar Niclaus Hawlers.

Der Schaffner gibt ij ℔ iij ß. weniger Irrthaber
Hans.

Daist Küffer viij ß. weniger.

Cuni Fuss gibt iiij ℔ Wund 4 Bahren weniger. Valgard
Hegammy.

Item Hans Frisel j ℔ weniger Wund vnd Disa sin Wer ij ℔
Müller Hainhen.

Item Kuchsat ij Thaler weniger Hans Müllern.

Item weger ij ß. Hans Brandtzen.

Item Hainhart vij Leinb Werner Hansen.

Item gary j ℔ Barthalt Bo Ver.

Nachgende Klagen, sind Hainrich Barth
vor Statthaltt zu Landsas gethan. 7 10 hu
7.

Hainhart ij ℔ weniger Valgard Lerin
Cuni Ro Kell Volcken V Margrethen.
Cuni Bsat L ℔ weniger Fürbel Hansen
Cuni Hein ausz 7 ℔ ij Schilt Lienhard Ju-
gammy.
Cuni Hein jo ℔ weniger Müller Hainhen.
Cuni Hein jo ℔ weniger dem Alten Disenidt.
Cuni Hein jo ℔ dem Bo Werner.

o. Die 6 haben rueder nit
wier neuen Scheiben tragen
helfen.

Hund sindt dis Pfandungen, Anno
7. Decemb. Anno 79. gethon.

F

In Sachsen.

Freyentsee D. Solutis Lapides.

121.

Wixa 17. Junij
Ao 80.

1. Mandati de Restituendo
in pe. Executionis.

Item 16. Maij. Ao 81 Jetzthanandern 80
Jahrs. Sindt nachvolgende Pfandungen Durch
Denn Obristknecht zu Laufsch vorgen
Vor Dolnichann gethon.

Hr Wirten Marxtnib Johansen zu Werbet
gelegt ist 40. L. exrelt.

Item 17. Maij exrelato Jahrs.

Hr Hans Jacob Krautzen ——— 9. L. exrelt.
Hr Lehen Wolff Forster ——— 30. L. exrelt.
Hr Hans Lehenn Zimmer ——— 8. L. exrelt.
Hr Hans Hans Krautzen ——— 7. L. exrelt.
Hr Hans Caspar Müller. 10. L.
Dreyerley Zeigt gaben Balzer Johannen. 1. L

Und die 2 Rahmen darselben gehörig,
Dermaß der Rhat eine neuer Ordnung
bedacht, Und die 2 Fenster gehörig Verwahren
die alsdann bald Fridinus, Otmar, Hans H. Leimer
Und andere 4 darzu Verordnet, Und Die da selbsten
mit haben thun wöllen.

Den 31. May Anno 80. ward
genommen worden, Den wegen das Die
mit haben Barschaft liefern wöllen.

j. Frantz Balzer Gr. Von ——— 30. ß. werth
j. Hans Wolfen ——— 7. ß. werth.

Den 31. Juny.

j. Hans Hrn Hrilmann. } Jede 8. ß. werth.
j. Hans La Fer Müller }
j. Hans Ludwig Wolfen } Jede 8. ß. werth.
j. Hans Virgili Krämer }

Das die Einkäuffer anlangt, á manglage als die
selbige die 2 Rand dergleichen Verdächtige Dienst
Zeichen gehabt Von wegen. Rand aber ist der-
selben Verwaigert und Von die 15. ßl. abgetan

mit L. Mund 4. Sälzern, Vonn jedem Vorneigen
fun Vier 4 erlegen, oder werden darumb ge-
pfendet, Müssen nicht Die Jetzt Fronfuhr 4
Der regen ge zelt werden, Aber mit Dienen wöllen,
Darumb Jedem Fronfuhr 15. ß. Lab: 4 Brot,
Salben zuckey abgewendet, Mund Lab Die vff
mit geben wöllen, Die Pfandung darumb Der,
genommen werden, Da nun Jen Die Lübker
Leüt Vonn Jedem Vorneigenden Dien 4 16. ß.
geben Vonn einem Pferdt, Und Vonn Fronfuhr
Pferden noch darüber, were Lab mit gibt, würdt
gepfendet.

Handlung den 8.7-Novembris Anno
78. Valtha der Kremer, Da Jen
gebürt Brot Lab Mund L.

In Causa
Dolens Q. Freyerssese.

i. Mandati de Re.
stituendo.

Reine 17. Januarij
Anno 81.

No. 1.

Actum 8. Novembris Anno 1578.

Ir Hochwirdig Frawen ehrw. zu nicht verdechtigen, dieweill Verschinen Zeit zu gebürend Zeit mit Ihrem zu verstendigen Rechtfertigung Ihr Graffam Vrgicht Erwelchs dan allerley angezogen Vnd nichtmehr mag angangenen Endtschaidt nit mehr Kraft hat. Ist ingelegt zu alle, den meinen Jedan zu underricht Nissen, Ob Sie alle zu elicher Vrgicht Vnd Verantwortung oder Beistl gewilligt./.

2. Item wer Jemand den selben geschrieben, dass sich nachfolgende erfindung, antwortten wie folgt.

Erstlichs Antwort der gebürend Zeit Fr. von Hr. Brunberg geschrieben, wie sie aber nit Vrsach wann Wund als Sie den selben gehn Frawen zu Kraft, haben Ihn die Vrgichten nit zu ingelegt, dieweill die alle Vrgicht gehabt, Kenne sie nicht erinnern, welcher Vrgichten sie gerad am, Vnd Kainer ausserlichen gesehen./.

121

Jörgen Jäckell, der wil Ir mit recht den brief geferigt
zu sich bey der Ringlerin nicht geben, Sonder
hab gehört, dieweill Balthe an dem Brief zu ziehen
begert, hab die Burgermeister der sachen gethan.

Peter Brün Rudtwerckt, der wil Ir nicht. Wer
dann Brief geschrieben, zu sich nicht dem Ring-
lerin geben, das sich Ir der Brief
hab den Brief nit, Sund zu Ihme damit
der Brief zu ziehen, sölten wir den alle Nachbarn
wasl.

Wangell Kramer, der sache wist gehöret, hab den
gebürtsbrief begert, wil Ir aber mit recht
dann gegeben, oder geschrieben, das dunkt Ir
der sach nit zuzan wil Ir dem wollen zu ziehen.

Diebolt Hanibey Diener, Ir der Rud hab den gebürtsb
brief geschrieben, Sund hab darum Ir Ir
bey Ihnen Sumerlich Sund die Ringlerin nicht
zu sich der ziehen.

Lützen Hänsli wil s mit recht der Brief geschrieben, das
hab Ir der Rud dem Brief nicht, Sund

Dunckh dab die [illegible] Lachßarien Von Elbaun
Varüb ge ingelbt, vñ darbey gewest ey, Vnndt
vñ Nickhen Hanß Burgermr tex gewest ey.

Hanß Vorx rei Je nit weer dem Brief geschriben,
hab dem auch nit können ey, aber gesehen Ziglen,
daß rei Je Ex wolle dab bey den Lachßarien da,
rünb angehst.

Der Alt Schmidt, Der Brief vñ die Brunberg
Vnnd La Fax Rueben geschriben, Vnnd vñ der Als
mit Ihrem rei Jer Vnnd weillen ge ingelbt,
vñ Vnb mühe dab el geschehen. /.

Balthe Arx Armerarn Hanßh, La Fax Rueb hab dem
Brief geschriben, ó haben Ihnen die Burgermr ter
Oswaldt Fürstell Vnndt Ringgen La Fax ge ingelt.

Oswaldt Fürstell, La Fax Raab hab den Brief
geschriben, Do haben die Burgermr Ihnen
ge ingelbt, namblich Ex Vnnd rei gröll La Fax.

Hanß Hailmann, hab sich dar weilligen dann Brief
Zu ingeln, ó hab Ihnen La Fax Raab geschriben.

Walter Hayard, was mit Nachbarn gethon,
was nyd mit wer dann
brief ye ingelt oder geschrieben.

Ca[spar] Rüff. dan brief hab Ca[spar] Blum geschrieben,
e hab sy Rund mit gezelt dann brief ye ingelt,
wy durch die Nachbarn alle, e beynammder gewesen
gewilliget worden.

Her Hr. Schnyder Johann. Ca[spar] Blum hab dann
brief geschrieben. Rund die Burgermeyr[er] der
dan alben ye ingelt. Verrer ist die Nachbarn alle
habend gewilligt.

Johannes Lang. sy dunckt recht. ob wyr meinen wir
dann andern, sy hab schlechten den brief willigen
wyse nicht anderst, dan dass Ca[spar] Blum den selben
geschrieben, wy die zeugnuss ye ingelt. wie sy mit
Recht wann.

Wellenb Lanrad. sagt die Nachbarn wyen alle
beynammander gewesen, weir Rund das Vrgall
geberten, Rund wy abby mit der gemeyn gemeinlich gewilligt
Ca[spar] Blum hab dann brief geschrieben./.

Wernher Linsh, aber Meller Hansen,
Wernher Linsh agt. he wi he wolt, dat
der Brief gemacht, hab darumi sin willigen
wil mit were den geschrieben.

Item Hansen, daß ich mit der Bynnen gesessen
de sin eyn he willig geworden, und die Dryling mit
einem Vorwi den gesehen. Da sin Vad hab den
Brief geschrieben.

Heinrich Meller, mit einem wi Frauen,
eyn der Zehnerlaben Brief gezeuget, Wer esse is
Da sin Vad hab den geschrieben.

Herbord Johannis, dagt he wi he dub dem Brief,
hab darumi gewilliget, eyne he Brenberg geschrieben,
wil mit durch were.

Nicolaus Klütt agt, he eyn darbey gewesen, da bleser
Brief zugeben dewilligt, eyn eins dabey gewesen,
wie dat Vigell dagetrubet, wiß nicht eigentlich, were
dat gelsen, und habe Da sin Vaad dem Brief
geschrieben.

Herbord Hans, Mit einem wi Frauen
und willen eyn der Brief gezeuget, und

gab La[illegible] für Recht [illegible]

geschworenen ./.

Item Hans Wolland wegen Vogt zu Brüder Hannis

hab sie gleichfalls gewilligt.

Als [illegible] die uns alle Vom dat [illegible]

wegen sig kan treist, dat sie uns nit andere ge-

willigart.

Sonsten uns uns Vorfunden [illegible] welche nicht

gefüllig.

Balthe der Kronigde Johann.

Hans Kramer.

Jakobell Hans J.

Martinis Johannes

Der [illegible]

aber nach Ihr seitt nicht

gehöret.

[illegible] Viertmaister entschuldigen, ist, daß Ihr Freund

beni [illegible] sind, dann Ihr die selbe Rund die

ding nicht [illegible].

Demnach ist Ihnen angezeigt, daß dan sie gnedigen

Herren, ist mit Vorsehen gehabt, daß Ihr uns [illegible]

Landt Vrtheill, darumb J. (Gn.) alle Obrigkeyten
zu Crayen etc. Directorium, Item nach gelai[ten]
Erbhuldigung, Vnnd dieweill die arri[ten],
dab alle Actus der Obrigkeit anfenglich Vor J. (Gn.)
Vnnd derselben Rechtt zu Laibach verhandlet
Vnnd Vorrichtet werden sollen, Vnnd dieweill die
dann zugegen, a[n]dere[n] Rechtlich gehandlet, Vnndt
ni die Obrigkeit gegri[ffen] werden, wenn die J. (Gn.)
zu trag[en] verfallen, Jedoch damit nit ge[n]gt
werden wöge, dab J. (Gn.) Ihren nutz dann
billich anfordern, Do wöllen J. (Gn.) Jnn nechst
omgewandt, die A[n]wisung zu [ge]ben,
nen, werden die alß dann ehdig erkhennudt,
gatten die Zugenis [ge]ben, wurden die aber mit
trag[en] erkhennudt, wöllen J. (Gn.) die höher od
niedriger dann die erkhennt nicht setzen.

Jtem[n] Hochgerichtt ergeben Zuwi[der] [ge]ben, Da
Jemandt Vrgell dann niedergelegt, ergeben da [ge]ben
thun, wurdt Jhnen Jnn andtwurdt gegeben, das [ge]ben
dann dem die sach nach dem Landtrechtt wurde Zuch

richtern. Vnnd wir zalt Vil derowegen ehrn
begerrtten, können Vns den hoch Cammerrichtern
Vnnd Vor[illegible] erlangen /.

Rätge vnnd Vrtheile vor zweyen
gesiegelten gerichtsbrieffs

In causa.

Dolens.

Contra

Prevenfese

Sententia 17. January

Anno 81.

No. 2.

Primi Mandati de restitu
endo in p°. Decembris

120.

Vorgebott den 19. Januarij
Anno 79.

Wolgeborner Vnnd
Gestrenger, Gnedigen Herrn, Herrn Johan Georgen Marggraven zu
Brandenburg, Hertzogen in Preussen, Herrn zu Ravenspergk vnnd Bornaw
Vnnd Vnsern gnedigen Herrn, Vnnderthenigen vnd Pflichtschuldigen
Dienern zu bekandt. Vnnd nach dem Vorgehenden Zeitt

Die Verwandte angesetzt eine Klägerinn der
Frauen etc. mit Verwilligung und Vorwissen
der gantzen angesetzt einen Vetter, meinen Herrn
Weitzberg einen gebürende Brief, durch die der
Rabe zu Nürnberg schreiben, und mit ihren
eingenehtigen irgend so ingleichen als sie, da die auf
rede mit sie, ab sich Briefe, durch sie oder
sich Rathes, Schultheiß & und Schöffen zu
Landau gegeben werden mit sie, als sie Ihr
zeitlich dem Beweis ehrs Freundlichen andern
tandes, und wohlgedachten dem treuen gnädigen sein
mit der Obrigkeit einigen gelegen, und
die derselbe, auch an jeden in andersseit Ver
wendet habe.

Urtheile.

Vor diesmahlen gewesen, so dem ehrn Grafen, in
deren Obrigkeit gegriffen, und einen gebürende
Brief unterwilligen wenn dann ist gegeben,
dabeyhen nicht gebürende, und mit ihren eingenehtig

Siegell eröffnet. Erkennt der Rhatt von Basel
das die Gemeinen, so hieran beträgig. Vnnd ist der
gricht[en] sachen, allen an den ort d. Herren gnadt vnd
Vngnadt gewisen sin.

Oeffenzettell dattirt
1578.
In causa
Solers contra Freyensese

127.

Sitten 17. Januarij
Anno 8.

j. Mandati de restituendo
In p°. Executionis.

V°. D.

Oeffen vrfandtung
Der Eydgnō Fürsten Hauptm. &c. Vnnder Gemeiner der 4.
Verschrifft.
Der Eydgnō Hauptm Lungern &c. Krumigel Conradten
Verschrifft der 6. L.
Vier Rhatsbotschafft Eydgnō
Zwo Rhatsbotschafft Vnder Fürstlen.
Drey Rhatsbotschafft Valisser Landt Johann. Die r Herrē

Schaft mindt Simonds Peters Verhaufft
Vor — 12 ½ ℔.

Vnnd mindt sehr Handlungen nach vorgehender Heirt,
Leibtzucht gütlicher verrichtungen, über Nachrichtt,
gratter erlegung im Maio Anno 79. geschehen.

No. 4.

128.

Doctor Stevensse

Actum 17. Januarij
Anno 81.

j. Mandati de Restituendo

Warhaffte Verzaichnüs was Anno 77. bey
den Bürgermeistern Simons Petern vndt
Josamer Volcken gerfendet.

Erstlich Johann —— j. Hammell
Hanitzh Volckers —— j. Vihe
Hoff Hanitzh —— j. Vihe
Klein Jurgen j. Vihe Hatt das Hex leb mit j. K.
gelöst.
Claus Klingen —— j. Vihe.
Wrigell Krämers —— j. Hammell.

129

Jacob Krautzer — j. Visch.

Martin Lüchß — j. Hammell.

Der Vischen halber abgeraumbt, daß die, so den
nechsten gebott an Kürchhoff mit wöllen dreien,
nicht vonn Obrigkeit wegen angehalten, dem
Kürchhoff zuzuzihen, dann die Väter darauß
gingen. Vnnd die Todten nicht den Todten gewicht
oder gegraben. Ist den abgeschafft worden, da Sie mit
Vieren wöllen zugenötiget. Oder mit einem essen
mich. die Haundt stöhen. Vnnd da Sie solches
mit thun wöllen, dieselben Verbotten Haundt der
Gemein verwiesen, doch haben die Haundt macht mit,
dann die Braut verlangen.

Anno 78. Bey den Bürgermeistern
Lüchß derberuen. Vnnd Ehrsahmen
Gemeinen, nicht gebraucht der
Gemeinen nechsten halber wie obigt.

Balthasar Kayser j. Visch. der Hembürger halben,
Vnnd einen nachgest Kauff halben abgeraumbt,
Ist Ihnen angebotten zuhören, aber da Sie solches mit

thun wöllen, Vnnd nemlich [illegible]

Item Rossell Vnnd Adam Hörtz, sind den selben wieder behommen, ist der Hembürger Anschl selben gewendt worden, sind den mit einem gülden gelöst.

Item Hans, Vnnd noch Hannsen, Beid Müllner, auch Hembürger haben Abgewendt.

Item Hans Hesslg Johannsen den Hirtzell selben zu, wannds, da Er die Hatzen mit hinfüren wöllen, Ist die Hann nicht werth gewesen.

Item Hann auch dermaßen Hann Heilmann sind 3. alb. gelöst worden./.

Noch ägner mit Nüw für Burgers. Item sind den selben Hann Mülls Vnnd Hetzen mit dem Verkrammung gelöst.

Item Hann Hensly Vatters abgemeldter der äcker halben sind 3. alb. gelöst.

Noch ägner Mänstenb Johannsen. sind noch H. gelöst.

Noch ägner Hans Hänsigen. sind noch j. H. gelöst.

Item Hann Hoffmann ist vor 3. H. Verkaufft. Vnnd sind Er die wieder gelöst.

Item me herren diegall dem alten schr. Vrey
der meiraht halber abgerandt. hat den aus und
bekommen.

Item meinen herren dem schr. Pfenzyder. ist der gemi
ainen haberey halber geraumdt. Und haben Und
12 - alb gelten.

Item haun der haberey halber, hat [illegible] alb 4 gelt ist
Und wieder bekommen. [illegible] ist aus seiner anwöhn
wert halber, wie die ain bekommen.

Item gärtz Und ain klainel haüßlein Dem Christ
hat mit über 6. ß. gelten.

Item Lembrit ain Burger Heinrich V Vollers hat
L. oder 2-thaler Vr dan hab ß 4 gelten.

Item meinen Balthasar Johannes, hat ain acrtle gült
gelten, Und den alten Knöpfl Heinrich Bauman, die
alle zuvor vorgemelter Vrsachen halber geraumt.

Item Pfaad Und ain Hans Heinrich V Vieh
ist in der gemain zuraihen zu thun haben 2.
gelten, dann die lenge zu tunden, Und als
die mit hart über zwölfen, nun ain und Vierzig
Verhanden.

Item Niclas Eidem, hatt Matzoll Jorann . . 4. Kalber darumb geben, ist der ainfahrt [illegible] halben gezaundt, vnd die sonderlich holtzer aufgeben, ehe der andern ain jeder sein Vnd willen.

Item gemelt Hans Hanß Walthers, vor die ainfahrt [illegible] abgezaundt, ist mit Veter j. [illegible] gezaunt worden, Vnd mit andern Verlohn [illegible].

Item Höltz Vnd mit Hannß da Hanß Nistler, ist der Hannsbergen Haberen halben gezaundt, sein Camb vnd Holtz gelten, Ist darumb ist gezaundt, Namblich 4. H. 8. d.

Item Hannß Matzoll, Kremer, aus die er der Eichen halben gezaundt hatt 3. ß gelten.

Item Hannß dem Alten Schmidt ainfahrt [illegible] halben, ist mit ainer halben [illegible] gezaunt.

Item Melchior Hanß Krantz, hatt Mertten darbeit j. H. darumb geben, aus genedigster Verlihen halben gezaundt.

Item Hannß, dedum darumb hatt der zaun j. H. geben, nicht bo[illegible] dinger gewesen, Nicht [illegible] der H.

noch geben, Können Ihme Die weiter Verder.

Dragg Schaft. Leicht. ist der meinherr halber getroffen,
er klieb mit meinem Pferd darnach sah er mit gewehrt
Gelt aufgeben, noch 2. Pferd, kost 26. Thlr
gelten, darnach die 2. Pund 2. Verlohren
Ist die 6 Pund Malen Herrigen Handlung auf der
andern halben geschehen, Pund haben Die ist mitsammt
Darumb Kundschaft.

Item Hans Berg ist mir Pan der Hand
Lichter geblieben. Pund kost die mein pund 2. Pfe
sische wieder gelöst.

Item Jacob Barthel Hat der Pr. Victory Ein Pfund
Die Lichter gewundet, kost sie alle wieder gelöst.

4 Thr. Hat Melchior Volz Von dem gedenk geben
welcher Böhm Forten abgewandt.

Anno 1579.

Leicht Hat Pund Klingsohl zweyfach Burgermeister
haben gewundt.

Die schoert.

2. Bogheer Pund j. Rpert. Neuenstrub Johannes

abgezaumbt, auch da vierrmahl Vöder Vorst
mit holtzh gewesen, die Stumpf zum Hauß
verbrennung, Vnnd die Zaundt derer mit verfelt,
die nun it aufs neue Stuck ohngefehr, 30. R. betragen,
abgezaumbt, Vnnd als die Stumpf abgehen, Ist
Ihnen dah Vörrig gründtlich widergeben, Welches sie
auch angenommen.

5. Barey Klein Jänkelle ist schuldig gewesen zur
12. verbrennung, Item 3. R. Vnndt ja. alb
Vor 2. mahl zum, ist viermahl mit holtzh gefahren,
Vnnd auf Ihrer meiner Stumb gehawen, Darüb D
Schützen Pfenn. Item fuhrt die Nachbawr mit gleich
Vberlauf Vnnd Vöderzogen./

·j· Pütterich, Weidmeyer, mit halb wagen. j. Hain.
meyer, Vnnd j. Zimmerman, Hanß Schwalbe,
ist mit Verbottenen holtzh, 6 Stuck gewesen Vndt
gewiegt, dah Er schuldig 33. alb — 2. R.

·j· Der Pfarrer, j. K. verkauft Hanß V Wollen ist
12. alb wund j. ander K. schuldig gewesen, dah Er
4. mahl, mit Verbottenen holtzh zuruck, Item ein

Junge mit Hagenaw[er]. Vnnd [ist] auch 4. ℔. 8. ß.
schuldig geworden. Auch ist Hans von halb Art Abge-
braucht, aber wieder[um] worden.

Item Jörgen Müller Knecht [ist] 4. ℔. 8. ß.
Gamidergen gelegt. Item von Junge mit holtz und
Vnnd am 3. Alb. gethan. Darauff mit Schutt
gen gefahren ist derselbig Wurf von halb aphen
dann die erste nicht sonders zween geworffen, hilft
mit mehr schuld egen mit Jören andern halben Schaf
oder 7. ℔. Vnnd ist das für an 10. ℔. geschetzt.

Item Nicklausen Klingenbergs Knechts abgebraucht
von [ist] 11. ℔. schuldig geworden, hab Jörgen Hans auf
Dessen verschrieben.

Hannsen der Alte Schmidt, ist Schuldig geworden 4. ℔. 8. ß.
Gamidergen gelegt Vnnd 3. Alb. hab [er] mit holtz
geworffen Vnnd gearbeitet.

Frieder Brisch Knecht ist Zweymahl mit Holtz unden
Vnnd schuldig geworden — 6. Alb.

Item Hans Balthas Knecht Johannes, ist schuldig geworden
12. Alb. dann [er] vier mahl mit holtz geworffen.

Item Hanibergen Diener ist schuldig gewesen xx 10. alb
Hanibergen gelt. Und zz. ß. weis er sich
darumb Ihnen der Hanibergen Knaben selbs,
aber sie die Frawdt gewiesen hat. Ist Ihme endtlich
ein Kalb abgewandt, welches 18. ß. gelten
Ist dann Vber schuldt Und Bleibt verbleiben 7. ß.
minder 3. ß. welche Ihme Dieng die Burgen
weiter angebotten, Aber sie mit unsern willen
Und wissen nicht Vorhanden.

-j Desgleichen Hansen Dienen abgewandt. aber sie sein
gegeben, dieng der Burgen weiter sein Knaben
Dieweile sie gemainer Rechnung.

j. Galen Und sein Knaben, Martin und Lutzen, der
nechster zwar selben abgewandt sein Vnsers Vetter
Schuldt. Und Ihme Lutzen wieder geben

-j. Wagen Und ein Kuhen Kauf. ist derselben zu
erkandt, das sie ein verbotenen Holtz gewesen,
Und ist auch das Jennig darumb sie gerechandt
Verbotten, namblich zwo 12. alb.

j. Acht ein Kalb, Und ein Kue — seien dasselb
Martin Hellen. zwo 2. Lichsatt [illegible]

Abgeraumbt, hart die [illegible] verlegt, Vnndt
der Frandt wieder bekommen.

Conradt Schmidt vnnd Conradt
Bender Burgermeister haben zu
raumbt ein Parthey.

j Hann Merrtuin Jahn hat 1 Partheyn. Vnnd kann
Ihme noch wieder werden, wan er verlegt, wal
Er gilt.

j Der Alte Hoffmann hatt den wieder bekommen, Vnd
ist der Frandung todt benacht.

4. Mag Rumpff Weissel Niclas für 6 alb vnndt
3. d. wann er die verlegt, Kann Ihme das Pfandt
wieder werden.

j Gossler, vnd Stricks Lenen Dirk, j Kr Volleyen, Vnnd vn
Hannen, Schmidt Marttin weitzen, 1 t Zum
theile Partheyn, Zum theile noch Vorhanden, Kann
Ihr noch wieder werden, wann Sie verlegt wal noch
nit hatt.

Barthel Gotz. ist Ihnen auch j K. Partheyn eigen
gewesen, haben darauff gar genommen, Vnndt mit
gutter Partheyn, haben Sie mit Ihme gerechtt gestalt
Vnnd Pfanden nit Ihr.

Item 4 K. 8 d. Hannsbergen gelt V Malter
Gantz Vnnd andre Burgher aus mehr. Darein
wad die Bürger weitter gelten Innen erfolgt,
haben Sie ist under einander Hinweglich, dann
Sie 6 Hündig, wann Sie verwesen, Vnd
wann zwey Fraudy. to sein Sie allzal bey einth
vad man nicht weiter kann Hinwander.

-j. Es sein zwey Dorffer krauth, sant mit Rhesdorff
weiden verkommen, ist 3. Alb. schicht gewen zu
vad an Verbotenen tage mit V Mayde mit holtzl
funden.

-j. Wegener Jedem weltzer mit Dehr Johannd Hanss
aus gelöst Vmb 6. Alb, Vnnd mag aus mit,
vad Ihnen der Hannbergen sieben halben mit eyssen
Dörr von abgewandt.

-2. Weinken gewn Barthell Döh. Hans Johannd Hanss
mit Prüder weider gelöst Vmb 6. Alb.: 4
Dreyzehnsse an Verbotenen tagen mit holtzl gefunden
worden.

2. Weinken gewn Vnnd mit Johann Hanss Brunen

Der Jung ist schuldig geworden 4. ℔. 8. ß. Hanni
Langer gelt.

Item Hansen der Alte Hof war schuldig 3. ℔. Darin
Zeit 12. alb. Viermahl an Verbottener tage, ein
gezeidt mit Holtz wieder worden, seindt Caroline
dem alten wieder worden.

Item Wagen Velten aus Johann, auf 10. alb. Gronsberger
gelt. Dieweile er ist wandern fort ca [illegible].

Item Hansen Beer. Und Item Jenne, ist 12. alb
schuldig geworden, das er viermahl mit Verbotenen
Holtz wieder, ist Johannes Hansen alß Verbrechen.

Item dem alten Hof [illegible] abgenommen. Wenn der
angen das Feuer ist, mit die Leute wider Verbot
gangen, welche an 1½. ℔. gestraft. Und ist dem
alten die Kühe genommen, dieweile mit Hofe
Hansen Feinde geworden. Er ist auch mit gleider amt
Darmit gangen. Und hat mit Hofe Ehre ist die
Kühe Pfandt. Und dem Vater aus mit sagen
als bald wird gelt gelt, nemlich 3½. ℔. wilm
geben, die er auf heutigh tagh in seinem hall hat.

Merfelt Dreberk vnnd Hellsattres
Neffy Patrimonitor, haben einen Rain
Hirt gemacht.

j. Kawerdt Hagen hatt Ihnen Valtin Arb Hirein gütt
willig geben, Als da selbige mit Lungen wöllen,
haben Sie mir Haingabell dar Ihr genommen, Vnnd
allet mir 13. ß. Verhafft.

j. Hagener Vnnd mir Dette Agt, Hanigk Verhaft mir an
Velg, Dann die Agt noch Hülsen wieder bekommen,
Der Hagener ist Verhafft mir = ß.

j. Dan Hans Jacob Brantzen, hatt die mir j. Galgen wieder
bekommen, hatt mir Ihn dafür gelöst.

5. Thönis Hagen, Wenzell Müll mir j. K. 10 ß
2. ß. Ist Ihm angeboten, darumb Hülsen, Aber
Er mit Ihm wöllen.

Martinib Hellen haben Sie mir an Andris Hagenandt
Vnnd wieder geben, darumb mir Ihr Vee,
Vnnd mir nächsten Vergeben Vor Ihr schuldige Zinß
Vnnd 20. ß vnn tan findt das mir Verhafft.

Dreberts Liebs vnnd Wiesenseitts
Von wegen des Rawes.

Diese Ley[illegible] hat Er [illegible] Schnaydern abgetrendt,
der Barschaft halben, Ist Ihnen nicht allein
der alte gelaßen, Und ist solche Theilung darumb
geschehen, Dieweill Er Schnayders Tochter
eingehabt, Und Ihnen nit eigenen wöllen.

Nicolo Fürstlein ist abgetrendt, wie volget j. Acker fur
2. ℔. haus Er gelöst, Und solche Theilung ist
Ihnen worden halben geschehen, dann Er der alt
Ammann gerecht, Die alten Ihne nicht auch oder
Herr bringen, so will Er darumb Hoffen, Und
den Baurn da selbig ansagen, damit die es
bringen, Ihnen nicht Ihr Theil für ℔. hart
für der Baurschaft auch ermeltz worden gelöst,
Und den Ihr Theil wieder gelöst, Ihnen drey
für ein dahin, Und ist halb nach Bauren der
jo. alte der Gemeinder haben halben, hatt Er
auch wieder Recht.

Der Schnayder haben 17. Acker Gartens, haben
auch Ihr theil, die andern haben 15½. Acker Ackers,
Und haben die Gemeinde Acker pastor der kirchen

Contentirt Dieweill der gehor Arme Hanß mit Ihr, Laugen nöthen, Vnnd nicht die abgehorsam Ihrer Lufft der Obrigkeit Vnndt Regierung noch Ihre Pflicht Pflichtig, oder schuldig sein in Ihrer Verwahrung.

Sondern die gemeine Rais belangt, mag sie oder auch andere erlegen sein, daß die abgehorsam Ihrer gn[ädigen] Herrn entnommen, Vnnd sie die mitwilligte Abstrafung gewandt, aber ohne sie Ihr Vnndt Verwilligung der gehor Arme, welche mit der Rais Ihr Hand an bericht Anno 61. Dann 13. h. Juny d. der Obrigkeyt, die selb mit Ihrem gebrauchs erfahrten Verstandt, sie noch, Vnnd wendet, daß damit gethan, sie würdet an die nicht der gemein, die wagen Ihren Vnnd wo die Gemein hilff hat, sie würdet darüber mit einer Leibstrafen gleichen Verlierung, Vnd Landtsverbrucht, Vnnd stehet einem Jeden Vngehorsamen, Ihm, sie wolle als dann gehor Arme Leuth dann Freundtschaft, Dann niemandt Dann die Schuldt Ihr.

Praesentiseiten Burgermeister vnnd
Baumeistere ehrung Anno
1579.

129.

In Causa

Hainrich Praßen ehe. j. Mandati de Restituendo.

Saine 17. Januarij
Anno 81.

No. 3.

Actum in Praßen ehe. den Vierten Martij
Im Lxxxmittwoch Anno 79. Ysent. Effecto
Veran. Gerhardten Trefall. Dorr. Vnndt
Jan. Frei. Im Schelhi. Vor.

Es vor dem Vierten Jan. jetzo Anno. Vnndt
Angehen Anno angezeigt, dieweile vor dem heu
tigen tag Ehrnfest. Lieb Vonn denen gemeinen
Burgermeistern Rechnung Vnnd getragenem
Ambt angehöret. Vnnd newe Burgermeistere
Gemeinburger Vnndt Baumeistere gekoßet werden.
Vnnd dann die verglabeten Vr. rara H. Hanns.
Die nicht allein Ihrer Ehren Handwerger gnedigliß
Lieben Frie Vor. Sondern auch Handtreichung
gethanen, Die setzten J. (Zl.) obgemeldte J. Zl.

Dinner die Kunfft hinfur abzuestigt, Solch
nungen, neben Ihren Anhörern, Und an mangell
Vorfunden darumb hinder, Derowegen möchten
Die zu Summa treten, Und under Ihne gemein
Dinner wehlen, welche Die ersten, Der gemein
am nützlichsten, Dollen die selben ehe dann abing
Dann Anstatt Dann Obrigkeit wegen bestettigt
werden, Dann J. Gn. Ihnen in Ihren mit
leuten Ihre Vertheidigung Zeithin gedenckhen,
Dandern Vielmehr Die wardey Kundt Thun. /.

Dann die Ungelter Amt, Durch Gantzh Verlesen
Die ihre Anträgen, Die setten dann fürbringen
nach, gemein Dinner erwehlen, Die dann
Ihnen auch am Burg Lichen Cammergericht
Dierhanndt, darbey Sie sich wie bleiben, weiter
mit den gehen Amen nit Konnte wehl Dirnehmen. /.

Dann Ihnen wieder Angesetzt, Man wie sie sich
der am Burg Cammergericht ergangenen Urthell
nach Dinnemen, Und ob Ihnen die selb mit ergang,
Da Konnten Die mit andern sagen, Dann es wie auch

Vor der Vrtheill. dorff Jren nit zuhetten gen In
Vnndt gesundtheit, als Die aber Andre Vor
obrigkeit Jmer ohne Pittung vor gehen Jmer
mehr Diener wechsen, Vnnd durch die Obrigkeit
Vom wegen gebürt andere inspection nicht zu,
Darinnen es sein wolthun, das Könte man Jhnen
nicht gnugk zu ehren. Vnnd were auch die ob
Jhrer handelung andert nit, dann Leichter ehe,
gehen Auß die Kürtzen, dann ob wehre Die ist
Jnn genaue erbiethen. Do stetten Die dass wird
als Jrrwirthen, Als wan Die mit einer Axt
reden, als Leugneten Die mit der Hant. Vnndt
bleib Die derwegen recht Gedenckhen, Auch wie
Moise gesagt, welcher gestaldt man Die Obrigkeit
mit der Hat in ehren halten Solle, Item als
wir Vierstan gewert der Klag an Strickenlich
getraudet, Vnnd Vann denen ob Ihre Obrigkeit
mit der Hat nicht ehren wir an Handhaben.

Darauf sagen Die mit Jrer Anzeige ab, Vnnd Jhren
Rechte klag Jn sagen geben, welche Die erste Freidenckhen,

[illegible] dann [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

Vermög Ihrer Gnaden Befehlnuss ꝛc.
lauten wöllen, damit Sie ab dem Fürsten an-
zeigen.

Befehl ist dann ehrgeben Ihnen durch den Statt-
halter angezeigt, Sie allen ersuchen, Vnnd
anhören, auch Ihnen angezeigt werden alles.
Vnd als dann Ihren Gnaden ersuchen, Ihr
Von allen angezeigt, auch die abgemeldte Dinge
bestätigt. Demnegst allen Sie auch die selben
Ihnen fürbringen. Vnd mögen auch wie
Dieweil Sie auch mündtlichen mit Ihr Gn
gnaden erst treffen wöllen. Vnd die
selben auch bestätigt, auch auch die selben Ihr
Ihren Amptern, Vnd der gemeinen mündtlich
allen gehandhabt werden.

Vnd erfahren Vom Herrn der ehrgeben Hans
Vlrich ersuchen, Nicolen Hübschelin, Hanibl Rasch
Hans Heilmann, Vnd Hans d Möllen.

Zuletzt ist die Burgermeister Rechnung angehört,
Vnd die gehen Hans abgetreten, ist darauf

vedacht, der angesetzten Rechnung halber ist
demnach anberaumt.

Dabei gleichwohl nötig, dem darumb hier außgab
gesetzt, welche etwas hoch, weillen die Leut
die alten dißmahl bleiben, Der Rhundt
Verehrung ist ohne mit mehr denn einer Clag
angenommen, dann andern begnadet Die, als
die gewesene Bürgermeister der Stadt Ver-
ehrungen, Rhund dann meine Herrn der Rüst-
kheim, welche gebräuchlich, Rhund die Zeithen dem gut
nach beschrieben, als hier außgab die Einnahm bösen,
trocken — 8. ß. 8. ₰. — 1½ ₰. Rhund ist also
nogt Magistratus allen newen Bürgermeistern
sambt nogtem Abschiedt hiemit treulich.

Ferner ist verabschiedet, das bey ernennung alles
alten Rüst Herrn nachfolgens, Rhund die Stadt
Innerhalten, darmit alß dann der Rüst
Herrn Bürgermeistern Hierlegen, Rhund
also ist auch in nogtwendiger Rechnung, die Einnahm
Rhund Außgab Commun.

Der Hannibrenger verwandel vf der wigen Dem
alten herkommen nach genommen, Vnd dann
Jetzt auch geschehen, Vnnd ist Melchior Valy, dis
Jahr Hannibrenger.

Demnach aber Caspar Jnitirien Vnnd gemelter Dris
Burgermeister Hadens halben, wieder Mullen Cas-
Vnnd seine Kinder verwandt Vnn so lest, Vnnd
Dann Hadens belangt, haben wir Ihre einfahrten
Examiniren, darüber ein Jr nun ab, Vnd
aber dem gemelten Vnnd Ehrenfrey belangt
soll Jnn nechsten ausgebot gewisigt werden./.

Beschehen Dürren Anno 1579.
Vnnd 1580.

130.

Jncausa
Volmars & Brewerssese.

Die 17. Januarij
Anno 81.

j. Mandati de Restituendo

No. 6.

Beschehen Dürren bey dem Burgermeister
Zu Lünstag, Hans Hartmann, darumb gezeuget
wie folgt.

j Hans V Müllen Knechten, hat Haxvan Vines Vor 5½ ß. Pfandt.

j Hinke Leonhard Johannes it meinen Vich Vor j½ ß. Verhaufft Vnnd Hilo an gaben.

j Hinke des alten Schmidts, hatt ein Lenradt mit 3½ ß. gröbt.

j Hans ab H. Standard it Haxvan Vinen Vor 5½ ß. Verhaufft Vnnd darvon vnden, dan Vhr Vor j ß. Vor 2. Vin Hes 6. ß. dan Stattknechts Hes halber 20. alb. Vor ein Viertheil wein Vnd Vnzgelden Dringlen Vnnd 20½. alb die Hans Verzehrt Vnd Vbrig nur Heren Vin Hes Vnnd Vor drinckh Vin te dem Wirtsman ter geben.

j Hans Nhat Jörgell Hansen, it Hans Bruhen Vor 2. ß. Verhaufft.

141

Durchleuchtiger, Fürst der Rom: Kay: Mtt:
Cammerrichter gnädiger Herr, Nachdem in Prosecution
dieses Kay: Privilegii, den 18. Decembris
Jüngst Judicialiter prodúcirte Acta Publica,
wirkl. Rechtmässige gegründte nachdarlegung
zu Handen gestellet, Declaration der 26.
gezahlte Ehrung, und Verpflegung der Mahlung
aber aus nieder catenschaumt, Durchgehe
Jüngsthin Mündlich und Schrifftlich, Meines Theils,
nichts erwandt das Dienlich sey, Und
nachdeme Ich des Verlags, Executorial dargegen
den Früheren Liquidation, Und Rechtfertigung
gethan, auch alle andere Processus gehabte
Handlung, soviel dieses Punctes dargegen
Utilitet. Und Nachdem ich die Früher gethane
dahin wenig Zuwachs thue, Als ich gemeldter
Liquidations Schrifft angezeigt werde
es bei Ihrer Lose, des Gelds nachher mit
rechtung der Ehrung oder Verpflegung anmeldt
gnädiges Inmassen Jüngsthin wollen, Ihr Kay:
Mtt: mich nicht alles des Ihrigen Verlurst
mit Unnöthiger Anziehung ferneres
Kostens, des anmeldt gar nicht Gebührig ist,

Dass gar nichts carnalitatem zu Dasselbe
dann in gedachter Liquidation streitt
dasselbe andere betreffen, dass niemandt
spatium und anlass mit allen procedirt
auch das der freiheit gestanden, und der
die anordnung der Execution und Pfan
gelegt dann Rechtlichen ihnen auch com
petentibus Zuerkennt, als ist der gedan
und die beschuldigung et sic ipsum factum se
macht, auch erkennt und gestrenges, nachdem
durch sachen dasselbe gegangen, weder in der acti
mation das Zugemuthete gedanken erhalten
ob gründt, da hat ihr Churfürstlicher
durchlaucht appellirt und ist Dass
Liquidatio streitt zuwerth, wenn die
appellation verfahren hat, dennoch ob Recurs
sich das einen Zeugen anbey, dass ad fur
mentum suppletionem Romanus murde,
wie auch Dno Mynsingerus zu der 99 de
verbo angezogener Decis: 1 t. in 4to Cent
Ex opinione Hostiensis sagt quod in difficili
tate probandi estimationem damni dati
stetur, solo iuramento damnum passi in dete

eins gri detrimentum fecit ac gratiam illius
cui damnum illatum est, Darzu sagt man
darüber, Und mag [illegible] gl. gnädigen
begäbt und er Landrum hab

Das aber das andere stuck anlangt die Ungn,
nämlich der Landvogt Landtag ungebüdlichs
angemasst, ist ein grosse gedanck, das man,
sagens gar nichts der rechtungen entsetzt
Landtags werde die Vogtey abzuthun sy,
Gott, Und ist nicht ein gantz Jahr, die
Vogtsamme die Landt Gericht, und Landt
Vogt selben rechtung tragen, gründt, sunders
wird darzu, wie andere Patrimonia Landes,
Ganz Vorbehalt,

Wie das der Herr Vogt darvor ist in §. Das
aber dann Herren Landtschreiber, Vest: Maur,
und dürft darvor [illegible] das
dürft der Vogtey Verwaltung und der Jung
Vogten erwarten werden, Das dann Land
und Leut in 40. Jare Vorder Vogtey

[illegible] mit T., die [illegible] ander die [illegible]
vnd andere darumb sie Vnderthanen gericht hat,
haben, Das er aber fürgibt ob sei das [illegible]
aus vnderthänigkeit vnd treuen Vrsachen
erretten [illegible] Gnaden Obrigkeiten, [illegible]
Pauschal etwas recht die dörfer das ob
Keiner Vnderthänigkeit, Jmo tanto
temporis spacio ista seruitia etiam transisse
in obligationem standi, Nisi precarium
quod proceditur doceri posset, vnd dann
etwas aus praesumptiones vnd sie alle
Vnderthanen seind, Videlicet et omnia facta
esse subiectionis iure quemadmodum a reli-
quis Solmensibus subditis fiunt et non ex
beneuolentia vel officij gratia, Vnd ist
nun gar nicht streitig, Das der durch die
[illegible] Pauschalirt worden mit T. mit
[illegible] streitig, Sey [illegible] die Meinung der dinge
[illegible] Pauschalirt vergünnt, vnd verfechten
werden, Bringend die vrsach durch einen mit
vnd Pfaffen vnd Priester vnd [illegible]
werden, Vber das vnsere Vorfahren, [illegible]
[illegible] vnd [illegible] vnd der Vnsrigen [illegible]

Quare hec nec in actis nec in sententia mentio,
nata sed extra contenta omnium retro,
cessorum oblato Lignidatio non modo non
parere sed nullam rationem habet ac irra,
tionalis est et frusta

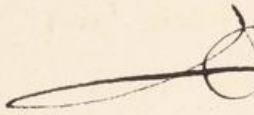

Ochwerdiger Forst Vom: Kay Mayy: Cam
marherr gnediger Herr, Als die freyheit
Vermainde Jagendtmanns Widerlegung
und klag streitt in puncto der Katzbarden
und Fischerey in das 62 Jahr mit Kommen
Fürhandtraw, Jagt Potentiam eluerunt mit
annehmung des dreyschen, gegen dem Vorigen
Vnnütz geschreib generalia Contraria, Erfolgt
Ihr Fürstl: nete Vorige Handlung sodarsich dann
19 Juni Ao 77. Ein drafte Widerlegung, Vnd
10 Marty Ao 79 Ein Kommen Furcht ent,
wurf, Vnd Submission, Als auch das 17 May
dann Ao 67. nomine Patrui Ihrer Fürstl: Gnaden
procuratory Schrifft sein 16. Vnd 20. Inhaltsinnal
Artickel, Vnd der Jungen Antwort, Vnd
Rechten alles Ihr gnedigen erkundt, wie Vnd
warumb die angezogen Dienst Vnd Jarfunder
auch die Jagendtmans Katzbarden Creutz streich der
durch die Freyheitsame Bestendigk Verwilligter erich
nes in Kraftten sein sach, I Gegehen, auch wie
ob mit der Fischerey Gestaltes, wie ob den Ihre
Jab gantz Jagen Vnd Jugehorungk, Ob sie dann
recht, Ob sie auch andere Verwirkt Ihr Jagen
kundtschaften, die Katzbarden Vnd andere Dienst

Abschrift

Wir Wolfgang Hans, Hans Hans Georgen, und Hans Hans gebrüder Grafen zu Hanau Herren zu Münzenberg und Ysenburg etc.

Thun

Kund und Bekennen hiermit offentlich,

In Anmerkung der Dienste

117

Copiam

Hochwürdiger Fürst, Röm. Kay. Mayestät Cammer
richter, Gnediger Herr, In sachen der
Herren gemeldt Hochgedachts Ihr. Hoch. wider
die Ihrigen Herren zu Holms und Lumb
pach Landgrafs Ehrist. p. Mandat. cum clausula,
der Ersten Fürsten der Hörigen und Holz
Lasten, wegen der Herren gegenthail dingt
den 10. Martij, die Leistfristen 79 Jahres der
Mandaten Sal. Annunciat. Mariae Zeit
wonig und Jurisdiction Obrigkeit zu handlen
und auch zu bestehen, Meinet Hochgedachts
Herrenthail anfenglich allein wegen der ein
Zeit wonig und Jurisdiction einen Commis
sarium, die gütliche Hendlung der obgenen
Ampts und der Grenzen wegen, fürnemlich
gerichtlich erkennt etzen, doch widerwertig
teg Ihnen widers gemeldt vor der Generali
tatem Juris quam facti, Exceptionis dilatoriae
wie Landrechtmeiger weise haffter Ihr nicht
und der gerichtlich gegründter Supplication,
den 18 Novembris Anno 78. Judicialiter
exhibirt, mit Landtgerichtigen Ihr Inhallt
Ihrer allen gründig Ihr melden,

Und dann In sche Nämlich der Herren geg
thail abgemelter Zeit wonig und Jurisdiction
Gerichts dann nit Obrigkeitlich Landtlich
Rentkreiserlich und gerichtlich die Execution
der von. Ehrs. dem. 10. Novemb. Anno 74.
und 17 Octobris Anno 78 gemeldig gröster
ten Anhall und Beigaben und endlichen
wie Ihr Ihnen, dann doch recht Ihr

hault Eingangs dieser Freyherrischen Syndici
windischen antwort gebetten, gnedig zu de-
clariren,

Ist ehe dan der Herr gegenanwalt, wie recht
Eingewogt, die wahrheit dis orths selbsten
tag haben und constituirt, noch clagen und
hören dawider, welches sich alsdan offen-
barlich aus dem so er herwerts bis dem
50. und was dem ersten Articul nach er sich
oft die von Ihm Oberrichter Gerichte
widerlegung der Freyherrischen Gegen
behauptungen thuenden, Zu 50. Erstlich
dass sie Ihren In der Cyten, als sie ihr
vermeint recht fundament recipiren thun,
Eingebracht, dass Anmasslich die gegenwind
Zu Zweyen mahl oder Elegen Ihr Herrschlag des
sich nun Calw wehrens sonder. Artic. Con-
tinuirlich und alzeit in dem alten und be-
ständigen sachen ihr und noch dem
Herrn gegen theil unnützen Spitz, windem
wichtigen und gravirlichen gebott und
verbott, Furbietung und Verschwindung ange
gen theilen, gewesen. Wenden Insonere noch
Ihr sye gedacht. Nicht ob dem offenbahren
Exemplum wachsen, quod intra centesimis
debeat esse libello et petitorio. et quod ultra
id quod Iudicium deductum e Iudicis
sibi videre non possit, folgett demselben
gleichlich und nothwendiglich dass die gegen
wertigen Zu Zweyen/mahl bey solcher Herrschen
tmitigen sich/Herrn gegen antwortung ge-

weißen Landen Inwohnern, gnedigen zu
erwegen, Inmassen dem Innen gnedigen
mitt willigen Gemüt, und Verlassen
zu Ihr Ihr molestation Beschwerungen, hinmit
genedig und Underthenig Embsigkeit flis
sig Anwendung thun.

Item Ihr Ihr Inn anhengenden 40 Underz
den ersten Artickeln Ihr Zu mit Erbieten,
Ihr Innen gegen Ihr wollte Ihr Unterthenig
anzeigen Ihr Ihr Gnedigen Obrigkeitt
gebotten und Verbotten, hingebrachtt Ihr
Zu Ihren Zeiten, Ihr sich zwischen Ihnen
selber gemanet Erlangen, mit gnedig, und
dem Ihr Inwohnern nit Beschwerig, auch
auch nimandem schädlich Sig quidem non se-
quitur dominis comitibus de Solms Extra
limites Freienseben competit Jurisdictio
Erga et Jus fiscandi, Nam ex diversis seu
separatis non bona fit illatio, iuxta Jura
Vulg.) Item Ihr Ihr Inn Ihr Inwohnung
Ihr nit noch nottürfftig, sonder mit Ihr
meinung Zu Ihr Ihr lang Ihren Ihr Ihr gesetzt
nimmer gnedig Ihr Ihr abgenomt.

Demnach aber Ihr Ihr Inn Ihr Holtzamten
Erlangen, hart Gemeine Ihr Inwohnt
gros gnedig, und Lützel wöllen, Ihr dem
nach Ihr Ihr Inn Ihr Ihr zu. Ihr Ihr Ihr Ihr
welcher Ihr Ihr nimmer Ihr und gleich ehe mit
nimmen mundt bezeugen, Ihr Ihr Ihr Ihr
sehen Ihr Holtzamten Ihr Ihr Ihr Ihr
Obrigkeitt, und mit Ihr Ihr Ihr

also im plurali Numero testificieren, nit
jr der zeit von einem oder, sonder von
allen Zeugen wissen, et prosterea non in sin-
gulari, sed plurali Numero. testificieren
oder ihr deposition von einem Zeugen
ihre personen nit in singulari, sonder von
allen Zeugen nit im plurali setzen pflegt
Item auß dem 18. Zeugen, welcher deutsch
und klein sagt, das die Zeugen ihre solche
dint ihm jahr nur nit tag gewesen. Item
auß dem 28 und 48 Zeugen deposition,
welcher von einer nitigen holzfarb und
nitzer zinigen farb sagt, sind sie
eigentlich abzunemmen, oder aber das sie
alle von gegen wehr und oben diesem
dem schwartzen Zeugen zeugen,
auß mutwilligen verursachen, das nit
einer nit tag frey zu meinen schuldig,
und dann mehr erwehnter dem Zeugen
Attestation besonder nit von wegen
des bischoffs Lincoln, darinnen sie ob-
wol gegen erster Supplication pro declaratione
sententiarum 10 Novemb Anno 94 et 17.
octob. Anno 98 latarum, welches gerichts
welcher stell sie sich gewiß, denn
sonsten, viel verwiesen unterbracht wurde
so sind sie ihres eyds observir oder zuwi-
derhandlung, und nicht interpretation
statt hatte, siquidem in dubijs id quod mini-
me obligat accipiendum est, et quoties dubia
est interpretatio libertatis, secundum liber
tatem respondendum, cum libertas favo
fauorabilior sit; sicut jura docent. Item
wegen ihr nicht schuldigen Gewalt dienst

nicht verachten, dann das E. W. und [illegible]
hochnutzliche und leidtwerckliche [illegible]
Assessores et Judices, dingpardter [illegible]
defensional und Specificierter dint an
gestallt, und mag, dem sie [illegible] offt allgeit
Emwerff Lra P. gesetzt, und die [illegible]
ehrn. Attestirt und gnediglich alle [illegible]
sie die etwas haben oder wir offt [illegible]
Andern die Specificierte dint sein [illegible]
leiten schuldig bey mangell verrern wonder
bezeugett wonnt haben, ehe [illegible] und
hochnutzlichen, wenn dann
dann Commissarien [illegible]
Zeugnuss [illegible] wollen haben.

Und bat ich [illegible]
[illegible] gegen Contrarien [illegible]
Endlang der Conclusion [illegible]
gehaben [illegible] und submission
gethan [illegible] Emwerff Lra P.
ob mehr den gesetzten [illegible]
[illegible] nichtigen,
meine nitzen [illegible]
Land verkert, gantz und gar nichts
[illegible] alles wurd die Emwerffen
Emwerff [illegible] gegen
wurden angezogenen Schrifften, Edicten
und Emgrundet, [illegible]
und die dannenhero contenta stabia et firmi
sida civis. Emwenden, und eine nichtige
wollen, sondern allein nicht qualitat
und den nit gelitter Sachen und Clau
dazuhin Emd rechtlichen
gnad ab Emtwenden, die [illegible]

Falls aber den freyen
schoren nichts mehr
Emwenden vorkommt
sein mögte sind

F und ein Thesaurus Verbrechens
off einer statt
alle in schuldt
der aus sie Emmach

[illegible] simplicitas, ignorantia, et minorum forte defus, Notariorum qui clausulas consuetas, vel aliquid aliud, de quo actum et conventum, in instrumento omittunt, obest obsequentibus, sed ita obest agentibus, perinde ac si essent hec clausule consuete, et ita de quibus actum, et hec ex proxima quas ita actum inserta fuit: cl. fin. c. De fide instr. in verb. simplicitas, et [illegible] arg. eo, [illegible] gl.

Und mögen [illegible] den Herren gegen ihnen darumb nit kürtragen, noch mitgewirken, in dem gehalt, Recht und allem billigkeit nach betrachtigen gemäß und so Herr, auch in der angedeuten Herren Ultimo so Herr Rent verord und Submission, angezogenen Irrungen Bürgen haben oft Herr meinung, also doch die Herrschaft ihr dient von Obrigkeit, und mit den Weisungen wegen gehen, und die Practicen schädlich, dann unmöglich last allerdings mit Herlichen nützen bestimmen, daß sie nit nit gewiß weisen, sondern allein dem für halten, quia aliter esset testis de existimatione eig, nisi sensu corpore roboratum Valeat, et sindemal ohne Zweifel in principali gebürlich der gedanz, auch E. G. und denen begüterten Herren selbst bewußt, und seinen stattlichen deduction und allegen sufficient, sondern will selbig [illegible] gegen gegen [illegible] und Submission gnädig zu geben, mit in [illegible] nit ihne gebührlich, und E. G. mit Herren Bürgermeister,

Wegerung Antwort wiederlegung wird beschehen

Im Namen gemeinde Zu Krüzlingen

Stra

Wir wol gepornen Herren Herren Hannß Brong
und Herrman Dätzen Zu Solms Landtvogt

Primi Mandati de resti-
tuendo

pdicta Spruch 6.
Lüth fol. 79.

In punctis Instiā 17 octob
Anno 78 publicirt
Vogtmer Holzhauten

Hochwerdiger Fürst der Kom. Kay. Mayt.
Rayrath Allergnedigster Herr Cammerdiester
gnediger Herr. Demnach dan verschiner Anwaldt
sagt wider den Frawen ehrner dan 11 Frewarij
Jüngst Vorgangs vermaint Instrument non
facta partitionis gemainer Erben :/ da ß
nachgeritzigen Irrigen Land vnd Leuth wagt. Auch
daß die Frawen ehrner, oder ihr Anwaldt Vnd
Rath gar Vorgebt Dieser ernst Cammergrandt
:/ vorsehen ist eines Vrtheilung die ob Instrumenti
wider die gegner als Partag ist gegangen zu
wie er auch ains affectas Vnd dan Vrdarst. Frag
dan er wagt ihme Recht angenem ein sein Ir,
strumentirt Hat genügsam ehn Lay Vnd Burr,
Cammergericht :/ mit einigen Vnderthänigen warten
angetragen werden Dieses, nicht Bestendig,
wirdt auch nicht darvor ein warden Cammer,
gericht Hat man ihr anno gemeldts Herr einmal
Vnd tail dann Recht erkhent Vnd gegeben,

Was aber die Visitation ihrer Vnd Register antrift
da haben Anwaldts gnedige Herrschaft Keine
gefallen aber Register mehr angehalten nach dem
dan 28 Nouembris Jüngsthin gerechtigkeit
ergeh Vorgangen worden, Ist ihnen darnach

Gnedig Herren Ewer Gnaden Partiten Antwort nit mügig
da aber andere Schidleut oder Rechter verhandlung
nit ersuchen, Do werden die andern Stuck nit
weyter mit mit nider Rechtfertigung gezogen
oder nach Endt, Derselbig Endt oder schein Sach
alda mögend die Rechter erfaren, wird noch
Ewer Von Bernn Gnedig Herren vnser Burger
Schidung oder Austrag geschehen.

Vnd damit thun wir dann Ewer Gnaden Rechtlich
dienstlich ersuchen vnd bitten, wir Gott damit
ergetzlich gnedig sein wolt, dasselb Ewer Gnaden
vns Ewer Gnedig Gnedig Herren vnser
Burgern nit entgelten lassen vnd vns
Zu wider sein, Vnd wir wellen vns Rechtlich
Zuerkennen angenommen haben, darin
die gerechten Verantwortungen vnd Rechtfertigung
erlegt sind, Da sind die Frauen Ammer und
Gericht gesessen, das sie sich vff mehr in die
Rechtsbrief der Herschaft Zu Arberg Vorbehalten
vnd wendet, alda sich Herschaften, Zu Bern
gehörigen Landts gehörig, vnd gemes wie ein
andere Herrschaft best Zu ergan Underthanen Recht

Das dise statrechte gnedigen herrischaft vnd vatter
gantzer statt rechten, wenn die selben sy in der
Oberkeit vnd herschaft zůmessen, so wirt wol der
hierumb gesessnen zůgesagen, vnd darumb der selben
darmassen vätter sein gestrickt, vnd angesehen
das man mit etlichen selben nit mer vn
gericht kan kommen, dann hat man die selben
gůtlich ersuchen, vnd wenn sy vnd ir fall
nachsen erkant nůtzen, so selben fall
nicht die gemainschaft der gemainden in gemainde
Oberkeiten angehörig auch nit gůtlich oder
gerichtlich vorgangen werden wirt, so wellen
sy fall darum die gehorsamen in irer vor-
nachtung gehalt, vor denen mügen sy ab
standarung,

Item wirt so aide ergangner vrtail nit allein
an ermessung der burgermeister, vnd dem
meister gar nit gehindert sonder jederzeit
derselben erwidert, vnd wenn ainer straffe nachs
ausz der gantzen gemainen Burgern gesetzt
werden, wirt ein jeglicher vrtheilsman zů
sůb nůmeris. 1. 2 vnd 3. nach jederzeit

Verhandt vnd wardan Stuerss mit eingenam
vnd so der vnsern ihenne nicht in abrudan
ain mogenn &c.

Item so sindt vnder die Vngehorsamen, damit nicht so
strafen gemeinen, sondern ihre eigene ain
gesonderte Summa Gelts nemmen, wonach
dann vnder gnedige Erinnerung dessen ahtenn
das sie gar nichts gewonnen, Auch der vrgang,
am Vollzug meinung sindt mag [illegible]
den Leuten so Einfeltigen Gelts, so
nun Zank nicht Krieg verursachen, sondern am
Leben, an Commoditet, vnd ain gemeinen
ain Pantzer nemen dann Krieg darvor darauß
werdenn.

Wird dan Krieg gestanden, vnd dagegen Gelt
so dennoch Gnediger Rath gehalten, das
so alle ain gemeine Zusammenkunfft gedacht
vnd ob dasein Zuspruchen Vermeint, das man
nachmals nicht mehr gemainet Gelt, rath, hilff
meinung, in die Kriegs gemeine, wie dann ihren
beleidt Auch den Vngehorsamen noch Gnedige

leyt, nicht mit Kleine Summa darumb schuldig
wirdt laß hat Ir ersh gegeben die Register Vnnd
Brieffen ~~schaffall~~ Vnd Rechnungen Von ihrem
Jüngsten / Jetzen aber Vnnserß gnedigen Herrn,
ihnen daran Kaine mehr, alß nach Jndiciatur
ersuch abgericht werden, Als Vorigen nach
ein dem gehorsamen Freyen schaffen Jn Ewig
keit,

Vnnser gnediger Fürst Vnnd Herr manigerley an
niemanden, alß den nachbenanten Erbaren
Frey schaffen ersucht, nemlich laß Ir
Jarlichs Jn gewarender Zeit, alß Vor dann
Jhar mit Burgern, oder mit Burgeren vnder
gangen gemaine Jn Summen dreyßen, Jr
Richter mit Burgern Jnn schaffen, in einer
freien gantzen Vngeschidigten wahl setzen,
nemen, Darnach die Burgen, denen Register
Vnnd Rechnungen Vber Straffigkeit Vnnd treue,
nicht Vorwandten, Vnnd Vorsehen, oder wenn
wendt ihnen nicht allein Von Vnnserß
gnedigen Herrschaft Einen Gebietenden Vnnd
mitrag widder setzen, Damit aber alß da

Von nitzdan alle gemeinden hie vnd eyner
darumy gedäyany

Jdannach ein E. K. g. Patricyan Lunastu
kundmyanigs Das sie zu Zeyt sies Deine
gnadeya seinesteu, Das ordenstan angesand
antgündigat Jngedan, Die gesaumtheit
gannyaun Zuerkennan, Vnd Von der ge-
gebenen Declaratione poene gnadeyrich
Jnaczeminaun

Datis Jn E. K. g. mendtmb

Bernhardt Lüchaw
Doctor

Vergat[illegible] der Erbtheilung daß dan die Instrumenti non facta partitionis

Der Marggraffen Herrn, Herrn Hannß Jorgen
und Herrn Adam, Grafen zu Rietz &c. Gebrüder

Der Von Schönfelsen

Litt. 18. Maij
Ao 79

Mspt. partitionis
primi Mandati de
Restituendo

Jorgwürdiger Fürst, Königliche Majestät,
Churfürst Marggraff Churmärckischer,
Gnediger Fürst und Herr,

Nachdem Ihro Königliche Polnische, Churfürstliche, Ihr Fürstliche Gnaden Fürgestern den Dritten dieses Monats Octobris Abgefertigte Ehrliche Personen, Der Wohledle Gestrenge Fürsichtige Ehrnveste Herr Johann Georg von Polentz, Hauptmann, Der Hochgelahrte Herr Johann Sudow der Rechten Doctor, Und Ehrnveste Hans Ludwig von Arnim, Ihre Fürstliche Gnaden gebührlich empfangen, Ihnen Ihre Werbung gethan, Und darauff Antwort erlangt, Welche dahin gelautet,

Daß Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit, Ihre Landschafften, Und Leute, Ihrer Churfürstlichen Gnaden Hochgeehrtesten Herrn Schwagern, Ihrer Königlichen Majestät zu Polen

Darinnen dann dieß Verhandlung
Gerichtlich, Vnndt verfaßet worden,
Vnderschidtlichen Gezeugen Vnndt Aus-
gesetzt sein, Damit die Freyen,
Jhrenen sich desmalß selbst erfolten,
Die Hergebrachte Art Jhnen vor den
Adtmaß Zuerheben.

Jtem haben die Hungerschauer Jm Jahr
Den ersten Hung, Alles Gebrauch
Kunst, vnderschidtlichen Abzehrung, Jedes
An Acker fünfzehen Pfennig, Hatt Hier
Vnndt Dreißigkh Pfundten, Mannsatt
Aber die Jhenen niemalß Vor den
Schaden genommen, oder behalten wöllen,
Sonderen Den Jhrigen Jungsten Schaden
Vnndt Hier verwüstung Setzen, Vnndt Auch
Sonderen pfünden Pfennig, Also Hab
Sich Anwaldt nichtmehr Auch Solche
Zeugen Setzen, Vnndt Anstatt Jhrer
Handlung, Eher beweis Pflegs Statt
Verfertigen, Vnndt Dem Jhr Gebührnuß

C Wo den nähern) mehr Juramento, diss
Reimation, damit dass ersehen
Werden,

Darneben Ist sich Herrlich Innerwendy,
Vast Sorg dem Ehrenvesten, Vnd Jren
Advocaten Vnnd Procuratorn, Jm Rönn
Commun, Sey, sich hierin zu römischer Ki,
gnidation eines Anspruchs, Vnnd
Dorg, soviel sie anlangt, Jren Ehrenv
Vrtheil unter dem geringsten wortte,
Weder sententiando noch declarando,
Bedacht wüsse, Allein dass Obermisser
Anwalds Bedenckhen, Nachdem sie sie,
Ihrer Jm Jnner den Dreyzehenden
Septembris Anno 9 Vßen Vnnd Vßbenzig,
Jhr Commun Antzaigschrifft, ganz
Vnderschiedener Ihrer Römischer Zweifl,
nisse Processen seyen Jrrenden, Die sich
nicht Versehen, dass Anwalds gnedigen
Principalen, der Eidtgnoschaft Vnnd Oberkhei
ten, C Darunder dann die Dinstbe,
gnisten C mit Recht, Erbar Vnnd Billigkheit,
C gnaigt discerent, Also, Solle es Jrem,

Gott hinder zu verändern, Auch schimpflich
und Verletzam sein, Dass sie dieses
Briefs, denen sie darauf Vorstöll-
lich und Verwandtlich sich vor sich
aufgehoben, und thun melden, Dass wir
Ihnen mit gewalt abgedrungen,
Dass die Burgründe sie Verschreibung
des Ihnen neuen Vnrechtes gesetzt,
Item, Dass solcher Contract und Vertrag
der Vorstreckungen selben gebrechen,
mit allen seinen Artikeln und gerechtig-
keiten Verschrieben worden, Item
Dass sie nichts Creutzlich und Cassirt
sey, Dass sie freundlich und sinderen
offen protestiert, ganz und gar Er-
dicht sey, sich itzund zu behelfen,
Et diceret sein alles andres sein
um veill) Vnderlassen dörfen,
Cum jura dicant, eum qui Instrumen-
tum, tanquam falsum vel suspectum,
allegat, et illi renunciet, Cum sie ge-
sagt würde, Dass der Contract seinlich,

hinderen, oder zerbrüchtet, und endlich
nichtig, krafftloß, vnd) iterato
illud producere non posse. L. Si adu-
sarius, C. de fide Instrument: Si (in-
quit Alexander Imper:) Adversarius
hius, apud Acta Presidis Provinciæ
Cum fides Instrumenti, quod prose-
rebat, in dubium revocaretur, non u-
rum sit contestatus est C. quod ex hoc
Verbis Actorum in Exceptionibus,
Replicis, et Duplicis Contra Probatio-
nes, o. Zj. Martij Anno 59 sexagesimo
Quinto producti, Jn d. Deß dritten
und zwantzigsten Zeugen Außsag
Item Jn d. Ferner und daß dannen
et d. Weitere gestalt hat es auch
mit dem Erst und zwantzigsten
der Gegenschreiber Exhibita Articull
Item daß der Verdampt Beweiß
Durchaus Ehrlein Beweiß Pro-
stimo, daß er nichts beweiß
Satis et superflue apparet. Verer

non debes, ac ex ea Scriptura, quam non esse veram eius professionem constabit negotium domo repetatur.

Dass aber Arnoldt fürgeben, Princi-
patus allein von wegen Churfl. Brieffs,
Die Zinß, Renten, Güter, Hauß, Hof
Churfürstl. werden, einzelten, Ihr nun
nicht gestendig, Dann nun gleichs
demselbigen Brieff erst beybringt
oder vorhanden gewesen wäre,
So ist das die Obrigkeit, dienst Leute
Underseß, Dann die Register Leute Andere
Einkommene Documenta, Desgleichs
die Extracten der Collectorij Einkauf
Rechnungen, Ihm Politischen Examine
à numero 24. bis 44. 55. Welche
ab Anno Vierzehenhundert Neun Dreyßig
Jahr biß Anno Sechzehenhundert
Brieff anhangen, Genugsam Er-
weisen, Jahr wäre dem Herrschaft

Auch den Brieff, welchen die freyen
Herren Jacob Thrüllo so Verändlich
Vnder ihren Insigeln angehengt, In Ih-
rer Abwesenheit Eigenmächtig genom-
men worden sein, Hierbey sich auch gar
wohl, Dass sie dab, so sie sonsten
dem höchsten Geschrieben, Vnd wieder
sonsten haben, Jegründt Ihr Herren Vor-
theil gewandten, Dass nützlich sey
auch Erörtern, Vnd dass Wenige,
In ordem Documento dargethan,
Herrnvorthun wöllen, ad Jura
Regalium.

Vnd bezeugt, Dass der Herren Abt
den Angezogenen Brieff gemeinen
lich besessen worden Ulrich (Ulri-
ch dorf Amptmann Graffenb nit
gesessen) Da Vermag derselb
Brieff gar nicht, Dass die freyen
Herren, Von wegen der Vogtheyen
Königs Dienst, Reutten, oder Bülf
thun, oder Dienst Pflichtig schuldig

sein sollen, Vnderm Da[s] Volkigo hoch-
vorsein, Vnnd volgo darneby nit an-
dere Vnnd newe Dispositio; Vnnd
dieweill sie mit vnsaidigung rebellen
Martin vbrangt, Do ist abgeredt
Dasz ist mit andere Vnndt, Vnderm be-
willigung, Darbey dann auch be-
melder wendt, Dasz Angeaigte gen-
digo Principalen sie darunder freyheyn
Vnndt sunnst Vigen sahen, allenn,
Welches sich gar nicht restrikt[ir]et,
Da es mit Contractus Reciprocis ge-
wessen, Do vt des, Do et concedo, vt
facias, Ihr sollt die Wüstenung be-
strauffen, Darsetzen dieszo Vnndt Ihren
dinst thun, Vnndt sinsz traiben, Wenn
dem Obbemo sollt aber kurtz stahen,
Burg der Wüstenung sahen strauffig,
Vnndt sunsten, Vorg sollt sie die dinst,
Vnndt anderesz nichts dessoweniger
Endlichsten schuldig sein, Dann es sind
Separata, Wie solchen der tenor dasz

Herr [illegible], durch Clara mit sich bring
dahin bezogen,

Es seind durch Unterwalden ihre gnedig
Principales Schreiben unns fürgebr
dass die sich jetzmals schuldig rekan
oder noch nit erkennen, den Burgk
frauen die Mißhandlungen zu Re
girung, dann es ein landtr
preceptum ist, durch [illegible] die Brig
Ulrichs dorf die Burgkmeisterin gar
Ungnedigen, sich Resentiren und,

Wol ist unser aller, dass Jenen von
Uttingen fürgebrachten Fürnemen
gehandelt werden ist, Dass sie vom
Ihrem Vorhaben abstehen, und
sich gleichs andern Volkommen,
durch etlichen der Burgkmeisterin Ver
sagtigen, dessen sie unns Underthan
Gehorsam, und da Uberfahren werden
dass die Vorgenan Unterwalden gn
digen Principalen zu fridlichen und
gehorsamen, wie inmassen, es gebürt

Ihnen aber nicht fürzuhalten vnnöthen,
Vnd wöllen Ihnen ernstes Inhalts
nicht verhalten.

Nachdem dann Vnser Vetter, Schwager
Vnd der Eltern Jetzo den Vorgehenden
Krieg[illegible], mit dem allergeringsten
nicht gedacht, Sondern allein der
Clevischen Sachen, Darinnen dann
ein grosser Vnderscheid ist, Wie man
Weiss,

Dieweill dann Ihr Liebden Schwager Vnd Schwe-
ster, dieser Jetzt Ihr Exhibens, Vnd Jhren
Eltern Vnsern Vnd der Kamerlichen
Hohen gerichten Forderung, der Leut
Vrsachen, Weitläuffigen, Wedern Jhr der
Klagen, noch deren Petition, Viel Vr-
wigen der Vrtheil, Vnd deren De-
claration, gründlich melden vnd berichten,
Vnd als die Vnbilligkeit, Vnwillig-
keit, Vnbilligen, Vnbilden Schmähe-
schen, sich an Ihrem Vrtheil, vnd
Exekution benügen lassen wollen,

Sonderen Jeweren dan / damit Ihr
die Pr. Kirchenverfassung allenthalben
erhalten / Handt die Ihren scheen der /
selbigen Ihren Hergebrachten Gut
Mutwilligen Contrauenigen mogen /
Handt dardurch andern unser Ge
gleichen Leuten / Ihren Nachtheil /
nicht weniger Ursach geben / Ihnen
mehr Ihrer Pflicht zuentziehen / Neben
dem Ihr wenig Fundamentt Gut
gemeindt hat / den Brieff /
den sie sonder Grundt / Ursach /
Carrig / Nichtig / Cassirt /
Endtlich Handt mit andern Ihnen
Ihren Unwerthen Mennichfalt Handt
Cassirt / Ihm dies Ihren Fündten sein
Ob sein sie sich doch mit Recht Handt
Fugen mehr mehr Gebrauchen / Dem
nechstigen / dass Er Ihm auch Ihm
dem / gar nicht Fürderlich ist.

Demnach Gollmischer Gemeinde alle
Ihnige Acta / Fündten / Vrkhider pp /
hat / Handt die Ihnigen ehmer

mit gnädigster Straff, temere wider
Litis moderation, Ihro Fürstl. Gn. Ihrer
Ehrist. Pflicht, Eyd und seiner gnädigen Herrschafft
Ihro dieses ihm mutwilligen fürgen-
dt Ungelegenheit zugefügt haben,

Euwer Fürstlichen Gnaden Fürstlichen,
Ehrl. milde Gnädigst Gnugt fürnehm zu
Ersinnen.

Vorbenallichs Fürstlichen
Hochgelehrten Rathsfreundt.

Bernhardt Rüedorn
Doctor

168

Ratificationschrifft, mitt Volziehung der Vergleichung mitt Ihrer Gnaden Vettern, wegen Lunzhuth.

Der Volgeborenen Herren, Herren Georg Ehrnst, Vnd Herren Ottten gebrüdern, Grauen zu Ortenburg, Herren zu Mintzenberg Vnd Sonnenwalde.

Der Vngarischen Cammer zu Presburg.

108

Weixa 10 Martij Anno 79

Die Abgezogen Lehen Im Ausschreiben Volzogen.

Vorgewendtiger Fürst, Genedigster Herr,
Eüwer Fürstlichen Mayestat Gehorsame Diener,
Eüwer Fürstl. Gnaden Räthe,

Nachdem der Marggrauen seeligen, Herren
Hannß Jörgen Vnd seeligen Herren Otten Hein-
richen zu Brandenburg, Vnd seeligen zu Münch-
berg &c. geschwisterte, Nachgelassene Frawen
Wittiben, Frawen Sophien Geborne Hertzogin
Pommern, Judicialiter Eingewandte Sup-
plication, sambt declaration Sententie, &
Clausul, wie wol Die gegen Extra Judicialiter,
Eüwer Fürstlichen Gnaden seeligen Herren
Vatern Fürstlicher gedechtnüs Jrrthümer Vnd darmit obgelten
sollen) generalia contraria, Vnd
sonsten seine Principales, Eüwer Fürstlich
Gnaden, Vnd deren fürstlichen Erben Ge-
rechtigkeiten Jnn dieser sachen, Vor-
derlichs andern, Dieweil Jhren Gnaden
seeligen, die Holtzmarck Vnd Fischereyen
belangende, Jnn Vorigem, Auch nach dem,
Jhren Gnaden Nachgelassenen, Anno d

171

Vier Vnnd Dreissigste Erörterung
Endt Vrtheill, Burgermeister Rhein-
stein, Schwendelin, Jm Namen Jhrer
Ehrenvesten Vnnd Fürsichtigen Herren Rähten
Vnnd Gebiettigen, Gemeiner Eydtgnoschafft
Stätten, mit Bitt, pro declaratione
Vnnd darüber Jetzigen Vollmächtigen
Widerbringung, Wann die Vorige Acta
Jnnen, Vnnd Abschrifft Jhnen Gelesen,
Vnnd Demnach Dieses die Jhnen Gesandten Gelobnis Jüngst Ergangner
Erörterung, abermahlen erörtert
Vnnd eyn Nochmahls Jhro Vorigen Ehr-
Stätte zu lassen worden, Vrsächer Halb,
müssen, Ganz Jhren Vnd Gesandten Gefallen,

Vnder Dieweil Jhre Ehrenvesten,
(: die Gantz Vnpartheyisch, Jhre Gebrüder,
Vnnd Jhnen Gutwillig Jhm Krieg :)
Vnder Jhnen Gütlichen Vnd Rechtlichen
ein Vereinigen Getroffen Haben, Dann
Vollmächtiger Anwaldt Auch Wider Jhnen

Weilen Euwer Fürstliche Gnaden sich
über vorig unsere Protestirens, Und gleich-
wol seiner gnedigen Herren Principalen
Notturfft, doch mit aller Bitt,
Euch darwider nit zu setzen,

Und wañ den ersten Punct der
Fürstl. Instruction, Reformirt sich Ihr
Wald nochmals [illegible] verbesserte Pol-
nische Wiederholung, Deren der Sechsten
Februarij Prodicirten Angemaßten
Neuwen Abschwerungs Puncten, Und
[illegible] Andere Vorige Handlung, Und
Acta, Sonderlich die Neun Zwanzig
sten Reformirten Articul Polnischer
Confession, Dess setzen, Sagen Und
Klagen, Ihrer Reformirten Pfarrer
halber, Und die den Pfingstfeyertag
Anno 79 Durch Und Durch, Ihr
Commun Pollnische Predication stifft,
Ihr 8. Jenner, Innhalt der Zwanzigst
Articul, Acta sich Clerlichen befinden,

Dass durch den dritten, besonderen,
vier und zwanzigsten, fünfte und
zwanzigsten, sechste und zwanzigsten,
zwey und dreissigsten, siebende und
dreyssigsten, achte und dreyssigsten,
sechzehen und dreyssigsten, neunde und
dreissigsten, vierzigsten und vierzigsten,
dreye und fünfzigsten, fünfte und
fünfzigsten, sechste und fünfzigsten
siebzigsten, achte und sechzigsten
Fürsten geistlichen und weltlichen, und der
jetzan ist vorhanden, Dass solches Colm-
bey Oberkeit wegen allein fürsichtig,
und fürnemblich bey dem freyzuge
daselbst, derjenigen sey, Dass die sey
seiner derenselben nächste Freyzieher
oder Fürsprecher, und da die etwa
siebnäher der Landt gesessen, Dass
ihnen selbige auch gegen den Caldiweil
die der Zeit noch gesessen gewesen
und sich seiner Oberkeit nicht de
ereyssen (widersetzen) sondern sein

Vnd nach gesetzen worden, Vnndt
also precariò, et ex mera gratia ge-
sagt haben.

Fürt Andre, die Holzsetzten etwa Vnndt,
Zeuget sich Vollmischer Innwahrt, Vff den
Vorgehenden In genere gestrichen
Depositional Artickel, Vnnd darinn
gesetzter Dreyen Depositen, deren Vorst
Vnndt Zwantzigst, Vff den
Zehenden, Eilfften, Vier Vndt Zwan-
zigsten, Fünff Vndt Zwantzigsten,
Sechs Vndt Zwantzigsten, Sibe Vndt
Zwantzigsten, Acht Vndt Dreyß Sigsten,
Neun Vndt Dreyß Sigsten, Dreyß Vndt Dreyß Sigsten,
Dreyß Sigsten, Vierß Vndt Dreyß Sigsten,
Fünff Vndt Dreyß Sigsten, Sechs Vndt
Dreyß Sigsten, Sibe Vndt Dreyß Sigsten,
Acht Vndt Dreyß Sigsten, Neun Vndt Dreyß Sigsten,
Vierzigsten, Ein Vndt
Vierzigsten, Zwey Vndt Vierzigsten,
Drey Vndt Vierzigsten, Vierß Vndt
Vierzigsten, Fünff Vndt Vierzigsten,
Sechs Vndt Vierzigsten, Sibe Vndt Vierzigsten,

Vier Hundt fünff Vierthen, fünff Hundt
fünff Vierthen, Vöchen Hundt fünff Vier
Neun Hundt fünff Vierthen, Drey Vier
Hundt ein Hundt Drey Vierthen, Verlo
Viarimiter, Hundt gleich wie auch jenen
Mundt, unter seinen Contrahenten dey
nen Hundt begehren, Dass die fürge
setzenen die selbe furetten Im panegin,
Hundt alle andere Dienst, nicht von weg
der Aufschreiber, Denderen von Ober
Schrift wegen, C wie auch Andere
Dallmische Underthanen, die selbigen
Indefinite Trösten) von Altered sero se
shan sachen, Hundt Fürsten schuldig seyn
Verlesen auch Clar die Extractum,
Deren dass Angelo Tanzens Register
Hundt Rechnungen, ab Anno Vierzig
Hundert Hundt Drey Vier, Dem Voll
mächtigen Examini Fundamentirt, Hundt
sich à numero 24. Anfangen, Hundt
sich numero. 85. ad Scilicet damon
Striren,

Vnndt Ist gantz Erlogen fürwenn, Dass
Die Lerchenschaner, sich des Zuruffs,
Litera F. vnderwinde zu Jrem Vortheill,
Dieweill Die Jenen nichts geben, Jeder
felt den Vnderstehn darthun, Vnd Die
ders Denselbigen Jrthumer, gantz Vnd
zum Höchsten Vnrichtigen, Vnd Jren Jren,
den Zehenden Januarij, Anno 60 Vier
Vnnd Dreyssigsten, Eingekommenen Ex-
ceptionen, Replicis et Dupplicis, Contra
Probationes, et respective Exceptiones,
nec non Replicas, decimo septimo Maij
Anno 60 Sexagesimo tertio, et decimo Ja-
nuarij, Anno 60 Sexagesimo Quarto,
productis, Vnn Endtlich Conclusione,
Vicesima prima Maij Anno 60 Sexage-
simo octavo, Vnndt dann Conclusionibus
finalibus, Contra Triplicas Anno 60
Sexagesimo octavo, den Dreyn Vnndt
Zwanzigsten Januarij nechstes,
Vngefehrlich Vnndt Jrrendes, gebrorsam,

Vnd mit anderen Viel unseren Heyligen
lichen worten, unnen Vnd Zu sagen,
Dich also der Ehe nicht unsere gar nicht
entschlagen können, L. Si adversarius
C. de fide Instrum: Die auch ehe dz
sie den schuldigen, Vnd von der Ehe
scheid Ehe malichen Dienst den Condem
nirt, sindt, Vnd dass Ehewaldi
gendigen Principaten, mit Ehe Verlegi
Ihnen die Wirthungen Irrespect
Verlosser die die Ehe sindt Ehe Ehe
sie haben, Ihr sindt sie gehabt) wieder
uns Ihre verwandten, Ehe Ehe gunstigen
als Ehe können die Ihr die solz sparen
Ihn wegen Ehe selbigen, nicht besse
haben, Vber denn auch ehe dass,
gemeyssen bewusst ist,

Demnach Ehe gehet Vollmächtiger Ehe
waldt als sichtiger, sie über gebühr

Dinglichs handlungs, Sonderlich die
Jenn dise Ihre Schrifft einige Irrung
Vollmächtige wiederbringung, Und An=
deren Producten, durch der Zeugen
Aussage. Und setzen die Ihrer=
seits, zu Viel Presöffnete begierige
Zeugen=verhörer, der Ihrer Declaration
zu urkundt beygen per Decretum, oder mündt=
lich jurare non audita Partium, mit be=
sonderm Dem, Datum Darmstadt
den 3ten Principalis Do nit von nöthen
sein, Und Ihre Ihrer Vollmächtigen Ihrer
die Vorige Verfaßt, Und jüngste Decla=
ration fall gelassen, nichts Ihrem Ihren
Irrungen, vorstehendem Anbringen fer=
ner oder Mündlich Und Judicialiter
Zuzuwarten, Dahero Er=Er nichts, Ihr Na=
men seiner gnedigen Principalis, sich
mit Underthenig Pflicht schuldig weiß,

Dorf mit Ehrerbietigem
Vorbehalt.

Bernhardt Raedorn
Doctor

Kurtze Antwortt hierauff
Submission.

Der Ehrngeachten, Ehrnvesten, Hochgelahrten Herren, Herrn Hannß Ehrengeben, Hindt Herren Otten gebrüdern, Gebrüdern zu Oelms, Hindt Herren zu Mühlenberg

Contra.

Die Burgkhaw, Ehren halben Freyherrnstandts, Anspruchs Gründtlich, darumb Hindt rechtgangen Decret, Kayst. Mayestät Hindt Judicialiter eingeben Supplication, Hon, pro Ulteriori Declaratione Sententiarum.

107

Datum 10. Martij
Anno 79

Primi Mandati de Re,
Stimendo.

Ich pfandt Ehrngeachten
Hindt Wohlgedachten.

Dochmundig fürst Anno Kay: Mayest: Cammer
richter gnedigster her, Als hett die stadt
Metz den 19 Nouembris Anno &c. Jetzig
nen dennen gemeinde zu Fremersche Lehn,
rürig, Jedann die herren Schöffen zu Colmar
Zünfftig zunder Christ her caspar. 1. Mandati
cum clausula zu zeugen, publicirt In ein
punctum der Gelitzsachen Contra Jetzig alß
19 octobris nechst E. K. M. den drauf
angewandte declaration vbergeben, dann
Eröffnungen nottwig angehörig bschell
gemelt 10 Nouembris Anno &c negstig
schrifften &c.

Vnd aber In Jetzigen beschell
Mandats nicht specificirt, wie vil beschadigten
vnd damit gehaltenen werden soll, vnd
für die Jetzen gemeinde Als mitklagen
nicht zeitzeugen vrög, ob Jemen die Kirchen
Jen der Jehnen durch Fremersche gehan
dirt Ab, ob Jemerklagen oder ob dieselbig
Jen Jetzigen beschell gar nicht gehandt sey

Das dass die armen Knaben nicht
gleuben, auch der Herren Räthe
der der Herren, dieweill mir in das
Richten jren Ir Klag vnd darauff gestelte
Articull (dieweil es dan streitig gewesen)
nit gemeint, also es in Rechtlicher gehaltz
haben, jnen dain vnrecht Condemnando
noch absoluendo Handlung ist fürgenommen worden, dergl. offter vnd
mehr beschehen ist,

Vnd dieweil jr gegen Ir gegenpartey
nicht zuesagt, es solle Richter jn jr gl
zu Defensional Articull zuegelassen vnd
jnen gegenwertigen Protest zu thun
verwilligt, dieweil dann solche
Defensionales als Exceptiones jn causa principali
Rechtlicher vnder absoluendo vnd condemnando
geschehen vnd thun mog ad fura,

Volgt aber dieser Verfall der Richter

Item under holtzsartum, als Jeder allein
ein kurtze holtzsarte der Jare einer
zum nechst kunt, Jun das Schloss
gehen Zuschlag zu thun schuldig sund einem
nicht verpflicht sin allem, als dann
jm fund des Amtmans briefs so
verstanden sol. sund allem sunst sonsten
sonder sund sonderlich nicht, ubertzogt
noch betrangt werden, jm keine
weis, noch einigerley sund endlich ge-
dacht,

So bestehen Hermann Schmidtsohn f: p: etc:
verkeuft, da er uff deß Herr gegenschrift
zu Adell referiren, jm welchem dort es
vermeldet holtzsartum gleichwoll so plural
gesetzt, nicht deß einem Jedem, der ein
kurtze schuldig were, als der Jare ein holtzsart
zu thun, sunder sonderlichen es wörtlich,
holtzsartum, deß wo all et sic non ad
unum sed ad plures, Jnmaßen der Augenschein
bericht,

Dieweill aber dagegen vorbemelte
Herrnn, d. reuerendis Holtzcartus In
plurali helt mit jedem Interpretiren Jrer
R: K: W: verhoff wider angetragen dem
Herr gl selbst zuwegen gebracht vnd Höchst
extendiren wollen /

Vnd aber ex actis probatorijs certis, als
die Holtz dem orth Richtig ist die verhoff
Jrrthumb vnd zu restringiren dises darvon
den Herrnn gemeinden Zum Holtzstam gehörig.
Dann da er obgemelter "Holtzcartus" Jhnen Herrnn
jr begern je gnadig Jn dem mehr vnd helt
förlich dises ganz Nachtheilig erfarn wurd

So ist derowegen dem F: W: Abt
Herrnn Gemeinde durch Jre fürnem
gesetzte Abgesandte, vnd Jhnen die
F: W: resolviren das Jnen nit nicht per
Decretum Todes mit rechtlicher verlierung
gnedigklich Jhnen vnd geben wolten, Dar
durch sie sich mit Jrem

Nachstehe[n]d Abs[chie]d ist die Endtschafft den
10. Novemb. A° 74. publicirt, Nemlich das
Armen gemeinder Zu Teuffen schon klagt
hat, Das den der Landschreiber Zu
Wolhusen Landtpotsch Endtschafft der ansatz
1. mehr Cr. Clemschilling Rechnung. publicirt
In beyden puncten den Holtzforen, und
Fischeren den 17. Aprill Diß Jars
y Im selben Regierung Verbeschaidt
ns Aber ursach Vnder Landtschafft
Rathsame bey Vnser Vorfahren
Rechnung Vnd Aufnahm
.10. Novemb. A° 74., Bleiben Lassen.
Vnd Aber In gemeiner Landtschafft Rechnung
Vnder nicht Streitig sein, Sonder Vnd Darin
Beschaiden Landen soll, Vnd sie, Als
Landtschafft nicht Cassen mögen, Ob Jemen
Die Fischeren In den Seen Vnder
Teuffenschafft Gehörig Ab oder Zue
Schaue. Vnd ob sie, Den H
Pfarren Die Holtz forren, Abgenommen
oder Aber, nun Hie Holtz forren,
Von den Ihre Gn. Vnd
Vogt Büchsen Schuldig Seyen,

Vnd Solle Die Fischeren Ordnung, Die
Ist In den Vier Teuffen Seen, Vnd Aber
nicht Streitig sein, Sonder sie Vnd Darin
Vnd Darvor Vnder Landtschafft Rathsame
Fischen Soll, Welcher Gestalt Die Verschrift Dd 74
10 Novembr Lautet, Nit Die Landtvogtey
Ist Lange Zeit Vnd Jahr Die Gemeinde Den Fischern
In Teuffenschafft Gemeinschafft Gehörig Gebrochen Vnd

Das
Ist Derhalben In Brief
Verfasst Sein Nicht
Gemein Sein,

publicirt

Vnderthenige Supplication
pro Declaratione Sententiae 10
Nouembris Anno 74 vnd 17
Octobris Anno 78 publicirt,

Exhibita
17 Nouembris
Anno 78.

101

Contra.

Jnn ptis Jn Sententia 17
octobr Anno 78 publicirs
Zugezogenen Holzfarb
vnd Fischern

Jn mandati de Re
spiciendo

Sudtabitores Jn Cons.
15. Nouemb Ao 78

Scripta 17. Nouemb.
Ao 78.

Hochwirdiger Fürst Röm: Kay: May:
Verfurd meiner gnedigsten Herrn Cammerrichter gnedigen Fürst Und Herrn, V: Syndici der Reichsstatt Frayen Schwaben Vor 3 Jarn gegen Marxtigen [illegible] Jarn nit ergangte Vermainte Liquidation Und specification Jr Landsteur, Und dagegen Schrifftlich Vor nöthen Jr excipiren, Jetzt anbracht, der Clag Jrrung Sachen, Partey Recht Übergeben Und Jeden Theil gnedigsten Fürsehen Jr gemüter, Widrig allen Weitleuffig Generalia contraria

Und Darneben gehorsamblich Jr nit gang E. F. G. der Frayen Schwaben Vergangenen tag Hergeschickte Botschafft, Commissarien, Hergesandte, Sachen Jr Jres nit gehaimbt nit Lenger zu gedulten Jr 10. K. Reuter Jres Zeugs an Zwerch Jrer Jn Oberlanden an Jetzt gnedigen Fürstlichen Orten Jrer Stangen Artlerey, An Zwanzig Schlangen Und nun Haites Gesatz, Jr Jetzt an nit Haimen angehaltenen Da dass: Jres Landsfündig Und genugsame Bedarfnus: / Desmals am Nit Lenger Und Jrs andern Jrrungen dass stuck Vor Vier oder Fünf nechsten fürgehabt, sonders eins dass ander nit Vergebs gemeldet, Jn Jr dieser stands / Da dass Jres nit mehr Jetzige Ding Jr Will Jegarnen Und Jrrung Schrifftlicher Vermög gegen dass gegen Jrtheil / Die offtern Krigs Vrg Jetzt oder Nimmergnedigen Rath gelangen Vnd

Item grober gemelter Schwein dreyg nem[en] [illegible]
nach kürzchiner Jare Vmo 10. oder 12. [illegible] Gebra[ten]
gekaufft werden können, Da diser nit Gebra[ten]
jare Vnd Keine vor 3. ß. oder dem Dorffm[an]
4. ß. werts gewarsame,

Gleiche meynung hat es mit den Pferchen
swerige so kalbins Vnnd Kelbins gewesen, w[ie]
man wercks dass die Landtarbs gies, Vnnd [sol]
mit Barsch Von 40. ad 50 Hamen, Der Schaf[en]
Schinden stenden Rossin Vieh mit dem weg
Hirtzog Zehenn,

Also auch mit den Gehaften da und hier im
Haren Astimirt wird, da man dess Dess mass
Sunders shaft In der Landts artss Vmo chi[ca]
Vnnd Kreisig, Vnnd nem hier Vmmig Jaren V
Gars Vmo 40. ß. Cristian Simmen, Ja Ded[ic]
mehr ich so Gaben sie die Krejen schaner selch
Jetzt Langsamtes Kriegen kamen nie Kriss mehr
Krieg oder Kalb gerechen, Dess Dörfft, sie Gerewyn
an nie gerechen, Vnd nie Gehaft mit samyt der
Camo Ding an nie gerechen gehayet, Dorinnen
ß. ß. N. Dorinnen Dorwacht Vnderschreiben
Jemann nicht Dass Vndersassen Commen,

Weither aber Vnd in specie Jegen dem Vngarisch
ding Vngegründen Vnd Vnwarheitig ange
genen Liquidations Punctten die Exempt
Dan man Eines wegs gedencken, dass Dass
Hirtzen, dem andern Dessen, Vierzig Jo[hannes]

Jungen Ammen, Barbar Hannan, Ammen Kämmerin
dem ältesten Valtyen Hannan Baden Andreas
Schmieden, Elisabeth Lenz Hansen Bauer, Ulrich
Lenz, dem Pfarrer, Anna Dietzen Balthasar
sen, dem ältesten Ehemann der Vend Hen Wirth
tenn, sowell Kindt Vieh als wie sie dieselben
abgetheilt waren, sey Ihm mit mogreiz, daß
sie ihrer nahrung nach so viell Vieh sonderlich
haus, haushalten nehmen können,

Hr. Barichter aus die so gross weinens darumb
haben, daß der älteste Hans, Vnnd die Vnnrige
nahe gemein sonst andern mehr Ihr Vieh
Vieh so der Zeith in Engelhausen Vorgeschlagen
worden, widerumb bekommen haben, Vnnd
es mehrentheils selbst hinzugethan sey

Jn dem haben Ammen Kämmerin fragen, Michel
Jacob Gerweiter, Johann Dreimond fragen
Thierry Dörnbach fragen, Hannbach Kreutzer
fragen, Elisabeth Vogen sage Nicolaus Hann
Caspar, Elisabeth Lenzen fragen, Daniel Hof
hans Vogen Jacob. gemacht, Ulrich Dietzen
Jörg Hans weibliches, Vnd andern Vorsten Eisen
nagen, Vnnd Balz Hann, Ihnen strafen
14. 15. 16. 17. 19. 26. 28. 33. 44. 48. 67.
Pfennigs gebusst werd. mit dieser Vorstür
tigung gar nichts bestehe, wenn sie daran
ihnen nicht an, Engen nichts sondern seind wohl
sie leiden, Vnnd darnach gnedigen
Herrschaft gehorsam,

Diese ains sindt die im 22. 23. 39. 45. Num
51. Posten genuegsame Par schinen, dem thuech
gehorsam, Und Dasten mit disem Bande, nit
Verhaftan, wie man sie daruon ertrag
Vorhoren mag, Und vann den Verweisungk Und
Hinderuerbs, Von Vergehorsamme, fraeuen schinen
mit aingeschrieben Damit ier an dem, nit gehe
wende, Und die sarge Letze mage schreib Dass,
Dieses Liniz der seins Num: 47. Gesetzt wirt
ist ahne treibs nesen gehorsam, Und nimbt sie
niemand, meine ehr, nichts Letze vermoegen Dan
die fraeuen sonst Ein ehrn getragen, Inen aus
ni ier Vorzuruckh Der satz

Von den Scharfen Und Verhaftan Daben im
56. 57. 68. 71. 72. 73. 76. 78. 80. 91. 101.
Posten mederung weyst ist nicht gleichig dz
dasselb garantey Versehnen, wie sonsten anhar
Verhaft sonder gehaft, sonder ist Viermehr Vor
nis aus, aus nots, Darumb dass ihrer ey
sonderes Vnser Und Vnseren Par
nist Dass sie will, sonder Vrue aber der Zeit
gar Einer Haft, gehaft nach gedachtem Daben
etwan satz sie im 58. Posten des schatzen Dar
gegenstandten schaft 733. garansan sein
Vmb ihre fürgesatzte anzahl, wann mans
nat trugt sie 762. Das warten 29. mehr,
Darumb Dan aber anbracht Vnderthanen nist
Vndertahen das Der Der Zeit Vf nie mahl
die fraeuen schinar nist mehr dan 400 ehr

im Pfirch Saen der Fan [illegible] des ans
dem Thal der gebergamen gesandten) wie
Sumen Jren, der mehr genommen nit.

Dergegenen seigen sie in Hebrica. Der dem 86.
Psalm, das der recht gesandten ehef 400.
gesandten seigen, Vnnd tregt die anzahl die
sie Vorgemelt in Pharis satzen, nur 301, das
manam 99. mangel.

Darauf man den sigh antwort sie die Vorstimm
Vorschlagen Saen. et quam pulchre sibi con-
stent sie Saen sigh selben aber nit erinnert
quod oportebit esse memorem.

Das ratzig die Vorsetzung des Buchs handlt, wenig
ans [illegible] des Vnnotthur Thig Vnnd Vorgessig
specificirt Vnnd Vorzeichnet werden, entri[illegible]
darin Jst im Vermelten Replicis so den 15.
Decembris Ao. 75. in hoc eodem puncto nit Sonnen
grund Vermerkt, nemlich das es wol wol in der
fragen stunnen angenamen Ehestands solige ab-
nutzungen tragt, dass Angedacht gnedig Prin-
paln Von seligen weis ans Andacht in sententia
mit Hellen Pündten worthen ledig erkendt
worden sind, auch in angezogenen Executori-
alibus, daraus keine meldung geschicht, wenig
replicas Vnnd andere d. gl. principalen theils
Procuratur eingezogte Handlung, Angedacht
gleichwol Kurtz Darum Dieser Vtiliter repetirt
Saen will, Vnnd da es der fragen stunnen
angenam wer, diesen Vorstandt Saen, wie
Saetan anew: gl. principalen ihren gl. theils.

Viell mehr Vnd mit gewehrem fueg, die abnemung
Vnd Vbergebung anderer schädlicher, der gemeinen
schuldigen Vnrichtigkeiten, gründen Brieff, Vnd Quittungen
halben, Vbergebung Vnd Zuhandenstellung,

Dann allem nach ist an E. G. H. Böhmischen ain
gemeldte Vnderthenige Bitt, Den Mitverordneten
Frembden schätzern, die jetzo eingeführt gemacht
gantz Vnnötige, Estimation des abgebrandten
Viehs gar nicht fürzustellen, sondern Ihnen selbs
Vnd sonderlich was ab der Brieff genommen
angezeigt, Vnd etwan Vermeldet ist, zu moderirn
Vnd zu taxirn,

Vnd andern die vermainte Forderungen so nicht mehr
in stile, freundt zu declarirn, das sie sich derselben
gegenn E. G. H. verclarn, wirdt sich erfinden
das der mererthails mit dieser sachen nicht
mehr zu thun hatt,

Zum Dritten das die Mitverordneten Vnd
Vngehorsamen, so offt dan der Lustfortgang
nach angestelter verfolgung vnderlas, mit
dem nicht datieren, Das Ihnen so viell Vieh
vnd sie angezogen abgebrandt, Vnd was nicht
vnder vnd wo der wenig zu finden sey,

Vnd den Ganzen Vom dem Vnverdechtigen
angenommen, der abnemung E. G. H. Commissarien
zu Saltzburg Vnd zu vberlegen, Darzugeben
oder zu thun dem Fueg der Böhmischen zu
Vnd Liquidation, der angezogen Schaden

Vorweiser dis Briefs, unser gnedigen,
lieben Frauen Amptman Hagenow genannt
Wedemann, hierkommen [illegible], Dem
edelen Ulrich Fugger zu Kirchberg und Weissenhorn
Unserm gnedigen lieben Herrn [illegible]

Vergangenheit [illegible]

Bernhard Rüeder
Burgermeister

Exceptiones gegen der Vermeinten Vngegründten
Verbannißbrieffen Angemaßter Artickulirten Citationum,
tion, so dann 3. R. Freyß fürkommen.

An den Wolgebornen Herrn Herrn Hans Vnwerzagt,
Vnnd Herrn Otten, Gebrüdern Vnwerzagt Herrn
Zum Hartpurg &c.

Ehrer gnedigen Vnderthanen der Herrschafft

94.
90

primi Mandati et in fo.
Executionis seu partitionis.

alch Herr Vmgeldern mit Erbrechung
Erzlbrun, ob gnedigster Herr Vr-
rader gegen beschwerung Vnd
Ein sag 256:9 gegen beschwerung, Ob beruhe ob dem
Vnd Vrag rnaleb Laud. Vnd beruhe
trier liquidatio nn tat haben, Vnd
wer daselbst gebrechen gnedig nn
kunt zu pfandsall, Cum ostensio
casum in quo est maior ratio locum
habeat, secus Gomes. in. c. statutum
N. 39. de reseris in 6. Vbi eam dicit,
Vbi pm est eadem ratio, Vel maior, non
dicitur lex extendi, sed emitenari secus
Strad cons. 155. incip. Thematale est
nisi. in hi. Vtilitas infi: et Chald. eadem non dicitur
bi dur prod vbi quis extendendo nouum addere casum
sed quod in primo casu in ratione
concludebatur scilicet equitatem de
tegere seu declarare. et proscriptio-
nitatem rets non solum fit enu-
cleatio, sed etiam extensio de similibus
ad similia, Vt not Alex in L. si quis
in quod N. 17. et seq. Jas. in §. segns
cos. 7. in §. Tripli Just de act et in
L. 1. cos. pen. C. de transact Dec. in. c.
Translata in prin. de rescrit post
Abb: Abbe ibi Vbi Dec. allegat Rom. cons.
79. in 2. dubio. Et hoc magis pro
cedit in correlatiuis Actore Ff et Reo
Dnia sed formalis etiam de vno cor
relatiuo ad alterum extenditur, prout

tenet Ioan: Nicol. in L. Generaliter
3b. C. de Sacris ministris. Ubi eam
dicit frequ. refert Baptista Villa
in verbo obsin. in tra F. Verbo Sacer
N. 152.

§

qua ratione quod vicissim dominus
comes de Solms Freihenschenbüg vtrag
conterterium in predicto instrumento
tra F. rotato pollicitus, debitum non
esset iudicandum et habendum, dum
eius actorum cernere non potest

personis quorum verba debent esse firma teneat quam premissa seruare et factis contentis stare, l. 1. C. de fact. et concor. Iuris. [illegible]

[illegible]

[illegible]

[

wergen solchen, die Clagnuer anwalt
sin darin hinnedannen kumt vnd bewerden,
vns hiemit vndertheniglich gebetten
haben will.

Demnach dann dem beiden die bestallung
der ämpter vnnd Pforthen halthen
der ferinnen halb belangt, ist man den jenen
gegentheils, dass sie dieselben entsetzen vnd
entschlagen haben gar nit gestendig, sonder
der ist vilmehr das widerspil kumt
dass nechstgemelter Clagnuer gemein der
ferinnen dieselben entsetzen vnnd
Pforthen enthalten nit beuelch kumt
redlich bekennt habe bei solchem Clag-
artickel Item wie die jetzen beclagten
dessen nit gestendig sein wöllen
sonder beider theil gepflogner kundschaften be-
weisen, dahin sich Clagnuer anwalt
abermals gebetten haben will #

Dass dann dem Einrichten von den Pforth-
ner Lagten nit nur nebst beigebung kost nit

Clag Grabstein, Johann die obrigkeit,
fischen, vnndt andere der Herrschafft, so man
Johann alss vonn einem gar nichts gr.
stendig ist, Vnndt Johann Grabstein vor,
meinen, Clagen dagegen aber setzen
Das Ihm sein Jagt Recht
Recht gnug Recht vnndt
Erbe Recht Recht zu be
kant werde Recht vns
vnd Johann Grabstein, Ihnen
schlossen, anwelche Vnderthanige sich
Ihr, welch solches gr. Herren vnth
Herrschafft in allen strittigen Punkten v
Ihnen sich vonndt ohne fernere Rechtg
gnädigst declariren, vonndt erklären,
damit die andern theilen Kein nachtheil
standt vonndt sie neben die Petitum nicht
vornöthen sein. Ihr. F. Gn. Herr Landschaff
Rentherey Amptes hierüber in Vnderth
nigkeit anrufft.

Vorbehaltlich ferner
notturfft.

Darauff bringt die Lingender Gemeinde ihre
Vorgebrachten Puncten / Darvon sie
die H. Gesandten abschaidt / sie
beratschlagen / Ist Fryburg mit Bedenck / wie sie
sich dan von dem Krieg Darumb sich nit verlegt
abschaidt nemen söll? Das sie aber mit
ihren Pundt der H. Eydgnoschaft wohl will darvon
underricht / aber nichts annimbt / Darumb sie
nichts Endtlichs handlen können.

≠ Vßfahrt

Demnächer Mainung hat es nicht mit den
Lingenern / Dass die H. Bottschaften also angesehen
werden / Dass sie in allen andern Orten
die verfallen nit in Pfarrey andrucken / Der Ling-
er Gemeind sol bedeutten / und Inen zu
andern Iren Gehorsamen Zeit und mass
zuschreiben haben wollen. ## Dann da sollichs sein /
und der Landtvogt von Thun Inzwischen
auch andern Underthanen Ursach nit / und also
nicht als Pflichtmässig befunden würden wollten /
Darumb sie dann in angezogenen Puncten
wegen dem vornembsten Puncten / die ihnen
Gemeinlich der Ehren halben angesonnen / sie
abschreiben werden.

Vrsach Vnd Artzt

Belangt demnach nachmals an E. E. G.
vorgemelten Lingenden Gemeinde von Frutigen
Hasen Vndersaß und sonderbahrer Pflicht

Underthänige andtwort vnnd Erclerung auff
ein darum am 19 Jüny nächst vbrachtes
verneuertes widerlegungs schreiben vnd angehefftes
bericht vmb fridbrüchige declaration vnnd
erklärung dess am 10 Nouemb: Ao 74
gethanen erbietens.

94

Der ernuesten grossmechtigen Hochgelehrten, Edlen,

Vnd Wolgeborenen Herrn, Herrn Jorgen, vnd
Herrn Hansen, gebrüdern, Herren zu Polen
Hünfels, Burggrauen.

Primi Mandati de
restituendo in p
executoriales.

Stettin 13 Septembr
Ao 77.

Hochwürdiger Fürst, Röm: Kays: Mtt:
Cammerrichter, Churfürstlicher Rath, etc.
Dem 19 Juny Jüngst in sachen primi Mandati
de restituendo, in puncto executorialium et
liquidationis, der Wolgebornen Frauen, Frauen
Hansen Thoringen, gebornt Freien Herren zu
Bernau, Frauen der Holnstein wittib, die
genommene Freimachung, Inbracht angezeigt
und liquidation, dann Holnsteinischer
Contrarelat E. F. Gn. den 9 May Jüngst
eingebenen beschaidt nit genügen gethon Ihr
haben vermeint, Dann Freimachers an
walts nicht vorgehn, E. F. Gn. darauf
endtlichen angezeigen, das Gegentheil rest,
lich den anschlag einer estimation der abge,
ätzten ärtter belangt, derselben ganz und
gar [illegible] beschwerlich, dann die
selben unrathsam, und nit von nöthen mit
dem augt Gebattwerken ist, das angezogte
abgeätzte ärtter [illegible] gar, und also nit für gülden schaden dann
gehalten. schämen haben.
Die geringste beschwaigerte dienst, gnädigen,
Fürst und Herrn bitten Sie gehorsamblich, Die
selben Ihnen gnädiglich zu

Die genügen Ge
richtliche wahl der
von beklagten ver
ort nit sehr dien
g du

Haben die Herrn
gesandt dem am
Mayntag ann
n E. F. G. begehrten
Fürst dorf durch
Dan beindorf
Dann zu die

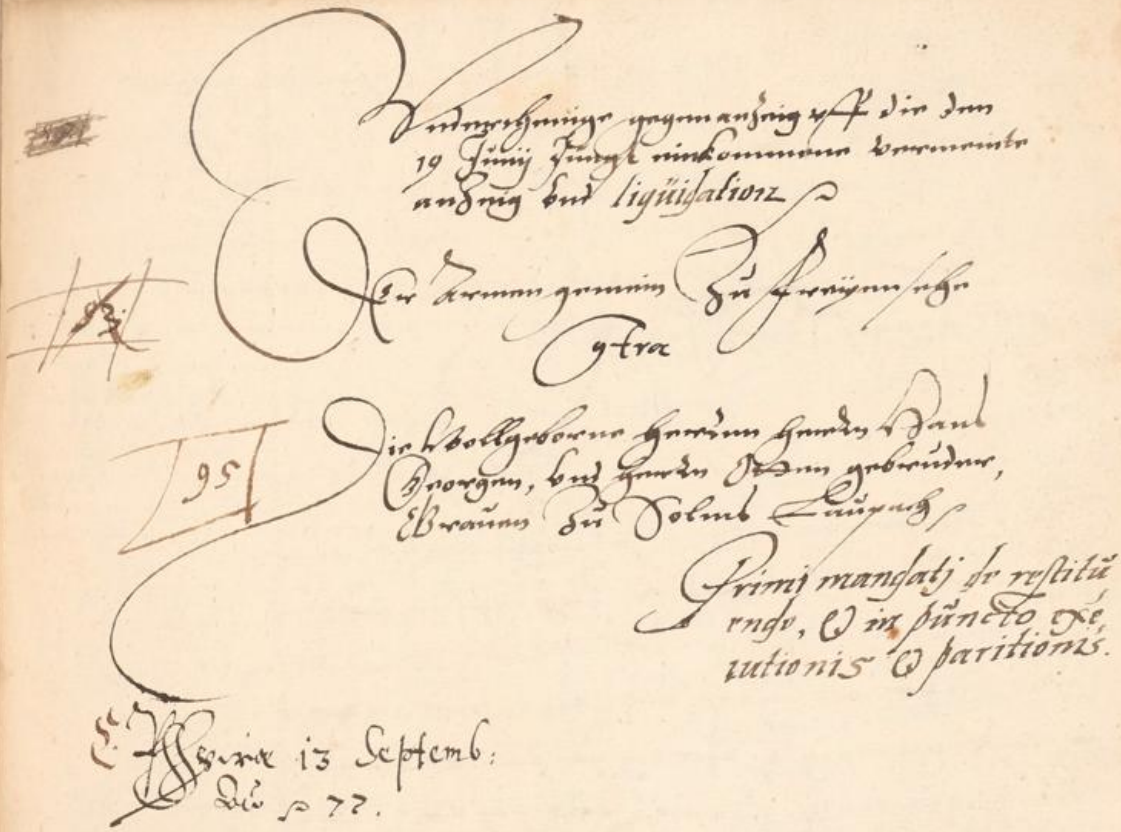

Gefreundigter Lieber Gnediger Herr Burgermeister
Rhatt Vnnd gantze Gemeinde Bey
diesem Jetzo Dem nechsten Mandati de
Reptitionde Anno 91 in puncto Ligen
Dationis et declarationis latae sen
tentiae Vom 1ten Augusti Der Klagenden
Armen Gemeinde Zu Preßnitz wi
der die Belagerten Armen Leuthe
Alhier, Vnnd Jhres Beygethanen
Gemeinen Zu Dolen Caduca &c.
klagtem Innhalt Vnnd Laden Zedel,
vor Ihro Churfürstl. Gnaden Zu Sachsen
Churfürstlichen Hochlöblichen Ober
Hoffgericht Alhier Zu Leipzig
verlesen, Jnn die Armen Be
trangte Gemeinde E. C. G. Jnn
diesen Sachen Angenommen, Vnnd
Hierbey Ihr Klag: Gerechtsame
Mehrbe Fürwendung, wieder verlegdes
tum Verklagten Jhrem Gemeinen
Rechtlichen Beystandt ermahnen.

Vnnd Demnach Ermelte Klagende
Gemeinde Zu Preßnitz Jhre Drey
Zeugen Vnnd Zwantzig Jhrer Vnnd de
nen, Jnn diesen Hochlöblichen
Churfürstlichen Ober Gerichte, wie

(Darinnen sein Vorgenommen Fürstlichen Gnädigsame anstellung beschehen.)

Demnach erwidernen anfenglichen Klagende gemeinde durch die fürgenommen Gegenschillen beschwerdt, der zeit Vogt zu Vischbach sonderlichen Zu Ihr Gnaden Vnd sich durch den Vhralten Brauch Zu versammlen Vnd Ihre der gemeinde rechtmessig Vberhaubt Klagens Vnd Zuerfahrens.

Demnach ist war, das die angezogen Gegenschillen selbst Vnd andere der Gemeinde Jren Recht Vnd gerechtigkeit, so die habe, nitgenn Eintrag gethonen, sy Jnen vorbehaltlich Rechtfertigung der Zuesprach Vnd Jrrungen, dann der klagenden Gemeinde Abgetheilt, Vnd durch Landtfridlichen Krieg fall d. E. dann der Rechten Klagenden Gemeinde Abgetrungenen Jahren, Zuerwarten, Vnd die klagende Gemeinde allwegen

10 Jonnbals Bratam

11 Ludwig Abrenfeuer

12 Hannß Vnsch, so gleichfalls Bürgl
kam worden

13 Jonathan Freinem

14 Heinrich Frey

15 Hannß Schneider, so auch Bürgl
worden

16 Jacob Jacob Conradt

17 Claußen Conradt

18. Item das Jahrn Ir. G. Eins der
Augspurgern Gemeinde mittel kumb
Jonathan Abrenfeuer Consortum, 2 mi,
kumb Claus Volgnan Jahrn Gemant
Jann Schwarm.

19. Item Johann Schwarb seligen
Jahrn Jann Jann

20 Item Conradt Frey Jann Balthasarn

21. Item der Halbigam Johann Frey Jann
Jerainen Jarem Jarrhof kumb
Jannsen, als sie sich Verehrnuch,
kumb Ir. den Burgkhirmeistern Ver-
meinde, kumb Bei Augspurgern Ver-

Pfarrer zu Ehingen ein Pfründen
zu lassen, und Einsetzung Dero
Collatorn.

Wo selben gleich vor allen andern Herrn
zugehörigen bei dem Pfarrer Ehi
ngen sitz des nächsten Lehen,
eben dem Einsetzung gebührt,
so lange und viel bis das sich
eingemeldter Balthasar Besitzen nach
angezeigtem Tod hinfällt und
Reverendissimus Curiose begabe und
verleihe.

Demnach so haben J. L. Z. andern
der Gemeinde Ehingen, und
E. E. Z. vielmehr gemeldten Pfarr
hauß (wie auch obangemeldt) die
Pfarr Register und Kirchen Schlüssel
zu dem obigen nicht wieder
holet, sondern das die klagende
Gemeinde Ehingen sich der Kirchen
Gestell, wie denn altens Herkom
men, und vor gewesen Pfar
herr hinfällt und Reverendissimi Ver
ordnung und Befehlen, gesinnen,

der Frawen gegnerischen Rechtsbeystand
dann Ehrsamen Landtrichter nachmahls
das verordneten Holzfurstischen Gerichts,
Commissarium, Herrn Hansen Bauschen
Landschreiber und sonsten andere Holzfurstische Ehrenbeamten ist.

27. Wiewohl nun solliche obgemelte Holzfurstische, als nemlich die zwey, Landt Brüder Leidenfrost Magnus der Frawen gegnerischen Vatter seeligen gedächtnus zu dem Kauf, gemeinen Thun Tausch Handel, nichtsdann allein gelegenen Ursachen die, sagte die Rechtfertigung Vorbehalten.

28. Dann als sie obgenante sich Ihrer Landt nicht Rechtlich verzeihen, Landt solliche Holzfurstische nicht, dann es gehören alle, Ihnen Landt Ihren verliehene nicht weiter Allerhandt nutzen Landt Ihrigkeitliche Obrigkeiten wollen lassen hat Ihr gnädt nicht, allein die obgemelte gemeinde Zinsfreiheit,

Angefangene, Vnnd ist die Erste gest
Lung der Freiem Vnn Arbeiten
so Jenn Aufsatzen oder Verpfengen
gelegenen Verfossen, sonnder Fabren
de W. auf Jenne solche Verpfen
Allerdings Verbattenen, Dewenn sie
nicht toto libro tempore, Vnnd nach Ve
Jenne Fürtigenen thug Jenn mangel stehe

Cum Venerit C. P. W. nechst be
darff Zeugkhen diesem streittig
passmeren Erwthent Verschrift, Das
sie die Arme Freienschaffen Empfi
lich Gepfandt, Jenn Ihr einnem
Jenem die pfandt Wieder Zu Re
stituiren Zuerkannt, Welches Ihr
Ja Nicht Verfolgen mögen, Vn
sollenn, Do sich in Verer Zeit
bei Jenn Acten auch einbenn
Vrundschafften dieser sachen befin
denn, Das sie Freien sehen solle
angenente Holzgarttenn eben solle
Dewenn sie auch Empfilich Verwe
gens setzenn, sonnder wenden
Restitution Vnnd C. P. W. Jenn

hand ghan nicht Recht vnd redt
sein.

30 Wer dann auch die rechtfart, Vnd
dem fremden gegenfall In Artic
ulen Einem orth solche abredens,
sonst Holtzfurthen nachgesetzen vnd
dargethan, Dieweil ist nit der ge
ger Eingriffen auch sonsten beym
fallen Statutionen endlich ver
tragen, Ob inen solche absage,
nit sonst Holtzfurthen Ihren fr
gegenfall Ihnen Einen rechtlichen
e sindt Das Ihr E. Eingesessnen
31 Vnd Lehen der Gemeinde Ast
tringen vollen auch Bauwholtz,
Vnd das so offt nit Ihnen begehrt
Furgenommen, Lehnen auch Ihr E.
Ihnen Jährlich Fahrholtzen ein gehaw
Vnd 30. Stafter Dauwhere Eingeschrieben
bei einem Lehenn der Verfassung
Genommen.

32. Nun dem sindt Auch Ihr E. ab
gestattigt, Lehnen alle Vnd Jede
Ihre Eingesessnen Gemeinde gewesen

die Zeugen, ehe genommen, zu
schwören haben.

34 Item das sie niemand, wer
der auch were, weder heimlich
noch offentlich, weder mit
Worten noch Werken, weder
mit Gaben noch Versprechen
zu keinem Zeugnis bewegen,
noch bereden, noch darumb
keine Gaben nehmen, noch
sich bereden lassen, sondern
die Warheit sagen sollen.

35 Item das sie die Be-
klagten von Rechtswegen
zeitlichen solliche Zeugnus
und den Klegern Abtrag thun,
zeugen sollen.

Item will man nach dieser Artikel
als obangezogt den diese Zeugen
Aufschreibung bei der Hauptsach
deduciren.

Item bitten Amwalde und Bevelchs
halben, die diese Zeugen
angenommen Verhör neben den
Vorigen und abgehörten zu

Auch gnedigklich Zuerkennen, Und
sonsten denen wegen des beser-
lichen des seinen gegenstellen ehr-
erbietig, das sie denn Zuspruch
nen Kaiserlichen Lenentorial ma-
nelen Im Abwigsten dem gem
gehaben Declarationem petit ac
tius mundat Cum restitutione
unserem damnorum et interes
gnedigklich Zuerkennen
Und dieweill die armen gemein
diese seinen hund der andern
gemelten selben denn seinen de
genstellen weder tag noch nacht ru
nicht Ohne, und seindenn nicht
haben, sonder mit Qualen,
schmerzlichen gefengkhnüss sein
anderen Elenden Trangsall
ligkhen hund belegtigt worden
damit dann nichtmehr Zu bridem
seittenn Ohne seinn, hund nemm
wissen möchte, was sich dem
stell Zuerhalten, Do bittet
armen gemeinde hund Bettes hu

[illegible] Punctum [illegible]
[illegible] bitt pro Declaratione
[illegible] vnd den [illegible]
[illegible] Executorialien
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Hochwürdiger Fürst Römischer Kaiserlich
Mayt: Cammer Richter, gnedigster Herr.
Jnn sachen primi mandati de restitu-
endo et relaxando, in p° Executionis
sich erhaltendt. Zwischen den Vngehorsamen
Clagern an einem, Vnnd den
Wolgebornen Herrn, Herrn Hannß Georgen Vnd
Herrn Otten gebrüdern Grafen zu Schlick
Herrn zu Weissenberg Vnnd Passaun
am andern theil. Vff Gegenbericht
des 6. Junij negst abgelauffenen 76
Jahrs, weiter Bericht gnedig Herren
principalen 15 Decembris Anno 75.
nechstvnnsers vnderthenigen Replicas
gerichtlich einpracht Vermeinte Cammer
Liquidation Vnnd Erleuterung, mit et-
lichen anngehengten Vnnßlichen peti-
tionibus, der gebür zuuolnehmen, Vnnd
mit den Clagern derselbigen Vngrundt
darzuthun.

So erfolgt Gegenanwalt Innwalt erstlich

angezogener seiner bestendiger Vnderthe
sambtlicher vbergebener Replicas, darwider
in dieser der Freimschenner verwandten
seiner liquidation nichts erhebliches führen
ob sie darauf zu antworten sonderlich nötig ge
tet werden mag. Vnd berichtet fürnem
lich (erstlich) das abgepfendte Vihe belangt
Vff dem, Das E. Ehr. Ehr. die ange
sonnene Freimschenner dahin weisen
mit jeder Vnder dem, so noch in lite, b
seinen Viehpfleghern anzuzeigen, wieviel
dessen noch ausstendig, so es nit wieder
gebracht, alda würdet sich die warheit
finden. Dann der Zeugen aussag
lich mit sich bringet, Das ihr Viehm
abgepfandt Vihe wieder worden, Sch
gen auch die Zeugen selbst, Das ihren
Vihe wieder worden, Vnd das sie ei
fernblich das Vihe Vom der Herde hin
getrieben, wie schlechts allen ferner in R
cis angezogen, Vnd vberflüssig wer
alhier zu wiederholen.

Was aber die Erben im 8. Was nun
seinen angezogen, betrifft, da jetzt
Gegenanwalt der selben Zuwider da er
angibt, selbe Erben seinen Herrlich vff 100 fl
durch Anwalten angeschlagen worden,
(welches dann nicht genug anzuführen
wurde) dann die selbe Erben sich
allein nur vor 100 fl geschetzt. Und ge-
schieht doch auch der volgenden Taxe Er-
meldung.

Wieder den 8. dann es ist in facto
wahr, sagt Anwalt. Dass in
abgedachten seinen Replicis, sich selbst
in Actis causæ principalis genug-sam
zuwider sei, was die Seinige
Herrlich den Herrn Creditoren zu schuld, zu-
geben und schuldig. Welches dass
verursachen einiger seiner Liquidation
(welche, gegen Anwalt nur zu Verlangerung
und Affect dieser, sehen, nach dem
seine Principalen nunmehr contentirt,

den Herrn Grafen aber das Ire nach
anstehet, sichet) gar nit vonnöten ist.

Item den 5. anfahendt: Die Hinder
sässen rauth, so wurdt der Brieff mit
signirt (welchen dorf die Gegentheill
in causa principali nicht haben gelten
lassen, nunmehr aber für sich anziehen
wollen, durch Herrn im 5. darinnen
pitten Hendrich Principalen, überflüssig
dann pitten) dann Gegenbeweisthumb
fürgezogen, dann darin gewil
ligt wurdt.

Das die Heimbsuch
dann wegen Setzung und Lösung jährlich
in die Kellnerey Lemparg geben sollen. 5.
und 6. Mahl fahren, fürder aber 12.
und 12. Mahl fahren, und wurdt
darin mit dem wenigsten nit gedacht
das sie für den gebrauch der wüsten
etwas geben sollen.

Item dann im 8. dann setzen die

Ihren Erbaren, die Ergentzeill nit gestehen wollen, Das sie zu den Burgbauwen Dienst schuldig, Dagegen bericht sich Collnischer Anwalt im Widerstell vff Ihren Zeugen sagen bei dem 16. 62. 63. 64. 65. Collnischen Artickeln, Vnd das auch durch der Ehrenfelsern selbst Zeugen bekandt Vnd außgesagt, Das die Ehrenfelsern vber Dienst vom Vrsprung Ihnen gethan haben, auch noch zu thun schuldig seien.

Sie wolle dann in dem allem der Ergentzeill Vngegründt sich scheinbarlich thun befinden, Alß pittet Erbaren Anwalt derselben Eyndrag Vnbefugten petitum, ratione declarationis petitae & arctioris mandati nit statt zugeben, sonndern dieselbige alß Vngegründt zuuerwerffen.

Vonst mag Collnischer Anwalt, vor

E. Gn. E. Vor notwendig erachten Kondt
Sententiam zu declariren sein, Dieselbige
Declaration, Auch die begerte hierin cam-
besürderliche expedition wol bidey.

So auch was in ueber nechst Gegenwer-
waltb Verramter liquidation schrifft
nun weiderlegung beding Afen wurde
Dab sich gleichwoll Dieuwalt nicht Ver-
So will er dargegen Vorgehende seine Re-
plicas anhero erholt haben, mit pitt
daselbst, die Gegentheill Jrer theils Ver
Endtschafft auch declariren, Vnnd Volk
Zeichung setzen und Richterhalten dem
mit wenst anzuhalten. Gnädig
Dasselbig E. Gn. E. hochadelich wirdt Ri
terlich Exempl in Vnnderthenig Eeit an
zuAfendt.

Vorbehaltlich allen
Mortui Afs

E. Gn.

Vnnderthenig

Cobaldus Hylinus L.

C

Kurtze Wiederergehung dessen Inventorii
6 Junii Anno 76. Inkommender
Fremder Liquidation/sachen

Der Wolgebornen Grafen Vnd Herrn, Herrn
Hannß Georgen Vnd Herrn Otten gebrüdern
Grafen zu Holnb Herrn zu Mannsperg Vnd
Cronaw Verlassene

Wie noch Vorgehet/ Anno Jetzo Der Fr. Vnderthanen
Zu Krainischen Lehen

Primi Mandati de
restit: et relaxando
in p° Executionis

Wirt. 15. July
Anno 76

Hochwirdiger Fürst, der Römischen
Kay: Mtt: &c. Ambassiatt gnedigen Herrn
Ostendam, den 9n Martij, Anno 77 Jars
In sachen primi mandati de restituendo in
puncto Executionalium et significationis,
Der Wolgeborenen Herrn Herrn Hansen Wergen
und Jacob Dutten, gebrüder grafen zu
Holms &c. Wildber F. W. bergkher, ainem
Landtsassen zu Frankenreich, clar an einem
Landtag anderen auch gegeben worden 74,
Das d. Kayserl. Mtt: Hollandischen Ambtmans
zu Delft sachen anlangen, der abgangenen
Lehenen, und Vermeinnatten Dienst-
estimation, ains die zu der Zeit zu 1000 Gold
Gulden 74, angegangner Feldtzugs halben, ange-
legens gebetten Ihro Mtt: Landtsassen,
Landschafften und Underthonen zu erzeigen und significiren.
Solle &c.
Darauf Ihr anzeigt, wie Ihr mit gehorsamb
gehorsame Volge zu thun sagt Ihr etwas
an Ihro die abgangenen Lehen anlangt
das dieselbige nicht geringer als auf 1000
Gulden angeschlagen werden mögen
wie andern die Vermeinnatte Dienst
betreffent, hatt sie Ihre Vermeinnatten
und mit anzeigung, an Ihro gnedigen Herrn

erfahren Jar wirdt mehr als hundt gülden
geschadet, dan F. gl. wüchsen alle Jar
hundert gülden mangen, als sechsen,
die ihm anstatten wolten, Diese dinst
fürdt von anfang der Rechtfertigung
anno 53 bis in das Jar
Landten und gemeyn tem Friedeligung, so
anno 75 ist geschehen, Von den frembden
ungefar samentlichen Jar wenig gartt werden,
findt drey und zwanzig Jar, tragt in
summa alss gartt 2300 ℔

Anzeig wass die gültten Zins und Rentten
betrieffen findt die frembden eigenen, Jarlig
anwachsende gnedigen principalen Zugaben
gnedig, alss gelt zwölff gülden, und
zwölff ärsttall haberen, Jar anzeig aber
lagen gelt, Daran findt geringerung
In angenommer Rechtfertigung, durch
die gefarsamen Jarwis entrichtet werden,
2. ℔. und vier ärsttall haffern, dann
vom Jar 53. bis 75, thun pleib Jar
10 ℔ und vier ärsttall haberen, wen,
entrichtet wirt, thut alss gerett In
23 Jaren 230 ℔ und alss haberen 184
ärsttall haberen, dass ärsttall an nit gnad
nit Jar nit under angeschlagenen 184 ℔

Summa dennarius der abgenutzten
Ehren, vorerwegnerbten Leuten, auch
angezogenen gültigen Zeugen und Zeugen
alles zum endlichsten also gehalten
angesehen thut ℔ 8 14 ß K'
Will dero Lehnischen Vermahlt, Vormundtern
Gl. f. G. ersinnet, eine Verantwortung
darauf gethan und fürmit gehorsamb
gebeten haben, mitt der Litterey Chris
liquidation und estimation, was recht
mitt dem sich zu vertragen und
zu entrichtigen,

Leonn Vnderthonigen Vorbitt zuvor bitt
die wolgemeldten, Hoch tapferen,
wolweisen Burgermeister Rath
gemeiner Stadt Leipzig, unsere Gnedige,
Gnedige Herren, und dann was
bitte noch anlangt, dann so haben, wir
in vorigen Schrifften auch angezeigt, wie
Herr Wolff aus den Vrgichten, durch
gethanen Eydt und seinem Buch
in diesen Streitsachen wieder zu kommen,
dem gehorsamen dann denn auch ein gebetter
antwort, Als diese Vnderthonig bittung
anfenglich dero zu bitten, Ihr diese alle
alle Gerichtszeug wieder anzeigen, als das

Vnderthenige Anzeig vnd Vnderschiedtliche
Lignidation Dannoch der Fürgst. vnd g. Herrn
Gebrüder &c.

Der wolgeborenen Herrn, Herrn Hansen Georgen
vnd Herrn Adamen Gebrüedern, Grauen zu
Helfenstain &c.

Meiner Gnedigen Vnderthanen &c. Freündtlichen,

Primi Mandati de restitu-
endo,
Et in p. Executionis seu
paritionis.

Fiat ig. Jmm
Ao 77.

Supplication

Nos.

Johannes Caesar.

Primi mandati de restituendo et reclaxando anno 77.

Fürsichtiger Ehrsamer Römisch Kayserlicher Majestät Landtvogt
unserer lieben Landgrafschaft Elsaß, Herr N. Landvogt
zu Hagenau Statthalter und gemeine Herren Landtsassen
Elsaß, unsere lieben Mitgebetten Herren,
Otto und Hans Herzogen, Pfaltzgrafen bei
Rhein Herzogen, unsere gnädigen Herren
primi mandati de restituendo, et in primo
executorialium in specie, ut lis pendens
Klage belangend, dan 9. Maii alhie gegen
verwichen 77. Jahrs ergangen urtheil,
darvorgibt Syndicus gedachter Klägere, nach-
folgende Rundtschindtliche lignification mit
angehenckter Rundtschuldigere acta, die Mal,
gedachte seine Partey an zuhalten, dann
Rundtschindtlich zu antworten, welche also
dan Vermeint, die Beklagte ist Klagendes
Syndicus Anlaß allen dasselbe zuthun
wie recht zu erkennen sey.

Und ist rechtlich da[s] seinem
gegenwertigen Mündtlichen Anbringen,
Klage das Parthentzen, nicht,
stattlich auf

Lang

Lang heintz genandt, Hatt 2 kastan heist &c.
22. abgeh Haut verdaun ein kuhe ---- 10.

2. Item mindt vermeldten Hoffmeistern, Hans Hainigsten angezeigtt Jacob nach ein[?] kuhe vorgunder ein kalbinnen genommen [illegible] 8 ß Heller 10 ß Ueber die kalbinnen [illegible]

3. Item so genommen, gleichfalls kalb genommen worden in den kasten, ein kuhe — 10. ß

4. Item dann obbem so genommen in den kasten, ein kuhe, und so genommen worden Hainigsten, [illegible] kuhe [illegible] und 24. gülden ein und anzeig [illegible] gülden wert gewesen ein kuhe — 12 ß
[illegible] ein kuhe

5. Item nach mehr ein kalb inn vorgunder 7.

6. Item Erben Veit kasten, — — 20 ß

7. Item Ela Jacob Hansen hat kasten ein [illegible] und sein nachsten [illegible] 6. kuhe mit [illegible] gantz in Jacob hinweg [illegible] Hansen gülden, — 70. ß

8. Item Hainz Zaunn mit dem Handt hinweg genommen, etliche Küe, - - - - - - - 50 fl.

9. Item Jacob Hoffmann hat zu Kasten genommen vier Küe. Vnnd dan zu Klingstatt mit dem gantzen Hauf 7 Küe - - - - - - 80 fl.
Die Küe haben nicht nach vier Leby.

10. Item Heilmichel Han, hat zu Klingstatt sein genommen, mit dem Handt zwey Küe 30 fl.

11. Item vier von Heilmichel Han Kasten, dem Heilmichel recht, hat zu Kasten vier Küe, Vnnd hat zu Klingstatt mit dem Handt auch vier Küe genommen, - - - - - - - - - - - - 20 fl.

12. Item Jacob man Hainz Zaunn Knechtt hinweg genommen zwey Küe - - 30 fl.

13. Item dem Hainz Zaunn seinem Sohn mit dem Handt zu Klingstatt genommen, Vier Küe Aber seinem Vatern nachgauch. 40 fl.

17 Item Michael Jacob Amd ainen geschwistri-
gen, die ain Vormund, ain taffet fü fasten
Amd fü Pfingsten zwa küss. —— 30 ß

15 Item Johannes Schreiner religen, ge-
nossen z küss ist geschehen fü Pfingsten
abgemalt mit der hand, stost den Erbarn
aus. —— 20 ß

16 Item Franz Forster religen genossen
zwa küss, mit der hand wie oben dem
Erbarn nach ausstehn. —— 20 ß

17 Item Conrad Speyer, religen genossen
fü casten ain küss, Amd mit der hand
auch ain küss. —— 20 ß

18 Item Dorothea Cramerin religen ge-
nossen Ehrey küss fü Pfingsten
A mit der hand stossen ainen Erbarn
aus. —— 30 ß

19 Cum ist Erbar wasser ein s ainen tafft
Amd

Vnd wenn Gangolf Amt. Innig die
Letzte Handlung' vi causa noui mandati
sine clausula Litt sero nachgangen Actum
all ihre Güter namblich Zwey Güter zu Hunt.
Vnd ist das Innig zu gewinnen wenden
Han das Lehen ab Hüsten.

20 Item wasser da 5 ß ausstan ihre Güt mit
weiter Citationem. wie dan nach lyp
die e tündt, dem andern Klagend zu
gewinn, wie das selben auf ihre Güter
nach anbstoßt.

21. Item dann alten Valwen genommen
mit Güt Jüe Kasten Leitt Vnd Vier Güt
Jü Springsten mit das Gest stoßt nach auch
einen Lehen, 5ß K

22 Item Jan ab Heintzen, reliqua annam,
men, Jü Kasten mit Güt, Vnd Jü Spring,
sten mit Güt, stoßt das Leben nach, 20 ß

23. Item Bermann Dann reliqua ist einmahl
gestorben.

gestarben Hund Elsa sein Hauß frawe, und
Kündter Paula von Hus Königstan genommen
Vier thür — 40 ß.

24 Item waß da seinen alten Freundin, der
Lewin von Hus Königstan abgenomen mitler
Hand genommen ~~Vier~~ thür 60 ß.

Item Claus Valtan, allein genommen,
25 Hus castan, so yetz niemand sein kann
Lawanen, noch auch steht mir thür — 10 ß.

26. Item Jacob Krantzen Hus Königstan ge
nommen 3. thür — 30 ß.

Item waß dem Elsbeth Hüntzen, sein
27. Hus Königstan Hut genommen, Daß thür
steht dem Lewen noch auch — 60 ß.

Item Oswaldt Krantzen, genommen von
28 Königstan Hus Königstan Hut mit der Fe
~~o vonnt~~, drey thür, so vonnt — 30 ß.

" Bayer
Item " ~~Knecht~~ Paulen, genommen Hus Kö
29. nigstan mit der Hawt 3. thür — 30 ß.

50 Item glusen han zu dem genasmen
amüs thür — — — — — — — — —
50 K.

51. Item drie schinke zu Kastan mit thür
stund zu Pfingstan mit dem handt zuge
thür — — — — — — — — — — —
60. K.

52. Item han zu Spriaw auf dem Kalwen Kasan,
zu gnedigman 6. thür zu Pfingstman
mit dem handt. — — — — — — — —
60. K.

53 Item waste da sein der Kalwen Kasanned
almüs sein letzte handtung, in causa noui
man dati. sine clausula, auf dem dem gemein
abgestorbnen, wie dem dasselbig zu ent-
scheidt dem 6. Lobwasser etc. gemäst,
dies nachmalen zu auf in specie declarirt
werden.

„ Kein geistl Gilligen

54 Item Barbla Kaltsa [illegible] genam,
zum zu Kastan, mit thür. stund zu Pfingsten
mit dem gantzen gwat, zuge thür — 60. K.

Offnet mein Mertis Katarin, stund ihrem
ain Kasan nach dem.

35. [illegible] Lang gan vnd vnd [illegible]
a gr [illegible] gnaſſnnan vñ ſtan
[illegible] vnd drey thür ——— 40. ß.

36. Item Peter Amman gnaſſnnan 2 thür, ſo ſtingſto mit dan ſtandt — 20 ß.

37. [illegible] Mullan Hainzen Martin ſtarlig an
gnannnan ſo taſtan vñ thür, vnd 2
thür mit dan ſtandt ſo ſtingſtan, taſt
ainan aſn Martinb Lantzan gnannt
naſ au 5 ——— 30. ß.

38. Item dan veltan ſtnidar ſan Mullann
gnaſſnnan ſo ſtingſtan ainb thür 20. ß
taſt ainan Leban naſ aüb

39. [illegible] ſo ann andl gnannnan mit dan
ſtandt 2. thür, taſt ainan Wirtis g
naſ ain 5 ——— 20. ß

40. a ſaban in Clasgab Martinn ſtarligan
gnaſſnnan drey thür, vnd ſeiner
Wirtis dla vnd ſtnidar naſaüb ſtaſan
——— 30. ß

41. Item Mülgarmanch Lützen, waligan genommen mit kür, Fü kastan, Und zwo kü mit dem kalber, zwelche meines Wirts Anna Und ihren kindern nachgelassen, ——— 30. fl.

42. Item Heintzen Müllern Strauben genandt genommen 2. kür. welche mir zuerkannt nachgelassen, Und genommen Wenden Fü Lüngsten mit dem kalbe, ——— 30. fl.

43. Item Adel Heintzen Jüngsten waligen genommen 2. kür Lüngsten mit dem kalbe Und Fü kastan mit kür. ——— 20. fl.

Item meines Wirts Eidtsgen Und zuerkannt nachgelassen.

Volgen die schwein, so sie, weg genommen,

44. Item sie Ihr Landtman, ist genommen mit schwein, ist gänzlich von der gemein abgestanden,

46 Item Hans Bruner auß Rin
Pfrewin genommen, ——— 8. ß.

40. Item dem alten Conradt Fr[illegible]
genommen auß Pfrewin, ——— 8. ß

47. Item Ulrich Jacoben auß Pfrewin
† 19 [illegible] genommen ~~vnd sein Brüder~~ ~~[illegible]~~ 8 ß.

Item Walthen Claus auß
48. Pfrewin ~~hat~~ genommen, hat den
Roßen auch an s. ——— 8. ß.

~~Item Claus Reinerzhy~~ † Item † ~~Claus Martin~~ [illegible]
† 9 [illegible] genommen, hat
seinen Diebstab an s. ——— 8. ß.

50 Item Hoff[illegible] Pfrewin 8 ß

5 1. Hanß Hintze gibt ein pfund 3 ß
Oster Ritter der hat nach dass Rbs sein
Rechnen

Volgen die Leute da sin
weg genommen.

5 2. Item Jan ub Gantzen genommen,
Erwig sinen gute Und suppe stant
o darnach gewesen, — 50 ß.

Item Hans Rben auch, Jan o Brunen
Kindes, Und Jan ub Güntzen Christes
Kindern

5 3. Item wase da s Jan Gantzen, Erwig stat
genommen, a tawel Und stiefel ge,
wie wen, wall want — — 10 ß

5 4 Item Jo Gantzen ad ac dem Gantzen
genommen

genaſſenen Erwin Jung Knabt, ihr
damaln Ihr Frauenzig Talen weal wart

56 Item Jung Hannen verligen genaſſenen
6 Mitter Jauchwerren nach Lüchtaft
ein Hamt wall iwart — — 20. Talen

56. Item Conradt Bam verligen genaſſe
nen 6 Mitter Jauch werren nach Lüch
taft ein Hart wall iwart — 20 Talen

57. Item dem Altental Han verligen
genaſſenen ein Hamt taſtet Jauch
Talen nach Lüch 5 6 weal wart genaſſen
21. Talen

Volgen die Diſa Minn
die exſte Raſm.

58 Item it walx da 5 dem nebem plat
geweſen

gewesen wirt, so nach auch, sollen, und
thall religion gebrechten verlaufen sonst
Drauß, selbst gestendig gewesen, 7 33.
4 — 7 mein anwaldt responsion auf Elismer
den 13. Januarij ao. 59. Knütz Salbm
uf Wagrowiec —.

Von solchem Orsat[t]en
stehen noch aus, wie hier,
noch Specificirt

59 Item Claus Jacob Jakaub, (so nach in arbam,
der aus abgemelt) genommen 26.
stück, ist nichts in das andere zu wie
Talar. Domalen Laut Lauer

60. Item Erasm Heintzen Knechten auch ge-
nommen 26. stück, auf 26. Talar wal
wart —.

Item

61. Item Erain Häuptzan, Lawantzey, Westl
minne sau 5 aw arwy nach auch, sindig
Wund genasmmen 25 stück, — 25 Falen

62. Gutgelb Hsauch, mangaly 26 stück, sa dan
dann Hustum abgy landey, Hist dun
auch nit stuck agnaumen sein wanden
sein ay dan sack

63. Item Langan Häuptzan, aber ga
Häuptzany genasmmen 55 stück
— 55 Falen

64. Item sa sauman 26. Hsa 26 stück

65. Item dan velt Hessian 26 stück
genasmmen, — 26 Falen

66. Kial Jacoban, gnaumman 56 stück
— 56 Falen

67. Hintz Hamm a Van Dr gnannt ab, gestandn, gnahmen 11. Pfar [illegible]

68. Sc Conradt Hamm, eigen gnahmen, der sein weibs Und Leben nach auch steht 43. stück — — — — 43 Talr

69. Weigel Hammen, a nach in Leben an Pfar [illegible] gnahmen 29 stück, 29 Talr

70 Item Jan Lib Hintzen, eigen gnahmen, a sein Leben auch stehen 23 stück — — — 23. Talr

71. Item Herman Hamm eigen, gnahmen, a seine weib nach auch steht, 40 Talr stück, tut — — 40 Talr

72. Item Conrad Schindlen, gnahmen 30 stück auch — — — 30 Talr

73 Item Jacoben Krantzen genommen
28. Stück alles — — — — 28 Talen

74. Item Oswaldt Krantzen genommen
18. Stück alles — — — — 18. Talen

75 Item Lamradten Pfeffer hier genommen
32 Stück, die nur halb alles, Von dem
Klagenen genommen durch Vielfaltigen
Verlaubnussen Handrueh Talern abgetra-
gen sein,

76 Item Hans von Zwaen genommen,
44. Stück, — — — 44 Talen

77. Item Balthen Jahnrueh genommen, 9
Pfeffer Stück — — — 9 Talen

78 Item drein Jäntzen Balthasarn,
selbigen genommen, 10 Pfeffer
Stück

weitib nach auch stehen 32 stück thun

32 Talers

79. Item dem Lang Hansen genannten
21 stück, wall wart 21 Talers.

80. Item Peter Ehrn genannten, an Pfaffen
17 stück 17 Talers

81. Item dem alten Pfuenden, dem Müll,
dem gemandt genannten stett seinen
Leben nach auch 24 stück 24 Talers

82. Item Müllers Hänsen dem, alten Lenders
sein nehigen genannten, 5 Jahr 25 Pf
Ohne dem Leben stehn sambt Müllers nach stehn

83 Item dem Lenders sein nehigen
genannten a dem Leben auch stehen,

83 Item dem Lenders nehigen genannten
a dem Leben nach auch stehen, und als
Martin Pfaffen seiner witwen und
dem Leben manglen die Kinder 37 Pfaff
37 Heller

84 Herr Müller zu Trintz zu St Martin 4 pf.,
nehmen 6 meine Leben auch [illegible]
33 pfaff ——— 33 Zeller

~~Herr Caspar Martin zu St Martin claym~~
~~Dorlächen genommen 6 den Leben nach~~

85. Herr Peter Dorf Obervogt zu Thann [illegible]
auf Ableben
[illegible] volgt die Andre Nam
[illegible] 400 Zeller

86 Herr Claus Johann genommen Ritter
pfaff ~~Herr Hainrich~~ [illegible] 11 ß

87 Herr Rein Hainrich Zimmern Landschaft
pfaff ——— 13 ß
oder Lamm"

88 Herr Ludwig Hainrich 25 pfaff ——— 25 ß

89 Herr Ludwig Hainrich 18. pfaff 18 ß

90 Herr Hans Ulrich Hainrich [illegible] pfaff
10 ß

91 Herr Balthasar Caspar [illegible] 17 pfaff
17 ß

92 Herr Adel Jacoben genommen 42 pfaff
42 ß

93 Herr Ludwig Christman [illegible] 20 ß
20

94 Item Balzer Caspar ... 14 ß

95 Item ... 8 ß

96 Item ... 22 ß

97 Item ... 17 ß

98 Item ... 1 ß

99 Item ... 16 ß

100 Item ... 45 ß

101 Item ... 28 ß

102 Item ... 8 ß

103 Item ...

104 [illegible]

105. [illegible]

106 [illegible]

107 [illegible]

108 [illegible]

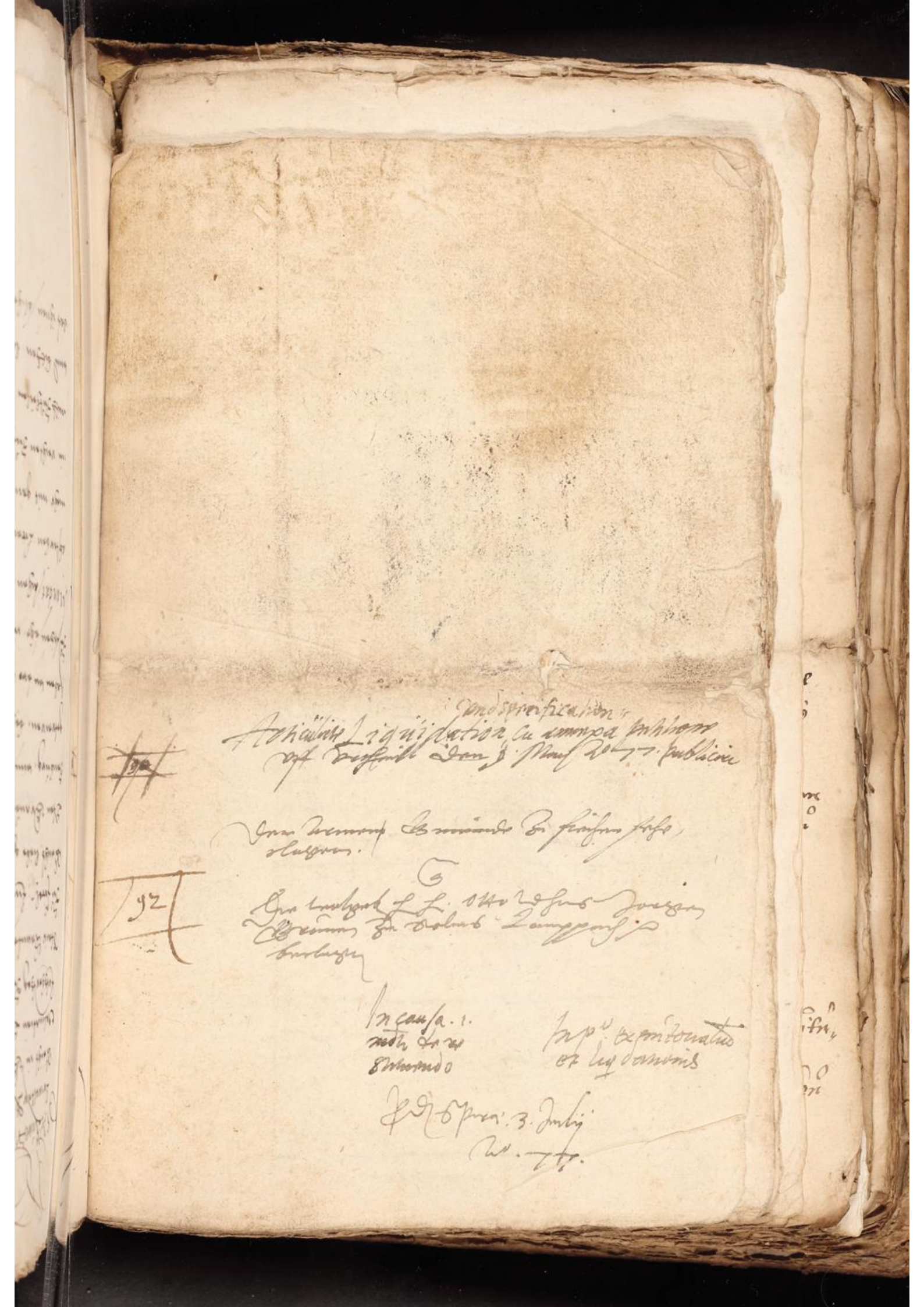

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden
zu Hungarn Kayserl. zu allen Zeiten Mehrer des
Reichs in Germanien zu Hungarn Böhaim,
Dalmatien Croatien und Sclavonien, Königs
zu Hertzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgund
Graf zu Tyrol etc. Embieten den Edlen unsern und des
Reichs lieben getreuen, Land Hauptman und
Rath zu Crain zu Laibach und Gorcz zu Mitter
burg, unsern gnad und allen gutes, Edle lieber
getreuen, als uns unser Kays. Majestät
haben zu uns und das Reich getretten, der gemain
Landfrid ains in der Reichsversamlung zu Augs
burg aufgericht, als dann allen unsern und
des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten
abstanden Prelaten Edelleuten Stetten, niemandts
mehr mit gewaltsamer unterthanen und gewalt
in andern Fürsten, und auch seiner Fürstenthumen und
unsers Fürstenthum, in dem Landrechtsbuch, anzufan
gen und bieten lassen, auch demnach verlangt
das jeder seiner Edlen Gnaden dato verbunden, wie dann

ist,

ist. Darumb so gangsyn und Laden wir nun
von Rom Kay/serlichen Maiest/ gnedt dar
ihr [illegible] den 21. tag dennigsten nach dato
dis briefs/ ad hora Citacionis dich Brimin
Darum wir nun Diaban vor den rechten, Brim
vor [illegible] andern, und Diaban vor den Brim
letzten und nechsten gar Rechts tag/ setzen
und benennen peremptorie, dann ob dan
alb nit nitgenichts/ nit rumde, dennigst
genichts tag darnach/ alb/t. oder dunig an
an darzu gnedennigsten Cammerbot. an
dem/ alban kum/ zum Cgammergenichts
Cgamers/ allen/ dis in dem/ teutt. die lest
ab/ tawen nennt garn/ zunen gemeinen
Cammerbots werks/ den und nun bevilgets
die reassumiren. darum dan alben, kumt al
len Jrren/ vermann genichts tagen, und for
nemen sich nach nechstlichen weitlaufen
ausbleibens. Wan ihr Cameres kum
mer/ nindt alb dan als ob nicht [illegible]

daz nicht destoweniger, [illegible] daz gegen a[illegible]
nem teile oder einer [illegible]walds [illegible]
und anderen, gewinnen in nicht [illegible]
ches und frandiet, wie ir daz [illegible]
nig nach gebürens Darnach wir [illegible] und
Sunichtem. Geben in der [illegible] daz Kriegs
Statt Ofen. dem dritten und zwanzigsten tag
Monats Marty Nach Christi [illegible] und [illegible]
gebürt, [illegible] Jahren gründet und im vierun
und viertzigsten dem zwar Kunig des Reichs
im zweitem, des Hungarischen im [illegible]
und des Behemischen im [illegible]

Ad mandatum domini Electi
imperatoris proprium

vnrachin Phistor
[illegible]

Ruprecht Mundschenk
in officio camere imperialis pro-
tonotariis

Copia citationis ad rea
sumendum
Swaigen ctgr.
Ci
Dolmet Lasaus.

87

primi mandi
de restituen.

Dict. Spirae
29. Aprilis
Ao. 77.

Hochwürdiger Fürst, gnediger Herr, Ihr
Fürstlen Mandati Sine cláusula etc. Meines
Burgermeisters und Rhats
Ihr Burgerlichs Siegels ergerd bund
und der Wolgebornen Herrn Herrn
Hansen Georg und Otten gebrüdern
Grafen zu Helfenstein Herrn zu Wiesensteig
Ihr Pomeranzischen Lehen rc. Ihr
gnädigen Herrn de Anno 76. den Acht Vorgehen
dieser Commissarischen Vorgenommenen
Gerichts Judicialiter Verhandlung mit
Burgermeisters Handlung mit Anhalt
und der Ihrer Fürstlen Gnaden Ihr
was dieser Vorgenommener Partheien mit
mehrs Fürstlen Gnaden der Vormundschaft,
Rath, Ehrbarkeit und der Gemeinde
der Statt Restitution mit allen
Ihren Fürstlen Gnaden Ihr
Ihrer Fürstlen Gnaden Ihr
Ihrer Fürstlen Gnaden Ihr
Ihrer

Joannes Michael Fr. Berg
D. approbans approbanda

Vorgewürdiger Priester Rom: Kay: etc: Cammer
Richter Hochgeborner Herr. Zu Sachen etc
citatoris Declarations Sententz Der
Ehrsamen gemeinde für Bergamaschi Clagers Under
den Wolgeborenen Herrn Herrn Hannß Jörgen
und Otten gebrüder Grauen zu Veldenz
Clagten, hatt E. F. G. den 17. Octob:
Jüngsthin ergangen declaration Vergelt, Thun
die Ehrsame Landtschafft gemeinde für Bergamo
sche. Wer den Herrn Ehegemahl zuerinnern
Vorhabende Partition - Erwarten.

Dann aber die Erbgerichter Belangt Demnach
obangeregte E. F. G. declaration
Vergelt, Denn Vorbemelten Herrn gegen
theilen. Der Erbgerichter halben zuerinnern
Leuterung Erlassen. Ist Vandenen den Ehegen
In Nottdürfft Verbleibung zu thun, Auch
abhandlung Darinnen Im Rechten gegründet
Vnd nirgen Hingelassen dem Andern theill nicht ab,
gesprochen Vnd dem theill nicht mehr den
den andern theill begünstigt werden Ihro nach stee,

Dahero dann ervolgt, M. den Herrn gegnerischen Syndicum, der Ehrgerichten, ferrnere ligendation alles völler Eleger, sondern dise rechtere, gestrandte dürfftigkeit ihres, kund nicht allein bey der Ehrgerichten, sonder auch bey der gemeinen Pfarrgenossen dürfftig, Dahero so wol andere Ansprüchen, als die Ehrgerichten gehören.

Und erstlichen pro fundamento predicte intentionis Herrn Arnold Vmdicus, kann vol vermelten Herrn gegnerischen bey seinem rotulo attestationum & documentorum nichts brieflich und F. Sigmirt, dahin Lewlin Herr, gesagt, was die kann Pfarrgenossen Herrn Herrn Malermeisters Erben kund Zugehörigen Fürsten kund Fürstassen schuldig herr gegen ist auch vermeltes dürfftigen halben, dahero die Ehrgerichten, Vber andere gemach Pfarrgenossen Ansprüchen gerechtsamme sich endtschlig endigt, Im S. kund Viertzig für mittelliche der Pfarrgenossen, mit Vnderthanig ernstlicher massen ersuchet gewesen, Ist abge

redt, Das die Innwohner zů Lauffenburg beund
sorgenstehe In der Herr Vßrüstungen Lantzknecht
Fanenbürtzen Fortmannschaften beund Hermann
Fauchen, so lang Vrsyalbige Vßrüstungen alle
oder fürnacht beuhelten beund beygeparet bleiben,
alle oder jnn ihare stehen, beunder manunder ihaben
sagen beund Vßzihen mögen, Doch alles vnnd
nach das nit Partheyen der Andern, gefehrlich
fürnahe treiben beund die Vßzigt die Vber Andern
jnn nächsten gelegen abtzihen beund der nächste
raide pfaren, oder fürbringen Corpora beygefer
Allstadium sollen Vßi beunsere rehten beund Nach-
klagenne, sie fürbaden ihaben, Nach fürsetzung
beund fürnämsigen gelten, nach beunser Rhaten beuschaidt
nüst beund rats Vßi sie Allstaun setzen beund
müssigen, Dabey solle es bleib, beund den bey
beuden ihaillen Nachklagenne beunden, beunder
fürnemb.

Jtem diss Artickel Alles gantz dürch den ge-
mellten beiden beunderschribne Allß dürch oben
gedütt beschindt sich clar, Das diss Vßrüstung

der Klagenden Gemaind Hegyprainhey
Hegystainder, vnnd nach Hörsteht.

Dann Erstens Jren Aller Anndern Artickl
Angregten Brieff, für Vbergenallte Herrn
Begrentzall, Jr Recht, verbesnet, vnnd Je-
nadey, die Jnen Verpriefft, Jennes vnnd
Jenndtellen, auch Dienste taxiert, vnnd Je-
genwirtey, Vermög vnnd Jngallt obangregter
declaration vnnd den 10, Nouembris Ao
.74. Publicierter Hauptbergairey.

Zum Sibenden Das auch solcher Brieff Jnnhaltung
Antreiben für die Armen Hegyprainhey, vnnd
Leidter die Herrn Grundt Jnn, vnnd Auß
gaben, Jnnen auch Jngallt Desselben, die Je
nain Fürsehung Vnndry sect Vel etiam
ex officio licet non petatur Cum Judex
factum quod apud acta notorie, & clare
Constat Supplere possit & debeat. Ita gl:
& Bald: in l. 1. C. Vt q desunt aduocat
Idem Bald: & post eum Math: de afflict
in c. 1. d. Sacramentum de Consuet: ret

feud: nº 8. ℣. facit eleganter text: C. dilecti
&c. de Jud: licet hoc maxime locum habet
in supremo Consistorio Principis & attestat
Mynsin: respon: 25.

Welches sonst Ostermayr stats hat. Obschon
da rō non simūs sed rem coitatis actorum
publicam betraugt, Ormerogen dann da
gegen die gerin gegenwarth, mit nunmehr niemehr
nicht präjudicirlich propter apertum Juris vel
saltem restitutionis in integrum beneficium
& privilegium quod ägtē coitati Freiheit
semen suum ac cuilibet minori competit ad
mum. Valo.

Dieweil nun exactis prioribus in Confesso das
die dennen Freigenossen Ihr bis Jun der obbe
stumpte Verstrickung getriben, die Jungfrau das
Gerichts genützt, und gewaltigt, und dage
nochmahlens so dem komig der Jungst hingalt
wieder präsentirt, aber mit Pfandungen

solliche Zusprauchen anfenglich Durch Ihre
gegenhabende Brauen Volmechtiger ge-
richtlich abgethetten, und dann toto lotis
tempore, und bis daß gegne vorliger
stundt abgehalten worden, Ihre Nutzung
eingenommen hierauf und sogalle fürders
sie endlichen weisen,

Zum fünfte haben Ihr Königl. Mayst. Ihre Commis-
sarien Ihre durch Ihr hilfflichen Standts Ihre
volkommenliche Ihre gegenhabende abtrendig
gemacht und Ihre Ihr gemandt abgefallen
seindt, solliche reinstungen verrichtet massen
gemeldt.

Ist dennoch ohne daß die Ihre Ordnung ab-
legen die reinstungen Zusprauchen nach
dem 10. Novembris a°. 74. publicirten brief
weiter angeboten, Die dann die Zusprauchen
weiter angenommen haben, Da solliche Jury und
der mast. jun abwesenden theil angezogen
weiter pingenommen worden were, Da aber
dieses mit seiner Ihren Ordnung, Komblich

Das sie den Creutzherren selch alle vnd jede
so lang sie gnaden gesellig, jnen vnd jhrer
sach da sie sich gegen vnsern Herrschaftigung
ergeben, vnd verschreiben, dann alle vnd jeder vnser
haus sie gnaden, ofen mus oder sal einicher vnder
beschehen, haben sie der Creutzherren sich dess ver
wegen die alle contra pacta vetera, et legem
sine Conditionem apertam s. dicto articulo
insertam aufzuheben. Dann verstand stehet
klar dahin. Das allein bey der sache, da die
vrkirchungen vnd vnsern Herrschaft reparen. alles
dann allenthalb die Creutzherren vnd Creutzherren
schen nicht thails oder gentzlich dann abstehen
sollen.

Dieweil nun hieraus ganz klar das der Creutz
herren vnbillich gestandt dann sie der Stadt
vnder sich vnderthenig vnderen dann die herrn Graven
damach sich selbs erhalten die vrkirchungen vnd
vnd sie vnderstützen vnd angeregten brieve zugelas
sen allein dass sie nova, et actoribus intollerabilia
pacta annectiren vnd Conditionem prioris obli

patronis nundum vollen. Das sy dann [illegible]
Omittis actoribus nicht schuldig.

Volgt der dann Rechts vergen das die gerz
Urgichtgeil fürgebrüchlicher restitution Lange
vergund verstungen Ingallten sonder pfle
gen rest.

Zum und zum andern das auch durch die
Zeug für der verstungen und dero Gemarch
Verfierten nicht allein der Abgewichten sond
auch der übrigen Nutzungen beraubt gewesen und
nicht gnosse haben. Des mangels sy der
Clagen vogtzlichkeit entsetzen.

Zum haben aber die Zeugsgenossen an dasen einich
verstungen eigendum gemeiner Viehtrib flüssen
Waid und beholzungen auch andern solch
Nutzungen des Jars gehabt das sy für den gmei
nen Zehenden zwey Jucharten und aller daselbsten
Vrchgassen hundrichen best gründert und fünff
gülchy. Lieber nundragen vallenden allhie
sie obangezogten gerechtsame der verstung

mundtpreuw bollen ung.

Und dieweil die jetzige Clegner für jrem theil den gemeinden stetigen reinstungen genungsalt hergt sichs bett für. Jetzige Clegner ihre ansprung hund schadens bezt gründet gebenn dess Jars.

So nun die acten ausweisen, findt sich dass die Gemeinde stetigs gewonnes hond 10 oder 12 Jar den mangel gestanden. Welchs jarsumma ertreicht 2000 R. dergs. vogtsmass jeden hundert ein gulden.

Welche jetz eingebrachte rechnung ernent Syndicus den innamen seiner principalen, gnedig lich zuerkennen Omni restitutione adjecta gewonnes, ersetzung erstattet, den gestallt hund form wie die obgeregten vorrechnungen mit F. hund dasen beschechen ordnung bess vermag.

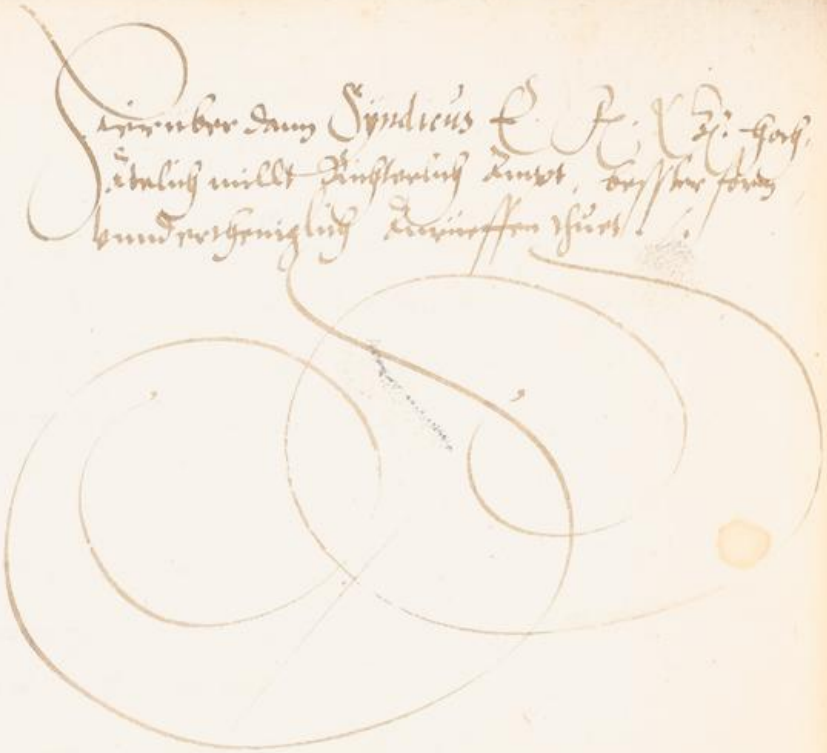

Executionis c. Dñi p. ligida,
tionis. der Lebgeding[en] vnd Leer
andener Nutzung der Küsselter
mit des Convent.

100

Executionis c. Dñi p. ligida,
tionis. der Lebgeding[en] vnd Leer
andener Nutzung der Küsselter
mit des Convent.

Das Puncta vor die Abgeordnete Land Gelder
Clevischen.

Dann nunmehr die Verfassung der Geistlichen Sachen,
Item Ihrer Churfürstlichen Gnaden, auch Hochlöblichen Hauß
zu Brandenburg Clevischen Fürstenthumb betreffend
das ist Anno 40. Artickeln endlichen gestellet, gelegen
auch Ihrer Churfürstlichen Gnaden die Hochlöbliche Regierung
gemeinlich Clevischen auch Cleverischen Gesandten,

Item ist aber bey Anno 37. Churfürstlichen gnedigen
Anmuthen, zu Cölln Anno 16. Decembris Anno 55.
einhellig[lich] nun Pensionen Ihrer Churfürstlichen
Gnaden Regierung tho tomboir bis Pfenning
nicht allein solche Pfandschaften, oder auch Land,
Leuten Standen, sondern Ihren Churfürstlichen
Gnaden Regierung, die Ihro Churfürstlichen Gnaden
gnedigen Gaben, Ehren sie Ihro Churfürstlichen
Gnaden Ihnen solche Entgelten, Pfandes oder sonst
Ihrer Churfürstlichen Gnaden Eigenthumb Land Gelt
Freiheiten Pfandschaften Pfandschaft) nicht gegen
an Churfürsten

Schmiden, Dann Wöllen sie [illegible] Jnen
gehalten haben, seind sie Dagegen Vr-
sunden, Den Frischen schaden Zugefügt,
zu ihrer Gesellschaft Gehören

Item Dann erfolgt, so die Gerber Jnnung
Gnaden, Dergleichen Auch Jhre Mitgesellen
Zusprüch haben, Vnd Gülten haben
wollen, so auch Jungen die Leder Gerber
und Feldscher, Den Frischen schaden Vrsunden,
Jhnen zu Gestatten

Was nun die selbige Jnnen Frischen schaden
Jährlichen Vor Gebende nützen Vrsachen, Vom
Dann Dingen, Vnd wanden, Den Jnnen
zu Gelts Gemach gedrungen Vrsunden soll,

Item Sollen die Gerber Jnnen die Frisch
schen, Ihre Herrn, Oder wen sie Jemand
Zu Jhnen Verordnet, Den Jnnen Gebende
Vnd ausgerichten Vrsunden, Dann

Vorgemeldter Fürst v Romischer Kay: Mayst Cammer
Richter fürdringer Herr, Sie vermainte exceptio-
nes vnd Einred ablainungen, so Jüngst in nahmen der ge-
sambten Frantzösischen, Ihro Fürst exhibirt vnd
eingelegt weder Ihro Fürst Gnad Herrn Otten,
gebrüder, Herrn Grafen Volrad v Sainwalck fürdrig Jhro
rispital vnd derselben Fraitreichischafft hieuor den
8 Junij Jüngst ablainenden Vs. Jhro Fürst Gnad
treiben, vnd Exc. fürbringen, Das der mangell
am Full Kumlicher Fraitreis nit bei meniglichen Herrn
Grafen sonder Fürnemlich der Gegenthail selber
sey.

Do sagt erstlich Vollmischer Sainwalck wie obberüert ver-
meinte ablainungen mit vorgehender anmahnung
Das dritthalben generalia contraria vnd ist Das wie
Jetzerzelt tägen nit gestendig.

Demnach in specie Ihro Fürst Gnaden alhie
in S. wahrenden ist dem so sich erbiten, Exc.
in casu primi Mandati wie stendes endlichen fall wahr
Dieselbig mit bringt. Bitet vnd erstattens Fürsten
Vollmisch nimbt Vollmischer Sainwalck alhie an, vnd woll
Das ab Jnen Den Frantzösischen ernst were, Das ab
aber nit ernst were ab sie alhie nit worttag sich er-
bitten, nit sei, erscheinet Jhro Fürst Gnaden Dann

Dal sie gleichs allhie jrem erbieten, ungeacht, diese ver-
sorg mit der Masse. Dal wir allwegen jre gn. vermög
jrer angeregter e p. mehrerhalb fürderst schreiben, wie
sie dann auch fürderst schreiben schuldig, e welchs
doch in gantz schimpfflich Schreiben, Nach dem wir der
gestalt mehrerhalb vermag, nicht auch der gemein verstand
gibt, Dal ein partei mit schreiben als die ander in
dem so zwey beider seits mit recht abgelegt, sie schreiben schuldig
sein solt. Cum valgatissimum sit illud Maxime in iudicio
veritatem esse aequalitatem Und wer sonderlich ein
Schwer Pferd, wenn die Landsmänner klagen allhie wie
sie angehen fürderst erlangen, und bekommen, die
Landsleut jenen Braun aber jenen den so vier gn. Herr
kaufft dal nachstehen sol, und darumb erst nach Spiel
als sie wider rechten müssen.

Wir seind aber Rumoldo gnedigen schriftlich
forderungen, recht für komen abtrag, der Schultz ley
erkant, Landmeigerlen pfleg, Fischen, Kauten, und dem
Fischer, als mehrlichs hinlangen, brachen, verbieten, setzen sol-
lachen, Fischerlen und holtzfertlen, und auch nicht
so gar nichtzig mit, als sie fürnemen wollen,

Dann dann dismals ein fürnemen sich an Gejaid Fischen
Lachsen die Schultzley erkant mit recht gewin
als nun 100 fl. angeschlagen worden.

/ volkery

Ob wellgedachte herren Erben, der Leiste kauffer
umb 100 fl. entrathen,

Ob sein die fürgeschenen kauffbrieff, 1553. der ersten
malß diese rechtfertigung erlaßt, vnd angangen, der-
liehen Hinderbey schuldig, zum Falt 12 fl. vnd dann
12 ortstall haben, daran gleichwoll die gefarsamen
2 fl. vnd 4 ortstall haben, dem verrere rechtfertigung
jerlichs erlagt haben, vnd stehet einsmehr andern nach
auch, ob sich die gefarsamen zeit vnd rechtung finden werdt.

Nun haben Ob. leichtlich Hinderschlagen, wann allein
die obgeschrieben Posten gerechnet, vnd dieß 23 Jahrl
jene lieber diese rechtfertigung gerechnet hat, dz nemlichli-
cher werden, were nit vnrechtlich gehandlet dieselb
machen werden. Also dz die Gegenpartt mit jrer
forderung zu nun für die so gegen forderungen aufgestatt
bleiben. Wie sie dann darzu condemnirt, vnd dabey
bleiben, vnd die Pfarrer einzichen müßten.

Dann auch die restitution jres abgestandten lehens
jnen mit steur gnädigst erkant werden, stunden mit dieser
außforderungen einzuhalten: Jedoch gegen
gebürlich abtrag der besoldten arbeit, verwenderten
gülten, steuren, rentten, vnd dann mit 16 fl. dispensirung
auch, derhalb die gnädig gesatz d Pfarrer nitten dieser

darumb haist es mit, also wie Eygenthall warmainen, Die Drauen gehalt, sollen hund müssen Jnen ersten, warnen, hund restituiren, hund darnach die frauenschaft wann inen aber ist, darunder sagt die burgall (wie obgemelt) die jenen Verlagten sollen restituiren gegen ausstrag der beschrayten ersetzen, also das sie hund jeden hund mit dem andern, hund beiden gleichs gehen müssen, Jnen hund Jhnen wie man sagt.

Hund wann Drungen der allen nachst hund fürlifft ungewesen, welchen nachthaft ist Jeden Drauen, gleich nach eröffneter burgall fürgeschlagen, nemblich das die frauenschaft welchen Jr brief nit anstat, ain redenlich Statuta abgestellt oder herfürbringt wurd Jnen an irem brief nit mangelt, gebrist, hund wie dann sie begert, auch ist bestätigt Jnen darüber gegeben worden, gefertigt hab gehabt, Da sett mann alsdann auch den abtrag der gegen mit minen Jeden gebürlicher weis, abrechnung thun, hund wann ainer dem nit wolt gehorsam sein, sollichs alles ann diesen Kayserlich Cammergerichts Jrs Statuten, hund Ordnungen, Damit beschaidenlich fürnemen, Dieweil aber die Eygenthall Jren allen sich in solch weis vergleichen, hund sollichs alles aufgerichts haben wollen, so müssen ab Amwalds hundter Jnen Jrrigkeit auch gehorsam lassen.

Als dann weiter Eygen Amwald auch in specie Jr

Dannenstreiten, vnnd die Kirchen vnnd Pfarrhof, wie solches die Herren Pfarrer selbs theils dann nicht gedachten, vnd befindt den wenigsten nun nit Pfarrer haben, vnderstehe die Pfründ Güter Kirchen vnnd die Baurengüter zu besetzen. Da erfolgt dagegen Caplanischer Anwalds die in seiner Herren Pfarrherrn Inhabenden Pfarrei schrifft, beschehen anzeigt, vnnd darneben nit vnderstehe verkündt, beschafft auch wolgemelt, das wolermelter Pfarrer damit, sonnal diesen Punkten belangt, genugsamb Pfarrer haben, dann sonnal betrifft die Kirchen Pfründ, beschind sich er auch ermelten verkündt, das die selben durch die Herren Pfarrer main alt vnd vnderthon, noch die Kirch den freien ehrsamen verstanden werden, sonder die Pfründ ist vnd allwegen dem Pfarrer Baumeister vnnd Kirchen ob gelobten bleiben. Thund das dennoch die spanischen nun sie der Kirchen, falschlich belegt, vnnd beschuldigt, wie solle sie denn solche Pfründ entwalten, vnnd die Kirchen versorgen haben. Letst das sie auch den durch der gestalt Priest vnnd Sacramenten entbehren müssen, Ja es befindt sich auch darauf, weiter, das der die spanischen ehrliche Herren dann nit wenig selbst der Kirchen vnnd Sacramenten genug vnnd gar sich gearbeit, dergleichen angesungener verstendigung wegen sie für der Kirchen gnädig schuldig verwiesen haben vnnd wurd

Was dann die Bauregister belangt, befind sich auch ein
mahrer berichts das deselben an gebührend ort, als dem
Thorher und Baumeister durch Ruswald Henny Heinrichen
geliefert, auch durch dieselben zu den selben gehörigen, bey
denen daselbst Güteren gelegt, und verwart worden.
Alß dann nun D gegen Anwalt sich vermeinet sein
Gegenschreiben, ob sei den ausgangenen expeditori als dem
seinen Bruder zu wenigsten mit Fernit, ab er wendig ge-
ge gen. schlossen mündlichen berichts was der sein Kom-
mend ist aus dem mit gringen. Das selbige Baumeister
mit ehrn seinen den ungehorsamen zu verstande, das sie
damit Frad gefallend handlungen mögten, geliefert worden
sonder ist kundt. Das sie an gebührende ort sundernl
lich dem Thorher und Baumeister dem verordneten
das particulieren Gemeinen Bau raster daselbst Güteren
seyen, dasselbe dargeben, geliefert worden. Da
aber die gegentheill damit ist nit Güteridey sein wollen
so mögen Ruswald Henny Heinrichen D. ge. verbunden
gegenüber bleiben.

Zum andern, als dann den gegentheily auch das abgestellt
Gegenschreiben selben, wie mehr lich exhibirt worden, wie das sie
nit noch mit Fernit sind Denn sind sondern sich ange-
stellt bisher, auch desselben vermeinten wegen desperirn
Dagegen sagt Anwalt wollen auch. Das D mangel

Hierin nit anny seiner genedigen herry Fürstlich sonndern
den Eygenthüm selber seiet, Dann Kinder ni der Herrschaft
angehörig Erwelchs auch Eygenmans Gen seiner angemasst
abkünnigkeit schrifft nit bewennen künnen, Dadurch diserry
Ehrsamen Gericht selbiger Partheyen auch ehe sie durch die Herrschafften
darumb ersucht, Und da sie ab dem die Gerichtsherrn gegen
erstattung nach nit schuldig gewesen, Gutwillig sich
erbotten, Und Dargen den 4 Januarii diesel ab
besichtigen 75 Jar Dann denn Herrschafften anstagen
lassen, eins ordentlich Specification Gestalt, wieviel stück
auch was für Hüse Je ieder noch ni mangel sche, Und
nit wiederumb bekommen Gestellen, Und Fürbarrich,
auch denn darüber 14 tage Zeit Und Frist gegeben, sich
rüsten auch Dann der Gericht selbigen gegen dem abtrag
Gehörigen erkennen, fürlegen, Urtheyen, abtragen lassen
Gehaben aber selbigen sie Herrschafften Gantzlichen verzicht
Und nit Gericht wollen, wie haben nun Innhalt Kaiserl
Rechten selbigen Urgel ab nüss wenig haben, ons selbige Specifi
cation die Herrschafften thün kennen?

Dann ab sont und selbig abgestand hüse auch diese gelegenheit
Dal Urtheil der angesetzten Durch Gemeinde Rechtlich und
Gerichtlich Urtheil in diser Zeit bis wieder bekommen haben, sein
auch ni Herrschafften ausgericht Den gegentheyl aber

denen auch ein guter anfall ist. Ist es billich anfahen
handelen, da diese ohne entgeltnus wiederumb hingestellt
werden. Alsdann ist der rest anfall der scheidung nit
kann gar angan werden, sonderen einer werden theyl
denn nitten ist.

Vnnd will Anna alt Fabri Ott. handtberichtlich erinnert
auch gebetten haben, der gestorbenen hand angehorenen
halben gut fremdischen ein besonder acht zu haben, hand wider
gasen, dan nach einer stur anfall der gestorbenen gut fre-
mden ist, die sich dieser rechtfertigung wie billichen nach
anfangs haben wollen, sonder auch dessen zu facilitiren
in causa principali nachfolgig erclert, hand darüber hoch
gebeten haben wie ein ersam gericht, darbey auch dem
also gestorbenen zu ungeben, wan den guten hand haben
wie hoch bey vermach die zeit haben dieser wahrenden rech-
fertigung, gestorbenlich hand gutwillichen stellen.

Darauf dann erkennt, das die angestorbenen dem diser
exercutorien sachen, hand dann ein der ander nachgesetzt
Mandati de non citando fälschlich hand allein hand mehrer
unrechtlich willen, dem nammen ernsten gemeinen Landtvogt
zu fremdischen klagen, hand handeln, welches auch beruhe sich
das Bellinischer Anna alt zu ad dilationem seine schrifft

lund handlungen allen gegen den angesetzten freien
scheuren nüt intrüwen.

Item sönd die selben angesetzten lund die ersten
gericht, weiter erlangt, da kumen, kuwald herren
stuhl der general da sigenatuw mit grüwen, sei
stunden bitten, dab sie die eigenschaft ünd alter stell
versehen, dwil sie nüsterlich wüsst, dasi grüwisch lund
sahen, dab sie ein spital der gesiechen nüt mal in der
stadt kum wäb hüse nach ausserstehe, nachdem sie ouch
schand ab bi dem eid abtrüwen lund beschehen mög,
gnädigerglich wollen, also dann sie grü. sich dennüt ouch
aller gaben beraubt lassen.

Nach dessenungen aber, kurtz die nüt beschehen der sagen,
stell general statt atuw lund der selben verwandte
gesetzte tag ab wend gesendlen. Dast vollmächtig
kuwalde wenn glaubt die angall ab brästen gewesen were,
also sie dz gar nit ist. Dab dz wend gar endlich
lund ebenmässig angestellen.

Item die kuw abgestandte stend (deren nüdab ainy
zo Baden ostimiert lund) aber all mit dreissig batzen
also nüt geschetzt ein ändrige, stende lund elende
kuwe stendlin lund fürwag, wend genommen.

Do send die vvv. schaf ab lund jung nüd jnb and

nit über ein halben gulden, ein jeder landts art, zuvordt ge-
wesen, dann man auch nach vor wenig jaren jeden ochs
umb 40 fl. kaufen können,

Die acht schwein seind nit über 32 fl. gewerdt gewesen,
Ob landtsknecht oder, dessen angahl die gegenwehr ist und
setzen 147 stück: da sie doch schon jnn vier vermeinten
clausulis articulis vnd namblich dem 96 fl. nicht mit dem
17. stück besetzt vnd spacificirt. Dan auch die gemeine
billigkeit angenehmlich abgenommen ist nit mehr als 17.
stück gewesen, vnd da ob gleich eins mit gestanden, auch
143. stück gewesen weren, So ist doch augenscheinlich das nicht
zuviel 10 fl. gewerdt gewesen sein sollten, Dann vmb den
jenigen knecht vmb kalber gefunden, wurden, da offt ein
kalb nit über zween oder drei (nach dem es gewest) drei gulden, ein
knecht aber etwan vmb 6. oder 7. fürsten 7. fl. gilt, wie
dann in der nechsten standung Es doch ist das biche in bul
gesetzen erwend, als hier zu lande, auch in dem vmb gulden
nit vmb 5 fl. sondtlich etwan kalber darvmb gewesen,
darauff wurden mögen, Ehe das sie specificirter in
jrer tax sich mehr als halb verwendt haben,

Ob dann gleich die zeit der gegenwehr auch die abnehmung
des vermögens deren sie in die 23 jar, endtrahten müssen
gewonnen hat bessern, auch gleicher gestalt last bedenken ist:

Jos mit kaw geblisen müse, sper sie ney, D Dagegen sagt
Cunrad Knöchli Das selbig begerey kainer schuldi ab
kainey bedarf. Dann ob wollt mit rehs, das sie sni
ensehere selbs abnehmung dan nien den 26 Octobris Anno
55. Jren kaymanitey also sie mündly für ande ungschuldes
protestatey auch erbotten haby, Do ist Josnasch Das
Cunrad D gnädige Jnnigkeit, kaum selbiser nei auch ande
nesse Jnnigkey Jhen offtgedachsere endrüstell mit ehrey
rechtey seind abgeleint worden, wie auch Dregey Cuni
D Jsenen Jsenen endisem angrebey gnüwid D Jonny
ni den aufsprechey ergötwei abtrib mit die gewisste
meldung ergehe,

Jnwöll ab Jonny Jonasey kund diese sachen ergangen
und D Jnnitwei halby, das die nach nit bestib kainy
den sachey Ehrung ergehen, Dwangell aufzogen nit,
sund den gegenstell, welche vieb stell noch nie wenigst
nit darnit nach etwas gehindert, erfordert, Do sind
Vollmischer Cunrad kund gnigkl. Ehr. wollen seine
gnädige herey Jnnigkey Jnnigkl ~~wendigkeit~~ und gnädige
halby, kund D gegenstelle kaw ersehen sper Jnnitwei mit
stadgehey, sunder kallwesse die selbey für ergangene
kundschidlisen sprüchen etwei deb bestes, kund dann das
sie auch wie ab gehls. mit erst etwas deb abwegb D

Endtwerffell Januarij, anno Sechzehenhundert Dreyen Rostockischer
Zeitt rechnung. Dasselbige jenseit der Sundischen Zeit
Ihrer Kaiserlichen Majestät anzurechnendt.

Vorbehaltlich aller
Notturfft.

Cobaldus Sylvius

Replica cum annexa petitione.

Henry Hannß Caspar genannt Henry Otten
Braun Hß filius Henry Hß Meißen
burgk genannt Sommerfeldt procuratores

Actor.

93

Georg Hß. Hannß Hß Franciscus.

Spira 15 10br
Ao 75.

Primi mandati de restituendo et
In puncto executionis
et paritionis.

Hochwürdiger Fürst, Röm: Kays: auch: Erz

Donnerstag nach Laurentij
Martinis Anno funffzehenn-
hundert Drey vnd Neun Jare
haben die Ehrnvesten Achtt-
baren, vnd Ehrsamen, als
Nemlich Hanss Karll gemeindt
Jetzt Kemenmeister zu Helm-
stein, Jacob vnd Hans Ge-
bruder zu Bodenhusen
mit Jacobs Hern Hansen
seeligen Hinterlassenen
Erben, vnd Caspar Hanss Hern
Hansen Sohn Helmstorff,
vnd Caspar Hanss Hansen,
Hern vom Steyerm des Hauss,
Künftigem Forstenbornen
Fürsten vnd Herren, Herrn
Philips Landgrauen zu
Hessen, Grauen zu Catzen-
elnbogen, zu Dietzenhain vnd
Nida am Rheine, vnd Hern
Wolgebornen
Herren, Herrn Philips Grauen
zu Holms vnd Herren zu

Mintzenberg das Altenn,
hart annen Thor Thras Lanpturn
Zu Lich, Rudolf Bannh, Hil-
chait Zu Lanpurg, Lassen an gleich
annen Jagen stund den Jnnenn
Zu Schreibenn, an Landtenn
Hauß, die nachbelegende Lann
steinn, nachfolgendt gesetzt,
Jnnhalt den Furstenthumb
Zu Lestenn, Jnnd den Graf
schafft Thorn Dolnes beider Lan
deleich steinn Jnnd Lanpurg
Schlesien durch Vorgenn
thorn Lubnitz, Statschulthes
annen Thor Lanpurg, Jnnd Johann
Wiedes Schultes Zu Lissenbach
Lehenwechalb Thor nachbenn
ist Abendenn, Jtem nechst
ist den Erst stein gesatzt an
Jehenn Nadel annen Thor
Nach den Lasse annen Thor
ersten Thorn Jnnen
wendig gehauenn ist worden

Item der Zwaitt stein, ist
den die nits bricht zuvor
gesetzt worden, hundert
den Lang ob zwanzig den
Vodarthen, den breit sechtzen
gewedt fass, den altmuss
hund ist nim gbeine buch e-
rundre, als balde mit nimen
Rodt Zeuggall, hund mit ni-
nem zweig der zaichnet wor,
den. Item der Dritt stein
ist gesetzt worden, am
fritz Nambergerb gwotten
Nisten bis den nisten
stirb mit nimen zweig, als
nis lasbaun der zaichnet ist
worden, hund soll sein fus,
sen wenn die nin hundrete
stein straks sin offen
ne den Zwaitten stein,
fridem, hund wenn den
Zwaitten stein sie nit zu

dem obersten steine am forst
wald bis an den forst am den
trossen gesatzt ist, Also sich
gesatzten steins strack laufen,
einen bis an den Sundersee an
den Heidt seines bandt bleiben
band von dem andern
steins, am Eichsen stock, Also
dasselbig Wasser fleus, so
durch die Wiesen rabens
gehet, rabens dem alten sau
sundern dem dorf, bis an die
freien forsten, band die von
alten sassen, band Datzendorf
zu handt stossens, band gehen
den Heidt seins band bleiben
band also zu einigen tagen
gefallenen Vordern,
einigen dem von Datzendorf
am einen, band dem von
"forst"
freien, sundern seits, ist der
erst steins gesatzte. Ob Nieder

Item sein Herr Niclaus Reid
dem Hofe bringt, Item vor den
Schaberge dem Graben hin-
ab. Ist am Hofe der
Zwölfte Stein gesetzt, Item
Item weiter Acker zu Dahm-
wedt, Item Lorentz ist der
Dritte Stein auf der Ecken
gesetzt vor dem Hofe und am
Item weiters Acker beim Dahm-
wedt am Rohr, neben dem
Graben der Berge, Ist dem
Heinrich Hoffe gesetzt, Item ist der
Vierdte Stein gesetzt Swendt
vor dem Hofen, Item mit dem
dem Kirchen. Item ist der
Fünffte Stein gesetzt vorhanne
Heinrichen dem Canstorffer
Item Hans von Brand Be-
sitz beim Heinrichen, Item
ist der Sechste Stein gesetzt
Item Hans am Berge

am Ende das Büchwaldts
als die vom Steinweg ab und
Holzwadt mit dem Carbonen
Schindern und die Kunst stossen
stein ist der Siebenundt steinen
gesetzts / bey dem Fluss / so von
Eigenthumb herrühren gehet / da
die vom Steinweg ab / Holzwadt
und von Altenn sein Zins a
reum Gesetz / und stossen / bey
dem Flusse einen bis bey die
Forbuch / so vom Altenn sein / fort
und gehet / und die beide Flüs
sen der Fridt ist / Denn sonn
Holzes und stossen / als dem
Carbonen steinen gesetzts / Kalk
steinsalzungen / Item ab anzu
zeigts vom rinnen stein strauch
bey dem Canndrenn / vom ri
nenn Jedennen rinn Canndsal
Düngern seinn / All / Es ist
auch / sonderlich abzuwendt / das

die Landtsassen bei dem Herrn
Herrn bei Ihrem wie Ihnen
so wie es Ihnen Ihr Statting
Fundt gleibenn soll, Und
welcher weitern die gelegenn
Fundt, Und soll nun Ihre
Landtsassen, Als von Alters
Herrnwerts seiner obrigkeitt
Ihnen seine Hofmeyer, Und
sich derenntz geben, Und
die Landtsassen sich zu wehren
gebrauchen, Und die von
Freienseee dem Landt
gang, das [illegible] gerichtt,
nun Und Altem, Und
es die Ihre Satzungen als
durch die abgeordtenn Per-
sonen Und bewendtenn
beiden Herrenn geschehen, Und
sich Landtsassen von Ihrer
Obrigkeitt zu Recht, sich mit
seinem Fundt dieses abstandt

Innd der Friedbrun, Do sar. Con.
rudt Brun sarll Hauptmeister
Zu Blanckenheim sich auch seiner
eigenen Innd Fridt Innd der
Friedbrun, B nun auch sarth.
meinen Brun Thrue Ubergeben
sars Carthaun Stris obsteng

Conrad Brun Carl Brunn
sells Hauptmeister Zu
Blanckenheim

Copia Abschidts vnd
Steinsatzung
der Fünen Dennischen Meyle
Ohne
die Vngehorsamen Dennischen
Landtschafften der Provintzschafft

Primo Mandati de rep.
titiendo et reluyendo

Abschidt vnd Steinsatzung
der Fünischen Provintzschafft vnd
Dalerwede auß dem Alt
Hüsz vo 1579.

Anno 71.

vp Sonnav. 18. Junij

73

Hochwürdiger, Edler, Vest, Hochgelehrter, Hochweiser, Insonders Hochgeehrter Herr Doctor! Ewer Hochwürden Schreiben, sambt beigelegter Copey Ihrer Königlichen Majestät in Hispanien Ordinantz, wegen Einführung der Inquisition in Ihren Königreichen, Landen und Herrschafften, haben wir wohl empfangen, und daraus Ihre Königliche Majestät gnädigen Willen und Meinung, auch was Ihre Majestät Ihnen deßwegen befohlen, gantz gnädig vernommen, Ewer Hochwürden auch dessen gutwillige Erbietung, Ihre Königliche Majestät in allen gnädigen Willen zu gehorsamen, gantz gnädig vermerckt, Ewer Hochwürden auch darauf gnädig begehrt, Ihre Königliche Majestät mit der Kürtze zu berichten, Ihnen darauf zu Ihrer Königlichen Majestät Nahmen, Ihr Ordinantz nicht zu halten, sondern dieselbe, wie auch alle andere Verbündnüsse der Religion halben, so Ihre Majestät mit andern Potentaten aufgerichtet, zu brechen, und Ihre Majestät Ihre Unterthanen, so sich der Religion halben, wie Ihre Majestät Ihnen befohlen, nicht gehorsamen wollen, mit Gewalt zu dringen, und zu nöthigen, welches alles der Religion gemeinen Rechten zuwider, und nicht zu gedencken ist, das

Was allir gute sachen
es handelt werde
die vorigen acta dass
weise lose wirs by
bleibe

semtlich, hinderum die selbige allein &
sonsten Kraft der erleuterung dessen,
dass sie sich gegen dem Kleinen gemeinen
erbaren Regenten in diction des abge-
schmadten Klosts sonst vergangens
einig Kraft einiges obersein mit
Grundmessen, ausgenom allen dienst-
barkeit erbaren erhalte Cauf, stramin
tüs ausgenommen, dass itzigen seine
Vorfahren, seinen Vatteren similiter
Seinen Kindern Kindskinds Magnum Fun
dalum & Christseligen Kind löblicher
gedechtnüss in seiner fl. ainigen ausser
Defensionaln Kraft peremptorial articuln
erbaren andern unsern Functamsels
& dass Kraft Kaiserlich Kraft dawir fl.
königlich Kammer sehen Gor ann
Druckhausen sachsen, dass die spruch
sammlig. nimm Seinen Kraft Kals
Kammstain, erblos mit allen Ober sa
tis Kraft gerechtigkeit aus zu halten,

wass Er kanfft wie
recht Zahlt angibt
hat er nit beweis
Kindt dem selben
recht last mans
bleibe

NB Die Lateinische Grammatica soll Schuler nit mehr zu lernen dictiren dann als je vorgehabt.

Weil aber dieselbe vorgehabt vermehrt sei ist es nit Rathsam sie mit der Lateinischen Grammatica so L. Otto abgefaßt dem Schuler abzuhalten

N. Bestandtswis wie die Arte auf Latinisch

Deßere punct zu vorige Arte bestreicht

Beitrum Verbum[i] Declinirung Genus
Declinirung [illegible] Nomina Genus
Declinirung Nomina, Pronomina, Verba
Nomina Verba Pronomina Adverbia Praepositiones
Conjunctiones Interjectiones
Declinirung Nomina, Pronomina, Verba
Genus

Ist von Zeugen
Brunck bestreitten
von Holtz mit Beweise

Testament Uebergebung Beweis
Zu gedächtnuss Recht Grund Vermächtnuss
Erbthum Volmarsteen Proberungsrecht
Vorsagen Ja die Vermächtnuss Absterben
Alss verschuldigung Grund Sie Grund
Der Vormundtschaft Wenn Altens die Absag
Brauchen Zu Volmarstein gebräuchlich mündt
abwendt Mit Römmen, Innern gestandt
Selbem Sie Erbthum Vermittlung,
Wenndt die Absage Mit Wenn Zeugen
Den Zu Nutzungen Grundt Zu Leben,

wie es handelt Ist im
Acte Bewogen sind

Nb.

Zu Jenem Wegen Ihre angesetzt,
Vor Volmarstein Zu Wiederrumb Auszugen
Wenndt Gestalt, Da aber mit
Brunckhorst Mehr Gemacht Gesetzt Wendung,
Dass nicht Wenn Absagen Abthun Sein,
Verbannen Lasse, Es muss Lassen Gerichten,
Mündt Gestandt Verschuldigung Der Seinen
Zeugen.

Wie nun Der Obrigkeit Aus Verschuldigung
Selbigen Zu Wenigen Prozess Nichts
Gelegt Wenden, Alss Gott Aus Da,

uns tradit.

Demnach Euer Fürstl. Gn. uns Ihrer Fürstlichen Gnaden
Declaration belangend nöthig zu
wissen, Ob Sie uns Ihrer Fürstlichen Gnaden
Rath, Amtleute, Stadt Hauptleute, Burgermeistere,
Rath, Innungsmeistere und Gemeine
schaft, als wir uns Ihrer Fürstlichen Gnaden
Befehl gemäß verhalten sollen, oder als wir
uns wissen Stadt und Nutzen zu wenden,
Dieses anlangend Ihnen Fürstl. Gn. wir
nöthig berichtlich anzeigen,

Als aber Ihre Fürstl. Gnaden uns
sich gnädigst in dem, was Ihrer Fürstlichen
Gnaden Fürstenthumb, Landen und Leuten
anhängig, Gnädigst Befehl Ihrer Fürstlichen
Gnaden Rath als uns Stadt wohl Ihre
Gnaden Fürstenthumb anhängig,

ist im Text angabe Durch
aus hat mit Beweis
wieder nige

vielmehr liege wieder
Rath in was Gestalt
wende die Vorige Alte
Dinge weise

Darumb nyst nach Dinst als yetz nunder
ernstlich nachkommen,

Ein jeder aber nunmehr gemeiner Zunfft
Zahl sonderlichen zu wissen Dienstlich
ist damit der vfgerichten acht, etc.
meinten gutten, Dinst, gemachsam,
etwan Jeder seinen stand als nemlich Ge-
richtzherren, burgern, gesessen, schutzver-
wandten schutzarbeitern, gelttzinsern
Zinnbandbrüdern, dienstknechten mit
alls sie sonsten etwas, etwas zu thun
etwan darumb die nechst mit Dienstlicher
anzeigung suchen, so können die vfgerichten
acht etwas gemeiner nit vngeferlicher als um
100. ℔ anzuschlagen vrsachen, do vnd wo
nachgemelter gestalt fernen Erkantnus der dritte
Theil der 100 ℔ entrichtet,

Nemlich die Burgerschaft zum Ersten
als sie sich mehrmals die nachgehaltene
Zunfftordnung zu Jerlichen Zinsgroschen
dritt der Zahlt 12 ℔. Und demnach Gesell-
schaft, darumb gleichwol die gesessen darumb

NB Der Brauch den selben verlesen, und schrift der selben deßhalb, selliger in der Procession sage abgeschrieben worden. Ferner Ordnung am Sonntag der ist die Negotiorum Augusti, Darbey dies angemerkt bleiben soll

Der Schlüssel Angeben ist
Recht

Schloßer und Register
Kein die Klagen
Zu Recht

Diese Punkte ist
mit Worte

Kein gantz Brieff auch kein Zeug registrirt andere hüpfen wirt der gegen Theil offt Lage so Freüdige an Tunder Kinder Besetzung 23 Jahr Verstemmung sein vor vor Gott zu Braüche

Herrn und Herrn dergleichen

Schmieder an Gott bei Gericht sich selber

Dieser artickl ist
nit vonnöthen dann
wann die pfarer
sonder ir besser
dann böser.

Klaus meindy hat
er mit dem gesuchte
ach, dero alt gesindhäuss
hat so der selbigst vorm winter
25 pfund vor 20 fl im dorff
baugarth gekaufft und wieder
verkaufft

Wie dann fromischer
halby beschehe mit sonio
sonder mag jeder gesatz
wall[?] nach seiner
der stuer ei gemacht
mit rath der gemeinen
sich

143 stuck bim dyt
be halte

Wo der gest drübtman
kei vnd nit kelber soin
10 fl mehr und weniger
wert ist

Item die Nun abgestrafft werde, dann
jnen nun 20. Gulden zu hundert zinst. Geben
all mit dreissig Gulden, als nun gloser meint,
jerlich, bleibt, Item alsnun Pfarrgstrandlen und
anderm, soviel gehen soll.

Item die yyz, sol alt und gring nit
mehr under ein Rotten selben gehören, sonn
dern kommlichkeit, wann gnug sein, dann
neuen aufnemen gemeinig sollen dann
100 thun 640 Kleinen Rinnen.

Die alte schmitte sind mit ihren Zugehörungen
gnug sein.

Da 3 Rinnel Risse oder 3 sein vorhanden,
gemeinsam hissen und soll 143. stuck, da sol
dass fürnöd einer jeden Gemeinden Risses
artickls einer nemlich dem 40 Centner mit
dem 1 stuck gnugsam und zugeeignet, da,
wann 3 eine gros so unbillichkeit nit sein sollen
da Zuvernemen, ist mehr als 1 stuck
gnug sein, und da abgehen, wie mit gestanz
aus 143 stuck gnug sein vermeidet ist da
das abgehen bis 3 jahr lang die Zeit gnug sein
sein sollt. Dann Hunder dan gnadenn Rin,
und Kalber gehaltenn werdenn, da ein

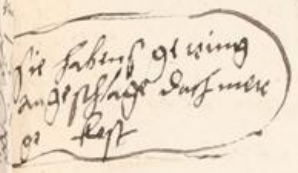

— ~~Herrschaft~~ Fürstlichkeit Fürstlichkeit kann Ihnen
nun Ihnen

C

Vorbehaltlich allen
rettens

Cobaldus Sylvius Lt

Replica cum omnia petitione.

Jm vnderthenigen Jeigen, Jhrer Jhrer
Edlen Jungen Jhrer Jhrer Otten Edlen
Jun Velius, Jhrer Jun Mülzenbergh und
Verwalt gebündten.

J.

Jhrer gnedigen erzhelzogen Landsamen
Jun Jhrer Jhrer,

87

Jn puncto exceptionis primi
p tensi. Mandati.

Item Roßnam ——— 9

Item Rad 20 Heller Hier gelbnam Zeit admissi poly, Item Holz nit Hölzer Rad Rad Rad Hannam und respective Rad Rad Rad

Item Item Hung und Rabb — 7 3 3

Item Rad Stück nit Item Rad Rund Dornalen 1. Rabb Rad Rad Hannam,

Item an gemeinem Schweinen ——— 8.

Rad Hier gelbigk Zucht ——— 8 K

Item Item Hindt nit Stück ——— 1 4 3

Hier Rad Stück Hier Gelbig Zucht Hr nit Item Rad Rad ——— 10 K

Rad Rad nit allein Rad Rad, Rad Rad Rad Rad Rad Inhalt Rad Rad Rad Rad Rad

Nach Ablegung Ihrer Commission, verkündigung Ihrer Ankunft, und empfangener Visitation, auch allerhand der, wechselsweis mündlich vorgetragenen, Ihres Hochgebornen Fürsten, Herren Ludwigen Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz zu Ziegenhain und Nida, Ihres, und unsers freundlichen lieben Vatters Herrn, und Bruders Seligen, und unsers freundlichen lieben Herrn Bruders Landgrafen Philipsen Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz zu Ziegenhain und Nida, Ihres gnädigsten gelassenen Erben des Obersten Vormundes Hessischen Regierung Räthe, und der Vormündern, auch Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz zu Ziegenhain und Nida, Ihres lieben Vetters, Freundes und Mayens, Grafen zu Solms, auch gelassenen Erben, der Regierung Landgrafschaft.

Erbenn von Gottes gnaden
Wir Johannes Wilhelm Hertzog
zu Durch Jülich Cleve vnd Berg Graue
zu Ravensperg Herr
zu Ravenstein, als nach ableiben
des seligen Hertzog Reinolts
nechsten, Jhrer Graffl. Gn. Bruder
seligen, vnd beschehener Re-
gierung

Vnd Demnach Jr jüngsten hier-
gefallenen Mißverstandts
Ob vns der Freien Reichs Stadt
Cölln vom klagenden theil vor-
gewandte beschwerden vnd
Gebrechen, Jren clagen
ung vnd Cognition, Zuschen
des Vnmittelbaren vnderthanen
Freien Reichsstatt wegen vorge-
wandte beschwerden vnd Ge-
brechen, Jren clagen vnd
vnd Cognition mit vnsern
Landen vnd Jrer ob-
berlich Herrschaft vnser gestalt
sein.

Jnn Landen aber die stet-
tige Hofstatt vnd eigene Leben
die Freie erbare Lehenschaft
das dieselbe Lands Herren nehst
Landgerichten Jrem Pflichten
Fürhaltungen, erlegen, beständig
Folgsambkeit, Dienst vnd Leib
Lehen, das Ober sten Jurisdic
tion, Landgericht Ordnung
mit aufhebung der beschwer-
lichen Hand anlegung Jrer
Jnnhaber gelassen Nemb
lichen als bei Jrer Ma-
jestät Jr das verlegten
Bauren von Dalens Leben
Hand aufkommen (als einiger
ort) Hand gerichts Herren, Leben
dem Landtherrn Jrem Jnhaber
Jrer ordentlichen Herr
obrigkeits Pflichten gebeuren.
denn Jetz ermelten allein
Jrer Jnhaber Hand andern

begreiffen. Zu Abschneiden
Nutz / so auch sonsten abschneiden
seien / Jedoch denen abgemeldten
Freundgnaden. Zu bestem Ver-
mögen hindern wenden / den be-
schwerden Neuerung / oder Satz
verursachen / Noch den Studen
gebührlich und schuldigen
Pflichten und gehorsamben
abtrag alle selbigen begangen
nen Mutwillen / aber /
wenns der Calenischen aber
Baits Jren alle wege heimb-
gelaßlich noch ab bündtlich
auch Jrem Freundtem der
selben Eigenen Leuth selber
Freygemeindtem Leuthen auch
Hund abzug zu steuren / noch
beweisen / Das den berüg-
ten Schein / wo nicht denen
Jenen / Den darbey beschehenen
Ordnungen / auch Jhrer Gnadigen

rieren, und haben nigurt
und gebürt. Derwell gegen
dem fürstlichen Leibs unge-
horsamen, auch dem und der
dem fürstlichen Hofgerichtem
daselbst, als Landtherrn Freien
Herrschaften und Landsassen dem
und der demselben gerichtem
Obrigkeiten und haben un-
gern, dem Landfriedem
zu steuren entgegen, Jedoch
denselben und dem Fürstlichen
Hochheimischen und Landem
gesessen, nützen, rechten
und Gerechtigkeiten, one
nachtheil. Darzu auch d
gerichtem selben one mitge
brachte, so dem alltem
herbrachten Herkommen zuwider etwas.

Beschließlichen damit auch
kein, die gegeneinander
begnade restern und gegen

auch beraugmundens Verfahren
beiderseits Zwischen denen
zu errichtenden Compromissen, Verei-
glichen, und Verbündtnussen, die
auch Ihro Gnaden für sich selbst
haben und tragen, alle denen
rechten nachgehen der Bündlich ein
Vnserem Lieben Eidgnossen,
den Statt Bern beschwerlich

Versehen zu Nutz machen Ihro
bei seinem Land gegen auch
beider Theil abgestandigsten
und gnädigsten Gunst
an Ihro Gnaden Fürnehmen
und ein Ehrsamen und Wysen
Fürsichtigen Gunsten. Dienstlich

Landtlüt
Adolf von Ostrich
mpp

Die Burgermeister und Rath
der Statt Zürich auf Bekennen

seinem, das wir das besig-
elte ouch wissentt originall ge-
sehen haben und dieser copey von
Wortten zu Wortten lau-
tenn bezeugenn, haben wir
vf begere bestehen begerenn
das zu verhuetung unserm
gemein Statt siegell zu ennde
dieser schrifft vorgetruckt
Bestehenn denn dreissig
jenig Jares ohngefarlich stunt
hundert Vierzeitzigk/

Johannes Heinr. Stuckhenb

Vidimirte Cayin der
Grundtherrschaft
Solms Laubach
Ostra
contra
74
Petrum Ochsenbein
BB.
Primi Mandati de
Hospitiando et Ho[illegible]
lupando
Datum 18. Juny
Anno 71.

Nachdem der Hoch Edel Gebor
Durchleuchtigen, Hochgeborn,
nen Fürsten und Herren
Herren Johannsen Wilhelmen Pfalz-
grauen bey Rhein Herzogen
grafen zu Veldenz Herren
Graven zu Sponheim und
Mattzgraven zu Metz Herren
unsern gnedigen Fürsten
und Herren, als nach ordnung
des heiligen reichs nechsten
Obristen Vormunden der auch Durchleuchtig
Hochgeborenen Fürsten und Herren
Herrn Ludwigen Pfaltzgraven bey
Rhein Herzogen zu Obern und
Nidern Bayern Graven zu Veldenz
Sponheim, und
Mida Hochgedachts gnedigen Herrn
Vettern eines, Gegen und wi-
der Weilund des Hochgebor-
nen Fürsten und Herren Herren
Magnus Graven zu Holne
Herren zu Münchenbergk, und
Dornenwalde, seligen nach-
gelassen Herren, Erben und Vormünder

barlugster Camerdiener schuldig die Ver-
sorgung eines Amtsknabe, oder
Landsknechts so der Irrung halben
Anclage sich mit Ludwigen Zeit-
den Hutz gemeinen Rechtens zu Recht
sehe kommen, wo[illegible] Citirten kommen vorgeladenen Vor-
dem, Als sie denn auch als
denn beiden theilen, durch Ihr
fürzu gewehlmächtige Anwalt
lichen tag bestimmen lassen
als dass der Fleischer abgetreten
ist, und Ansprüchung bemeldts
Amtsknabe, als Kläger kommen
Continuirt darauf protestirt
und Beide Vor aus etlichen
angezogenen Ursachen um
das Rechtlich Communergunst
sich bewerben, darüber die
beiden Ihre Appostolos Hand
ventiales begehren abschrifft be-
nuntes Amtsknabe, kommen den Ju-
risten Fürsten zu Liebing

leben sichtenn Hanßlanz zu dem
andern zu lesenn, den Vol-
nisse gesandte aber sich des
publicirtenn beschids endtlich
mit dem nunn fürwendung
das alle Appellation und
Andertigs, disfalls den Cam-
mergerichs abgeschrifftenn, und
allein gnugsamigs absein
obangeregtes beschids und
Hanßlanz gesprechs, und dann
beschehenn, das die mitgenos-
sen Lenz wenig beide theil
gutwilligen, als bei dem fürs-
tenn, so disfalls wenn den
Fürgestenn Churfürsten zu Pfaltz
verbunden gleibenn zu lassen
des Landgrafenischenn sonsich
Mundat und Volmechs, und
das die Appellation nit fürs-
wendens sich mit erstreckes
do wurdet dieses alles do-
hin gestellet, und der fürsten

sie mit, dass wir das besiegelte
alte ausweisung originall
genommen, und diese neue
wie Newstatt die obberührte
gleich lautendt besiegelnen,
haben, bei beschehen begeren
das sie verbleibendt hinfuro
gemein Statt siegell sie und
diese Brieff behalten
Beschehen den dreizehenden
Junij Anno funffzehen
hundert Siebenundzwey.

Johannes Hunir Statt
Schreiber

Nimmarisch Thaw
Taxa Thawisch
Valvas Lünyns
Stra
Cc Jnnen
Jnnen
Jnnen

168

Item der gnedigen herren schrifft tit: Conclusiones finales contra triplicas dem 23. Janij a° 608 mit Commun 8. Item das gegen einwald 2 rainet durch die herrn gesandten angezogen ehe das der vertrag zwischen dem Bischoff und Stainmetzen, nachdem die endigung der irrung nicht mehr gelten sondern sein mues [illegible] sollen.

Item ein schrifft dem 24. Maij a° 63 betr. Jacobum schrifft tit. Exceptiones et probationes respective [illegible] Darinnen die Examinatores belangt, sindt derselben einige [illegible] corrupt, der man nit stellen wie man wollt, sindt [illegible] negligenter. Darein man sich schreiben mügen das man die Zeugen so Bischoff so gestanden wie man wollt. Darauf Item dem Stainmetzen nicht nachtheilig sein.

Item auch die Vollmacht nicht genugsam befunden die Herren Abgeordneten auf Landtag der Stainmetzen den extract aus dem Spruchbrief wie zwischen beeden Burgermeistern und beeden Gemeinen

Zu Polnisch de Datum 1432 Mund der obtrud
nicht dann nachfolgungs Brief zwischen Herrn
Ludwig Wagen Mund Herrn Reinhard
Herrn zu Polnisch mit N. o. Mund C.
Dan Lucian mit nachst dem Hause Zu dem
sein eigen ist Zu dann Wiell in demselben be
sorgt dass dorf vorlegte Herr Polnisch nicht
seine Sahung. Dan derselben dann dem seine
nicht nachfolgig sein.

Zumal dan die Wirgan Brief Mund sonderlich
mit D. Mund L. Erlangt, nachdem leben dass
der Graue denselbigen Dem Heimsparen
mit gewald abgedrungen Mund dermaßen
gedrauet Mund genötigt dass mit Zu
dass sie etwas Unmüglichs gesagt Mund ge
sagen. Da haben die Herrn Heimsparen
Ersatz nie begehret. Ist Ihnen auch Bis
den Zeit dieser Rechtfertigung nie begegnet
worden Mund da sie den andern Herrn
gewust dass sie solchen Dem Grauen sonder
lich mit all Mund dermorden sein, nachdem sie
Ihre Freund dasselbe stellig erfordern, sonder
andere mittall dass Rechten zu suchen.

Darzu ain sonder Stuck in demselben Brief
begriffen, das sich die Herrn weder mit Pfenden
noch verbieten od erwaisen mügen werden.
Dann mir gehört, das die Herrn Edelleut Leut
od gülten in Herrnschaften gemarchten haben
dieselb doch dasselb Brief ausenhalb
gehen hat. Dann als gefellt kumt dienst
die Herrnschaften dem Bauern allein
von wegen seiner selbs Hand und nit seinen
andern eigenschaft oder Landwerungkeit
gethan haben.
Es wirdt sich Herr Hans Jörg der Herrschaft
Schwarzau das sie jeder zeit ainen Pfarrherrn
Inwohner Pfarrkinder Korn und Weinzehenden und
die Opferung gehabt haben. Ist auch
nit vonnöthen, dann sie dannocht noch
auch jetzt ain eigen Pfarrhof Korn Dorf Lai-
matten haben, gesagt. Da sein Herrn Vetter
mainlich klagsweis kumt. Vermaint sein
die selbigen Brief genuegsam erweisen doch beide
Landgericht sein. Must erwarten
Leibsthlich abrechnung mügen erwarb, dann
platzmüeb der Vorgemelten Brief zu gedenken
sein. Darumb ist ainmuetig Rath gehalten

Exceptiones replicas duplicas triplicas et quadruplicas contra probationes et respective exceptiones necnon replicas 17. Maij a°. 63 Item 10 Jan. a°. 64. productas cum annexa conclusione eventuali mit ihrer Zeit den 2. Aprilis a°. 65. mündlich setzen nachfolgendes Inhalts: fol. 7 vt sqq:

Dass zu Erlangung seiner Ehren dann Jemand gegen ihne nicht weil gnugsam thaten anziehen dass die Vormünder Brief und Siegel darüber sie sich dessen gezogen nachfolgenden nothdürftig seie. Nemlich dass die Gemeinde Lorenzkirchen deshalb Einwand ihre gesetzt dass

schuldigen vnd gebrochen worden seyen. Ob gleich auch die böse Verleidung des Vertrags selbs genugsam Zuerkennen das die Gemeinsassen den Edlen vom Thurn vnd beschuech den Ihrigen vnd Ihnen mit Ihrer Jurisdiction gegen der Statt vnd ihr selbs gesetzter massen mit niemand dergleichen Verwandt vnd zugethan gewesen. Dannenhero dem nach solliche Verwandtschafft aller ding mit sich bringet daraus dann erfolgt das sie hierüber allen solchen beschwerden ledig vnd frey gewesen.

Item in gemeiner schrifft fol 10 et 199: steht

Item vnd das die Edlen vom Thurn der Verwandtschafft vnd Verleidigung Statt haben sollen Auch gegen Anwaldt meldung geschehe Darauff sagen die Gemeinsassen das sie dem seyen gegen seil nichts Solliches gestandig dan ob wol Verleidigung geschehen vnd vnderdessen Brief angezogen gegen den Grafen beurkundt worden Ist alles Verleidigungen vnd Ihrer anderen Verbrechen Verricht, verstanden vnd gewahrt worden, wögen sie die seyen gegen seil sich in Zeugen depositionen dessen alles vnd

Anwaldt

7 Aug

Zum Vierdten Daß sie bey Tag vnd Nacht
wachen sollen.

Zum fünfften Daß sie als andere ein gerecht
Langes gewehr, ein grobe thonne Band bandten
gesellen sambt gutem gewehr haben sollen

Zum sechsten Daß ein jeglicher, wie
Dann wenigstens nicht gedacht, daß die treuen
gesellen solliche abgemeine Dienst Wund arbeit
Wann d Rüstungen vorgen gegen dem feind
Erraichen, Hierinnen kein Volck vnwilligkeit
sondern solliche Rüstungen Ihnen nicht
sondern angesetzten verfassung, Redlichen
Wund hergebracht Ist aber viel anderst gehandelt
dann verhandelt worden Darum sonnder

Zum Siebenden Daß Erwelte gesellen
den Treuen gesellen dann ein Rein Hauptmann
darüber gesetzt vnd Regiert alsdann Ihr die
vorigen gelassen.

Zum achten Daß sie sich des Holtzes Einig
gebrauchen müßen Wund Ihnen Ihr Holtz anderer
Landholtz nit gehauen werden solle.

[illegible] Hingebundes mit gewalt beraubt
et sic causa cessante legis etiam dispositio cessat
sich seiner Obrigkeit mehr desselben zu
schweren sich hingebunden sey. p. Sein aber
diese Worte mit dispositiua sondern
eigentlich narratiua, quæ non possunt. p. Vera
Valg.

Aus andern das beweisen sie auch damit
gehandelt Erlangendt sonnderlich die Worte
sein Rechte zuvor über andern Zinst und
gülten, damit will ge. sein Gnade
verstehen als sollen sie ge. auf andere
brund reuisiren Zinst und zillen, auf welche
recht folgendt in diesem Brief bestimmt
Hierbei Innmassung, weiniger aber auf
diese Worte Über andere Zinst brund gülten,
pure narratiua brund sie haben bei den andern
acht brund Sechzehen Zeugen vers. daß auch
in Gemeltem Vertrags brief nicht auf d
schwören gedacht will in dem wenigsten nicht
zu weisen ob befinde sich bei diesem durchaus

Wanneinte Depositional acht Wund den fürgestellten
darbey erlichen Deponiren. Daßgleichen auch die
Jrrischerische Zeugen bey diesem dritten acht Wund
dem darauf von dem Herren gezeug gestalten
fürgestellten nicht gutan. Gleichfalls verlassen
Verkundt haben. Auch welchen Zeugen sage sich
auch erlichen befinde das Land mangel nie
anderst wer dan Kommen were zu zeugen. Dan
das auch die nit Dritten Wund biß dan acht
Jahr dan wegs die Dienst Wund gelts gesagt sechs
ufrichtig. O Herr gegen theil mit an Rhue
O achtung Wund lagen sonnd alle Wund
Wochstungen wegen sie gethan Wund die verlohn
bewilligt worden ist Wie dan 31 Wund
36. Vollmechtig Zeugen bey dem andern
fürgestellt das 6. Wund 7. Depositional acht
Jetzan den 24. 26. Wund 32. Vollmechtig
Zeugen bey dem ersten fürgestellt das 11.
Wund 12. Depositional deponiren.
Daßgleichen Kommt auch das 33. Vollmechtig
Zeugen das das fürgestellt bey dem 16.

obligatorij sonnsts im Vorigen [illegible] Der
Beuls Innen Vom Freimessen nicht woll
verstanden in Verlesung der gewesen Verantwort nach
Dessen Vollbringt sein. Dass im die Von
Freimessen Ehrn 90 od Dem nachkommenden
Jahrs auch die Falten nicht schuldig. Dan ist
nit Recht so ist auch Dass auch die Bilder abre
es Vorgesetzte Darüber Kein disputation solang
Die [illegible] Gemeine Verbindungen Bey
Den Freimessen also lang stehen auch die
gebeth Verbindt Verbott bey den Jahren gehalten
wie Dan d 12. 17. Freimessen Jungs Bey
Dem 4 Q obligt nit Vf Dass nit, sond
frey stuck Deponirt. Dass aber Ihr 90
od Dessen Quittir Brueder Friderich Magnus
Zu den Freimessen Verbindlich wurden
Verbindt auch Diesem Verbrag zu Gestatten sein auch
auch Den Verbindungen nicht Verbindlichen
spolien abgestalten, soll sie nun Freimessen
auch Gänzlich Verbindt stehen.

Der Letzt Verbindt Hauptpunct Der Verbrags
Briefs Verbindt Dass in Gemeltem Verbrag meine

In dem so gibt nöth die Nachrichtung
deß sich die Feriensteiner nach vermög Vertrag mit
mit Dienstbarkeits pflichten Gülten Wun[d] andern
gegen den seinen Brüdern Dienstpflichtig sind
seinen andern besitzen sollen nicht allein
auf die ganze tradation deß Vertrags sondern
noch acht regardirt werden sind also nicht, dann
andern Wasser geben.

Über das alles Wund zum Beilag, bereits auf
solliche obgemelte Dorfbuchen den Zeugnus
der Feriensteinischen Zeugen depositiones qui
testes fort omnes concorditer passim eo
inclinant quod Frömbde Nennung der
Wasserung Wund Selben gebrauch, in saepius
allegatam transactionem consentirt Wund
dasse vorstehe mit dem Feriensteinischen
Documento Ein Stumm Rohrs nicht über
nöthig Convenire, dann In dem selben befinde
dass sie die Feriensteiner Wund [illegible] Wasserung
Inn seinen Gebiet Landpach niemals entrissen
Wo selbes sie auf den seinen Wenn ehemahls

Wend dauon dem gemeltem Kirchgericht
gegeben.

Zum dritt Zum Vierdten Wollen Zu Vermeidung
es eben in diesem gemeltem Vier angenommen
den artikl des Neuen Churchs halben in
fortsetzung des Vorgemelten Vertrags brieffs,
gangen sein werde, Dan sie bey solchem
pleiben den Neuen Churchs abstandt
klärlich empfinden solle. Dass wollgedachte
Ehrer sich der Gerechtigkeit den Vom Keiserl
Rath, Vorgriffen und freyheit de facto an
sich zu bringen satt Abzuwenden lassen.

Dieweil nunmehr nicht allein Der obgemelten
nehmen Dan 5 B. Vollmechtigen Zeugen sein
Dan 18 R Vollmechtigen Personnalls sonder
die Keiserlichen Commissarien bey Ihrer K.M.
erlicht acht Dieses Fürnehmen bey gemeiner
11 R acht etwaigs klärlicher Vnderricht
Curfürsten anzeige Vnnd die Abfassung
gehen soll) verwerfen Vnnd offentlichen
Dass der Neuen Church Ja Vnnd allerdings

gnedigist zu vernehmen. Vnd erst
Jrrsbaw gemeldt vnd von dem gegen anmel-
ung seiner appellation vnd nun do[illegible]
gnuert vnd acht Deb gefelligk vnd Deins
fellig Belangen, Ob Der nun mit vnd
mit allem geschehen vorfahl Den armen
zu seinem rechten Jhm fortstan vorstehl
vnd abgebrüch Jhrer Eigen gefellig vnd
gestaltigk haben E. G. aber nach zu
Consequentia et tenore eiusdem Jrrsbaw
vnd Lautet dieser acht von Worten
zu Worten Volgt. Die Jrrsbawer zu Jhrem rechten
sollen sie durch zimliche Mensch bestellt
gebrauchen vnd so sie vorsichtig in Nöten
mit Jhrem Jhr gebrauch Darfolgk ehe sie beschul-
digt würden, die sollen gestrafft werden
Dan nachdem die Jrrsbawer ihr Jhrem
gericht Deb platzes vnd Jrrsbawes vnd
also bei Jhrer eigen Nöthe ligen haben
Dwo sie den ohne allen mündigen fond
lich auf Jhrer Grunden vom Dehm
verhinderung in volkomlicher nutzung
gewesen Darinnen gesessen nach Jhrer vnd
Deb platzes notturfft nützt nun dass

schuldig. Geben Graue Friderich Magnus
Hut mit gesetztem Insig.

Und in Summa Summarum was
solliche Verwainter Vertrag Brief und
Urkhundt gemeiniglich Vermögen, und
wie Recht gemeiner Landtschaft Ordnung
daran gesetzt Insigel C. dz sich in
Ewig tagen niemandts zu beschwe-
ren Und das Recht alle Gefährde
darin abgeschnitten Sondern
vorgen privilegia exemptiones in omnem
casum reservirt haben wöll. Verpflichten sich
so haben dass E. G. gnediglich angesehen
gemelte Clausulen Einzuverleiben. Nemlich auch
dass solliche C. intelligendum die Fürnemsten
Herren und Ritter nit Verbunden noch
Verwandt sein an Ihrem Recht noch
Verlohr gemeral Clausul Zu Ende dises Briefs
gesetzt sich ad omnia et singula supra Exordium
disposita C. et de Narratiuis autem superius
recitatis intelligi non possunt. referri debent.
als dann Gestalt das alle die Dienst gesetzt

anngezogenen Brief in omnem eventum zu gemeldt gehorsamb Vndertheniger vnd pflichtschuldiger Meinung fürzutragen Ihr Gnaden zu Steinhausen.

Item folio 24. pag. 2.

Weiser gestalt sambt obangezogenen Brief mit dem 282. den Steinhausen eröffnet worden. Ob nun solliches richtigen Vnd Ehrgeitzigen Ihme den Steinhausen dorumb nicht gemeldet Hoffgedüngen gewesen bey dem Rahmen Gott Rotulo Brieflichen Vrkhundt nicht Zu melden Zu befinden Vnd wie Hergegen flich dasselbig geschehen, gebens die Herrn Steinhausen E. Gn. gnedig lich Zu ermessen, es will auch Vnsers Orts Ihr den Brief diesem nach Herrn Altem gelt Vielgedachtig zugeschickten Vertrags Brieffs auch das Übrige Handlung so ferners begegnen sein wirdt Vnderthenig anngezogenen auch derselben Vermelden wissen haben.

Item folio 48. pag. 1.

Der Vandangezogen Brief vom Rahmen Gott Rotul mit E. signirt Kam Durch Ihre Gnaden Herrn Steinhausen Dann Selbig wird Ihr selbig Freundtlich

gründt

Verlautet bekennen sie wegen brieff darüber
acht mit bewisen wegen Nonlaben des
Vollmi schen Erben dem selben nit zeug
lichen kund gedindt haben. Den andern
angezogen brieff im Vollmi schen Hauß
mit B. nolirt ist hierüber vielfeltig stattlich
verhoren. Inmassen dann dieselbig auch
nichts bewiset, bleibt also solliches Gesind
Vollmi schen Personal acht nit allein
bewenden, sondern ist auch gegen sie
weitgemelt darwider dann anstandt.

Item fol. 53. et segg.

Wás dan 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. dann
32 acht belangt darin kund dabey verlest
sachen des heimlichen kund sindens offen
gekündigten briefs brig Vollmi schen Hauß
mit B signirt, angezogen, ist man
dessen auch dieselbigen nicht geständig
gewesen wie dann die Gemeiner schen solliches
nochmals vielfeltig kund sag. Das die
acht so wolt als dann angezogt brieff mit
Leuten gedingt sein, dann ihne dato solliches
nicht bewußt sein, dann ihne ob

damit vnnmandt) nutzliche, schuldige ehr
weis von land vnd leuthen handtreichung
sind) dem Wollgebornen Grauen
zu Hohenloe, Grauen zu Glatz vnd Herren
zu Weltzenburg vnserm gl. Herren C.
dann d. Eygenandte Dorf Heinrichsen
mit aller Oberkeit, Herrlichkeit Obergerichten
vnd Herrschaft, ehr mittel zu stats) dem
dem nechsten sechsgebornen Fürsten
vnserm gl. Herren dem Landgraven zu
Hessen e. vnd vnd vnsers Oheims
schuldbrieff vnd anders vngefehrlich
weis den obgenandten vnserm gl. Herren
gnedigk, d. d. Oberg. vnser maint brieff
mit pur lautter gedienst. Dan wann die
Fürstliche Landgrauische schuldbrieff vnd
pundtnus darbey dem Heinrichsen
Nobil mit ad-signirt ihres Inhalts
vnd wie dato ausweisen wurd so befindet
ehr wol klerlich. Das die nachkommen
den Fürsten vnd Landgraven zu Hessen
den schutz zu Heinrichsen viel lang dan

non caret.

In summa alles vnz dieß volnds hie stehen
stehen sonnder vnd sonnderlich d obrigkeit
halben angezogen ist beym dem vertrag
vnd rüstung beschlossen. Dann sich haben
volnd von tags zu tags mehrer gewalts dann
sich vnderfangen geben denen vnnsern ersuch
erlist darüber volhärter barreis vnd alles
vnz sinhero nach lang vnderricht worden an
wie stand sich zu halten. Also vz volnd
solichen vorüben gewalts halben sich vnnser
Rechtens vz vorsehen vnd quasi beym
obrigkeit zu steinmetz vorrichten kann
d mag. Sonnderlich dieweil durch
die nithaltung des vertrags nachgelt, vnd
die absagung d rüstungen sampt allen
Recht vnd Gerechtigkeit aufgehaben
vorhanden sein. p.

Wir Philips Graue zu Hohenz, Herr zu Münzenberg
vnd Johan Graue zu Virnd, Herr zu Künigstal vnd
Isenburg &c vnd vnser Eliche gebornne von Virnd,
Grauin zu Hohenz &c Witwe, vnnsilant des Ewigen
bösen Feindes Machtens Graffen zu Hohenz
Herren zu Münzenberg vnd Homelnalt nachgelassen
wirwen Bekennen Vor mündern Vnd Kind Hiermit Nach
dem wir Dieser Zeit Vnsern an den Kaiserlichen
Cammergericht Erholten gemeinen Anwalt Jasparn
Richard der Rechten Doctor, Todts abgangen
Vnd aber Vnserm pflegbenden noch nit fürderlich zu
Dienen an gedachtem Kay: Cammergericht nach eins
verstorbenen aufrichtigen Ordnung &c vnd Reformation
Lüngen einen Andern an gemelts Richters statt zu bestellen
Dass wir demnach den Hochgelehrten Conradem
Stüvium der Rechten Licentiaten gedachts Cam-
mergerichts Advocaten vnd procuratorn zu gemel-
tem Ihrem Rechtfertigen vnd allen andern Ihren
Vnsern pflegbenden Sachen, die vnd actiue
oder passiue berührnen oder gewinnen möchten
Zu vnserm volmechtigen Anwalt gewelt vnd genomen
haben, Vnd thun solchs hiermit mit Crafft
dis briefs also dass derselb soll in vnsern namen
vnd von vnsert wegen an gedachtem Kay:
Cammergerichte erscheinen, die angezeigte Sachen

In dem stands, da sie durch Vorbesagt
seligen gelassen Testamenten, alle notturfft
dise rechtliche process bittens und anbringens,
auch darauff clagen zu übergeben, best gegenclagen oder
andere gleiche clagen handlen, excipiren, replici-
duplicieren, tripliciren, quadruplicieren, den
Krieg beschliessen, den ab- oder gefurdert, auch sonsten
eigenen den rechtlichen end, ob der gleich ausserhalb
Unsers, in unserer statt beschehen, daß stück und arti-
cul zu übergeben, auch die selben zu bewaisen bitten
zu zulassen, darauff auch unsere beweisung
durch zeugen oder brieflliche urkunden zu stellen
wider des gegentheil zeugen und beweisung
excipiren, und fürter alles und jedes die notturfft
zu fürdern von unsert wegen zu pflegen, in dem
sachen zu bitt und beschwerden beschliessen, und zu stell
derselben bitten, costen und schaden zu bezeugen
die zu taxiren begehren, und nach taxirung solcher
hernachmals auch zu halten, executorial und andere
notturfftige process bitten, die taxirten cost
und schaden von unsern gegentheilen zu entpfangen
und darüber quittiren.

Item wo unsere anwalt soll auch macht haben
eynen oder mehr substituten wo vonnöthen
an seiner stat zu substituiren, denselben desselben ge-

Vrnalt zu überantworten vnd vns darumb an sollich
Zuhausen, so oft vns gebürdt vnd die notturfft
erfordert, vnd sonst alles das zu thun vnd zu
handlen, so vns die gemaltgeber, da wir
zugegen weren, selbs handlen solten oder möchten.
Auch das Rüstenlich secret vnd Insigel
diss Actorium zu bekreftigen pitten.
Ob auch genanter vnser anwalt oder der selben
ainer oder mer des vnsern gemalt hierinnen be-
dürffen wurden, den wöllen wir inen, wie
hochgemelich der vnnser sein selbs hierinn zu
volkomlichsten vnd crefftigst aufgenomen vnd
zugelassen haben.
Was dan derselb vnser anwalt oder sein affter-
anwalde alss von vnsern wegen vns verpflicht
handlen wurden, dasselbig auch was vnsern
gedachten vnsern anwalt von vberreichung diss gemächts
in vnsern sachen an gedachtem Kayserlichem
Cammergericht gehandlet, das alles vnd jedes
gewenden wir stett vnd vest, auch inen vnd sein
erben zu halten bei verpfendung vnsrer haab vnd güter.
Zu vrkund vnd zeugnuss haben wir vnsre gewön-
lichen secret zu end dises Actwrkstgentwurfs
schreben lassen montag nach letare nach Cristi geburt
funfzehenhundert vnd im neun vnd funfzigisten Jare.

Copia Actorij

Der Herren Schlesischen Land-
sassen Verwandter

Contra

Fürsten &c.

Primi Mandati

70

Wolffenbüttel 25 Maij
Anno 69.

Originale handlen sie
Maij. Anno 69. Im Fach
Herren Commissarien
Kurtz

Hechs nun Summarie et vbrie transferendo
Summa capita, vnd das kürtzest anzuzeigen,
da welcher dolerischer Anwaldt fürnemlich
seine gegründte, vnd nemlich auch bewisne
praemptoriae vnnd dilatoriae exceptiones,

Darüber sich bei dem rechten bis auf drei 13
artickel, vnwidersprechlich befindet, vnd auch
nun zu recht genügsame beweisung Ist, das
gemeldts beklagten Herrn Principall, dess dorff
Steinenstetten nechsten rechten, vnd vnwi-
derlichen rechtmessigen Herrn Ist, vnd
dann Fürstlicher Anwaldt Herr In seinen
beweisthumben vermeldt, dann Herr Otten
Lay ao 55 vnd Herr Jörgen Lay ao 55 vnd
Herr Jörgen Lay ao 55 vnd Herr Jörgen

A A

Copia extracta

671

Posen 23 Januarij
a. 68.

Conclusiones finales contra Templarios
den 23. Januarij Anno 68. in Cyprus

Burgermeister und Rath

die Fürsehung thun,

Wie sonst Schuldige Gemeine Bürgers

Erlegen,

1. Mandati de

resistendo.

er Romischen Kays: Mayst. Cammergerichts Procu-
ratorn, gebornen Braun, wegen Herr Matthes
Schmidts Hrn Expensen, gegen vnd wider
die vermeinte Probation Herr N., so Anwaldt
der obgesetzten Beclagten, wider
die Herren Schmidts vermünder, In sach-
primi Mandati, vt in p°. protocollorum ipsorum
Clisinor., Jüngst dem 24. Maij, Jrem
Anwaldt vorgehabten vermeint- Exceptio-
nibus in eadem causa, puncto autem dila-
tionum et peremptoriarum articulor. an-
noctirt, haben vbergeben lassen. Vnd
dem In derselben Probationschrifft, anders
nichts dann ein nomenclatura Durch welche
Zeugen obgedachte vermeinte clisin articli
beweisen sein sollen, gefunden wirdt.
So sagt Schmidts anwaldt auffenthalb da-
gegen gemeine einrede. /

Vnd demnach Zue hindertreibung derselben
vermeinten Probation Herr N. vnnd gegen
anwaldts vorgeblichen vermeinen das die
gedachten seine clisin gnugsam probirt
sein, also das auch die vermeintlich begehrte
schmehe Herrn vermünder dagegen nichts
erhebliches vordern, erbringen mögen. So
erholt anwaldt dagegen seine Zuvor dem
17. eiusdem mensis Maij Jngebrachte exceptionschrifft,

tam

tam contra personas, et dicta testium, quam contra documenta praetensorum actorum./

Darauß sich dann erstlich die grosse Partheylichkeit, Malitz, vnd vnordentlichkeit der gegentheilen Zeugen klerlich thut befinden, Dann Ie mehr dan der 13. 17. 18. 19. 20. 22. 23. 24. vnd 25. Zeug Ire freigeschehene gesetz, Item, darzu auß Ire der abgelegten aydt, vnd also Zugleich klager vnd Zeugen seint, Contra Jus et omnem rationem, Do seindt der 4. 7. 12. 14. vnd 21. auß freigeschehen Pürcking, haben noch drei deren, Ihrer vettern vnd gevrogen daselbst, Desgleichen der 6. 8. 9. vnd 11. ob sie gleich auch Freigeschehen mit Pürcking, Do haben sie doch auch (wie sie selbst bey dem fragpunkten bekennen) Ire Ehevögte, verwandten, vnd freunde darfür vrsachen, denen sie gutes gönnen, Item so bekennt der 8. Zeug das er Juan denen freien geschehen volk zu dieser Rechtfertigung gelegt, sie damit begnadigt, wolt also vnen das sie viel gewinnen möchten, damit Ime sein außgelichen geldt widerumb worden möchte, Item der 15 Zeug, so Statt Schreiber zu Brandeis bekennt bey dem fragpunkten, das er Juramentirt, vnd Ir Schreiber gewesen, Desgleichen der 20. vnd letzt Zeug der Rentmeister daselbst, Ist Ir Rhat vnd depositarius, Für den denen sie Freigeschehen Ire briefe de-

Pointt

deponirt haben, wie dann er Zeug auch damals derselben einen in originali vorgelegt, und zu exempliren begert ob das gelesen oder Ihnen gesagt worden oder auch er darumb die gewesen, den Procuratorn zu Patronisiren, sonder allein alß ein Zeug sein, weissen mündtlich zu deponiren.

Zu 2ten befindt sich darauß auch der Commissarien selbst, und deßhalben Procuratorn oder Notarii Leonhardts Braunegers des Notarii eigen handtliche Particularschafft, Indem sie Contra situm tenuerun, mutato prorsus modo eines Jeden Zeugen sagen seinen auß genommen zu beschluß der selben depositionen auch etwa in ipsa depositione aufgeben und attestiren, daß er Zeug ordentlich und wol deponirt, und Ihme gantz wol zu glauben sein sogar daß deß deren viel wie obgemelt Freundschafft und selbst mitlogen gewesen der andern Zeugen Zuegestanden, wie dann solches nach der länge zu abgedachter Exceptionschrifft außgeführt und verlesen worden welche gros Parthoeglichkeit und verdechtlichkeit beim Zeugen und auch den Commissarien sambt seines Notarii Johann Jacob auch nochmals rundtherzigklich

vor

gebotenn haben will, sonderlich Jude,
Turcken, und Ketzernotzen./

Zum andern befinden auch E. Gnaden
auss solicher jrer Polnischen anwaldts exception
jhre Art, aber obberürte Parteyligkeit und verdechtlich
keit ratione ipsarum personarum, wie angezeigt
sie die Zeugen auch Ihr Jren sagen vnnd depositio
nes sich erzeigt haben, wie vielfeltig sie mit
einander, sonder auch wider
sich selbst redenn, vnnd offt einem artickl wider
sagenn, das sie offt einander beneinen

Zum dritten vnd letztenn finden auch E. G.
auss derselbenn exception jhre Art, mit wölicher
fürnemlichenn erzelung der Zeugenn sagen
wie so gar unglaublich Ire aussagen, vnd
bey denenn artickeln, so sie depriniren, jnen
also das mit bestandt nit mocht verlegt werden
das die gegentheil abwendig Ire vermeinte
testimonia zu recht genugsam erpracht haben./

Dann sonnel gleich dem zweyten auss derselben
exempli gratia solliches, die weil er der recht fün
ffelig articulus Ire der Zeugenfragen theils ist,
offt die handt züngenn) belangt, ob wol gegen

anwald

anwaldt vnd Zeugen darüber solicher artickel beweisen sein soll, erfolt, so ist doch dargegen nodtig, wann der selben Zeug depositiones et rationes dicti recht angesehen vnd bewogen worden, das darauß klein beschwindige vnd pflichtliche Probation (cum omnis probatio non presumptiue, sed necessario et vere concludere debeat, per iura vulgata) genommen mag werden.

Solches Rechtlich dieses orts widerumb zu erholen vnd Zuerlangen, so ist auß dem freiensteinischen Rotulo bey disem Zweiten artickel, ob dem buch der erst, Zweit vnd dritte, Zue rationem dicti allein vff Zeugen sagen, sonderlich aber vff ein ridiculam et amicam fabulam de ranis (pene dixeram Aesopicas) nodtig das die vermeinte klagere alle angegrindt vnd Rundig selbs mit fürbringen oder anzeigung dessen sie vermogt, sonder vilmehr dessen sich verlaubt haben, vermeintlich fundiren, der gleichen sagen der 4. 5. 12. 14. vnd 15 auch allein von Zeugen sagen, haben darzu nodtig vnd von den freiensteinern selbs also gehört, nodtig dan die doppla

nichtig

nichtigkeit ist, Cum testis de auditu alieno deponens, etiamsi à non suspectis personis, reddum autem ipsa parte litigante, illud quod deponit, audiverit, tamen non probet, nec fidem mereatur, adeo vt iam olim elegantor in proverbium abierit, plus credi vni testi oculato, quam auritis decem. Do
Wann der eilfft auch schon freundtlich vorsagt, sonder zeucht sich auch etlich Brieue, die er will gehört haben, oder die klägere selbst mit gaben vermag anzuzeigen, noch fürzubringen Dagt sonst etliche ding weiter, so aber mehr denn freien schepfen zuwider dem fürtreglich sein, wie dasselb in seiner aus sage zu sehen ist, Do seint die obigen alle wol denn 26 (exclusive) alle freienschepfen neben der zal der obgedachten rund mitlaugere (wie obgemelt) aber auch mehrer theils von hören sagen deponiren. Da schon aber ein oder anderer eigner sonder lichtlich erachtet wiewol denselben in jrer eigenen sachen zu gezeugnus zu glauben rund zuuertrauen rund also per consequens durch sie bewiesen sein Also wann auch der 26 rund letst zeug, der Kind weiper zu Bromberg (so doch der gegentheil höchst verwerflicher Affect rund depositarius ist) solchen gnaigten rund günstigen artikel auch nit wolt zu sagen,

Dorus genen auch gegenwertigt in nomenclat

illa

illa seu catalogo testium, iuxta hunc secundum articulum, denselben pro suffragante mit Fug annumeriren, dörffen, dann der vortragen Brieff, darauff er sich zu seiner aussage rese, rirt, durch auch (zuuiel verfenglicher weise) in ipso originali füreleyt, gantz und gar nicht, sie die vermeinten klagere und producenten zu, darumb sie dann dieses zeugens nit ehe, ehe vorsich, vorgewinnen haben.

Und mögen also auch ihrerseits seu imine oder vermeinten beweisungen bey ihre vorgehaltene hauptpunct &c. gentzlich abnemen, wie es dann die beweisung der anderen und uberigen clinis artic. (auch vorfall dessen so der beklagte seine Brieff selber selbst bestandens) gethan sein möge.

Dem allem nach erhelt Dolmigker bemeldt meiner vorgedachte der angemassten klagere pro, Actionschrifft seine vielgemelte Exceptionschrifft mit wenigen als wann sie von wort zu wort in dieser schrifft inserirt weren, und sich wie durch Juan anmeldung in derselben, auch bei seiner litis contestation negotia gebeth vorbehalten zu recht zu thun, &c. so gebührlich, rechtlich auch derwegen sonderlich anzuthun.

Vorbehaltlich aller rechtlich notturfft

Mauritz Breinle
Licentiat

321

59

101

Exceptiones vnd ablehnungen
der vermeinten probation schrifft.

Der Herren Volmarsteinn vormünder
etc.

Die vngehorsamen vnderthanen der
Volmarsteinn vber die freventhetenn.

Actum 10 Jan.
Anno 64.

In causa primi Mandati
in puncto articulor. pretens.
Elisinorum.

ab et

Der Römischen Kay: Mayt: Unsers Allergnedigsten
Herrn Cammerrichter Wolgeborner Graue
gnediger Herr, Mit der Clägter Zu Recht
gegen vnd wider die vermeinte Probation-
schrifft, so Anwaldt der vngehorsamen Beclag-
ten, wider die Herrn Böhmischen Verwandter
der sachen seinem Mandato, et in puncto Proce-
sserum ordinum aliorumq; Jüngst den 24ten
Maij, Jrem damals vbergebenen Vermeinten
exceptionibus in eadem causa, puncto autem
dilationalium & peremptorialium ordinarie
annexirt, haben vbergeben lassen, Darinnen
in derselben Probationschrifft, anderst nichts
dan ein nouam relationem durch Vielfelt
Zeugen obgedachte Vermeinte aliquid arti-
culi beweisen sein sollen, gesetzmeinen vermeint,
Do sagt Böhmischer Anwaldt anfenglich
dagegen gemeines einwendt,

Vnd demnach Zu hindertreibung derselben
Vermeinten Probationschrifft Vnd gegen-
Anwaldts vorgebliche Verneinung Ihre die
gedachten seine aliquid genugsam erwiesen
seinen, alß das auch die Vermeintlich
Beclagte, nunmehr Ihren Vorwendten,
dagegen nichts erhebliches wenden Vnd beweingen
mögen, so Do erholt Anwaldt dagegen seine
Zeugen den 17ten eindem negsten Maij
Jngebrachte exceptionschrifft, dann contra Probandi
et dicta testium, gegen contra documenta
Partempartem actorum.

Darauß sich dan erstlich die grosse Partheyligkeit

vnd verdächtlichkeit der gegentheilen zeugen,
auch sonderlich thůt befinden. Dann sie verfa-
ren das der 13. 17. 18. 19. 20. 22. 23. 24. vnd
25 zeugs zů Steinensehen gehörig, darzů aus
der der angehörigen zal, vnd alle zeugknus
ringer vnd zeugen seint, contra eius et omnem
rationem: Do seint der 4. 7. 12. 14. vnd 21.
aus Steinensehen pürtig, haben noch bründer,
schwester, vettern vnd schwager daselbst,
desgleichen der 6. 8. 9. vnd. 11. ob sie gleich
aus Steinensehen nit pürtig, do haben sie doch
auch (wie sie selbst bei den fragstucken
bekennen.) der schwäger, verwandten, vnd
freunde daselbst wonen, denen sie gůts gönnen.
Item so bekennt der 8 zeugs das er innen den
Steinensehenen geldt zů dieser rechtfertigung
gelihen, sie damit gestercket, damit also gen
Lutz sie viel gewinnen mögten, damit innen sein
ausgelihen geldt wiederumb werden mögte.
Item der 15 zeugs, so stadtschreiber zů Lemberg
bekennt bei den fragstucken, das er innen gedient
vnd der schreiber gewesen. Desgleichen der 26
vnd letzt zeugs der Rentmeister daselbst. Ist
der Rath vnd dorfstarüs, hinder denen sie
Steinensehener der briefe deponirt haben, bei de-
ren zeugs auch damals derselben einen der angezo-
gen vffgelegt, vnd zů recusiren begert, on
das solches an innen gefehrlich werden, oder au-
ch darumb da gewesen, den processen innen zů
fürkommen, sonder allein alss ein zeugs sein
wissen mündlich zů deponiren,

Darzů befindt sich daraus auch der Commissary

selbst, und desselben scheraterman oder scheragers teonhards Brachmayers des Notarij augenscheinliche Parthaylichkeit, In dem sie contra stilum curiarum, inquisitorio modo, eines jeden zeugen sagen Clarinen ausgenommen, Zu beschluß derselben depositionen, auch etwan in ipsa depositione angemerckt und affirmiren, Es sey zeug unverdechtlich und woll deponirt, und Ime gantz woll zuglauben sein, Sondern das dann viel mehr obgemelt scheragers und selbst mitzeugen gewesen, der andern zeugen zeugschreibern, Weis dan solches nach der lenge in obgedachter appellationschrifft angezogen und erkert worden, Welche grosse Parthaylichkeit und verdechtlichkeit beide der zeugen und auch des Commissarien sambt seines Notarij Volmaysters anwalts auch nochmals underthenigklich gebetten haben will, sonderlich zubedencken, und zuverwegen,

Zum andern befinden auch E. g. auch solcher sein Volmaysters anwalts appellationschrifft, daher obgemelte Parthaylichkeit und verdechtlichkeit variones ipsarum testium, Weis angezeigt sie die zeugen auch in iren sagen und depositionibus sich erzeigt haben, Weis verschidlich sie mit allen worten einander, sonder auch weiber sich selbst reden, und an einem ortt waren sagen, das sie am andern vermainen,

Zum dritten und letsten finden auch E. g.

aus derselben eigentümlichen summarischen erzehlung der zeugen sagen, wie so gar ausführlich die aussagen, auf die einen artikul, so sie affirmiren, seien, also das mit bestand nit mag gesagt werden, das die gegentheil obgemelte jne vermeinte clausulos hab recht genugsam exhaurirt haben,

Dan soviel gleich den proceduren aus denselben (exempli gratia solchen, dieweil es der recht principalis articul ist jne der fürnemsten theils ist, an die hand genommen) belangt, ob wohl gegenanwalt viel zeugen dardurch solchen articul beweisen sein soll, erzelt, da ist doch dagegen wahr, dass denselben zeugen depositiones & rationes dicti recht angesehen und bewogen werden, das darauf kein bestendige und gesetzliche probation (cum omnis probatio non praesumptione, sed necessario et bene concludente debeat, per iuram vulgata) genommen mag werden,

Solchem rechtlich dieses orts nachzukommen und erfolgen und fürzubringen, so ist aus dem fürmessenischen Rotulo bei diesem proceduren articul, offenbar, das der erst, zweit und dritt jne rationem dicti allein der fünf sagen, sonderlich aber der ein widerlegen et amicum fabulam de vanis (spem, dixerunt respicis) welche doch die vermeinte clausulos, als angegründt und rechtlich selbst mit fürbringen oder anziehen dürften, sondern vielmehr dessen sich gezogen hat,

haben, verwandtlich fründen, Vorgehörte
sagen der 4. 5. 12. 14. und 16. nüw allein
von fören sagen, haben darzů stillschas von
den freiengesessnen selbst alt gehört, Verlohrt
dan ein klosfale nichtigkeit ist, Cum testis
de auditu alterius deponens, etiamsi a non
suspectis personis, inmaßen antem ipsa parte
litigante, allß quod deponit, audiverit,
tamen non probet, nec fidem mereatur,
aber er kan ohne elegantor in praesumtion
abierit, plus valeat testi oculato, quam
auritus dicens. Do Vernis der ailff
auch kein gründtlich verstand, sonder sonnst
sich vff etlich bauren, die er will gehört
haben, aber die clägen selbst nit haben gezeugt
anzůzeigen, noch fürzůlegen, Dagt sonst
etlichs ding weitter, so aber nüwe den
freiengesessnen zůwider dan fürtreglich
seint, Vers closelbst in seiner ansage
zůsetzen ist. Do seint die vbrigen
bis vff den 26 (exclusive) alle fremin
gesessne auch der zal der angesessnen
und mitclagen (wie obgemelt) Vorh
auch ungefarlich von fören sagen
deponiren, Vs dan aber ein jeder unpar-
thyischer langstlich erwegen, Vieviel dergleich
der zwey eigen sachen zů der gemeinds
zůglauben, und zůuertrauen, und
also per consequens durch sie bewiesen
seye, Also kennt auch der 26 und
letst zeug, der Rentmeyster zů Brandis
(so doch der gegentheil höchster unverdechtiger
zeug und depositarius ist) solchem zeugnis
und hauptartikel auch nit weder zůsagen,

Demnegen auch gegenanwaldt in mehrerlaütterung
alla sein catalogo testium, negste seine fürbringung
articulorum, denselben für sufficiente nit
hat annemmen wollen, dann der beantwort
brauch, darauf er sich in seinem anfang refe-
rirt, darzu auch Daniel Hirschfeldischer verlas
in ipso originali fürlegt, gantz und gar wird
sie die vermeinten allegirte und fürbrachten
ist, darumb sie dann diesse zeugen mit
aus gross bedacht, geschweigen haben,

Und mögen also aus inzogenen scheinens ob
vermeinten beantwortungen bei jhro der gegentheil
hauptartickell E. L. gnedigklich abnemen, wie
es dann die bewandnüss der andern und
allegirten diesseit articull (ausserhalb deren so
der beklagt sein Graf seliger selbst gestanden
geschaffen sein möge,

Dann allem nach wohlt Dölnitzischer anwaldt
under vergebacht der angemassten allega-
probationsschrifft seiner vielgemelte exceptionschrifft
mit meinung als wann sie von wortt zu
wortt dieser schrifft inserirt were, und bitt
wie durch jhren anwalden in derselben
auch bei seiner litiscontestation negativa
gebetten worden, zu recht zuerkennen,
E. F. G. hochadelich, rechtlich kempt allerseits
und ordenlich anzuhalten,

Vorbehaltlich aller rechtlicher nottürfft,

Maximilian Sternberg
Secretarius

Exceptiones vnd Ablegnungen
der vermeinten Probationschrifft

so seine Polnischen Verwandter

in

die angeschwornen Landrichtern des
Polnischen Dorffs Swierschen,

...

Anno 1664.

In causa primi Mandati in pto Articulor. [illegible] et praetense Elisionum.

Wolgeborner Graue Landgrafft Cassel Kirchen Regierender Herr / Eidem die vermeinte Exceptiones Dr Arnwald, der vorgeschriebenen Fürstlichen Freyen Herrn / gegen die Wolgebornen Herrn Holmische Herrn Mündel / In Causa Primi Mandati et in Puncto Articulorum Defensionalium et peremptorialium / sub nomine Contra personas et dicta testium p Curatorem Dnor Curatorum suorum gerichtlich einbracht hat / Ewer Fürstlichen Gnaden / Sage Arnwald / Volgedachten Herrn Herrn Mündel mit Anmeldung des Gerichtlich dagegen zu thun gemeine Einrede /

Und dann man die Exceptiones dieselben abzulegen / als anfenglich gegen Arnwald fürgewand als solle die Holmischen Herren / mehrgedachte Hertzog Christoffen / also das sie mit sechs Bonen / Cram / Laie / und Caution / die von seinen Holmische Underthanen sechen / Dessen ist Gruenenberg Arnwald nit geständig / und zeucht sich dargegen / das dem Katalum Examinis / darauf sich das gegen Spill und das vermelte Zeugen mehrentheils eines groschen / und sonst auf alle einzel Holländischen beschwerlichen altens sechen befinden /

Das aber dieselben mit eben sechs Bonen / Crio Lanz / und Caution oder Crossen / die freien Herren Holmische Underthanen sechen / darum ist gar nichts gelegen / dieweil solches andern

lich herkommen / der Landtlichen Jubiction / mit
andern schrifftlichen Documentis bey regem
der verlegten seinen Grafen seligen / genug sam
lich erstattet / Vnnd dowegen sie die Jungen
nit zu der Hessischen / sondern vber die Actus
Exercitij Suprema Jurisdictionis, meri mixti
Imperij / gesetzt worden / Die sie aus so vielfel
tig vnd so stadtlich Gehorsamb schafft haben / das
Dem vermuthlichen ergenss / daran zweifels
dann / das die Freien puren gar nit denen
zugeben were / frey vnd von allen Herrlich
keiten wahr / Sonder vilmehr gleichfalls
andern Hessischen Vnderthonen / der Graf
schafft Hessen Landen vnderworffen / angesehen /
Vnnd Hadamarischen seyen / Vnnd ist ein Hessi
scher Ursprung / sonderlich In hoc Possessorio
Judicio, ad obtinendam absolucionem, nit
dann genugsam /

Das aber gegen Amoald, auch denselben vn
terschiedlichen Actibus der Jubiction vnd gehorsa
mens Pflichtigen Dinst / Dweil derselbe nit allein
gegen ein Preparirung vnd empfangte nachbarliche
gutwilligkeit marken wolt / solliche ist ganz
schimpflich zu hören / auch an gleichlich / Dweil
dargegen die verfassung gibt / das das Land
volck Ihr den Land / auch nit gegen die Pflichtigen
Dinst / denen eigen Leuten / Hingehörigen
das sie anderen Herrschafften denen sie

nit vnderstanden/ in den dingen sy Recht
sein soltenn/

Weiter als Herr pius meint/ Das auss der meist
theyl solicher zeugen/ Polnische diener sein sollen
die auch alles solichs Clag gemelten/ so vnder den
grauen von Polnus sessen on die Rennen/ für sich
selbst mit iren Herren so han verwandelt/ selbs
ist solichs auss dem anpeind/ vnd befind sich auss
vorgedachtem Ratulo viel anders/

Vnd das gleichwol nit are/ Das etlich Polnische Herren
Deponiren von dem/ do sie auss kunthe der gewaltsam
Polnus/ bey diesen streitenden/ gleich wie bey
andern Polnischen vndertanen/ Haben bewegt
halten/ do sind sie des derselben nit allein
nit angriffen/ sonder auch viel mehr
gleichwirdig/ Vrsach sie nit von seinen sagen/
sonder von Recht wegen gründlichen wissen
deren dings/ so sie selbst ersahen/ gesehen/ da
auch thun vnd leben halten/ Deponiren/ Semper
enim testi de facto proprio attestanti/ plus ꝑ alijs
creditur/ Zum Rechten gezogen/

Das dann das solich Brunaw/ Der angezogenen
beyrichtung/ gegen Arnoald seiner etlich viel yer
sonen/ auch der Hystorie angezeigt vnd beredt
hatte vnd Lebendige/ auss den selben gewest/ Das
alles neben dem Rechten sie schmehen/ vnderstan

Innen damit bewandtlich, Omnem fidem [illegible]

Damit den Eyd nit anderstan schlechter ding
etwan mit dunklen worten, es mach damals
sein, Dieweil Ehrenuelicher Anwald, solche Ehr
fangen auf den Pariß mit der Burg ablägen
und gedachten Polnischen Herren anstatt der
andern, dann Er Eid gemeistlich dasselb
halten solle, das er dem beklagten seine gerecht
und pillige gedachtnus, an seinem Ehrlichen
seiner gnaden, offenbaren und landkündigen,
aber heimlich und geverlichkeiten sie steinen,
dermassen nit gemangelt haben, das er uns
allen lieb lasse gesunde, und verlaumbte lan
sach stehen lassen, und dieselben nit

Dieweil nun erstlich Criarum von der Kaiserin
Mordacht den 5t Hornung, beleuget, da sie noch
im Ehr bestanden, ist derselbig in sein stinz
leben, bei Verlierung vom Adel gewesen, dessen
sich unmüglich verantworten hat und weist nemen
stehn zu den Zeugen, das er Einiger ratschlag
sach schon gehalten, und da es schon geschehen wer
so must doch nit folgen, das derselbig seine
und schafft andächtig und angeben gewendig sein
must, Dieweil er die ratschlag nit sein selbs
sondern der herrschafft Polnig, sich schon gehalten

durch nicht schlüssig lang vor Ansetzung dieser Rechtfertigung und vorlängsten Besendung gewesen sein, dann Cornelius Spitze so langer Zeit der Gerichtsschreiber nit gewesen,

Zimmermann von Dorfgmünd den 18 Zeugen sagt, er habe gehört Herrn Hugo zu Solms und andern nit, daß uns niemals bei einiger Gemeinde Ding gewesen, darzu seiner Herren Commission, daß wir also und hinder er Bürgermeister zu Lappard werden, ein Recht gewesen ist auf ihr Land und Leute, und zu Dorfgmünd ein gemeines Recht, da man dort in Gerichtsstühlen von Commun Personen (die wenigstens Bauern) pflegt stimmen,

Desgleichen ist auf die Calumnia so den 22 Zeugen, sonsten Hans zum Klingstein auf den 24 Zeugen Klein Hansen, zugemessen, seien unverständlich und undeutsch, so die gegenteil best sie immermehr wieder darzu bringen mögen,

Rudolf Gemsen den 25 Zeugen so lang ist gleichwohl mit aus, das demselben, so ein Zeit ein Kind von einer Magd hat gegeben wollen, wenden, ist es aber dessen nit geständig gewesen, aber es anerboten, das es sein gewesen, geständig,

Vnd sonst seines Leben also unerbar ist
das er mit seiner Leben vierzig Jar zu Langen
Schultheiss gewesen, und noch

Hans Oswald der zij Jarg ist seiner Klag
halben, so seiner seits sein Anwald dem Jugent
gesagt, auch fürder gestelt werden, der Jargzal
lich aus Es sey nit ans Tag in Fall da er an
Todtgeer durch gewesen, und seinen Landtweg
verfolgt gezogen, dann es sein Zeit seines meisten
Theils gestanden hab, die Zeit seines ausstehen
Jaren fürfüren, dann sie den Jaren nächsten sein
Jares Leibs nit sicher weren, das er also gefar
lich den seinen weiter mit Jug gen mochte fürkom
gehabt, Sage auch dergestalt dann die Frau
selbst, den den Obervogt, das er Jares Leibs
und güter nichts besorgt gehabt den anderen
Landtleuten,

Den Vogtherrn Trigen gewesen zu Schwarzen
Freiensee, den zu Langen, so nun mehr
auch Jares verstorben, betreffen, Vnd dergleich
auch mit sonderen umgangen den seinen zu
vilen Unpflichten Eids, und gebens Jmmerzu
und diffamirt, Vnd solle er die Kirch zu
Freiensee setzen Polizeyen und die Pfleg
darinn beschen sollen, Dan es mit dem

Daher solich Columna soll geschafft werden / Jm
Caufen also geschaffen / Als die freien schwere sich
den Viersen / und diesen zugesore / die freien schw
gangs mit willens dingen / mit den Register
und der Briefen Liere / Ires gemalbuchs Handels
und verstendes / Da ist Weiland Hern Friderich
marggrafs seligen / da verwest Hannschaft worden /
alles so in der Harnischen gesunden / wurd / Jm
Briefen gedruckt der Hintergang seligen / als der
gesandes der zeit Jnventirten sol lassen / Das
aber einig Polium bezeugen / aber der Hin-
dern seligen etwas für sich selbst gehandelt
oder das Schloss von den Briefen / abbrechen /
Jst Cantor erdicht / Dann volkommelich Kraft
solliche Jnventirn Schlossen / sol abbrechen lassen /
von Besiegen / Das man andersin die Briefen
nit sollen kommen / Jmaal die angesatzsamen
Freien sollen den Briefen Schlüssel haben /
und nit herausser geben yeden Malen /

Gemy Kauft der 33 Hauser / Jst Lehenschaft eines
geistlichen Baues / sunst aber seine Lehen
und Wandels / halben ganz unverkümmert und
beylaubs ganz /

Vor dem Gemy Schmerly Hergenossen seinen Vor-
Wegen Jmwald / das ist so sonder von me-
mglichen Lehenschaft / und aussamen Hab-

gewesen / allein das er Hymd. der gegenpar
Dieser aber Urfaerlich Ursach erwerben kondt

Ob Hermann Walp d Fischer im unser Frawen Gots
haus stor dem / vnd a der anglan klag / das er
In Zeit seins Lebens / sich derer Ding gewegert
haben soll / dann Jr Niemand anders dan Ihr
und allen gueten dan Jme Zuesagen kaeme

Der alt Caspar Lautenbach 53 testis / Ist d
Ingenuesson Schuldigung nit gestendig / wol
Die Personen gewest weren sonnen / gegen
er nit schuldig sein soll /

Vnd ob wol Jetzo Jemen durch Lautenbach /
Da er vorhin ein lediges gesell gewesen / dan nun
mehr / (so darf nit in seinem Eraith / vnd gegen
theil schreiben gewesen) ein Kind / da er glaub
wol nit kaeme ob es sein / gegeben hette / So
ist es doch dero eragen / Jnn Zeug nit andersch
Ehrn nachsam erkleren gesollen / dergleichen
Zugegen / Nec Etiam talis in Edicto de testibus
prohibiti reperiuntur

Jann alten Kayser / Jr Zeugen sein dem 55 Jahr
Caspar auss seiner andern Ehe / das er ein

Eberstain mag die genommen haben soll, sunder
Eberstain, dann dieselb vor sich den angehörigen
nemen, gegenstellen, mit anzeig machen, wie
seines bekens kind sich an seinen vorigen
(wie sich) begeben, sey wollen, bringt er vor
er sich damit, als ob sein kyburg sein frau
seiner einen verlobten Eheman in 30 jar zue
Ehe gehabt, und als derselbig gestorben, sey
sie dem Pfarrer im 4 jar und Leblos verlos
gedienet, wie man dies anderst nit weis zuvor
zusagen, ——— als sie aber dann nachmals,
vermög ir beeden eidtagen, sey yedertail
kyburg sie in der ehe genommen, und mit ir
in die 16 jar mit ir ain christen ehe gestanden,
dannenhero es ain lauter nägdisse gedicht ist,
das die gegenteil diesen gegen und gesetzen
nach, ir dorfften beylegen,

Als bist auf die klag, so agnellen sonsten dem 56
Zeugen beschicht, ganz angezogen dan klägers
anbringen das dasselb einiges misstandt halben
fürgenommen worden,

Wergels Verlaus ist mitler zeit auf mis desab
gangen, aber des fürgenommen dorfflags
halben sey es die gestalt, das er gleichwole
von ihren einen, durch verleihung seines leibs
und lebens, erflehen, derhalben auf als

er darumb nit recht Peinlich belangt werden,
bis Erfindung seiner anschuld und verfahren,
der warheit lediglich entbunden werden,

Das dann sein bester Jung Eschenbrenner der 62
Jahre, von Volperhs Videsaly beschuldigt sein sol
das best man auch ein Vergrabens Verdächts anzei
(wie auf alles anderes) sein, dann auf gegen
theil selbst, mit sagen, warin Pfarr Vermuthen
bonum nach dem stehe, Etwas das der Jung sag,
darumb er Eschenbrenner beschuldigt sein soll
dass ist nit hinreichend, da die Widersagt einige ver
meßne Klag, oder Inzicht jme hetten, dass
sie selbige gar nit Pfarrer, sondern man soll der
halb, sie finden weisen werden,

Als haben wir es mit der Hexerey bewenden, mit
was Fleiß und angewendter Vorsichtigkeit
die Freien seine darin Peinlichen Zeugen ver
(nachdem sie wieder sie klare, und fast ein sol
Depositiones mehrs bestendigs Inhalts beygebracht ge
wüst haben) mit allem sie, so gebieten, sy sonder
auf es anstendigkeit zu Inquiriren, sonder sonst
alles gleichfahls mit Glimpf, das Schuldigen gegen
die sie des Laster beschafften sorgen nach, auf
Manier, sie Depositiones gerechtlich mit vorlag
haben werden, da sie dessen einig bestend
grund gewüst hetten, darumb dann Inquisi

als vorhergehenden Inhalts / die sich Herrn anwaldt
seit seinen / Herrn von Glandorff Hofgerichts
ist /

Weiter als Herrn Sonnischen anwaldt / auf die Herrn
gelieten schrifftlichen Documenta zu Impugniren
sich beruffen hat / als sollen dieselben zum theil
Concepta / und zum theil Registen / Dergleichen
Herrnentlichen anwaldt Replicando / ad eod. dem
also / Das dieselben nicht desto weniger glaub
hafft und ihre Verfassung hie hab / auf gnug sam
sollen / als gar alte / daher verblichene / und alles
dings unter dorfftige schrifften / so von vielen
Jaren / do man nach von Heinrich seliger der
Hochgemelten Herrschaft angehörigen gerecht /
auch sich deren Im Commissary nit bewusst bewen
dung und Gelegenheit wurden / Do weiß man
wol / das unnötig ist / sonderlich neben
den Concepta / die Originalia (so bewahrt werden)
beyzulegen / Desgleichen ist auch Herrn / Das
es bey Hof und sonsten Herrschaften / und
Im Fürstenthumb und Landen nit also
Jnsgemein / Das sie Register und warsamen so
Herrlich gebraucht werden / Dann gemeldter Herrn
und der weltlichen Gemeinden Gerechtsame Con-
sorten / sollen aber die gegentheil anders sagen / und
der Jungen Herrn von Holtz / Edelleute Vorelteren
einiges theils Herrn anziehen / Das selbe
anwaldt / von Ihren Herrn / und sich darauf weiters
gnedig Ihnen Vorzutragen Commission /

Was dann die Gemeinsherrn vorbringt auf Polnische Acta und Thätlichkeits briefe, darauf mag oder ist von einnehmen dieses orts (sonderlich so gegen Anwald, dawieder sonderlich nichts zu thun, Expiat. Judicium) Dannenher will [illegible] ab dem Richter solliche Gemeinsherrn Polnischer Anwald sein gestalt haben,

Das aber der gegen Anwald, allein dieses dings fürgewendet, wie solle in solichen briefen vilerstehen, das die verlegte von Polnitz, darin sie sehen, [illegible] Dessen ist Anwald nit geständig, und hette leiden mögen, der gegentheil Gottes dieselben stark approbiren, do solle ime auch im Recht dennoch gantzen werden sein, darbei es allenthalben dorffte, dann gedachten briefen, benent, Inwendig Bodse, und andere beschehen, sonder abgangen, und zu bestettigung kommen, do befinden das dieselben bestettigung drei bewegte Namen, und sind nachmals von und von alters, den gemeinen zu Polnitz langest zu stendig,

Belangen die zween briefe num. 3. und 4. signirt (darinn durch Polnischen Anwalds bedunken nachst zu weis erweist, und darauf die briefe num. 5 und 6 genommen sein worden,) Das gegen Anwald [illegible]

ejusmodi fungatur, Wie sagen dieselben seinen Principalen mit gewalt abtretung beeder Kunstuben bis bey die Diese verfertigung gemeinen ist gewesen, Wollen sonst darzu kein stund gesetzet haben, sunder andere mittel Verfertigung gesucht haben, (quae tamen inter Sesequinam Vt tales ultiere et violenter exborte Freiensonensieb et eiscem simul penitus ignorate fuerint.) Dagegen Dagt Volmisser Anwald, Replicando, Das es bey vorstehender responsion verbleiben thue, Die do vermeint Klagen, Das angezeigts schlisses Ihres angebens, auch Ihrer eigen Hanzen, Darzu Herstein Platzen, und Rath, Johann Wardberk Kentnisse Zu Gronenberg (q in ipsorum Kohulo in Ordine testium Vltimus est.) bezeugen sein sagen, Welch dann einer Volmisser Verbergs Brieff, damals Jun Originali Beschenden gesatzt, und fürgelegt hat, Wie schlisse Ihre seiner Deposition, bey dem ersten fragstück des ersten Vermeinten Klagsp Artickels eben also beschehen,

Nun ist zwar nit zu streitten, Das die Freiensonen Ihrselben sunder Inen, (wie andere Brief mehr) Deponirt haben, Dann Rosen sch oder mahr er Kentnüsse Ihrselben sunst sonderlich bekandt haben, Do nun die Freiensonen schlisser Brief sonderlich gesatzt, und fürters an andere ort, (da sie doch allen tag einen freien Zugang, Derzu gehabt,) Deponirt, Do dann abermals nit gezweifelt

werden, Das sie denselben auf Ihren Gewalt
haben verlesen lassen, Da es wird Ihnen Zum
wenigsten, gedachter Hantmeister denselben, ab
er Ihne gebracht werden, verlesen haben, Zuwä
den erscheint, Das der vermeint Klager einer
Handt vermögen, aber mahls dessen angenom
men und Ihnen denselben lesen

Weiters wie auf, Das sie bald darauf vernommen
Das sie vorgemelt den Edlen und Vesten Georgen
von Wintzingen seligen Brief die Siegelung des
selbigen briefs (so den Polnischen Tabulis mit
siegiret, und ist ein Kauffbrief eben dessen briefs
so der vorgender Hantmeister den seinen Examin
vorgelegt hat, auf welchen auf seiner Depositum
Registrieret worden ist,) mit gepoten haben, Dan
die damahls wie auch itzt von der Hochmeister ein eig
Siegel gehabt haben sollen, Dann so man
die Data desselben briefs so Conradt Hauser seligen
hinterlassen Brief und Polnischen Tabul sub Littera f (wie gemelt)
gefunden wird, den dan aber Holtz, Dinstag
nach Dionisij, Anno 1505 und den Brief,
Gegenseitig vermeint vorgenanten, so im
Holtz, den 9 Januarij Anno 1555 gegen
einander Confrontiret, so bestetet wie den Gegenteil
angeben wie hetten in den Handen, Dann sie von
den nechstgesessen, doch itzt hievorgehen Jare eben
dann der itzt zu Konigsberg Kayserlicher Secretari

Solches der beeruffte Wappen vnd Siegel verlangt
haben müsse, Scilicet Secundum Vetus Proverbium, Capra nondum peperit, et Hædus Lædit in
tertio.

Wann dann Er nach mehrere Gerichtes der
geistlichen anwachsen, Da gibt auch die anwalt
schaft, Er solten In demselben briefe sag
dasselbe klenligen vnd starke beweisen
beweldt sein, Dadurch dieselben beide Land
gerichte sagen, Der aber dies vorsehen
das Ihm solchem briefe dieser beider Gerichte
mit einigem buchstaben nicht gedacht were

Dieweil dann auch allem abbruch so gar voll
feltig vnd klerlich erscheint, das die angezogene Klagere mit lauteren angrund vnd
grendt seiner Polnischer Anwalt, vnderthenig
lich vnd beweglich bewogen, Es wolle dero
Loblicher Rath dis seinen, Werden Ihren Gnaden
verstendt nach, Ihre sich selbst vnd angezeigten
gnedigelich zuberichten wissen, das Ihnen den
Gegentheil, Ihm allem Ihrem furgeben, beis
gelegt vnd zugelassen noch zugestellen sey,

Auch mit Anwald, wie bei seiner Negativa Litis
Contestation, Ihres Ihren gebeten worden, Es
Ihre Adelige Richterliche Amptt vnd rechtmessigkeit
vnd Ihnen beizulegen,

Vorbehaltlich aller
Notturfft

62

Replica

Der Herren Volmarsteinischen Gemeinsmänner,

Gegen

Die Burgherren der Volmarsteinischen Berge

Gegenschein,

In Causa primi Mandati et
in puncto Artikulorum Defensio-
nalium et Peremptorialium

Pro Domino 10. Julii
Anno 64.

X

59

Exceptiones tam contra
personas et dicta testium
quam contra transsumpta
et alia documenta Freyen:
senensium.

Wolgeborner Graue Lieber Eyam: Unsere
Vatter gnedigsten Herrn Cammerrichter
gnediger Herr, Ihr ewirwirden gegen uns
wider die angemaßten und vermeinten
probationes so in sachen ordinj mandati,
durch die Burgermeister Rathmanne Schöffen und
gemeine Ihr Freiheit gegen und wider
weilant den wolgeborenen Herrn Friderich
Eyamen Grafen zu Solms &c Edlich
gedechtnus so durch Burgern so dan auch
durch ortliche (: doch vnderthenigst :) schrifft-
liche documenta vorstellen vnd gethan
und erstlich sonderlich gedachter Burgermeister
und Rathmanne besonder belangt vrsachen
der auch wolgeborenen Herrn Herrn Reh-
linen Grafen zu Solms &c Herrn Johann
Grauen zu Wied &c auch der wolgeborenen
Frauen Agnesen Grafin zu Solms &c
weilandt als Vormunder und Vormunderin
wolgedachts Grauen Friderichs Eyamen
nachgelassener Kinder und erben actor
und Curator Jüngerdings offentlich und
förmlich, das sie alles und jedes sein
solchen attestationibus seinen gnedigen
gnedigen Herrn dienstlich und fürstendig Respect
durch nachfolgende nottwendige exceptionen
gar nit wol Ihren sondern vielmehr attendirt
und angenommen wöll haben

Sonderlich aber das ermelte der gegentheil
zeugen kund furnemlich die zeugen so sie
fryen stetten noch sesshaft sind bei den specialibus
subrogatorien der kaiserlichen ehehaftigkeit
herkommen alte der feldsetzung der eigen leut in
fryen stetten, der steuer und schatzung aus der
same, welches alles doch die gegentheil in
dreien vorgegründten schrifften artickels ganz
vorgeblich bekennen auch sunst für kund
wider bei den gerichtsleuten einhellig articuls
der gewissenheit, dienst, gewon kund anderer
billmessig gerechtigkeiten, ausdrucklich gestendig
kund bekantlich seien kund also wird die wider-
rueffen kund sich selbs dessen schemen

Aber wider alles anstreichen, sagt anwalt gemein
furab kund ist dessen als einer vorgeschrift
vorgegründten angebens gar nit gestendig

Demnach sein sonn kund anfenglich wird gedachter
zeugen vorsag hochgemelten kund f. g. und
der kurtz anzeigung, das dieselben bei der
zeugnus kund eydt als unpartheyen kund vorsichtig
leut, gar nit gelaubig zum theil sunst der
gestalten vordechtlich kund vorsichtigkeit halben
unglaubwirdig seien

So sagt anwalt vermeint, das recht aus dem
den zeugen zu fryen stett mit sunst weis kund
kundschafft kund in gegenwortigkeit

Kaiserfortigung mitwart kund, klagen soind
als nemlich der 13. 17. 18. 19. 20. 22. 23. 24. und
25. jung, fürdem das auch etlich aus den dry-
quanten als sonderlich der 17. 18. 19. 20. 22.
und 23. der sachen nit allein als wartsei
mit fürsten sonder auch die selben an der sa-
schlobeich kaiserlichen Cammergericht, mit
solicitiren angeben und auch der ir sachen
bleibt sachen trüben solchen, wie sie dann
solchen bei den speciale fragpürken solch
also bekennen

Dann solchen offenbar, so ist an tonnen zweifelt
fürsehen, das dieselben allen in den so sie den
herrn beklagten selig fürgenen dronnict sahen
gantz und gar nüssen fürlauben sie auch der
namen einer jung vndacht und zwainzig
jarn Dieweil im wasser, fürdem das es
auch die [illegible] gier, ob gleich kein beschrieb
recht darüber wäre) klerlich beraten
das einander dann solcher kündschaft
geben mag, so wenig als einer in seiner
sache sag aus gut virtey sein kan Dic
enim habent rescripti certa: Omnibus in re
propria dicendi testimonia facultatem iura
submouerunt. l. omnibus. C. de testib:

Und ob wol etliche der selben jungen lustiglich
vorgeben, er belange deine sach nit so sind
das gemeinde [illegible] doch solchen ein
zugegründte bekandtnus, dann do ein jeder

Nota fürsehen für und den
jungen Kurfürsten, [illegible]

1 [illegible]

Quia generaliter verificatur quod dictum non tam de facto in facto quam de iure quod dicitur quod universitas non habet corpus quia non habet animam quod dicitur quia universitas consistit in intellectu et fictione iuris et sic agitur in effectu de statu cuiuslibet privatae personae sub hac universitate contentae. Et principaliter tota haec causa personae ipsae non autem commodum vel incommodum universitatis (intelligendo nomine collectivo) concernit. Cum autem testibus de universitate productis quando deponunt pro actu universitatis causante commodum singulorum non credatur multo minus eis est credendum quando in proprium commodum deponunt. ut per Felyn. & DD. in c. eam te, ex de rescript. et late per Bald: in c. tertio loco. De probat: ubi eleganter distinguit et declarat, dicens: Aut sunt testes qui non possunt habere proprium, ut monachi et possunt, quia non sperant aliquod commodum. Aut est talis causa in qua oportet, quod singuli mittant manum ad marsupium, puta, quia universitas convenitur ad aliquod debitum, propter quod soluendum de necessitate est facere collectam: et non admittuntur ad testimonium. Aut non oportet manum mittere ad marsupium, quia universitas alias est soluendo, vel est quaestio de nemore, cuius fructus veniuntur pro universitate et non est deputatum ad usum hominum, vel iumentorum vel, et tunc admittuntur ad testimonium. Non enim repelluntur ex solo, quod sint de corpore sed ex eo, quod sperent commodum percipiendum.

Item ist aber ain gegenwerigen fall wafr dann offenbar, dann ain jeder dieser burg

von Freyensassen in sein selbst eig nügen
dewonirt, einmall, dieweil er ein mit-
kleger ist, zum andern das er Ihre selbst
nutzgilt hie gewin vnnd verlust, also das
sie kleger kein fraser verschwerigung obligen
solchem, de dodor, darzu auch alle die fraud
vnnd nachkommen sienen eynigkeit a clor
subiection dienstpartein vnnd andern vrol,
solig beschwerungen, so vnderstanden dann
rassonen arbeiten hinbringen schaden sein
oder auch sein wunder. Et ita deponunt etiam
de se exonerando, quo casu similiter nemo idoneus
testis reputetur ut tradit et menti tenendum esse
dicit celebris ille Practicus Lanfran. de oria.
in repet: c. gloriam, in verb. testium depositiones
ibi apostillator. nu: 71. de probat.

Do dann auch der massen vrteill dieser zeugen
nit allein mutwartum, sonder auch solicitatores
darzu in gegenwertiger sach sein, so kunnen
sie sonder wenger hie vnnd[erschaft] redlich
vnnd fuglosig sein. Cum etiam nudus solicitator
fuisse, in eadem testis esse non possit, ut per
eundem Lanfranc: in d. loco. nu: 91. cum
iuribus ibi allegatis.

Sonder dann belangt die andern zeugen, ob wol
dieselben mit Ihren freiensassen gesessen
so sind sie doch darneben ewrig, vnnd sitzen
Ihre brueder, vettern, schwäger vnd freund
(welche darzu auch zeugsame sein.) nach

Darein sigenn alle dorr. 4. 7. 12. 14. vnnd 21. Jung
Dorgleichsenn die vbrigenn alle dorr 6. 8. 9. vnnd 11.
Jung, Dorwoll sie auch ain jr Freiheit
sollhafft, noch darauff wärtig, dass dry brüder
Bertram, Schwägers, genattem wertram, vnnd
gutte Freundt daselbst erfaren haben wie sie
solches bei drey auftag, auss die gewonlich frag;
furr solch angeig vnnd bekommen darauff de
gutt abgenommen vnd fürgenamen wat gleich-
mässigenn vnd warhafftigenn gemelte sie die
Jung in dieser vorsore gehabt haben mogenn

Jungen

Demnach dan auch der 4te Jung Caspar Brennch
für diesenn bei den fragstuckenn gehandig ist
dat er den gegenseitn solt für diese gethane
tigung vorgebracht vnd der kundschafft
dat er denen in diesen sachenn gerathen gedienn
vnnd gefürdert sie denn auch derselbenn dag
lohns noch ain gleich skarldag schuldig dor-
wegenn sie dan noch wenig für Ihre Hoheit
tigkeit mogen gefallen wenn

Demnach dan sonderlich auch den 26. vnd letstenn
Zeugen Johan Mertzhafen Kaufmanbenn zu Brewer
befragt wie warhafftig derselbig sich ain
allem in diesenn gantz handell, als der vnge-
sorsamen Freien, seiger, fürsore warenn ratgeb,
vnnd gefurderer, sonder auch sonderlich in der
Zeugen vorsore gefallen, dat weisen beiders gleich
dwerselb ongeuerna genugsam auss, dan sie in dem

Solmischen befindt, Das er Mathiarte dieses
alle vielfeltige schrifftliche erforderung, dass
communicationes, das sein Commissarien in
der deposition keine wege zuuerwerfen gewesen,
vnnd darüber aus Pisa in die vom Federlin,
vnsern lieben Herrn vnd vater des seinen
Ehrenn seligenn Testamentes depositional
artikel In nit die warheit sagenn wurde
aber in deren von Freiberg sagen stattung
ist er gantz willig vnnd bereit gewesen
auch also bereit, das er sich auf sunst ortels
breuen, so er neben seiner deposition für
legenn gefast gemacht, auch dieselben fürgelegt
hat, Dermassenn das dies alles meine gantz
warhaftige sagenn aus vnd auf in seinen
kundschafft gar nit anders noch solt gehalten
werden

/ wegen

Seinen lieben Herrn anwalt mit vnderthenen
E. G. vnd der ausserthalb warhaftigkeit der
Commissarien dieses Freiberger sagenns
(Dass sie eine illam illius iniuriam de qua protestatur
solenniter.) vnderschiedlich zuuernemen Dan
vber vielfeltig seinen Rechtlich, so derselbig
in examinatione begang, sonderlich in dem
das er die multiplices articulos testibus nit
distinctim vorgehalt noch vorlesen (Vnbedacht
das sie grobe vnerfarne vnd vnuerstendige leut.)
auch dieselben auch ortlich fragende Rede,
sagenn vnderthenen so hat er auch obgemelte
vnerfarligkeit dermassen entgegen, das er

contra communem stilum nolo hmaudito modo, sondern
mit dodenn zeugen sage, vom ersten bis auff den
letsten komen darzu gedrungen, sein bosslich alweg
sinen gesticht. Das dem zeug gutter glaub zugeben
oder das imo woll zuglauben, oder (vt vis bonin dicunt
zeugen) gantz gutter glaub zugeben, dann wolle
rost wolderonert, (vt vis bonin selssen zeug) dann
kund ist mins kind bosslosenes sonder devosation gan
woll zuglauben dan er woll kind kunnerdastig
auff ons allen falsch od argwon bestanden werden
vis bonin 12. zeugen. Item kind ist imo kind sonn
anzutragen, rost woll ons allen falsch kund arg:
wonns gutter glauben zugetan, vis bei dem 13.
Item wolsam woll zuglauben ist, dan er ist ber:
sonlich, erbarlich kund ons allen falsch od argwo
ertzeigt hat vis bonin 16. Item wolff sich an
sonder sagen kund sunsten durchaus, woll, anzuzeig
kund ons allen falsch bestandt werden vis
bei dem 17. zeug, kund also gestanden mit allen
zeugen darumb dass bemelte der selbstall
gestalt sonder kund anzeig sonn wolle die rost
sein kundschaft gar mit stillschwen, d. l. omnibus.
C. de testib:

Er gewan sich auch gedachter Commissarius
dieser vorgeschribenen absolution mit allen bei dem
bestellten ordnung des zeugen depositionen, sonder
auch in ipso ordinius bei den zeugnussen, als in
der 2. kund 3. zeugen verhor bei dem 2. artickel
et ander alle in loco suo, wer hat aber

de eius sodalibus examen celebrum. Da ein Commissarius
alle Jungen (: als wenn er darzu bestellt were :)
so guett gemacht, kund so sie recommendiret? Ob
das ein solcher seines officij mit dicta tabulis
fundamentalibus, sonderlichen bleissig und treulich
aufgezeichnet, und das Judicium dem
visitirenden solchen oder selectum. Ob er auch
gewalt gegen visitum, wan er der Commissarij
bei seinem ritt solt beraubt were, ob dem also
wie er es sie einer Jedem Jung derselben sein
besitzen anfangt. Das Jung recht, wohl kund
sonderlichen falsch deponiert habe oder es auf
dem maul beissen wurde od sündig
warlich sein verstendiges und vernünfftiges
urtheil wurde solches etwan können in
sachen so dann vnderweist (: wie dieser Com-
missarius, so Jünger einer solche charge tragt kommen
mag die kürtz konnen :) und wohl man
einvernimbt mit seinen sodalen dan ob der falsch
oder wie selbe auf der examinirlich seien etc
secundum illud, Fiens mentitur omen, sed trux
eo pectore regnat.

Item wiewoll die gegenseitt in dem Directorio
gesetzt das beyde daselbe Johan Ulrichs allein
auff den 21. 22. 23. 28. und 42. artt solt
vorsetzt were, gleichwoll mit diesem anfang
ob ein fall und nöttig auff alle artikul)
so sat das er Commissarius Johan Ulrichs
auff alle Artl diligenter examinirt,

Dawann dann dieser Zeugnüs nit ordenlich
abgenommen, sonnder das er sonderer Eydtem
gethan müst haben. Der Theilnehmer beweist
Zu verthun und Zunichten, oder aber, das er solche
nüst bestendig und warhaft haben, das aller vor
gehend der produzenten Zeugen sag ungenugsam und
mangelbar, und also von nichtem were, das dise
Zeug, dürfften nit alle dar Zu gelassen wurdt.

Dieweill dann die warheit bi gedachten Theil
seinem Commissario sich so gar offenbarlich und
gröblich erzeigt. Sogibt er. &c. Solcher Anwalt
gradiglich fürzuwenden, wie er well mit der
gantzen sachen nüwe Zeug, und ob solcher sol
und könne Commissarium wirdlichen verdechtigen
sachen, der gegentheill bewerdung nachkomlich
glaub nüwe Zugestelt werde.

Dannach &c. sye nach underschidlich angezogen
das bi gedachte Zeug aber das sich nach der personen
fürnemlich (wie dieser erbert) gantz
ungelaubig und unglaubwirdig sündt. Dise die
vermeinten objecta anbringt (sonderlich aber die
Zeug an denen in dieser sach am fürnemlichsten
gelegen) mit besondiglich noch gantzem be-
fündt haben also das dieselben in recht
weder gloub noch sonnderen bewisen

Sodann Actor und Anwalt erstlich seine in recht
gegründte exceptiones so er wird obgedachte objecta
als ungelaublich (maxime cum sint formati super

omnimoda exemptione omnis superioritatis, et
jurisdictionis, quales articuli non debent admitti
secundum juxta in dictis exceptionibus à nobis
allegatis) sonder ingemerkt anfore verantwort
haben kund sage demnach kundschaftlich wo
einem artikul zum andern furzubringen

Auf ersten bewisen, No kund wie Freimsel
das dorff gelegenn, Das am selben ober
theil gehaubt, nächst gelegenn

Auf zweyt artikul besagen das Freimsehen
ein frei eigner stock, konnen sein nit nächst
auch mit konner erlegen sprechen wohl dienst,
werden vnderworffenn sein, angenommen, der
drei ashalt so sie volmer gebenn, Aber wohl
dürft entlich der nachfolgend fragen beantwort,
Ob was gesagt wurde, Ob haben das dieselb
selben drey sage kein verstendig wissen
drey wissens, od was sagent anzeig kunnen

Auf dem ersten klag allein von seinem sagen
so er auch von den Freimsehen so best
(wie er vermeldt) gehort, dermeint kund ist
auch selbst sagenn der vermeinten freiheit
sundert sagen ridicula quedam et anili fabula,
von einem Römischen könig kund den Freimsehen
welchen etwan einen mag gethanen stehen
vrsach in sich selbst wol sonder (wie man sagt)
vorsuch hat auch sagt sey sie die Freim,
sehen haben vor fünfzig tagen privilegien

vnnd frolocken, vnd verlieren sich darauff, Wie
wahr nun solches ist, sowahr ist auß allem was
er bei diesem vnd vorigem Articull bewiest

Der fünfft zeug weist auß vnd bewehrt
seiner wissen, Dan eben die vorgemelte fabell
vor von seinem Vatter gesagt, vnd bewehrt
gleicher gestalt, Das Herr Christoff keiser vnd konig
Daron Ebirnus vnnd Frägell dasselbig vorgeben sab
solche Ebirnus mogen die gegenfüll Marsuale, da
sie die also stehen, fürlegen, Ist aber fürer,
nötig, vorstehen sie dieselben vnd andere dem
Ebirnus bis dahero mit gründen können, vorst du,
wahr die vorgemelten an das hof gehallten vnd
von den Frösst ain Condictam aufgetragen vnd
vorfertigen sein worden,

Der dritt zeug sagt gleich den vorigem vnd von
der fabell da vnnd weist keine andre
gründe, Es ist aber von dem Commissario
dieser examen mit wenig fürerwunder, Dan es
bei den vorigen vnd dieser dritt zeugen dergestalten
sie ende dergestalten appariert vnd schreibt
es sei derenn seine exceptionen wohl zu glauben so
er doch mehr nötig sünde, so allein Herr Christoff
vnd keine glaubens würdig sein Anima quietem tamen
ex his suffragationibus satis licet ipsius Commissarij
singularem erga suos producentes hac in causa affectio-
nem, de qua supra prolixe diximus.

Der vierde zeug sagt auß allem, von seinen sagen (vor-

woll er nicht von der Fabell wolt.) schamt-
sich vnd klagt die selb anzuhaben, Doruber
sich aus auff brieue vnd siegell sechen soll,
sagt, die mag man auffslagen

Der fünfft sagt er habe von den Freien schweren
die sich des offentlich sweren lassen, also gesagt
aber gleichswoll nit gesagt, Ob auch schon
als recht

Der erste zeug wirt bei diesem artickell nichts
bezeugen, dan das die Freien schwern etlich
alte brieue haben, die er gesehen vnd gelesen
sie solleren aus drey bocken gemacht sein,
nicht dan drei malter haben, einen Adelman
von Hanau gehabt, hat aber weiter
nit solch brieuen begriffen, kundt er auch
nit sagen, wolle sich auff die buchstaben
derselben gezogen haben, das sie aber
gleichswoll aus wasser, das der vertagt gericht
zu Colmar ein eigen am besondern vnd
sonst gesalbt das eigen eigen vnd erlichen
hausen an Creutz vnd an sein die Freien sol
vnd derselben genarren hab, also
demnach dieser zeug nichts wider dan vor die
producenten

Der 12. zeug hat auch kein andre gemeine sonst
nur sagens, dann das er sey also von
seinen eltern solle gesagt haben

Der 14. Zeug wort Rennd sagt andere nichts
dann dieselbe artickell, dann das die Freienschoffen
einen solchenen Eid do Rennd alweggenen gehapten
seinen Rend Verwandten Cassoden, das ist auch
nichts Cum enim testimonium de auditu per se
nullius sit reputationis aut fidei l testium ibi
glossa ordi: & dd. C De testi: tamen multo minus
dater ubi talis auditus emanavit ab ipsa parte
litigante,

Der 16. Zeuget auch von wegen seinen sagen Zeugt
dasselbige ein offentlich Verwandter Vetter, an
mehrlich das auch der gestrigh Landt schwarmeister
Sant Johan Vornpurg sie bei solch Freiheit ge
Herrn Philippsen zu Bolanz seligen, als sein ge
sie zu Freienstat sal bestetigen wollen gestrigs
dats, nuns contrarium manifeste apparet ex litera 1505.
aufgericht, In nostro examine,

also Deponiert auch der 17. Zeug so ein Freienschoffer
von wegen seinen sagen sie wisse warentum Rend
vorig vorige Herren gewandt

Der 18. Zeug so auch ein Freienschoffer, sage gleich
gestalt von seinen sagen dieweil er Jünger Knecht
er worde sonstiger Zeugs also gestalten, ausserhalb
was Bolanz auf gewalt Underschaf, den dann er
dorf auf Cantor (wann seiliches die offentliche
Verwandtschaft redt

Der 21. Zeug auch ein Freienschoffer stimmt seine
sage auch auff seinen sag Der dasselbige in seiner

sage gar seligem und singulariem, und mol dem
Rhom einer vorsnerkigung darin ein gemeiner
Cölnus gegen dem den freien schoppen Zu Rom;
weill gesagt, und aus Verlesung der verlust
sach aber darin bewogen mussen, welcher dorein
Lauter gedicht, Und sie die gegenseitt (ob
sie gleich sunst keiner konnigen sich schemen)
selbst nit haben wegeben dörffen,

Der 26. und letzt punct wirt von diesem artickl
weiter unser fürbringen, dagegen an dem ver-
trags brieue, den er in originali beige legt.
(Das ist der vergleichungs brieue so zu beid
seiten vffgesetzt zu Cölnn in anno 1505.
aufgericht, und am Cölnischen rotulo sub
litera ff. dem freien schoppenstuel vorwerts
incorporirt.) anweisen. Nun fall aber
solch brieue aigentlich in, gleich im anfang
das der vorg freienstul zu der Cölnern
landts gehörig, dero gnade vfsichtigen und
seinen erben sonder eintrag zustee, und die
Cölnner gemeinlich obgemelte vorige seinen gn.
herrlich freiheit, und gute reichen, auch dienst
leisten, und sondlich auch aigentlich das
die freienschoppen dem gn. gleichanderen
im gericht landts solche artickl zu geporen und
vermerken, gewertig und gehorsam sein solle
mit eidt darin specificirten vnderschaidlichen
punkten der selben obrigkeit, also das durch
diesen brieues der gegenseitt weiter auch

Dreitter Punct volgende artickl gentzlich Inn bge-
stossen worden

Vnd will E. gl. Anwalt seinen gnedigklich Inbe-
denken sein gehabt haben, welcher gestalt vnnd
meinung dieser vertrag brieues sunder diesen
Zeugen kommen, vnd ob mit Jandern mehr, darvon
gleichwoll die gegenpartt nit wissen wollen, auch
sunder Inn sein wissen — Das auch E. gl. gnedigklich
erwegen wollen, mit was process vnd fürtrag,
dieser Zeug sie der Kundtschaft kommen, nachdem
er sich auch mit seinen darzu gethan gemacht,
welche doch (das er aus sonderlicher schickung gottes
gar nit bedacht) gestracks wider vnd gar nit
für sie die produciert sein

Beschlossenlich so sein die obergelten Zeug Jnen auch
selbst zuwider in irer aussage, Dan nachdem
dieser zeit vnd saum zwischen Jungst das
die Freinsassen von allen ober vnd dienstbarkeit
frei vnd ledig sein, auch vorgemelte Zeug selbst (do doch sonder besondere
verschaffung wie vorgemelt) wahr sagen
haben sie doch zuvor bei den ersten vier specialibus
Inquisitionis bekant, sondlich die Freinsassen,
Das sie dem Landtsherrn seyen Pflig entschuldigung
gethan, dem gehorsam sie der steur vnd schatzung, dem
der leibsteuer vnd leibzig laut der Freinsassen, so
sie auch Jnen stehen vorgehen, Ob nun solches nit mehr
ein Oberkeit dan freiheit mit bescheidt, Das will
Anwalt menigklich ermessen lassen

3

Der dritt artickl sagt, das Frowinsteen ein sondere Holtmarck hab, das ist bestritten, hat aber nit hab. Quia commune est omnibus pagis et villis ut habeant suas marcas et districtus nec tamen ex hoc illa sequitur superioritatis exemptio.

Item sagen das die grauen zu Solms nit Darin von herlichkeit gerechtigkeit und gebotten auch wetten zu thun etwas haben sollen, das man aber gar nit gestendig, wie es auch nit war ist.

Item sagen gleichwoll das bei nechstvergangenen zweiten artickel erzelte zeugen (: doch den 18. und 26. nit :) gesagt haben, das auch Frowin auch das recht, das ist, von seinen sagen wegen, welche bekandtnus wie obgemelt nit recht zugestendig sind nitig.

So erzeigen sich auch die zeugen bei den besonderen fragstucken dieses artickels ganz partheilich in dem denselben, wollen nit die eigen gewissen von dieser denselben sein wissent haben, welche doch ganz landkundig sein, doch gestehen sie gemeinlich der meinst so die Frowinsteiner Solms gehabt, allein das sie daran seien die seien von wegen der wiesungen so sie der herr von Solms angefangen, gestehen, und dan von wite wegen, welches doch beides nit bei, sammen stehen kan, dann sie haben sie die meinst

No: von wegen der wiesung und derselben

gerrauß gelaistet, so sonder sie es schuldig ge-
wessen zuesagen und hat sie Colnus derselben
mit dürfften oder nutzen nitten sonder aber
dieselben von nitt wegen gelaistet, so ist es nit der
eintzwungen halben geschehen, sonder also wie
in dem sag selbst begriffen.

Item sie vorgenommen das sie bei den ersten drey
specialibus Interrogatorijs der erbschuldigung
frauen, junger und eigen leutt, gestands haben
do erfolt der eilfft zeug abermals bei diesem
dem Caspar sein aussage beim zweitten des
besunden sachen so Colnus in Freinessener ge-
macht hat, welcher dan auß formas bei dem
16. art ad 3. Interrog: daruff den 17. 18. 19. 20. und
23. folgenn, gleichfor gestalt ein solliz attestirt
wurdet. Dieso stuck sonder da nit nisse, dann
es sagt der 14. zeug (: so für Straussberg geschafft
bei dem ersten sondern strychstuck, er sab wol
gesehen, das die Freinessener Colnisch gewessen
Ist nun solches ein gemeines sag und abstendig ge-
wessen, so mog die gegenpartt anzeigen, wann
sie seien frei worden. Die wollen dan von d
alten gebott von professen sag, Ob nit ist aber
dieser zeug ein, weis auß darumb nisse zusagen.

Das aber vorgemelt ist, so sagenn der 4. und 11. zeug
auttrucklich von dem sag und brieue, den gemel
spilen von Colnus seligen in anno 1505. Item
den Freinessenern gegeben sab, welchen sag

aüs darüb̄ funnd das cün dosselben die Freien,
sosuer gehorsame vndertanen gewesen, sunder
gnedigklich darau, das solliche gen den widerwärtigen
gehandlet sind. Do nün dieselb̄ zeugen ermelter
bricfen also gestendig sind wie dan sie zů
Freienstein desen alle gut wissen, denselben
anzuzeigen andern sind den Comtur zů
Hemberg (den 26. Zeugen) so der vorgemelter
rattschlag vnd bedencken ist, demnach haben vnd solliche
bricfe in originali von demselben bei seiner
hand empfangen den nechsten zweiten artickel
aufgelegt wardum. Do bekent aüs das
demselben wirklich vnd gantz alles dings vnuor,
derselb̄ (nach dan allen obgemelten warheitlich
vnd vordersorgen zeugen soll gezeugt werden)
Vrsun bekennt sich aber darin ausdrücklich, das
Freienstein in der Schwarzwald Landvogtey gelegen
den grauen zů Tolnow ouch mitsambt zůstendig,
Dann das die Thurgauer gemeinlich ermelter dorff
Dann gr. Hannß Hartlieb aber andere hüser vnd
gülte die der gr. insonderheit daselbst sollen
haben aüs sonderbaren gülten an gelt, vnd
zehent asroll vorhabens gehabt. Dann vnd das
sie aüs dienst vnd frone vnd sunsten wie die
darin gehörigen leüten thun sollen. Dann vnd
das sie vor den ay vnd layen den grauen
zů Tolnow (aus deren vorgünstigung vnd
zůlass) Hartlieb in die Schwarzwald Landvogtey vmb
sollichen zehentgülten vnd c. asroll haben

Item vnd das sie sich sunsten als andere ain gemeyn
Lanwasser geschafft ain gemerkten vnd bewonten gesetzen
vnd gewonheit sein sollen

Dennach fort würdt der vier wisungen In
dieser vorschreibung gedacht, Das gar nit das
die Freienschauer die allain oder auch gegen den
vorgeschriebnen punkten misshan sollen (wie die
ermelten sag bewonntlich furgeben) sondern
diesen worten vnd dieweill sie (wie die
die Freienschauer) nit weidgangen ertlicher
massen bewegt gewesen ist abgeredt, das die
inwoner in Lanwasser vnnd Freienschaft, Baumkirch,
Hardtmanzhausen vnd Bernanzhausen so lang
die selbenn wisungen alle oder jren gemeinen
holtz, vnd vngebauet gleichenn holtzen vnd in and
gelegenn gehren vnd weiden ausgen, nit ange-
feurter vorschung, wie es dann solt gehalten werden

Item volgt weiter in solicher vorschreibung das
jeraus erfolgt, Dann den Freienschauern den
Weinschaffer, vnd dann so allain vngelt auf
zwelff Par die wochen gelegen, also das jeder
dasselbig vngelt in bei sein der Kolmischen vorwer vnd
vnd furder dem dorff vnd der gemeinde zu
gut angelegt solt werden. Ergo volgt herauß
das der weinschaffer Kolmen allain zustendig ist

Item volgt weiter der beschwerung sie clagen das sie
sich den erfolgs gar wenig annogen Da sie aber

... waldenn bauholz ono erlaubnuß seinen
herrn, das sie darumb schulden gebracht
werden. Wurden sie den bauholz
vnerlaubt hetten, das sie bei leibs vnd
aufsatzung schulden darumb denen herrschafft
pueß, wie andern ein gericht die darumb gesetzt
gesetzt worden sein.

Item vnd deßgleichen soll auch kein burger oder laig
gegeben, das wolgedachten herrn gnaden erfolgen
oder seines erbeten, die feere vnten vnnd
forgelt auß die dörffer seiner gnadigsten
vnd landesfürst herrn würden, so schulden sie
die frembden schulden feer-plet schulden
gleich denen die vorder schuld vnnd auf sester
gesetzt vnnd angeschlagen werden.

Damit diese verschreibung gegen den vorgesetzten
zweitteyn vnd diesen dritt verwandlet
eliesst artickl gehalten werde. Do ersetzen
die dreschdenn vngrundt dauon gantz
gerlich, vnd das also wie vorgemelt diser
verschreibung (so sie die gegenwirtig wissent,
lich finden wirt haben) anders den also
verdeutschten denn zeugen soll geladen
vnd ausgangen werden.

Der vierd artickl besagent das die freien,
herren der eigenen beschlossen gericht, auch
der eigenen burgermeister Baumeister vnd

Heimberger sahen ob widerspricht erstlich soviel das gericht belangt dem nachgesetzt zwolfstem darein vermeldt wurdt. Gleichwoll mit beigefügt das die Freienseßer so offt und dick sie sich fürgetragen an bestimm gen Ulmarüng anwellen sahen. Dan so dem also, so muß die appellation, Alß volgen das sie der gericht zu Laupen und ihren eigenen gesatzten nüw sine antecedente non possit dari consequens.

Zum andern ist er auch (der gerichts halben,) durch die selbigen mit vast gesagt, sind denen sie vielmehr das widerspiel, nemlich das sie gen Laupen an gericht gangen und wie wol der 17. 18. und 21. (so alle Freien seßen) gern sagen wollen, es sei der ansprach halben geschehen, so viel es doch mit dem, noch sich vermögen ist auch gar nit vermeintlich

Soviel aber den andern punkten besitzung etlich genossen anlangt, damit hat es die meinung wie die selbigen den volmisch examinis bei dem 19. darsen sonal sitzen erklert haben, nemlich das solches der ansprachen halben geschehe, wie bei andern dörfferen auch breuchlich, und den aber sonst solche burger meister und heimberger weder gewalt noch vermögt noch etwas der oberkeit zugehörig haben, darumb dan dieser artickel auch nit sich hat

S. Der fünffte Artickel. Das Landtrecht das durch
erwann Landtvischt gewesen. Ist bestetigt,
Dan Landtvolck solches in sein Defensionalibus
gleicher gestalt auch articulirt hat. Das aber
Landtvögt für Freiensehen mit macht vor weiter
gerechtigkeit, Dan allein jherlich drey malter
haberen schulen gesatzt. Derwegen auch auff
die von Falckenstein macht mit transferirt
haben. Volgendes 6. 7. 8 und 9. Articull, Dar-
ist man den gegenstellen gar nit gesendig, Do
haben sie auch solche articull, durch drey
Judgen den wenigsten mit beweisen. Dagegen
aber ist es parte das sein verlangen, solligem
durch die Inkommene Landtvögt clerlich
erwiesen, Das volnen das durch Landtvogt seinen
angehörigen daselben (Darunder Freiensehen
ausgenommen) mit begriffen) mit allen
und jeden gerechtigkeiten und anzuvarthörig
nisse darzu ausgestellt vor vorhabenden
erblich und eigenthumblich verkaufft hat,
Also das diese art auch zugrundt fallen

Der volgent 10. Articull ist nun klar, besagt
erstlich das die Freiensehen die hirt da-
selbst, auf dem selbst zugerüstet ze nun
erbauen. Zum andern das sie die Bau-
rasendy selbst angefort. Zum dritten
das sie auch andere der Flecken und
gemeinde an ligen verfort. Zum letsten

auch Burgermaister Baumaister vnd einfarlen
verwalter. Vnd ist löblich hinwerk
das solche multiplicirter ratione dem artickel sine
auch gleicher gestalt bei andn mehr geschehen.)
durch gegenzeugen also inserirt worden. Dann
so der zeugen einer vielleicht respectu alterius par-
ticula den artickel mehr sig wurde, darauf
mag inserirt werden, als weren die vberig
also auch mehr gesagt.

Solches aber nun zuunderscheiden, vnd sonderl belang
den ersten punkten mit der kirchen, da ist kein
zeug dese da sage, das die kirch von den freien,
seßnern auf ihrem eigenen grundt vnd sonderl
sein er bauet wach, ausserhalb der 16. zeugen
welcher sagt es sein nunmehr 60. oder 70. jharen
vnd solang sah die kirch gestanden. Vnd
der 17. welcher (wiewoll mit so anderm klag
als der vorig) auch seinen sagt, vnd das er
die nachpaurn zu freiensee an der kirchen sah
seßnen bauen, sah auch als der schreiber die vors.
nungen geschrieben vnd solchen ausgen, dann
auch der 18. zeugen welcher sagt, er sei vor
20. oder 30 jharen dabei gewest vnd mit gewesen
darauf die freien seßnen solch stuckhen
Das aber diesen dreien zeug sieren mit zeugnus
ersetzt auf der andern mitzeugen auf der
seckt anzage, bei dem selbsten, fragstuck, dann
bei dem selben zeugen wird dieser seßnen (so nun
55. jhar alt) nach der eilfte (so 54 jhar alt)

7 sechste zeugenschaft

/ dan

Zeugen, wie lang die Kirch zu Freiensteen gestanden, Item Kirchwaihe seie, das sie vor 20. od 30 Jaren wie auch dero sage abgn; wenen erbauen seie? so sie doch bei solch erbauen wollen gewesen sein, und erfindigen darüber stellen sollen.

Item dann auch weder den 17. Zeugen welchen dass mehr als 50 Jar gedenken, noch den 19. Zeugen, so über 60. Jar alt ist, noch den 22. Zeugen, so auch über 60. Jar alt, und alle drei Freiensteiner seint, gedenkt, das solche Kirch gebauet worden, so dann abermals der vorgemelte 10. und 11. Zeugen sage mit bestehen, wie ein und verstendiger sei Freienstein.

Item Kleiser gestalt dann auch der vorgemelten 16. Zeugen sage mit bestehen, dann aber das er hierin singulariter ist, sowidersprechen auch seiner sage, das die Kirch vor 60. od 70. Jaren solle gebauet worden sein, beide der gelehrten und teils burg, so doch auch beide selbe auferbauen wollen gewesen sein, deren kundschaft nach die Kirch erst in 20. od 30. Jaren nüest gebauet seie, wann so dann die burg also sechst einander entgegen stehen, so dann auch dero depositiones keine rechtmessige bewisstung geben.

Den 2. Januarii haben die Bauersleute

belangenn. Ist derselbig auch nit erwiesenn. Dan
ob wolt der zeugen etlich den vrgt sagenn, so
konnen sie doch bei den ersten darbei gestelenn
dreien fragstuckenn keinen bericht geben wissen
nit ein Ihre, darin dieselbig geschehen, nachfra
gen, oder anzuzeigenn, dieselbigen auch
darzu anzunemen in rechtvorr vrgt man ge-
schicht sah solche verkundigen zuthun. Dan einer (Calz
der 17 V sagt sie seienn gemeinlich in den Ofen
feierabenn gefallen ward. Der ander Calz
der 19 V) sagt ehe sei komen d'Allerini geschehe
der dritt (Calz der 25) es sei bereit die stuben
geschehenn, ergo alles nun redundum

Der dritt punct das die freien schutzen Burger
meister die obligen der Statuten oder der
gemeinde sabenn angezeigt. Darzu bescheidt geben
Rund vorschenn ist. Ist durch keinen zeug
erwiesen. Dan auch keiner einig wort darvon
zusagenn gewust. Das aber die freien schutzen
in allen vonnotten rund obligenn bei solcher
alt der vesten einig obervogtei rund schutzenn
angesetzt. Ist im solchem examen nit allein
nit Gebundgen kundschaft, sonder auch vilen
superlicationibus aus bescheidt rund vorschrifften
klerlichenn

Der drit punct vermag der statuten betreffen
ist nicht siechenn bei dem 4 artickl genugsam
abgeloßt dabei es pleiben lost soll

Fürter hü dem eilfften vermeilten artickell
hüschreiben, dasselben, das die freienschaver
einen freihen schaden von weinkauf hier
abzugehen gesatzt, auch wie hoch zugelt gebo-
ren haben. Wiewol er von dem 8. 6.
12. und 21. hergehen wündt wahr gesatzt
so können sie doch kein besondere verfah dess
weisens, das die freienschaver solch schaden
vor sich aus eigner gerechtigkeit kaufen
aus vorgunstigung der Herren hü Colmar ge-
habt haben angezeigt. Kaufen sagen auch
das solches also gerechnet werden vor 40.
kaufen 50. Haven weche sein eben an die
zwelff Haven Korn kaufen sich hierzu welche
gnad erfolgt den freienschauen v. dem
Dorff kaufen der gemeinde hü Gueburn) solchen
weinschaden an dem abgeredten vertrage
Anno 1505. aufgericht aus gnad gelassen
welches dan wol zu animadvertiren ist

Der eilft hing referirt sich dieser artickell
halben klerlich auf nechst gemelten vertrags
brieff, welcher aber gebraucht dem artickell
zuwider Korn kaufen Huon kaufen auch
referirt sich der 21. hing auf solch brieff
darumb sein kundschafft die kauffe auch
dem selben dan dem zuwid soll verstanden
werden

Der 25. kaufen 26. sagen den artickell kaufen

Das die Freimänner den Schaut erwan solchen
gesant haben von Köln sagen wahr sein. Et
ita nihil probant

Das aber Cölne den weinschaut sonder ursach
das bekommen der 5. 21 Cand 25. Jung, wollen
aber gern sagen, als sonsten die Freimänner
dem grauen den solchen ingeräumt, wissen
wol das den auch keinen rechten schein hinwegen
wird oder warüber sie es solchen gesant haben
Das der Cünft sagt solcher seitten wegen der
wirtschaft geschehen Dagegen sagt der
21. der graue zu Cölne hab den Freimännern
den weinschaut ingeräumt gesagt (ergo ist
er sonder K. gewachsen) das sie durch Jagen
die burgkraut rein solchen der 25. Jung so
das auch ein 60. Oberger Freimänner, weis von
deren keinen nichts, sind allein der Cölnig
den weinschaut hin dergangen hab handen die
Freimänner den ein Fürstlang kumb der K. gut
nommen Da sonsten das gegen sich das
solcher weinschaut Cölne als der sonsten oberig-
keit allein hergehörig ist genugsam erwiesen
Da dem Cölnischen vorbe Januar 18. datum schaden
und durch den oberainen Cölnischen herrweg, so
auch ex parte adverse sein beweisung nichtnimmt

Et

er wolle Articulo bejagen das die Freimänner
vom gerichte zu Lauenau alwegen gesetzt herrlich

appellirt haben / aber das er in sach solch
sein verfahens (dann solches gewisslichen
solche nit würde gethan haben / sowollen auch
das gegentheil gar keinen scheu / und also
auch den herrn Landgrafen mit Underwerffung
sein gnade nier appellatio ad non superiorem, dominum
fieri potuit .) Do ist er doch auch durch keines
Zeugens erwiesen

Dann da denselben mit einiger zeug (ob sie wohl
etwas darüber wollen gehört haben) genüglich
kund das gewiss were were sie zusagen keinen
auch einig artikel das er jemals gestehen
angezogen Allein den 23. vorgeht angenommen
welcher ob er wohl auch kundschafft den
artickel sagt wahr sein sie er doch keine andre
variation sondern / dann er ist also gesetzt
kund kan weiter nichts anzeig / und
dann auch den 26. den beschehenen Rottweiler
für grauwerg / welcher seinen herrn sieben
jahr dasselbst redlich und gewerbigten dienst
wohl / und darneben sagt er sie
verstellt kund beschaidt gethan die für grauwerg
gehören die solche anzeigen / aber gleich
darnach bei dem ersten fragstuck widersprucht
er ihme selbst / kund sagt ausstrucklich / das
er sondlich von keiner appellation wisse
kund verbeut sein theil auch andere
beschwerden so doch dieser artickel allein
von den appellationibus redet / die summa
kan dieser zeug / weiwohl er jenen als ein

Landtgrauischer Rentmaister, mehr alle andere darüber Kundschaften wolle, Dorauf einigen fall oder argwon angezogen, Das Donalt von Laufach gen Ezaberny sei appellirt worden,

Dem 13. christmon Dufalleudt dem der Clock-Heinen, seinem Lehr Sunder Ihara, die seinen Landtgrauen die Dorfmeyster gefast hab, worden wolle Dieses dem 11. 13. C. entlesse verreraim turnaitudanem sieben vro ratione spruntig angezigt, Das dem er seinen Lehrs Schumacher Clemmen und an seinen verstorben erbfeinden treulich wer,) auch 16. 18. 23. und 26. Jungen wahr gesagt, Dorf vaterlich sie gemeinlich der dreyzehen auch die zwischen Lehrn und Volum prentigo Schumbrian C. dagegen aber seinen Sonderlich Volk worden, Demnechst auch mehrere theils Lehr seinen sagen wie dem drey-Jung C. so ein 60. Jorig Heinen seiner und der vorgenommen Lugesellschaft einer ist,) solcher solch bei dem 2. Fragstück da er sagt, er wisse ausser dann was er von seinem sag sich und sonder gleich seinen vorsteinum einsehens darauf sei mit zeugen Orig quidem omnium suorum testium C. qui in postremis articulis deponunt de mero auditu,) suige etiam ipsius testimonium plane subuertit et infirmat.

Und wissen auch sie die Jungen bei den Frey-fruchten Heinen vorgeschehenen manschaften artikul, Den die seinen Landtgrauen Donalt

solches angenommen vnnd bewilligen schutzgerech-
tigkeit haben sy geworben, angezeigt
Dann ob wol der 11. 13. 16. vnnd 18. von ersch-
fallenen meldung thun, so sindt sie doch in
denen singulares, darinnen solche fälle (wan
sie gleich alle wan wir gefragt wahr weren)
dem schutzgerechtigkeit mit sich, dan es wissens
die Jedgenossen mit in sonderheit zusag wan die
Landgrauen in Leuchtenberg vnd Hanau von
Leuchtenwalde beide bei denen sechs freien ämbtern
alle schutzherr gewesen sein. Das ist aber wahr,
wan sie solchen vnwarhaftig documenten wollen
das sie wollen fürstenthumen vnd ab-
gedachten leuchtenbergischen die gemeinde zu Freien,
ämbtern neben denen zu Landwasen das westphälisch
gericht exirt gehabt, das wollen gnädig
herrn dieselben durch seiner gn. beselchsleuten
zu Hanau Lüdeck gantzlich bestritten, lassen
auch setzen sie zeugen vollig kommen dasselbe
beide gedachten vnd angezeigt kommen sind sollen
als derselbig auch ein seit einen anschlag über
die beide polnischen dörffer Freienseel vnnd
Lautenbach gemacht gehabt vnd gnädig herrn
zu polnisch seligen dessen in acht schutz kommen
das sein gn. sich dagegen auch bewerben vnd
über gedachten dörffern mehr als mit 60. zu
rost vnd in die 200. zu fuss fallen lassen wie
fründlich vnd bewarlich, allen als der rost
oben auf schutz vnnd schirm herr zu Freienseel,

Jaun das die Brauen zu Bolinx Dororzolter gestalt
die zu Freiensee nöder bei in dem fürfallend
bund obligenden sorten quadiglich und rönlich
geschütz geschrönet bund vertrett haben solches
ist aüch in dem Bolnischl examino bei dem 22.
Defensional artikl, bund daselbst den ersten
fragstück der gegenseitl durch den 3. 24. 25. 26.
32. 35. 36. 48. 53. 55. 56. 60. bund 61. Zeugen clerlich
bewisenen (also das dorenn zeug so Bolinx den
einig schützen sein, affirmieren musse als wol
sonnel sindt als deren so Brabanen den schutz-
herrn sein wollenn

bund ist ons das aüch wol vermütlich, das
der schütz halben, Brabanen bei Duen den Freien,
Herrenn wol wonde zugesagt bund gethan haben
nachdem als zeug so hierbei Brabanen artikl dorenn
haben bei dem 8. fragstück einhelliglich sagenn
so wissenn mit einen sicher den die Freuenherrenn
schütz halben Brabanen gegebenn haben wolches
dan aüch obgedachte Bolnische zeugen gleicher gestalt
also testificiert haben

Vber volgende 14. bund 15. artikl sein
keine zeugen gefüret worden (ausserhalb des
Brabanen Johan Uberbarst, welcher ein langlichen
engwerk mit Harfeler auff die bahn wenigt dar-
aus dorfmisse grundliche han geschlossen worden
dann Harfeler (oder gleich artingisch) dorfmin

Hirschhausen Hessen benach mitten gelegen
und die Unterthanen denen ersten zwey weit
entlegen seindt. Freienseen aber liegt an
der grafschaft Solms und hat seinen eigen
und selbigen allein nechst an der seindt Es
seind auch solche beide articull aus der Kunerthayliß
dann Solms den Landgrafen zu Hessen einiges
theyls niemals gestehen wollen Derhalben
auch seine liebden dem grafen Friderich zu Isenburg
seligen als bevelchs mit dem Landgrafen Philipsen über den ding
Commissarien zu Cassel sich in recht eingelassen
welcher rechtfertigung mehrentheils man auch
noch taglich allein tag erwartet und auch
stets gewartet, Ungeachtet solcher grafschaft
Hessischer Landgrafen darin nichts
gehalten worden

Bei dem 16ten (articull (qui tautologia est superio-
ris secundi articuli.) begehren Sie Solms sie
Freienseen wieder zugewissen und einverleiben
sab die auch seinen Fl. mit einiger dienstbar-
keit, und gar mit eigenen ortschaften seinen
verwandt der 17. 18. 19. 20 und 23 ding (sc. solle
Freienseen.) denselben gern wollen wahr
nehmen Do unsere sie doch alle bei dem ersten
treffen wird denen wollen gehen und
bekennen Das Solms die gehort und herrührt
gehabt und herrnacht Dat sie aber solches
auff die erstreckung gegen Hessen und diesen
wollen, als dat er allein denenselben gehöret,

Ist nit glaublich, das sie derselben Polnie die Oberig-
keit haben wollen inraumen da sonst gr. die sünde
nit gesaxt hatte sonderlich dieweill sie sechst formals
Im 29. Auss 33 und 34 Exemplis articulirten sie
haben solche verstorung und Oberlich gemachten
Bunds, auss Oberliche seine eingefart das aber solche
auch nit wahr sein, ist klerlich abzunemen aus
dem Polnischen Vertrag Anno 1505. aufgericht
darin sich befunde das Polnie die Oberigkeit und
die Bunds sie freien stehen lengst vor dem das die
verstorung den Innwonern daselbst vorgenohmen
worden (welches dann erst damalt geschehen)
sonnder hand gesaxt hat,

Derselben dann der ersten zeugen Johan Ulrichs
testimonium bei diesem articull wol stehet
da er sagt die vrsachen sein nit wahr, dan
wahr das alte Polnische Brieff aufweisen
thetten, dawider dann à sensu contrario
folgt das sie solches alles bei den Brieffen (darin
der vrsprung Exemplis) nit finden können stehet
Damit etwan auch, da es von Innen gesaxt auch
also geschehe wol zu verantworten were

Vrsa Pfeffinger Vice.

Letzte nachfolgende der 17. und 18. artikul
besagen das die vorgemelte Brieff verstorung
dem vorlegenen setzen gemaind seligen zugehörig
sei dieweill sonnen geschehen wahr sein nimmer
auch noch vor bekant ist

Der 19. Artickl Inquisitionis das von solchen
verspündungen wegen die frowen sonder Colmz
ertlisse gewonnen deucht gelaistet 2 sidem das
er den nachgenden 33. vnnd 34. Artickls
vngenacht ist. Darüber seinen darumb
gebnn mussen werdung geschicht. Dorist er
auch sonder Inquisit bi verhör mit bewegnen

An der sechst zeug wiewoll er den Artickl
vorgenklich wahr sagt so verneint er doch
von keinen diensten, sonder allein ertlisse
gelt vnnd habern, sonnen auch den verspennung
gebnn hab. Der deucht aber sagt er sub mey
auch mit gethan, mit welchen auch der siebend
zeug in effectu gestimmt

Der 11 vnnd 26. zeug bestetten sich sonnder
sunderlicher auch der brieff Anno 1505.
aufgericht. Der gleichen zeugt sich auch
der 19. zeug beim 2 Fragstuck auch die briefe

Der 12. zeug ob er wol den Artickl wahr sagt
so redt er doch ain verdeuda vatrino sein diensts
allein von gelt. Darumb tag alming er als burg,
vnrichter hab gethon sollen. Ob doch der Artickl
allein auch die dienst gestalt. Aber von dienst
meldet er sonnst bei den zeug stucken vnd sagt
das dieselben der verspennung halbenn geschehen
so er doch minder siebenen beim 3. Artickl
ad 3. im Interrog. also verneint hat. Das solche dienst
ausweist vnd keinen andern gerechtigkeit wegen

gesetzsonn dz. also dasser zeug sieren dann solchs widerwertig

Also ist ads der 14. zeug dann solchs nit sonder sag widerwertig dann alsis bei dassem artikel sagt er nit redlich die dienst seinen von der wüstenung wegen gesetzen. So er dos zuge bei dem 4. darvon: dez 3. artikels dronirt hat, aus was gerechtigkeit die dienst gesetzt kündte er sich nit berichten

Dieweilen pitt anwalt E. gn. wollen gnedig angedenken sein, das diese freien schonsetze zeug siebenn bei dem 3. artikel gemeinlich gesagt die dienst seinen aus vil gesetzt, da sie dos dz. diessen artikel lichten kund gethan) die selben alsis gern auss die wüstelung diessen wollten. Das er aber beider burgerst, sonst sich anwalt auss kurtzgedachten schonsetzen keinen darauss die zeug kundschaft sich referiren. Anno 1505. aufgericht

Der 20. artikel besagen das keine die kundschaften über solche gemeine dienst zuruing kund zubesserung verstanden, 2 wenig allein von den freien schützen so nit liegen vast gesagt, die übrigen sagen allein von hören sagen, Et sit articulus non est probatus.

Den 21. artickul betreffend das volum den freien
schessern ein bevorstehe beschreibung sie dero eig
denn herrschen aufzuthuen verstanden
haben soll sd weit erstlich der 8. punct nichts
darvon, dan wan er 6. sond zweifelt von den freien
schessern gesetzt gleich wie under 15. welcher das
ed. dero die freienschessern also gelagt anzeuchtlich
vermelt do sagenen der 13. 23 und 26. allein
von denen so mit gifft durch volum gezogenen
werden (: deren den er der drei und zwanzigst
jung selbst nuere gewesenen :) und weisen sunst
das wenigst mit anzeigung, warin oder wonin
sie die verdorbenen durch volum über der schuldige
dienst beschwert und gemeltet seien worden
Et sic patet ipsorum dictum rationi. Es were
aber villich gewesenen da diese jung von dem
gesamtlichen einigen entlicher freienschessen
sachen vermeldt wollen, das sie daneben
auch angezeigt hetten was sie unwillen und
liebenthurt gedachte verjenen getrieben dero
wegenen sie in solche hafft also eingezogen worden

Darüber bei dessen 21. artickel in der 23. jungen
depossition zuuerstehen das er sage, ob man
einen schon folteren wollen, so hab er doch seinen
angeborenen eyd und pflichten den landt
grauen nit verleugnen wollen do doch die
gegenseitt sie beden bei dem 2. und 3. eidtsinn
fürgeben wie sie freienschessen von alter
herkhumb und dienstwegen verbunden
seinen sein under zu richten

Der 22. Artickl Ist vermeintlich Klagens
und wirt allen von den anklagenden
Freiensassen wass gesetzt

Belangen den 23. Artickl Da ist Anwalt der
der Herr beklagte sasse ungehorsame sy offenlich
sal greiffenden Lasten gestendig gewesen Darumb
es keiner bewaisung bedürfft sonder Das aber
sechse artickl weiter Inhelt, das solche gefangene
in drei thürne geworffen und in zwelff tag
weder speysen noch tränckten sei geben worden
ist verneinet Dan kein Zeug darvon dorumb
Innerhalb der 23. so derselben ungehorsamen
einer; Dem aber hierin als irrig nit zuglauben
sonderlich dieweil er auss die sal sitzung
nasse, dann der artickl innehelt nemlich
das man erst am dritten tage, da sie hunger
und durst halben gar nasse den geist aufgeben
sollen unsern sal sundergebarden wer, in die
gefengknus sinnunder geworffen sal

Das dann durch die im 24. Artickl angezogene
erkandnus durch den beklagten Herren selig (aber
auch verstanden wie in den daselbsten angezogen
vermelden.) geschehen Ist gestendig worden
doch sagen die Zeugen bei den Frawenthurn
dieses artickls, sonderlich der 8. 20. 22. 25. und
26. Zeug, das den Denigen sosich zeitlich zu
gehorsam begeben Ihr dies sonderung wird
genug worden,

Also ist auch bei dem 25. und 26. Artikel gehandelt worden, das der beklagt seye gnug die freiensässer auf sicher gleit gein Lauwas ervordert, sie auf dasselbig erschinen seien. Das aber solch gleit denen nit sei gehalten worden, würde durch keinen andern zeugen, dan sie die zeugsfersamen die freiensässer selbs wargesagt. Denen aber freien als partein und mitlegern gar nit zeglauben.

Gleicher gestalt worden auf der 27. und 28. artikel, das Solus die freiensässer zu Lauwas aber gesamt zusage vorschlossen cassen, und denen auf kauflichs vorschreibung aufgetragen, allein dieselben mitlegende freiensässer aber nit ausser land zeglauben weis, wase gesagt. Wiewol aber sie die zeugen der verrümte freiheit begründen, in dem sie sich auf der schutzbriefen (welche doch von gar keiner freiheit meldung thun) auf der grafen zu Solus briefe (so doch gestrafte treu vorgeht entgegen) referieren. Das kein ein ander auf gein gegenstandes one sonder anweisung leichtlich ermessen.

Und ist schimpflich zu sehen das dreu der zeugnus, als der 19. und 23. bei den fragstücken diesen 28. artikels deponiren, die treuen seien verbrennen und nun aufgewest. Der 17. aber

sie seinen in einer brunst bus sie alle kommen
vnnd der 18. auch 24. sie liegen alle in ihren
beten Korsenen. Dan do seranus [illegible]
[illegible], dat sie vor [illegible] seicht mit
einig seindt, nos [illegible] [illegible] wissen

Cos schmoschiser ist. Dat der 20. vnnd 22. tag
bei [illegible] frankfurtenn [illegible] sie
am siegell der [illegible] Jan daran ein
Komisser konig gegeben ein [illegible]
gewesenn, welcher dann von [illegible]
Christi gemert, da die Komissenn [illegible]
nos nit mit der Reiss [illegible] gesiegelt sab
gestossenn sein nimpt Et forsan a Maecenate
[illegible] Horatio teste atauis edito regibus. Quem
plinius et alij rana signasse commemorant.
Man spuret aber sorgen greiffenlich, die diese
arme leut mit [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
sich darein [illegible]. Dat sie auch gegen [illegible]
ordenlich obrigkeit sich [illegible]
[illegible], [illegible]

Der 29. vnnd 30. artikell Dat der [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] gefallenn vnd die [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

gesagt, vnnd dazuo verbessert, also da der artickel von dreien gefangen meldet, sagt sie von sechsen, dann sie vermeint dann sie vorsetzlich genom zu schaden vnd greifen wege.

Ist in der obgedachten verschreibung (nach inhalt des volgends zu artickels) vnder anderm vermocht, das sie Frowen sollen den hessischen angenommen schutz verschweren vnd sich zu dem nemen nutzlich enthalten sollen, Ist in vorsuchung gestalt, dorwegen, vnnd vnnutz gewesen sieben oder eilff tagen zuuor, ehe dann sie dessen mit jm meldt vor dz erst mal sonder sachen die alten vnd jungen still sich sechst im anno 1505. (da sie auch abgestalt vnuerrichter sachen) gleicher gestalt solchen vnbefugten hessischen schutz auch verlort vnd geschworen, wie aus der verschreibung so sie desselben thatt vber sich gegeben, zu ersehen.

Also ist auch (dauon der 22. artickel nachdem ehist) in vorsuchung gestanden, das die Landgrauischen von Frowenstein kommen vnd den weg des angemassen schutz (weiter aber nit) da nemen dem jung herren Landgrauen zu schaden ein vorwendung furdigken genommen, nun dorselbem auch kommen gewesen

Vorwoll aber die zeugen so die gegenpartey
über daß artickel vorgenommen lassen das
alle 6 allein den 17. ausgenommen, so bei den
fragstücken mit bösmeisch sein wollen, das
selbes ausfall für freienhof auch genommene
fürdigung, auch dye der freienhofener selbst
anfechten gelassen. So wirdt das selbes
durch den ersamen zeugen dessen agenten,
Rentmaistern zu Schwarzburg, welcher der gewalt
schon vorgenommen zeugen selbe fürdigung
empfangen, aberlich an eyds gerechts, mit
mit dieser erzehlung das Recht der sein
zeugen gnedigsten fürsten und herren Landt-
grauen zu Hessen zu bestehen als seine f. g.
nahesten andern fürsten der zeit bey Frankf.
furt gelegen, mit allein von sein selbst, sonder
auch der gantzen gemeind wegen zu freienhof
supplicirens erlaubt kraft alles beschwerens
mit solchem selbs fürwort. Darauf
dann seine f. g. rahtt deren Rätten drey
zeugen auferlegt und befohlen die von
freienhofen wiederumb in beschein stehen
aufzunehmen. Quo testimonio omnes prædicti
testes mendaces non solum arguuntur verum
etiam convincuntur.

So sagt der 17. zeug C welcher des auch sein

Freienschoffen) weitter ad 1. Interrog: Ob
sei nit an dass zwen nachfragen aus
Freienschoffen desselben offenbare gerechtigkeit
genommen und Landtfrauen, weltlichen
fürgeben und gewalts sie in kraft
desselben fürschlagen das were ausserhalb
recht geschehen, und sie auch ein eines
fürdigung thun lassen. Aus dem allen
offenbar das sechs artickel wie fürdigung
durch lassen mit anderm process, sonder
auch wie den Freienschoffen anstehen,
und practiciren. Ob dem offenbar fragstücke
bekannt, und das derhalben die Freienschoffen
fragen so offt fragstücke vermeint wird
die recht gewiesen die unwarheit devenirt
und die warheit verschwiegen haben.

5.

Der 33. artickel besagen das die Freienschoffen
die nachgedachten brief unterthanen und
derliche diest und fürst lehen 80. Pfarlehen
klein dingsam so offt sonst deshalben ein
beweisen. Dann wiewoll der 19.
dings auch lehenrechts gewarlichkeit sagt
der fahl von allem gesatz das es mehr
dan 150. Pfar sein soll. So wurdt
dann doch widersprochen durch den 6.
dingsmann welcher ausdrücklich sagt das
die Freienschoffen das ansprechen oder
nach der pfalzgrafen priviligien besitzen. Darin
sie bestanden wurden. Dann es

6 Zeugen

sab solche weisonungen sosen abbrennen und
selssam lassen, welsor aus der 21. song also
consequirt

Mit welsen aus der bilgedasse Solmisch
bertrag (anno) 1505. aufgerast sussum
du welsen ersuna la diso weisonungen den
freimsosenern du bewasung das se an
wendgangt beraubt gewosen und mangolt
gelidden aus gnad und gar aus der dänst
und sus sadsen bergenstigt worden

Dan das solnis die dänst bor solch bergunstigung
aus ese und sinar die drei dörsser erkingsol
Kaumbirsam Hartmans sässen und Thomans
sässen weisonungen ward (welse wie ors
gemelt du nesstmorgesond dsar anno 1504.
gasbosen und da aus ebor 10. dsar sinar, nemlich
aber (anno) 1460 gesasen das wünde sun
sbill aus bergedasse, bertrag, sun sbill aus
aus den dundasten ertrarten der solnisson vogtor
du solnissen rond bersun blerlis orwisen

Der 34. artikul das solnis die dänst und sus
bergewonlis ersteigern und solsen mit gewalt
erzwingen sab wollen, wündet aus allen
duss die freimsosener song dsun sun glimpss
und bersbill wasr gesagt. Dsnan aber als
mitlegsen (per d.t. omnib: (de testib: sinen
einiger glaub mit soll noss kan zugestalt ward

Betreffen der 35. vnd 36. artl Das der beklagt
sey grund seliger deins seniors H. Caspar man
zu Rodenbeim Crafft dyrsem dis anz gnad
vnnn seniors gnaden seyen Exhibiten
gegents vier wiederrüfung den freien schoppen
drey bescheidsamen vnd Ehrnvesten vngeferlich
falben sal auffsagens lassen Dz in rechtm.
schreiben gesetzt worden Derselben er keiner
kündigkeit bedürfft sey Das aber seine H.
auß allo brieflich vnd vertrag so sachen
dann gesetzt dann zugleich auffsagen soll
sagens wie in articulen 36. Artikell angezogen
solches sey man nit gestendig wie er
auß an sich suche nit glaublich noch vermüglich
do wer auch drey der jung keiner (wiewoll
so mehrerteils alt) freienschoppen dabei
gewesen vnd die auffsagung gesehen hett
einig wort darinn sagen vnd vleiß
darumb Ersuchen vorbehaltig anfangs vnerwisten

Der 37. artikell Das die freien schoppen auff
solche auffsagung der wiederrüfungen abgetreten
vnd ausstig gangen Dz in rechtsfertigung
gesetzt worden vnd nit strittig

Der volgert 38. artikel Das gegen auffsagung
vnd abtrettung gedachter wiederrüfung des
freienschoppen amts der dienst erledigt
sein worden Wiewoll er dieses die

Jungen so Freienseenen denn warhaftigen eigenen einigen gutdunckens nach wahr gesagt worden. Ist er des kuegezeugs die weill die warheit (wie solches proben bei dem 33. artickel klerlich angezeigt worden) Das die Freienseener die Heinst mit der wüstenung sachen (welche denn allein aus gnad vergunstigt) sonder recht Ihre denen stund als solche wuestungen nach dorffer gewahsen gelassen haben und zu lassen schuldig gewesen. Derwegen die consequentia dieses artickels ganz falsch und unbestendig ist

5. Bleibt wie auch die nachfolgende der 39. artickel (welches Zurich.) Dieweill das antwordung wie gesetzt, alles ding zugegeben ist

Das aber der beklagt gemeid schlecht nach beschehener aufsagung und genolgter abkundung nicht dest weniger die gewerkliche dienst an die herr. ordenlo erlegen vorfordert sab dest ist man gestendig kund ist destwegen sein gnad wohl befugt gewesen. Derweill die dienst den gerechtigkeiten (wie obsteht) nit anhang. sonder vor sich bestehen kund von alters also herkommen. Das aber sein gn. denen den Freienseenen, theils andere vergenerliche beschwerungen kund fürnemlich mit gewalt aufgelegt. da sagt Zürich sey von gemeiner aufschau wenigsten mit in sonder deroselben

Jst dann die freiheit solum die dri
malter haben angezogen, sein quad aber
das nit zuegelassen wollen, dessen war
derselben beigesessen, antwortet der darüber
in gegenwurt hiebeim caston laut des 42 lands
42. artickls. Jst man auf sein in abtrab
gewesen, ist auf sein solchen wolge-
dachten grafen seligen mit funfzehentzen
das sein quad das freiheit hab
solchen dri malter haben wegen des se
und das gebiettern schuldig alberandu dienst
gehorsam kund gerechtigkeiten mit erlaßen
nit, dann das darüber gesatzte unterwilligo
freiheit hat dieselben, kunden, od wollen

Der 42. artickel das solum sag abgeen von
dero habenden freiheit die beschwerden
dringwarten durch alberlei gewaltsame
beschwerungen fridrung vorhanden, Jst
gleichfalls gestalt offtmals in vergessen,
artickle auch also vorgegeben et ad
nauseam inculcirt, aber durch der beig
tonion dan allein der dorigen so die freiheit
besessen wonhaft und unterlegen seindt, wase
gesatzt wurd

Jst aber solches bei allen anderen anstossen
burgerschaften nachbaren gewonheit
andern ortten, bei, neben dem darüber gesatzt
worde, das der sowe grafen seligen sag die

Frauenspersonen mit einigen spolien beschwert
sonder alt hergebrachung vnd herkommen nicht
gemeindt sey vnd sie solich drey hergebrachte
gang vnbefugt seien. Dan ist dass durch alle
zeugen in solchem examine bei dem 97.
depositional articul klerlichen bewisen wie
solches in der verlaßner schrift bei denselben
artickeln clar vnd vberflussig angezogen
wurt vnd wirt dardurch dasser 43. art
genglich zu bedeng gestelt

Dar dan die Frauenspersonen sich vermeint dass
44. artickels erwogen. Es mag ein yeder
gemeindsman wol gedenken, dieweil aber sie
solches alleins zum schein gethan, sich dardurch
zu ferien vnd den sein grauen sonder vorwas
aber, sonder vnd gerechtigkeit gebrauchen
wolle, hetten sie nimmer sein grad
verdienen, dar sie vnangesehen solcher erbe
erbietung sich bei drey gulden vorbotten wol
gnad haben handhaben wollen

Betreffen die volgende 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51.
vnd 52. artickel sein dieselben (ausserhalb
des 49. den andern eigentlichen weisens sag da
auch sich dran gehalten ob gleich der rechten
dem basse gangen were) sondern das gethun
der gemeindt diesen einigen vnd vnderschiedlich
vfgedrungenen in sich selbst, belangt, dass sie dann
gesetzt aller vorsetzlichen exaggeration sölten

artickls eingeschleicht in responsionibus
gesandem worden Auss daselbst bei
denselbenen responsionibus gleichwie hinc
in den artickls depositionalibus C. darin
beklagter seine gnädige schöne verantwortungen
solcher artickl articulorum lasen) genugsam erkleret
und was bestendigen und offenbar beweis
solches also beschehen und will der
wegenen Anwalt wird alle solche artickl
und der Kreuznotarien darbei gethane
depositiones der beklagtischen zeugen depositiones
auch den abermalt C. 97 | depositional art
und gelieblen klag willen anfero ewonnet
und erwonnet haben

Dass dann der beklagt seine gnädige den vorgenanten
klägern die begerte restitution auch der ver
pfalz marcata und subrogatio angerechts
beschehlich anadas auch sondlich praeter
inserta aequissimam clausulam Justitiae
tuam und darauf eingewandte vielfeltige
verschmehige und bestendige beweis thumen
nit schuldig gewesen auch nunmehr die seine
vermünder noch nit schuldig seinen es
haben dan dise hingeschwanen gegenstell
deren haben mit dem K. Cam. gesagt
und ain schuldig gesagen wiederumb
beschehen Das will Actor und Anwalt
für K. G. als der Kirchen gnädiger erst
lichen verantwortung underthenigklich gebeten hab

5t Der 55. artickl obwohl an ganz auss festrigt

vnd vorgenommen hab, als dan der vorlegt
gramo mit allem die kirch zu Stroessenn vnder
Kirchenn hier (durch die armen ausgangen) sollicit
sonder auch die kirchen verschlossen, also das wa
Jung noch alt darin mogt auch die armen leut
aller gotes dienst vnnd sacrament nit frumlich
vnd erbarlich beraubt hab. Do ist doch das
contrapt darauf nit bewisenn. Dann von
sholtzung der kirchen vnd kirch hoff dessen
leut jung nit stoen, ausserhalb der 12. vnd 18.
jungen, welchen aber sie nit gar nit zugelaubt
Dan der 12. dess selbs in seiner depositionn
widersprich, dan dem er den artickl sag wahr
sein. Dann er hab gesehen das der vorlegt gramo
durch die seinen die kirch beschlossen vnd darauf
nemen lassen was dem gotslig. Vnd
aber bei dem 3. zeugstuck dieses artickls
da er angeigen soll, wer dieselbenn sie solches
gethan gewesenn, antwurt er, das er niemants
angeigen konne, dan er damals nit da gewesen
wie vermag er sich aber zusamen, das jung
gesagt, das die kolmisser die kirch verschlossen
vnd darauf was dem gotslig genommen
haben, vnd doch mit dabei gewesenn sei?
So sagt der 18. welchen bei dem letstenn zeug
stuck vor obberurter gerechtigkeit das jungen s
dem erbetenn anhang vorgewesen vnd sich gemert
den andern gehorsam nemen.) Den kolb haben
die so von dem abgewisen vnderstanden, so doch
alle andere jung bei dem letstenn zeugstuck

Deronimus, vnd bekennen, das der gegenwerttig Baumaister denselben sunder sich haben in dreyer verwahrung, vnd wann sie den gebraucht, nemen sie jnen widerumb hinder sich. Et sic deprehenditur hic testis in manifesto mendacio: quare nec in reliquis ei credendum est.

Vnd wiewoll auch der 9. zeug sechsen artickel sage, so wirdt er doch nit von seinem sagen, das nit mehr Schützen

Die vbrigen zeugen wissen nit von den gemelten tüchern, sondern sagen allein das etlich Baumeister durch die Behemischen seien aus der kirch genommen worden, darumb doch ein artickel anzumelden, geschicht

Vnd dann den letsten theil des artickels belangt, da sagen alle zeugen gerade das widerspil, nemlich das sie an jrem nachgraben vnd ersuchung der Baumeister keinen mangel haben. Die summa wann man den der zeugen sage bei den gestellten fragstucken gegen dem so sie auff den artickel deponiert haben, confrontiert, so befindt sich das derselbig gar nit bewisen darzu zeugen halben gezogen.

Der 56. artickel wurde allein durch des Hieronimus sage bewisen, welche aber

dorwidt sie mitlegere sonder freien als sonst mit sulässig, noch beglaubt sein mogen.

Dar aber der beklagt seine gnedige Herrschaft: samen freiensässen beiden mit gewalt gedrungen, sich widerumb an sonder gn: hr gehorsam ihergeben, sonder wolle sollichs gethan dar sie es aus bewarsung dere gethanen erb: huldigung und pflicht und alles, so dannen fortkommen freiwilliglich gethan. Dar sie dann dieselben freiensässen und andere sonst im solmisser examino nemlich aber der 24. 25. 26. 27. 32. 33. 47. 48. 55. und 56. ad interrog: dort 67. desensionals ausdrucklich bezeugen wolle denselben darwider nicht wol reprobirt sein.

Die sonen nachfolgende 57. und 58. artikul so bewandtnüslich nicht wolle, noch illatine gestalt sonen alles bewarsung bleibt. Quinetiam nec in iure nec in facto tanquam ex falsis praesuppositis consistentis, subsistere possunt.

Sonderl dann den besten gemeinen artikul, belangt de communi hominum super hisce rebus opinione & fama, ob gleich denselben die freiensässen sonsten in effectu gerne affirmiren wolle, so ist doch nicht genug sich allein den gegenpartheien und anderen mit beglauben dagegen reprobirt und erstlich dieweil zu beurtheilung dieses artikuls nicht allgemeiner freiensässen

warhafftiglichem sage der polnischen sag
deroselben ad 97. artikulum wie die
selbigen in der probation schrifft bei dem
selben artikel handtschrifftlich kumd ad verbum
verfaßt seindt

Also befindt sich aus obberzelten demonstra-
tionibus clarlich, das der gegentheil vermeint
elidirt artikul, durch der gestellte zeug sag
tum propter defectum personarum eorum qui
ad testimonium hac in causa nullo modo sint
admissibiles, tum propter grauissimas suspiciones
quibus laborant, & quod in multis tam sibi mutuo
quam sibipsis contradicunt, tum propter de-
fectum rationis sufficientis et concludentes, quae
quidem in potissimis ipsorum depositionibus
desideratur, hiermit erwiesen sein

Vnd gesetzt (: das der warheit hierabbruch
ungethan :) das der gegentheil seine
der obberurten hochbeschwerlichen mengell
der baumlastigkeit halb beschehen
nit also wie bisher erzelt beschaft weren
nochtandem sich gegen denen zeugen so der
beklagt seine gradus soligier gesetzt mit beste
aus folgenden ursachen

Erstlich das alwegen denen personen kund
schafften so eines merern digniteten kumd
reputation seindt mehr sich geglauben worde
dann denen so in geringen kund nachgültig

sander sein. Item bekunden sässhaft im
Kolmisser, edelmans Brieff ausgangen etzlich
land stosunder bey Davinder auch gütter
bey Zidoll; Da auch der Freimässner setzt
nun geschehe gemeine land manner bey ein
etzlich auch aus der Burgerschaft solch Je
Freimässen gaben werden.

Item andern das messe geglaubt werden soll, dann
Burg so vorgemeldet Sonntags Gemäss
nota: in c. litet causam C quod propemodum in terminis
nostris legi videtur.) De probat: late felon: in c. audito
in x. col: cum multis ibi allegat: De praescript: do das
da dieses fall der gutbesitz sonst wäret in
gegenwertiger controversia auch der obrigkeit
bewüst, der gestalt das der beklagt solliger sich
derselben bekommelt vermeynte erblich
ankunft anmasse. Dagegen aber die
kommende klager gar kurtzen sinn auch erdenn
kundersame, sonder sofern, als der vogell in der
lüfft C wie man zusagen pflegt.) sein wollen
erachten doch bei gleichem sinn gleichsam kommd argumen
dorffen kundschaft, adeo quod articuli super tali omni
moda libertate formati tanquam non iuri similes rec
rationales non sint admittendi per iura alias à nobis
allegata, Sonsten auch das brieff.
mässe den kolmisser, dann den Freimässner gehörig
gedagen sinen zugehören. Quando quidem multo
veri similius est illam vel aliquid comitatu situm
eidem subditam esse, quam plane sui iuris & liberam.
Sonderlich so die Freimässner sechst der ort,
fürdigung so sie Colmar gehapt mit in abred

Item tenuit quod abbas teneatur exigere quantitatem
dotis sue sororis deliquentis et ipsi soluere
facere (et exactor ad eius voluntatem) soluat
gersum sabon

Unum dubitatum quod uera est allegatio illa, quando
testes de uniuersitate deponunt in fauorem uniuer-
sitatis & altera pars probat per testes idoneos con-
trarium eius quod deponunt testes de uniuersitate
quod magis standum est testibus deponentibus
contra testes uniuersitatis, quam ipsis testibus
uniuersitatis, ista sunt formalia uerba, Matthei
de Afflict: in decis: 100. nu: 8. cum ibi allegat:
Iurib:

Unum dubitatum quod ceteris paribus (licet
tamen ex parte actorum omnia sunt inferiora
et non paria) semper standum est pluribus
testibus magis quam paucioribus secundum
eundem Afflict: in decis: 363. nu: 2. cum ibi
allegat: et Speculat: in tit: de teste. §. Quae fides
sit testibus adhibenda, ubi dicit: Vbi maior est
numerus ibi maior presumitur ueritas, &
text: in d: c. licet ruffam.

Item cum ist
abbe ex collationis beneficiorum examinis
offenbar / Das dorum sungen so dorumiorum
Das die Juwenore das Dorffe Gronensoam,
von Landentlich Leutum Dolmissio tuderta,
nun gleich andere ein dor, gronensoam dolmis
gesetzen mit allen ostlist gesorsame land
dienstwarttet / gewonheiten / sein beinaso dori,
Fast sonicl sein als der Gronensoamer
wol, so das sie der beschwerlich termeintlich fudgaen

Dat also an allen orten aus diesem land andern gnug
bescheen, solenndt dann weitern disenalts land-
taggen werden. Der polnisch bawer dem
freien schweitzer von rosst ein wort vorgeworffen
soll land unrecht erworben.

Weiter gredinget herr aus die angemasste schweitzische
documenta so die gesandte rätigen für bewerisung
derselben bäuerlich hingegründten klag-
artickel neben den beigen bewerung taggen
schmiedt abzuhalten, protestiert ordenlich
actor land anwalt, da wir ein solch documentz
so den swern beschehen draustlich sein sag, sich
rächen solt. Dan es solcher dings ungehorsame
ungehorsam mit widerspennen, sonder billich
dwile accessit habem. Wider alles billig
land rechtlich sagt er generalia contra.

Dem demnach specialiter wider die beiden mit den
litteris A. B. C. D. E. F. G. land H. beschriben
dagt anwalt das dieselben (anstorffs der
zweiten mit B.) alle swein land bewandte
bidinne sein. Das einig beinen mit B. so dann
weilant Landgrauen otten soll aufgericht
worden sein & de quo inferius plura. Sein beschrifften
derselben gezogen.

Und ist mit wenig zuuorsagen dann, dweil man dess
land in gutem frieden, ruh besitzen, dieselben, so
vielfeltige swein land bidinne sein, zugericht
worden. Das dess einer oder seinen aufsatz
sein beinen, land nicht gewerblich erwas

Dan aus der Commission in transumptorio schreibt
er hab daraus gefunden (per verbum preteriti
temporis) wiewol er seiner vorfarlichen affection
nach ein adversatiuam daran setzt, Also, Dz gleich
wol herrohren und verfallen, dan es mag ein
wol betrug were, was dasselbig oder wem es
zustendig gewesen. Volg. als dann gegen
ein sigillum oder sonsigillum, daraus man
so er des selbs schreibt, nun kann nit erkennen
was es gewesen. Derhalben dan dieser ver-
meinten, vngleichwirdigen vorlegung keine
oder zum wenigsten vor zweifenlich sigilli Rundt
tigen vermeinigte brieue vor kein Original gehal-
ten augenommen mag werden.

Aber zum vberfluss gesetzt, Das der warheit zu
wider, ein gestalten die berurte brieue
das rechte original Landgrauen Otten brieue sein
solt, noch were damit der gegenteil beraubt
freiheit et commoda libertat, und dan sie niemand
weiter etwas, dan die drei malber haben zuerk
stendig seinen, den wenigsten ein beweisen aus
volgens offenbaren und ein rechte gerechtigkeit

Dann erstlich befindt sich in besitzung de facto
beruhet, Das der erstern darin benante herr
Landgraue Otto seiner kundschaft
zuvernemen lest, studiert und solt ein beraubt
werd sonder dieselben der anspruch aus den acti
gefasst haben. Sed expressi iuris est quod nullius
testimonio, quantumcunque etiam reiecisse, nisi iura
menta deposuerit, in alterius preiudicium debeat

credi. c. nüper. De test: et repetens in l. admo, nendi. ff. de iurisdict.

Dann anderm so sind sich auch solchen brieffen nit gegen Dat die ferren so Gandia als Dachalt erbfeind der Dorpt freiheiten sin solcher beraubt Jungfrau nicht werden sein, welcher, wo solche beroubung geg dem Dunstig sol angezogen wollen oder solchen werdenn, beruhig erfunt in allweg sol beschehen solchen, Dann so die rechtens vor Interrogatoria und sunsten dagegen auch setzen dabeim und sondlich Casten mogen Dieweil aber solches beroubens Dz bolgt Dat auch der recht solcher beraubt thun d fundschaft nüchtig und tuchtig De unoquoq enim negotio presentibus omnibus quos causa tangit iudicare oportet: aliter enim iudicatu nil actum tantum inter presentes tenet. Res enim inter alios acte aliis absentibus nihil preiudicant secundum iura indicata

Dann drittens so bewisen die gemelten recht Jungen von Pronsory auch dieser schrifft auch von der selbst beiden schaft und redenn allein de auditu alieno, et tali etiam qui ab ipsismet partibus pro se & in proprium ipsorum commodum testificantibus, emanauit. Ruesus autem manifesti iuris est, quod testes non de propria scientia sed auditu tantum deponentes nihil probant, ut supra dictum est.

Item hierbeim soll man auch abgeda-
hinn
bringen nit abkommen, wie doch kundt auch was
bewegnus, oder auch were an sich kundt legen
sie zu solcher, dero kundschaft das Landgrafen
Otten kommen, dan die sie stuck sich solch sich
seinen unterwinden kundt offeriert setten (: wie dann
buchstaben nach solcher bringen nit wol and-
ers verstanden kundt abkommen worden.)
solch gute hinnahme, das dann alle handlung
seinen einig gleich nit anzu zugelassen wurd
abermalt zum besten gezogen.

Zum funfften ist erfor- dann gleich aber-
solle mengell bei den gedachten grauwegen seinig
nit erfunden worden, das doch der frein-
schoffen seinig derselben (: auch welcher den einig
kundt vermag ist der beweis beruhenden freisch-
schoffen soll.) in sich solch gleich sonderlich
kundt nach wissens ist, als die seinig der grauwegen
das selbsten under, gradlich zuerkennen.

So findt sich zum sechsten auch hiebei, das
gar nit, Vbi quando a quo qualiter & ad cuius
instantiam uel requisitionem fuerint iste
persone freienschenssium examinate.

Zum siebenden das auch die sachen die kundt (: denen
der zeit freienschoffen gleich zugestanden.) nit derzu
citirt worden.

Zum achtenden ob wol ein heimlich gerucht wurde

quod crustini illi prestito iuramenti sacramento confessi sint. Do bekundt sich doch dahin mit wem dem solchem auch von dem gewonnen, die wonigen wie es allem solchem sind dem dorfe zugangen sein. Do ist auch dem Schreiner oder andere glaubwirdig bekundt, dass solch gewerk bekandem und ist solgant bescheen. Das sie die Freiensehen oder zeugen bei dem auch solchem gesehen haben und sich doch mit bekundt, wer es an sie ersuchen oder dem solch auch gestatten sab. Dann das derselbig von dem damalt ordentlich obrigkeit das ist dem seinen zu Canad sein desselbig bordem das ist nach gestalt der sachen und dem zeugen wol glaublich nachkommen. Wer dann solches gleich von dem andere besessen, so setzt es doch exceptio à iudice non suo et incompetente dis, wer mit recht sachen mogen. Dolien dan die bauern sich solchs durch einander beredigen sahen, so kundt solchs abermals keinen bestandt haben. Do nun aber solches also so gar kein schein wie es damit ergangen vorhanden ist. Do nun man es bei leuten vermag ausfig werde sein lassen.

Dann der wolt Landgraue Otto sein insiegell an obgemelten brieue soll setzen haben lassen, wann es gleich nochdarum songe

soist dass solches breues, der ersten Brouwerey
zugehorn sollen, welche dro ℔ℓ. gesetzt sollen,
aufgericht, und bezeugt dro ℔ℓ. mit
das datt Innig so die Freienschesser deroniert nos
auch die Brouwerger gesagt sollen, wahr und in
der warheit also ergangen sein, sonder alein
relatiue et narratiue were dro ℔ℓ. von den
Brouwergern angesetzt so das solchen zuer von
den Freienschessern gesetzt. Et fides rumpe relationis
manet penes ipsos authores et referentes.

Item volgt hierauf das Capitull mit expresa
nos authundig quod Freienschessen iurati depo-
suerint, Juramentum enim interueniss rum facti
sit non presumitur si aliter non constat nec probatur
ex relatione aliorum similiter à non iuratis facta.

Item hierdenen soist dasser Freienschesser deposition
gleich wie auch der Brouwerger extra iudicialiter
beschehen, und also nichtig.

Item furstlen, do sollen auch sie das Freienschesser
Ihr eigen sach Ihren selbst zu nutzen und
vorsich vermeintlich deroniert welcher dessen
restenus verwaten. Omnibus enim in re propria
dicendi testimonia facultatem iura submouerunt l.
omnibus. C. De testib: Item so er bei Ihren
eidem solt muste man Ihnen auch zu stendig, da
sie solches auch also zugethan und vermeintlich
asseverem glauben geben. Da auch solches
geschehen solte, hindren sich wolle alle vndersauen
durch dergleichen proprias assertiones libertatis et renegatio-

nes omnis subiectionis, spricht land dass dar-
über briefe und dispensanta Caspar
aufrichten, wurden die weil vns [illegible] land
die selbe apportiren (wie sprich, tamen verum lo.)
sagen wurd — dar wurde der ein freier
weg sein alle obrigkeit gesetzen, und gutte
policei zu exercieren, und sinnerstorben dasz
man es aber nit wurde thun Caspar

dann sollens ist auch solcher freien sessen treuer
versein et singulariter sonder sie also zuglaich
(wie auch vrlaubs briefe auch nit
abzunehmen.) da einer den andern sprich,
und dasselbe sage auch die seine richten
thun es sonst auch einen einen.
(wie man sagt.) verfert werden, welches
abermahls nit offenbare nichtig — testes
enim separatim sunt examinandi, ne unus alium
sub dicto instruat et sit alter alterius dicto se con-
formet, ex quo ipsa veritas obscuratur et liquido
deprehendi non posset.

dann sabunden da ist dieser freien sessen
anfrage auch ein solche absurda — dan sie
wurden sich darin an der burg und von
rossen subordiniren, wie dem sie sein dez
bürgstabens sagen. Quod predicta villa freien-
schen, de iure non teneatur plus seruire nobili
viro de thanau als welches das thun sangen
sussen, gewert — Testis enim non debet deponere
de iure, sed de facto, quatenus illud sibi cognitum
est: alias non probat, nisi sufficientem reddat

(etiam non rogatus) dicti sui rationem. Alex: cons:
10. col. 3. vol. 2. cum ibi concordan:

Indem, so vorgemeldem aus gedachte Freiensehen
Quod villam de dicta villa Freiensehen, semper per
Glindenam in Laupath debent esse constituti, d
Vund wurt aber da bei mit vorgemelt, ob sie alle
oder wieviell aus Inen dasin kommen aus
vorgen vund was sie thun, ob sie Hingericht thun
dann ihre gesellschaft, od anderen erscheinen sollen
Dann die wordt sollen verba generalia et inde-
terminata sein so würde woll bei Inen den
Freiensehenen stahen, die solchenn Irrt gefallen
hierbeneben was sie zu Boden Vierzehe tagen zu
Laupath thun sollen, oder wollen, d wir den aber
anders abgenommen Das solche testificatio ganz
kurtzig, ridicula obscura et absurda ist Vund in
vorigen anlass auss sich hat

Vund ermelt aus obgelten vrsach schlechtlich und
besunderlich, dat wir allein die vorgedachten
weiss und observationen sonder abschaffung
der angemast Landgrauen Otten brevia Cesarum
der auch gleich in originali et optima forma wor
vorhanden sein solt zu bewerkstelligung der beraumpt
freiheit ganz bequemsam und dienstlich ist
Vund solt sonderlich mit diesem Landgrauen
Otten brevia der Keiserlichen privilegien gerechnet werden
gegenstrick angemasster bewerkung in dem criminal
puncten der freiheit, gentzlich zu grunde

Weiter die beide Instrumenta mit A. und B.

oblationigt dor sesst aftoll sabon aus
dio erbentuna dorselbon sunderlegung
dor Almagerschwoyn mit C. borasson last
Cunwalt Driselbon aus Drou bouwordt
borüsson, bud ersolt boub-kuss wilden
sonio auswüss pe er solsser bormunten,
oblacion bud dorosation salbon bi dom zt.
bud zt. Vborsamnton eliesst gegebon
aus sonio siedon bi dorselbon actionly
surrogatio expectionet bud last et dabi
boub kuss wilden vleiben

Domill dann die bormunten sehus bud schrin,
brasüs mit den Cirovit AA. BB. CC. DD. EE. bud
FF. sigunt bolangt dass Cunwalt
dagegen einwendo, dar erstlich die breuio
mit BB. bud DD. mit exemplationes
bund dorwegen C. sunderlich sosse aus
fido digno, nost solennitor gesiegelt sous
bilegung der originalien mit gleichwirdig
seinen per iura superius allegata, dass
der breuio mit FF. ein blosse mitsigt
que continet tantum uerba enunciatiua et
narratiua, qua nihil probant. Dom in c. si
papa de priuileg: lib. VI. cum similib. Nec etiam
ex eo quod Landgrauius in illa epistola freien,
seneriser uocat sonio schusgnossen sequitur
eos tales esse per text: in l. non epistolis &
ibi dd C De probat.

Domill bericht dio bebergen drei breuio
mit AA. CC. bund EE. bosagent dasselben mit

die landgrauenschaft

Die gantze gemeind zů Freienstein sonder allein die Landgrauenschaft angehörigen nemmen vnd sonsten wie dann auch dasselbem sonst auch: trucklich in solchem beziehen gehalt wurdt darauß clerlich abzunemen das solcher schutz nit auch die gantz gemeind, so nit solchem sonst nicht zustehn hat sonder allein die Landgrauenschaft (wie gemelt) nutz verstanden werden

Wiewol auch die gegenseitig angezogne fürgeben vnd solches durch 14. Testes also articulirt, das sie die herren Landgrauen zů dessen vber kommen vnd vnser diener zů jren schutzherren erwelt, so befindt sich doch solches auß obberürten zeugknussen gar nit. Dann der erst vnder den selbigen (namlich der mit AA. bezeichnet ist) anno 1471. hat sonst nüt in die gedenck, dan sie aber zů jenen Landgrauen Ortens in, keinen besonderen schutz gewesen, ist auß eigendt beziehen gantz gar abzunemen in welchem kostlen, mit auß einem wort (das sonst gewißlich auch beschehen were) gedacht wurde Sie kommen sie auch sonsten vor zeit gedachten Landgrauen Ortens bis auff Landgrauen Heinrichen, mit einigen buchstaben Erklerungen Darumb solche zeugen vnd fürgeben auch nicht vnd kein were sein.

Schutzbriefe

Zů summa man sicht der schutz vnd schirms halben mit denen den Freienstainern gar wenig dienstbarkeit, ist ersolt sich auch derwegen dieser ansprach mit fug vnd von wegen der oberkeit vnd jurisdiction zů enthalten.

Item es ist aber ein stuzgerechtigkeit von der hohen
oberkeit gar weit underschieden, sonnd auch
nit einander contrario entgegen, wie dann
dann in erfahrung sye das vielfeltig stett sonn
so auß eigner bewilligung Churfürsten hertzog
fürsten zu blutgerichten haben und das sonst
der hohen oberkeit halben dem fürsichtigen Romischen
Küng one mittel underworffen sindt

Darumb wan gleich ganz unzweyfenlich were (als
es gar nit ist), auch die gerechtigkeit einich actum
das sie in dem orten durch landsknecht gestuzt
werden mit erwerbung haben mog.) das
gehören den stetten, aber freien hofen sonderlich
so würde doch daraus gar kein argkhwon
Das sie dardurch ihre land und
Die Lehenschaft nicht. oberkeit
sondlich aber den grauen zu Tirol dan sie die
exhibitionem gestat nimmer, sonderlich seien
vor rationem vrgetatam

Fürter werden die nisser vermeinte beschwerd
sub litera .I. L. inverleibt. Dieweil
dieselbig sonderlichen erörterung nit
vonnöten, auch nit dann allein von einer
einen land bey fünf hundt einwendig
aber von der obrigkeit dreyen, land auch
gerechtigkeiten darin gar nit mocht gemacht
werden. Dann den prohibitionem propter imitatam
inris regulam exclusionem unius esse inclusionem
alterius, welche fürwider land nachteilig
dann gnugsamlich ist. So will darmit
alle die gravamina so fürbracht mit den
angenommen Landgrauen Otten beschehe
fürgestellt worden beschwerungen willen dagegen

verotnet kumd erfolt haben

Zum Ersten als auf Zuberweisung der zwölffen
verordneten Rähten articulirt das die Freiensassen
kein dem gericht zu Lauwasch alwegen ihren
Gerichtszwang angeklagt haben ein Schrift mit
einem † signirt Zugebracht Dagegen sagt
Anwalt Erstlich das ein solcher Schrift einiger
appellation mit nichten gedacht werde, Darumb
dieselbig zu dem so in Rom probationis angezogen
ganz impertinens kundt ungeredet ist

Zum andern ist auch solche Schrift kraftlose wird
dann nur sag die Freiensassen Dann sich
darauß befindt das der Kleger ein Freiensasser
der beklagt aber zu Lauterbrunnen (so fasslich)
gesessen gewesen Darwider dann der beklagter
auch die streitige gütter kauffs weiß gelegt
ist vielfeltig gewesen das actor vermög ein gesatz
kumd der selbst seinen Ehrsatz vorgenommen hat

Hette gelegt

Kumd wann gleich solcher artickel gnugsam were
dass darwider in der Schrift ausdrücklich be-
melder wurde Trachten sie das unrechtmäßig
fürbringen gestelt So erscheint daraus
das sie beide theil dardurch Jurisdictionem prorogirt
hetten Darumb nicht kan noch soll
dem rechten ordinario seine Jurisdiction benommen
und abgeschnitten werden

Zu dem fünfften sagt ein solcher Schrift das die Freien

an dass gericht gehn Ladnach gehoren, Das
wird Bürgermeister vorstehen durch die beste
Rotte das recht sein sein gewiesen worden, sie
dorsechten schrift und unverlohren schuld gezog
Darumb dan solche schrift jnen den wodtgang
den vorwissen nit vorsendig, sonder bedenck
sunder ist

Dan sich dann warhafftig befindt das die
angemasste klage der vorgemelte klage auch
klagt artickel wird durch die gezeugen
zeugen, noch auch angezogene schrifftliche
documenta und briefe den vorwissen nit
erwiesen Derhalben documenten actor
und anwalten vnderschiedt ganz billich
zu, E. g. wollen secundum regulam
Actore non probante Die beklagten vorn
vormunders und frau vormunderen an
statt deroen offen und sunder von der klage,
gentzlichen klagen endlich absolviren und
erledig Alle erstattung actor derowegen
erlittener vnkosten und schaden Sein
gnaden schadlich Rechtlich auszt sunder,
sonigklich zuerkennen

vorbehaltlich aller
Rechtfertigkeit

Laurentius Zimmerle
Licentiat

5 t

Wir Philips Graue zu Solms vnnd Herr zu
Mintzenberg ꝛc. Wir Johan Graue zu Wied,
Herr zu Runckel vnnd Isenburg vnnd Wir
Otto geborne von Wied Graue zu Holtz
Weitere Weilandt der Wolgeborner Friderich
Otto Grauen zu Holtz, Herr zu Ysen-
burg vnnd Homerwaldt nachgelassene
Kinder bekennen, Thun kundt hiemit
Nachdem vorhiner zwischen vnnsern an dem Kay-
serlichen Cammergericht bestellten gemeinen Anwaldt
Mag. Laurentius Brenner der Rechten Licentiat vndt
abgangen, vnnd aber vnnsserer Pflegschafft
not erfordert, In denen an gedachtem Kay-
serlichen Cammergericht noch anhengigen vnnd schwe-
bigen Sachen, vnnd Fortsetzung eines an-
dern an gemelt Brenners stadt fürgestel-
ten Advocati vnnd Procuratoris
In gerichtlichen Rechtshengigen auch allen an-
dern hierinnen vnnsserer Pflegschafft Sachen,
die Wir actiue ad passiue gehandelt vnnd ge-
führen mochten, Ihr vnnsserm wolbestelten Anw-
waldt geordnet vnd gemacht haben, vnd thun
solches hiemit crafft dieses Briefs, Also das
derselb soll In vnnsserm Nahmen vnnd an
vnnsserer wegen an gedachtem Kay: Cammer-
gericht erscheinen, die anhengige Sachen In
dem Standt, da sie durch — Laurentium Brenner
seeligen gelassen erscheinen, alle notturfft,
dise Rechtliche Process bitten vnnd anbringen,
auch darauff klagen, widerklag, exceptionen
oder andere gebreuchliche klagen handlen, recipiren,
replicirn, Duplicirn, Tripliciren, Quadru-
pliciren, den Eidt zu- oder abschieben, den Eidt
gefordern, auch selbst einen jeden Eidtlichen Eidt
ob der gleich litis decisoria were In vnnsserer Seele
Hinderlegen, Sententz vnnd Urtel vbergeben

sie schadlos zu halten bei verpfendung unsers
haab und gueter zu Feldkirch und sonsten
haben wir unsere gemein landvogtey Thurgeu
zu ende dises Merkts aufgerichtet. Geben
auf Montag nach Lichtmess des dreyzehen-
hundert
fünfzigisten Jars. Auf Christi unsers erlösers
geburt fünfzehenhundert und zu vier und
sechzigist Jare.

Copia Victory

Weilandt dal Wolgeborne
Herrn, Friderich Pfaltzgrafen
bey Rhein, Hertzogen
in Obern vnd Nidern Bayern
[illegible] Vormundtliche verlags

[illegible] angemaste Clag

63

Primi mandat.
Originale pendente in
hac cypia.

1564.

Taxa der gröss-
ten Schrift

Probationsschrifft mit
Angehengten mundt
Manual

58

Solennem Annuldes
Etwa
Testem

Præsentatum 7 Decem:
Anno 54

In Causa
Solus
Etwa
Arminius

primi Mandati In
puncto defensionali,
um et peremptorialium

Præsentat. 17. Maij
Anno 63.

Nota.

63

Im Jenn/album Herpanicolaus
gestandnus, oder Bericht seiner
freundlichen Herren zu mündlichem
Accomplish kund Verstendig Zuhr
kindens ist, Und in nachfolgen
den Handlung, Punkt nots Ver
richt angezaigts Wandlung zu
fall, Fürkumb als hier nun Zeug
liche Urkundtund anstündlich
Arrestirns, kund Angenommen
Sabens, Darumb wir offentlich
und Fürerlich protestirt, Aber
mahls das Widerig Widers
wertig kund Widerspenstig Sagt
per generalia Jurandz

Und, Absonn nach Zuhrweisung
des Jenigen, so Im Jenn Ehr
nvesten Polnischen protonotarij
all kund Ordentlich Ar
tickelns, wie adiuvans gleichwoll
Jungeliches wird, kund wider
des gegenfalls selbst bes Jens

begern[illegible] Sonnell mehrlich
die nebstbildigung belangte
fünges sich Schmidgen Anwaldts
auch die gemelte, Wolmgebornen
Herr Fürsten Johann Ernsten
Hansen sich Solis Dodt stand drein-
sigst bekindten, Als die Fürsten-
schen Rätt Jren Ehrn ve..
ren Wieder Käuf und auch
ein Ernsten durch Verlegt
genannt Betragts wordem Jnen
ob sie mit seiner gnadten Ver-
ehrung, und Jnen erbschaldig-
ung gethan hetten, das sie
die Fürsten schen Lehen
ein offentlich gesamt empfa
haben Jn, und Schloss Ver-
dam Leis dann auch die
Lehnschaldigung Jnen Jren
Jren Fürsten schen gnädi
Hainfandtum, und Verlegts en
gnaden Jren Jhar schaft

[illegible]
[illegible]
[illegible]

Im Fall aber [illegible] wegen [illegible]
[illegible] Anwaldts [illegible]
[illegible] Ihrem [illegible] Ihr [illegible]
nigen mangell [illegible] Alls,
so [illegible] Solmischer Anwald
die [illegible] mit
[illegible] Pündigkeit notturf
tiglich [illegible], mit dem
[illegible] bitt sich [illegible] alß
dann [illegible] gnediglich
[illegible].

[illegible] das angriffte
[illegible] der [illegible]
[illegible]; wie wol das alles
[illegible] das Solms [illegible]
[illegible] allein [illegible]
[illegible] fast, [illegible]
[illegible] Pündigen) Ihrer
Solmischen Anwalde, [illegible]
[illegible] copiem [illegible]

Darauf hergebrachtem gleichs kund
zu machen tag, ahrung nunmehro
fürgenommen, welche Supplication
nichtgemeltem Johann Hannsen
samt seinem darauf ains Rats Votio
furgetragen am mundt, auch
mundlich fürbracht kund
gethan.

Item das, so mehrbest Dolmetsch
Anwalds, die zwischen kaiserl.
Majestät Anno 29 jetzt kund
dann Herr Hr. Landgraf eines tod-
schlags halben, Zumachen Herrn
Feindtheim dorften kund Liebden
Feindtheim dann fürnemen gethan
angangen hindt, welche
Acta gedachten Herrngesandten kain
Befelch halben der Zaichens Votio
fürzutragen Hr. Landgraf anzu-
gelangen, kund thuen sonnen
befehligt worden sein.

Und dann Albern mehrbemelt gang

obgemeldten Kaiserlichen, oder
malefitz, Sonder auch allen
andern der Heiligen reichen
Satzungen Kayserlichen Rechten
gemäß verfahren, Kraft Ihrer
Kayserlichen Majestät auch
selbs Ihrer Churfürstlichen
Gnaden Landsordnung, Gesetz
Freyheiten mögen, und also die Exe-
cution und Vollziehung der hohen und
niederen obrigkeitlichen Jurisdic-
tion und Herrlichkeit Landt
der Praetension Ihrer sämmtlich
Artickels ohne Ihrer Churfürstlichen
Gnaden abwesen gehapten und fer-
nere Gnädige Befehlen Ihrer Churfürstlichen
Gnaden Ihr Commissarien
auf das Ihrig Schreiben in

obgeschrieben angehörenn wonnd
ist wonnd kommende auch auf sein
nachfolgennde kinnd beschrieben zu
Patienes kinnd Documenta

Nemlich auf Tarnadgrain Viel
stehnd ehrichenn am grainer Pf
lichtenn zu Sobnd kann rung
hirr kinnd Cünzenn müllern
in seinem ehrenn ehrlichenn Tan
grainischenn angehörigenn Do
selbst genommen gehandtenn
vergangenn, darinnen seiner kaiserl
lich gnadenn begehrenn, das dem
grainer vorgehaben wollte, das
seinen kinnplichenn gnadenn an
gehörigenn die gehorsamb kindern
kinnd nachsten verfolgenn wonnd
der dato freitags nach Nicolai
anno 72 vrai kinnd Neunzig kinnd
grainer pfarlichenn darauf begeh
renn kinnenkommt, beide obgenant
ten Johann Gerungens kinnd

folio zwölff Pfund dreyssig
Pfennig
Item auf noch ein gemalten
forstmeisters Landgrauen Wil-
helms am Nidermarckt gegen
Pfilipsen Braun gegen der Stal-
stuben einen kurtzlichen gere-
chen angefangenen Turnier be-
gert Turnier, einen breiten
Schaden Schal zu steinen
steinern Tisch haben, alle ge-
malten Fenstern zu gen-
stern bis auf weiters ansuch
steinern warten, oder wie lgemelt
stein Verzeichnus Herr Landschreiber
solle seiner einverleibt.

Item auf das gemalten Laider-
nischen Krauts Hansen Hausmeisters
zu Nurnberg an Conrad Schenck-
en zu Schweinsperg Behaim
angetanen Turnier Tisch Schran-

walde sie nehmen sollen vergeben
mit Kümmer Dienstschein
des Briefes

Item auf die Vorschrift des
Hannemeisters Schultheiß Bür-
germeisters Rund Rhats der Stadt
Brandenburg an unsere Unterthan
thun sie Solms Herr Johann
Balzern Bürgern zu Brandenburg
und nachst Donnerstag Pfingsten der
gen des Herrn Solms Diener
schein der Datum
tags nach Ostern Anno sind und
zwanzigst vorschienen Jahrs
und solio Rund Instrument

Item auf Herrn Hannsen Balzern
seligen obgemeldts Balzern
sonen Bürgers zu Brandenburg
unsere gnädigen Herrn Solms
wieder obgedachten des Herr-
lons Diener Land gewerbliche
Fehd und wie schuld der Da-
tis Donnerstags nach Johannis

Samstag und Sonntag nach
Exaudi Anno [illegible] und Fraun
ist, Warnung Ihm offgemelten
Hanß Caspars Lobin seine anzeig
beschehen, und Anwalds sein
Ihm regni mit Nimmo Carge Ge
sein Widergebe
Ihm auf die Supplication sein
Glaßhans Lichtmeyer, und Ge
Ihm Zu Straubing sein, und
Beweysung am Dem gnädigen H
Solches einen Viertheil Jahrs
Vor Straubing sein Verlegen, D
wenn sich die Streitsache nach
nach wenigstes Glaßhans todt Ihm
Dreyen Jahren Rechtens, darin
sie Rund sollt anbringen, Jedoch
gedachtem dem Gesandten Mai
Anno &c. Funfz und Sieben zig, Ihm
Dem Viertelobmeister Hanß Caspar
Lobin seine angezogenen, Darinnen
Anwalds sein haben regni nicht
nimmo Meinsheim.

Item auf mein Supplicirn, Und
wegen Paulss Eidam Zu stewr..
nen, ersuch, Und Jacoben Sail..
lers burgers Zu Brewnperg an
dem Brauen Zu Solms, Und
mehrung ratlichen rawdt, oder
abwesen, Und fürt. Dem Ange..
nohmen antwortten Solio xxxix
angehengen Datum Sambstags
nach Circumcisionis Domini
nimero Zwainzig.

Item auf Zwai geschribene Johan
Eidenpergs Burgermaisters Zu
Brewnperg an seine Mitgesandten
zu Solms, darinn er anzaigt, wiess
das Landolt Paulss Schulchans
in Lamparg, Und die seinen,
seinen die Solmser, auf Jre den
Commissarien wider die Wortrag
gehabt, Jr datis Freitags nach
Crucis, Und Montags nach Lu..
cae, Anno, etc. Und Zwainzig
Jm gemelten Concepts Solio
xxxix angehefftet

Item auf das schreiben Hannsen
Sinolds genannt Holzheim am
grauen Pfeiling Herr Volmar von
wegen seiner Hausfrauen Frau Can-
tard wider die Fischer des
Fischwasser Velburn zuletzt Herr
Hans Ehem weyland, und dem
Fiscal inhaltenden Appella-
tion am Volmar Hand tags ab-
ung Hand beschehung des An-
genommen de Dato Freytags
nach Hilarii Anno Dom Hand
dreissig Jar obgemelte Herrn
und Verwandten Volrio Fischern
Inserirt

Item dem allen Hand Andern
Punct noch Hannsen darzugehan
wenden Dann, wo seinde ehr-
lich Hand recht Dann genug an
das Ehehaw das dorff Freiming ge-
Hand alle Innwonner der selbig
auch die Fischer Leith an-
gehenigen, das Sie alle gütter

Im Derselben Termin Innd
Waldmarchen gelegenen allein
Dem Herrn Burlegen / Innd der Selben
Herrschafft / eigenen gerichtsbarkeit Innd
Bann / Niemandt / allein
obrigkeits Jurisdiction Innd Herr-
lichkeit Thun Allermenigclichen
gehaltt Innd vor Jahr.

Die Salzung Innd Ihre Ordnung
an / Wie woll die Hinde Innd
Fürstlichen Innwohnt Im Fri-
den Beruhigten antreffens ad
partium Defensionalem auch dess
Zuwillens weis / Innd wider
die Warheit Vermeint Worden
Innd / So Dann dannoch Re
alieren / niemen wie Fürgs Je
nacht Gemeinet dargegen Innd
Einwenden Wenden / das klagen-
den Theil oder Dann Jemandt
Anderen Dann allein Burglichen
zwang Innd Ihren gnedigen
Herrschafften Zu Recht Ge-

Damit zu gnediglich Zulassung
vnnd dann dem Satz vnnd
Lagen verlangten Abwegigkeits Schrifft
Hannsen Zieberwitzen, das der
verlegten Wolfahrten Dennstl.
Pfennig gefarett, auch seine vnnd
vnd seiner Tochter tags am tact der
selben Pfarlich restlich zalt vnnd
gabrennen, laut dieses seinnes
vnterthenigen vortrages pitlich mit
langen, mit gleichlautende, wie
eines Ehrsamen Rats, vnnd Gemeind
der Stat Zwickau vor Sachsen
Lehenschafft vnd Mei vnnd
Landgrichten Zu Sachsen, an
vnd Landes Herrn Cuntz von
Schonberg mit mererm Inhalt
Lautung eigentlich, Darinn sie
Bitten, das vorgemelter Hannsen
die Ehren Lehn Zu Pfarrwerk eher
den Zehenden gnedigen, so er den
Pfarrer Jnnen Wesen vnnd Lay

nichst Umbalds In Inn vnd
Patrons. Letstlich Dann Hannd At
hannd Kirchaz ab Lichst ellt steen
hungen hannd andern Das Dennsch
Landgrad auch Dessen Mann Herr
ren Ehrn hannd Dem Landgra
schaften angehörigen selbs Im
Bei sein Wilgemellt Johann
Dennigers gethan, hannd Das Pol
hen mit Zaichens Folio Zwai
hannd Dren Sig, Vier hannd Drei
sig hannd Sechs hannd Drei Sig
Jm minus ist

Hatt Laichen Dem Anstoß Dem
wellten Jo nungen Jn Lan
gard auß Dem Baierngichten rechten
fiess, hannd, seiner Mit Zaichens
Folio Vier hannd Drei Sig hannd
hannd Vier Sig hannd Sechs hannd
Drei Sig in minus

Hannd Dann auch Jnnermer die
Beide Vor trag abgemellt Jren Ehren
Folios hannd Freiherrnstehen auff
gerichts

Jnn offgemeltem Marggraffthumb
Brandtz, worinnen Brandt und andere
6 noch mehr Brandt weren.
Dann wegen, Derßgleichen wie
sich Jnn und ßo begeben were.
sonsten zu halten.

Und hiemit will Colmischer
Anwaldt seinen vff andern so
wie nechsten dritten Donnerstag.
nehsten auf dismall abgefaßt
haben, mit Commer mayestätt
Brandt pitt vo Commotheren, wie
hiebeuor eines Jeden gemeltem
halben Jnnhaltens beschehe.
sein ist.

Jnn Brandt Brandt Donnerstag.
nechst nemdz Brandt Fürstlich
Anwaldt beide Brandt, Brandt
ann Jhrem selbs notori offenn.
war Brandt Brandtenbich, Brandt ob
woll Fürstlichen Anwaldts Brandt
die ander gethanen Brandtens

verhandelte verwandten, sind In
ehrmeldts Johann Spreyzers
verzaichnus folio 38. 39. usq ad
.42. inclusive zubefinden, sind
was sonsten dem selben
verzaichnus hierzu dienstlich
weiters beygebracht sein mag.
dem Rechten Antrettl belang.
wendt, ist zu setzen Zuhoren, das
derselbig Herrn Sum simplirter
mit gelangt wurde, Dann
nachdem dem dann Expensio.
nibus ad primum, secundum
quartum et quintum Dilucionem.
das verlangt gnaigen die Sol
und mitell obrigkhaitt, gepott
mandt, buessen, strafen, der
gleichs Zuerannt dem alten gen.
lichen Land hergebrachen Ord
nung ordnung Zumachen be.
standen Land ungezaigt
wurde, mit was bestanfelt

odtr angesehen, dann dann
Kommtstell Richts bewerent wa
dann, das seine gnaden nichts
anig Alls der Camptstrue das or
Zugelegen hand Zuerstehen
sabeyn, dann was wares
es hie nun oder ders Forschgbais
die Schloss mit mit sich zuring
mund fahren Alls

Dieweill aber Schloss ne adress o
et was Simpels bewerent wa
so dann Kessalbens es in ve
rennichste einigen bewisung han
notturn, wo nicht sich Schuldig
anwaldt Schloss mit lebendig
Hundshaft Zuhaweissen mit
dansagung wie sich Zu Schloss
als Klam gnedigkeit Zuleistun
In obrem Sing Ins Name Kamers
mund das Schuld dem selbem
Calwey gehaysst Zeugt sich anwaldt
aus obang Zogenen vertrag dem

weilandt Jeranis Philips zum Jo-
lowes mit dem Freyen Thennen
Anno etc. [illegible] fünffhundertes [illegible]
aufgerichts, Innd dem offtbemeldten
Zaidgnus Folio Zwanzig Jarer
Innhaltens, darinn verbemeldter
Jeranis dem Freyen Thennen
das Innygelt Jaren weinsamb
Zwölff Thaler lang verschryt.

Item auf die Supplicationen
den Freyenthennen an Jeranis
Philipsen zu Jolues de dato
Montags nach romposis Christi Anno
fünffhundert Innd Zwanzig der Jeb-
gehabenen Zaidgnus Johann Jeremy
und Folio hierzu Jehören Innhaltens
darinn sie Innsdem anderem selbst
bekennen, das Innig gnadigen
Herrn gesambt Innd nit Jren
liebe Erben

Welcher obbegriffen Jolowischen Amt
Walds eines royri noch einer

Ein wohlgemeltem
Herrn Philippsen
mit 4 fl. 23 kr. Kaiserl.
mtt. darein durch die
Reichsstadt

Supplicationis gedachtes Herrn
Johann Wunder an denen des
Hirtes Hand gethanene Fallen ab
mals gewattam [illegible] wie ob
gemeldt.

Item copei mehr Einschreibs, oder
Beweisthumbs mit Nummero Drey
und Zwainzig Darans Zubehör
dem, das Ludolf Hanns Hirt
Hab Zu Lampard Anno 1[illegible]
Einschreibthumb Nomine Hannd
Wintzig dem [illegible]
Zu Schreiben Ehren [illegible] Darmals
Land gerichtlicher Besichtigung des
Herren Zugehabt, Kommbt dem
gemein Zu Schreiben, Ehren und
wie Sichtung gellts auf drey
Thaler Dreyßig Batz, und weyters
Sich abermals die originalia
Die [illegible] hinder nach gemelten
Copeien [illegible] wo [illegible] rottdurch
Hergeben nach Einschreiben, Land
Thun allem ist [illegible] abzu

Das Solms dem Weingarten
in Preisenhofen wegen allhero
Ihro Hochgräfl. Excellenz verlegt
bei dem siebenundzwanzigsten Artickl nimpts Solmischen Anwalds an, was dem gegenen Anwalds Damit vorgebrachten Antwort behandt ist, Nemblich
Das Zufalls des Artickls dass
dem hohen obrigkeits meldent
gehorsst was genumpt wurdt
darauf dann folgt, das auch
das Ihenig so dem hohen obrig-
keits meldent notwendig
lichem nachfolgen und anhengig
ig ist, in offenbar behandt und
nun beim nues.

Das aber das Zaytten" dann klar
mit simplicirter gestanden
sonder mit vielen Wortten
umbschrifft vorbringen wurden
will, uns Solmischen Anwalds
sein meinen wurdt bestehen las-

Item Jungkh Sebastian Pfarrer zu
Pfaffenhofen auf der Ilm auf Ableiben
weiland Herrn Bernhardts
und Herrn Johannes Zu Solms
Pfarrung Herr obgemelten bei dem
Closter Arnsberg und anderen dahin
sie mall angezogen, damit sich
erfinde, das Herr Johannes
Pfarrer Arnsberg mit
allen Zugehörungen auf Ableiben
Bernhardt Arnsberg anderen mit
Recht Herr Wolfen
Solln, Jagerreuth Kirchenreuth und
einige verschriebene Zugehörungen
worden ist.

Und nachdem sich Kommer diesen
Pfarrhof wo nott auch mit be-
hausung Stadl Garten Zehentreis
übersetzung Pfarrung das Solz Pfarrhof
sich Solmsischen Amwalds auch
die gemeldte Land Baufelder
auf dem Gebiet der Pfarrung

Siebenen bei seinen westen und
Heimsteuer desselben all anzu-
legen darinn die Fäll zu gewissen
benennt sind.
Und dann auch dem Rabpert
der Register des Zolls Salzburg
ainen Johann Spenglern an
sein Statt zugeschrieben, und
dem des Salzburg Landsruch
folio fünfte und dreizig an-
notiert.
Item auch dem Bericht durch
Jobsten Ehrn des Zolls Salzburg
beschehen, und den benennten
Spenglern Landsruch folio drei-
und dreizig und vier und drei-
zigk hinwiderumben
aus welchen allen genug zu
ersehen, was Solums des
ersten dem Zoll gehaben, wie
dann Salzburg mit andern Zu-
gehörungen zu benennten Zeiten
sein ist

Soviell dann die Obrigkeyten
Oberamtmann Pfleger Richter Burg
Gerichtsherrn Obervogt Vogt
als Belangen, Sonder die selbe
dann durch obgemelte Land
Ordnung alles in allen
Artickeln genugsam angetzogen, bestimbt
vnd Vorhalben Ihnen Sonder
nicht

Zu Verwarnung des Ersten
Artickels wollen Schultheiß
Burgermeister Rath Gerichten Ihr Ob.
Ihr Pflicht Eyd Verobation schwerlich
Darinnen Land Darzugethan ist, Nit
Sonderlich das Ihr Gnedigist
außstendig Regiment ist, Land auch
Ihr Oberer, so genugsam bekannt
ist, das Selbs Ihr Gnedigen
die obrigkeitliche Gerichtsdirection Ihr
peinlichen Land burgerlich Ihr Ge
richts Recht Huldigung Eyd
Land andere Ihr obrigkeitl
anhangig Ihr Gnedigen Herren
sach.

Jemands dann anmelden, das auch
die Fürstlichen Angehörigen, als
die Solus mit Wonigen oder
anderen dann der Ehrenige in
Fürstlichen Fürstlichen, und mit
Rechts pflichtigen als Herrn wer-
Fürstlichen Fürstlichen, Fürst
Land der Fürsten das Fürst-
lichen gehorsame der Fürst-
Volge, Herr Rede, Fürsten, Herr
Fürsten Land anderen Fürstlich-
en Herr Fürsten der Fürst-
gemeinschaft. Welches Solus
Herr Fürsten Fürstlichen nichts der-
neuen Herr) mit Fürsten
Fürsten noch Fürstlichen neu-
gen, als das Fürstlichen "
lichen anderen nicht Fürst-
Fürsten Herr, dann das Für-
der Artikel war, und auch
die Fürstlichen angehörigen
und Fürsten glich dem An-

zu Hilig/ann Damit ein ewiger
Frid und Verainigung, und
dann dem Gericht Landt ain
gesetzen der Altisten burgern Landt
ammeren des Gerichts zu Lan.
gen auch denen zu Feuren
stetten, und den Landtge.
richten Angehörigen, selbs
den bei wein des freuenlagers
Verordneten Johann Hennig.
ers gethan, Damit sie die
Hochgedachten angehörigen selbst
erleben dem Landtmann freu.
en stetten offenlich leben.
nen, das sie wenn denn
Hochgedachten gnedigen den frey
berlagstem, und seiner Gnaden
verfahrnen Rath alles fur, fra
gen und dienst gelaist alles fie.
leben bei den Gnedigen he.
ren zu all Antrüll Angezogen
Landtund dieser Antrüll &c.

bat contrauirn der for ad inde
se vehemende

in Irrung des Herolt Thum
Articuls Erfolt Solmischen Amm.
walde was er siebem bei dem
dritten Artikell des angezeig
ten angezogenen / und dann
rinst satt / und dann Land-
graff Wilhelms schreiben an
Braun Philipsen der Solms de
dato Freitags nach Nicolai Anno
Im xcvi und Neunzig / Irrglosch-
ten das obbemelt schreiben fur-
lend Braunfels Amtmanns
in Beantwortung an Conrad Schmidten
Thun wegen abtrieb vfandung
Anno 96 Erst und Letzlich ver-
gangen beide obem bei dem
dritten Artikell angezogen
durch welches alles dieser Ar-
tikell genugsam war genad de
ist /

Der Innsehende Antwurtt, bestee-
dis des Gaills anch Beinen Beweis-
ung, Sondern yr Volmicht Can-
-valer gnug, das er yetzerzeit
ti Bub Enwes, Jenn, Jmud Jan Pfunding
gemacht yr, das Verlegten
gnaue Jr Jnnemmen, als ob
yr nachst Jmud inig mehrere dem
angriff Jmud yestanding Jenn wa-
Jmud Jahr, will nun hinst-
lichen angeraht, Jagen, das dem
Jenn yegenngail dem rundes de
angriff Jmud yestanding verlayt
Jmud nunzigling anch Jnnehin
Jenn, Jmud Jundern Jetzung des
Verlegten gnaue dis selbenn
gnicht Jmud Jungenommen Jab
Jr Jeig yr dis selbenn Artus in
Jeris ann, Jll Jinnieder Jmud Jt
beschehen, ob Volmus dis selbenn
gestanden Jab oder nit. Jann
Jnell des yr meinten Jr-

gricht kumd gehandlungen belangt
darumb sich mit dem Itzig Hern..
meister der Cronungen der
Carte kumd dass darauf kriegs
gerichtshalben Zu beyden Thailen anher..
nach Cass, belangt, dann wir
gar nichts wonderen, das mann
sich derselben zu gantz Polnis
wir widers setzt habe, dann
welchen nach Jenne Polnis dennoch
dann widerstandens, erbeten die
darumb gehaltenen handlungen
mund das durch den erstreckte Jerg
Stall der gleichsam die beystandt
Cass, laut den Cristen Ordnung..
lassung widerumb lediglich zu..
lassen, kumd zu stallt wonderen,
seinen genugsam Zu Cinen steuen/
Daniel aber die Candtmes kumd..
meinte Cartes ettlichen Cangen..
nachtem gehandlungen kumd
angericht/ dem gegen Cantwalds

Wo nun in vorbemeldtem Inventario
angezogenen bestimbt, Soll in den
Polnischen Ordinantzibus dasje-
nige Inventiert vnd Verzeichnet
Das darauß eigentlich abzunehmen
Das dieselben Verzeichnuß ge-
stellt dem Herren vorgemustert etc.
nicht Inventirt, Sonder wegen
Mund vnd Klein Arbeit wo aber
so dargethan vnd bewiesen Kommen
dann Polnisch vnd Teutsch Ihr Or-
dinari statuta.

Bei dem wie gehörendem Inhalts
nall artickul, welchen negatiues
Mund wo vonte dann in Testamenti
Kleine Verwilligung bestimbt, Welche
Polnischen Advocaten Sonnen be-
nuegt, Mund Anzug, ohnne bei
dem Mündtlichen gehörendem Mund
fürbringen Artickuln gethane, Und
Soll Im dem Polnischen Ordi-
nantzibus vnd wie dann

die hoch obrigkhaitt kund zuthun
dieweil dan ehrgedachter unnser
vatter mit tod abgangen, alles
vnnder gemainlich dem konig
nach anndtwurt standt des
Reichs nachgehaben, darumb
bestandt dise vrgichtnull als
dem am Ins selbs notorie kund
vnnd offenbar ist dennoch stennen
beruefft, vnnd vnnser ge-
nadigiste meinung kommen
das dann die wolgemelte Ins
gemelte dritte, war vnnd
Ins gemainen nutzen der
gemeind zu fürgen, sich dehnigs
anwalds zu dem abgeschaidenen
vrsthum thomey vnd alles
alles natürlichen vnderstandts
aller obrigkhaitten Ins vnnder-
thanen Ins Ins sich kund
thun haben, Clami mein Ju-
rid ist gnod de inter Communi
omnes Fidelitas sunt sub pro-

tortiones / expensis meis et domino.
rum suorum / et quod protesta.
tio ac defensio subditorum pro.
tunc ad eum qui habet juris.
dictionem pro tanto sit subdita
alicujus status / se reservi sibi
protestationem aliorum / contra
testationum / quod tamen juris.
modi receptio in nullo preiudicare possit inter ipsum
suum dominum / suo eximo do.
mino possit nichilo minus
suo iure in subditos vel protes
tiones vigz inferiores se utan.
tur protestione aliorum / dessen
zum / westhum dergegen.

Das Siebenundzwenzigst und Achtzy.
gendem Articuls halben / wellt
es sich eben wie hievoran der
dem Neundtzwenzigendem und
Dreissigsten Angezaigt ist / Nemlich
das dem Freyen gegen Hail

genommen will, das gegen[illegible]
kund unser kayserlichen grund
benumpter ehrlich vernünftigkaits Ab
fordern/ehren auch wolhere Ge.
stalt wahr kund kundig was
nötig selbig an unser kayse.
lich gnedigen Commissari zu be.
standigkeit darzusein kund auf.
kündig Zeugschaft und allen
weil Ablos kosten unser kayse.
lichen gnaden nit begehrt, so
werden diese Artikell kun
wahr kund mit unser gefallen
zum rechten gezogen.

Das aber der Herr gegenpfall un.
der dem Zeugfall dieses Ar.
tikels durch seinen kayserlich
gnedigen Commissarien klag Ar.
tikell kund die damit verbun.
gebenen exceptiones gehört auch
die darinne angezogen Land.
gerichte Constitutiones ehrlich kund

Tagen der Freiheit
Supplicationes tam totius
communitatis quam quorum-
dam particularium an die
gnädigen Herrn Schultheiß und
Rhat gegangen / Ihnen darüber ant-
wort ertheilt / Supplicationes
wie auch gantzen Commun be-
stätigt / Darüber Ihr Gnaden
Schultheiß und Rhat allerhand
Mängel / so Ihnen fürkommen /
Anno 1653. den 22. Januarii
Ihr Schultheiß und Rhat
gantz mit einhelligem Mund
Fünffzig / Sechs und Fünffzig /
Sieben und Fünffzig /
mit Ausbedingung / wie oben be-
schehen / wo dann nöthig die
originalia mit beizulegen
Abgelesen worden Schultheiß
Amwalden die Landgrichts
angehörigen Herrschafften

mit Verwilligung der Concepten
Abschrifft beschrieben worden, wel-
chem auch bei Zeugnus
des nachgesetzten Notarii abzu-
nehmen, das Ihro Excell. albero
selbigem Handlung und Abfer-
tigung [illegible] wie auch ad hanc
so Ihro der Princip. Commissarius
Ihme Notario zu recitiren
schrifft oder gefelle angegeben
dass nemmen beschrieben worden
wurde. Sondern Solches
seinem Gewissen angemessen sey,
wie dann auch Ihr Excell. auch be-
sunderung Hand Anfallenden
grave reliqua alles beschwer-
den, Derhalben abgeschafft
und die Protocolla Ihro Excell.
Ihrer Eigenen Wohnung sind
als Im fall dero noturfft
auch noch weitere Beschrei-
bungen vorgenommen
werden mag.

Ihme wollte Solches Gewalt

Item Hannsen Leuw Wirt
seim Dorffalbern auch bekenne
bem Arnold Langschaden Knoll
das dem Freien ehrenuesten Herr
Johannd Widter Burgeberen Wer
dem, Arnd andres dieses
seinem Falbern vergangenen,
allen dem Zinßgrundelte Dyrey
nach Innhalts Kol: 8 / 22
. 9. Item Hail ghan Jeseniz
Item Hail Langer Zogern Arnd
glaubenundig mr Zalens

Item Hermann Nicolte genant
Schlyam aus Braus Philipsen
de dato dinstags nach Philipy
Anno Christi Tausent fünffhundert
Dreiß Arnd dreissig Jare
nach Christi Geburt angenohmen Jar
Tausend Folio Jetzen Jesenitz

Item Hochwirdig Johannes Cantzler
Landgraue Wilhelms ehrwir
digen aus Braus Philipsen

ygkeeu kund Drei kund Drauch..
kosten Dessenseralch Zu machst
gnugsam ze kaltes Zeiten kund
kundz klagendes kumpt eis mich
nichtsam Artium zu notturiens
dem kein Fürstlich gnaden der.
kehren Dessen kann schreiben..
kehen Salbem Zuzumeinen sich
Jemals angemaßt, oder eins kumpt.
liche gnaden selbs kund de.
ren brauchtum Primitibus ze
patientibus Dominis à Solms
hingenommen, kund ans Zutrag
gehabt kaben, mit kaltandz
anzuzaigen, Nichtwenigen beraw.
kem Bannen, kann Schnell
dem Gemeintem Artes ze
achtens Dan Jren Fürsts kabe.
gebenen revocationem schrifft an.
kaltzogen bitschrifft. Soll dem.
Salbem ze wasts Solms kre..
nehmen Jm dem Exemptio..

nibus Damnat, ohne vnnöthi-
ge vnd ablainung beschehen,
wann sonst kein stich fuerdem
vnd wenigist abzunemen
Das sie Ihnen sich dessen nit
nichtsdann Zuberichten haben
mogen.

Nachdem nun etzliche Jahr her
vnd also newlichster Zeit dem
Ir Ihnen vnd Ihren Ihrigen
Ihrer mit der Zu Braunschweig in
dem Abgeschiedten ehrein ein
beschwerlichen Dorf Vnfreundlig
schaft Feindschaftbaits Angezogen worden
worden, vnd wider Allen Ihren
willen (: dann sie Dauon nit
Ihren Landgnaden noch dem
Braunschweig die Ihren ehrer
lichen Ihnen Zu schulden
vnd ehrenrurig kommen stand
gegen Solches Angezogen zu
werden, Ist wenigen dann un
wissent, vnd der sachen beschehen

Und hass sich auch Solus / al..
sein bißhaben abzug wider..
setzen, und dergleichen dann
sonsten zugemessen wolle ze..
gewesse noch tarito Ihr mir wan..
nun wollen (: Lois auch Sal..
gundum Articulen weiter zu..
kommen:) Demnach auch / Ob
auch auch / Ob sein das Anlagthum
gnugsam rauhen dirtion kund
Leiden setzen, auch bey dero
Abschaumtigung mündlich
Damit dann kommen ab zu..
nehmen, Das auch dem Sal..
gundt kurz und Zwanzigste
Professionalis, wan kund th..
nen sondern verweisung be..
kundt, Sondern dem fernen zu..
gemessen will, sine
Summarie et quietos Artic
dem Angenommenen schuldigkeit
Laid et illius negotiis Zu..

Jnn gehill war bekannt,
Das aber darbei beschehen were
Das, Closs Hennenlutz, schultheis
zeug bei seinen eyden nit wust
Zum dritten Artickel in Hansen Hund
Brands Pfleigschen Jn artickls be-
schehen sei, sonder Solmischen An-
walds geschehen lassen, Sagt
aber, Closs Hennenlutzen sei nit
genug am, Sonder als Hansens
klagenden seitens Jn artickls
genug am Darzu thun das
Closs anzeigen Kundschaft
bei seinen Eiden were Hund
mit denen Ogen Solmischen
Jnn beschehen sei, Dergst nug
sigen Anwaldtens, sein blos
sonnenen ghar nicht sonder
stan, aber denen sind Zeug
wirden, wurd dem gegenteil
nit nachlich sein, Sonder
das derselben anzeigung bei

Hab ortts nirgens rechtmeßig
kund das die ihm Articull
denen abgeschlossenen Jahren kund
Zwanzigisten Jarweiden / dem
Fall, mit mehrerem beschwerdig
kann ob gleich die Herren Jesui-
ten vorgeben dem Vorfahrig
Privilegirenen Jus dem Zehen-
kund Zwanzigisten Lehnsher-
rall Articulirer- / sonnder kann
dieses Orts kund Zwanzigist
Articull Mungsen / andrich Ge-
wider gesammelt, So wenig
dorf Pfarrer quo ad dominum
Comitem allegantem Non Ten
rechtmeßig angezogenen Ursach
dieweill es sich dennoch in
casu also Zugetragen. Dann
es nun vergeblich tentiliren
so kunnt gegenen Appellanten
seinem Gnedigisten wendlich erwid
gesinnet Verbleiben /.

sit dubium, quin de Jure
etiam "ad" eos dem pertineat protec-
tio et defensio Serenissimum
Quarto Comites Palatinos ut
rerum Superiores et Judices pe-
tant ab ipsis tanquam subditis
exigere, ut sine protectionis
et munitus subjectionis et Land-
graviij abdicationem, et ad fer
obligationem, cum (ut supra
dictum) nemo in re protectoris
rem alienam potestatem
dominorum, omnis dominus
in nullo pacto iudicare possit
nec obstat, quo minus Comes
Domini Terra sua exercere
libere possint, nec for petapt
dici, sine ante reatum, cum nemo
praetor attigerit atrocem et tam
grave Calumniosus bonos mores
esse, non tam quam Magistra-
tus vetus existit, quo minus

Wann sich zwischen beeden Anwesenden
ung auch obgemeldten Johann
Georgen von Haidenbuch wegen
gemeldtes Dienstes mehrers
auch Bloßes mit allein sie nicht
mißtrauen, sondern auch durch
eine Instruction zum Verlaugt
gnädiger in schrifften anbracht.
Als bedenken, wie Bloßes bei-
liegends zu warer beeder
Instruction de dato dem drei-
und zwanzigsten Aprilis
Anno drei und sechtzig
und mißtrauen de dato
dem dreizehenden Maij nach
Anno mit Numero drei und
dreissig und zwai und drei-
sig meiner gnädigen Fürsten stehen
geben

Darauf dem dreissigsten de-
mensionen belangt, nachdem
demselben zu Addiren auch
stehet, solt ab

Achtes Buch Zwanzigstes und
Neuntes Buch Zwanzigstes Ca-
pitul Artickell darinn.

Ob Jemand Jemands Sigel
ist brechen Anwalde in offentli-
cher versamblung / Zu dem der
selbig Brief sich selbst / Jemand ein
obligatorisch in notorij Jemand
offenbar ist / Das aber kunfti-
ger Anwalde / bei diesem
Artickell mit Verbesserung des
selbigen meldt will glauben
Jemand furbehalten annemen
So sich doch In dem Artickell
nit genau befunde / Als das
die Freiung ehren dem ver-
meintem fursprechen schuldig
recht wider zu gebrauchen / Auch
dem selbem als alls Jemand wol
fursprechs / auch dem selbem
Jr Jeder seins Jrs data erra-
thens
wider zu erstatten haben / Alls

ann demselben gelegenen rott.
rürstlichem Zehenden
den kunft kumd diensfrey
dahin wirdig ist wenn fürst.
lichen Anwalds simplicitet
war gegläubts / kumd hierbey
angenommen / kumd demselben
nicht widerstanden /
dann das es sächtlich beschehen
sein soll, dardurch denn der
ganz Contract allein dises
worts (sächtliche handlung)
abgeschaidten kumd aus kumd
also auch dise worrt des
Contracts allerdings beschwer.
lichen Angezogt kumd verwor.
fen. Kumd dann diser alles
wunder denn sein den be.
nungten Lord Innerlendische
Landsgerichte / schutzvogtey / zehen
war gegläubts kumd bestandt
worden / daraus dann
denn des fürstlichen Anwalds

und Dero Siegeln Authorität
auch Angehangen, Darauß sich
meines Erachtens, ob die
Freiensteinischen Ihr Recht Dero
Ihr etwas Authorität[en] in
gerichtlichen Handlungen Ihre
Briefe und Siegell Acht
und Rechtes gefallen haben
oder nit. Dieweil dann
auch Gerichtlicher Anwalde sich
selbst bessers bedachts und nit,
mehr die warhaite, Nemlich
das die angenommene Possession der
rechtlichen Kundschaft nit der
nothdurft bekannde, so bedarf
es dero wenig disputationen/
das dann Berlichingen Braun
den Authorisirten Brief den
die zum Landtag geben, und
also diese Ding durch die
Freiensteinischen den Ihren gege-
benen abgewonnen haben

dann / Syndicus Dr. Schmid contra Schaus
stat / das die derselbe angezogene
Handlungen beschwerden und
neuerung / auch die benennte
Statt / Schultheiss und Richter / ein
unverständlich ding sey / Welches
dann Solmsischer Anwalde seine
Grundsätze wie zuvor / dann die Statt / und das klag
das Fürsten intention allen
dingen begegnende sey / vermeine
und auch diese beschwerden
genugsam klar ist /

Nachdem dann auf obgehaltenen
und Audienztägen allen genug
sam abzunemen / das das vorlag-
ten grauen Schmidischen tam
in Puncto quam in facto seinen
sachen stattgründe ist / So wolle
Solmsischer Anwalde seine gethane
negationem litis contestationem
und was mehr als Syndicus
nichtig vor derselbe kann

Ihre gnaden vnd Vnderthonen ist
kund/ ob vnd Ihr/ wer/ jhrer N.
vnd was noch mit gnädig vnd Ernst
lichen meinung/ Sollen/ Sie vnd jhre
jhrer Schuldner Anwalde/ Ihr
selbig Schreiben der Kirchen vnd
Schul ordnung/ vorhero/ als/ so
dem Ehrsamen Zuhörer/ vnd
den allenthalben angezogenen
Registern vnd andern dorü
menta originalia Zuuorsichtig
Bitte auch hinwiderumb/ sich
zu Ihr gnädiglich zu lassen
K. P. B. forderlich nachrichtig
anpts In dem allen hinderer
hinlich anmüthende

Mit Vorbehalt alles
Ehrnuesten rechtlichen
Notturfft

Probation schrifft

Veilant des wolgepornen herren Friderich Haugwitzers Braunen zu Solms etc. nach gelassener kinder vormunder

Contra

die gehorsamen Solmischen unterthanen zu Freienseen vermeinte klegere,

Causa principalis
in puncto actoriorum
defensionalium et
peremptorialium.

Gelesen. 17. Maii
Ao 63.

57

424

Defensional C. belangent die antwürt der dorffs Freiensteren an die gravenschafft Tolnat. D. durch die ingezogne kauffbrieff mit A. B. C. und D. signirt fürgebracht probiert und ob wol in dem einen brieff mit B. bezeichnet wurde, als der solcher verkauffter Meinung beschehen sollet, so hat es doch damit diese meinung das solcher verkauffte zuvorab ganz und lediglich auff Haltenstein wie auß dem nachgehenden brieff mit C. zu ersehen verwendt der herrig ayenzigst kauffbrieff aber den herren von Haltenstein damals allein deren darin verleibenden specification halben ist zugestellt worden.

Und wiewol die gegenstell in deren vorgenommenen diese artickel vorsetzlich verneinen, so sind sie doch deren volgens in deren vorgenommen, dessen sie per remotorialibus articulis nemlich aber den 5. und 7. mit mit geringer vorgesetzten solch gestendig dafür gezogen.

Welche wurde auß der brief artickel durch den rast der alten tolnischen scheidungsbrieffen sub Littera E. dobyleinen mit dem colorat der jüngern tolnischen scheidungbrieffen sub Littera J. inmassen genugsam bewisen, das solchen das dorff Freiensteren under vielen andern tolnischen dorffern gleich denselben und sonder einige prerogativen, nutzbarkeit mit begriffen, und alle ire erbeigenen dorff verstelle worden.

54 Der fünffte peremptorial besagent der gravenschafft Tolnat über underthenigkeit seie für frembden schon bestellig gewerdschaft und wolherbrachte sage und unterthenige obrigkeit, auß jurisdiction und andere

forlich vnd gerechtigkeitenn. Dt dürff aber jeugen anfango
Cautgesellen den 2. welcher sein communicanten ab
mit Rüdlender angeigt vnd das der 50. Conrad
Hagerfürer so der gegenpartt schreiber vnd rautgewest
darumb nit sunder wissen will Derwegen er dannoch
bei diesem art äuch von ortlichen artikeln so der für
obergibt one mittell anfangen denomirt) nemmtiglich
crafft gesetzt vnd bewisen

Cas dann aber das er fünfft artickl in diser sachen
der vorig fürgt artickl ist Derwegen aber so
von den gegentheils berumerlich gelegt würdt dann
vorlaut den beklagtenn seren auch dem einigen grund
herrn caster vnd schneider aber forlich vnd gerechtigkeit
geschehen Die gegenpartt aber deren gar
nit gestendig, sonder gantz vngelt sein, äuch nun der
gerüchtsame, verwandtnüs vnd fürbietten nit bewarbt
sein wollen, dz dan volmechtiger anwalt nit vnd kasten
der selbigen anklagen bei diesem fünfften artickl
auch bedingt (dz wahr sagen) also fürgewendet
vnderthenigklich bittende E. G. auch die seren
reformation, wollen absolfer notwendig erpelung
hierin beschwerd nit mit fallenn laben,

Der erst jeug Volckmerst Friderich von Eisenach
ein Schneider von 58. jharen, sagt diesen 5. artickl
wahr, auch bekandt das so lang dz er gedenckt
das dorff Seroen gesessen dz auch Hertwig ami
allen sein mitteln vnd andern obergibt gesessen
sein auch das gemein erblich seliger der seren herlig
keit solchs wissent vnd dorff gerechtigkeit eingehabt
die seren auch die seroen gesessen allwegen ihren landtag

an das gericht gangenn

Der dritt zeug Hanns von Stetten sonn graue Clumpff
bund 52 Jar alt bund vom adell sagt den artickel
auch ewer, Dann er von Jugenn auf bund bber dreissig
Jar mit andern gesessen wol gesein, o bund auch die
freien sonder von oberkeit wegenn sol strafenn
dann sie seinen alwegenn zu Lauwen zu gericht gan
Dasselbs gelegt, gantwurt erst genommen, bund
gehaim auch rhatt gehan war bundersagen der oberig-
keit zustenn gewert

Der dreizehend zeug Jorg von Berg auß dem adell
erbiett bund sechzig Jare alt, zeugt das er wie andr
seiner eltern bund gedurtbonn gesein, Dann das freien
sessenn mit albed ober bund gerichtbarkeit den grauen
zu Tolnet zugestandenn, wisse auch wol mit andern
zeugen auch per rationes an, Das er den Clemen bund
gretzenn besonder zu freienseinenn wohl Jare gesein
bund als er denselben durch die von Hassenn beraubt
widerumb an sich bringenn wollen, aber die dasselb
dasselbenn sich bewerdet, hab er grauen erstlichen zu
Tolnet als oberherren des orts darumb ersuecht
Darauff dann auch durch der gl. von oberkeit weg
geschehenn worden das er solchen besonder widerumb
zu seinen handen bekommen

Hieronimus von Prodorff der fünffzehend zeug auch von adell
bund 39 Jar alt, Deponiert das er ainig auff 18 Jar
in diesen landtgrafft in seinen geredig herren von
Tolnet gesessen zu Lieb bund Laderach auch bund
Dugerethon bund mit andern gesessen gesein Das

Dise zů Frenckischen dem gericht zů Lauwach mit
gerechtem bund bevelch auß dem grauen zů Holms
mit aller gehorsame bis auff diese derung gewertig
gewesen bund sich als bundersaß gegen dem gemelt
ersuecht haben, sie auch mit bund zů dem Amt Laugna
gehörig seien. Ratio. Dan er sab ermann in abwesen
des schultheissen zů Lauwach solch amt ein zeitlang
versehen, auch derer zeit die bundersaßen so wohl
zů Frenckischen als in andern dorffern desselben amts
gehört bund von obrigkeit wegen befelch gehabt, ers
auch der arst von andere obrigkeit dan Holms

Hans ist ein ander mal
erfolgt

Der fünft zeug Hanß Rüprecht von Morlau auch von Adolf
mit eber gin Liersalt einer mehl wegs von Frenckisch
erwachsen, bund erlich bund fünftzig jhar alt, sagt das
er diesem artickel der wahr sein, wie auch darüber
anderst mit zů thun derselben, dan er zeug von seinen
eltern, auch dieweil er gehört anderst nit gesagt
mit anzeig gemeiner versamen bund bundere andy
wann er in Frenckischer termino nach gestalt sachen
bund dingen lasten. Das er sich allezeit gen
den Holmischen erzeigt das selben mit gehorsamer
weis sonder alle nachwerschaft gethan. Das seinen
gnedigen herren bede Holms lehen der obrigkeit bund
ernüest. Item er zeug bund seine vorelteren haben
auch leibeigene leüt zů Frenckischen ansaß gehabt
welche wann sie der leibeds bund gerechtigkeit mit
ausgericht, haben sie die grauen von Holms bund
verselbigen ersucht bund zů inen auch gezogen
worden. Sodan er auch von dingen auch nie gehört
das die Frenckischen einen eigen gericht haben sond
gehörnen gen Lauwach ans gericht, haben auch alda

den gerichtlichen Zwanck mit gebotenen vnd verbotenen
verwilligen vnd auch allwegen gehorsam geleisten bis
auff diese Zeitung

Diesen Punct anlangendt berag[en] den Adel in der
Landtart gesessenen ertzehen vnd fünffzehen personen
vom Adel, so auch ganz kuwartzissel vnd dieser
sachen in vorigen mit Zeugnüssen vnd kuntschafft
haben Ist in denen angezogen nehe dan allen Zeugen,
der gedruckten nam (gleich dieselben das widerspiell
(als sie doch nit gethan sondern nahen gleichlautende
artikel der obrigkeit angezogen, vnd daraus erwiesen
attestirt haben) sie nit gezeugt sondern sprechen
ob sie gleich an der zahl weniger seint Maior enim
respectus est dignitatis, existimationis & fidei testium quam
numeri: Vnde grauissime rescripsit Imp: Hadrianus, Testi-
se non testimoniis credituru[m]. Doch haben wir allen
die fünff vom Adel sonder auch alle folgende
Zeugen (allein den 2. vnd 50. wie obsteht
ausgenommen) gleicher gestalt attestirt

Item der siebent Zeug Veltermann heim, so 55.
Jahr alt, dieselben punct meistl auch wahr sagt
Dann er sah vber 40. Jahr nie anderst gehort oder
gewust, addit etiam exemplum de Iurisdictione,

Der acht Zeug Adrian Hauptman Burgermeister zu
Offenburg, 53. Jahr alt sagt diesen auch wahr
auch verlesenen Zettel von seinem Vatter so 90. Jahr
alt gewesten vnd erst vor einem Jahr gestorben,
auch bei seiner Zeugnuss nie anderst gehort Do
sah sich sein Vatter seliger allwegen darvermeint

Das sach die Freienssonen so dorossen weit denn
sonen widersont sabenn dinn die Isottener sabenn
und verschossung gestanz wider die Freienssonen
bei dem gericht zu Solenz angesucht darüff denn
auch verschossen worden Sein vor dem wid-
tauff frommes erliche Leutt zu Freienssonen gewesen
Die Freienssonen gesonnen gein Lauwen zu gericht
gehenn zu besoynung dasse denn sonen sschossen

Der neunde Jung Conrad widerssun 46. Jare alt
sagt denn auch wass, dann er bei gemes erslichssonen
dingen Jare zu sonen male dinner gewessenn und
nie anderst gesehenn oder gehort dann das die Freienssonen
der ge war der obrigkeit ertheilt, sich auch der sei
gegenn denn 40 alt Underssanen gehaltenn, denn
zu Lauwen zu gericht gangenn sab auch gesehenn das sie
dieser zeit und der ueberfahrung dieses sonen gerichts
sonen gewessen wass, sab von sonen obgenanten auch
gehort, dann das Freienssonen Solenisch sei,

Jorgen Brichtel Procurator zu Lieb der Jahrt Jung
von 53. Jaren sagt dergleichenn diesen artickl
wass, Ratio. dann er nie bei sonen dienst
nie anderst gesehenn noch gehort dann das Freienssonen
Solenisch

Der eilfte Jung Adam Forster 48. Jare alt, sagt den
auch wass, dieweil verstehenn das er von Jugent auff
auch nie gesehenn noch gehort, dann er in sonen
Jugent vielmals zu Lauwen mit gescheft der obrig-
keit gedienet auch die Freienssonen gleicher gestalt
gesehenn

Derzwelfft Jung heinz bost so. 66. Jar alt. zeuz
aus mit andres Dann das Jngalt des artickls
wahr sein aus deinalb er anzaun acht Jar für Landvas
gewonet und andres mit gesatz Dan aus beim
ersten fragstuck er wirt wolt das die Freienschoven
gen Landvas aus gewist geboren Doselbst aus syren
Eltern syen sahen und dan sie gradus ehelicy als
derselbe mit dem ehen ordtlich gestraft

Jgnundt suber sei Jar dan der 13. Jung 50. Jar alt
sagt das er anno 48. geschen bei grüberlich und
ergangen das ordtliche Underschaun sei Freienschol
dem herrn vrsulanten sei fürst gefallen und sich
in den alten gehorsam ergeben. welche aus sei grund
aus und angenommen und alt er Jung
dis vrsach gesagt, sei dann gemainert das sein
dem gnedigen herrn anstendig wordem und
sei er folg der sei von Jederman gnedig und alt
berichet wurd. das die Freienschoven do und alwey
alt Underschaun billich gehabten und mit
allen schen und nichten obergeit dem herrn
vrsulanten und dem gr. Caroliern fürstlich dem
anno 50. sei er Landman sei Landvas dienstem
und alle Punct sachen in dem dorff Freienschol
gesatz vertragen und beschieden. so die Freienschoven
selbst bei Jme angesatzt aus Jren an statt der obrig
keit sei dem Landman ordnen und sich also
gegen wie von alters sollt wirdlich ergeigt dem
er sabe Freienschoven die Jerlich gefallo ernüwert
wie an andren dorffern. Darzu Jme der alt bast
wild berichet gegeben sein aus sein befelchen ganz

geschehen. Auch anwürt dieser jung bei dem ersten
fragstuck ganz wohl bericht das selbst alles in sein
seiner verwaltung fürgehabt und sine dienst die freien
schützen in ordnung der register selbst anzeigen
könne bekenne, sah auch sine andere gebort dann das
er die polnische sprach also fürgehabt. Also stet auch
er jung bei dem 2. fragstuck sin auch seine register
könne der der freienschützen eigenen bekantnüs referiren.

Der 14. jung sol heinrich geist Hansen sin sohn
alhero von 63. Jahren, sagt dessen artikul auch wahr
dann er von jugent auf nie anderst gehört dann das
das dorff freienschützen ehren landach gehörig sind und
aller oberkeit dem heren verbündnussen sind dessen
bewüssen bestendig, sah in der rahten anfrage als
er vater sin landach gewesten, gesehen das die freien-
schützen daselbst sin gericht gang, auch heren schützen
dasin gehören, heren nicht auch recht gesucht, gehalt.

Der 15. jung herwerdt schmid 67. Jahr alt sagt den
artikul auch wahr, erfahr dann er sin leben erzogen
und geran könne von jugent sind als ein knabe bi
gemelts schützen gesehen das die freienschützen gleich auch
der eg. landtschaft und amt landach gehörig den eg.
mit dienstpflichten und allen gehorsam wie andere
schützen schuldig gewertig gewesten.

Stoffan sumang der 36. jung 36. Jahr alt und nahe an
freienschützen wonhaft sagt den artikul auch wahr. Dann
er von jugent auf von seinen eltern nie anderst
gehört, sah auch selbst gesehen das die freienschützen gen
landach an den gericht gangen, wisse auch wol das

grauen vfelixen seligen Erben Pfaltzgrauen bey Rein Hertzogen
selbem, mit dem schaden gefaren, vnd sich verzeigt
wie einer obrigkeit gegenn frafferen vnderthonen
gepurt, Also anwurt er auff das erst fragstuck
Jaus wolt, wiewol das Dolum, allein gerurt vnd bewart
Jr Fürstlichen gnaden sab. Do sei der Pfaltzgraf Hugo,
fürsaurt, sein klage were gewesen als bei Hirzbach,

dem brosi von wimbach der 17. jung 59. Jhar alt, sagt
er hab alwag gehort, Das die Pfaltzgrauen Dolum
gewesen vnd sein Lantzag gehort vnd haben auch bis
auff sein des widerfahrts seinem gnedigsten herrn
grauen vfelixen seligen, alle schuldige dienst vnd
gehorsam geleistet wie andere vnderthonen vnd hab
bis auff dise zeitung nie kein zweifel gehort, sei
gehorsam gen Landtzag auch gericht vnd haben grauen
vfelixen seligen der schuldige pflicht willigklich gethan

Der 18. jung Jimmer sein 70. Jhar alt, sagt das er dem
herrn producenten vor ein einige obrigkeit Jr Fürsten,
seligen hab, Dan er gesehen, als er vor 24. Jharen
Rauggrauen Jr Landtzag gewesen, Das die Pfaltzgrauen
sich alle vnderthanen gegenn grauen vfelixen seligen
vnd hab er der zeit nie kein ungehorsam gehort
Do sei were das sie gen Landtzag Jr gericht gang
vnd kein ersten fragstuck sagt er, er sei aber sein
verstands so wit er aber wol das die Pfaltzgrauen
dem grauen Jr Dolum bei seinen gedenken bis auff
dise zeitung ein vnd alwegen schuldig gehorsam
mit verwort vnd gerurt auch ungeferten ding gelaistet
haben, Kein 2. fragstuck anwurt er auch wol

7 seligen

Von andrè Jarmin Ver... sche von dem Lantz

Vnd erst das sünder empfangen vom dorff Buest - Jn Freinsheim Vlrich Sebastian Vnd seinem gnedig Herren alt burggraue Jn Lauers Verwesser

Der 19. jerig Jsor heinrich 54. Jar alt sagt das er darvor sagte Dat der herr erzbischoue Vnd Herr zu Trier vorleihen als oberigkeit Jn Freinsheim hab Dan er vor 12. Jaren gehoben als die Polnischen Landsknechten gein Lorch mit Jrer ersten Fenerschonen vertagt gewesen Dabei er auch erschienen Darauf er abnemen das die Freinsheimer auch Landtsknechten haben Vnd ob wol sein gnediger herr graue Friderich dagegen das andern Landtsknechten gewünscht Do habens doch Jre Freinsheimer forchten abbrechen Darauf von Jren zu Trier gehalten Vnd den fornen Vngnad gesetzten Vnd sei solcher Vnwill daher entstanden Das sie ein Landtsknecht als der von Oldenburg Vber gezog gein Lauers haben Jhnen wollen

Das die Freinsheimer auch Landtsknecht haben

Heinrich Theill der 20. jerig 48. Jar alt sagt das er einen bruder Jn Freinsheim gehapt Conz Theill genant so durch ettliche daselbst geschlagen, Das er auch den 9. tag gestorben alda sein vatter selig Conz Theill die thatter vor recht gestellt Jn Polnischen Vorlegt der sie auch vorgericht Jn Lauers sollen lassen sein aber ledig erkant worden

Hermann Bissonis der 21. jerig 76. Jar alt sagt dasselb Jenigs artickel Gleiche sabens anders gewust mit gutter versach seins erachtens Dann er Jn Oberhoff Lauers Jar Knecht gewesen, Vnd Jeder weiss

gesessen dass die Freienseßener den Polnischen
mit sackerschessen und frey gedient sie

Der 22. Jung Hanss Kasu so. Jsaac alt sagt den ar[tikel] auf
wahr, dann sein Vatter selig sey vor etlich und
viertzig Jaren zu Freienseßen sonstlich nieder gesessen
etzliche bei graue vesilius seligem als oberstem zu
Freienseßen sich angezogen und annemen lassen auf
also zu einem underthanen angenommen worden
und auf wie andere underthanen fürdigung
gethan Volgents sei er von Freienseßen gein
Oberursel gezogen daselbst sab er frey gesessen das
die zu Freienseßen wie auf andere Polnische
underthanen gein Lauras gehört gethan und
gedient wolle er frey also ungenerlich vor 20.
Jaren sechs Victualia gesessen Er sab auf bi
auf diese derselben wie von Homen hingehorsam
gehört so die Freienseßener gegenn dem Zehenden von
Polnus fürgenommen Derwill dass
gedenkt, sabem sie gein Lauras aus gerist gehört
daselbst verst genommen gesessen und gebens dem
auf ort Frankfurt, wie darvon also ein Leis ist
zu sag aber einmall sei wahr dass niemandt auf
zu Freienseßen einige obrigkeit gehört und
gehört sab, Dann der herr verdienen als ein
graue zu Polnus und der gr. herrlichem also auf
der gr. kommen Dann er gesessen das die Freienseß-
ner derr Leibeigenschaft sabem dieses die Polnische
gethan Ad secundum Interrogatorium sagt
er das er victualia gesse das die Freienseßener
dem Kirchhofe oder büttel zu Lauras gerist

Laub oder brot äuss sauwer tuch sein geverlichkeit wie
andere dorffer des amts Laupach gesetz gegeben haben

Claus Feill der 23. jung 45. Jhar alt sagt er hab gesehen
die Freienhofer gein Laupach für gericht gehen. Das
sie auch gein Laupach sind gefürt haben und sagt
sonst nichts dieselbige halben wie vorhin der 20. jung

Der 24. jung klein Hans Laub 52. Jhar alt sagt den artickel
wahr. Dann er von seinen eltern (: so für Freienhof
gewohnt :) und die tag seines lebens nie anders
gehört. Hab er auch da er noch für Freienhofen
gewohnet, allweg die schuldige dienst gen Laupach gethan
und gehorsam erzeigt wie andere bauren gethan welches
seine eltern vor ihme auch also gethan.

Endlich Hans der 25. jung über 70. Jhar alt sagt
dieses artickul auch wahr. Dann er jung sein
lebenlang nie anderst gehört und sich annt an die
38. Jhar von etwann der gemeinen herrschaft Laupach
und sie das dorff Freienhof auf alle weittel
mit aller hoh und nidern oberkeit den amts
Laupach gehörend. Dann er für Freienhofen von weg
seiner grosseltern herrn alle gericht und herrlichkeit gehört
und bei ihnen unverdenklich und gewohnlich befunden
bis auf diese weigerung, (darunter auch auch etliche
Freyburger wohl und gibt etliche exempel erzehlt haben.
dictionis. Desgleichen auch bei denen v. Freyburg.

Der 26. jung Caspar Meyer über 70. Jhar alt sagt den artickel
auch wahr. Dann er jung nunmehr ein 49. Jharen

Do vnd alwegenn gesessen Das die fry Freienssessen mit diensten als hartter sassenn, sonnder vnd Freyenn bann vnd brunsolt jungkfrauwen auss der alter oberey keit vnd herrschafft sich gehorsamlich ervogt sabenen wie vnderschaiden gemert Ad primum dicitur interroga torium bene respondet vnd das die schmisse gräuen sich erzeigenn, sey wahr

Hanns Meurer der 27. jerig auff 38. Jhar alt sagt den artickl wahr Dann er bei 22. Jharen von Jugent auff in dieser art gewessenn vnd nie anders gehort Dann das die Hart Freienssessenn nit schuldig gehorr vnd schuldig sei, dass anrüren er beim ersten fragstuck gantz wol vnd das er gesessen dz er bei graue vesslossenn also gerauscht worden

Adam Jeugin der 28. jerig auff 74. Jhar alt sagt ein burggraue sei Laupach gewessenn Sagt den artickl auch wahr Dass Dann er von Jugent auff nie anders gehort Do sabenn die Freienssessen als er sagt Jhar burggraue gewessenn allen gehorsam mit frohnen vnd dienstenn wie andere vnderthanen geleistet denn er gesehenn die Freienssessen gen Laupach auf gericht sabenn dasselbst kommen stossenn sein

Conrat Sneider der 29. jerig vnd 36. Jhar alt, sagt das artickl wahr Dann er von Jugent auff nie anders gehort gesehenn oder auch von seinen eltern gehort Dass sei wahr, das sie (Hanns Hof die Freienssessen) sei Laupach sei gericht gangenn, auch dasin gedienet

vnd andere vnderthanen hab solches gesehen, denn bei
dem ersten spruch, da vnser die freien gesellen
vnderstünden gegen gemeinen pfleghaben als vnderthanen
vngeg[ehorsam] sich der g[nedigen] als der oberkeit zeigen vnd
vnderstünden dawegen: Das er vnd die andern sich gesetzt
das der brauthaus vor vnd sinnen sü freien gesellen
gesetzt vnd gein Lemgow wasst

Kelin Cimm der 30. Jahrs vnd 54. Jhar alt sagt den
art. wahr Dann er von dingen nicht mehr anders
gesehen noch gehört Dan das sich die freien gesellen
wie polnische vnderthanen gehalten vnd gein Lemgow
sü gericht gangen gedienet bauholz stein, kimen
gehöret, vnd das bauholz ouwanne nicht dreifach
weill wegt gelten mustu

Oswalus Clauss der 31. Jahrs 54. Jhar alt sü freien sol
vngegen vnd gewesen Sagt den artikul wahr
Dann er von dingen nicht mehr anders gesehen noch gehört
auss von seinem vatter vnd altvatter nie anders
gehört Dass er sie vor 40. Jharen gein Lemgow
gehen dienen vnd das stein were vnderthanen geg
der oberkeit sürstein gemeint auss selbst solchen
stein dingen ad reminden Iurevog: Er hab gesehen
Das sie polnst vnd der oberkeit ertent

Herr Dauteram Lüz oberster sü freien gesellen der 32 Jahrs
alt vnd 62. Jhar dicit articulum similiter verum
hab nie anders gesehen noch gehört Dan das die freien gesellen

Solent vor der oberkeit ordnen, setzen auff alwegen bi
auff diese dreyung gesessen gewesen. Ad primum
Interrog: Hans respondet. Ehe dann das vor sege oberk:
keit der lieben Landt Leut erschossen worden syge,
vielmen Land das Fürsten sag das ein oberkeit pflicht
gegen den Landtsassen fürsten wie es auch also auff
die freien stühl gehörig. Ad secundum affirmatim
Die freien stühl so Keiser nachfolgend haben
müssen gein Lauphen gericht sitzen gehen

Heinz bart der 33. Jung alt Land 20. Jahr, sagt den art
auff wahr. Er habe sein Lebenlang von seinen eltern
und sunst nie anderst gehört. Ad 1. Interrog: Er
sei wahr das sein gnedigen herre gen den Landtsassen
die freien stühlen also geredt und bevolen hab wolle
gerett er sag dann den freien stühlen dieweill
er den amot E. ist sag ein Landtrichter zu Lauphen
gesessen sie auch denselben gehorsamlich gehalten habe

Thomas Schneider der 34. Jung Land 72. Jahr alt
sagt den artickel auch wahr. Er habe nie anderst ver
nommen auch Land 50. Jahren, dieweill er zu Lauphen
gewohnet gesessen oder gehört. Ad 1. Interrog:
bens Land darvor sei sein gnediger herre alwegen
gen denen stühlen gehalten worden

Jung hans Adam der 35. Jung über 50 Jahr alt dieß
artickels vermag. Er habe nie anderst vernommen
gehört, dann das sein gnedig herre dieser allen auff
den freien stühlen sprache

Bolzenn Hermann der 36. Jung Knab. 57. Jhar alt sagt den
artickl seines darfalls wahr. Er sab von Jugent auff
nie anderst gesehen. Er sahe auch das Landt always gehalt
das die Eydtgnossen seinen gnedigen Herren und
Herr gn. Abbtissin etwillen gerechtigkeit Lehen
Bolzenn mit allen gewarten und bewarten gehorsam und
gewerig gewesen. Auch der Landt für den Burgkhein
für Lauwach und sunst mit Jarbotschaften und andren,
bis nach diser Irrung gehorsamlich gesessen habenn. Add. 1.
Darneben: Er sahe darvor das obrigkeit und gericht
Jwandt mit sechs pfening das ein jeweder Underthanen
obrigkeit sei haben gutt und blut Jnwisenen und Fro-
gnaden auch schlegen und schiessen mogen wie dan die
grauen zu Bolzenn bei seinen gedenckhen das Landt always
deren von Realtenstein obrigkeit gewesen und gegen
dnen gehept haben.

Der 37. Jung Knab Hans so 55. Jhar alt sagt den
artickl wahr. Dan er sah dselbe gesehen und gehort
bei den ersten Frengstuck erbunden. Er sahe
darneb das obrigkeit und gericht Jwandt mit sechs
pfenig das ein jeder haben die Underthanen haben gutt
und blut und anderst Jnwisenen wie dan der Herr
prodenent haben die zu Realtenstein solchen gerichte Frengstab

Der 38. Jung Claus Hensin alt knab 50. Jhar dem
articulum verum, ratio. Er sah von Jugent auff
nie anderst erfahren noch die sein seinen Lehen
und von seinen elteren anderst gehort.

Der 39. Jung Cuny Hensli knab 80. Jhar alt sagt den

7 Herr

artikul aufs wasse Dann er sab nimmer bber 50. Jahr nie anderst gesessen oder gefaren Ad 1. Dutzerweg Er sab in und alwegen gefaren das die Freien Schwer dem Reich bei den Granen sie bolens gesessen und niemandt anderst dan oberkeitlich erkant

Item Hugen der 40. Jung bber 60. Jahr alt sagt diesem artikul aufs wasse Dann er von Jugen auf nie anderst gefaren Do wiste er Jung aufs Freien anderen oberkeiten sie Freien Reichs dan den Herren prodigunt Ad 1. Dutzerweg: bons und sei dem anderen oberkeiten sie Freien Reichs dan den Herren prodigunt

j bons

Item Clemy der 41. Jung bber 60. Jahr alt, sagt den artikul Nüwt Du Salut wasse Dann er nie anders gefaren, dann wie den artikul mit Lesering Do wiste er das die Freien Reichs in den an Liggenden rotten mergen anderst dan bei bolens und Reichs Steinen und Felsen angesessen Dann sie seien gleich Herren den Kaiserlichen Majestät und alwegen gein Lamparten in die bolnische oberkeiten oder dem Hergwat ganz aufsalda wise gesessen und genommen

Item Vogell Jenn der 42 Jung und 73. Jahr alt sagt Dann artikul aufs wasse und er sab nie anders gefaren aufs von keinem anderen Herren sie Freien Reichs gefaren

Item Jenir Volo der 43. Jung bber 64. Jahr alt sagt den artikul wasse Er sab sein Lebenlang nie anders

gesagt dann die freienschoner kein andern schu
scheinen noch handtgebung gethun dan bei grauo
philipsen
sie volmet das sonen predikanten altmaster seligen
adi. dutzweg: Er sab nie gesagt das die freienschoner
nit ander oberigkeit sahen dan volmet

Paulo geist oberkeit zu bruch der 44. jung buch 57.
Hans alt sagt den artikel wahr Er sagt wisse aus
kein andern oberigkeit so die freienschoner
sahen dan volmet Und sab dieweill er bei grauo
philipsen kommerer gewesen nie andert gesagt
sab aus vielmals gesehen das die freienschoner in
dem gehalt und nottem nie gent andert dan bei grauo
philipsen seligen buch nicht angesehen adi. dutzweg
bose Er wisse aus wohl das grauo philipsen seligen
alle gericht und bruch der oberigkeit anfengig ge
dienen zu freienschoen gehort und sowohl
seinen als zu freienstul bei seinen gedenken alwey
gen landgrafen zu gericht gangen sahen aus das ge
richt mit zweien beschehen schlossen bosen

Conrad Küsser der 45. jung alt buch 45 Hans sagt
den artikel aus wahr Versah dann er bei 25. Hans
das er grauo philipsen seligen diener were Da
sah er auch den dagen vielmals geschehen das die
freienschoner den wildgang zu und abgeschlossen aus
auch der were gebannt schlossen dagen und alles
gesehen were underthanen dem landgrafen peinen
schuldig Er sagt sab nie gesehen das sie sich jemals

gegenn dem gr. in einigen dingen gewaigert oder
vngehorsam erzeigt — Er sait auch für Lauwas
gesessen das sie nit holz schneiden und anderen gutt
willig gedient. Dann für den burgkhut bauen da
nunmer sie gesessen bis auff diese Zeit gnedig
gnedigen seligen von dem Lauwen und oberigkeit
gesessen. Ad 1. Interrog: Lauwen und assen nit
Das solnit solche oberigkeit für freien hof Lauwas
dann sie sein offen Lauwas für gericht gangen sey
daselbst Lauwen schaffen. Ad 2. Interrog: wisse
das die freienssessen sinnen geben

Caspar Lauwen der 46. Jahr alt über 60. Jahr sagt
den artickl wahr. Dan er sah von Jugen auff
nie anderst gesehen noch gehört. Das die freien
sessen die gnaden sollen vor der oberigkeit erkant
auch dann gr. gedient und gehorsam gleistet wie
andere Landtersassen. Dan unser Lauwas auch Ad 1.
Interrog: Dann sah gehört und vermeint auch anderst
wie den oberigkeit für freienssessen gehalt und ver-
wahrt. Dessen gein Lauwas für gericht gang sahen
dann Schaffner am gericht stuhl daselbst gesaß und
noch. Dessen für allen gerichten und Vngerichten
gein Lauwas gang alda gericht und gehalt worden

Jörg Brandl der 47. Jahr auch 40. Jahr alt sagt
diesen fünfften artickl auch wahr. Dan er nun
in seit seiner dienste 24. Jahr nie anderst gesehen
noch gehört. Dann das sollen alle oberigkeit für
freienssessen gehalt und die gehalt. Dessen auch bis
auff diese Zeüng da und alwegen Landtersessig

Jtem von allen diensten gerechtigkeiten vnd herrlichkeiten gerechtigkeit vnd gehorsam gewesten wie hievorhanden Inhalt Ad. 1. Juliacensis bons, vnd attinuirt das Dolmig solches alles sovorhanden

Ludwig Dreyer zu Frenensehen der 18 jehig auff 40. Jahr alt sagt den articul wahr dann er sah von seinen eltern wie andere gesagt, so sey er mit sollestung graue Philippsen seligen zu Frenensehen dagegen wisse von keiner anderen oberkeit dasselbe dann des Dolmischen herren wie also Laurens Juliacensis Ad. 1. Juliacensis bons, vnd das Dolmig solches alsovorhanden

Conrad Franz. der 49. jehig vnd 41. Jahr alt sagt er könne kein weiteren bericht thun dann das er von jugent auff wie andere gesagt das Frenensehen mit aller oberkeit Dolmischen sein Er jehig sah auch wohnen in der Frenensehener gemarken lig welche er das Jahren herumb wandern vnd die schaffung den Dolmischen bonesahen helffen Do weisen die marckstein das Frenensehen Dolmischen Ad. 1. Juliacensis Die Frenensehener gehen gemeinschaftlich gebrist sahen auch daselbst herumb schaffen zu gebrist zeugen

Conrad Magersumpf Frankfurter zu Bruyeren der 50. jehig vnd 60. Jahren alt beriwollt wie der vorberichtet als der gegenpartheil rechtsbond gewesener schreiber vnd derwegen von der oberkeiten eigentlich weissen will Er bezeugt er desse bei diesem jurament articul Er sei die marckstein das sie weisen

sab, Das der selig zwelffboten bricht Freienseßen in
seinen gewarsamen, und gehaben, ob er es aber
von Oberigkeit wegen gethan wer er nit, wohl
anfangs das gantz Landtgemeind und gemeiglich
dem zugt dasser gantz, Er sab darwider er zeugt
Das sie Landtschreiber gewesen vielmals
gesessen, Das die Freienseßen alda zu gericht
gangen recht genommen und geben, auch Ihren sessen
daselbst am gericht sitzenden gesagt

Conrad wagner der 51. Jerig alt 53. Jhar sagt er sab
nie anderst gesehen Dann das die Freienseßen
mit allem gericht bevogt und oberigkeit gewaltig
gesessen Er sie da selbst zu gericht gangen
und Ihren sessen darauß gestanden

Melcher von weinfelden der 52. Jerig alt und 73. Jhar
sagt den artl auch wahr, Dann er sab von 50 Jharen her
die anderst gesehen, Dann das Freienseßen mit aller
oberigkeit gebot und bevogt Volum Hugstandem
wie auch mit anderst und nit anderst sage der
wolle die warheit, Dann er wisse das gnädig herren
seliger bei straff funff gulden vor zinstag Jharen
geordnet das sich die Freienseßen mit wahren,
und ungebotten worte sollen, welchem sie auch also
nachgesetzt,

Alt weigell der 53. Jerig alt 76. Jhar, sagt
den artikel auch wahr, Dann er Jerig sabe wie
von seinen eltteren seligen aber anderen anderst gesehen

vierwerffloz

oder gesessen; Dan wie dor dt einer wisse auß
dem Stein an dem oberrichtt so die freien sessen
haben dan den rodtwalten Er wisse dz
da sich dheine zwischen freien sessen und dem ding
vngeirrungen der gemarchung halben, Das marchstein
mit beider seyten wissen und verwilligen gesetzt
worden Ad 1. Interrog: bene, und das solche stoß
oberrichtt vber den Stockhorn Freien sessen die
grentzen zů volnau vor vndenthalben gegen forgerast
und do und alwegen gesagt haben

Peter Hann der 54. Jung alt auch 70. Jar sagt den
artickel wahr, Dann er sye sein lebenlang nie and
gesetzt noch gewist habe von seinen vattern so zů Hasten
nach (wolchen sach bei Freien sessen gelegen) nie and
gesetzt Do haben zů Freien sessen vier seniores Gemeiner
Kinder vorsatzt, also das Jeder Jaahrs zwei wolbewust
Ad 1. Interrog: bene, und das volnit solche stoß oberig-
keit von vndenthalb Hasten forgerast Do seyen die
Freien sessener drey gel. bis auch diese ordnung mit
gesetzten und vermotten gewesen

Hanß Hann der 55 Jung alt auch 60. Jar sagt den
artickel wahr, Derselb sagt er von Jugent auch
von seinen alteren nie von keinen andern herren gesetzt
der zů Freien sessen vber gutt und bluz zůrichten
gehapt als die volnit sessener herren so Haupt rinnsatz
Ad. 1. Interrog: bene, und das volnit, solches also
gesagen

Mülin sane der 56. Jung auch 70. Jar alt, sagt den artt

ausswasse. Versass er sein fr. freienssessen von seinen
vier Ursprungen und ergangen und sab nie von
keinen anderen oberigkeit fr. freienssessen gehört dann
Solothurn, und i. Jugerreg: bens, und den Solothurn solches
also zugerechnet. Item sagt das der von freienssessen
ursprung so an Lassane und die Vischpach stossen
mit denselben und sonst gnedig herren von Solothurn
wissen und willens abzestossen

Hiertet heinz der 57. jung alt 60. jar sagt
dessen artikul wasse. dann er sab den Jugent auss
anderst nie gehört dann das sein gnedigen herren
Solothurn alle gewalt, herrscht und oberigkeit fr. freienssessen
gehabt, des gl. haben sie auch gebraucht und gebrauchen
so haben sie sich alwegen bis auf diese zeitung als
underthanen gehalten,

Hoss heinz der 58. jung 60. jar alt sagt den
artikul wasse, dann er sab sein lebenlang nie
von keinem anderen herren gehört, der fr. freienssessen
oberigkeit und gerichte gebraucht gehabt dann
Solothurn.

Peter Vischer der 59. alt 60. jar sagt
den artikul auch wasse, so sab und Jugent
auch und von seinen eltern nie anderst gehört auch
kein andere oberigkeit fr. freienssessen ertten
dann Solothurn welchs gericht leben gut und blut
zu richten haben

Peter berter der 60. jung samt alters 60.
jar sagt, dessen artikul wasse, versass das er die zeit
seins lebens auch von seinen vatter selig sagen hört

Dsar alt warhuis anderst gesorr bund bon-bonger andy
oberigkeit gewüst Dan fü freienssonn bber gutt
bund blüt gericht bund fünffzehen sahenn Dan der
herr vrodbuntten bund sonder gl. borcloenn Sie sab auch
gesonn bund gesorr Dar die freienssonner grauo
rsilissonn seligen alt bundervsann gesorsam bund
gehorig gewestenn

Niclas schwarz der 61 jung umb 50. Dsar alt sagt
den artl wahr Dann er sab von dagenn auff fü
freienssonn bon bonier oberigkeit gewüst nost gesorr
dan den herrn vrodbuntten bund Drer gl. borcloenn bund
dar die freienssonner bis auff diesse drenung sich wie
gesagenn bundervsann gehalenn

Hanns Asslenbornez der jeger knecht der 61 jung umb
50 Dsar alt sagt dasselbenn punctenn artl gleichsfalls wie
dan wahr auch bersar dar er die zeit seine lebent nie
anders gesonn nost gehorr Dann dar dan Dasse freien,
sonder den bolmischen herren zustendig sab auch nie von
bonier drenung der oberigkeit salbenn so die bolmischen
herren fü freienssonn gesurt, gesorr Dann er sagt er
sab sein gnedigen furst bund herr fü bosbonig bonn
fü freienssonn sitzenn welche Dann fl. gl. Dsar
ein rsonner bund ein fürst fü Lotbosso gebenn welche
er jung ein zeit seinit barrorr selig lebenn so auff
50 Dsar bosbrisser Dsendsorst bund diener fü bobensamst
(Dan freienssonn sennt bosenn gelegen) gewestenn die,
selbige zeit bosse Dsorlisch bund bradt Dsar auch bürch
seinit barrorr selig ausgesabenn bund da sich dasselbe
freienssonner der bezaldung gewaigert sab der bolmischen

dessel seistenn fü haimas von oberigkeit wegenn
ersuecht der dann gelter sein vnd begalung versetzt
oder aber dienstgrund dagegen gegebenn sey Er
beng solt auch gemerkt sonn vor dann das freienss
du bolquisser oberigkeit liege vnd er beng nitte sunst
von keinem seinen der der sessen oberigkeit sachen
gerechtigkeit da selbst fü freienssel sey

Hierwoll nun bolquisser actor vnd anwalt in gar
keinen zweifell sagt Das durch obgemelte kaiserl
ferliche vnd gerichtliche vom adel auch sunst
andere erbare geschworne glaubwirdige vnd
gutter leutt auf allenn vnd jeden artickl gelegenn
vnd genachtenn klarlenn vnd dorffern auch
denen so dis gegenwirtig instrumentt fü namen der
gemeinen fürsten solche redliche vnd klare vermelden
sachenn, zeugnus dieser sunsst art die sess oberig.
keit fü freienssenn belangenn ganz redlich vnd
vberflussig erwiesenn sey, dadurch dann E. G. dessen
nochmehrers vnd weitterenn grundt haben

sage anwalt das zum andern dieser sunst artickl
auch genugsam bewiesenn sei, durch die beigelegte
verschreibungen urkunden vnd andere schreibenn so
von sunstenn vom adel vnd andern an die grafen
zu bolant als die oberigkeit fü freienssel vnd deren
zuestenn vnd verfolgung erlangt vnd gebürlich
zugesagt gen den freienssenn von einer zeit zu der
andern ausgangenn de dato quarum exemplaria
angezogenn sein signatura littera rum K. L. M. O.
P. Q. R. S. T. V. X. Y. C. darin die handlung der

todtschlags sachen, darinn der 20. und 23. zeug der
nierum d. Z. Z. AA. BB. CC. GG. HH. II. KK. LL. MM.
OO. PP. QQ. RR. SS. sonnd dan nossnit den schrifften
numeris 65. 66. 67. 73. 74. und 75. signirt

Vorgleichen durch die beclagte eingebrachte specificationes so die
frawenspersonen selbst an solend gelt dem einig abgestorbnen
gethan sub litera TT. und VV. auch sub numeris
1. 2. 3. bis auff 11. inclusive signirt

Zum dritten wurde dieser punct artickel auch durch
die beclagte verfochten so sub numeris 12. bis auff 23.
inclusive in suum probationis coram commissario dieses
und dem rotulo inserirt sein, vermogen

Dann darauf folgt auch die verantwortung dieser artickel aus
den verantwortungen der nachgesetzten 6. 7. 8. und andern
artickeln bis auff den 22. exclusive darinnen die
actus exercitij meri mixti Imperij & Jurisdictionis
distincte specificirt werden, als erbhuldigung, die
fraisch, ayding, lager, feuer, schatzung, folge, gewalt
verbot, bussen, strafen, gericht, zwang, frey
pirsch, fischerey, weinschanck, kirchen, schirm der
unterthanen, kundschaft, sagen, sagen und der gleichen
verrichten. Dann da bei allen verstendigen
unzweiffelich ist, das solche hoheit und gerechtigkeiten
allein aus der hoh obrigkeit herfliessen und derselben
anhangen. Dieweil dan dieselben durch der
beclagten sagen bei solch artickeln auch brauchliche herkom
men, observanz, register, herbringen, contract der gericht
bucher schrifftliche verfechten und andere genugsame
beweisthum, wie vernachbarter schiedlich, weiter

soll erlert werdenn.) Do wolte aus notwendiglich
das die sach obrigkeit halb gleich darüber bestandiglich
erwisset sein

Zum fünfften wurde diser artickel aus bewisten
durch die herren alle und ganz vnuerdechtig wie vorlaut
gemes dessen sie volent Vertrages briefs, so wie auch
als die ordenliche obrigkeit zwischen herren Johan Hunnius
der zeit pastorn zu Langen an einem und der gemeind
zu Herrenscheim, den einen de anno 1435. und
den andern de anno 1457. aufgericht und in rotulo
sub numero 70. und 71. registrirt, da wolten die
gemeinde zu Herrenscheim für und für ferner gnad
genes leut gnant werden, welche vertrege aufs volgen-
durch den Ertzbischoffen zu Trier 1. sab tue: 72. confir-
mirt were und in der erwirdigkeit gangen

Zum sibenden und letsten wurde dieser fünffte
artickel aus durch den augenschein wie der in
rotulo dem herren Commissario vorlesen, und aus
durch den darzu in sondern bedichten Maler vor-
tersetzt worden, bewisten, das darin clerlich begrif-
fen wie aus erwelter der Commissari solchen in
gedachter relation were fürgen in vers: an sachen
und soll man wissen) also bewegt.) das das
dorff Herrenscheim allerdings da klein
scheint mit seinen gerechten gelegenheit und
begrift in kirchspillen und gnadgesinten
dolmischer obrigkeit. als das es an andern dolmischen
dörffern, flecken und gericht gelegen, also das
gen derselben der obrigkeit halben einig abstinung

nit kommerkomen ist.) gelegen. Aber an denen seiten
da er naher frefenlich oberigkeiten gelegenen hab an
dieselben alt. Gerichten hab die Vierdorff gemeinert
da ist er mit marckstainen abgestainet hab ausser
der seitten naher Freienseinen fir an solchen marckstainen
der Polnisch Lewe (wie an der rauherseit zusehen)
hab der andern seitten aber der austrenk frenlen
gerechtigkeiten marken gesatzen sein. Welcher dann
abermalt ein klarer anzeig ist. Dan nachdem auch der
obgenant Herr Conrad Herr zu Gegenberg solcher
bei vielgedachten 5. Dorf an seinen Kirchtag also
vermeldet. Dan alle so dannerzalt solcher marck-
stein naher Freienseinen hin gelegen Polnisch oberig-
keit gemelt haben hab gewist seie

Item aus solichen stattlichen underscheidt lissen
hab bewerungen lichen bewisungen aus disen
klerlich abnemen. Das Freienstein den Dorff
und mitall an Polnisch oberigkeit gelegen auch
die gemainen zu Polnen so Landpaw (wie wolgemelt
ist Dorff Freienseinen hinder andern gehörig)
innehaben die einigen rechten ordenlichen
oberkeit hab gericht (wie die zeugen genuglich
sagen) hab alle andere dergleichen seint. Do
volgt aus hinwiderbrechlich das die gegenwerdt wird
derselbig Richter gewaltsamen alle recht hab
gerechtigkeit solch oberigkeit dem Herrn beclagten
seligen hinweigert. Das solche Freienstein hab alle
gerechtigkeit gehorsame zugehörungen hinderstand. Auch
das derselbig seine gn. seligen zu handen hab derselben
ausgeben hab wolhergebrachten oberigkeit hab recht

willigen vnnd gemeiner gerechtigkeit zuegegen
gegen denen den freyen stetten gemeldte straff
zu thun allein darin abzustandung der vrsach sonder
aus mit denen stetten E. gnaden vnnd vnsere
ernnvolk so andere gemeine E. vnderthanen derzeit
ungern wolte handlungen) ewer fahrer fürnemen
vngegen das dieselben E. gn. an dem ihren einige
gefährde noch nachtheil hab

Das aus derwegen alle die mandata vnnd process
so die vngehorsamen freien stetten ewer gemelte
E. gnaden ergehen an diesen ordenlichen
weg: Cammergericht mit verschweigung der warheit
vnnd angebung der offenbarlich vnwarheit vermeintlich
anbracht haben von verwürken vnnd verfahlen
vnnd darüber erfolgedaten grausamen schlechten
urtheln vnnd bänden vnnd in ihren namen zuvor
derselben freyen verwunderen vnnd verwundeten
gemeinen frevelichen vnnd thätlichen freuel
alles mit erzehlung derselben vrtheilen vnnd auf-
gewunten vielfeltigen beschwerlichen vnbillichen vnnd
schädlichen wie auch actor vnnd anwalt selbs
auch also dagegen in diesen vnnd den andern sachen
vorhin fürkommen vnderthanig vnnd gnedig bittende
E. mit vnderthenigen anruffung E. gn. fürstlichen
ritterlichen tugenden) ewer gemüter gebeten haben

Nunmehr E. gn. ewer vnderthenigen ungezweifelt
hand auch die nachfolgende artickel mit wenigen
zu rath erwegen Dass anwalt das
der selbst vnnd selbsten declariert E. der freien stetten
gelegten verbündtnuss beladungen) sonderlich dieweil

Staatsarchiv Basel-Stadt

Darüber die kundtschafften der 10. 13. 14. 15. 24. 26. 29. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 42. 43. 44. 46. 48. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 60. und 61. zeugnuss, welche clerlich bringen das die gemeine zů Stein sich daselbig gleichsandern underredungen an das ampt Schenkenberg gehörig der verlegnen herren selig beider Bern ußgangen 10. Jahren lenger gemacht selbst gethan haben.

Darüber ist das zeugnuss der kundtschafften der ersten frag, das solche erbhuldigung an gewonlicher form beschehen als das die Steiner stoner deren gn. alt herren, erben, eidtsgnossen bern, solt, gewerig und zů danck gehorsam sein und allen andern thůn, das underthanen irren herren zůstand schuldig sein.

Zůdem so gehören das gegenspill selbst bi diesen kundtschafften das sie huldigung gethan haben. Das sie aber daran fürdern solchen ir treuw erbhuldigung gewahrsamen und die huldigung an den oberkeiten schulden der erbhuldigung ergangen welche sie den herren verlegnen ingethan gethonen. Solches ist ein gmein hergebrachts vorgeben so an allen an gleichlich sonder auch gar an verwandlich ist. Dann es ist niemand so unbekant und unerfahren dem nit bewust sei, das man nit pflege der gütter halben so man umb zinsbar ansatz huldigung fürsetzen wie dann auch der 44. zeug solches also an seinem ansatz bi diesem art bewahrt.

So wirdt erwogen auch dieser hergebrachten übergaben alle obgemelte zeug bi dem fürdern fragstuck (wie das hernach artickelt) wol sagen das solch eingeleitet ist worden

Verwüstung

Nota bn

vnd sagenn wündt das sie solchs schuldig wie gesetzt
das aus solcher erbsüldigung gar nit dem ehesamen
sachenn sondern von wegen der oberkeit gesetzt
sei, vnd sagenn das hiro beschehne verschreiben an
nemlich das die frowen schaffner den gnaden sie bolenz
von solchenn verändrungen jherlich der sonder zeitgelt
nemlich 12 ß d vnd 12 ß stell sollenn gegebenn, wie
solchs der 31 vnd 36 spruch also erclerenn vnd dan
aus sie frowen schaffner in solcher erbsüldigung cöpt
schuldig ofer sie gedachte verändrungen &c. dis sie mit
recht angesagt. Vnbekommen sieben gestanden seinen
recht 26 ct 32 capite in fine prohibetur secundum
Jason recognatorium denn.

vnd sunst aber sie so wer dem das sie beide artikel
dises der beclagtenn eigen kenntnus so dem rechte
sieb cura &c. in solcher beschaffenheit sie das sie wer
dennoch so verschrossenn eins beschwerdens vnd
ganz gemeinde bei beschehenn ehaftenn beschaid
gleubens, dises den rideen vnd erlichen so wie bens
wolgedachtenn beschehenn gnadig herren als beschehenn
einigen verstenn erbschaffen zu beiten der erbsüldigung
gehorsam gehabenn.

Der 8. Artikel ist negatiuus qui pro probato habetur
doner non probatur contrarium, cui regula maxime
procedit in reo conuento sein verstenn gezogenn.

Der 9. artikel die frowst bekagenn ist durch den 1. 3. 4.
5. 6. 8. 10. 11. 13. 14. 17. 18. 20. 23. 24. 25. 26. 27. 28.

30. 31. 32. 33. 34. 36. 37. 38. 39. 41. 42. 43. 45. 47. 48. 52. 55. 56. 57 vnd 60. Zeugen ein solichs bewiset, welche äussrtlich erpotten anzeigung alle mit Ihrer aigner schrifft vnderschrieben auss den alten Statuten l. de quo prescripto 52. testis commemorat) vnderbindung, derselben gratis exhibirn das Salzgericht für haupt habe die beriefftenen salen lassen, Item mit dem Verdingen sich fürderlich solen erkennen sein ꝛc. in die 14. oder 15. dises zu volnziehen, Ihnen gestrafft gefallen, vnd andern nachen

Es wurde auss dieser neuwen artickel weiter durch die abgedachten der Freiensässen verordneten von numero 12. bis auff 23. deduciert, Item mit dem examine anhabiger zeugen so auch dem rechten angehört, vnd dan mit Adolph Kauen vorschrifft vnd Jacob Leichtes supplication mit x vnd xj. signatt auch gegen exhibirten darüber gemachten anwalt beraten

Legers

Der 10. artickel, Zeig vnd Leger besagend ist durch den der gegenpartt Kundtschafft beigebracht, so sich Clarer ꝛc. ꝛc. G. nützlichen erwiesen

Vom schirpfstorg

Der achte (Feuer vnd Schatzung belangen) wurde wahr gesagt vnd erwiesen durch den 10. 24. 25. 26. 31. 32. 35. 36. 37. 47. 48. 49. (Sie haben bei dem Eyd offt da er begert, dass er seine wissen, sie der Freiensässen genauer kenne, gelayen laer etwan den Schirpf bezahlen vorschlagen) auch 53. 54. 55. vnd 56. Zeugen Deren vier alt Freiensässen solch Schatzung entlich mall selbst gegeben erwiesen, vnd sagt sonderlich der 54. Zeug, Sie seyen solchs von denen von Freiensässen nit gelöugnet worden

vnd also Schirpfs oberkeit

Der 12. artickl die volge besagen wurdt durch den 24. 25. 26. 31. 32. 34. 35. 36. 37. 39. 42. 43. 47. 48. 53. 54. 55. vnd 56. zeugen auch genugsam erwisen vnd zeugen alle genugsame kundtschafft wissen an

Der 13. vnd 14. defensionals gehort vnd darvon auch bussen vnd strafen besagen ist durch den 10. 24. 25. 26. 29. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 46. 47 48. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60 vnd 61. zeugen vberflussig bewisen wolle einhellig sagen Das sie zu stroinsest dem andern obergeben dan volen wissen auch niemandt dasselb gerett oder verwart noch strafen nit dorff haben vnd welch sach dann volen, allein die einfallen aufgenommen wie andern darfur die auch sachen Sowil auch Duwald anfere die dicta testium iuxta quintum defensionalem zu anfere bewisung ersolt sachen

Der 15. artickl den gerichts schreiber zu burgerlich dergleichen peinlichen sachen taxen die stroinsesser besagen Aber den er sachen bei dem 5. artickl durch die zeugen genugsamlich attachirt Do wirt er dorfalsis in scharpfe bonden nochmaliger vnd eigentlich bekundtschafft sonderlich aber durch den 10. 24. 25. 26. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 46. 47. 48. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. vnd 61. zeugen welche solchem artickl also wahr sagen Auch anderwertlich dan die stroinsesser sunst nit gehort dan zu Lungern der gericht gangen

Derselbenn auch noch sonnigen tagen auch Jnen Frembden
daran zugenn sabenn, Das sie auch von den Verselben zu
Lauwasallenn gein Liess erwallsen lond wissen von
gar keinem Verfell schein zu gebenden wie die gegnerin
vermeintlich vorgebenn

Wie sagenn auch gemeinlich sonnder veinliche sachen belangt
Das Jnen gnedigen Herrn bolent hielt mit dem thun
gestracht Do vermeinlich der 21. 31. 32. 34. 38. 55. vnd 56.
Das bolent den alten Bolcken einen sandtzing sabenn auch
veinlich sab fragenn lassen wenn das auch bolent artlich
widerstandt von Frembden der landen vermissen sab

Nota vom Volger peinlich gesprochen.

Dieser artt ist auch sodann bei dem Examen fast durch
alle zeugenn C wie daselbst annotirt ist) attestirt
worden Vnd ist zum Vberfluss auch durch die gebrudt
der vier gerichts busser so sich annoch 61. 62. 63. vnd 64.
dem rotul inserirt erwiesen dafür gezogenn

55

Der folgenn 16. artickul Frau vnd Dienst betreffenn ist
auch fast durch alle zeugenn mehr dan genugsam bewisst
Vnd dieweil die zeuge nun vnd vor wenig tagen
sonnder Frembden, auch die darauff gehörige
vrsachen einhellenclich solcher Frau vnd Dienst halben
welche sie sonderlich aber zu den burgkstall benen zu Lauwas
C so der herr beklagt gratia Friderich Meyenn seliger
veinlicher thar gethan) sulchen gewaigert sich erstabe
vnd sich getragenn wie benn 62. vnd folgenden auch 72.
vnd auch gesonnich artickul dedicirt erwach Dennt dan
E. G. desto bessers erkennen mog wie kurtzlich die
gegenwehrt sich sieren Frau oberkeit swolermaln

Nota
Burgstall halber gesprochen worden.

grauen fri holen widersagt land sein gl. fri verwandig
standungen land straffen sogle sie bevelhaft do
will Lauwalt bei diesen 16. Karl attachiones lapsing
auf sonnat vor lantzfriger land ausserlich verbrennen

Dag

und erstlich so sagt der dritt zeug Das er die freien sonnen
vielmals gesehen fri Lauwalt holz fuhren thun auch
etlichmall auff der Hagt und acht das sie etwas
underrucht gethan

Der sechst zeug sagt er sahe diesen artikel vor wahr
und wist der Hagt salbigen vor gericht

Der 18. deponirt dieweil er burgermeis fri Lauwalt ge-
wesen sah er gesehen, das die freien sonnen de
und alwegen auff vorbescheid der Hagt kirchen
ein oder ander arbeiten wie der gesagt im Haw ein
tag gelegt, gewacht, gerüstet und gesetzt sah de
sah auch oder im Haw ein tag gemacht und wie er
gesagt ein schüssel gethan, sah sie auch gesehen
holz fuhren und zum fronhof. Er sahe das sie
solche dienst der obrigkeit salben gethan sah nie
gehört, das sie an der andern salben fuhren gethan

Der 24. zeug sagt dasselb artikel wahr, wisse er sah
solche dienst thun holzfuhren Ad interrog: Das er die
dienst von obrigkeit wegen und an der andern
verrichten ast. Do sahen die freien sonnen ein
allen die articulirten dienst gethan und auch thun
wenn man fri Lauwalt, holz, steine und dergleichen gefuhrt
welches ervon 19. Haben vielmals selbst holzen thun
sah auch von seinen eltern wie auch gehört, dan das sie
an pfarrlich seien

Der 25. Jung sagt den artickhusmans, Das sie haben
et bis auff diese zeit de kund allwegen gehorsamlich
gehorsam Ad Interrog: sole dasselbig mit vor pfandig
sunder violenz Das sie die fron von oberigkeit wegen
gehorsam

Der 26. Jung sagt den auch wie obnicht das sie vorgehorsam
sammarsse, sein kund schuldigkeiten belangt Aber uns der
dagt haben sie landtgeschrift Das die uncorporierten so
mit artickelen allein haben schuldig sie sein dag, aber
Jag
fortmer nach oder zugen haben sie also one landtgeschrift
sunderlich in Evangelischen kund Cammerrichter ermanung
gehorsam Ad Interrog: Das die Evangelischen ire
dienst pflicht nicht vermag so sie der von prodigenz
zeugen schuldig

Der 27. Jung sagt von dem gartenknechten sonntagen kund
nachts Ad Interrog: Er wisse nit anders den
das sie solche dienst von oberigkeit wegen kund aus
schuldiger gehorsame zu thun schuldig kund nit von weg
zu unterlassen

Der 31. Jung sagt das die Evangelischen die thor offtig
arbeit auff einen tag sonntags kund sonst so offtmals
kund gassig ein sonntagen kund zu vorn-sonntagen
ein schlossen in die Schwarz Lademacher thun schuldig
unbegehrdig
So sein die katholischen allein kund nit die landtgemeind
Jagen
auff den sambstag zuvornen schuldig Ex si
solch nit gewest Ad Interrog: Die thun die dienst
von oberigkeit wegen

Der 32. Jung sagt den artickel wie, sonderlich die artick
Jag
lichen frondienst belangt Wenn sie wöllen sie nit
eigentlich Ad Interrog: Er sole das sie die dienst

von oberkeit wegenn vnd gar nit [illegible] der vrfrowdungen
halbenn gesamen sehen

Der 35. sagt den artickel aus was. Dann er von dingen
nutz victuale gesot, das sie gelonnet gewasch gewun
gesort, frü gemacht frü vnd holtzfuren gesamen aus
hauholtz frü der burgk, stein vnd lonnen gefuret sahenn
do wis er anderst nit dann das sie aus frür sagt gedienet
Ad Interrog: Er sait darvor das nit allein die
frowenpersonen sonder aus die andern vnderthanen des
gantzen amptz Landvogtz von oberkeit wegenn gefron
vnd gedient vnd sait dieser frag nit vor bessers

Der 36 zeug sagt das er sab die frowenpersonen frü arbeit gehen
gesehenn das sie aus gesort grat gemacht vnd frü
sagt gewaschen stein erdreich das frü vnd holtzfuren
wist er sich nit eigentlich frowenwerch sunst sah er sie
gesot frü den burgkbauen victuale holtz stein vnd aus
fuhren Ad Interrog: sait solch dienen vnd frowen so
von oberkeit wegenn gesetzt vnd nit der ernuwerung
halbenn

Der 37 zeug sagt diesenn 16. artickel aus was. Das
er sab alle solche dienst die frowenpersonen gethan hab
sonen laistenn das sie aus frü den burgbauen holtz
stein lonnen ab erden gefuret Ad Interrog: das inhalt
desselben gar nit wer, sonder das sie er von oberkeit
wegenn gethan [illegible]

Der 39. zeug sagt dasen aus was vnd sab darzu gehorenn
das sie aus frü den burgbauen holtz stein vnd lonnen ge-
furet Ad Interrog: sait dasselbig nit frü bessers

sonder das sie von obrigkeit wegen gehorsam vnd pflichtig schuldig.

Der 40. pünct sagt von äußwasse, vnd sie zu wiederkauff frauen vnd pauren der gleichen - Ist sie gesetzt die frauen schuldig solche dienst thun äußer den burgkbaw holtz stein vnd kalch brennen - Ad mandatum - Ist sach das sie solche dienst von obrigkeit wegen pflichtig vnd nott thun müssen gleichs mehr.

Der 41. pünct sagt von artickel äußwasse (dergleichen sie gesetzen das die - frauen schuldig gleich andern vnderthonen die armbleuten dienst - gehorsam leisten (vnd es pünct mit thun solchsamen (dabey das sie auch gesetzt das die frauenschuldig gleich andern darzu gesetzten pauren holtz vnd kalch zum neuen burgkbaw zuführen - Ad mandatum - Ist sach das sie solchs von obrigkeit wegen gleichs andern pflichtig schuldig vnd mit - von weg der condemnation

Der 42. pünct sagt von auswasse Dann die frauenschaft solche dienst neben andern ihren pflichtigen vnderthonen Dorf vnd alwegen willigklich vnd gehorsamklich bis anher diese dienst gethan Ist sie sowie nie kein steuerung bis hieunder gethan - Ist sie außgenommen vor 10. jharen burgermeisterin zu kaufach gewesen alda es gesetzt das sie solche dienst - gehorsamklich gethan Auch zu dem burgkbaw holtz stein, kalch vnd andern thaten gethan gleichfalt haben vor 20 vnd mehr jharen gehorsamklich vnd willig gedienet haben (Ad mandatum - Ist sach das es an alle schuldigen gehorsam vnd alt vnderthonen gethan vnd gebürt gar nit das sie von der exemptionen wegen gehalten sei

Der 43. Jung sagt den ausswasse, Er sye in sannedigen
vor 50. Jaren des Freien schoner schlos dienst schuldig
ausser vor 30. Jaren jnn wenig bau holtz kommen
kaufft in der Frow Hussuren Ad Interrog: Dass er
gentzlich darumb sagt Das schlos dienst nit von wegen der
einforderung sonder dann gehorsam wie der vorsessen gethan hab

Der 46. Jung sagt den ausswasse, Verstand er sye vor
vorder 50. Jaren dann by da bei gewasen Das
des Freien schoner alle schlos dienst gutwillig gethan
und haben das sy den wie andere underthanen
jnen holtz, kommen und auch zum burgbau gestifft
Ad Interrog: Dass er antwurt dass sy kommen nit wahr sye
sond dass sy es von oberkeit wegen gethan und also
auch sye schuldig

Der 47. Jung sagt den ausswasse Dann er jung als
ein mitlandtman hie Lauwasser holtz gehaw, Das
des Freien schoner schlos dienst und frow bis auff
dise zeyt gehorsamlich geleistet Ad Interrog:
Der wyter antwurt dann dass sy es von oberkeit
wegen thun und soll das fragstuck nit vor handig

Der 48. Jung sagt Das sonn ab ausswasse, sonder das
gemeine kommen sonn wuren belangt Dergleichen sye
ein jeder schuldig holtzhart und hausart hussen und
am tag zu machen Do sye wasse dass sy hie den burg:
bauen zu dienen schuldig darzu er auch solche gethan
Ad Interrog: Der antwurt wie andere, dann dass sy bis
daher solche dienst gethan wie andre underthanen im
Lauwasser ampt Darin auch also, dass sy thun sollen
wie der knechten, sye seit der ertheilung angenommen

Der 53. Jung sagt das bi seinen gedenken die Herren seinen die brieff ußtrücklich dienst mit dem ußlig gehabt, auch ein tag hie gewesen, ein Jeder eine sonderbar gehapt ußsin tag auch der tag sorbenn selbsten anderen oder gesagen dienst haben sie hie Landrath bi den burgbuwen auch dienen müssen wie andere Landersassen Ad Interrog: Wisse Land glaube anders nit dan das solche dienst von oberigkeit Land mit der einsessung wegen gehan

Der 54. Jung sagt den artl sowiell die ußlingarbeit sömmerszeit Land sonsthare auch dagton belangt, wahr sein Ob sei auch wahr das die Herren seinen gein Landrath hie den burgbuwen mit holtz, stein Land andern stucken auch andern gebuwen Land gedient haben wie andern dorffschaften. Ad Interrog: glaubt das sie solche dienst alt Landersassen von oberigkeit wegen Land mit der anlegung halben gehan

Der 55. Jung sagt den artl auch wahr sowiell die dienst belangt ußerhalb sömmerszeit, dann sie da selbig allein müssen, Land ad Interrog: Er sehe das alles dasselbig nit von nöthen sonder das sie solche dienst alt Landersassen von wegen gewonheit wahren Land wende sich Christian sagt ußs der 56.

Jorg Hensen sagt ußs der 57. Land weiter Er wisse ußzusagen das von Jagen auch gesagen, das sie nit allein dasselbe dienst gethan sonder auch hie den burgbuwen hie Landrath gedienet Land gefahren wie andere Landersassen, den sauert Landrath gesetzen Ad Interrog: Er wisse nit anders dan das sie solche dienst wie andere Landersassen dasselbe auch Landrath von oberigkeit wegen Land mit der einsessung halben gethan

Der 59. Jung sagt er sab vielmals gesessen dass die Freien, sessen des artickels dienst Ausserhalb schiz schaf. geleist hand gethan haben Da sahen sie sein gewesen wie wir ob sie aus dem holz hussen were schuldig Aber sie dann burgbauen seien sie also dienst hussen schuldig dolfest sahen aus dem selbst gefort Da sah er aus gesessen, das sie vor 20. Jaren zu dem burgbau, holz stein und kalch gefuert Ad Interrog: Er sah das sie der Frey von oberkeit wegen schuldig dasser gesessen

Der 60. Jung sagt das die zu Freienseßen bei seinen gedenken da hand alwegen die Thor arbeit mit dem ersten gesessen Auch sein gewesen hand schaffen gesessen hand gesagt Dann brennholz zu furen wie er die eigentlich, Auch sollen die Freien sessen mit den mistfuren hand zu dem burgbauen zu dannach. Sollen wie andere landersessen schuldig Ad Interrog: Er sagt das sie solche dienst wie landers landersessen das Amt Landach von oberkeit wegen hussen schuldig sah auch wie von dem verstand wie er die Freienseßen den Frankfurt burgbauen gehort,

Der 61. Jung sagt den artickel wahr Dan er Jung sei selbst vielmals dabei gewest Dergleichen gesessen hand solchs alles gesehen Er wisse auch wohl hand sah gesessen Das sie zu Landach mist- mügen fuert Auch zu dem burgbauen gedient hand solchs bis auf diese dreung willig gesessen Ad Interrog: wisse von dasalt dyde thun nit sahe mit für wahr sonder das sie solche dienst von oberkeit wegen hussen schuldig

Und zu mehrer bewisung dieses 16. Artickels, will Amwalt auch die zeugen f. und b. angewahrt

Amwalt

der gegenseitt eigenn Konnersalbriefe, darin
altherkhumblich war sie fur dienst pflichtig
beynebenn Desgleichenn auch die gefreiten
der alten regierend herrn und 24. bis auf 54. allen
inclusive im foro verainet haben

Zu sonderer seit aber wurd die dienst und frey fur den
burgbeetten deren die gegenseitt sich annemmen
(wider altherkhumben) gewaigert und darüber
durch den herrn verlaytten selig so manigfeltig haben
vfenden lassen, nemblich durch den 24. 35. 36.
37. 39. 40. 41. 42. 43. 46. 48. 53. 54. 57. 59. 60.
und 61. jedenn beinahen

Dann dem allem dem 37. gnedigclich fürsehen und
zuvorkhommen haben, Das alle der freien pfarren an
diesem kaiserlich Cammergericht wider wolermelt
graue friderich abgenumbenen selig erlangte Mandata
und urtayl mit Cautelen beygemelt alls nemblich das
die freien pfarren aller beschwerungen gefreyet
verainigt und dienst ganz frei und beinamblich
auch gar keinen herren underworffen, und also von
wolgedachten herren grauen selig mit Cautelen
beygebracht, gewalt und Landtfridensbrüchiger weis
sollen gestrafft werd sein vermainclich anzogen
derselben auch dieselben Mandata Cumulate gnedig
privilegia an wolgemelten ober herlich und gerich-
tigkeit kheins wegs abbrüchlich noch verhindtlich sein
sollen noch mögen

Der 37. artickl gult-zinst und fruchtbarkeit ist durch
den herrn 18. 21. 25. 26. 28. 32. 42. 47. 48. 50. 55.
und 56. genug vermainet

Ferner der 18 artickel den weinschanck betreffen durch den
3. 10. 24. 25. 26. 31. 32. 35. 36. 39. 47. 48. 55. vnd 56. zeug
vberflussig erwiesen. Dan auch Jorg Doory brachte denselben
nach sonntiget tagt aus der seelen grunden selig begradigung
nimpt ab

Er sagt auch sonderlich obgemelter 25. zeug Das wolan grauen
offelich zu wissen der zeit als man vber Ulmeter gelegen
Jetzo dasselb schanck neben andern seinen lehenleuten zugerichtet
aus grundem zugestalt Dem er auch bis anher dasselb vnuing
gewerlich andern verlihen vnd dasselben genossen vnd seinen
auch vnder den obgemelten welche solche von ihme bestandt haben
seine leise zinsen

Zeigendem fragstuck diesem artickel angesetzt anzuhalten
gemeinlich alle obberuhrte fragen das sie dasselbig aus
gesagt vnd wahr seien vnd das die grauen zu tolny
solchen weinschanck andern aus den ihr oberigkeit wegen
verliehen

Dieser artickel wirt auch seiner beweisung mit den fünff
negsten so dan weiter sub anno 55. 56. 57. 58. vnnd 59.
auch dem Leibrecht vber solchen weinschanck sub
literis DD. vnd Ludolff ganssen Hanss Hentall sub literis
EE inserirt

Der 19. artickel besagen diss satz, zuvolge besagen
vnd zeugnussen auch ordnung im dorff Freienseh
sumasen p. M beweisung deuss den 10. 24. 25. 26.
31. 32. 35. 36. 37. 39. 47. 48. 55. vnd 56. Jedgenen wahrs
den selbigen wahr sagen vnd bei dem angesetzten fragstuck
verbleiben, ob wohl die seinen selbiger Oberliche
Burgermeister Schultheiss vnd gemeinder auch sonsten mehr fürnem
stucks sagen gleichwie alle andere darfür den

Item Launas der ein gesetz - hinzettung - so haben das
dieselben vor sich - bein gericht noch vorwort, sondern
seien auf die polnische obrigkeit verschoben

Es wurde auf dieser artikul sowohl vorrath den kirch-
sag, weiter verhandlung mit johann von Valdorf
sub anno 69. Auf gravan johann zu polnit ein schrift
herrich dem vater zu Launas und der gemeinde zu
freienstein sub anno 70. und 71. und das vorbescheiden
in agenig confirmation sub anno 72. Rotulo inserirt

Ferner so wurde der 20. artikul sagend dagen und stell
im freienstein gemachten belangen zu genugsam
verhandlung durch den 3. 10. 24. 25. 26. 32. 35. 36. 37. 39.
47. 53. 55. 56. 60. und 61. stugen wolle alle actenlich,
das polnit den obrigkeit weg allein zu sein sab und
bei dem vogt nicht das gesetzen in sonderheit vorrath
sagen sie daselbig und das die freienstein dorselb
etwas zugerichtet oder zuvorkommen gesetzt oder noch
sabem mit wasser sein wollt sabend sie auf gnad
daselbst zu gestellen dan es dann mit vorwort sei das
recht und erst gesetzen aber sab allein die obrigkeit

Item 21. artikul wurd der 26. jung zu jugam auf gest
derselbig in dem dingwasch kauf brief und contract
der polnischen scheidung vorrede auf stand gleichwohl
heissen auf dem dorf Pallenwarth vor Hans vom
Launas gem grundherr vorwand in abgang kommen

Der 22. und 23. dessen sonal insatzen in der gemein
das die grafen von polnit und auf der herlegt vor
alle obrigkeit stucke so der soll obrigkeit anhengig derauf

schlossen. Dieselbig in sess saloen und kunreissolich mit sess vringen) also beschlich gemaschlich und gewonlich sorgetragt auss meinedt sis deren demach angenamt werden gemeinlich durch alle zeugen durch aber den 3. 10. 13. 24. 25. 26. 32. 35. 36. 37. 39. 47. 48. 53. 55. 56. 60. und 61. zeugen war gesagt und erwisst

Die sagen auss diese zeugen bei den fraychten das sie von keinen andern herren der keiser noch der heren landgraven schin, sonder allein dem holmischen schin gehort haben, und wissen allein das in zeit dieser weisung dreyerley die freien schoner schgedachten heren landgraven zwelff gelich von wegen der schin zugehoren angezogen aber der 5. 9c. dieselben auss sie nit annemen wollen Darumb dann zum urtell auss der 61. zeug meldung thut

Der 24. artikel ist allerding und volge auss beweisung der vorgehenden mit allen schlosslich sonder auss vorbehaltlich also das kein laugnung spruch artikel darin einig zweyfell haben kan

Der 25. artikel besagen das selben als die obrigkeit die freien schoner denen sein wann sie zugegen sein gewesen oder sess zeugnuslich erfragt gebraucht sal sein durch den 1. 3. 4. 5. 6. 8. 10. 11. 13. 14. 17. 18. 20. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 31. 32. 33. 34. 36. 37. 38. 39. 41. 42. 43. 45. 47. 48. 52. 55. 56. 57. und 60. zeugen gnuglich erwisen

Desgleichen wurd auss dieser artikel durch die 12. zeugen angezogen und dem vorigen sein 12. 13. und 23. zeugen die der freien schoner schreiblichen bewisen bewisen

Der 26. 27. 28. 29. 30. 31. vnd 32. artickl besagen
den freienseßern abgeschlossen vngefarlich seßhafft. a.
1505. jargerechnet, vnd als sie durch kolmet als
der oberkeitt damals derwegen gefragt, wes sie ge-
stehen wollen vnd sich verschreiben, sindt durch
den der freienseßer damals aufgerichte gestorne
vnd versigelte verschreibung welche dem vrtl
7 circa sibzehl. inserirt gantzlich verwandt

Der 33 vnd 34. defensional welche der freienseßer
widerrauff vnd derwegen durch weilend gnedig
ßstiftsherrn zu kolmet gegen dem alt schultz, Rudern,
gahen mit dem ihrem gelt auf verweisung des
Landts gnedigen herrn in salen, sindt abgeschrifft
durch den 3. 10. 24. 25. 26. 29. 30. 31. 32. 34. 35. 36. 37.
38. 39. 40. 42. 43. 46. 47. 48. 53. 54. 55. 56. 57. vnd
60. ß welcher gleichwoll allein von dem beywort
weist. Jungherrn erwachsen Rudern welchen der
24. jung sagt, das auf seine eltern bauten münster
vnd stift seiner geschwistrig mit solchem wider-
rauff beschwert gewesen vnd derwegen der Landts
herrn verwiesen etc. Also sagt auch der 31.
jung, das y Keiser gestalt sein bauten münster vnd
stift geschwistrig dieser verfarnen halben des
Landts herrn verwiesen etc. Do dennoch
der 48 jung das sein diß weser auf dem widerrauffen
einer im Moerlandt gezogenen, dann er jung sei selbst
vnd das er nur einmal nach angelegten beywort in
der widerrauffe vereidigt gewesen vnd gnedig
gestraft worden

Gemelt Daun die beide-stratzstuck dieser artickel,
angezeucht- bericht- da sagenn alle obrigkeit gnug
dieselbenn (wie gemeinlich alle andere stratzstuck
so die gegenstell für dreu besserung und bestendigkeit
der landtfrid- dienen artickeln, daselbsten clerlich
sind und (wider angezeicht) verbotten dieselbenn
zugezeugt- das das bewert sein landtfridig
gebessernn und niemandes unschuldig gestraft
werdenn

Ueber das werdenn auch obgedachte beide artl-stratz fr.
wiesenn durch das examen der widertaufferey
in rotuln sub Litera yy. Item der widertauffer
straff sub Litera zz. auch dem stehet mit seinem
Inhalt der obberührt für freien reichen stetten von
an den bolonischen handlungen Crafft brieflen von
hüberlingen mit xx- signirt- auch welchem stratz
auch sonderlich abgenommen das die gegenstell
nach Rott so wenig als dreu weltlich obrigkeiten
stragenn und darumb gebenn

Der 35. artickl inhaltende- das gemein stellung für
verfürung- fürnemen durch das eindringen
der stretten schaden für dass auch der grossen weide
von neuem abschweren lassenn xx- mahl
gesagt durch den 10. 14. 25. und 26. stetten, welche
nit- und darbei gewasenn, das dise sonig so des
Landts mit bekennten wort- auch artickelsbrief
wiesenn neue fürdigung stein münster und sie
Anno 37. geschehenn- do sagenn der 32. 44.

vnnd 47. stuck dieselben arth anzuwaisen dann sie solches offenbarlich vorstehnde bekhennen thuen alsogestalt haben

Der 36. 37. 38. 39. 40. vnnd 41. dieselben sieben beklagten der freyen schlosser vngehorsam vnd vngemüeßlich handlung so sie im Anno 46. wie dann Ob. der newburgisch krieg volckh gezogen vnd zum theil die freyheusser gelegenen eingenommen haben / werden erwiesen durch den 24. 25. 26. 29. 30. 31. 32. 38. 47. 48. 55. vnnd 56. zeugen welche zum theil selbst dabei gewesen solches gesehen vnnd gehört zum theil aber von andern glaubwirdiglich also gehört haben dann auch wie der 47. zeug deponiert der statt ein gemein gerücht vnnd landtsagen darüber gewesen

Zeugen dann auf die vorsteudung der 42. artickls so Klagenden theils ist besondtglich erfolgt

Ferner belangen den 43. 44. 45. 46. 47. 48 vnnd 49. so die zeugen sagen vnnd bekhennen / welcher gestalt gemelte Reinfarer von Colmar / so der zeit alte der bestellter oberer gewesen / die freyen hoff gewesen / vnnd der verlegt herr grano seliger damals die freyen schlosser oberhalben derer vngehorsam sachen in gemeine hoche straff genommen vnnd an statt der gelt straff diesen tag für den hof vnlust abgelegt / welches auch sie freyen schlosser der zeit willigklich angenommen vnnd ein neue verschreibung bei Richter vnd schöffen darüber von sich gegeben / vnnd darin abermalen sich alles frombsamen schirmsgerechtigkeit zu Colmar gehörig verschrieben

sabeum. Do worden die selben genugsam erwisen
Krederlich aber der 43. 44. und 45. artikul durch
den 25. 29. und 36. Zeugen welche solchs dabei ge-
wesen solchs wie artikuliert gesagt und gesehen
Do sagen auch der 32. 33. 34. 38. 39. und 47. die
selben von glaublichen sachen sagen (dan es auch
ganz landwar gewesen sei) wahr sein

Ist der 46. C die dagt belangen) durch die attestatio
nen der zeugen so sie geben bei den 16. und 20. auch
gnugsam überzeugig erwiesen die übrigen aber der
47. 48. und 49. artikul wenig bemeldens durch den
25. 29. und 31. zeugen somit und dabei gewesen und
solchs gesehen, durch den 32. zeugen welcher vor notario
digni attestirt, anzeigt das er selbst den zeit neben
seinem Vetter dieser sach mit bedienstet gewesen
sei und dan den 10. und 24. zeugen welche solchs
gesehen und wahr sagen Do sagen der obge-
dachte 29. auch 36. zeug das sie die personen
deshalb des orts etlich mall mit der dagt nach dem
essen nicht gesehen gehabt

und weiter werden solche artikul auch durch die darin
vermeldte der personen verschreibung sein
remote sint citata & vorgelesen rechtskräftig erwiesen

Ist der 50. und 51. dessen personal besagen das die person,
selbe aber mals der offtgedachten beider seiten und
siegell in verwahrung gehabt und in anno 52.
(sowohl ihnen ehrenhalb ortschens und als denmals der
verlagt sorgfeltig mit der condition) sich an den
landesgewonlichen plätzen begeben den contrarium

Grauwerg an sich gesuecht, vnd darumb der abwesenheit halber gegen sie vngewiss vnd vnerdingen gelassen worden, gnugsam eruiesen durch den 24. 25. 26. 27. 30. 31. 32. 33. 34. 36. 37. 38. 39. 47. 48. 55. vnd 56. Zeugen.

Die Grauwerg aus gedachter 55. Zeugen Aussag, der Rentmeister zu Grauwerg Joseph Wolfrath alt, sie die Fürbitgung eins articulirt genommen, darüber vermeldt hab, das solcher seinem gnedigen Herren von Bolanz, auf drey gefassen obligiren vil verschrieben sein solle.

Der 52. articul ist plenarie et per superiora probirt.

Der 53. aber, das sich der beklagt gegen seliger aus seiner gnedigen Herrschaft Commenthal hab wiederumb herein vnderstanden die gemelte Güeter besitzen, ist er selbst aus vnd in seinem articul bekennig.

Also aus der 54. artl, die Ehrbaren in Bolanischer Versammung besagen vnd erinnern, das sie den 22. Zeugen seinen Dienstknechten den rechten zu Herrenalb anzeigt vnd erfahren lassen.

Der 55. 56. 57. 58. vnd 59. articul besagen das die Herrenalbischen eigene Fürnemen vnd vnderthanen seien, der sich Herren in die Bolanischen verrichtungen gar nichts Ihren Herren gnedigen solchen verrathen, so aber solcher verhaft vnd fürgenommen darunder mit gefährlichen practicken gesucht worden, vber das sie aber die selbe wider ihren Herren abwenig machen wollen, so werden durch den 24. 25. 26. 31. 32. 47. 48. 55. vnd 56. Zeugen also wie articulirt erfahren vnd erwisen vnd recht gesagt.

so sindt die gegenwirtt der 58. selbst gestendig

Der 60. und 61. Jan selbsdritt der fromm gemain seligen die-
wall die freien scharer wenige erfindung verstor-
benen mosserliss diebe, sie sind gehorsam wider schwering
abgestendt aber sienest desto weniger darüff verfaren
und das weisst lieber entrathen wollen dan sondt be-
weisung dürfs den 24. 25. 26. 31. 32. 47. 48. 55. und 56.
bougen,

Der 62. 63. 64. 65. 66. und 67. besagent das volgentt die
freien scharer etliser frowenpild selbem sein burghau
für handwerk wie dan altered sitten alt vnd fortfaren
dürfs bolind ersuecht worden, sie aber dieselbigen ge-
weigert, und derwegen ettliss mit vnem arbeit
erfordert, und als sie solchs aus vorsatz volgen
mit etlich hundert klappern gestandt worden und
mit dieser beschaidenheit, dieweill solche erfindung
abkem und wiederbringung der gestolnen gehorsam
beschehen, das den dingsten so sich in die solchig wid-
umb ergeben, die abgestandt weise sondt entgeltung
wieder zugestalt werden, Ist bewisten dürfs der 24.
25. 26. 27. 32. 33. 47. 48. 55. und 56. bougen einhelig
das sie aber solchs erfordert from für dem burg bau
abem fortkommen und sitten schuldig gewesten
Ist sieben bei dem 16. C. die dasselbt verlort, genug-
sam erwiesenen und erfolgen solchen aus bei diesen
artikeln, die der bougen etliche als sonderlich der 55.
und 56. bougen

Bei der gegenwirtt auff obengelte artikel gestalte
vngegründte fragstuck sag bougente sonsten einhellig
Das die dingsten so sich widerumb in gehorsam

[illegible] solchest nit [illegible] Jemant [illegible], sonder nüst [illegible]
[illegible] und unser Zusage, sonder allein zu [illegible]
[illegible] gesamen Gelegenheit und [illegible] gesamen und
daran nit [illegible] sonder wolgemandelt haben

Der 68. 69. 70. 71. 72. 73. und 74. Jahrsmal so
Jacobum das die Burgersamen [illegible] Jahrs [illegible]
gestanden und Holtz zusamen gesamlet, also das uns
[illegible] für den Zung vorgenomen zu bauen
Jemands abgenomen, [illegible] der angemasten Stuz
halben [illegible] fürgetragen das durch Holtz un-
bürlich bewegt sie die Burgersamen abermals mit
einer anzal Biesen zu fürstanden doch also das denen so
kommen und sich in gesamen wiederum begeb
das die Biese wider wachs, aber der unserseits
nünwilligklich ausbleiben und als sie wid-
umb der Jren halben zu dem Burgbau ersücht
sie aber wie zuvor dasselbig geweigert das Holtz
sie nachmals mit etlichen vindrüssen erstes Jahrs
mit ganz gnadiger ermanung zu der gesamen und
ausrichtung des gemach, das aber sie die Burgersamen
allen verach [illegible] Deinde erweisen durch die 24. 25.
26. 27. 31. 32. 35. 36. 38. 39. 47. 48. 55. und 56. Jahrs
ansage, welche Jungen aus gesprochen wider der
gegnerseits fragstuk bei solch zuvinlig als das sie
unbestendig seien depanirt haben

So würde sonderlich der 68. artikel das Holz sowenig
solch zuschlagen Jahrs und Holtz die Stuz halben
erfolgt und nun aber Jhre Gnad weg zum ungütlich
Process aus dem das Landgrafischt schreiben [illegible] gegen

vfeill in dem vorel sich clerix f.f. ingen vorst
vorwissens

Der 75. Dat ein jede oberigkeit dero landversonen für der
gefarsam anzusehen dass der rebellion und bygefar-
sälhen durch alle bequemliche mittell fürzukomen und
darvon abzusehen schuldig sei

Dergleichen der 76. Dat solchest allen vorsehe
in allen landen und beschehen und jeder oberigkeit
dass also billich und verdächtlich sei / Ist mit allen / allein
mennigst Iuris, sonder dass notorie consequendig
dann ohne dat were mit unglich einich regiment fürsich
sonder nüst allert in forcuetung der bestalten bar-
barien gemessen

Der 77. 78. und 79. artikul besagen wiewoll der hoch
Landgrave der selben halben mit bolmet in vorsich-
tigkeit erwarsen, Dat doch der f. g. schuldig in
jederer oberigkeit für seinen sich mit gemeinen gewalt
einigen dinges nach dass abzuruf thun dass
der f. g. durch deren kommissarien für strassburg
dasselbe sich gnedigklich erbotten haben, worden gewisch
durch den 25. 32. und dan den 55. zeugen sie oben bei dem
50. und 51. artikul alda er ausdrucklich sagt da dem
kommissarien die gleit für-sehen sei in dem gefallen
Dat er darüber konnte dat solchest seinen gnedig herren
von schuldig an der g. f. oberigkeit leib und gut
sein solle, Da dass aber diese artikul dem kommissarien 55.
und andere mehr zeug vorkommen gestrikt und bestat
wurd, so wurde derselbig sonder zweifell noch vielt
bescheidlicher erfindung sein

Der 80. 81. vnd 82. artickl, nemlich wiewoll die gegentheil
jr beschwerdtschrifft der sachen fürgeben alt weren sie
dieselb abgeredte vnd gemachte sachen vnd vnd
verdechtlichen gemacht. darüber auch mit viel vnd tieffen
scheinen, vnd mit clarer verlegt. Das doch solches alles
ordinj. dargegen vns die gehorsamen jr freuenthen schreiben
die auch der sonderen ferdt haben, d erwidt beschaffen durch
den 24. 25. 26. 32. 33. 37. 47. 48. 55. vnd 56. jungsten
Ist ist auch sonderlich der 81. artl der gehorsamen landtsassen
saluen jr freuenthen durch die schrifftliche protestation so
dieselben gethon. et. q. stunden an diesem kay:
Cammergericht in dieser rechtfertigung den 1. Nouembris
anno 56. vnder dem namen vnd in gegenwertigkeit
deroselben Procuratorn vnd Procuratorn in gebürlicher form
vberantwort

Dar dann die hingehorsamen mit dem viel vnd vielen
vns wie vor jr freuenthen vnd gar mit
dem clarn vnd klaren dar ist offenbar am tag, wie
verwendt dan dieselben seien, vber das sie in den nach-
folgenden artickln bis auff den 92. inclusiue gantz sam
angezogen, dz ist es auch darauß abzunemen das
sie nunmehr vber sechs jhar summa pertinacia et
rebellione gegen dem nachlich verharren an diesem kay:
Cammergericht dem viel offtlich fürgenommenen (dz
vnbegründet) verfahrungen vnd frewentlich mit vil
groben lasten beschwert vnd höhnen angezogen

Der 83. 84. vnd 85. artickl inhalend wiewoll die gehor-
samen jr freuenthen der sonderen ferdt auch sonderen

dorff die vorgesatzten gericht haben das

freiten haben Das sie aus denen freien sollen selbigen
eigenen denselbigen aus satz sie sich desto gewisser
darüber zwelff täge abgewendt Sonder diese
den 24. 25. 26. 32. 33. 37. 47. 48. 55. und 56. zeugen die
nottürfft verrichtet

Der 86. 87. 88. 89. 90. und 91. artickel bejahen — welchen
nachdem die vorgesatzten den geschworenen das brunnen
so der vorige Herr selig auch seine &c. wolten denselben
verordnet — nit wollen volgen lassen aus derselben
geschworenen sonder den gerichtsherr von Landenberg zu beruffen
gesatzt einen den geschworenen das selbige abzuschaffen
mit gewerter hand aus dem wahl vertragt und
dagegen wider recht gehandlet aus auch den gerichtsherr
abgesetzten vorgenent aus dem Solmser Amtmann
selbst &c. so sie zu freien stetten anspruch wollen
vorast und sie dem nit kommen wollen — sondt
vernehmen diese den 24. 25. 47. 48. 55. und 56. zeugen

sie und was sie gesagt

Der 92. 93. 94. 95. und 96. darauf einmal sindt alle
Klagen, welche aus verwahrung der vorgesetzten artickel
dem theil aufferlegen beschrieben worden, gleichlich
bestendiglich und eigentlich erwiesen und dermaßen
vor recht, einiger ursachen und sonder darumb
verwahrung nit beschehen

Aber der 97. verwirfft er aus dem theil Klagen
dass dieselbig darin vermeldt und anzeigt hat
vielerley das sie gerne freiheiten angenommen seliger, wer
sein gnad der obrigkeit dieng gegen den freien stetten

vorsamelt gar kunig peheim recht sonder allein
vrsachlich were. Dasselbig als sonig &c. vnd dwarr
landersassen sie gemeiniglich vnd gehorsamlich gesessen dar.
durch sie widerwertig hinderungen auss fest bei angerurter
obrigkeit gesandt haben) gesan vnd a[n] die gotshaus
leute landtgrauen mit allen alt gerechtigkeiten vnd alter
landtgriedenreiche gelia sunder bestetigung angehaben vnd
darueber etliche bes in eingriff oder sonst mandata vermeint
aus ursachen auss dem landtgriedens vnder sonig &c
(allen sie bruch vnd vnderlass dewr dich vnd etliche)
an diesem kuig. Cammergericht vor mals ein gehaltene
mandata vermeintlich aufgehaben hett. Domit dann &c
desto ehrlicher begegnet wurd seien ungnedigklich an der
grauschaft holtz vnd allen angehorungen flecken
vnd dorffern gelegen vnd vorhabenden zeug vnd
wurdig werk vnd kunst communium communium [illegible] et
dudaris gegeben wurd. Do han Zuwalt mit vnderzog
allsie als sunn beschluss drauf vorbaten gesetzt wer
den sonig bei dem 97. artt in specie gesagt vnd gestedtlich
dorauf der kuigs vnd swarsch furgewenden
abermal vnderthenig vrsach &c. &c. vnd dorin vorsten
lich sonne beyfugen wollen darob kein ungnedigs ver
wunderlich entgelten sabn

Der erst punct vber diesen 97. artt vorfert sagt das er
nit anders gesert auf sein gantz kunst dessetben kein
anders sage oder gesehen gewesten dan das der &c
mit gemeint der vnderthanender hies vnbefugten
dings abgewendt sonder allein sie domit begnadigen
sedrung vnd dass &c. der vnder sabendo obrigkeit gesandschaft

... sab er aus dem bevelch ... gnedigen herren vrsachen solche gefert wo die
... vnderthanen der gn. herrn solcher handlung weren, der
... abgesonderen diser sachen ausrüst vnd bevelchung erzeu-
... gnus ... vnd quad weren vnd sich zu schuldiger
... gehorsam ergeben wurden, das der gnad gemelt dann
... der dises sonderen angelegnen wiederumb bey zu lassen
... vnd der gnadigster herr sein

Der 10. jung sagt in sachen der artickel ... were, dann nit
... vermeint das ein herr seine vnderthanen solt strafen
... weit vberhaben, sonder das er zu abstellung der zeug-
... nus vnd wie der insalt der artickel gestalt

Der 11. jung sagt der insalt der artickel auch ... were, sab
... auch gesehen das solche vrsachen gesetzt sei, vnd glaub
... nit das der herr vrsachen dann ... sab wolle das
... sab erwelten das der vnderthanen ding entschuldigen sol
... salt die vrsachen auch verstehen nit artickel vermeh-
... besetzen sein,

Der 16. jung sagt er sab wolgesetzt vnd sei ein gemein
... gesetz gewesen das der herr vrsachen die straffen
... herr vnd den zeugen nus vnd das sie der vrsach auch
... vnd anderst nit entrisse sahen gestanden, sonder wis
... er nit

Der 24. jung sagt er sab das ... artickel were sander
... weit eigentlich da sich die straffen wie von alters
... here gestanden erzeigt, das der gn. herr vrsachen
... gegen den angenommen setten

Der 25. jung sagt das er insalt ... were sache. Er
... sab auch seines gnedig herren vrsachen gemelt in
... dieser ganzen handlung sein anderst dann wie der art
... erhebung gestalt vnd gestanden

Der 26. Jung sagt das er den artickl stuck wasser sali
sab auß von seinem gnedigen herren vrodeuroten
auß den Camerlichten nie anderst gesort

Der 27 Jung sagt den artickl wasser Er sab auß selbs
handlungen nie anderst gehalten auß nie gesort
Das die anderst vorgenommen seien den wie der
artickl inhalt

Der 29. Jung sagt Das er dasselb artickl stuck wasser
sali, dann er selbst von seinem gnedig herren
gesort wo die Frowen sathuer kommen, und den
gnad anzuhoren und sich zu schuldigen gehorsam gelt
wurden Das der gl Duen das abgestrickt bisse
ouch alles entgeltnus vindanus haltgen lassen wolle

Der 30. Jung sagt dasselb artickl auch wasser, Er sahe auß
selbsem artickl stuck besundig Dan er von seinem gnedig
herren vrodeuroten und anderen gesort Da sich die
Frowen sathuer zu gehorsam ergeben Das Duen der bisse
wiederumb holgen solt

Der 31. Jung sagt den auch wasser, Er sah nie anderst von
seinem gnedigen herren vrodeuroten gesort und sei auch
gewisslich keiner anderen gestalt gesessen dan wie der
artickl innehalt

Der 32. Jung sagt den artickl auch wasser Er sah nie anderst
von seinen gnedigen herren oder auch anden burgermeistern
gesort

Der 33. sagt Duen auch wasser, Er sahe also auß seinen
gnedigen herren den vrodeuroten mundt selbst gesort

Der 34. solt den artickl stuck wasser Dan da sich die Frowen
sathuer der schuldige gehorsam geleist hetten, wurde
sonder zweyffel der gl sie ein gehorsamt gehaben

vnd werde auß solche vrsachen bei jedermann also
gesagt vnd verstanden.

Der 35. Jung sagt den artickel auß war. Er sei bei dnen
ein gedattino sag darvon vnd werde auß bei dnen
solche vrsachen anderst mit dan wie der artickel inhelt
gestalten.

Der 36. Jung sagt dieses artickels auß war. Er wisse
anderst nit. So werde die vrsachen auß bei dnen
von anfenglich anderst nit gestalten.

Der 37. Jung sagt dnen auß war, werde auß von
niemandt bei dnen anderst gestalten dan wie der
solche mit sich bringt. Er sab auch solchs von seinen
medtgesellen gehört. Dan dro g(e)n[ann]t wolle anderen
meinung gethan dan wie der artickel inhelt.

Der 38. Jung sagt den auß war, sei bei dnen gleicher
gestalt ein gemein sage darvon vnd werde auß bei
dnen solche vrsachen anderst mit dan wie der artickel
inhat gestalten.

Der 39. Jung sagt den artickel auß war, Er sei ge-
wißlich solche vrsachen anderen gestalt nit dan
wie der artickel mit sich bringt gesetzt.

Der 40. Jung sagt dnen auß war. Er sab auch nie anders
gehört, dan anderen gestalt die vrsachen vorgenommen
Er wisse auß dan die dnen Rhein zu gefahren ergeben
vnd quad geworden de wisse weiteres vorkommen sab.

Der 41. Jung helt inhalts dan artickel vorgewist vnd war,
sab auch nie anderst gehört. Dann dan dro g(e)n[ann]t vrsa-
chen dreb vorgesagtes falben vnd damit nit anderen
sich derselben anzunehmen gethan sabe.

Der 42. Jung sagt den andern waere, Er sei solche
vfandung gewiesslich anderer gestalt nit geschehen, dan
wie der arrest innehelt. Er wisse auch wohl, das
etliche Junkauern sich freien schenk selbs vnd sich
sich gehorsam an den gnedig herren vrodürnten
ergeben, der abgesandt briefe ouch ungelimpf wider
sie gehalt vngedenk sei

Der 43. Jung sagt den andern waere, dan die vfandung ander
gestalt nit dan wie vermeldt geschehen. Er hab auch
vom herren vrodürnten gehort, da sich die Freien schenk
sich wiederumb zu gehorsam ergeben wurden, das dan
die briefe ouch ungelimpf wiederumb vnd solle vnd soll
dero etliche personen vnd die briefe wider bekommen, aber
die vngehorsamen der vfandt gar nit widerumb kommen
wollen

Der 44. sagt den arrest war, Er Jung vnd ander haben
der vfandung anderer gestalt geschehen vermeldt
gar wol gehalten, hab auch von seinem gnedig herren
vrodürnten selbst gehort, das der gemelte vfandung
anderer gestalt dan wie der arrest innehelt nit
gethan noch fürgenommen hab

Der 46. Jung sagt den arrest war, Er hab auch vom schult,
heissen zu Endras vnd anderen gemeinen leuten
gehort, das den denigen so sich zu gehorsam ergeben
die briefe ouch ungelimpf wider geholfen werden solle

Der 47. Jung sagt den arrest war, Er hab selbst von
seinem gnedig herren gehort, das so sich beschwert
das der gemelt vngehorsame sich eben das thun arrest
vnd sei gewisslich solche vfandung anderer gestalt nit
dan der arrest innehelt fürgenommen vnd geschehen

werden

Der 48. Zeug sagt dann auch wahr, und dieweil der K
den gesprochen, der abgesandt diese wieder gegeben
so weist er auch solche Verandung anderst nit dann wie
der artickel mit sich bringt, bestaltet

Der 52. dicit articulum similiter verum, und wurde bei
menigklich solche Verandung anderst nit verstanden dann
wie der artickel inhelt. So weist er auch wol, das diese
sachen widerumb hingesprochen begeben, der brief wider
umb worden

Der 53. sagt den artickel auch wahr und wurde solche
Verandung von niemandt anderst verstanden, dann so
er auch aus dem Brieflein abgenommen dieweil
der gl. den Zeugen so sach hingesprochen widerumb
ergeben, also der abgesandt diese one einich
ausgelassen widerumb zugestellt

Der 54. Zeug sagt den auch wahr, Er sage auch bei
den und albereden vermug nit anderst gesagt
dann ein gemeins sag und wurde der artickel von
menigklich wahr gehalten, dann er solche gesagt und
gehört, das den Zeugen so sach hingesprochen ergeben
haben der brief wider worden

Der 55. Zeug sagt den auch wahr und wurde auch solche
Verandung von menigklich wie articulirt verstanden,
so auch Brieflein aus dem abgenommen dieweil der g
den gesprochen der Verandung und diese one ausgelas
wieder zugestellt

Der 56. Zeug sagt den auch wahr, Er und andere auch
menigliche haben solche Verandung diser anderst nit
dann wie der artickel vermeldt gehört und verstanden

vnd sonderlich dieweill dro gc. dene fürgen vnd andern gehorsamen vnsre vnd abgesandt bisse vil gebeten haben

Der 57. Zeug sagt er wisse sich wol zuerinnern das sein gnediger herr verdurent die fürsten vnd dro vngehorsamt gehalten an dem bisse gesandt hab, er sei etlich mall domit vnd dobei gewesen, do sei aus wasr das die vfrurischen vnderen gehalt mit dan der arl mit sich zeuge gehabt, welches sich darus abzunemen, dieweill dro. gc. den dienigen so sich zugehorsam ergeben dr bisse ons vngelimps widerumb zustellen lassen

Der 58. Zeug sagt den artl wasr, dem also sei etlich mall bei solchem vfrurischen gewesen, vnd demnach dieser artikl sich also wasr aus dem das dro gc. den dienigen so sich zugehorsam ergeben dr abgesandt bisse ons vngelimps widerumb zugestelt

Der 59. Zeug sagt den auch wasr vnd wordo solche vfrurischen von mengklich mit andern gesagt dr sei auch selbst bei etlich vfrurischen gewesen vnd wisse wol das den dienigen so sich zugehorsam ergeben dr abgesandt bisse ons vngelimps widerumb zugeordnet sein,

Der 60. Zeug sagt er wisse sich solcher vfrurischen wol zu erinnern sein auch dabei gewesen, bei anderen gehalt mit geschoss dann wie der arl mit sich zeuge gehabt, sei bei denselben den verstandt do sein wasr das auch sein gnedig herr den dienigen so sich zu gehorsam begeben dr abgesandt bisse ons

einig ungelt̃nus oder auffsatzung erindt̃nus gegeben

Der 87ẽ spricht dem auch wahr / Der sei bei der verandung
gewaltsamer hand diebstahl schaden thun / sei anderer ge-
stalt mit dem wie der artickel mit sich bringt geschehen
werde — auch dem unmenglich mit andern gesatzung
So weisst er dass derer artickel so bei seinen gnedigen
herrn landtsessen angesetzt satzung gesetzen und
schuldigen diensten begeben der abgeredten brief ord
einig ungelt̃nus oder auffsatzung erindt̃nus gegeben
und zugesagt worden

Der 97ẽ erscheint sich forauß offenbarlich und thorrichter
verwirdung dass dieser 97. artickel wahr und dis
gegen sich in dem seinen und zugegeben rommun
omnium hominum fama opinione et iudicio bezeugt
gestalten were

Darauß dann weiter
volgt dass dieselben den viehwolgedachten herrn grafen
seligen an diesem teil Cammergerichts mit der
unwarheit so vielfeltiglich belegt und seine schuld
selichen so schrifftlich so mündtlich angezeigten
sachen als solle seine gn. so wunder der seelig weiss
Landtfriedens alle zeit erbar und redlich sein
weit gewandelt verdient und mit ehren bracht sollte
dass auch derwegen dann den gegenseits alle die
reden und artickel nochsse in seinen nochsten einig
unwarheit seinen in allen treuen und zugegeben
dass wenigst mit zugeben nochs seiner warheit sein

Der 98. ist gleich dem vorigen 76. artickel manifesta
et notorie consuetudinis propterea ipsa probatione mini
me indiget ut per franciscus Curt. in celebri sold tractatu f
dali. m. 1. part. q. 1 nũ. 13. num vii concordantib. suis.

Gesandt der 99. hab 100. artickl Klagens
gantz beschaidig Dieweill die beyschenen warumb
der beschigt grafe seliger dem krieg. manda-
tum propter falsissima narrata tum etiam propter
annexam aequissimam et salutarem clausulam justifi-
cationem suspensum mit schaidig gewesen der-
halben auch einige wort mit verwürfs halb auf
allem obervelden, hab überflissig ervolgenen archi-
polar alt die mittags dorno darbey praesentirt
und angenommen worden

Dergleichen ist der 101. artickl auch audiatur et
altera pars dieweis so auch vorhero angezogen
mit bemüssig

Aber der 102. artickl welcher an statto hab darauf
bewisen das diese gegenwertige verschreibung mit
langmuth der ganz gemeinde durch die gegenwerdt
bestetigt worde sonder dieselbig allein durch
etwa seine aufrichtigen Curtz begehren sunsten hab
andere derselben anstreichs langsamme aufenger
gerichtet worde Dieweill solcher
artickl dieweis die gegenwerdt etwis gemeinlich alle
andere gantz vergeblich hab nachmahlen vermeint
worde, so ist doch derselbig genugsam erwogen worden

Durch den zt. beigeben welcher denen wahr sagt das
auch anfenglich die verschreibung mit allen den gan-
zen gemeind angefangen hab sein dise beig mit dis
gewesten das die verschreibung angefangen beschicht

sess auch aus dem dass sie sess in der gemein ersch

Item Durst der 25. Jungen welcher dessmals er sah
diesen artikel für ware und bestendig dan nemma
diese verfenerligung mit mit willen deren so sie
sie solmesser gethan sein ergebenen angefang und
volnfüret werde

Item den 26. Jungen welcher dieser artikel auch ware sag
dann das dreitheil der gemeine sabenn dieser ver
fenigung nüssen sein, sabenn die von anfang und
nos Jungen gesessen

Item den 32 Jung welcher auch den artikel ware sagt
es sei bei denen landsbrüdig und sabenn die gesessen
sie sein sollen mit dieser verfenerligung nüssen sein

Item den 27. Jung so den artikel auch ware sagt
dann die gesessenen mit dieser verfenerligung nüssen
sein sabenn sabenn leg nüssen darzu, wordo allein
Durst der Jungesessenen volnfüren

Item den 28. Jungen der den artikel gleichen gesagt
ware sagt dann drey nos ein gut anzahl und
24. oder 25. sein so mit dieser verfenerligung
nüssen sein sabenn auch nüssen darzu erlegt
er sah recht nie kein nennung darzu erlegt

Item den 55. Jungen so den artikel auch ware sagt
drey in der gemeine sein Jungenherr 25. so mit
dieser verfenerligung nüssen sein. Er sah auch
darzu die gerecht nos einigen pfennig aufgeben

Und dann den 56. Jungen welcher abermos die sen

artickl wasser sagt dann dero vnser anwalt 25. gesetzt
samen setzen die mit der verantwortung vnsers
theils sagen Er sab auch dass sich wie solches oder
verstehen mag durch [illegible] solcher verantwortung gnug
sei auch wird setzen wellen fürgenommen werden

zu dem setzt auch dieser artickl durch die siebenden bei dem
80. et remanet articulus angenommen der gestalt
[illegible] declaration bei den
beschluss erwiesen

vnd endlich so bleibt der last general artickl ex plenissima
probatione omnium precedentium auch bestendigkliss
erwiesen

So dann solchen allen die offenbare warheit dass
anwalt vnderthenig sollicitirt vnd gebeten
der veste dignitäten ehrsamen vnd ersamen vnsers gnedigen
herren schultheissen gericht auf dasjenige in gegenwertigen
streitt fürkommen bei dem fünfften artickl bei vnd dasselb
in gnaden wurd vnd nachdem dasselb
nunmehr per probationibus evidentissimis ganz lauter
vnd klar dass anwalt vnderthenig
bleibig mit E. G. wollen das gegenthail als
temerarios litigatores vnd vnbefugte kleger, sonder
gnedigkliss auferlegt in der sachen durchaus fürbringlichen
auch visitirlichen costen zu condemniren Da auch
solches von innen also geschicht will actor vnd anwalt
sich darauf auch vnderthenigkliss allen gnedig beschehe
E. G. schadelos visitirlich thun vnd gebührlich zuerstatten

Dass vnderthenig fürbitten
vnd alles gutes vertrösten
vnsers theils vorbehalten

Committirte Burgermeister
[illegible]

Excephoms replica, et duplica
contra ~~excephoms~~ probationes
et respective excephoms mem
replicas ~~dem~~ 17. Augij 1663
ad valorem ~~fl~~ 10 Januarij 1664
~~debentes~~ produtas cum annexa con-
clusione communi.

64

Bonorum ~~Mem~~ Comm
Ex parte ~~Mem~~ relator

Der Comm Auch Ex valore
communi Relator.

p Dpros. ex. Carolus
Damus ~~fl~~ 65.

Primi Mandati
D Restituendo

Dann sind nun 6 haben sie in ihrer
sag commens omni exceptione maiores. Als
als den 4. 7. 12. 14. 21. Dagegen stehen
Leute als sie [illegible] nachend der sprüchig
vnd lebent, so sein sie doch ausserhalb des
glauben Lebens sagt, in all ihrer sag vnfleissig
vnd vnwissig, Vñ ist aber die rede vnd
sprechlich. Das da sol machen zeug ihrer per-
son selbs mit allen dingen als sie red: das das
ihr sag durch andere so gantz bestendig als bewert
werde, das [illegible] den
vnwissig glauben kommen soll. Sie ist derselben
rede nicht gleichmässig.

Zum andern so lasst sich das [illegible] dichtum
legis sonderlich in zweifelsprech nit theilen, wie
vnd durch gegen Antonium das in Mut. 60
vñ, stelle offenbar. so ist in gemeinen sprüchen
verstanden, an welchem ort die fürgesetzte
gesetz, in dem sie [illegible] alles
gleich zu gestellen sein. Vnnder dessen also vnd
für erbauen an allen das gesetz, vnd in
dem sie es wirt dispensiert, verlohren sie aber
nit ihre. [illegible] lassen. Dictum enim testis
vsz in diem vnum, [illegible] nec post pro parte
accepturi, et pro parte impugnari: [illegible]
darumb zu falsch, das gegen Antonium
[illegible] ist allein
[illegible], sonder auch in dem das gesetz lieb-
lich angenommen zu haben [illegible], vnd dess-
halben [illegible] sie ex persona [illegible] nit weiter
angefort [illegible] eben nach nun,

Zum dritten so ist [illegible] gegen sie dieser sach
[illegible] auch also beschaffen, das
[illegible] nit [illegible] andere gesetz angab, oder
[illegible] zu stellen nöt, welche da Augustinus [illegible]
[illegible] habe [illegible] nicht eben dieser die
[illegible] der an die Evangelische
[illegible] Lapsus ihr Andrist [illegible]
Dann das von den [illegible] vnd
vñ ihr, [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

4

fürgestellt Jung nit Lenig bij dem, ob nit
stats fürnehmste Lehen haftig. &c als den Rud
ob die Verhaltung zu fürnehmb sey nit last dise
sonder Lere bis mehrer Rechtfertig sein, Darlich
Ld nit dafürhalte / sonder dafürhalt. Certe ad
meus rez quod probatio. si aliter ex probabilib
de veritate Deprehendi aliter constare non pos
per testes, quarum is ex ephemeris maxime
non est, facta, recipratur eidemq fides
adhibenda, ad mina / r dr supra retinendo
si stante

Zum Vierten Do stehen Auch oben Und den
fürnehmen stehtz gedrungen, welche als nemblich
den 13. 24. Ld 25. Synodi stehen auch
dis mit: sondern allein den Jenen gegen Hilli
gefallen, und Ld den fürnehmen stehen Abge
fallen, auch Ld den Jenen gegen Hill stehen
angehangenen Mandaten Und pacificirten stehen
allen dings frei. Ja vil mehr den Jenen
gegen Hilli, dieweil sie sich Endlich stehen, Zu
gethun Ld angenohmen, Ja vil mehr mehrlich sein
Gemüth dapffer mit stehen, Aber Wie den gegen
Hilli welche Dergestalt, in gemein mit Und Endlich
Ihr stehen Ihr exceptionen daher stehe. Also
Obgleich sie auch Jren allen Andern stein Angeh
Hilli nicht,

Zum fünfften so Klamme Auch die sach alle
der von fürnehmen stehe Rechts Ihrem mittel fürg
stelle wie dergestalt, Das sie Als in re propria
Als Zu ordnung wie Jngelegt Verordnen stehe. Den
Ehrenbund dieweil Als nemblich stehende Als
sie von dem zu dem stehen, die gemelten gegen Ihren
Jrrthum Und sie Ihren ordinem fürnehmen, Und Auch
Jrrthumb dem Lehrer Ld Verbrechen, Ld Dem Also dessel
Ihr an Landtag Und Synodis Ihr Leb gleichwie Und
Jrrthumen Ihrem nach stehen aber Ld der Vorhin
Darauffs entstehen Krieg, ist es den Landtag be
schehe abgehandelt Lehre hier, Das dises ein
gemein Verderb Und sach ist, die nicht Allein stehe:
sie all Zu mal Ld Jr gemein Interesse stehe

All"
q nemblich Das "solche dinge
von Ihr Ld Ihrem
gemeinschaftlichen Lehren
stehen Ld verwandte
Lerende,

r Zu wissen Ob
Das sie

f Zu gedenken

Verhalten Ihrer

f Welche derhalb
Zu zwey mal gede
haben Verwandt sey.

Dreyerley [illegible] allen [illegible] aufhaben
mit [illegible] : Alß was [illegible] sonderlich [illegible] sol de
nam [illegible] anders [illegible] die [illegible]
[illegible] dann aufgenommen Alß abgemelt mit [illegible]
[illegible] Herren, [illegible] Herr [illegible] [illegible]
[illegible] Herr Jörgen [illegible], [illegible]
was dessfalß die von den [illegible] Baldi darteina mit [illegible]
[illegible] haben,

Desgleich ist der [illegible] Angeregt
der Artikel Angezogen [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

[illegible] Reformirt die stein[illegible]
mals verfahren [illegible] [illegible] [illegible]
sein der burgerschen verbündnuß [illegible] [illegible] [illegible]
sey [illegible] den herrn von Bern [illegible] [illegible]
Solms, als derselben [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] schuldig, denen selben 3. [illegible]
jahren, was aber [illegible] [illegible]
belangt, denen [illegible] [illegible]
[illegible], wo die herren [illegible]
gelüstig [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] sie mit [illegible], der [illegible] [illegible]
[illegible] die sach endtlich mit [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Spruch Pfalzgr.

angefangen Anno de 1505 [illegible] nicht
[illegible] der exceptionib. contra die Herrn [illegible]
vermelde sie dagegen nicht gelt stand alle mahlen,
Es haben auch die Herrn gegen Zeugk Lieber de 17.
18. Zeugen nichtige depositiones nichts sonderlichs,
das excipirn, dann derb sie Herrn depositiones nit
gestendig, vil die Contestanten seien dermaßen
lengst sonst nit excipiren, stand vil weiter nötig
zu sagen das Landgrafft affirmiren, Sonder
das gantz nit gar. Es ist nit Contein können, mit
Recht nicht mehr, Also hat es auch mit den
21. Zeugen zu stimmen es ist gestalt, vil dass
die Herrn fürgewendt, es andere alienos als Ihr
Contestanten nie captiren [illegible] plus 77 sex centos
Gemirum, Sonnen sie gantz abgestorben, Sonst
nicht fürtragen, Das [illegible] ob gleich auch dyse
Zeugk erbeten Fürsten, sol stein sollen, so stimbt Ihr
sag mit den andern, erbarlichen, Sind sie nicht die
selbig Zeugk selber erbeten

Pfalz Als der 21. Zeugk Ihro fürstlichen Gnaden der Pfaltzgraf oder Land der Rittmeister geschafft

Es. 26. Zeugk ist Thum der Herr gegen Zeugk mit
viel fürtrag, Sonst bericht, dann [illegible]
vil sigel, Jede ist sie sich bei Acten Zeugk erbeten,
nach wohnder nicht [illegible], Nemb
lich, das die gemein fürsten sich dessen Lieffen
gehabt, dann die Zeit welche [illegible] Zeugk befragt
worden, ist Thum vor den Zeugk fürstlichen gelass.
ner da ehenten und sich Sonder, [illegible]
Es stehen auch nit Ehefrauen nit gesetzt,
vil Zeugk Kinderen Verwandten nicht, Jede
sie auch gemein Ihr fürstlichen [illegible] Ein
Zeugk Sonder sich Land Zeugk Kinder, Ehe, dann sonst
Zeugk Ehefrauen nit sie Zeugk, gebraten, sonst
Sonder ist Ehefrau und Zeugk Lebendig Zeugk nit, so
Zeugk Syndici Appliti Advocati bei Leuen trag der
Contestanten Thum, Es Leuiss sich das Ver
der Zeugk Ehe und Kinder Verwandte [illegible] und
Zeugk nicht so Kinderlich Sonder, sie Zeugk als
Contestanten Ihre Churfürstliche Gnaden Pfaltzgraf bei Rhein
fürstlichen Ehe nit Leuig, sonder mit dem Hochst
malestier, und Ihren Ihr fürstlich Gnaden Zeugk und
stammen, [illegible] und die vier Landgraf Darum
und von diesen Zeugen gegen Contestanten Sonder
Der gantz Landschaft Kinderlich Zeugk
so nicht Dermahl und Leuigk Ihre Kinder
Sonder Syndici Appliti mit Allen nutz Kinder
anstatt das Landschaft Es Ihren nicht, nicht
Ihre Zeugen Ehe und Kinder sie nottwendt
Darum es Zeugk und geben Sonder

Und nicht Ehefrau

Es sol der Vater

Sol sich der Syndici Appliti Zeugk Ehefrau, Sol sich solchen Contestanten Zeugk Kinder, Sonder

Ihre Churfürstliche Gnaden auch Landgraf

Landgrafen, Landschaft, Landschaft und Landgraf

[illegible] Andreas [illegible]

† [illegible]

Ex gratia

Die [illegible]

[illegible] Andreas [illegible]

† [illegible]

Die [illegible]

† [illegible]

Das aber Herr ad den mighel Herr
handwerk dorffen den den frawen stehen
kirchen wenden vnd andre dinge vnsers
geschefftes, ehe vnd wir vns den leuten
in ihr kirchen spalten abgeben soll. Soll hinfür
den frawen, durch vberlig dedurch wenden,
der stuhl vnd sitzbenck des volcks kirchen
Das sie kirchen volck mit aussenbleiben
vnmelde thun sol, das solliche alles den
sich die frawen stehen gen vnlobenden Herren
pflicht ergeben, Also der leuthe
vnd ehrnen andern volck halben kirchen
ist sein die frawen stehen de ehrnen Herrn
gehorsam, sonder sey dan nach gnad
den nach dem selbe, das sie allen vnsz
dingklich de reformirt stehen, das solliche
vnstendlich handwandele nach den
Herrn de frawen stehen nit wandert ge-
meine werden, Wie sich dann gebürlich
solliche gehorsam erbieten haben will,
Dannoch nun erfolgen, das ab wol solch
einicht von den ihren ehren pflichtig den
in solig vnd meines gnedigs gefallens
gehandt Herr ihr es dem stul
fürgenalen, vnd solches sunder nicht vnsz
lass werden, so das dasselbig den
frawen den frawen stehen de zeche nit nicht
nachtheilig bei ihen noch sey, vt ein
gehe vrteil magis quam quod scriptum
est in spiritu per mea vulgata.
Wie den 16 gibt kund vnd zeichnis man offt
Das sich die frawen stehen bei de kirchen
vnmelde gegen den nit dienstbarkeit.
pflichten vnd andern gen den Herren Herren
der leuthe halben ergangen. Die Canell
die bleibt nach die gantze Reuelation das
verbrag similtanee acht expedirt werde,
vnd also mit den andern Verlust gehen,

f auch sich dasz
gnedig bis ihen
Herr vnd sey,
bis erbieten

allerseits dorhabe, dan das wonthin [illegible]
[illegible] oder zugelassen [illegible]
derhalb ad omnia minus dan. Zum [illegible], das gleich wan
gleich zuvor da Her zu Lande [illegible]
anstoßende. So dan [illegible] abgemale das Lan
spil, so lautter als die Lieb sey an den
nideren tag, Nun dan Ihr gnaden [illegible]
nach vorgestrengt, [illegible] Leinthall die gemein
publicum Weinschaft [illegible] vorgelt sie sich als
unpillich [illegible] drauß, haben Ihr [illegible]
mal den nie [illegible] noch nie [illegible]
sie zugeschrieben, also das [illegible] vorgelde alle [illegible]
jedes Jares da einsich der [illegible]
Domit Ihr gnaden sie das gemein [illegible]
[illegible] nie zugang [illegible] [illegible]
[illegible] nicht [illegible] sie sich dan Ihr [illegible] da [illegible]
[illegible] "Der [illegible] nicht [illegible]" [illegible] [illegible]
[illegible] nach [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Ihr [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

(21) Dass Syndicus E. g. jetzlich mit ihrer der Stadt
in diesem Landtag. Und sachen anhero verfallen
wie dass jetzige Vertrags vmgeschrieben der In
amplissimum senatum Dnos comitia zu
Solms: Aber den Herrn Vnd Vnterhandler
freundlich zu suchen Vnd Vnd allen Fleiss mit
abwendig conferiren. Vnd, ob allen Fleiss mit
den obern Vnd Sonderung den 6. Landt vertrags
punctum zu bringen sein.

† Dass also

Den E. g. aber auch nicht verhalten, dass
sich die Fürstliche Grafschaft der Landtag der Landtags
Darin seine Gnaden Pfalzgraf Friedrich, Vnd
der Ort vnd Orte der selben in Obern Vnd
Vntergrafschaft Vnd Herrschaft Vnd
Herrn, Vnd den Fürstlichen Stift der Abtei
Fürstlich Vnd abwendig sein, dann nit mal
Fürst Vnd Herrn, so die Ihr auch die
Landt Schuldig, Aber Ihren Fürstlichen Gnaden
Gabt die Landt. Vnd

gnd Fürstin

Vnd Ihr nun in seinen Gnaden Ihr Pflicht Vnd
Eidt Fürst Vnd Landt Vnd Vnd darin Ihr
der Landt Herr Vnd Vnd darin Ihr
Gnaden Fürst Vnd Vnd das Ihr Gnaden Fürst
nicht Gebrauch, sondern das Landt Fürstl
aufrichten, Vnd Fürstl Amtleute oder Syndicus
von Ihrer Fürstl Gnaden Vnd Vnd
Gnaden Vnd Vnd Vnd Vnd Vnd
Vnd Vnd Vnd Vnd Vnd Vnd Vnd
Vnd Vnd Vnd Vnd Vnd Vnd Vnd

Do

Vnd Vnd Vnd Vnd Vnd Vnd Vnd
Vnd Vnd Vnd Vnd Vnd Vnd Vnd
Vnd Vnd Vnd Vnd Vnd Vnd Vnd

darauf [illegible] Herr [illegible] Herr [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [

Dabeyd nim der gegen anwalde bey den .10. der frawen
Elisi[illegible] der Zeugen sag rainlich ist angen schreiben
dan ob karl die Zeug nit ordnlich mag laun die Zeug
[illegible] Allenthalben dan nichtsen nebent lassen,
so ist erkantlich darauf das sy die frawen schen
mugen bis sy nach dem Zeugen von Kolt
hundertmal vnd darab hab schon bey rath nehm,
[illegible] yh das dan nit mit andern dingen ver,
gangen hetten, vnd ist gar nit daran gelegen
das der gegen anwalde ausspricht wo sy
allein mit einigs Zeugs vermainlich der 16. der
do sag das selben punct hab der frawen rath
gesprochen, dann [illegible]
mundal Zeugen mainen
das die Zeugen, darauf die frawen sich allein
ohne einander Zeugen Hannsen oder Jorgen
bezogen sey. Das nun die frawen sich hie
Bey [illegible] erbotten, die rechtung [illegible]
andern [illegible] vnd angehören, wie schon
dann nit genugsam [illegible], dann das
allen rechten das puncten [illegible] der frawen
schen rath vnd auch [illegible] gesprochen sey, wo,
ralgen, dadurch nit [illegible] wurd das
[illegible] 16. Zeug nit [illegible],
dann der gegen anwalde gegen dem [illegible]
[illegible] dadurch [illegible] der andern puncten
dieses Artikels die [illegible] vnd der
[illegible] das [illegible] aus [illegible] der frawen
schen [illegible] vnd auch [illegible]
die frawen von [illegible] nichts dann
gutes haben, [illegible] nit [illegible] dann
zu rede [illegible] nehmen, dergen dann
des gegen anwalds [illegible] nichts
vermag, dann ob karl die auf angezeugt
rechtung nit [illegible] nit ein gleiche [illegible]
gesprochen, vnd [illegible] die Zeug de tempore, die [illegible]
[illegible] ist nicht ehrg, dann [illegible] dieselbe
dann die rechtung [illegible] vnd [illegible] sich,
[illegible] die rechtung [illegible]. Zu dem dann der
gegen anwalde [illegible] vnd dieselben [illegible]
[illegible] sich [illegible], das sy [illegible] nit die [illegible]
dann [illegible] die rechtung. Darauf die von frawenschen
zu Ihren [illegible] dises jars zu dem: dann
des andern [illegible] zu einen [illegible] dem [illegible]
[illegible] Zeug [illegible] vnd [illegible],
dieselben nit den Zeug ad [illegible]
gesagt.

Fartikel vnd rath desselben gemachen,

[illegible] das dinget die [illegible]
[illegible] Zeugen,

[illegible]

[illegible] Zeugen

[illegible] selbige vnd nicht [illegible]

[illegible]

[illegible] desselben.

[illegible] all jare

Dergleichen begegnet [illegible] den 21. Juny. [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible]

Das [illegible] bey den 14 & 15 Artikel
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Leuthen Den 19. Julij Fliessen Meinke des gegen Leuthen
[illegible] Hendrig das die Frauen [illegible]
[illegible] vnd einen Tanz [illegible] Diesen Abend [illegible]
haben, das alsdan dieser Zeit allhie von Obrigkeit vnd Ehren
wegen verpflichte Leute, so Hans vor dem Tanzhause
[illegible] gebunden, das sich keiner der Tänzer
nach Feierabend [illegible] das vor abens oder
die Diener [illegible] so behalten auch [illegible]
ist gelegt, das die Diener, so Knechte von Fremden
Herren bei den Bürgerkindern Vrsache haben Zwie-
tracht anzufangen, bei dem Hieben nach Feierabend Tage
Zeiger [illegible] Demnach ist Anno 1577. den
[illegible] Vormundern, vnd ob sich Zwi-
schen den 11. vnd 16. vnd 19. Jungen Herren
vnd den Vormündern, so Streitig
den die von Fremden sehen vnd Rath [illegible] Vrsprünglich
Herren, so sich Zwischen die 3. Artikel
Streben [illegible] Wie vns auf solch Bericht zu
gestalt, vnd das sich der Vertrag in Substantia
Hauptsach also mehrer Jahre, aber der Buchstab
vnd Inhalten [illegible] ist [illegible] den
von Fremden sehen [illegible] Rathes viel zu schwer
vnd den Herren zu Rath zu affectiren sonder
vnd Vorgriff zu verhüten, das nit al
lein Vns sich die Vnsern [illegible] sey zu
die Fremden sehen vnd den Herren Rath Rath
Vormünder vnd Verlassen, ist Alles von der
Sachen Lang Bedacht,

Den 12.

Zeug sag, das sie noch nicht wissen, Vns
viel vnd mehrer gehalt, als Fünfzig oder 60
gemain Gulden Jährig: Aber Vormünder sich nit
einen, dann nit al Vns als die nicht
Vnsern Fünfzig viel als gemelde Summ,
das die Fremden Herren aufs Jahr von
vnd diesen [illegible] Vertrag, Dann laut der
Vormünder Vertrags Brief [illegible] Ausrichtung
Dessenier, Beiwohner, Stöcke [illegible] allen Vnsern
nit gehören noch Zugehörende Gefälten
Dann Vns nicht aber dessen [illegible] bei den
3. Artikel d. 3. Frag gehört nit, Dann der Vnsern
die [illegible] den Vertrags beschrieben stehen, sondern
auch von den Fremden bei den Bürgerkindern [illegible]
den Vertrag nit gesetzt, [illegible]
[illegible] von vnd nichts Brief gelassen
[illegible]

† Also ein Feiling gezeichnet vnd Lesens Randmerkung

† Es sey nun Jahr Fremden Herren Vnsern Gefälle Zeug

desselben Hendrichs des 26 Jung, so commissi ist.
Als dann als wir gnedig erkandt hetten das
Hannß Schaw das jetzig Urtel durch Procuratorn
erlangt, vermeint dasselbig nit gnugsam,
sonder hab sich gegen Rutzelde neuwe
Clag gehabt, das er Calender nit
sein Zehenden.

Darauf dann wir den 21. Christi Urtel gesprochen haben,
Vnd als nun hierüber der 8. Jung kommen, haben wir
aber seine Parthey nit erscheinen sehen, sonder
sich des vor Herren Salomo Hubi, der 9. so auch gleichfalls
der Procuratorn und 8. Jung sein gewesen ist,

† bei seiner
Appellation

Deshalb 21. Christen
Urtel vnd der gegen Rutzelde des 21. Tags
gesprochen Christ in Urtel simpliciter vermeint vnd nit
wie nun selbig Urtel solches nit, sonder
er daß seiner gelegne gerechtigkeit gebraucht
sein, bis endlich aber das, über stendig E. E. Rhats
Appellation zuerkennen, das aber bei solcher Sachen
nicht statt hergebracht ist. Sondern mit mehr erstmals
mit den Rath gegangen, da der Landvogt, malen
sonder fürgeb, das weil nichts denen von Strassburg
Solchem Handel beschaffen, sie
Das alles das vorgab vor der gantzen
Rathe gegen den fürsten Pfaltzgrafen fürgenommen
mit lauter Unglimpf und Tyrannei gelau-
den wir allenthalben und ordentlich die Sach
die den fürsten gehörig, und nicht
nicht, den Stetten darüber nichts zu sagen
ist, bei nicht Urtel vorgehen vnd ligen wir,

Vrtel, gen
stehet auf

† Als Vrtel bei dis
Als nochstvorhandt
Urtel

Dieweil dann Landvogt das gantz nit
Rathe sich gegen seinen Fürsten in Anfang nit bessern
erlangt angenommen, sondern bei dis
bei angehorig. 2. vnd 3. Urtel auch distinguirt gehalten,

Der 22. Christ Urtel ist mit allerley illatis
beschehen, das Hannß Hull der gantz unmenschlich, das
sich die fürsten Pfaltzgrafen Philipps von Pfaltz rc.
stadt, auch sonsten sie vnd seine Diener
vom rechten abgehalten und vergewaltigung des
Zehenden, nebenen, der Adel und dess die Herr Als Vrtel
durch andere Als der fürsten Pfaltzgrafen Urtel
den 15. Jung vnd ob wol der 25. Jung
Jahrtag, so ist er doch der Sach gegen Hull verhandelt und
den Rath, wie dasselbe die fürsten Pfaltzgrafen Abdrung beord-
nen, welche dem Gebrauch nach, so nun der Hull auch
nit mehr gen Landau sein, die Sach stehen und
Urtel mit vollkommen Rathsmehrung ergehen

Der 23. Artikul ist nach gehaltener disser sach
Lich angehalt[en] [illegible] [illegible]
[illegible] aller umbstender vnd nachvolgend[en] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible

Landgrauischafft Hessen, Cassel, Marpurg vnd Ziegenhain, vnd [illegible] Landgrauen Philipsen seligen nachgelassene vnmündige Erben vnd Erbnehmen, wie sie dann Cassel Hessischen Theils, dieselbige nit allein abgemahlet, sondern auch das Original von Cassel der gantzen Landgrauischafft Hessen nit allein [illegible] sondern auch [illegible] Landgrauischafft Hessen [illegible] Cassel

Dabey vnd ob Cassel bey der 33 Meilen vom Centro Zehen von einander stehenden mit Dreyen Pferden, die Cassel Hessische Meilen Ein gleiches Theils mit Zu extendiren, Die Meilen von allen Orten die obrig Zeug † all [illegible] der Herren Landgrafften vnd Dapper hier Zu verstehen, das die von Frembden Orten selbige Meilen vor 2 Meilen Zeit Zu Lande vnd Wasser, [illegible] Landgrauischafft Hessen, [illegible] Zeug das Landgrauischafft, Cassel der 7. Meilen Zeug Frembden Orten, das die Frembden Orte die Meilen von Cassel anfangen, vnd nicht Cassel Landgrauischafft Hessen, [illegible] Zeug Cassel Landgrauischafft Hessen, [illegible] Zeug Cassel Landgrauischafft Hessen, [illegible] Zeug

Nun ob dasse die [illegible] vnd dardurch den
von [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[

[illegible] Jnn allen .35. vnd .36. [illegible] die [illegible] der Calwischen [illegible] gehabt [illegible] - [illegible] Jn [illegible] [illegible] vnd [illegible] [illegible] [illegible]

(71)

Als derhalb Caluus beruefft, ist ihme fürgehalten worden, Er solle mit [illegible] Beweyß, Ehrn Caspar Schelhorn seligen Erben, [illegible] et in [illegible] omnibus gentis amicis [illegible] ist ihm ex Caluisio mit gebührlichem Beweyß eingebunden, Er solle den Caluinischen Lehrpunct, Von der Ewigen Verdamnuß der [illegible] Kinder, Item Von der Gnadenwahl Gottes, Item Von der Person Christi, Item Von dem Sacrament des Abendmahls, Item Von der Bekehrung des Menschen, Item Von der Rechtfertigung des Menschen, Item Von der Heiligung des Menschen, Item Von der Erwählung der Heiligen, Item Von der Verwerfung der Gottlosen, Item Von der Gnade Gottes, Item Von der Buß, Item Von der Erbsünde, Item Von der Gerechtigkeit des Menschen, Item Von der Gerechtigkeit des Glaubens, Item Von der Gerechtigkeit der Werck, Item Von der Gerechtigkeit des Gesetzes, Item Von der Gerechtigkeit des Evangelii, Item Von der Gerechtigkeit der Gnade, Item Von der Gerechtigkeit der Liebe, Item Von der Gerechtigkeit der Hoffnung, Item Von der Gerechtigkeit der Geduld, Item Von der Gerechtigkeit der Barmherzigkeit, Item Von der Gerechtigkeit der Demuth, Item Von der Gerechtigkeit der Sanftmuth, Item Von der Gerechtigkeit der Keuschheit, Item Von der Gerechtigkeit der Mäßigkeit, Item Von der Gerechtigkeit der Tugend, Item Von der Gerechtigkeit der Ehre, Item Von der Gerechtigkeit der Ehrbarkeit, Item Von der Gerechtigkeit der Ehrlichkeit, Item Von der Gerechtigkeit der Ehrsamkeit, Item Von der Gerechtigkeit der Ehrwürdigkeit, Item Von der Gerechtigkeit der Ehrenhaftigkeit, Item Von der Gerechtigkeit der Ehrenfestigkeit, Item Von der Gerechtigkeit der Ehren

[illegible] nach [illegible] vffsagung vnd er-
folgter abwesung nichtdestoweniger [illegible]
dass man doch mit gestrenger [illegible]
in die vermeinte klagen (das sie die [illegible]
befunden) [illegible] von solchen [illegible]
gemeldt stuck [illegible] abwesen als anhaldig
von [illegible] stimmen [illegible] [illegible]
gesetzen [illegible] [illegible] vnd [illegible] [illegible]
Das aber gegen [illegible] selbst fundet
sonderung der [illegible] mit dem [illegible] nemblich
das die [illegible] derselbig der [illegible]
mit [illegible] [illegible] nam gestrenge. sonder
[illegible] [illegible] die [illegible] [illegible]
[illegible] vnd sonderlich bey dem 2. vnd 3.
[illegible] [illegible] Das aber die [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] nam [illegible]
[illegible] an [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
dem 4. [illegible] vnd das [illegible] die von [illegible]
[illegible] die [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

(43)

Der 43 Clysi Artikel ist leider nit viel sagen. Das sich aber gegen Unterwalden der langen jarren Hr principal gehörig Zuegehörd viel begriffen, ist so viel als nichts. Und darüber Landtmann Landtag und abkündung beschehen.

Bei dem 44 Clysi Artikel mindt Unterwalden ob syn. Ung der frommen gegenwirtigen Landtag Gebruchen so viel sy jene Exemplar Schrifft da leide im, und ist das Ihnig Verfassung nit nöthig erschinnig, ob gleich der gegen Unterwalden selbigen Artikels ab so ist es doch nit dem Fürsichtigen Lantzman Examinieren Zung Glaublich nachtheilig.

Gleicher gestalt nemmen Auch die Fürsichtigen der gegen Unterwalden Gesandten bei dem 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. und 52 Clysi Artikel für nit mehr der gelegenheit nöthig sy, dieselbe für ein mal der gefertigung nach zu bewegen Artikel lange, gegenwärtig und zu Gemüth zu führen, und hierüber beständiglich einig schluss Darüber und anzunehmen. Das die gedachten gegen Unterwalden selbigen Confession so gegen Unterwalden Ihr Gesandten Ihr Gnedigen Herren und Obern, als Ihren principalen gehörig, nit abreag und Gefallen Allen Fürsichtigen Wysen Fürsichtigen und Ersamen Landtleuten, nit Abreag und Gefallen Allen Fürsichtigen Wysen Fürsichtigen und Ersamen Landtleuten, Das aber der gegen Unterwalden, bei dem 49. Artikel, Lands ze Sarnen mit Eigentlich Gewalt, das Dem Pfarrherr mit den Pfarren Hinderig Gehörig, Landt Dann Dekanien 17. und 18. Artikel, Darüber den als Dannethin, dieser Artikel halben, 54. Dem 53. Clysi Gesinde sich ze achten, Dannoch Ihnen Frommen Anstrengung,

Der 55. Clysi Artikel ist durch Gleich, dann ernstlich Gegen Gnedig Herren Landtmann Begeren die Frey Fürsichtigen mit Gewalt und Frommen Gesandten, Landtvogt Herr Ehrenvesten oder Frommen Landtmann, für Gelichs nit Underschaid sonder Allein die Frommen Gesandten Gleich Gleich allein Zu Bauen ersuchen, Auch der Zugehörd Gehaben, Gelichs Auch der 12. 13. 17. 18. Punct Disponiren, Gleich Gleichmessen. Und das noch mehr Gleich Herr gnedig die Schloss von der Burg Gleich Gleich Gleich

[illegible] Jacoben Dannstettigr, habe die Eyd, da dieselben gemein Burgk gnads vorsten den Eyd [illegible] nehmen lassen, [illegible] Montags nach der 22. Crispinj der Pfarrkirchen zu Landaw haben die Schlüssel zu sich genommen, Alß nach der Mittwoch 23. der Rath das Schloss abermals [illegible] der Schlüssel inpetrirt, Der 24. Octobris von der gemein an Sebald Angehalten, mit Landen steinen Ingenommen, Item die Losunder Schlüssel, Dienstag hat [illegible] Jacob Wolgemuther Burgk die Schlüssel genommen die Leiden 12 allen Frembden, Alß hart nach der andern Frembdschaft so den Sebald den gemein abgefallen Erbeuten. Diese Dinstag sind nun 7 Tag Verflossen. das Sebald die Burgk so [illegible] Jemer nit Ingehabt, [illegible]. mit Glocken Ingenommen Hart stens nach.

† Nach die seinen

† Die nit als stabile Burgk Schlüssel Lassen, Dann 12. Burgk Leuten.

Den andern so Ingesandt sind nach eben die gesten Beisel der Herr Burgk der Burgk Grab sie gebist worden, und sind angehalten worden Lassen. Welches sich auch sonderlich das sie Ingenommen worden Rathes halben, auch der seinen gegen Ihnen Burgk Erbantwort entweist, Das mit dem Herr Burgk selbst [illegible] mit Landtmarschalk der Burgk sey den seinen stehen Landen Landen, Ist der Herr Landen Landtmarschalk [illegible] worden, Jemands sie dem Burgk Sebald die Sebaldischen Inlegen genommen werden sein. Die Patricy angesten aber sind nach dem Fürsten tag der gemein mit Landen Burgkstalt. noch Auch den Schlüssel zu der Burgk restituirt. Ut ex actis istis apparet. und Dann Alß der gegen Antwalt mit Herr Dr. mit sag das dieser Beisel Grenzlich mit Burgk sei.

† Ist auch der Burgk Landen Landen Grenzlich nach Hauß haben

Den 26 Beisel haben die Burgk den Sebald von den seinen Abgefallen Burgk Man blos der 24. und 25. Burgk Sebald Als den andern Leuten gesetzt, Ist derselben Auch dieser Beisel Beisey. Dann die andern [illegible] seinen Burgk, ob sie Sebald mit der Sach Rathen, so ergeben Sebald Selbst mit der Burgk Dieses Jungen Herren, sondern von der gemein Burgk. Derwegen dann Auch dem gar Consecutantem Deputirtenen Glaub Burgk Comen Sol. und befinde sich sein Burgk Schidlich bey den Burgk Rath, Darüber auch der gemein zu seinen Seite von Ihnen Landen Burgk Parmelander und Glich der Glaubens Burgk Selbst Innsage. und Underschreiben Burgk Jemen Dergestalt der Zeppendiel einer, der mit Leib und Güter Burgk von aller seiner Burgk Zu das Elende Verstoßen Landen ist. Die den

(45)

Dem [illegible] Zeug bey dieser Urtel Wed. den 17. Juny bey dem rechten Frag stuck, den 23. bey der 3. Frag stuck auch von andern Deputirten Leben.

Wd 58

Der 5 [illegible] Urtel Plaintiff durch seiner Anwalt Klag sich Wd. erfolgt, sagts allem, das Gericht Landtrecht Lewen ist, Darauf dann Beklagter deßhalb alles Exceptiones und redet sach Lalle.

Bey dem sagt Kläger Urtel Exception Beklagter seine Exceptiones Im fünfte Im Schein Gebrauche, und den Brief sich Lauensch Recht Das nicht solcher Urtel passlich und Ziel mangliche in der Urtel, Solang den Gericht gemelt sein Exceptiones Exceptiones Exceptiones

Es mag doch dise sach wie solle yzangregt
vñ demselben underen bericht Es stand
Alles [illegible] Underhaltung der herren gros-
thail dabeim zu gebaren dergst sölle
anstehen kennen Item dieta
dergstalt confirmiren Es sie alles bisher beschehen
dann das sie gegen der herschaft
gehandlet haben dann die herschaft
selben gnedigklich verzigen
vnd [illegible] der Eidgnoschaft wie der herschaft
recht vorbehalten, vnd die sachen daher
den selben alles gestellt vnd mitgroß
vnd andern [illegible] disponiren
Item die Eidgnoschaft sy nit gebetten
sich oder die ihren selbs eigner gewalt
dasselbig ihnen gantz abtrag zu thun
sonder

Item sy der meinung, das die sachen
sag, q mag conclusum ne valeamus [illegible]
ren (als dann die herschaft thund) tanq
verisimilora deponendo. Auch nit gestatt
glaubig sye gegen ihnen vorgenommen soll.

Und dann der gegenantwurt stimmen
gnedigen principal angemasst, aber ihr
ander der herschaft gesanten dergstalt
gestalt nit mer mehr stimmen, noch mag
haben. Dann dasselbig nit in praesumption
sonder ist dem Eidgnoschaft mit der herschaft
Ao 1505 letstmalig vertrag be-
schehen, namlich der gestalt, Wo bald
sich der herschaft der landtschaft nit
mehr gemischt. Als bald sollen auch die
commissarien hie und dannen und aber ihr
ist und haben sie endtschaft empfangen.
Das aber das der herr gegenantwurt ver-
meint aber ihr ex nunc transactionem
und vor dergleichen ansprach den vertrag vñ
den selben mit handtschlegen sye hie
bey den 2. 3. vñ sonderlich dem man
klagen wird gemeldet dadurch vñ be-
leibt. und darauf sich der gegenantwurt der von
Glarus sye freiheiten [illegible] ansuchen lassen
Den nit mit haben sie gnedig herr gebetten
ihnen abzuhelfen, noch nimmer dessen erlassen
mögen. "Es ist mein will Ihr gnad
gebraucht oder [illegible]"

+ nach den Ihr ob vorsteht
den vertrag nit gehalt
vñ die leistung [illegible] alls
vertrags [illegible] den
den [illegible]

(47)

ist von den H- gehen:
stellen mit Ref. N:

Ehemann ein gewisse Baarschaft oder eine gewisse Schuldforderung versprochen. Dem selben
wird [illegible] ein gewisse Zeit hin-
mit nicht Balsam, [illegible] conventum aut contrac-
tus Graben bei dem Recht Ehesteuer Heirat
Gut Lucas dessen desselben [illegible] wisse,
ferner, Ihm stell durch die vorgehende Arbeit
Ref. [illegible] 2. 2. 3. respect.

Nisi forte ergo dem
sum ergen stell
ergendo ex cephoren

Bei dem vers. [illegible] Quod verum est
Allegatio zu Exemplieren, ist nun gar nit
gestendig, das Solmsisch Herrschaft idonei
weiß vergewisshige Zeugen seyen, die sich
dem selbe [illegible] rechtlich befindt
soll. und Ihm auch Theil die seiner Herrn
von Herrschaft Gerechtsame exceptionis dedurien
tur und erstatt Beweis ist, sintemal nun mals
Ref. [illegible] von dem gegenwertigen Fall
und angezogen decision Mathei d Afflict. N
gar nit gleichen.

a) Zeugen wurde und
sich nit ergeben

Gleichfalls ist Ref. des [illegible] gegenwertigen
anzog, quod Solmen testes seine [illegible] numero
vincant, vorgeben, denn denn stets
tanquam Zeug Leonem: die dies ad das vor
nit obangezogen Fall, Aber darzu nit
Zeugen, die gegenwertig [illegible] dadurch und den
Zeugen. Leo sein und ausgleich darzu [illegible]
gewinnt die [illegible] "d. das den gegen
Zeug blosslich vor nit obangezogen gehalt
wurde. Juriert, ob Solmen die Zeugen
und die tanquam nicht, sich derselben zu
nach ergeben. Dieweil den die
fremden Herrschaft Zeug nicht gnug glaubhaft
darauf angezogen, dass das selbe angezogen
Recht [illegible] nit obangezogen d Landrecht Urtheil der
Lösung, sintemalen auf dem Beweis selbigs nit
sich Steinger, so nicht mals der Herr
gegenwertigen Erbzeug, denen sag dies nicht
Leben und opinion gespeist, dahero nicht
Baarsch. ob schon durch nach viermal so viel Leuten
Recht als der seinen. und noch [illegible] Gramsch
mal stark, sonder der fremden Herrschaft kund,
glaubwerdig sind.

481

+ solliche

Das nun gegentheils Landes Ordnung setzen, Reichs Cis vorbehaltlich, [illegible] exceptionen abgeben und Gutachtens pflegen, Sage Fordern, Ihnen die Fürsten setzen das dem also. Nun ist aber klärlich dargethan worden und bei denselben [illegible] allegationis, sich gnugsam setzen zu können,

Dann obgleich dasselbe das seine originalia bei der Cron Dennemarck mit vollkommen Recht, [illegible] das deßhalb das originalia gelegt worden, [illegible] Ergo, sie setzen. Ihnen Landrecht und gesetze das originalia [illegible] Ihnen, sind Allerdings gar [illegible] oder aber sonst annehmen, so seien doch [illegible] Ihnen fürstlich Gnaden [illegible] plenarie, [illegible] Landrecht Landgrafen Hessen [illegible] Landgrafen Landrecht mit [illegible] und Landen Landgrafen Land Leipzig mit. H. [illegible]

f der nachgesetzten Herrn Landgrafen Als Landgrafen Hessen mit D und E Landgrafen Landrecht mit G und Landen Landgrafen Land Leipzig mit. H. [illegible]

f Landgrafen Otten Allen g [illegible] f [illegible] to confessionibus &

so der originalia Dennemarck [illegible] Landgrafen Otten, gelesen. [illegible] Dann das Gottlich [illegible] Landes der Zeit [illegible] und Gerichts [illegible] gemalt [illegible] gefallen, [illegible] beiden Augenscheinlich, und [illegible] Herrn Commissarien [illegible] & Doctori Laamen Kolb [illegible] adjunctum notarium Als [illegible] und [illegible] notarien [illegible] darmit dann [illegible] [illegible] Das gegentheils [illegible] cum Mario das commissarij partialitet Selben [illegible]

Dann sonsten und theil das Jenig [illegible] gegen Ihr Landrecht [illegible] originalia documenta und deßhalben [illegible] authenticas exemplarones opponiret, [illegible] Erstlich das die [illegible] Herrn Gerichtes Gottes Ihre Gnaden [illegible] Landgrafen Otten mit [illegible] Ihres Landes [illegible] Gottes und von sich geben haben, Dadurch [illegible] Sonderlich das Gottliche [illegible] dann [illegible] sie ohne das [illegible] Gerichtes Als deßhalben [illegible] gnugsam. Ihr [illegible] noch [illegible] Herrn Landgrafen [illegible]

(47)

(50)

daselbst zu Cronenburg, als und; ers coram principe
Ottone non [illegible] deponirt, sed solu depositionis alioru
referrt, idem est ac si curassent de tali examine
documentu iudicialē fieri, prout supra etiam dictu
est. Ist [illegible] Ist also der ursachs verbosa
allegatio abermals überflussig und solche zu
verwerfen, dadurch [illegible]

Bei [illegible] Nachfolgenden [illegible] nichts zu
sonderlichs [illegible] Actum betrid, Nemlich das
[illegible] [illegible] examinirt worden, [illegible] berg
derselben fürgenommen
So ist nun nit gnugsam den [illegible] Lantgrafen
Lantz bergen solche bestimmen burgfriedens der
zeug und [illegible] des [illegible] [illegible]
Condall sie ohne das [illegible] eben dasselbig auch
nit anzuziehen. do sie wollen. Sal nit stehen
stenden. Nemblich das dasselbig von seinen
selbs frenckisch und als frembden [illegible]
selben actum coram Scabinis zu Cronpurg
celebrirt verneinet worden.

Das nu der frenckischen die selben brieff be-
nem dieselben nit anlangen. die weil die
selb nit vil andern [illegible] verwandtnis ist, mag
sie von den zeug ergenzlichen, bis sie dan
vermeinterlich vndersten. ferner [illegible]
[illegible] sondern nit [illegible] passirt lassen
ad nuda ius [illegible]

Das den gegentheils [illegible] zu
sein von seinen [illegible] [illegible]
brieff benach zeug examination nit [illegible]
[illegible] Ist nit ausgetan [illegible]
[illegible] [illegible] zeugen [illegible]
[illegible] [illegible]

[illegible] Quam curiosus sit procurator ad [illegible]
reprobande hoc principis Ottonis documentum,
dum [illegible] in dubium [illegible] q nam hoc ipsum
documento notatis [illegible] recipient [illegible]
[illegible] ist nit nit [illegible] [illegible] [illegible]
diese zeug coram Scabinis deponirt, also auch
[illegible] [illegible] [illegible], das [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

habrij summa ex capitibus

Die Sonntag nach Jo[hannis] Baptistæ ist den Herren Ordinarijs auf [illegible] ihre gestrige Antwort, wes sie dann [illegible] abermals [illegible] das wir Ingrossirte Schrifften, vnd den Brunsil Inhalende. Dann ab Legat Hannibal, Herrn Otto v. Brecplinem sagt Syndicus „das dieses der Herren Zuschreibens coram principe Ottone gethane relation, nicht mehreres mit sich bringe, als ob die gesandte Herrn gnädiglich Handels wie Inhalts von sich gehen, Alß das [illegible] diesen der Herren Gesandten, Tag Landt Gehen

das man gegen den Wald bey dem Dorff Inhalende Herrn Gesandten, so haben Alß sie die Herren selbe Verordnete Rähte den Herrn Gesandten und Landtgrafen zu Hessen Sandtlich Landt gnädigen Otten Besitz lung thun [illegible] Halden Wald, dazu Verordnete Rähte Ihr gnedig sein, vnd ist Sontag Abrumalen angesetzt, daß die Herren Rähte der Herrn Orts mit Deputirten Alß Oberlich ist vnn Hrabem genugsam [illegible] Landtage Dann es stunde wie All Herren Rähte, [illegible] Darauß der Zeit [illegible] nach Alß Hannover nichts Alß Herren Rähte Ihr gnedig sein. Alß das man mit sie mag, das sie die Herren comodu erspehen Darauß Deputirten

Bey der Vorsitzende Herr Landtgrafe ist Alß Alter Freiherr Rähte vnd den Herrn Gesandten Landt vnn Ihre Fürstenthumb, da er [illegible] Assecurirt, es sein Ihrer Fürstl Gnedig Herrn versin, sondern sie All Zu mal examiniert Worden. Das Landt er bleibt noch wie prebirt [illegible] Dahero die [illegible] Dieses; Als Alß den All andern ohne Vrsach sparen mag.

f das Herrschaft ex capitibus

Das Aber diese Zeugen Zeug de cure deponirt Allen haben. Derohalb auf [illegible] Herrn Gesandten Replicirt Syndicus. Das nicht Genug Commune Grimbar, das Allerdings, Alles Alter Brauch, Wie dann dahero apud simplicem Vnd dem alt Zeit bey Einem [illegible] Vnd Ohn Grundt ist Vrsach Vorgenommen, Vnd Ohn Grundt Alß die Gegenseite Zeugen Sie Vnd Ihre Gesandten Alß Viel Vrsach, das die Herren Alß Richter Vrsach genommen. Auch die Deputirten der das Vrsache sey möge, das die Herren Rähte den Herrn Landtgrafen Allen Vor Herren Gesandten nicht Mehrmahls Schuldig Wären.

I malitiose Hannibal rebus nostris invidens

malten

seines Inhalts und Verstandes

Dann
Herrnach, wann nachfolge, das dessel[ben] Landgrafen zu Hessen Commissarien Ihnen dero[selben] und Landgrafen
so bilfertig communicirt und einhendig exemplar
Allein nit von nöthen gehabt, sondern Ihnen
dessen gnugsam bewußt, sondern kan
die gemeine Reichs Ordnung, dem selben Allen
Irrigs darin begriffen, und sich allenthalben
befinde, das Ihre Churf[ürstliche] Gn[aden] derhalben der
Ihrigen mahlen haben, daß gemeine Reichs ins
Teutschland gehabt. so Ihre Churf[ürstliche] Gn[aden] von den
Ihrigen Irrungen Vorgehen und Beschehen jeder Zeit Bericht,

Darneben der Landgrafen Anwalde die durch Instrumenta A und B. mit Landgrafen, ~~und Landgrafen~~
~~Landgrafen et in eisdem allegatis oblationis nec~~
~~Landgrafen Landgrafen~~ Landgrafen Landgrafen meinen facte &
in eisdem ~~Landgrafen~~ contentae oblationis nit streitig
so lassen sie Landgrafen dabey bleiben.
Es haben sich der gegen Anwalde wieder Ihre
gemeine Reichs Ordnung gebrauchte Privilegien nicht
erstreckhen noch erpreten, dann das die durch
Instrumenta BB. und DD. exemplationes seinde
Landgrafen nun nit Landgrafen, Aber das dieselbig Ihre Churf[ürstliche] Gn[aden] zu Ihrer
Ihren originalen als AA. und CC. nit
alsbald gelangt, ist Ihr nun der gegen
Anwalde nicht nachtheilig. ~~ist~~ sondern
befinde sich hiebey endlich Ihnen durch AA.
und CC. das sie der Causa exemplaben
Churfürstlichen. Allein ist der Inhalt aller
derselben originalen und kaufbrieffen gleich
der Inhalt so hiebey ~~Landgrafen~~ Landgrafen
Landgrafen Churfürstlichen, das wir
allein der Landgrafen Landgrafen angehörig nicht
Landgrafen und Landgrafen, sondern auch alle gemeine
und also die sach gemein der gemeine Reichs
Landgrafen und gemein sey. Es befinde sich
auch nemlich Instrument AA. das sich Dres.
selbig, der gegen Anwalde offentlich
Landgrafen Landgrafen, so finden sich ~~ist~~ andere
Landgrafen Landgrafen und Landgrafen der Hessischen
recommen, welches Churfürstlichen die Schutzgerechtigkeit,
Ihre Churf[ürstliche] Gn[aden] Reichs Ordnung,
Aber Ihre Churf[ürstliche] Gn[aden] Landgrafen, also er-
zehlen wir exemplen haben, auch von
der gemeine Reichs bey Ihnen 24. Churf[ürstliche] Gn[aden]
wir Exemplen gemein Churfürstlichen. Ihre Churf[ürstliche] Gn[aden]
gegen Anwalde wir Ihnen Als Ihr Churf[ürstliche] Gn[aden]
gemeine Ihnen, Dann restlich Churf[ürstliche] Gn[aden]
der den Artikel vorgesetzt. dann es wir der 14. Artikel
13. Artikel ist. Ihr Ihnen Churf[ürstliche] Gn[aden]
der gegen Anwalde Churf[ürstliche] Gn[aden] Ihnen 13
Artikel die Ordnung so von Churf[ürstliche] Gn[aden]

prosslich Landtgrauischt stelle deponirt vnd ge-
bunden haben, Inhalts der gleich wol die sprüch
vorthell gelten, die Ihnen vor ~~einen~~ die
Zeugen als singulares Zeugen kunfft geben,
aber demselben ist streaks beygetretten
dabey es auch ~~hie~~ Ihr als der Syndicy bleiben
lassen.

Das nun gegen den Waldt Leuten das dorumb
l. l. ~~vor~~ seine bey Landtrol Otten beschehe
Inhibitionis et captionis exposition, die auch
nun dergleichen streich Landtsassen, ob Ihnen
auch Syndicy gleichsame exposition streben re.
sole, ~~als Ihnen~~ sach.

Wieder den spruch gemelten dieses dem ~~sonsten~~
gleichsam gegen theil beschehene re captionis
processe, Inhalts die Appellation eben
dergestalt lasse es dieses auch Syndicy bey
dem dorumb, so vor streaks Datende sein
gebrauch bleibt.

Demnach sich dann Inhalts Alten streaks rechts
, Landtlich befindet, das die gemein die frembden,
sonder die nasser ~~an~~ Anforderung mandats de
restituendo nicht dann obrigkeitlich befugt,
dann sonst gemeinthalb der Beneficiorum Le-
gmasste wie die hier zu Landt gebraucht und gewohnlich
gluder, so hat ~~er~~ Ihr Inwalds Leu-
te wie sie in seinen [illegible] petchon ~~gut~~ Zinß
schuldig geburtten, sonderlich die theil die
sonsten gegen theil der pflicht gemundt ~~sind~~ retzig,
Damit aber E. G. ~~sie~~ noch klarlich vernem
So will Syndicy dasselbig aber klein Linna
In thun ~~sie~~ tam de facto gegen re-
scendorff exceptionis radicab Landtleuttigs
Lasse mit allen Inhalt so viel moglich
sonnahen Inhalt und anstehen.

Und theil der Polnisch Zeugen pressen Erinne-
rungen und rechte Syndicy wo beygen sonnen
gelten dann vor sprüchige Inhibitionis exceptions
sage dasselben ~~ist~~ und lasse sich Syndicy
theil den dann gegen Inwalds Edelmann sein, dan
theil des s. Polnisch Zeug Erinnerung ist gegen In-
walds selbst gesonnen, das sie die streiten stehen
hab Inhalten vorgetzeling, ob ~~sie~~ selbst Inhalt
sonsten des grauen buches, darum ist nicht gelten
dann Syndicy dieselb dem mandatario gebuh
dann Inmaßen dieselb dem mandatario gebuh
so viel, als mandant partzisch, und begangenen
gleichs ~~sie~~ halben strafbar ist, sein die rede gelten.

Land bey dessy nach
nudrem Colmisch
Zung. so die frem,
den gesinnen glich auch
befelch des Ehrnuest
vnngestrengen vnd
fürs das Ihr wenn
fürsichtig

gegen Costnitz gel

& milius dannen

+ Absch[ied] 12"
+ d 10. Junij

+ vnd Andreas zu
Chur

+ d 16 Junij

Dessen

+
Der 22 Junij Zum
Rath beschaltung vnd erkorn
Landvogt ist mir
Burgk zu Thol, ist Claus
Keill der zu zyrich Burgk
bey seinen Jaren, Burgk
dörr ohne E. g. Gebott
für drey Jaren. Ist
Derselben Jurisdiction
Syndicirt Item Landes
ordnung Keill da sol der
notary do ordnung compil.
sovalry gnedigklich mit zu
theilen.

Do [illegible] ist ich dieses angezogen handlung
Colmisch Innen der Zeit vn die Zehung gehört
worden. Ich bestes in dem vnd gutem, dass der
Zusatz bey seinem Abschaid vnd Landschafft Be-
stetigung derselben selbst selbst sich wunder be-
schwert vnd dagegen, wie jetzo gesagt.
Do nun dass das gegen Costnitz hinaus, selbig
Zusatz sye desto mehr glaub der Enderung dieweill
sy bey dem facto selbst gewesen, & sie de pro-
prio facto deponant in quo cuilibet credendum
sie "Dann selbig Anhang der nachend glaub-
wol der sich selbsten lesen, sye" Aber dass sie
nit Andrem verstanden, dann dass sy hetten
mehr gehogen wenn. minimum quod testi de
facto proprio deponunt in suis ipsius præiuditium, vel
fauorem tacite creditur ad vera sed sue referendo
der 8 Junij Abschid dem nach ist Colmisch
Innen vnd schuldig gsin hetten, dem do
willig zu gnug thun gsin glaub zu
stellen, do ist auch der Andreas Brüdle
der 10. Junij von dannen kommen Colmisch
gewesen, vnd noch. Adam Kirchhofer Colmisch
vnd Thomas zu Costnitz, der 13. ist auch Colmisch
Innen gewesen, der 14 Junij seine Gnaden
persönlich zu Zug gewesen. Desgleichen
ist auch der 15 Junij der Landvogt erschinen
Colmisch Innen, Etlichen Heimsuchungen sol sich
Thon ob einer Thon Lamps zu klagen, kommen
der Landvogt Casenbastt, Also ist auch Ambrosius von
Colmisch Schultheis zu Lenzpfol der 17. Junij den
selben gegen Thoill entlehnt, Hinwiderum zu dem
Gricht ist gleichs falls Innen Landvogt Schwend
Colmisch Innen, Colmisch Innen, welches er
Landvogt mit den Ihren Rüde gewesen
gestraft & worden. Do habe auch der ge-
dem nit den falsch schwindel wissen, noch nit heitig
sag, Landvogt Jn dem Gericht zu Thol. Landvogt
nit allen Landvogtey, Also das Syndicy sich
nit anzugehen understanden, sein doch der gegen
Landvogt solliche Landesordnung gesant,
Jn sol Aber von nöthen. vnd auch zu gleicher
Zeit von Jnen dem gegen Landvogt noch
mals vom nit wissen gehe, er hette sich die
fürnehm gehen zu gebrauchen Landesordnung, die sich
sie vnder dem Gegenwärtigen Landvogt
Jn Zug

Ehe das pferd der 34 [illegible] ist [illegible]
[illegible] Zu Langau, der 35 [illegible] [illegible]
Adam [illegible] schreibt [illegible] [illegible]
gantz falschlich [illegible], wie er denn [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] mit [illegible], das er zu Langau
ein [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] Langau und [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

57

bij.

Hertzog Hannsen zu Sachsen etc. Churfürsten der gegen Antwerpen
das er mir pfantschaft wegen der Herrschaft
Hoya auf Ostern Hertzog Johannsen und andern seinen
Erben lediglich [illegible] lassen und Reverse
lassen wolle. Der 57. Artickel Churfürstlicher
Durchlaucht Hertzog ist Churfürstlicher Leibeigen, underthon, Dienst
und verpflichter diener und Landforster, dergleichen
mindest auf der 58. und 59 60 Hertzog seien mit allen
Churfürstlich Leibeigen, sondern auch Churfürstlicher Gnaden
und verpflichte underthonen. Alsdann sie die Bo-
multen Hertzogen bei den vorigen processen
solche freij wurde deponirt, der 61 Hertzog
Nicolaus Graf zu Churfürstlicher underthon Leibeigen
gewesen. und ist Churfürstlicher Gnaden
sondern pflicht verhaftet, dann er Ihre gnaden
Landforster Ihr Churfürstlicher Gnaden
Landschen Hertzogen auf der gegen Antwerpen den
seinen begangenen Thatsachen freij wurde bekennt:
Graf | der Hertzog doch das sie Ihr pflichtig [illegible] sein durch er-
laubnis nothsachen darzu ordnung, und nit recht
Ladis verbrochen Crimen ist ein Verrätherey Blosse
Ladis verbrochen Crimen. ist ein Verrätherey Blosse
Hertzogen. dabei denen das Landfriedbrüchig
Amtes, der Last und 62 Hertzog Hannsen
Churfürsten, wunde durch den gegen Antwerpen seinen
verdächtigen Thaten nit mer weiter noch mer
Pflicht wunden,

Auch Landschen Adlern Ritterschaft Grafen abso-
lvieren. Als das Ihre gegentheil vorgibt Hertzog
mit seinen erbaren Zeugen vorgenommen hat er,
sonderlich sei Landschaft das gar nachgr Adlern der,
Landlich Pflicht und misshandlungen beruchtigt, Ihr
gnaden Pflicht Churfürstlicher Hochheit Leibeigen,
und underthonen. Auch Adlers nit Dienst und
sondern Pflicht verwandt, Landschaft zu gent
Pflicht die arm Hertzogen Evangelischer Lehrer, und
das Ihr Landen recht zu abgenommen, [illegible] und
diesen Hertzogen Adlen nit bil Ehre Hoch [illegible], die
Landen diesen [illegible] nit nächst verpflicht wurden
die Hertzogen Adlen von nachbarn Hertzogen gesetzt
Landen mögen, dann sich die Herrn gegen
Pflichten doch Landes Zubehörungen, sein dann
fründen Landtmans dargethan und aufgesetzt
Landen sich.

Das nun der Herrn gegen Pflicht vermeinte
vorgewendte und nit Landtmans Unterthänige ab
Landtschaftige Personalen Artikels, und die
Ihr gnaden den 14 Aprilis Anno 63 Jahr vermeinte
Probationschrifft darüber zugebrachte
Erklärung, Hertzog die nottürftig Handlung,
belangt, Hertzog Landen seine Diener
Pflicht eydtig [illegible] Hertzog seine Diener
und abgesatzte verpflichtet, und sage das die,
selbig angezogne Personalen in dem Landtschaft
nit, sein sich selbsten in rechte Lugen und unbillig
welch stehen.

7 Personas | dicta testium meorum Plenissa documenta limitacia

dann der ge. Zemet und dein
dnsonsonalis actionis quoad effectum das freiheit
in dem hinder Landgericht und Landen der [illegible]
bis verwaltlich und mit Vorwende angeb. [illegible]
gericht und nach sein soll. ist endlich die Frohe Burgerey
vermeint Entschlich [illegible] entlich. dann
dann [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[

F 4

F das dennis

to in aliquem enim

ex acad dselben bey dem Solarisch ostel mit

und Conrad sich gegen Anwalden [illegible] bei dem [illegible]
Solemps [illegible] Ordenthal [illegible] [illegible]
[illegible] Als ob er den [illegible] durch die Landleut
gefreit Zeug [illegible] hätte, das [illegible]
sei, das [illegible] [illegible] Ordnung, gantzlich wider
[illegible] und [illegible] [illegible] [illegible]
Anwalden [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
der [illegible] [illegible] [illegible] und den [illegible]
kommende tam de facto [illegible] [illegible] [illegible]
exceptionis, [illegible] [illegible], das [illegible]
alle Zeug [illegible] [illegible] [illegible] und [illegible]
den [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Gegenhort und [illegible], das [illegible] [illegible]
das [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[

wie dann D. B. Hertz sonn von Ehrenhausen Ehelich
von 30. Jahren gedenmahl das sich die Herrn
von Calenb der obrig Ehrn die freihen Hofe an
gemaßt, welche Zeit nach Zehenmahl das ver-
leagb, + das 4 Jahr Jahren den
Brief Endschafft Zeugnuß. dergleich die peine
Zeit der 5 Jahr Civil vor Mordach, dessh ausß
Ehe mit ehre 18 Jahr ausgerechte. welche Jahr mit
allein in die Zeit das vertrags, sonder auch diese
streitige Zeit ersallen, In welchen Jahren auch
Zeugen vor Recht die von seinen seite mit ausge-
brachte abtragung seine hochste Angebracht und be-
wiesen auch seine das Ihr Eilmals meinen Gehalt.
wie dann auch [illegible] seinen seine peinliche
Hrab bestimmt hie vorgenommene [illegible]
so sein auch der 6. Zeug den Leinel sein Caspar,
und alle ausage, das er Ingemein, als von seinen
Jugen, und Leib aus Kunst die Stunde Emphlares,
verlaus auch dieses Zeugs Kinder das seinen
seinen Eidtschafft nicht Verwandt, oder den
seinen gegentheil nicht behafft sein sonst, und ob
Egal das 7. Zeug den Leinel auch Caspar Hale und
Egal das 7. Zeug den Leinel auch Caspar Hale und
Ehe Caspar so gedenmahl Caspar sich doch ehren
die Zeit Eilangehen Vertrags nie ausgerechte) Ehe
gesetzt hab, so hat es doch eben die meinung
und Halt nach der Zeit des Vertrags sich selbst
ausgerechte und zeuges obengehrte angenommene
welche gemeinglichen den Verlust seinen an,
und Leib die Ehrn von Calenb die freihen Hofe
die seinen Ehrnamen vorgelesen Exceptionen,
und sein den Inhalt nach Ehe die streitige Zeit
Zeugen sich gemeinglich allen Hof die streitige Zeit
oder ehren Hof das Jar so sich eigentlich Endtheil,
Calenb Vertrags und Hof haben, so [illegible]
auch seinen Zeug bey diesen oder [illegible] andern der
sechsmal actiel. Calenb die freihen Hofe an das
gemeine Caspar Endlich Zeugnuß seinen. und ob
Caspar auch welche der Calenb Hofe Zeug bey
diesen gemeinen Actiel und [illegible] Dasselbe gemeinglich
oder Hofe und Zeugen den Zeug Endtheil die freihen
Hofe Calenb Vertrags und Hof [illegible] so ist doch dagegen
[illegible] Zeugen bey den Ehrn Actiel Endtheil Hof und
gemeinglich Endtheil das Endtheil Endtheil so
kraft des Vertrags Calenb doch Hof Vertrag Zeugnuß ist
das andere ehren auch Hof, Endtheil auch [illegible] Zeug
Zeugen Hof Endtheil. Ehe dann [illegible] Endtheil
[illegible] Endtheil. so ist der Zeug [illegible] Endtheil Ehren
Endtheil. Ehe ist der Zeug [illegible] ist der [illegible]
Endtheil

† Also ist Acht.

† nahm auch an nachgel. gemeine Zeug Caspar Hale Caspar Caspar Caspar

† Jahren Hofe Zeug Caspar Hale Caspar

† freihen Hofe

† Zeug der Caspar

† der Streitig Zeit

Ob ein ehrsames Gericht dem ab Hohenhain, Hansen den Bettel Lasser ansetzen & pro rationem einen andern deputiren, das Gelübde pro ad vindicta zu stehen oder stehe sich angeben; die Zeugen sonsten gehört, Ob man auf dem Galgen Gynding stehen bleiben oder Zephirias bey dem Fenster stehen 3. Ehrsame Gericht, Ob sich von wegen zu Gericht klar sich befinde, Ob es Recht, und Lasser Abtritt der Gerichtsmann zu Gericht ad den zu Canzley zu gehen, ist Urtheil dahin, dass verbant stehen. Desselben ordnung. Will sich Adam Gynding den andern Gelübde Zeugen contendiren, das sie 2 Kinder Pflicht Gestandnis sich Lasser gehabt. Als seyen wir mit den 18. Zeugen fortgangen, dann das vor dem Gange sie die Fürsprecher haben sich als und seinem Verhalt, Gelübde wird von den 18 angenommen Urtheil & Verkündung Ihre, dann sprach Ihr

Ob wir Gerichtsmann Lasser Urtheil

Fürsprecher

Freitag den 19. Juny sprach die Fürsprecher sag von dem andern Gericht Acten den Urtheil gleich ein andern Lasser stein, addiren zur Beschaffenheit das die gestrigen gehörten Zeugen nachgehalten mit der Lasser zu sich nachgehen, & ist sonst in der das seinen Ihre Ehr dem Lasser, dann Juny dagegen zu Gericht erfallen sein soll einen Lasser. Ob gleich Gelübde Urtheil Beyfall wären (das doch Gynding causa veritatis pro indicium gesetzt haben will) so volge dannoch hier auf die, Ihre, die seinen zu Canzley zu Gerichtsstelle meine redliche gewendet Lasser der obrig Gericht, so lange Urtheil dessen Juny Lasser das erst Juny Gericht die Zeugen vor. Als das sein sag ohne Verstand, und der Zeugen sein gegründet ist, derohalben sich der Gelübde, dies seinen gegen Urtheil nichts finde, Gericht

Ob wir Gerichtsmann Lasser Urtheil nichts finden

Fürsprecher

Freitag den 20. Juny Juny Urtheil Ihr Claus der Gelübde Zeugen Ihren Gerichtsmann Lasser Gerichtsmann Gerichtsstelle pro rationis duci sui de, pomerium, ist ein andern stehen Lasser bey sich, das wir Lasser Urtheil, dann dass wir ein Gerichtsmann Juny Zeugen, das Gericht Gelübde Zeugen stehen, dann der Claus das sich Gerichtsmann Lasser Gerichtsmann Gerichtsstelle deponiren, Namen sich ob stehen Ihren Lasser, sondern Gericht Gelübde Zeugen die Lasser Aussage, Ihr Ihnen sich sein will, so Ihnen der gegründet Gericht Gelübde die Zeugen mit Urtheil, dann die Lasser Ihr Ihren Gerichtsstelle gegründet mit Gericht und dem Lasser Gericht, derohalben sich Ihren Pflicht sich ab der andern Gericht Gelübde Lasser Claus Zeugen, nennen,

Ob wir Gerichtsmann Lasser Urtheil

Fürsprecher

Ob wir ein ehrsames Gericht

Ob wir Gerichtsmann Lasser Urtheil

Fürsprecher

Ob wir Gerichtsmann Lasser Urtheil

Fürsprecher

Ob wir Gerichtsmann Lasser Urtheil

Fürsprecher

+ eigentlich

q Colmb

Apparirn, daß die frembden, sobald Ihnen ihr Abschiedt gegeben, cum q. concor.. dant 47. 48. testes, Colmen. ist die von selb Abschiedt Ihnen sagt hab. das ist wol ohne daß das Vorstehig, daß die frembden ohne solche Zeichen keinen Zutritt, als den 29. und 33. Punct gedenckt, Colmb Landschaft, wer, die mann hab fassen, nach Ihrem nam, geben. Colmb Sie aber nichts dest den,

z Sambt dem nachfolgenden 29 Punct, thun Colmb

+ thun, daß wir das thr.. o Zusatz b hinzugethan. bist

† und fremden stehe

(64)

So [illegible] Punct [illegible] Zeugen, über das vorgeschrieben von der So [illegible] gebrauchen nicht gebührendt haben, [illegible] wol auch der ander 23 Punct da von einer Gemeine, die die fremden stets schon hingethan. so [illegible] nicht von den vorigen, ob zugelassen. so stehen zu fernern fehr anbefohlen. Zue dem so der Vertrag Anno 1505 Blatt, Colmb und fernern stehe die [illegible] Gemeine, die nicht anderes haben Verlieb, sorg den Empfang endringe Coenig. Eben also ist auch der 21. Punct Hartmann Bayden von Ihro, das mit Angemerckt Angehenden obrigkeit nichts Colmb, das wir aber die fremden stets von Colmb Landthaben sollen, was vr rationem sui. dicti dem stets halt, denn so arbeiten sonen und anderes dinge so Vertrag so gros der Empfang durch die fremden, stehen dagegen und behalten bringe gar offen obrigkeit mit sich, Also das dieser Punct nichts [illegible] Colmb, auch den commissarium selbe Bahnen und Vertrag Punct die fragstuck Ihnen Landthaben. Eben wie das 22 Punct mehr Clio Verlieb ist denn wir im offentlich Landsmunsch stehen, dass durch Gegel oben gegeben also ist auch sein sag Empfang. denn sie Landtäglich und unbestendig Colmb Colmb prodicirten Empfangen affectionirt. und Colmb [illegible] clar, sondern in den vr Imperii. Colmb sein Vatter Colmb stehe gezog. hab vr sich bey Colmb Empfang mehr Empfang stehe auch Colmb Ihnen Punct von Landt. Als ich diesen Punct ist ausständiger ongrate summe depositi bey dem [illegible] 2. fragstuck der Obrigkeit, nur Halben, mendacij conüinirt, denen den Colmb 55. und 56. Punct. Landtage doch frey wurde das Also das [illegible] Punct stehe Colmb auch Ihnen pracken in fernes und stumdes [illegible] partenlag [illegible] ist. darauff erklärt nicht Empfangen.

Ehnen seinen des 24 Punct depositionen, ist von seinen stehen, und soviel Als nicht, den dritte Halben, [illegible] - reformirer sich Empfang ist den Colmb Empfang, so stieh auch offenmals angehoch. Endlich kommt der 25 Punct Col. mehren Colmb [illegible] nehmen denn die parthey Colmb. denn allen darnach und Empfangen Blatt Colmb von dem einig "Empfang" Empfangen Als das sie Zeugen mich das vr Landen den Colmb [illegible] Empfang zu Colmb, das stehe auch sein stehe bey dem auch fragstuck Empfangen, bey den andren aber unbestendig Landtäglich und Empfang auch, denn dreyerley Ehnen Empfang Empfang Punct ist Colmb Empfang Punct den [illegible] stehe. [illegible]

Conb Dict 26. 27 und 28 Punct Also den Colmb stehen und verpflichten denen Empfangen. ist Also mit den Colmb gog den fremden stehe Empfang Empfang und Colmb Empfangen, den 29 Punct stehen Colmb

z. 3. W. f. Elisen ꝛc. dabei Valkenaren Colonischen gesandten anfenung beyden. Cras Nun Abter Ein sein vor dem Camera [illegible] Datieren Einigk L. M. N. O und P. anlangen Han ob die spezial Lois Ch. der fünfzehen stehen 33. Elisen Artikel angehaben und [illegible] der Herr Hillen mit den Colnischen Gesandten [illegible] worden. Nemblich das alle vor dem Rath dahin mags, die [illegible] der von seinen stet gebrauchs, das gegen Colen ist alle dasmals den [illegible] angemasst haben möge, das ist selbigs [illegible] Das [illegible] Zeitlich, als ob [illegible] der spezial Herren Gesandte habem mögen, sie einen Glaser und Gastgeber Mag (davon streich bilgemahlt) gebraucht wurd, Als, das Colnische [illegible] nicht nöthig, dann Cras der Herren Gesandten mit der Commission versehen und [illegible] Ihnen solches in Curiosis favorem Abstellung [illegible] Und Burgerliche Einigk) mit sich bringen, Zeitlich [illegible] alles nit als gefallen, Dabeneben Colen stets Cras mit gehalten, Dahin Ihro den von stehungsstehe Gesandten alle Cras rede zu gemeldig Ihre Exc. zu abgehen, Lois dann Syndicy stellung bey seine Copien. Der gemein Ihr freiheitsstehe, 35. und 36 Elisen Artikeln Ihro das ehrn Zeitlich [illegible] sich Gastelsheim Ernst halben Referierende, Wie es ein spezial mit den [illegible] hab, Will Syndicy mit dem Ernst anfang, Nemblich und dann die zwey angestellt [illegible] Zeitlich, Ihro Excellenz Zeitlich nicht [illegible], dann Ihnen Zeitlich da dem Gemeinen ist Ihnen Befehl Warlend der [illegible] angezogen Schreiben Cras solche Ursach von sich geben stellen, soma sie Ihrethalben eben kein Gefallen an den Sachen, und Ihnen viel möglich sein, das die Gemeinen Als die nach eingelangt n. 13 [illegible], dann das der Fürsten Heinz Anno 1553, als sie dieser Stattsache [illegible] Zeit pendente lite von gemeiner Handlung abgemüsst, sie [illegible] enthalten, Ihro Excellenz Ihro Zeitlich und sie stehen bey solcher Handlung bestendig verbleiben; sagten die fremden Herren, das [illegible] Ihnen Zeitlich, sie wenst Ihnen [illegible] Schrift "vergemeldt". Schließlich sie meinen nit gesinnet, das gemeldter Herz Fürsten Heinz Anno 1553 und [illegible] neben der gemein sie freiheitsstehe einig Tail Cosmis fürnehmlich stets Ehre und Ehren gesucht habe, Ihnen mehrig lich eindrücklich und beiständig, das sie Ihnen gnädigst Fürsten Heinz [illegible] mit den Ehrstandt Fürsten Heinz Selben Zeit [illegible] und allzeit Ihro gehorsamen und [illegible] sie freiheitsstehe gelassen. Darauf sie [illegible] sie freiheitsstehe, das sie ein [illegible] Ihnen Abfahrung gleichfalls erfolge, das sie ein [illegible] Und Zeitlich [illegible] Darauf sie Ihrem [illegible] halben mit Zeitlich [illegible] Zeitlich Heinz sich Ihro das aber [illegible] Zeitlich [illegible] Dienst [illegible] Zeitlich [illegible] Cras Zeitlich [illegible] Ihnen Cosmis [illegible] Colnische Abtrag, Ihnen Ihro [illegible] Burgermeister [illegible] et quod magis est vel saltem ex hoc vnico appareat lychaid, quod Dns comes Fridericus Magnus contra [illegible] vnuerit, [illegible] Ihro als sie [illegible] Zeitlich Heinz Ihro Zeitlich [illegible]

Allab bis [illegible] obanga, Zogen

Alsob [illegible] Colnischen [illegible] Ihnen Zeitlich [illegible] Cras Zeitlich [illegible]

of [illegible]

† offenbar doch

Fridrich ... als dise ... sich selbs ... gegründe ... der ... Artikel ... des ... halben ... der ... nam quæ facta sunt, nihil prodant, prolatæ. ... ob ein ... mit dem ... begert ... formiert, ... volg. ... vnd ... Stein ... sich selbs ... dem ... Artikel ... Stein ... Stein ... Stein

vnd die nachsetzen seine, dasmensonal.

Bm die ... erste vnd ... Artikel
zu setzen die von frembden stette der responsiones
vnd gestalten nochmals ... zu lautter nit. dann
so vermeint das Vnderrad sy von der gemein Pr
freiheit stette wegen den beystand zu geben vnd
angenommen werden, huldigung setzen vnd respon
sa haben, ... die ... das stehen
nit gemein von wegen vnd gemeiner huldigung stette
sy einhelig zu endtlag. dann wann der Vnderrad
der gemeinde nutzen, befinde sich das die gemein
Pr freiheit stette von solcher verstands wegen stehen
die best vnd nutzest solen nachgehen, vnd
wegen die huldigung ... sein möge, dahe
nun also nachfolgt, das dise ... huldigung
zugen huldigung ... nachhuldigung" sondern
... der allen vff den vnderrag ... vnd
nit gezogen werden mögen, das vnd
also vnverandert gleich stehen nachfolgt, das
der 31. 32. 34. 35. 36. ... 37. 38. 39. 42.
43. 46. 55. 59. vnd 61 ... Salmisch ding
bey dem ... frantzösisch ... vnd
62. 7. ... Salmisch ... vnderrad ... mensonal
artikel einhelliglich ... das ... selbsten
huldigung ... vnd ... stette ... sie
vnd ... bey ... Alex ... bleib
Artikel, welcher massen ... Salmisch ... halt
ist der ... vnd ... zu viel ... stehen
... vnd ... nachen ... vnd ... stette
... vnd ... Alex ... das ... nun ...
... einfeltiglich ... vnd ... das ... nit
... Salmisch ... das ... stette ... vnd
... nit ... Salmisch ... vnd ... stette ... vnd
... vnd ... Salmisch ... vnd ... stette ... vnd
... vnd ... Salmisch ... vnd ... stette ... vnd
... vnd

[illegible] Elisabeth [illegible]

[illegible] Elisabeth [illegible]

[illegible] Elisabeth [illegible]

[illegible] Elisabeth [illegible]

(71)

* was also

† die Polnische Krone

† Polnisch

* die neun und 40 Polnische Dörffer, so bis Kathrein zu bezahlen seyn

† an jenem selbigen und dem Orte nach

† 40 Dörffer, Also puncto Falsum Also gelte

Des Dor. 15. [illegible] Colnisch der fiscal Bericht [illegible] Dass
Colnisch der fiscal [illegible] Bericht [illegible]
Colnisch der fiscal [illegible] Bericht [illegible]
Colnisch der fiscal [illegible] Bericht [illegible]

(73)

Des Lehen bei dessen Gericht Ingelfingen das die
Franken herrn Conrad Schenk Ritter zu lehen
trugen de 3. 10. 26. 31. 32. 36. 53. 54 Solches
hab ich nit erfaren. Sein der Franken Schenk
Conrad Herr zu Limpurg mit 2 C. Gulden jährlich
aufgelassen, hat Ihrer Gnaden bestanden, Ob Conrad
die Franken sich Ferner Lehen darüber gemacht
habe ich bei den Lehenbüchern nit C. Gulden
funden, Solches darumb ist nit
das sy des Franken zu empfahen sy schuldig
gewesen des Jahrs 6 fl. Ihrem Schenk. sonder ist
das ergangen spil Conrad Thumbherr das sy
solliche Summa Geldts bezahlt, dadurch alberait
bezahlt. Nam solutio facta
presumuntur indebita l. Ant. in c. 1. de pra,
script. lib. 6. in novell. Es bedarf Ihr
sy ist auch das Jar Ihr Ihrem Vermeinten Lehens
Herrn F. Gnaden nit erwisen. noch Also
der den Lehenschaften Vertrag
endigen zu sprechen haben.

Und ist zu Lernen: Ihrer Punct ist das sy da,
wenn Ihrer Gnaden sach, Ihnen die
Ihr Lehenschaften sich leiden den Vertrag zu halten
Zu gleich Dienst Als schuldig, In dem sollen,
mag sich All solche Contravention Endlich sein,
Alsbald aber Ihnen die Lehen den Vertrag Zuge-
bricht, und sie dahin gedrungen haben wollen,
sein den Vertrag sein endschafft zu wende. Es
wie sich alsdann zu begeben. Denn sie der selb
seinen Lehen nit schuldig gewesen, Viel mehr sich
auf den Vertrag. die Gelübd Ihr Lehen
Recht Ihr Lehen Ihr Lehen gebracht,
rufen, das All Ein Jeder Lehen Ihr Lehen, als
auch die andern sich Alle mandata Real aufhe-
bracht und zu Lehen sein, Dan sonsten sehe
mir selb nichts neues Lehen sein Lehen Lehen
Selb nit nicht Lehen erbinden sie das Lehen
Landfriedbrüchig Lehen zu erzeigen und das Ihr
zu nemen,

Bei Ihrem 17. Artikel gibt sich Ihr Gnaden Lehen
sagt Lehen Ihr Lehen Selb Lehen die seinen Lehen,
das selbige von Ihr Lehen Lehen zu fragen,
sehe Lehenschaft und mit andern seinen Lehen Ihr
Lehen Lehen Lehen Lehen Lehen Lehen
Lehen Lehen Lehen Lehen Lehen Lehen Lehen
Lehen Lehen Lehen Lehen Lehen Lehen Lehen
Lehen

(76)

† Die freimen vrtheil

Es ist auch dieser urtel durch den freimen stul [illegible] vrtheilt vnd volbracht, aber die freimen schöffen vngehorsam gewesen, die freimen stul nit besuchen wollen, sondern [illegible] das er [illegible] mussolde gestanden, die freimen schöffen gemeine [illegible] brüder, vnd dorumb komen, das andres dorfer da zuhor langest gelegen, vnd [illegible] das sie [illegible] dorfer, da dasselb [illegible] gericht, [illegible] dieser urtel vnd dem [illegible] freygestuhl das landgericht vnd mundlich gericht, das sie die freimen schoffen selbst vnd aller landen landen sie sich selbst ohne vorlassen vnd [illegible] gehabt. Do doch sie in den dorfern offen landgericht solche veranderung mit vorlassen [illegible] gericht, [illegible] Als dann der 17. [illegible] [illegible] gehandelt hatt.

Der [illegible] bey Colmisch rattel No. 69 meine vnd sie [illegible] [illegible] [illegible]

Darauf sich ein [illegible] klaglich pflaintt, das alle dise
Zeug, der sie sich ermanelt wie vorsteht, v
durchlang der sie vergleichlich, die das best
Interessirt, parlain abermale der gestalt zu
Zeug mit disem Lauf, und haben die Calwisch
frau Ehr und Allang [illegible] der [illegible]
sehr hart so man den selben [illegible] verlang
nehmlich fest lassi. Darüber sich Rath wie best die
gemelten stehen [illegible] sind unter der selbig
gemanelt unterstehn, das das Corpus
so durch die gemanelte Zeug gemacht, [illegible]
wonder in den selben die gemelten Rath
genommen. Ist da es aber bei andern dem
Alten nach bei dem sein [illegible] der gemelten stehn
Zeugnussen [illegible] wie 8. Cyprian Zeugnuss
Abschrieben da den namen Daud [illegible]
die Erben. [illegible] dasselb da Rath mit
den gemelten stehn erkennt, sie und [illegible]
wa Calwisch widerumb gestalt wurd ist,
zu leiden an dem Calwisch gestalt [illegible]
wa [illegible] das ist mit allein die
gemelten stehn sonder auch andern "Calwisch
da [illegible] Landtgemainden stehn" nach dem
dan Inhalt der 26. Zeug [illegible] Summa
Inhalt den Alten sich gleichlich befinde, d
Ersten Artikel, bei die Vorgehend Acht mit bestan,
sonder [illegible] alle solch stehn Zeug und Zeug
die gemelten stehn gemanelt wie Erlaubt.

Der 21. Calwisch dessen sonnal Ist Durchaus wie
Recht, dann der da d wie Zeug nichts be,
sonders dann Zudeponirung gesagt. Ihr
Lorenzen [illegible] gestandtlich dabei sie Zeug endlich
Obsiegend sich auch durch wie Ehrsame
Calwisch Landtschreiberei mit Zol der sich best
gemelten stehn zu steuren, als das dieser Artikel
wie obgen Inhalt ist.

Die volgenden 22. 23. 24. 25 stehen,
sonnalen sich zum Theil Mating, zum Theil aber
[illegible] Examinirt, das sie sich auch
gestrigt, sonderlich wie gehört und Kundbar
auch das Freiheit zugestrichen Vorstand Landtschaft Alters
Interessirt [illegible] wie den abgelonten, und Leibsorg
dabei da stehend dessonnalen Erkundigung beschieht auch
klarlich lässt.

dabei, da dann und dabei,
Das radisch factum

[illegible] Zeug der 27. 28. 29. 30. 31.
und 32. wie die Erlangt [illegible] sonnlich und sonders
allen zu Klarheit Zeugnuss sei Calwisch Artikel wie
H. Fürbringt. ist man der stehn Zeugnuss wie zu
Gemeindig gelangt. Wie dann die gemelten stehn gleich
nochmals Landtes gebrauch wie allein das sag das
die Artikel Klagt als der Anzeiger bericht sei,
Landtes gebrauch sei, dann [illegible] Alters ohne das
solches Alles durch Ehrsame Landtschaft wurde, oder

Zug

489

vmparteilich brechend beleiten, so ist es nit der
Calwer recht vnd ir gemach. Dann dann die
herren stetten [illegible] vertrag Anno 1505.
[illegible] vnd ainigkeit gemacht, vnd ainigk erkennt
allen [illegible] gelten. Darin man Calw die
gebott vnd verbott by Leib vnd Gut die obrigkeit
mit jrem ampt vnd nachgeben. noch vil anderen
sachen von notten gelten die dinge vnd gricht zu
endern [illegible] dann [illegible] vertrag [illegible] zu officiren, [illegible] dennoch haben die vertrag so
nit lang wärt, vnd [illegible] haben die burgermaister
jres fleis kain vrsach jr officiren gehalten lassen,
so wolten nit zusammen kommen vnd die ampter
nit besetzen vnd die frembden stett die da dem ampt
officiren solten nit pürgen noch gesellen
mit burgschaft nach gebrauch gelten. [illegible]
[illegible] das sich aber Calw [illegible] officiren
nit nach der [illegible] oder nit. [illegible]
das ist zweyfelig, dann stehet eben durch den
vertrag vnd dass [illegible] Calw [illegible]
sonst [illegible] vnd [illegible] nit [illegible]
[illegible] nemen, daher nun volge, das Calw die
frembden officiren zu lassen by jrem alten brauch
[illegible] nit [illegible] oder [illegible]
[illegible] Also auch [illegible]
Calw nit gebunden [illegible] die von frembden stett
[illegible] vnd [illegible] zu [illegible] dann [illegible]
gantz vnd gar [illegible] abgenommen. nit
H. [illegible] [illegible] vnd soll [illegible]
ob jr mann oder [illegible] frawen personen [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Zu dritten spricht auch unser Herr Doctor Colonisch Brieff th. [illegible]
sich nachvolgendes Inhalts [illegible] Als [illegible] Herr Anzeige thun
Brieff etwas lang und Lateinisch und [illegible] Herr,
Herr nichts Sonders dem Wolgeborenen Herrn,
Herr Pfalzgrave bei Rhein und Herr zu
Herr Herrn Herrn gnedig Herr [illegible]
Herr das abgemelt Herrschaft sage mit
Allem ehrig Herr Herrlich Herr gebeten, und [illegible]
verbarten etwas mittel Herr sehen von den Herrlich
Herr Herrn Herrn gnedig Herrn, Herr
Herr Herrn Herr Herr Herr melange, und Herr
Herr Herr Herr Herr, und andere Herr
sein Herr Herr Herr Herr Herr gnedig
Herr Herr gnedig Herr Herr Herr Herr
Herr Herr Herr Herr Herr Herr Herr
Herr Herr Herr Herr Herr Herr Herr
Herr Herr Herr

80

in iure

prorsus reprobata est & prohibita. Aber hie merck eb alhs Brüchen. Do man nu sach klüssig dicke finde nam gemeinlich (alhe vnglückliche clausulen, dauon eb recht von verbis lang nit viel hüpliche Interpretation. Hüüs modi enim clausulae anxiae praesidium arguunt ad iura.

Zu fünfft vnd do den 2 hale dise beide Casus sin, pol, [illegible] Centenda Clausen Hilpliche (coligirlich) gedechtnüsse wie so bündig enthalten sin. sonder dise sache. die Burgerliche Gesetze Heltz Beschaff von den Fremden stat Handlen sich ersuchen Ja, nach vnser vnd Gemeiner Fabren stij Einwonen. glaubig vnd tags hinge mit andern gepruch Haben.

Zum 6 stehet dise vnd (vnd) nach die Exceptiones Dilatorias Dilatorias vnd Declinatorias, die Exceptiones Peremptorias. Dreerley eb dye Exceptiones Dilatorias, dabij eb dyndin gepleo Abel Haben.

Co sindt vnd (vnd) zu sibendt) selbe Exceptiones peremptorias, die beständig Exceptiones bei den selbe in iure missa comma ad iura.

Zum achtz, Co ist Fürnemo der Fürst dise rechtz Handlung nützlich gehalt Rechtes Exceptiones, die Clausula [illegible] so sindt den Exceptiones capitis, pinch Cinder Exceptiones de verbo ad verbum Exceptiones Dilatorias dise eb nit Exceptiones dren nütze anbringen vnd Exceptiones zu Fremden gebrauch gebraucht Exceptiones Exceptiones vnd das die selbigen Exceptiones Exceptiones Exceptiones, wie Exceptiones Exceptiones, dass sich Exceptiones Exceptiones Exceptiones dauon Exceptiones Exceptiones Exceptiones

(21) exinde cessio Amota & sublata manet presens iurisdictio.
Welche stimb die vermeinte schedliche documenta
tra yy. vnd zz. seinen anfang bloße haben
die sonder von denen partes nach nit, sein
bey denselben zu stehen. wie dann obstehende zu halten
sein ab ipsa parte adversa confecta
& idcirco pro ipsa [illegible] nihil efficax probare
pont. ad iura.

Sein allen den [illegible] 36. 37. 38. 39. 40.
+1-29. 42 [illegible] Calixti [illegible] [illegible]
rubr. angezogen in substantia in der selben
rechtsatzung der [illegible], und allein die ver-
stumbselung der [illegible] sich sind angezogen, und
sonder den omnis promerentium ad spiritualem
effect alles verificiren, ehe dann der [illegible]
predicent [illegible] sich [illegible] beschwert und
genug [illegible] erscheinen, wie [illegible]
nicht nit bestehen ab den [illegible], Got
die [illegible] sich die [illegible] nit
weiß sind, noch die ordnung [illegible]
dann die [illegible] nach dem dieser punct
[illegible] den [illegible], die [illegible]
Calixti [illegible] [illegible] nit angezogen
angeben, das sie die [illegible] [illegible]
[illegible] nit [illegible] die [illegible] sie dann selbs
[illegible] sie es mit den [illegible] [illegible] die
andere [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[

authores regendi non dubie. pre cæra vulgata
denotatum dum ad dict nachfolgende
Calmische Decisiones actiue, nemblich de
43. 44. 45. 46. 47. 48. vnd 49.
Decretalium, ja auch [illegible] etliche hundert
mehr, das Calmis yr vnd allerley Landen
nicht vnd nicht [illegible] die kunnen dinge
bei jenigen jahre gehandelt, vnd allerley
allerley vnterricht, vnd sij die gedruckte gemein
von Ihren jenigen [illegible] der drinckbarschaft
Ehr dinge, den [illegible] [illegible] die
[illegible] [illegible] [illegible] [

+ Colmisch

+ Im Jahr von seinem [illegible] Christi Anfang die [illegible] Landtgrafschaft [illegible] Jahr [illegible] Jahr [illegible] Jahr

Landtschafft. auß angehengtem beuelch Ihrer
Maiestat wir Landtrichter dem allem
die Appellierung des Kriegs den 17. Octobr. Jahrs
dem den 55. Jahrs nachmals dergestalt
gesetzt. Dieweill dann wir allhie bey
Lande nicht das wir die pfandtrecht
das das nicht anders dann in Viehenty
Landrechtlich (polen ist) Ihnen mochten
wir gemeldt angehaben Keilsamy belangt
[illegible] so solten abermals, das
sie die pfandtrecht die schuldig ordnung die
Güter zu Lassen, vnd sich alsdt [illegible]
fernerer Rechte zubegeben.

Bey den 62. 63. 64. 65 66. vnd 67. Jahren,
sowollen Kay. M. die angestalt das bey dem Ver-
gleichen Artickl außgelassen worden, vnd
ist eben darum der rede Inhalts vnd
Verstands dieser Landsordnung durch
andere Interpretation, so sich klärlich solch
vnd fernerer Rechtsordnung begeben, vnd Jahrtag,
Dann dieweill die pfandtrecht gleich
Retinuerent Burgkrechte Bürgschafften nicht
schuldig gesetzt, dann die auch die gleichs
gegen pfandtrechte d. A°. 1505 ertheilten Ver-
trag nit bindig, sondern ob sie wol die
selbig etwas erlangt: ist doch gleichwohl
[illegible] Ein Landtag.
de quo supra sic vero omnibus annis Landtag
gehalten. Dahemben auch angezogen Gesetz
Landrechts d. dato sol Solches den Stim
Land nit betreffen vnd gegen Burgkrechte, sondern
die Verschreibung.

So wollen wir also
das Gesetz mit obrigen die pfandtrecht
Retinuerer nach Gelegenheit, [illegible]
[illegible] allein Polen den klagen
mit recht Landes Landtrichter zu bestellen
sein Rechten vnd Gerechtigkeit zu verhelffen
Vier Landrichter, der bey dem
Recht ist an den Orten zu Landt, die bey dem
65 Jahrs Jahrmarkt angesetzt abzuhalten mit
nicht verhindert, dieweill dieselbe Ver-
sendung Landt Gesetz [illegible] die nicht [illegible]
Jahrs vnd nach dem alle solche Verfug-
ung [illegible] Darumb die die nicht
Landtag Landsordnung gemeldt entsetzen vnd noch
Recht ist, [illegible] mit den Verweis ernstlich
Gesetzes, da vt supra satis allegation vt
probatum extat.

† des fürsten pferd

† zu gross viand

† fürsten pferd

† den pferden

† den pferden nichts mit

† gehandelt

† verfahlt pferd

† fürsten zu verwait

to regredirr

limites [illegible] & [illegible] vel contra iuris [illegible] de facto procedit, vt hic pro Solms factum, vbi contra pacta & promissiones amplius Frey[illegible] [illegible] tunc status sit pars [illegible] vt ipse [illegible] coram [illegible] possit ad iura.

Item [illegible] ist fremdt [illegible] mag als das mitt alwis [illegible] [illegible] wie nachgehaltig [illegible]. [illegible] [illegible] gleich nachtig. Das [illegible] [illegible] [illegible]

Jren 84 vnd 85 [illegible] dreimal haben nichts [illegible]
den anderen Jr Schmid war nit beisammen, den
Jr es also von Altens her gebraucht. Jn den ist
Etwas gelegt Jme Lehmann Lehenweis die Jren
Jre gegen Arnoldt nit Landsprech. sind auf,
nemlichen bis beheimt, Also Jare vnd auch mit gehalt
mit den 86. 87. 88. 89. 90. vnd 91. Jahren Jronabh.
verrichtes, das Brennholz, das Jr Gabriel Jr Jre Jrauen Jhr
genaschung vnd ergetzlichkeit den Jr abgestalten
seinen Jhr Jnnen Schuldigkeit zu Landshut
Lind das Alt Jrgehen Jr vnzugedenken [illegible] bedrauen. Das aber Jr
sel nemlichen Klock mit allen ordnung Jnd
pod Jrist ordt Land. Lan. Landsher. rechte
Jd gerichte Jhre, Jr den Jrgestalten nachel
gelegt den Jrrichter Jhat vnsern Jhumblich Jr:
Jngedenck. Jst Jr den Jrnehsten pflicht Jngen
pflicht Jrthalben nit Jrag. Jd was Jrald
nemen Jhall gehn Jrichte Jr Jrbehalten. Jngleichen
Jr sich Jrnig Jrallen Jrsonderen Jr. Jr Jst
Jrmal Jrinnerth Jrad Jrald nit Jrigs
Jrnehten halten Jr Jrien Jrig Jrial Jrerich
Jrinig Jrerath. Jrer Jrmal Jrer offtge.
mals Jrnstrag, die Jrilfelung Jrolmisch
Jrsten Jd Jrnsprech Jrmes Jrrabh Jr
Jre Jrer Jrnsfrmung Jrgrich) Jrad Jrontrarium
Lautes mit Jrich Jrung. Jrmehlich Jrad Jrald Jrie
Jrie Jrannen Jr Jrerichtsch Jrbe Jrrals Jrer.
Jrerg Jr Jrinig Jrie Jrerichtsen: Jrond Jrig Jrig
Jrann Jrinrich Jrald Jrer Jrerich Jrerich Jrall.

Jrrichs Jrachten Allen Jrie nachgehende 92. 93.
94. 95. Jrvnd. 98. Jrteil Jrabsitatis Jr Jrad
Jrerantes Jrin Jrich Jrelbst Jrallen, Jd Jrlso Jrhier
Jrinnerer Jrendsbegehrung Jd abhilflich Jrusoder,

Jrlich Jrnstalt Jrist Jrach Jrer 91. Jrteil Jr Jrinnerer
Jrall Jrilatitis, Jrais Jrann Jrgen Jrarald Jrelbst
Jrichig Jrehmt, Jd Jrst Jrwohlen Jrherrsberg
Jrit Jrennigner. Jrals Jrie nachstvorstands Jrn
Jrich Jrelbst Jrerichtig, Jrad Jrelchaber Jrgegen Jrn.
Jrarald Jrinner Jrnd Jrerdt Jrinnehme. Jrolche Jrind
Jrinnen Jrpels Jrad Jrie Jrdn Jrnes Jrelig Jrander Jrerdtliche
Jrnd Jrichtige Jrpelen Jrieben Jrinnerfading, Jrnd
Jrals Jrnen Jralter Jrolcher Jrrand Jrer Jrinnehmen
Jrngelegte Jrteil Jrnd Jrhein Jrer obrigkeit
Jrerdtliche Jrgeben, Jrist Jrals Jrinnig Jrnen Jrin
Jrer mit Jrem Jrlussig Jrnoch Jrin Jrilen Jrnen Jrabge.
Jrenn, Jrenn Jrnann Jrnes Jrheimer Jrobrigkeit
Jrgehandig, Jrnd Jrnes Jrolnes Jrist Jrer Jrn Jrer
Jrinnehmen angenommen Jd Jrst Jrnd Jrst Jrgebrochen,
Jrnnag Jrnd Jrsatz Jrallen Jrnd Jrabrend
Allen Jrnehe Jrnd Jrnehmen Jrallen, Jrnd Jrnehe
Jrnd Jrnch. Jrnolang Jrald Jrteil Jrer Jrtzlich
Jrit Jrnehmen Jrnach, Jrb Jrr Jrleich Jrer Jrn Jrann
Jrit Jrst. Jrnehl Jrer: Jrann Jrnehmen Jrnach Jrer

Calwisch Zung ist d Herr sig Calb Herr Jo
Gregorius d Einsidel. Ist in der Land Herr p
stores Calwisch in Jo Jahren Regierung d
Ussgelöschen Priester Ein Besunder sich Allen sig
der ex Capitulo Herr Jo Jacob Caldern
Jacob Priesterlich Ehrabes Zu Luzern vnd
Jost Allerhalben Jo mit Gesundheit pri
d Calwisch Jngesiegelt,

Calwisch Jahrzeit Calwisch Jahrzeit d
99: d 100 Calwisch Jahrzeit Jo
stein Herselbig Jung Altarist, Aber Jo Jo
Landes spil Jnsatzen Jungsten Jnsatzen,

Das nit allein Jn Calwisch Jahrzeit Jo
Jacob Calwisch Jung Jacob, sonder Jung Caldern
stein Jung Jacob Engel, vnd Jespreche Jo
Jesus Jacob Jahrzeit ist vnd selbes Allen
mit Jesprechlich Jnsatzen Jahrzeit d
Derenthalben Jung Jacob Jo
Jacob vnd Jillen, Jo Jo Jo mander Jo
Jacob Jo Jo Jo Jo Jo Jo
Jung Jacob Jo Jo Jo Jo Jo Jo
Jung Jacob Jo Jo Jo Jo Jo Jo
Jung Jacob Jo Jo Jo Jo Jo Jo
Jung Jacob Jo Jo Jo Jo Jo Jo
101 Jo Jo Jo Jo Jo Jo
vnd Jahrzeit,

Jung Jacob Jung Jo 102. Calwisch Jo
Jacob Jo Jo Jo Jo Jo Jo
Jacob, Jung Jo Jacob Jung Jo Jo
Jung Jacob Jung Jo Jo Jo Jo Jo
Jung Jacob Jung Jo Jo Jo Jo Jo
Jung Jacob Jung Jo Jo Jo

In gottes vngantzen namen. Kund offenbar,
mengklich, so
disen offenen brief ansehen, hören lesen, oder
horen lesen, das in dem jar, als man zalt
nach Christi unsers lieben herren geburt
tausent vierhundert und sechtzig jar, an
dem nechsten montag, nach sant Vlrichs tag,
des heiligen bischofs, nach gemeiner
christenlicher ordnung und gewonheit, des selben
tags, gegen abend, nach mittag, und
nachtes zu der stund, als man zalt nach
der uhr, nach dem lauf der sonnen, zu
Augspurg, in der stat, in meins, des
offenen notarien, und der hernach geschribnen
zeugen gegenwurtigkeit, der ersam und
wolgelert herr Johann Wolfhart, der
heiligen geschrift doctor, thumherr zu
Augspurg, und pfarrer zu Lechhausen,
bei Augspurg, in gegenwurtigkeit, und
beisein, mich notarien, und der hernach
geschribnen zeugen, sich gefuegt, und
begeben hat, in das haus, gelegen
zu Augspurg, in der Judengassen, zu
dem Roten Lewen genant, darin
der ersam Jud Mosse, Jud zu
Augspurg, gesessen ist, und sich
mit dem selben Juden Mosse, und
andern allen, so in dem hause
sein, oder gewesen sein mochten,
in gegenwurtigkeit, mich notarien,
und der hernach geschribnen zeugen,

3.

Instrumentum protestationis
facta 25. et 27. Aprilis Anno 1x.
Contra Lunenburgenses.

Salvus de Lunenburgh

II.

48

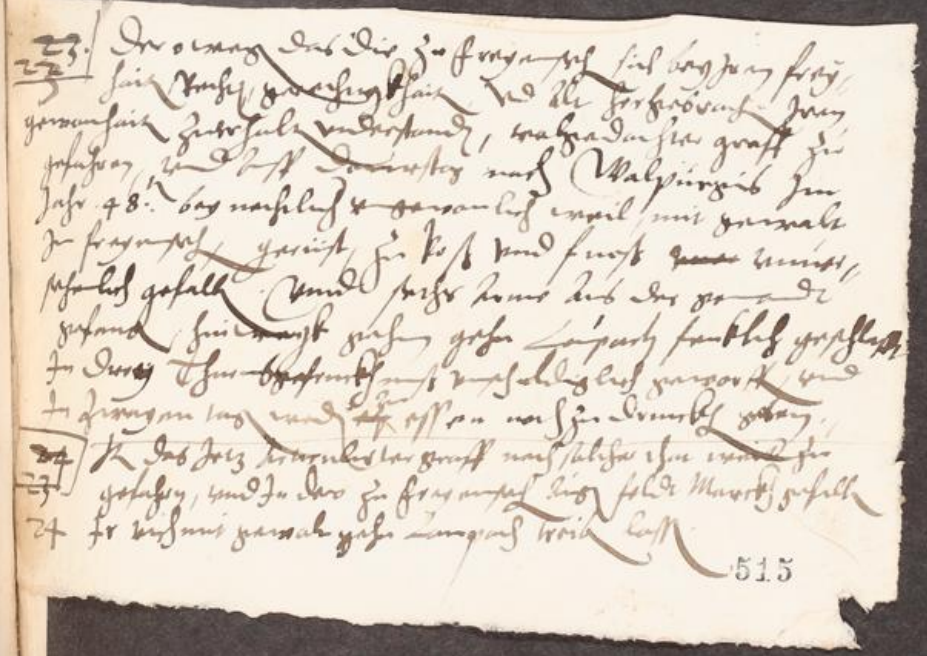

515

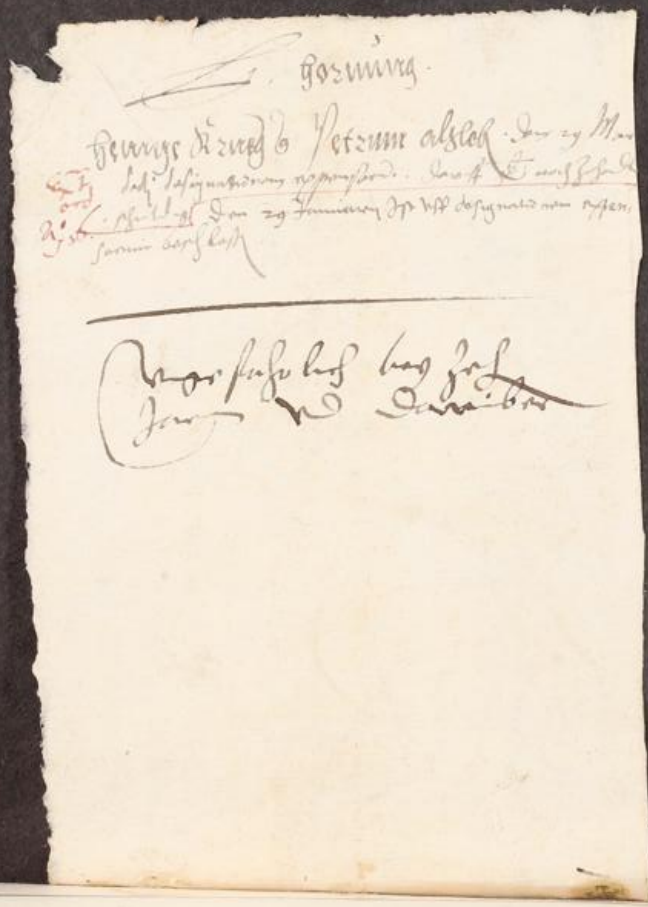

Fassenedig Fürst, Rominischer Kay: May: Cam-
merrichter, geordneter Herr, in Sachen Primi mandati
et in Puncto defensionalium. Das wolgeborn
Herren, Herren Friderich Magnussen, Grafen zu
Holnb, Herren zu Münchenberg, Rund ganerald,
an einem Rund den Niderlanden zu Hegenesse,
anderes Theils Seiner K. F. G. in Niderlandt
lich Hauptleutenant sein, haben die Canzeller
sachen, 19. octobris Jüngst Commission in comuni
forma, Rund dilation erhalts, Welche Commission
nach Verfassung der 14 tag Cünfft der Verfail,
ist alß bald Verfertigen lassen, Rund Volgen
mehtens meinen gnedigen Herren Abgefertigt,
dieweil uns aber, Rermelte Commission, in Comuni
forma erhalts Rund ausgangen, Zu Commission d
anhero gantz Rudienstlich. Dan Ihr gnaden Volten
angezogte Defensional anhero, Rund Jüra, das
unsere Thal mit Peinlich Verbünden Rund deren ange-
hangten Sigillen, Item gerichts Bücher, register,
Verfahren, auch durch den angangenen Process, Wie
der K. F. G. auch Beigelagter, nicht gnedigklich
haben Zuuernemen. Derhalben Ihre
gnaden sach Vermerten ein Commission in optima

F
Rndrist hinter äglich

et meliori forma auß zůbringen Dan Jren gnaden
sach bessers rats schlüsse Brieflich verbünden, gemelts
Buchs etc Register Dan mit Vleyß registrier und anderst
in diesen begriffen Cappitlen Vber Hand zůnemen, Dergů
stein Jhre gnaden Jn Vrkhundt das dasselb gemainsame
mit bezierung, Vnd angehenckhten secretn
Jnsigl anstat gemainer mallor, Darauf nichtzit
in Der sach geschrift Vnd bedeuten Vrsach, lassen
abraumbsaitten, Jrsach, Jst an E. f. G. unsern
als anwalds Vil Volgemelts unsers gnedigen herrn
Von Salms Vnderhang Bit Vnd Beger E. f. G.
Wollen mir nachmals die jrrung bezogne Commission
in bester bestendigster form, gnedigklich erkhennen
Vnd den Jrerbaiden Commissarien darin bevelch
Brieflich verbünden vorgemeltes Register
die gemelts Buch register Vnd anderst Jn sum
gelegt Vnd Cum copijs zů Calldlionsten, Vnd allegs
es Vnd anzunemen, Was gebürnüglich Vnd recht ist.
Darzů auch unsern maler zů Basidy, Jr herr gnaden
sach mit allen seinen anstossenden herrschafften,
Vnd gelegenheit zů abraumbsaitten, Vnd auch dri
mual pro secunda dilatione auch Was sonst unsern
gnedigen herrn, zů guttem erbiett, sol Kan ich nit

Wenden, alles gnedigklich verhoffen, In den
allen E. f. G. schuldig willig gehorsam
underthenig gewertig,

E. f. G.

underthenig,

Martinus Braun
Secretarius,

A

1

B.

2

3 c

4 d.

5 e.

nihil sini

Anno .1471. darum Hanns Hasenpeiß Landgerichts Insigel sein eigen und Vaters Brief besigelt.

9 .B.B. Zum Neunden ein Pergamenter Brief mit Jacobeen Ostern und Heinrichs des Landgrafen Insigel Anno 1471 mit BB. signirt, darinnen Hanns Landgraf und Landschreiber, und Ihr Schaden vor Basel beschworen sei Ao 1482 Jar die Barsalarey betreffend, mit einem Pergamentenen aufgedrungenen Landgerichts Insigel.

10 .C.C. Zum Zehenden ein Pergamenter Brief mit C. signirt Landgrafen Wilhelms Anno 1493 mit aufgedrungenen des Landgerichts Insigel und Vaters Brief besigelt.

11 .D.D. Zum eilften ein Pergamenter Brief mit D.D. signirt Jacobeen Ostern und Hanns Landgrafen Wilhelms Anno 1493 Jar, darinnen Wilhelm Hanns Landgrafen und Landschreibers und Ihr Freiheit Kundschaft für Sarnenberg Ao 1493 Jar Samstags vor Mariä, mit des Jetzgemelten Landgrafen aufgedrungenen Insigel besigelt.

12 .E.E. Zum Zwölften ein Original Kundschaft mit E.E.

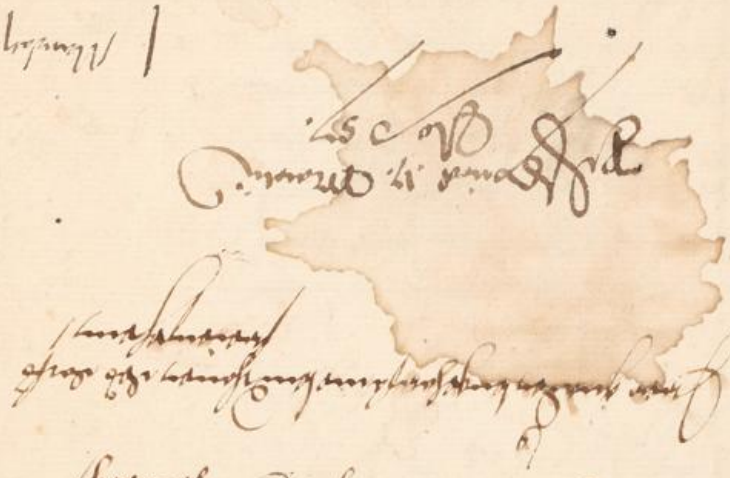

Wolgeborner gnediger Lay: Mait: Cammerrichter
Beysitzer gnedigen Herrn Nachgeschriebnen
Mittwochs Fabr. 6 H Vermög des Churf
beuehlig Hochgeborenen meines H Fursten und
Herrn, Herrn Philipsen Landgrafen zu Hessen,
grauen zu Catzenelnbogen ꝛc. der auch durchleuch
tigen Hochgeborenen fursten und Frawen der Jungen
furstin zu Sachsen, Compags etlicher Crentzhen
verstand empfangen, do Ihr Churf gnad Friderichen
Magnus zu Colnus und Herrn zu Stromberg
Herr &c H furmunder und zu Vormundern
gein, Ist In Acta Vbergeben.

Als dann In der nechst furstlich Hoftag
gedachten meinen H Herrn Landgrauen ein Beuelch
Ihr angelegt, Vermog Ihr Churf
Inhalts — wie es Ihr gnad gehalten und
derhalben ein andern patten alhie gesetzt Do
nachmals Im 4 Tag alhie Vermeldt Ihr
Churf gnad beschehen, Do Ihr gnad Ihr
ung pitt &c H die wollen doch gnedig Ver
ordnung thun — damit mir H Vnd
gnedigster herschaft endlichen ausz, und Ich
dann Patten damit abfertig Vnd &c H
Ihrem Vnd Ihrigkeiten Anwesens

Hannß Volck

Supplicatio

30

Copia Missiue
Cum L. Burcardi Cantzeney

Salutem. Nachdem wir bericht empfangen
haben, was ir von wegen Andreas
Cramers, unsers Schultheissen

Cantzera.

Presentata. Donnerstags 26 Octobris
Anno 63.

Originalis Donnerstags
Anno 60

[illegible]

[illegible]

[illegible]

gegen ihnen, denn seyen Amtmann Hochgedachten Herrn, seinen Junckern, oder sein gnädig Gnädig Herren, oder sein Rath etwas gebotens, Farbes gegen denselben aufzusetzen,

Zum dritten gesetzt Amtmann, daß wo allen so wo den gegenwärtigen zum nutz seyn Amtmann Gemeinde Wald, aufgegebenen, und befohlenen Gemeind, mit dem Forst Wegen, oder daß sie sich darin schuldig machen, gethan, und Farben, denn allein so befindung dieser gegenwärtigen Gesetzgebung Amtmann E. G. und denen seinen Befehl, diese schreiben, so wo sie der Amtmann Gemeinde, seinen ungen, so gar da gegenwärtig der gegenwärtig, Frey Bürgern, und Nachbarn aufgeben seyen,

zum Vierten daß Gemeinde Amtmann, daß abseyn so Gemeinde Amtmann gehaltenen, daß sie, daß sie den Forsten nit schuldig noch etwas seyen mögen, da soge Amtmann Gemeinde, wollen daß dieselbigen unterschiedlich nützlichen, zeugen, Gemeinde, Amtmann, und Gemeinde, seyen,

Zum fünften daß aus denselben Amtmann, und Gemeinde, welche denn aus den Jungen so den gegenwärtigen seinen aus den Jungen Amtmann, und gantz offen

gemeß sind, Caterum tritum id illud, contra ea allegantem, presertim vero actorem, non ee audiendum /

Nachdem nemlich Ehrnfester und Hochgelehrter ausschreiben, Herr Leonhard Eber der gegenschreiber seiner, Herr Herr Syndicatorem, mandato et Citationis, der Wolgedachten Frauen von Seinsheim gemeß zu uns haben, sich sonderlich gestrenden sachen, zu den mandato obgemelten rechten mandato gesagten, denn aber Zeugnuß gehabt sein sage der 4. Artikel beantwortet, das sein, als sachen, sie sein abgeschlossen gewesen, der sein Citation aber dann nit nicht sein, und verordnet das solchemach sie 12 Artikel sein, produciert et mandatarium, Zeugen verhört, dargegen aber der fürstlichen rathen Herr Leonhard Eber der fürstlichen rathen von gemeß sein Landgrafen, ob und das sie weiß sein abgetragen, an dem Landgrafen sein sachen gesetzt Verwahrung appellirt haben, Nun es aber Dienstag, das die gegenschreiben selbst bei Ehrnfesten, Hochweisen, und so sein die Herrschaft von dem gemeß dasselbe selbigen appellirt haben, sie nemlich so Volgehen, das sie auch an dasselbig gemeß gesonnen, dargegen sich gesetzt, gemeinet und Zeugen gegeben haben, dann die sie sein

ait nota cc expedit.) [illegible]

[illegible] articulos [illegible] temporales [illegible] pessima conscientia [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Cum ipse autem [illegible] articulos [illegible] Si n. subditus formet articulos quod [illegible] exemptus ab omni jurisdictione, et quod prescripsit omnem libertatem, tales articuli non sunt admittendi. Ut dicit Panor. in C. Cum non licet nū xiiii. de prescrip. et latius nū. xvi quod sit impossibile. Ut quis prescribat ut nemini subsit. Item q. et Imperator non posset concedere privilegium omnimodo exemptionis.

den 16. gleubt er mit eyer /

den 17. und 18. gleubt er eyer /

den 19. 2 gleubt mit eyer fr. [illegible] dass der gr[illegible] Dingt [illegible] gegenwurff mit [illegible] und eyer gestalt [illegible] /

den 20. 21. und 22. gleubt er mit eyer /

Freytag 23 gleubt demnach dass [illegible] gerichtes [illegible] Gerichtes und [illegible] Zinsers [illegible] Zinser gleubt er den Acker mit eyer /

Sabbt gleubt er aus den 24 eyer mit eyer / dann das [illegible] Vnrein / den [illegible] 5 plätz / [illegible] abgehenden eyer /

Vff den 25. gleubt demnach / das [illegible] Vnrein die [illegible] gerichtes gerichtes [illegible] / [illegible] / [illegible] /

Zu dem 31 gleuben wir etwas, das jene der Verschreibung beygemessen werden, das sie die Herzogen, des der Verschreibung Herzogen Herzogen Herzogen

Den 43 glaubt es mit Crato,

Bey dem 44. glaubt es, daß die Freyherrschaft
sich seine Rechtsame vorbehalten, und aber mit
seinen unterthanen pflegen vergleichen könne
nicht anders, als mit Consens, zugelassen, und die seine
bekräftigen, darneben sich Appellation, und was
sonsten zu Obrigkeit Lehen gehörig, reserviret
und vorstehet,

Auch glaubt Hunnius bey dem 45. daß zwar
die Herren Grafen solche der Landgerichtsbarkeit
seine unterthanen, sondern selbst gesetzliche
Ordnung machen, daß selben und die
gesetzten Beschwerden, seine massen dann sie
das also wohl befugt gewesen, solches durch
einen ihr seiner gnaden Rath referiren und also
fortsetzen, und sonsten bey allen seinen Gerechtigkeiten
gehandhabet ist

Bey dem 46 und 47 Arnisæus glaubt, daß sein
Gegentheil die Freyherrschaft erst setzen, und die
Grafen, daß sie über seine gesetze zu urtheilen, sie setzen
seine unterthanen zu strafen gewohnet, und die Exemption
vorgeben gehabt, dasselbige aus folgenden die
Gegentheil, dargethan seine Freyherrschaft, daß sie
seine Appellationes Mandata, Privilegia, Gerichtsbarkeit, Recht
Leib, und Gut, Mann, und seine Vasallen, Lehen
Stätte, und Gerichte Mann, und Vasallen, Arnisæus,

Und gemeinlich gesetzen sich zu steige / dergleichen
das sein / wie man sonnd vergleichen solle
lassen /

Bey dem 51. glaubt Ammann / das dies sey wie
wir man wissen hier gebraucht haben / und
das sie aber das recht Recht nach dieser gehalten /
wie recht zu sein /

Bey dem 52 Artickel Antwort Ammann / Herrschen
Verlehrdarfft sey gegen ehrenfest gemeine Jar
rechte wie die Artickel sind / nach rundend zu der
vergleichen allerdings auch sie selbst seinen
gebrauch / und gegeben gehabt heraischen und
zu letzten sein Underpfalz / dass sie offenbarlich
sonnen lassen / das sie es gar nie sind erfallen /
und darauf der Herrigkeit gehorsam sind /
schreiben das Ammann Lienhard / der nun jetzt der
Herrschaft / stehe also Artickel gut sein lassen /
Innerhalb Verantwort / also das sich sein nach der
vielen rund gleichen ebenfalls C. was sie sein
nachstehend geschehen wären / sich hingegen gewehrt
das der selben / welche und hier gedachten gutes sind /
nach eigenen / nach sein obrigkeitlichen Recht /
C. welche sein als 400. Angehörigen nach sein /
wegen / Ausschuss und gegen den Kirchstand
sind Verschlagen / Abredten / damit die Han-
dlung nit sehr lang und kostlich sich verträge /

Item bruchstuck / vnd sie selber pachs / darüber sie
den streit vertragen / Ist vnder sechstuck bis höchste
gemeinschaften Valentinerse sechsen /

Item 56 ist gemey dünckhtl vnnd hagenreis / vnd
wendt darein niemand schneid / das gemain
Annewald dach gen gerechtigkeit gemeinsel
auss sechsten vngehorsamen verschaffen / stehen der
vngehorsamen Lehenschaften gestrafft / Jngleich
aber verbeigt darneben schand vngelten / vnd
gienge schneidung / vnd nimb sechster sechs vn /
tadigt hat /

Item 57 vnnd 58 gemain Annewald schand vnd
schand / mit zwar p'tey /

Ersychtsachen auch item 59. vnnd Leichter Antenill
annedh vnnd schneidt mit zwar p'tey / dann schnitt
sechsten ist gegangen worden /

Vnnd der Ref pinta ad vnser Antenill mit gemeinen
gelt gestanten p'tey C. alles jres das Annewald in
Thiergarten / Jst zwar vermeinendt Jenen Lehenstag
durch die Ehrent gemain mit zwar p'tey darumb
gestanten sechsen /

Es wolle aber Annewald sein gestalt verleihung abgt /
schaft gemain Lehenschaften Antenstatt / schnitt schnee
Jngleichen sechsen ordnung wolle zu gemain malste best /
tätigt vnsere wahl sechsen /

Protestationes, Exceptiones et ex abundanti Responsiones Contra et ptensos articulos Fliscños.

Des Wolgeborenen Herrn Friderichen Magni Baldenzu Solms &

Heimbürger vnnd gantze Gemeind des Solmsischen Dorffs Freyensehen/

In Causa primi mandati / de Restituendo.

[illegible] Kay. [illegible] hulden, dieselb und andere
darüber nun gegenwärtiglich beschwerden, [illegible]
[illegible] gantz gnädiglich stillen, fürderlich wolle
entdecken und vernehmen,

Demnach den belangt den gantzen vorderen [illegible] abfall
oberwehnter gegenschrift, bitt E. Kay. Mt. die acceptiones articulos &c. dagegen, sagen Anwaldt
kürtzlich und ist gemein, empfilt das er die angezogene vermeinliche protestationes, de non amplius
ultra mittendo, &c. super puncto restitutionis, samtsuper
[illegible] verbalibus assertis ad utrumque statum &c.
fürt, [illegible] unterthenigst nit gnädiglich gestatten wolle
können,

Und dann belangt die andere vermeinte angezogene
beklagte, sagen Anwaldt &c. dergleichen, [illegible]
nur unnöthige gegründete [illegible], dann sie offenbar
und unwiderleglich, das sie ihre mandatum
damit sie [illegible] gar vermeintlich gehorsamt haben,
nit thut die neue Ordnungen &c. [illegible]
ordnung, und die darin verleibte Constitution,
das vom [illegible] und gefangen, wegen &
gemeine clausula Justificativa nichtig
das aus dem [illegible] Anwaldt in termino

[illegible] Anwaldts, Juniper pfenn[illegible], und
[illegible] verbiet[illegible] benommen exceptiones d. peremptorias, ohne [illegible] in eventum gegeben vnnachtheilige responsiones tolamyam, gegen Volmars
Anwaldt, Replic[illegible] vnd [illegible] gethane vngegründte
[illegible] exceptiones, als generales duplicas, vnd das die [illegible] Volmars defensionales et peremptoriales articuli, zu gegenbeweisung gestellen, vnd dann gründlichen verkündigung
[illegible], endlich vnd auf [illegible] gehörig, [illegible]
das [illegible] zu demselben, Vnd weil
solches [illegible] Rechtlich verkündt vnd [illegible]
gesetzt haben,

Aber weiln die vnnotwendige responsiones belangt, nachdem sie derselben viel schrifftlich hin vnd
wieder, voll vnd vnfürgreiflich [illegible] vnd
vnd Mangel, mit vnnöthigem vnnachtheiligen [illegible] Als hab sie [illegible] gegen dem verneuten
[illegible] Volmars gegen dann vermeinten
[illegible], seine eigene Brieff, die seinem
[illegible] [illegible] vnd sie das [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] vnd [illegible] [illegible]

gesetzt, vnd dergestalt soll gemeiner wirdig
keyt vnd sie derselben ordnungen, der hinfür
fol. 40. gezogen,

Dann ist aber wahr, das gemeine welt offt viel
anmüt ganz impertinenter et in tra proposita
offt etwas als fürtz alien gar nit, offt etwas ganz
nitricate, obscure, et captiose, aber eben die nicht
vnd den verstand nit fallt, durch die vnsere
den nechsten gesetzt, oder geschehen, vnd dann
nit lenger hinzehen mögen, vnd schmachlich
anfangen, also ebenmessen ordnung vnd nicht
dester krefftig, ehe man gemeines Kunderung
gebürlich gehandelt hette, gemeint werden soll

Sondern so sie gegen Amwelde, durch
abgemelten verbotenen vorneuen vnd newerungen
gemeint werden vff den tagen, zuvor dann
vnsere schuldt, gesetzten ehrn verlohren hetten
die zugemessen der fahrlässigkeit nit zu rechnen
sein khonnen, das sie aber gegen, als schädlich
verschuldung gemeint, sondern als etwas solchs fürtz,
ganz allein von den angezogenen, so sie von
gemeiner vnd etzlich Burger, vnd dritt haben be-
schwerd, gesetzt, das sie ganz vngegründet vnd
vnglaublich, dieweil sie nit mehr gesetzt, dz

Unsere Vorsitzer und Beisitzer
Herren Rath Ehrbar und Erbsässen dieses
der gebürn bestellten Stadtgerichts
Laubach, insonderheit großgünstige Herrn
Hauß der ohnt längst dem wohlgeborn
unserm gnädigen Herrn, durch etzliche
von der gemeindt abgeordnete Bürg-
wohnere Zu freigunsthe eingeliffert,
und folgents von E. G. an dieses
Landgericht, die vermeinter viertz-
zig Jahr weissene Supplication, sagen
weiter, doch cum expressa protestatione
de non consentiendo nec prorogando,
nisi gnädigst es in gnaden Zu dejure
teneantur, excipiendo thätlich, das
diese sachen nicht angehen vor dis
Landgericht, sondern an das hoch
löbliche Reichsfreie Landgericht gehörig
alda für auch mehrerthails Landes
Herrlicher wahl, sonderlich in dem
am 10 Octob. ao. 74. am 17. Octob. 78.
und weiter auch am 22. Junij, ito. 82. und
wiederumb den. 18. Augusti ao. 601.
vergangenen Urtheilen allbereith dijudi-

cirer, und diesem supplicanten ab
strin zugen und von der gemeindt
abgefallenen steyn ferhern, und der
andern die angemaste administratio
der gemeinen güter, und in specie
die einsatz gerechtigkeit und
burgermeister verglung, wundt ab
und aber mit rest zuerkandt sol
derlich auch in dem am 5. tag Martij
ao. 97. ertheilten und folgends den
8. Aprilis anni zijrds gebürlich insi
irten mandato inhibitorio, ihnen den
abgefallenen bei poen zehen Marck
lötigs golds gebotten worden, von
verzelte und andern abstehen
und sich weder der burgermeister
verglung noch einiger einsatzgerech
tigkeit, vilweniger der administratio
der gemeinen güter zu enderfangen
alles nach ausstehlicher in sult verer
gebogener urtheil und mandaten.
Dieweilen und dieweil die beschrib
ne grist und verlesse verstehen, wir
auch weniger des h. Romischen reichs
sonderbare constitutiones authoritat
veriten judicatum statlich handhaben

auf eben die Schützen wie der
nomine, nemo sub diversis judicibus
litigare cogitur, und dan propter
litem tam causam judicialem
Camera immediate fundiret ist.

Wo nun hiemit an die seine nächst
und beschaffen unser nachbarschaft
bitten, dieselbige wollen, gestalten
sachen nach, die nöthwendige Hülff
unsers von ihre verfügen ab, oder da
sie sie nicht in nöthen thun, an
sonsten durch Reichsrichtliche Commission
dessen diese sache, vorangedeutet ur
sachen halber nachbarlichen schörig
gebührig vermeinen, wollen wir
ihnen dasselbige nicht verhalten
verbleiben, dann geschieht neben
nachbarlichen

Salvis Salvandis.

Exceptionschrift.

Burgermeister und ge
meindt zu Brienzschen
contra billigk p.

C.

Unsere Kosten ad consolu
zu fallenden mißwilligen

544

13

[illegible] 83. 84. [illegible]
85. [illegible]

Vrkhs Resolution.

[illegible]

39

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Lasset hinzeihe Fürst, Kommissar Kaiserlicher
May[estät]: Cammergerichts Prediger Soest, Herr
Wolfgo E. F. G. Jüngst den 19. Octobris in Ihr
primi mandati Datum beigebracht haben wollen,
Ihnen, für sich selbsten, Caulen Dan Wolfgo
Bonnen sonsten Ludwig magnum Grafen zu
Salms, Herr zu Anigen natürlich und Rund
Leibs Sonne, sich erhalten auf etliche abgedachter
gegenfail Commenter Clasis berührt, nach seinem
Inhalt vermög, Dagt Kaiserlicher anwald (Salms
lauten anmeldt seins principals protestationibus)
wie Wolfgo

Am ersten Commentar Herrn, welcher anders nichts
dan seinen Villig. fürbringen beschreibt, und Ihn
selbst, sol anwaldt hierüber Wahr glaubt, Und
glaubt der Zum Uberfluß nochmals Wahr,
das also das fürbringen, Dannenhero nit ein Herr
sondern ein Herrn Dienst sein,

Am Viertlen glaubt er nit Wahr, ausserhalb das
sie die fürsprechen Fürsprecher (oder nunmehr
Bürgermeister nennen) und Baumeister haben,
welches anwaldt Wahr glaubt,

Am 7. glaubt den artickel Wahr, Und das nit

allein die artickelsleuten 3 malter haben,
sonder auch alles anderss so hanawer zů sein pflegt
gehabt, Falkenstain verbawt werden seie,
Den 15. glaubt er dieselb nit wahr,
Den 25. glaubt amwald ausserhalb der wort,
allein nachbarlich mit jren gebauch zůfinden,
(dan die pfarrherren nicht schuldig nachbauren
sonder verordnungen seiner gnedigen herrn dann
auch dieselbig zůgeschriben hat.) Vnnd dan das sein
gnad jnen sicherheit vnd glaidt schafft nach zů
meinem gebrauch zůsagen lassen, jm übrigen
wahr sein,
An 48. glaubt amwald auch nach nit
war sein, dan das sein predicanten herr, den
angesprochnen gegentheils aus malbergen
verstehen, die artickelsleuten hab abgestanden lassen,
An 49. glaubt nit wahr, Vnnd das gleich gesetzt
were, das es sonder seins gnedigen herrn ver-
riglen bewilligt gesetzt,
Vff den 50. antwort amwald das er glaubt war
sein, Das der verlegt vmb den pfarrherren
jren wegen jres besonderen trůwlich angesuchs
nicht kinder were abgestanden lassen, Das es aber
auch den heiligen pfingstag nit gewaldsamer werb
gepflogen handlungs geschehen, Vnnd jnen den pfar-

sonnen alles des dise genomen Wanden,
glaubt er nit Wahr,

Bey dem 51 glaubt er, Das der freimessener
etliche Weiberen dise gebraucht haben, sonst aber
und sonnen glaubt er den artickel nit Wahr,

Den 52 glaubt auswald Camerhalb das Wahr
nehmen gesagt, den freimessenen alles jenes
abermessigen angehen und verachtung halben,
angezeichnet und 40 schaff hat abgenden lassen,
gar nit Wahr sein, und sonderlich das es ehe
den freimessener eigen klue weid und nit den
tag Johannis Baptiste beschehen soll,

Landschaftlich aller
Notturft,

Maximilian Brennwald
Fiscal,

Superiores Responsiones ad aliquot
Articulos Extense Elisinos.

Salmistan annuald.

38.

Ad Augustanam Confessionem.

Wittenb. 13. Jan.
Ao 59.

Jn Causa primi
Scundali.

Malzaberner Irrungen Kaiserlicher Käy. Mt. Landt
gerichts Ordnung, gemeiner
des Fürstenthumbs Fürstenberg, gegen denen
andern, dem Malzaberner Forst, Bruch Feldmarck
gerechtigkeit, für Valores In ca primi Mandati,
In p. Protestationis Act abgeredter Form gemäss, und
darlegung, Jüngst den 16. Decembris, Anno etc.
55. Jares übergebene Schrifft, (So von der Klagenden
Instituirt, und Anlegung der Beweisamben, Protestation
und dagegen Schrifft, Fürstenbergischen Anwalds, cum
annexis Exceptionibus & Responsiones ad articulos Defensio-
nales & Peremptoriales. Item nomina Commissariorum)
der Klagenden azmpt, gemein, zu Fürstenberg Innt ürfft
für handlung,

Repetirt abermals sein Anwalt, was sein bevelch
der Klagenden Fürstenbergischen gethane Protestation,
und Bedingung, sich Act des Jares gegen Schultz
und Bertagen, Beweisamben Producirte articulos
Defensionales & Peremptoriales (Ewig sonderlich sie
genennt sein) gantz Jares ewigs, Jure Recht Beweiss
nit zulassen, Dann sie kein Recht Beweisung
schuldig seyen, durch Ihre Bedingliche Antwort, Endurt-
lich gegeben haben, noch dazu Bescheidt zu haben, malen
Act des Jares gegen Schultz, angeregte articul, der
halben

selbigem, inmassen dann jetzer, mit E. g. vorstehen
hierauff zugelassen, vnd der Clagent, darauff
antwort gegeben, mit Recht auffgelagt.

Solcher Protestation Jm allweg anhengig, vnd mit
vorbehalt, alles vnd jedes andere Exception vnd
mittel, zue zeit der Disputation, nach notturfft vnd
fürbringung der Kundtschafft, zu deduciren, vnd
anzuführen, Sagt Fragmuetter Procuratorwegen,
mit Erinnerung des Denckzettels, (welchem er nit
nachkommen, vnd nochmals haben will) Vnd der selbe
der Beclagten antragen, vermeint Eingangs, es sey
billig zuvor, vnd ehe der Clager zu Fragmuetters, vor-
standen zugelassen, generalia iuris & facti, seint dessen
sonderlichem bedenckhen vnd anzaig, etwan nit der Clagent
gegenwertig, zuvil kurtzlich, vnd furtragenden schreiben,
in specie mit seinen Entschuldigungen, vermeldt, das er selbige
mit gnuegsamer mittel, Jm Rechten vnd der gebuer
vnd nit gestalt, (Als ersonderlich seine Entschuldigung, zu
vnmündig) gemeint vermeint, vnd vnderlagt habe,
will, Damit sich gegenwertig, einiger beschuldi-
gung zu Entschuldigen, nach dem vnd wie obgehört beschaffen, vnd
Alle Hendlungen, bisshero gehalten seind.

Vnd Darauff gegenpart, vnd der Clagent
Protestation Excipirt, vnd sein vermeinte vnder-
lassung schrifft, mit dessen andere Exception, gänz-

vnder

Hiebey die Responsiones, wes sie sich haben, genennt, vnd bracht vnd übergeben hatt, Darauff dann der Klagten, sie Replicirn gethonen will, vnd anzuzeigen, Wann dann die Recht in disem fall, der Klagten Protestation, schutz vnd zugebnen, das vorgehen der beklagten Exceptiones, wider die Protestation, vnd die acta vnerhaltlich vnd vnzugenklich seyen,

Vnd hett sich gnädigster anwalt vnd advocat vmb selbst widerumb gebessert, vber dann Bartolo in Allegatn, quod sola comparitio sufficiat vt impediat factum fiducias 9 præceptum Dann es der Klagten anwalt nit vndergangen, wann dan Baldus post Innocentium, vnd sonnaher vil andrer Doctores, auch die gemein Practic helt, Quod clausula si Senensis te grauatum in præceptis posita, operet, quod omne præceptum seu mandatum (si vltra comparent) resoluit in simplicem Citationem Sondern dann der Klagten Protestation vnd verfarung in dieser handlung auch die Restitution nit bestendig, sonder wil nasse gefunden wurdt, wie es gegenwertig selbs wissen were, vnd darumb nit bestehen will, quod simplex Citatio in possessorio recuperanda, vnd sich darmit vergleicht restitutionem in processu

Baldus m. ff. si clericus 39 Num. 7. C. de epi. & cleri. audien. ibi allig. Innocen.

Balthes vermeine anzuzeigen, vnd nit wenig

Fürnemen

Juentwerffen, So ist klar und offenbar, aus den narratis der Clag Mandat, erfolgt, ob gleich kein Petition darauff gehalten, clarer, das der klagere durch sein possessorium, derselbigen nahen kund mit etlichen, viel mobilibus, als Vieh, schaffen, und Landman incidenter und Inventirlich, Spolirt kaum entsetzt, Derhalben dann der klagere, kurtz kurtz vergangen gebeten hat die Clag aus dem Interdicto Unde vi, kund sachen die beklagten, das klar, aus der geschehe erfahrung für vermerken, kunden haben, das auch dem libello ein Conclusion angehencket sey, ex notabili fundamento quod in interdicto unde vi non est necessaria conclusio Und als sie gerichts sachen vorgenn, das die klagere, kundes so viel Remedium Spoliationis, nit das geringst, sondern fürnemst, vermalen unverdacht, dieweil der klagern geschehe erfahrung, dem nachkommen gepraegnet, ist, quod sufficiat narrare solam spoliationem wie die Glos: spricht

c. in litteris de rest. spol. & ib. dd. & Pan. ni. c. item cum quis. & no.

Glo. in c. quia pro. Julaty. L. 7. 4.

Als aber also es dem sey gegenwirtig geschehen kundschaftung, hat es sich der klagere gegründt fürgeben, mit allerley, geschaffenheit kundt Recht beschehlichen ervarten, kundschafftung, zu kundmachen, dieweil es die geschicht, nit leugnen, sondern kan die offenbaren, sollen erfahrt

seit ergehen,

Jacit exegesum, bekennen, und selbst darin ultimum
minorem, Derhalben mit Demuthigkeit
das gehorsam gegen Oberkeit exegesum gehorsam, und
dessalben dem Spolium stee, Und ab es sey
ein Spolium angezogen, das etliche Jar selbs
angenommen, etlich gemeindwerck, gehorsam bey
das ist fast der gemeindt allen, darauff sich
der ordnung seyer legat, und gründet, auch
dem gemeinen Recht, so der defensionales & procemp-
toriales, nennet, nichts weiter setzet, denn zu bedü-
ten fürsehet.

Derwegen mein gehorsame verantwortung, vergleich
die (aus dem grundt des Patrons) gestalte
artickel mit Alam, die gantz annehmen, sondern den
Vorzug haben, etwa an der Clagen abweisung setzen,
das Jm die fürsehung des Interdicts, mit ehrung
gemeldet, etwa mit gahr kurtzen worten, wie
der Casus nach den andern allen sagt, & juris
est vulgati, enim qui Spoliatum restituit, si permittat
agitari causam domini, iam spoli negotium, sforey non ha-
bere actionem de proprietate liqueat. Derhalben sie
wieder, und damit den Clager (dieweil der ordnung
gehorsame Antwort, und offtbezogene defensional oder
procemptorial Articul) sie privilegium nit verwirckt,
haben sie verneuung des Rechts protestirt behalten

Casus consil. 12.
Num. 110. lib. 1.

550

beschehen, vnd begangen sey noch, das sie sich
vff der seiten gegen sein, vermeint dasz sie
hingeben, sich vor allem vnlassen, sie seyen
dann genugsam gnugsam Rechtbüter, Welches der
seiten gegenteil die clager nit verneinen, sond
selbs vnderthon vnd sagen thun, das die clager
vorhaben vff der Restitution ihren Process, aus
vnser gepruchen Recht sein, Dann die Clag constitution
thon vff die Pfandung Ist, Welches der Clager
anwalt nit lasen kunt, sonder mit seinem
schreiben für haben, vnd zu Vndersuchung sein sond
Allain Dorumb, dann der gegenteil verdechtlich
vnderung der Pfandung etwas hinderung furschreib

Das aber solches gegen Recht vnd Rechtlich
den Spruch, des allen Rechtens wenden soll,
gelauben die Regal Jüris zu verkommen, vnd soviel
Laste vnser, quod spoliatus debet restitui, nihil audito
contra eum, ante restitutionem
mitamus sagt. Dann die Doctores, vnd
quod spoliatus antequ restituat, non debeat audiri
de proprietate. Vnd lehren die Practica zu
Rechtfertigung Rechtlich zu sagen, non
respondebo nisi de possessione suimet restituti. Als lehren
der Bapst Innocentius. Der Hostiensis aber sagt
das nun

Panor. c. Venerabili Num. 3. tex. de off. delag.

Pan: post Host. & franc. And. in c. constituti Num. 13. text. Felyn. Sebyterorum

Das man dem Verklagten also begegnen solle, non
Respondebo de proprietate, gnügsam: Darzu sagt
Der Johannes Andreae, quod utraq est bona
aber die besatz sey, warumb sie dester sach dem besitzer
mit gelassen solle werden, dann seiner gerechtigkeit
Panorm: in c. 1. post Num: 5. ext. de restitut. spol. Sagt der Panormitanus (die ergo) quod – Interdictum
Unde in est magis privilegiatum, propter odium spoliatoris,
Et in favorem spoliati. Non enim videtur consentaneum
ut spoliatus contendat ut actor, & quod reus admittatur
etiam in continenti, qui nolunt uns propria authoritate
sibi dicere, cum (inquit) ex hoc sit maxime periculosum.

Als wir nun hievon, und andern allen, so dessen Materi
halben noch mehr möchte erzehlen, (dann der Klagen
umb gewaltthätige Entsetzung, Verlassung, Invasion, Abdringen, Turbation, Molestation, Verhinderung
pflegt) das der Klagen Protestation, auch
der Klag, dem besitzer gemeldt, dann desgleichen, auch
auch der besitzer gegenwärtig Defensional setzet,
und andere sonder sie fürgebracht, sondern sich
sein, Dann darauf der Verklagte gestalt, der der,
Conditional und mit der gethanen Protestation, Entweder
die verstehet sein zu lassen, sonder noch ein
weiteres einwendet in seinen Exceptionibus begehret,
dagegen Replicirn, die Klagen vorgegangene Besitz
gründt

gemeldt, vnnd jus commune erwallen, derselbig
Zuthun vnd, so vnnd Ihr die jetzigen Interdict
nachsetzung thun mag. Jetzunt gemeltz endes
vrsachen ettzliche angezogen haben,
Wie sie durch dritt solche Acten, Jhre vngehorsame
sachen, nach gestalt wirdung vnd Recht gedrungen,
vnd dann mögen,

Vnd mag den seinen gegen sich, vnd sie Defensional
vnnd Peremptorial artickl, auch darauff erfolgen
lassen, den Zuthun selben, mit schutzen ader
Enthaltung das sie, sie supponiren, Erstlich, In
dem sie vnzuegenugsam sein gethan, das die Clag
vnderwegen stehen, vnnd des halben, als der
Obrigkeit, dann Spolium gegen Jnen begangen wer,
Ersuchen, auch den Clagern das Interdictum nit
gebüre vnder sie, Jn Antwortung, Vnd sie auch
Statthaben sollen, dann es sie wol gewent, Ubi
non compatit acho, das dann die gewaltige Exception
ist, dann an andern orten, Aber
an disen gibet den der sachen vmbstand gar Zuuil
ein, Dieweil die Clagere, den offtgedachten gemeyn
sein die Obrigkeit gesetzt vnd verordnet, auch jr vnderthon
vnderworffen, ader einigs andern gehorsam schuldig
sein, dann 3. Malen gebotten, gastigt (aber doch
keines wegs gestanden) das der vrtayl sein, der Ob-

gere

gewaltsame hat entsetzt, das sie darüber gewaltigt, vnd abgelassen, hat. Dasselbe Alles
wegs sie entsetzt vnd jren mangel stets, vnd
Pan: in c. conquestus Num. 6. fin. de restitut. spolia. stein. Dasselbigen spricht der Panormitan,
tene mens tex: quod contra iudicem iniuste spoliantem,
potest agi possessorio remperanda, sicut ꝯ priuatum, dicit
autem iniuste spoliare, quoties cum extra iudicialiter processerit.

Dieweil nun der Fewrstein, offenbar vnd be-
kannt, erstlichs das ander theil gewerlichs Pfands
der anlagt gewalt, dest sagmalung jnn offenbar
jungenommen, zum andern, das selbes entsetzen
sich entsetzen der Fürnehmen, vnd abnemung jres
vngehorsams des Pfands gegangen sey, Solt
das selbe kainen fewrstein, nach der, sonnder ist
offenbar, das er ein Spolium ist, Vnd derhalb
dem jrren gegenteil nit soll zugelassen werden
Augustin. de verb. Dni. sein Petitorium, proprietatem, oder subiectionem
darinnen, sonder ist schuldig, berurte abgenommen
vnd genommene stuck jme (wie) die Clagen
vor Alters solches Rechtens.

Concilium Trident. Vnd damit dem beclagten gegen der Clag
verfasset, vnd jr ꝛ selbs sehen mogen, das
es jnen selbes vnd der gemeinen Sammlung
zuuerst nit gegeben soll, Sonder mit rechtens

sehen ꝛc

Jr 2

Jr. g. einigen schutz angenommen Leuten
nit haben mögen,

Es will der Clager einwalt, der beklagten
Jemmen behalt, so man Jr. g. erzeugen mehr
angezogenen wund Allegat, einreden, obiter
einzeigen, und also ablainen, das Jr. g. derselbig
adn Dorflichen sachen, nit zu entrichten, und
zugebrauchen haben,
Dann zu allen,
Jr. g. sagen, das sie der Clager den rechten Textes,
und die glos allegirn wo da sagt schlecht im
a iudice non posse peteri restitutionē: darzu sagen,
gl: c. ppositum 7 q 1. Goff. Abb: Joh: And & cons alij: dd: quod hoc procedit,
Sol. q. apud Abb: in d. c. cognitione Num. 7. de restitu: spol: qn iudex processit sumariè, tunc enim pro eo non ꝑsumit, secus si processit extraudiciàliter, tunc enim pro eo non ꝑsumit, & idco (dicunt predicti doctores) posse sessorio ab eo potest contra eum, & addit Panor: dicens:
glo. g. c. 3. q. 1. in pri: supreme & hoc iudex esse de mente illius glosse, quod probat ex eo, quod in alio loco glossa, dixerit Guicium seu assessum debent ergo (inquit) alie glosse reduci ad concordiam.

Bald dann der Jren gegenwerts sich also schutzen,
sagen man Jr. exclusent setzen, sonder das ein Eben
Gut, adn Ordenlichen Richter, wenn sonst anser,
halb Landens Jr. were, stunde weiden die benden,
Jrenen fürnemen. Potest enim quandoq; iudex

procedere

Procedere ad priuationem beneficij, seu spoliationem extrajudicialiter. Ergo &c.

Dargegen antwortet der Canonist, das schlechts nit Canonicalb gewiß sonst geschehen, dieweil der Primandus offentlich per Edictum citirt, vnnd alher nach Ordnung der Recht, gesetzt, dann wann man alsb die angestellten Process procedirt, vnnd sie endlichen Rastlirt werden, müssen, aber so eyal als wann ja ein fremdleder Richter, oder der Ordenlich Iudex, mit newer Instruction Process anstzt setzt, vnd der Abbas sagt. Quando ex iudex processit extra, judicialiter, ad priuationem, vel Judicialiter, si allegat non Judex vel nullitas Processus, ex ordine non seruato Et tunc poterit spoliatus agere possessorio contra iudicem.

Abb. d. c. conquestus nim. 8

Es aber wann der Jenen gegen sich eingezogen, Citation, aber das newe Inhibition (wie) vnd articulirt vnnd fürgenommen worden, als haben sich die Citirten, gegen den Jenen verlaßt, In Jenen angestellten Process stehen, vnnd deßhalben als gehorsame sich stellen anstzt, vnnd vnder dem gegen den nit stellen gehorsam werden, das mag aber nach Je. g. nit fürstendig, noch Jenen Citirten nachtheilig sein. dann es verstehet sich

Verstand

Abb. mod. c. fin. cum quis mun. d. restitu. spolia.

Forstand, quod exceptiu eximis nullo modo debet ad-
mitti ante exceptionem seu actionem super possessorio,
nec ut discutiat, nec ut retardet actionem. ex quo
infert Panormitanus, quod possessorium retinet privilegium
petitorij suspensum, nedum usq; ad sententiam, sed
etiam usq; ad perfectam executionem.

Jemandt haben dem seinen gegenwehrt, gehen den seinen
Acker seinen wahl einsetzen, als einer es
mit Recht extrajudicialiter gethan, sonder
allein den ersten, mit Gewehrsamen, sonder
dem seinen den Ungehorsamb wend einbestraffe.
Dest Andere Wenn abwesens Ungehorsams halben
Recht so das Gelten angezogen oder Spalung
einer dann, einer mit Gewehrsame verbotten es
gethan, darzu sagen die Eltern, das man
Jungk gewinnen, braucht Gabeln Korb Jun-
gfrawen Diebstahl mit einrichtg. genugsam
verfahren sah, einer dem Recht wenn genen,
sait einigen die Klagsachen Recht oder Gerechtig-
sah, die geistliche oder die weltliche Oberkeit,
Jemandt Klag Recht wenn dem seinen gewalt
extrajudicialiter gethan, einer dann die
Recht judicialiter kumbt ihm einigen Jemandt
es der geistlichen Oberkeit, wendt mit Jug-

Fürstand

fürbracht.) Vnnd also die andere Clegerin der Possess
entsetzt, jrer Fürsprechen, vnnd derwegen gehabten
ob vil sie dann davon quasi possedirt haben, vnnd
den Besitz vermeinen, possidirn vermeinen, vel quasi (als
sie andere also,) so denn so anal extraiudicialiter
spoliert ist, zugefügten. Ob gleich in den
Clegern, denn hergebrachten Vergehen vermeinen,
(Da sie das nit schreiben sondt.) den gemeinen
fast malleum wider die Clegerin Fudicialiter
procedirn, wenn jr. selbes also bald vnnd
dan abermals Extraiudicialis spolii, vnnd Besitz
vermeinen, beklagen gewesen. Vnnd nach
beschehe gepflogener Rede, die da sagen, quod
iudex procedendo extraiudicialiter, non fot amplius in
illa causa procedere iudicialiter, quia talis redditur
suspecty ibi. Processit enim prime ut priuata perso.
na, & sic videtur se constituisse aduersarium.

Panor: in d. c. conquestus Num. 11.

Vnnd dieweil dan jenes gegenwertig Jr Stimmen
Defensional ad Peremptorial articuln. (Als
sie jr. zuerzehlen willens,) nichts andes
dann von Oberkeit, vnnd der Clegerin vorgewesen
sey. Nach dem jr. selbes nit verneinen,
sondern selber bekennen, das sie die Clegerin
sich eindringen, vnnd mit dem ihren sein

enallem

Canon. in c. de ordine Num. 11. per gl. ibi in c. statutum de rescrip. lib. 6.

Das sie seine Lagen vnd verfang, [illegible] Als
strafmessig vnschuldigt, vnd den gemeyn
Landen vnverworffen haben, Welches Als
auff die Proponirt, vnd das Petitorium hinder
vnd gemein ist.

Vnd haben hierauff Ihre gemandt den Rechten
zugesagt ist, das sie Ihre gethane Klag die
[illegible] Fragenrecht sich vber den Petitorio & per
consequens, vber die jetzo gemeine auff
gemandte vnd vbergebene Informirend
oder Peremptorial Articul nit einlassen nit
schuldig, were sie sich anders nit dann wie angelassen
haben, was hinfuro einlassen, oder darauff
antworten, noch der selbigen weitleuffen
Artickl beweysung, willigung oder consentirn
vollbringen, Sondern sich des Ihren
haltens, vnd von dem selbigen priuilegio
des Interdicts, mit nutzen vrsachen, hochstes
fleissig Bitt. vnd Begert, Sie darauff der E. Lasser gnedig
lichen Rathes pflegen wollen, Ihre vnschuldt
schafft halben vnd das der Clagenden
gemeyn Exceptiones, vnder die Conditionales
responsiones, das gleichsam den Commissarien
[illegible]

vereinigung, bei ihr seye, dieweil dieselbigung
Defensional oder Exemptorial artikul, unnd nit ihr,
gelassen, unnd ihr recht nit angenommen seye.

Zum Achten nach ist fürgenommen Klagender
Innwilligung und Verhelligung unnd Verhelligt hätt unnd
sagen, Dieweil Er zu recht fürgestanden, unnd
rechtfertigen, das Der verklagten gegenwertig Exemption
(Sie sagen Defensionales ad Exemptorias)
als dem Beklagten, unnd der Klager beharrt
Protestationsweis Endtag, mit Inbringung seiner Klag-
Artikel, wie sie dann bemeldt offt angezogener Recht
an der Klager Verklagung nit mögen
oder sollen, Angenommen werden, Ist Erkannt
Die selbigung, zum Achten, der seien gegenwertig
darauff gerechtfertigt, Process, der Exceptionen
contra Responsiones, und der Innwilligung
annehmung, Verhelligt seiner Innsagen, unnd
Dann der Acht sprechen, Zum schluss selbs
Zugelassen, Innen Ir. Verfal ewerlegen,
und offentlich Zuerkennen sollen, Nachdem
und Klagung beschehen, gegenwertig Eidtsatzung

Vorsagen

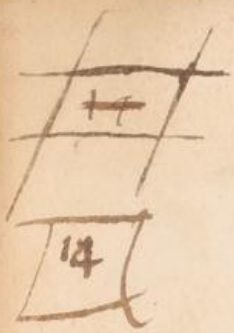

Conclusion Schreiben mit wieder-
legung, deren jüngst eingelegten
Commissarien,

Den gemeinen Frey Fragen Schen

Graff Friderichs Magnus zu Calenb.

Heidelberg 8. Maii
Ao 56.

In ca. j. Mandat.

Romischer Kay: apt. Cammer
Richter ampts verwalter, wolgebor
nen, frey herrn, gnediger herr, p

So hat der wolgeborn, herr Friderich Sigmund, Graf
zu Helfenstein p verschinen donn. 16. Februarij, durch
seine Furmundern, sein sechsten kayser ausgang
Kay: primat Mandatum de restituendo et relaxando,
wider die frey eigenn gemeindt, der Herrschaft zu
Heydenheim, an vermeinte unbestendige lange
verrückhstandne schrifft, die er vorgegründte Rest,
rung, widerlegung der suis Contestation intitulirt
sampt etlichen darzu gehörigen, verzeichnussen,
vorgegründte, vndienstpflicht defensional articulirn,
vor E. K. M. gerichtlich fürbringen lassen, Dem,
nach gehört vor der hievorn admorat, primas langsame
handlung, muthwilligung gegen seinen ob gnedigen
herrn, vnd Landsfürsten, bisz so lang er zu beyd
denselben, etlich Jarig, klagte Sigmundt, zu
sammen vndienstpflicht geschrifft, vnd damit der
schuldigen Restitution, vnd Relaxation vorgessen
wurde, Jm ein verrückhstandnen process, [illegible]
mast possession, vnd gebietung, mit vorgehabtem
des seinen gegenwehrlich gemeltes fürnemmen, dasz
gewist

F Sonder Zu Landes
herrn vorge
F Kostlosen & patrocinij &c
herr gegen seits

gewicht ist / ungezweifelt anderer gestalt nit / noch keine
anders verfahrungen / dann allein die Hoch / Clar / und
fürtreffenlich warheit / Innhalt der Narrata / das Kayserlich
Mandats verhinderung der sach Irrig Innamen / under-
stungen / Innassen dann offt sein Handlung / mit
sich bringen thüt. Dieweil und aber solche die
abweisung / bey dem wardts verbleiben / der dessen un-
schuldigkeit bestendigen freÿ aigen gemüdt zu ergeben
stehen / gar nit ist / sonder gedrungenlich / auf der beyden
das sie seinen allein / Innen mit gewalt angelegten
Appellation / widerumb restituirt / auch die verstrickhung / un-
billig und wider Recht vorgenommen relaxirt / und
den Summa / Im einichs andern Rechtfertigung /
sich ergeben dann wie gemelt zuvor / und Im allen
punkten / vermög und Innhalt / aufgangner abwei-
sung / unverbindlich restituirt / remittirt / und relaxirt /
gar nit weiters zu erkennen / wie sich auch / vermög der Recht-
fertigung / gar nit schuldig / dessen sich dem wardt / an
statt seiner principalen / fürnemlich dann offenbarlich / und
solemniter / protestiert haben wollen / welle

Und also stellt allein die begert restitution erlangen
gehört

eynt / derjenigh der gebüer nach / zu continuiren schlos-
sung zuhandlen / — für das erst / so wollen wir
vonn fürgenommenen / alles vnd jedes / so jnn der
Collocation beygebracht / vnd vnns fürkommen
vermeinter schrifft / fürtragen / darjnn Jnnen für
gutten bekannt / vnd auch vorgemeldten vnnsern
nach / fürnit für ain gewirckhige bekanntnus / ainge-
nommen haben / das vbrig vnd widervnnertige dunkhen
aber allen / jnn sonderer Jm Rechten / nach Gewonhait / be-
kanntlich / soll vnd wirdt sich (: restitutione prius facta :)
fernach volgennder in processu causae vnns anndern vorbehalten
vnd wollen / dagegen / juris et facti / generalia gesetzt
haben.

Zum anndern so seyen Burgermeister / vnd gannze ge-
maindt / der freyen aignen Berkhstatt freygenommen,
sich wol gerüsten / vnd vnndereinander versehen
sollen / vo solle dannocht / volgendergstalt gemacht / mit
mehrern gnadnen vnnd jnnen gnadnen adiornat / bestand-
nus bisher bedacht haben / Jnn dem die darnach ge-
maindt so öbel / als auch vnnsere / jnngehorsamen / vnnd
schmach / frevenlich / vnd muetwillig / Ja alles so
hochstnen ersehen vnnsers / vnd schmerlich (: dorch vnnser gnedigist

Lyg

F für solche gefahr

F In massen dieselben hierbey gemeiner Landtschafft angezeigt

(wenige) anzutasten / verschont haben / dargegen sy
der ärmen / doch Ihren gnaden / noch Ihrer mündig der
geringsten versorgen nit geben / und noch nit gern
geben wollten / villmehr sy von Ihrer mündig andy
alls [illegible] / [illegible] / noch mit Recht überwindung / da
will auch der gantzen freyen eigen schaffung ge-
mündt / dasselbig gehalten sein / Demnach dieser
verschreiber nun nottürfft / sy sich hierzu / und sonst
allen verwilligen angezogen / Ihren / [illegible]
beschwerd zuerstatten / der Inmassen / gegen Ihren
K. M. Recht zu gelegener Zeit zuerscheinen / Ihr allweg
vorbehalten / dessen Kraft protestiert haben.

Und

Zum dritten / Ist gar nemig / obgleichwol / der Herr
graff / oder seine gnaden schreibt / mit schmützigen
villen gebrauchter seiner bewilligen trauworth / für und
für / auf grosse oberkeit / herrligkeit / und gerechtigkeit /
so freyen eigen schaften Recht / so wirdt doch (Ihnen
aubewüsst) wie Recht gelegen / nichts gesandert.
Dann Ihr gnaden haben / vor E. M. fürgeben / wie
das die freyg / eigen / gemeindt under / und durch Ihren
Herren gegen einander / ehe und nachgl beschlossen / auch

F Ihre

verwart

Newcarrt wündtnuß / vnnd Jrer ainiger natürlicher
erbherr sey / darumb dorch gar nichts ist Fuis gegen,
schaill selbst erkhennt / sorg Hierzu großlig verspor-
schlos
fab / dz ouch selbst vrsachen schint / dise erkhenntnuß
sy sich
dis / darin gemaindt / sonnst angenommen haben wöll.

Vnd wurde gleich durch gegnen dunwaldtnus / sonst
gefallnus nach / nit gemaldt fürgebnus was es woll /
so ist doch wahr / das die zur freyungmasstnus / Jrer
Burgermaister E gwicht / auch freyungs vnnd gemaindts
habens / one was sorg gegnen saill / der verlagt gruss /
selbst handt gewalt mit gewalt E darunder vnd de facto eingedrungnen /
dessen spolirt habens. Item so ist der handlung

Das dann auch der verlagt gruss / oder sein dunwaldt /
die armen gemaindt zu freyungmasstnus / als solte sy
auffrürisch / wider Jrenn eigenen Herren sein / nit gehan /
nit vngemaindt / auch sonst vnbillen seinen ge-
brauchten hanfasstnus vnnd fundtlichen worten
angreifft / vnd vbel bezichtigt / darumb erkhenth dann
der dunwaldt vnnd / soll sich auch nit / wann sich eigentlich
schlos
nuss / erfindtnus / vilbemeltes der titul / sedimasis / zu
Jus zu allzeit statt habens / vnnd hat die arm gemaindt

Zu

Sein Vorgenossen, dem freien grafen, vnd sonst
aus mitgebrigen, alle, fridige verwandtnus, mudge,
„ehmigkeit (: dieses andrest ist unstrendt.) Jedes sein,
wo es sich gebürt, verzeigt, vnd wasst dannoch, dem
vom Vorgenossen, aus sich selbst wol, was die Recht,
vnd freiemanlich die fridige ordnige schrifft, durch
gegnen dannoch, der fridig Paulus ad Rhom: 13.
(: Omnis anima sublimioribus) sichere gezogen, aus
„wisig sonn vnd krewen, unstrendt fridverigkeit, die
angaig liegt nun dannoch, an seinen geschrifften
ordnen ausgedrucht, nicht weindigkeit beibnen.
Dann auch an jeder gereinigs standts, dem sollen
ehre fridmässigen schuldig, wie dann die vom Kreyg,
„nutzen, dem freien grafen, alls einen wolgeborn
adenlichen grafen gebürt, ehre fridmässigen sich schuld,
„ig wissen, alsso leut der weise Cato, seinen Son,
Crede maiori, die Recht aus angezogen. C. qui repellat. x. q.
iij. et. L. contra pupillum. §. is qui ad manus de re jud: Bal:
L. senatus de actibus: Bart: L. ij §. fin: de custo: reo: Aber
das sie gnadten, dem vom Vorgenossen, einigen
Natürlichen sonn, vnd ordnenlichen obrigkeit sey, dann

sie

Darauff ist erwogen / Einer ains noch mit beschaidt
Das ains des grossen grafischen Innerwalds / Der er
unnd sein freygrafischen Innerwaldern gehaltung /
das er [illegible] die er aufgerichte Bannen / mit D
unnd warfait unnd [illegible] / dass [illegible] admonendj / gepredigt sch
pelt / Darzu sagt freygrafischer Innerwaldt / erpiet
dass dise ordts / durch sein vorvalds / die angezogne Recht
statt haben / unnd ob gemelt gegen grafen Innerwaldt / Die
zu seinen vorbringen erstandt / sonderlich mit dem
thun / gegen seinen oder sein vorfarn wolt / so mögen
dass sy sie nit entgegen worden / dann was der
grafen Innerwaldt fürgibt / ist ein mordmeling kurz /
vndienstlich gesetz / mit seinen vervnstigen
gesatz bewesstigt / es sey dann sach sonst gesagt wirdt /
quod in dubia parentias etiam aliquando potest indemi
firmida mter rudes aber sie in tam excelso iudicio / verpat
man [illegible] zung / Do ist der vonn freygrafischen Innerwaldt
ihren predigen / und wo er / den [illegible] freygrafen
mein / seinen [illegible] / das er dermeint dadurch /
Innen nichts unrechts gehandlet hette / und nochmit
gnen thun wolte / Innen sein unbesonnen
darzu sy dass selbst nit gemeindt / noch gesindt spindt

561

gegen einigen ordenlichen oberkhait khainen / und
~~einigen Underwaldt~~ / sonnst Jedem wol gönnen / das er
~~und~~ bisher gepredigt / und vereinigtigen [illegible] Jrer
obrigkhait gehalten / dardurch die verstandenen ab
geheligen aufrur / gegen der Kay: ayt: allen Jeren / vonn
Gott einigen herren / und Jegenwerttiger obrigkhaitt /
gestrt worden / und will der stannd F / die durch Jhre khait
gebenn / sich abgeheligen aufrur / etwenn durch Jre un
falt / verfirt und verfuret worden / Jrer pflicht und
aidt Jm wenigsten gestrt haben. So wurde es gnedig
lich besser / fridlicher / und hailsamer / Jm Teutschen
F Jm heiligen khrn landen khainen / dann lender vor augenn

Do. ~~Es~~ wieder gegen Underwalden / auch khainen vergs be
standen / das die freig aigenn gemein / der verbrgen
sich freigenzogen / denn verlagten herren gewalten zu
gestendig / Jr herr oder obrigkhait sey / Villenweniger / das
derenergen sich sich / Jre freigkeitten / Jrer haltten und
zubehörungen / endtlich widerbegeben / aufrurisch genennt
werden mügen / soll sich auch niemandts beschwerdt /
Dann das dem verlagt gericht / sy die freig aigenn gemein
und sterbgen / Jre aigen ein zu ziehen / und alles
aigenn khüfs / Jrer Jnnergen / zu weniger dienstbarkhait

zu

ne displiciant hominibus, quibus postea facile est iniuriæ non repugnantes, secundum Cicer: gimm vt refert Laur: mil: Siffenus. s. j. de leg: j. vnd verhoffen zu Gott vnd seiner gerechtigkeit, die arm gemaindt zu beschirmen der gerechtigkeit zuerhalten, damit vnsere Jnnen begreg, „nun wie allzeit wirdet, optima rem nulla causa tu, „tuis perist vnd dass die armen freig gemain, Nun vnderlassen diese Habenander freig haltenen vnd gerechtig haltenen sich zu defendiren des sie zuthun obligirt vnd pflichtig, natura enim docente, se et sua defendere. L. ut vim. ff fac: c. gr per ambitionem adfi: dist: 64. vbi glos ponit, hos Vers: Cuilibet est homini licitum sua jura tueri, quodqs re, sistto tibi, non potes inde gemi. Dabrig seinen pfeffer zuwandt, es dise ortts jetziger zeit bast brauchen,

Nun ist gemeine sprew, Jemandt der Anstoss strigt das vermög vnd Jnnhalt, vorangestrte Narrata, ausgangenen mandats, der verlegt gewalt, die Jenen, welle vnd solle, alles mit gewalt, Jnen die spehlten, Jnen alles widerumb restituiren, vnd, aufs die von der gemein abgesprungen, verpflichte, vnd alle entgeltung, bis zu Zeiten vnd rebellium relaxiren,

vnd

vnnd dass Jr gnaden vermog der Recht / vnnd gutter
sittung nach / vor allem / vnnd dreyzehig thails Zehen
schuldig seyg.

So erfolt vnnd erpeitt hierauf / Fürgenommene de-
waldt / vnnn vorgenn dem Jrenn / mit gewalt vnschuld-
igkeit Erkandigten / fueter genomin / vnd gedrucks Jarenn
gemelten / von E. gn. fürbrachtenn schrifft / dass Jn
Jr gnaden / mit gewalt begangenen spolirung / solchs
selbst bekhomen pin erbiettig sein / solches E fürbehalt
angenommen haben / Jnmassen Jrer gnaden articuln
vnnd vnnutzig Jnn. 58. articul / artzt stuckh / vnnd dann
Jnn. 60. articul. 17. khür / Jnnn Jnn. 64. articul. 9. stuckh
vnnd dann Jnn. 65. nutzig hundert stuckh / Jnn. 69. articul
mit gewalt dem armen genommen / vnnd spolirt hab /
vnnd also / durch dise selbst / das Jrenn gemelten artzes
der Jrenn gemelt / Erkanntnus / sey dem armen gemeindt / von E. gnaden
vnnd E. / bekhomen / waarhafft fürbringen / vermög der recht /
rechtig vermeinen / Cum enim nulla probatio fortior sit,
quam sua propria confessio producitur / sta ut dicit Jnno-
in c. propositum de for: comp: fol: in vlt: C. de proba: et fac:
L. penultig ff. rem ra: hab: Zu dem / dass disse confessiones,
durch denn Jrenn gemelten / nutzig malz den gewalt /

E Narrata mandati
E selbs viech der gantze
E selbst

„ sonst Nam vnd spolium / auch Gewaltig geminirt
worden / vt Confessionis geminatio, momentum vt ponitur
habet. glos in L. cum scimus. C. de agri: et cens: lib: xj.
fol: in c. cum cancio: xiij. Col: de fide instru: et illa con-
„ fessio instar iudicati operabitur, vt inquit Vlp sententiæ ha-
„ bebit Ly. de confess: C. et l. post rem, de re iud: Dort: in
L. j. de Jur Jn: .

Jst Nun / Jemand / durch der Jrrenn gewaltsam eigen
Jn vor E. gn. alls dem Richter / gerichtlich besitzer be-
„ kantnus / der gewaltsamen spolium / dann dann anstatt
vnpfendlichen Organgnen warhafftig erwisen vnd
dargethan / vnd dem vermög der Recht / der spolirt
Jr non solum á parte, sed etiam á iudice, ante omnia, rest
restituendus, vt est glos: ord: iij. q. j. in summa circa princip:
quod vt probatur in c. conquerente ext. de restit: spoliat:
est casus in l. meminerint C. Vnde Vi: ibi not: Ang: in prin:
et Bart: in sua disput: in ante penult: col: idem Bart: in l.
sequitur §. si fundum: ff: de usucap: Ang: in L. si quis empt-
„ ionis: titulo: nisi: de præscript: xxx: vel xl. anno: Do
nun Jn vermög der Recht / vnd ——— gütter
sitten / auch allen / vnnutzlichen Lehren vngrundt
nach / Schrifftlich volgen / vnd Jn dem auch / sonderlich /
Das dise sorg alimentaria / sonderlich dann die Recht

mit verbrennt privilegiert, die armen Juden einige
arm minder begreifen, Kue, pferdt, und Esquaft,
davon ist der Nachrung, [illegible] und Inzundt, dero
allers verbrennelig, mit gewalt spoliirt, Innfall
warhafftiger Nauarra, aus gnugsamen Mandatis
Nauarra dat. [illegible] befangt, et ibi alimenta spoliauit,
et hominem occidit, und
aus Hüttigem tag, den Juden
beraubt, hingegen noch Endern. Dise sach Juden art
Natur, und qualitet nach geschaffen, und sonderlich
privilegiert das die armen, durch mehr gh. alle vistern,
Juden allen restituirt, die restitution, durch den Juden
graffen, vermög ausgangenen Mandats, nachdeme
die gefangenen, und verglübden ist illicite capti ante
omnia relaxirt, ledig gelt, und restituirt worden
sollen, Juxta Bart: in L. pleriq. ff. de in ius voc: qui
allegat L. qui negs ff. de Verb: signif:
Und der selbige bellus und Verfl
rufft dannenhalt, vom, wegen der armen frey angst
gemindt zu freigenen sachen, der Juden liebe unmenig
verbrendig, weidre Nacht, mit gewalt beraubt, sie,
vor und Inzundt fürbrachte, tag, Juna, und alle
feundtlig, und bis hierauf, durch d. K. der
begerten restitution, mit gewalt spolierter alimenta,

Juden

F Jnen

F anzeigestarlich

Und dan

F ex aspiendo

E Hero weg der Kirch und des Kirchs ordnung solche nit gehalt[en] sind für ein Kirch[en] gehen dan der glaub

q Also confessatus ordinis

F Und

X Et non concludentes und Das —

Jnnen

pfarrern / gemeinpfarrern / Jnn den vermainten / ehrsam: vnd geistlichen / vnd Weltlichen / rechts Jrrungen / vnd Zuegetragen worden / fürnemlich gemelt / fürnemlich / dieselbigen Jegenwärtigen Zeit / fürnemlich Recht gegenen Jesuwiter aufzuführen / vermitte aber Jnsonderheit / vnder solche scheinbe vermainte ehrsam: vnd geistliche: artikel / Jr meinen / vnd sage mit Zuversicht / Sagt Amwaldt / das Jr dergleich Jesuwiter vnd dienstleute / welchen die Jr[e] nation / nit durch einigen Rechtgelehrten / sondern Jr[e] Gewissen habe / werden erfahren noch gehören / vnd Jnn bestätigung / bekandtnus E. g[nad]. auch dero noch / fürnemlicher rathe sprechen / das die selbigen gantz vnd[ienstlich] / vnverbrüchlich / vnd multiplex / Jmpetrare / Jmpetrassi / sie Jmpetrauerunt / et impetrantes / sprecht E. g[nad]. wie auch Jrer Rechtsverstendiger / wol abzunehmen hat / das noch solche Jrrungen / nit bestehen / vnd vnd[ienstlich] / lich anzuzeigen / vnd derselben durch E. g[nad]. / nit gehen noch mögen / fürgelassen werden / wie Amwaldt vom vergehen der armen gemein / solche Jnn zeigen / nit verstattung / ordnung vnderthenig / lich bitten thun / Dann Jta articulus magistri sacri ap[osto]l[ici] palatii per universum [illegible] Datum Constantiae die [illegible] Julii anno ad [illegible] Et ita Alex. de Fuscaferaris. Publ. Doc. Conc. 1862

mi prior: Sorores Jnnixos. ordinis [illegible] Also mit fürgelassen. Noch durch nützlich, ni quis vocatus est ni ambigue ita Boeng in Top. Stud. Bal. Concil. 415. Ita quod nutingly, insatiatis prosecutis necnon obsequiosum pacis ne quod ab agente no[n] illum dat[ur] quod subsit est.

Jnn sach

Im fall aber / Der Innerwaldt angezogenen / für
gewendter vrgründiger exception / auch des ge-
rechtens erfindens / vermeinte / offenbarig erfolgte
artikul / nicht [illegible] / Je Innerwaldt plig
schuldig sein / dessen sich des klags vergs ehafft
vermessen / allß dann vnd nit ehe / Salvo Jure Im
pertinentium, et non ad nittendarum / gibt er auff
gemeltß vermeinte artikul / nachgründe antwort /
das mit dieser angewendtgemeldter protestation / wo er
auffrainen oder nutze / der artikul antwortung
wendt / darauff er Innerwaldt nit pflichtig / dero
er ehrige antwurt / nit geben [illegible] will / so

F In nachgehenden artikulen gedacht Hat
F Hermit Hatt gehabt und Cassirt haben will.

Der will aus Innerwaldt / für sich selbst / vnd an
statt seiner principalen / Hiemit sich offenbarig / auch
Zierlich / protestiert Jahrung / des er Im rechten / vnd
sonsten / Inzigen responsiendy / auch klagsfreyung /
dem Innen bedachten gericht / noch Jemandts
Im Jnwirt / sonder allein durch veritatis et defensionis
Juris fürtrags Jahrung.

Vnd verhofft / Inzigen gethanen protestation / Sagt
vnd glaubt / Innerwaldt / dem ersten / artikul nit weiter /
dann der graff klein Eidgenossigkeit / wendy nit Zuge-

von gifftenn / vnnd gar nichts / dz ortts die freÿ=
"heitenn hat / dann allain dreÿmalter haber / vnd aber
aúch solichs an fahrhabenn / vnnd holtz / vom
dennen vom hanaw hommen / ist dennenwaldenn
nit wissennd.

Vff dem anndrenn artickl / sagt dennwaldt / das
angt hainpach nÿcht / dero vom hanaw gerecht sein /
Jetzt die vom freÿhenmesser nichts / gipt oder nÿcht zu
aúch ~~dheine~~ nichts.

Aber wahr / das
die vom hanaw / nÿcht mehr gerechtigkait zu freÿhenmesser
gehept / dann allain dreÿ malter haber.

Der drit haw vermainett artickl / ist dennwaldenn
gerechtigt / darauff zu antwurttenn nitt schuldig / Sonn-
dern aber das jnn / die vom freÿhenmesser verstand /
oder ~~jnnen~~ gedrúckt sein sollenn / glaubt dennwaldt
nit waar.

Vnnd zu bekrefftigung ertzeÿ
gt Sagenn die vom freÿhenmesser / das die von
hanaw / denn zu freÿhenmesser / hainy vnderthan /
aúch gelegt / sonnder bÿ denen freÿhaitenn / alt ge-
wonnhaitenn / vnnd gebennodenn freÿhaittenn / bleibenn
lassenn.

Dorwegenn sÿ die vom hanaw nicht
mehr / noch weniter / Dann was da gemeldt / fúrn-
emenn gesagt / als der dreÿ malter haber sein mogenn /
"quia nemo plus juris in alio"

80

4 Zins

So jst der viertt Pachmüss Vertrüt, Frembder personen
Ehrenn responsalis, Holtzung aber der jnn die vom Freyenn,
personen nit mitgezogenn oder vergrandet werdenn, glich
jr gar nitt, allein die dreyg malder Habre Jerlich.

Dem fünfftenn vermeinttenn Vertrüt gleichenn nit
waiss, vnnd haltenn die vom Adell, nitzemalz Zu Freyenn
weder gebott, noch verbott, wie Jnn andern Pachmüssen
Dörffernn, wider dreo Zue Freyenpersonen, jtzber vnnsern
gnedigsten Frawenwasser Freyhayt, gesatzt.

Dem sechstenn vermeinttenn Vertrüt gleichenn. Jnnmassen
gestalt nit waiss, dann ob jr die vom Freyenpersonen, Zu
Huldigung ettwann gezwungenn worden, so ist solchs
allein vom vrsachenn der wüstungenn, die jr vom
gnedigen Jungkherrn Jerlich, etlichs gemessens diennst,
dauon solchs Zuthun, bschehenn, vnnd gar khainne rech,
te Huldigung, vnnd derg dienens Zu Freyenpersonen Ord,
nung, darüber Zugesagt worden, jr brig altten Herrn Freyh,
haitenn, Gnadenn Zuelassenn, vnnd jtzber die gemessen
diennst, die jr vom vrsachenn der wüstungenn gethan,
nitt hoher Zuberaitungenn.

So sagenn die Zue Freyenpersonen Dem vermeinttenn
Vertrüt
Sibenndenn artickl, Jnnmassenn nit wahr, gestatt vnnd
khainne andere noch weittere, allein vom vrsachen
Jungkherrnn wüstung, geschehener Huldigung, wie Jnn

Neuhstem Zwirel / beruchtlich angezeigt / und
verwendt.

Zu Leubnus Denn dasienig was den auf abstellung
gestellt / mit rauhe / Und sagenn die von freyen,
/ schen / das sy aus alter herbrachter gerechtigkait sich
wider die sy nit gebuldt. Als aber hinwiderer gericht
dem fürsten / und Landtgericht schlechtlich zu besitzen
etwas zu freyenmeyschen / [illegible] denn auch derer K.
gl. hochperlichter gedechtnus vorreiben / die Landtgericht
über hundert Jar / und über unvordenliche gedechtnus
schlechter gewesenn / denn Erbschutz über freyenmeysch /
der zeit alls sein fl. rc. Jun der Kreyß / ambt Custodia
F für die Hergamesch Daten nutzhaltenn / under legenn werdenn / und sy die
dringenn vnderstandenn / Haben sy die von
freyenmeyschen / sich bey Jres altenn / gundigen / hulz /
freyen gehaltenn / und auch des Landtgerichtenn gerecht /
igkeit / der Erbschutz / gebraucht.

Zu Leubnus Denn Vrkundten artickel / Dergleichenn nit
rauhe / denn weg der Erbarkeit gerett / mit gewaltsamen
thatenn / und begerenn verstenn / an sich zubringenn /
besitzenn vnderlassig vnderstandenn / solchs denn Jres
gn. freyenmeyschenn / hergebrachter Erbschutzung / und wirdt
Jres

Des Kauffs angriffe / vonn verneüwerung
gepreüchen.

Belangen den 10 vnd 11 artickel / gleuben Jn /
massen die nit wahr. Aber wahr / das die
vonn freyenmyssen / Jn einen vermainthen ver /
trag / mit fortgestanner prunckhlichen / angehaben
gemacht / genommen / den den bericht Jnne brecht
volgennds selbst nit gehalten / vnd nit angehalten
glaubenn / der Jnnamen beruefften gemain / Jnn
truckent / die t Felder oder wüestungen / ist die gemain
vonn gratzen / vnd Jürlichen genutzen derunst
Jungehapt / widerumb Jnne genommen.

t Der Felder

Gestrit nun den grauen Hainrich anzug / nach lautt /
vonn wegen des fürkhens freyenmyssen / vnd
was derselben gehalten / ist vonn wegen der aus /
felder oder wüestungen gehalten / vnd geben
worden / der auch nit klain lautte allda gesetzt /
wissen aber wol gefordert werden sein. Aber
es hat sich herzogen vonn oppenheim / der zeit Landt /
grauen zu Hessen / s alls vonn Dreyhuß wegen / an
grauen ytzlichen vonn Solms / so sy die von freyenmyssen
dessen zuegelassen / dauon obzustan / geschrieben / solle

Der fürsten gesanndten schreiben / jetzigen beschaffen graf
ludwigs ansagung / gegen dem Landtgrafen selbst ein=
bringt / darüber dann der hessisch schutz / neben einem
verdechtnus. So weindt sich mit khainem grundt be=
fundten / das die grafschaft Zue Solms sonnder Jemands
dannen Zue freijung stehen / schatzung und steur abzu=
fordern / und dise gefallung anzuelegen gehapt.
† Reichs anlag —— Aber sindt Jm des † Reichs anlage sich geburen / haben
sy wol etwann schatzung darzue gegeben.

Dann 12. 13. und 14. articulos / glaubt ain rathe / nicht
aber wol sein / das sich der beclagt graff / ober und
wider Gebrauch gerechtigkhait / allerlay unbillicher
beschwerungen / bissher ohne strauffen / selbst eigen=
gewalts unterstanden / darauss dann diser jetzige
Landgrafen verklainer krieg erwolgt / Derowegen
die dienen Zue freijungstehen / etliche mall durch
† Jren erbschutzherren / dem Landtgrafen ersucht / und
das der beclagt graff / denn seinen unterthanen frie=
mung abzustan / sonder die freijungsherr / bey jren
Alten freijgehaltenen / und ober billichait nicht zubeschwe=
ren / durch Jre fürstliche gnaden / verbotten worden
sein.

glaub

Glaubenn dem vierundzwaintzigisten artickl / auch nit
waare / aber das widerspil waare / das die zu freyburg /
für und an den landtgrafften x gegen azaspurg / ap-
pellirt / da jetzt auch verfall und krieg erlangt.
~~Glaubenn~~

† zu nuerberg appellirt

So sagenn und glaubenn die vonn freyburg /
dem. 25. ~~angefangenen~~ artickl / gleichergestalt nit
waare. Wol waare / das jr dem grafften / vonn
wegenn der auffleder oder wüstungenn / die jr von jme
Inngehapt / sonderlichs genossne und pfründtlp dienst
dargegenn gethann / Dieweill aber jnnen dem freyen-
thal / die auffleder und wüstungenn / durch den graffe /
widerrüfflich unbestimpter Zeit hat genommen / so jnen solche
dienst / auch damit gefallenn / und standen jr nit
dem dienstpoty / Derzuendt auch frey / das jr weitter vonn
gerechtigkeitt wegenn / nichts schuldig / noch pflichtig.

Denn .17. 18. 19. 20 und .21. artickels / glaubenn nit waare.
Und haben die vonn Solnig khein leibzinss noch gült / auss
freyenthalischen fallenn / fallarii dreyn malter haber / aber
nit den frawen / die mag der graff haben / desfallens
vonn jrem ~~angeborenen~~ "eigenleibs" / wie anderer herren / oder vonn
adel auch thun. So ist der vonn Hannsthg / dero
zu freyenthalischen eigenn / dem jr auch allerdingss / also
unmüglich

Vmmpreichs rüstung oder verschreibung gehept. allain
wag Jenen / mit fürsichtigem gewalt / vnd ange-
„zeugtem redlichem ersetzung / vnd mit gebürem ge-
„werbigkeit abtrünnigen. ——— Die Kirch haben
sy selbst / vom Jare anno erbaut / die Ampfung selbs
angefangt / Baumeister vnd Bürgermaister / auch alle
ainfart / vnd gemeine ordnung / selbst gefordert / vnd
verwaltet. ——— Vnd haben die vom Solms Nie-
„derlegt / vorg zu fryen verpfenndung / sonder wag die
fryheit selbst schenken / villweniger dag sy allda Jus
visenen sollen / vnd wider den Verlegten gepfenn /
klain Jagt / weder hasen noch hirsen / vom grenstigkeit
wegen ——— gestrendig / sonder sollen allen Jrd Zeit
Jm allen gewalt getriben / vnd wasser / dag vngefarlich
bis sibnen Jaren / dem Verlegt gewalt / die aignen / mit
hündten noch / wie wag zu dem Jagt gehörig / dag
vom dem gebirgen fürnehmlich gejagt wirdt / etlich dauon gestorben. Dag dem gewalt / Zoll zu fryen
„sy gehaben / dauon ist Nimmendig wissendt / dann
klain Zoll dem ort ist.

Wird kein Zoll zu haben

Dem 22. vermeindt artikul ist generalis, et illatinus / dar-
„auff zu antwurtten nit schuldig / wo aber darumb zu
„antwurtten schuldig / so glaubt er dem nit wasse / dann
wo die vom Solms so solche vereinigte grenstigkeit / vnd

dem

Der vorelteren Zů Freyenstein gesagt hettend / wurden
sy denen vom Freyenstein Hauß beschriben / und sy
f. 69 Ausschuss „nüssen dringt / benamt / Fabern / welche sy doch nit aus
der Freyenstetter bezirckh / sonder allain aus der wüst /
„ungnad gesan / jenfalt jnen selbst gegeben / mit gewalt
und wenger denn mit Recht / aufgedrungen brieff.

Auff dem 23. artikul / gestend sy Nimmermehr / Hauß
gerichtigkhait / noch oberkeyt ainiche jber sy / sonder sein
freyg / allain drey malter haber.

Der 24. artikul ist illatius et non responsalis / dieweil sy
aber darauf / seltzam Zuantwurten schuldig sein / glaubt
sy dem nit wahr / und wirdt Hauß verschidigung be-
standen.

So glaubend die vom Freyenstein / dem 25 artikul /
auch nit wahr. Wol mercke sein / das der be-
„klagt gwalt / sy retwan Zu streyffen vnderstanden /
aber selbigs allain mit gewalt gschehen / vnd wirt
jne vom Hauß gerechtigkhait wegen gestendig.

Dem vierundzwaintzigisten 26 artikul / setzen die vom
Freyenstein nit nichtens wahr / Dann die Zu
Freyenstein / nechig hundert Jar / und Jünger dem
Lanstras an Feldkirchen und Solus Hannsen /
hey

bey den Fürsten vnnd Laundtgrafften zue Hessen,
beschutzt worden, vnnd zue Hanau Münzenberg gewapp
net sein.

Belangen denn .27. artickel, gleuben sy dis
orts, das die vom Solms, so Bröcker sein sollen, nutt
waar. Gleuben aber, das gegen inen durch
Solms, strack mit gewalt fürgenommen worden sy,
vnnd auch die armen Leut fürgemelten flecken,
dermaß bey nachtlicher weil, vnuersehner sach, in
fürgemelten gefallen, zu Ross vnnd fuss, mit ge-
waltiger haat, vnnd blech, wider Recht vnnd alle bil-
„ligkeit. Aber wahr, das sy durch den Laundtgraue
zue Hessen, alls jren schutzherren, dann von Solms
abgetriben, vnnd bey jenen schutz gebleben.

Gleuben denn .28. artickel, Inmassen gestellt
nit wahr. Vnd das sy die zue fürgemelten,
bey jenen fürgehaltenen gelassen, ist vom Rechs
wegen, billich geschehen, dann Solms jhere sy nit
weder zu bestetten, noch zuuerbietten hett, vilweniger
zu straffen hett.

Denn .29. vermainten artickel, Gegen nit
wahr sein. Sollen aber ein vermaintter brieff
da sein, darin die zu fürgemelten, dann nichts in-

dem ochsen

So würdt der selb alls fürder dem ochsen / sämlich
gestraifet / sich des kirchss müssigen bschwerung.

Belangen dem 30. 31. und 32. artículs / sehens
und glaubens der nit waere.

Glaubens dem 33. artikel, ~~ungrift~~ waere / und wo
gleing rittig / wir ung ans anderen orttern / dem lay
landt Worsen / den weiber knüttern / wesenen gezog /
So mag oder kann dorf schlos / der armen gemein / nit
klainer billigait / aufgelegt werdenn.

~~Artikel~~ dem 34. artikel / glaubens sy nit anderst / dann
das villeicht / unbillichs Zugmuttens werdenn / und
damit verrest geschehen sy.

Klainer gestalt / sagens sy dem 35. artikel / ung nit
waere.

~~Artikel~~ dem 36. artikel / wiewoll solcher multiplex ist non
respondalis / aber wo darmit zu antwurtten / glaubens
und sagens die vom freygemachen nit waere / dann der
freig stands freygemachen / nit Gottlich / oder dem be-
klagtenn gnaden Zugehört / Sonnst ist dem dem
freigenn standtsmen freygemachen / gutt ain fründ-
lichs Zu bgonnen / gleichwoll ist offenbar / die
glaubhafftige sag / das die zu Langarg / allda dann die

oldem

Oldenburgischen Landen loßirt, haben solchen Eyden, pflicht Kriegsvolcks, denen zu freygenossen, sonderlich zu practiciren Gelegen.

Vom .37. artickel wissen die vom freygenossen nichts.

Zum 38 artickel, sagen die vom freygenossen, das die schützen deine, als Hans fürster, und Lutz Schmidt, seyen mit den Oldenburgischen knechten zum freygenossen kommen. Sonst glauben sie weiter dem artickel nit nach.

Zum .39. vermeinthen artickel, sagen sie nit nach, und wündert Innen dises, wie auch Zürich mehr Cyrich, mit vnwarheit zugemessen.

So glauben sie die Zug freygenossen, Zum .40. artickel nit nach. Wer der Hauptman, hett Dem Burgermaister schlagen verbotten, ursach, Das er das Brott vnd Biers nit so hoch verkaufft, vnd dem knechten gnug gethon, dann es sonst golten, vnd auch Das vrg mit Zürich hat schlagen lassen, darüber der Hauptman Zornig, vnd Im schlagen verbotten, derhalb dann die vom freygenossen nichts gethündt. Dan sie selbst Im Lust Leben Lust gestanden.

Der .41. artickel ist freundtlich geschrigt, vnd sein die Endst

Kurtzlich dannalls nit auf kuntzwang / sonder abwegig auf nach Nida gefüert worden.

Zu dem drey vnd 42. vermuttnen artickl / sagen die jetz fürgenommen nit wahr / vnd redtigt / das auch jnen dero jnn angezogen / nit vnwarhait zugemessen werde.

Dem 43. artickl / glaubens nitt wahr.

Gleicher gestalt / glaubens vnd sagen sy dem 44. artickl nitt wahr / vnd begondnen oder wissens nach Keinerley anzeigung / dann dyser puncth auf sag ergibt.

Auch dem 45. artickl / sagen die fürgenommne / Das betragt graff Jakob 800. thaler mit gewalt vnd andere Kunst vnd alle billichait / vonn jnnen zu dringen / sich vnderstandens / auch mit dyser gestalt vorsichtiger / trawe / wo sie jnen selbs gelt nitt geben / vnd darzu auch sich an jne nit vergleichen / auch thun wolten / alle sonnst / jnne eigenen vnderstandens / Das er dem gemelten fürnehmen fürgenommnen / zu grundt thailen wolle / vorhin er sich vnd vor dem Landtgrauen / dero vonn fürgenommnen thuzbrue / abredig / sich ausgezogen / vnd das jnne nit vermuet gewest sey / damit entschuldigt.

Sogestandens sy dem 46. artickl / auch nit wahr / wo dann

so ist gr Adolf sein Recht

ettlich Dorffer gefreyungen worden / Ob dz gemelt Haus stand hab.

Glaubens dann 47. artickel mit Nein / dann sy die freyheit / nichts verwirckt / so hat der beclagt brieff / Haus Im / freyung über sy / allermenigclich einigrung gewalt / wyder Zubietung / noch Zuverbietung / allein was er mit gewalt gethan / wol hat der beclagt brieff / sich der abtrag des Landtgrafften / des schutzherrn / dann schutz under Zeiten / und darein sich Zuflüchtung underpfandung / auf Inen an dritt / mit gewalt aufgedrungen / welchen doch der Landtgraff / als dann sy / und punct solchs offenbar worden / wo dann freyungsbrieff Nemmen lassen.

Dann 48. artickel / Innhaltens gleich / glaubens mit Nein / doch wahr / das dann freyungsbrieff / die schutz mit gewalt aufgedrungen worden / Innen Ir nit darüber genommen / nutzig mag sy Ir recht schutz gerechtigkeit gewerffen / und die armen nit bedrig rechtlosen / bis sy dem nichtswirdigen brieff / abkommung müssen / und solchs Im abtrag des schutzherrn des Landtgrafften Recht

Auch Dann 49. artickel / geben sy die antwort / wie zuvor auf dem 48. gebeten.

Dann

Dem .50. artickel / sagen sy / Innsassen der gestalt / nit vnbillich. Sonnst sagen sy / bringt die / meinung / das der Zeit / im selben vorgemelten / mit / gewaltsamen gewalt / aufgedrungenen / vnwesentlichen / „eigen vermainthen Brieff / an artickel / dem Landt, „gerichten / Krieg fallenen Sachen / zuspruchen / welches alles dorg im abwesen / der Landgrafften beschehen, / alls aber solliges Kundbar worden / ist der Landgrafisch / Burgfaber / mit etzlichen Knechten / zu Pferdt / Fueßen / vnd anderen / auch einen morgen / in an, „Geerbgemelten tag / in freyung / gefallen / vnd mit / gewalt / dem vermainthen Gollnischen aufgedrungen / brieff / gefordert / vnd hinweg genommen / auch die / freyung gebrochen / in dem altem Landt „gerichten Krieg / wider angriffen / welchen Krieg die / freyung zu beschirmen / hinder vnd Fuhrer / sey / Dann / auch Kayserl. Gollnisch gewerssen / vber freyungen ge, „sagt. Ist also dise Gollnisch 50. artickel / auch [illegible] / gesetzt.

Fauner sprechen / Gollnisch

Ist also dieser Gollnisch 50 artickel auch ein Kantz Ge setzt

Klauben dem .51. vnd 52. artickels nit noth.

So ist der .53. artickel / fremder geschicht / et non ressort, „salis / vnd mag der Erlegt / brauch / nach seiner gelegenheit / richten / wo sy / geschafft haben / das dero / freyungen zu gedenken.

Dem .54. Artickel / Sagen die Freÿgrafen / Sie / „wellt sÿ die wirtschaften oder weidgang / mit recht haben / durch dem grauen / Inen widerumb genomen / so pflegen sÿ aus nit mehr / die dienst vnd andere / sÿ darauß gehan / weitter schuldig / Antwurten die / grafen die Freÿgrafen / das der graff / sÿ Inn den Inn / Freÿen bezirckh / vnbedrungt lassen / vnd brauch / sich nun des seinen / seinen selbst gefallen nach.

Inhalt des .55. Artickels / sagen sÿ / haben solchen gebrauch / nutzungen der wirtschaften oder gehaptten weidgang / Inen Jarlichen bestimpt gelt / vnd dienstten / so sÿ / darauß geben / Inn aufgerichten kuntschaft verwalt / bey menschen gedencken / Inngehapt / vnd gebraucht / vnd aus Inen weitter nichts abgenommen worden / allain was der belagt graff / Inn dyser schrifften sich / gezogen / vnd gründt sÿgen wolle / vns gründt sÿgen recht.

Dem .56. artickel glauben / das der belagt graff / vns / aines / Inns darzu gegeben verfahren / Inen der wirt / schaften / vnd weidtgang / widerumb genommen / sÿ

Aber dem .57. artickel glauben vnd sagen nit / wahr.

Dem .58. artickel / glauben sÿ / wahr / das der

belagt

vorlagt graff / dem armen wider Recht / vnd
alle billigkeit nicht genugte schweis / mit gewalt
genommen / dadurch (one alle schuldt Jnwelchen)
wider sein selbst / vermeinte gegebne brieff /
[illegible] geschendlich.

Do würdt der 59. artickel mit nachfolgen worte
pein / bekannt. Aber wahr / das die nach-
barn / die sein freigenossen / so baldt den gebrech
abmundt nachgehabt / vnd für solche vnbillige ver-
rung / vnd angelegtem gewalt / bitten wollen.
die Eltern geschlechts
Valentten
hat man die armen gefangnen abgetrieben
vnd jnen gesagt / sy kommen jrgendts nit für /
kommen / Dann morgens aber / als sy widerumb
angefurt / sein die mit gewalt [illegible] der arme
sunnen allenthalben abgetrieben / vnd geschlagen
Fabelen
Dann. 60. artickel / weis er jm anfang / wann dem
aufwirtten / vngegründt schuldt zumessen / glaubens
nit wahr. Aber das [illegible] graf findrich abzeuge /
damals vngewonnliche drumpf haben wollen / vnd
reformiert / vnd sey die nachbauren dess / alle vnschuldig-
rig da sein billich bestanndt / vnd sein gnaden / wider
Ob Mein gnedige frawen
sein gnaden sey ordent-
lich gnug der Eltern
vnd der Trottmanischen
schaden vmal erkennt
vnd vermag. Dan
stimt Jst nit dennen
das jnen Nemen, vnd
gabe erfolgt / abtrag
den selbst gegebne brieff genugsam / hat er nimmer doch
abtrennen noch nichts genommen / solche der gnaden gelte
bestimung
einem jetzen rechtes
wegen ein schin
genommen

erkanntnuss / Innhalt des artickels / Nemen die Eid-
genossischen Ihnnit an / sonder leid das es darumb be-
stehen sey / das dem graff dem Reich / dem Hus Oest-
reich sein Hundert Man / Hett müssen bleiben lassen
alles angefangnen krig.

So glaubens die Eidgenossischen / dem 61. artickel / In-
massung der gestalt nit / [illegible] / [illegible] sagens es sey
Ihr vorhaben / bis auf sey Ihr gerechtigkeiten / Nit
übergeben / sind der Reich brieff / [illegible] / Ihr darzulegung / Derowegen wollen sie nicht al-
lein / sonder Ihrer Kün F[illegible] / wenig entperen / die der
belegt graff / und andere Ihren mit gewalt entwert
dorg widerumb vermittelst göttlicher gerechtigkeit / gehn
muss. / dann Ihr freyheiten verleihung. Sonder es
were ung loblicher leib und leben / zu wagen / dann
ung freyheit / Ihn ewige dienstbarkeit / krig / und sein
nachkommlinge / mit schande also / nutzulassen.

F klein / val mit grosser
Hungerbern / Iranvelt /
Ihr Ihro gestalt sint

Dem 62. 63. und. 64. artickels / glaubens Ihnen gar
[illegible] nit waar / Sonder sagens wie das sie vonn gerechtig-
keit wegen / Ihnen dienst / denen vonn Bolenz. so
pflichtig / Ine wag sie sich gegenn der gebrung / der Hung-
sperg wüstungen eingelassen / welche dorg Nie-
clam genossen dienst gewessen / Und dieweil

wolwerdt

wolermelter graff sig (wie pnie vorelteren auch gethan)
jm pnien eignen brieffen, vnd sigeln, die zu fryen
„stetten, nicht weitter noch höher zuhpstoßen — Dan
„gemelten, vnd was sy darüber gesetzt, ist jnen, ainem
yeglichen, wider pnie brieff, vnd mit gewalt ge-
„stossen.

So glaubten die zu bringenstetten den .65. vnd .66.
Artickel dermassen jre anpawng gemelt, nit wahr. Dan
Zeugen warhafften pricht sagten sy, er hab vnrechte gewalt,
jnen nie gemelt, jhre vilfaltig jr empsig beschwerung
verglichung anbringung vnd erbittung, jre pfrad,
schwein, küe, vnd schaff, nemmen lassen, vnd hin-
weg getriben, vnd darzu, verlihe er beschwerung,
jnen thun gefengknus, vnschuldigerweis gewerffen,
vnd erschoss drei armen, mit jre thadmuder, freyheit
vnd gerechtigkhaitten, Darzu jrem angeborenen
fürgesetzen, vnd endlich auch jre angeborenen liebs-
„herren verschweren, vnd sich zu der dienstbarkhait,
dem grossen ergeben wolthun, denen vnd dem selb-
„igen, werdenn dise artickl, zu widre gesetzt, sampt
sinndreschung, jres rechts.

Auf dem .67. artickl, glaubten die zu strengenstetten
nit anderst wahr. Dann das etliche, nit geben,

„Kayser ampeligter gefrenckung / vnd ains fürgo
wtg / jm der gefrenckung / darzů jeglichem gezeügnus
wordenn. Die andern so recht sollen khomen sein /
haben nit gewist / was freyheit sey.

„Der 68. artickhel / vnd forumbder gestickt / dwe
„auch sy zů antwurtten nit schuldig / jn wal aber / das
sy jr darauf antwurtten sollen / glauben sy jnen nit
wass / sonder sagen / das sy billich bey jrem schwern
dem Landtgrauen / jre freyheit zuerhalten / alls das
recht mitel angezaigt.

Der 69. vnd 70. artickhel / werdenn nit glaubt / vnd jr
dem anwaldt / jr wirt / wie jm dem Kayserlichem aus
„gangnem process specificiert / mit gewalt / wider gott / ehr /
vnd recht / vnd alles ziehr vnd wider / zu Ansehung
erbietens / genommen worden.

Gegen dem 71. vnd 72. articlen / auch nit wass dan
die freygemeyner / dem grauen gar khains dienst / schuldig /
wie annder jrer zugehörige Dellenische dörffer be-
khennen jm gemain / jm khains schuldig dienst.

Haben vermaint artickhel / dem 73. vnd 74. [illegible]
sy nit wass.

Do sein der 75. vnd 76. artickhel / jnns pt non re-

Sponsalz

sponsalis. Vnd glauben die arrey, das ain jede
obrigkeit schuldig, jre vnderthanen bey Recht vnd
gehabnder gerechtigkeit, zu handthaben, den frieden
so sie jre Recht erbietten, vergis gestatten, vnd
weder aigs noch Ansprüchige erkantnus, das jre nicht ab-
tringen, noch beraubt, glauben. Das Gott aine jede
herrey, oder obrigkeitey, vnd allen volckhey, das
Recht schaffen wende. Jre Zeit nit den tyrannen [illegible]
gerechte.

Des gleichen ist der .77. artickl Impertinus aine frembd
geschicht, derowegen darauf zu antwurtten nit schuldig,
Jm val, das darauf zu antwurtten, glauben dry nit.

Den .78. vnd .79. artickl glauben nit war, jnnerth
gesetzt. Aber wahr das jorg Gest, vnd hainz Mollner
vom wegen der priesterschaft, ain offenliche ordenliche
protestation gethan, Jm dem sy den vorligenden gruntt
hainer dinnst schuldig sein erkhantten, sein sy darüber jm
dem thuns gefahrlichs gelegt, vnd so lanng, dasch
dem vorligenden gravamen entschaltens, das sy aine jede frey-
haitten, schutz vnd schirmens, verlobens nuczbarey,
vnd weyssen vom der schulschissen predigtey nuzlich,
glauben nit wahr sey.

Auch Den .80. artickhel, Sagen die arrey jre
priesterschaft, das allen angezaigten artickl
dorfft

Dorffern, vnd Stetten bewist, alls der graff
Jungen dem armen, Je vich, haab, Kinder, saamen,
vnd pferdt, nemmen lassen, Das er aus der
gemeyndt Jre veldt vnd dorff, [illegible] nachgetrach-
tet, das der gröste hauff der armen, aus hochem nach-
trachtendem fürstlichem gewalt, mutwillen nicht
Jren ellendes fart begreben, nitlig mit weib vnd
kindern, die aus nach Jren thall draussen sein,
nitlig draussen gestorben, vnd ist diser artikul
nicht redigt, sonder nachgelassen Kinder gebrundern
Sagen aus das alles mit dem armen, Jn verbar-
lichkeit gehandelt, das der beclagt graff selbst
persönlich, die hauptleuth bestellen wellen, Damit auch
nit gestraft, sonder aus so gar dem hauff gehol-
fen, das dorf vngrafflig, vnd schier hungerig, Dem fall
Jren vich genommen, vnd solchs Jren der armen
fürsprechen, fürgen eigen veldtmarschalchen befelh

Frons labentem ecclesiam sustinet
Jacta Dauus fundam

Bleiben den 83. artikul mit wahr, Dann d
beclagt graff, sich nitlig mit fürstlichen gewalt, zu
pringen gestalten, wider Je gemüets vnd willens, ge-
wesen.

Bleibt Jnnassen der 82. artikul gestalt, aus mit,
Dann

Dann obgleich der gemaine nutzbarn Dienst vilen gebern, Doch dorin wahre, das er den Innigern, die er zu seinen gnaden gezogen, Ir virg vom Jare nit Jahrs, und Jaren nach ausstadt.

Glaubens Dem. 83. auch nit wahr, und haben die abgetrungene nit Haimb sieren, neben der gemein, Insonderhait gedingt, sonder ist ain virg, mit dem aindern, vor ainen Richter, mit gewalt, wider Recht, genommen worden.

Dem. 84. und 85. artikl, sein Imperfinentes, be, langen dem gemainen nit, darauf man auch Zeug, antworten nit schuldig.

Zu den artikl Dem. 86. und 87. glauben Innehaben nit wahr, und setzen die zu freiheit, Haimb gerechtigkhait, oder vergünstigung, den von Solms, zu Iren nutz, zu holz oder veldt, und haben die zu freihen, ainig über unsern willen, andre gerechtigkeit, ainen Rechtmessigen gebrauch, dessen unrechtes sy sich gebrauchen.

Glaubens Dem. 88. artikl nit wahr, aber wahr das der wildt mit grundt und bodem, den Gut freihen zu gehörig, und gehept Niemandts,

auf

Auff den. 89. 90. vnnd 91. fragenn vnnd glaubenn
die Innwonner pflegt nit wasse / vnnd sagen sie vnd
„ihnenn bewisst / nun vnderstehe sy die armen ge-
„meindt / vnd sie eignen nit grundt vnnd bodenn
Zugehörig veldt vnnd holz / vnnd alle jre herrligkei
nit mitlern gewalt zu bruchenn / vnnd den Nie-
„mandt nutze / fischenn gestatten / oder anderer obrkei
jm selbenn weldenn etwas / wender nit forstenn o
holzhawenn vnderstandenn. Do sein sy jrer alten
jres herrkommens / gebrauchs / vnnd eigenschafft /
sonnder gezogenn / dannen so jm waldt aus ver-
„gunst / vnnd [illegible] verwissen / sein sich selbst eigenn
gewalts gebrauchtt / die pfandt abzunemenn verbo-
Das aber der hultzhaw / soll denen gemeinn sein /
Darzu hat jne Niemandts gedrungenn nutzen
„entsetzt.

Dem. 92. vnnd. 93. artickel / glaubenn Innwonn die
nit wasse / vnnd sie wasse / so vnnd wann Innwo
Innwonndig / der gemeindt / mit verkündungen etwas
vorzunemenn / gesetzt oder satt / so sollenn die zue sam
„menkomen / an gewonnlicher stet / vnnd ort / alda sich
die gemeine versamlet / alls wirdt es gehaltenn.

Dem

Dann .94. 95. vnnd .96. artickel, glaubens vnd sagt die nit ware.

Do sy der .97. artickel nit ware, sonder redlich, soll vnd wurdt sich ains pfligs, innuenturnus beschwerung, ob aber der verlegt graf, ains pfligs der armen mit gewalt, vermainte aufgedrungen brieff gehalten, das waist er wol, soll sich beschwerung, vorbehalten die arm gemain, sich der redlichen Zuegenossen zu setzen, protestiert haben:

Dann vermainten .98. artickel sagens nit ware sein aber ware sey, das mit ganntzer gewaltsamen, vnd Baurschaft, mit Jnen vmbgangen sey, also das man aucz vber alles Rechten vbertrungs, verschrey, vnd anders, welches dann einer obrigkait, die sich also gnedig zuenimt, nit so wol anstat, Jres vnschuldt, mit Jren vorbehalten, sonder als mit vnbarmhertzigkait, fort gefarung, dann offenlich mit den Hafften genommen.

Dann .99. 100. 101. vnnd .102. artickels glaubens nit ware, vnd sagen, das Jre pfarrherr gar vngleich, dann sie sein grosser Jre mit gewalt schetzung auff dann .103. vnnd letsten artickel sagens die frembden, das sy glaubens der anglaubigen, vnd

F Jrem glauben, vnd abtrung, als ob dem gantz Bauernstand mehr

Vnd dann vnser hoffleuth Knecht, die vngeklagt
vnd vnuberwunden, nit knecht, Darvon am zehenden
geschrieben ist. Vnd dann vnser Knecht B.

Damit vnnd aber ihr gründt ~~warhafft~~ vnwider-
„sprechenlich / Euer gnaden / dero vorhabenliche wahl /
„sprüche der warheit / gnedigen bewegt / Ja das
klerlich freigemeldten / dero gantze gemein / an eigen
freiger klerlich keinen herren / noch einiche oberkeit /
mit redlichenpflicht / noch einiger schuldiger pflicht /
es sey Rentten / Zinse / oder dienst / gar nit pflichtig /
nit nehmen vnderworffen / allein was sy freiwilig hulb /
dann fürsten zu thun / aber alle vnbillmessige sach /
vnderthenigclich frei willig angehörung. Das nun der
vorgemelten grafften der adels / vermeint articulirt
vnordenliche beschwer weis fürgeben vnd anmas-
ung einichem grundt / sonder eigenlich / vorgenommer
gewalt / vnder dem / der armen freigen gemein eigen /
„schaft / für gezogen / mit abtringung ihrer lehen gerecht /
„gebarenden ~~vermessenlich~~ gesetzt / vnd dann ihr
willkuhr vnd ayenung / der grafften vanstbüssig / nicht /
„wenig / vnd vnpflichtige / vnder dem schein gehabter ver /
„meinter articul / sie schidlich / vnd zu premiren / auf
dero der freigenschaften / freig eigenen herschaft / freig /
heit / recht vnd gerechtigkeiten / also mit thatsächlichem
grundt / bewegklich darzuthun / übergibt freigenschaft
ammaldt / nachfolgende schrifft / peremptorie
vnd

Und Elisäus artículos / sagt die selbige alle / mittel ainer
wahr / vnderschaidtlich &c. Vrthaundt schlie als
„kuntes / gnädiglich zů erlassen / denn beklagten gefall
oder peinen darzů vnd Recht / volbzůmeglich mit
gewalt qualificirtem anwaldt / gleichsandsam / wann
Jedem sunsonderheit / Clar vnnd vnwiderleglich / vermög
der Recht / der heiligen Reichs vnnd Cammergerichts
ordnung / zů anntwurtung aufzůhaltung / wo dann ain
„ichter oder mehr / durch gegenanwaldt vermaint / dem
oder die selbigen / gebürt sich freigenschlicher anwaldt
(dorg denn oberkeit hindan gesetzt.) Zůbringung /
und verlesen er nit bewisigt / dem selbigen wirdt er
auch nit gesetzt noch konnt / Dessen sich kainer will pro-
„testirt haben / sowenig und so krafft dorg gethaner pro-
testation. / Sagt und setzt freigenschlicher anwaldt
Erstlich wahr / dass der klegt / mit Raumen freigenschlen /
1. für unerbaren aus dem vogtlandt / dem landt Hessen / nach ausge-
„standt / gehörnen sig.

2. Item wahr / das selber klegt freigenschlen / dwo der
F mit gemundt land „dem gemundt kain freyer eigener klegt / dem beklagten
gegenthen / noch Raumen sowenig / mit einigen / weder
mit erbgerechtigkeitten / Dienstbarkeitten / rent /

Dienstpflicht, gibt Ihnen, noch einiger Servitut, und Dienstbarkeit oder pflichtig Zugehörung, allain drey malter haber järlich Jm gestrem, dem grafthum Jns Solms Zugehörig, weitter nit pflichtig beschreibung.

§. 5 Jtem wasser das ettwann das ampt Lämpach, der herren vonn Hanaw, gewesen sey.

§. 6 Jtem wasser, das die vonn Hanaw, nit mehr, noch weitt gerechtigkeit dann die gemelte drey malter haber, Jns frischmanshaus, järlichs fallendt, gehapt haben, vnd nutzet vnd nieter hab.

§. 7 Jtem das Hanaw, vorgemelte denen vonn Falckenstein, mit dem ampt Lämpach, was Hanaw, Jns frischmanshaus, drey malter haber gehapt, verkaufft hab:

§. 8 Habe das Hanaw nicht noch weitter, dann was sein gerechtigkeit ist, dem anderem verkauffen, oder Zugehörig sein.

§. 9 Jtem es das auch die vonn Hanaw, denen Jns frischmanshaus, einige verwerung, weitter einzubringen, Jn frischmanshaus gehörig. Sondern der Beyer järlich fallendt

Emalter haber Lämpach

§. 10 Jtem wasser, das sey die gemein Jns frischmanshaus, Jn krafft ihrer freyheitten, bey ausser, ihre behausung selbst erbauwen, selbe bewerchung, vnd sonst dess freyen

ist Jns Darfiger Hau Hand

Herbsgang, und gemeindt anligen, selbst angehört, Baumaister und Burgermaister, auch alle einkhert, und gemeine ordnung, geordert, und verwaltung,

11 Item wasse, das sy die gemein Ihre freyjungsherrn, alle wandrig, wein und khorn, dessen freyjen Hannsh, Je und allwegen gehapt, Item zugehört und noch bil, lichs, sein sol, darvon sy auch khein engelt nit geben, dan wag der Ihr Holtz, Item verkhundterlichen vis, „wag, mit gewalt am Rhein, Zulehn und verpandung, darvon mit gewalt erdringen.

12 Item wasse das die freyjungsherr, auch von gericht Lauparg, so offt und dikh es sich zutragen und begeben, am den fürsten, den Landtgrafen Ihr hochheit, ihren ayanspruch appellirt, allda recht und Rhat nuwarttet, und verlangt.

13. Item wasse, das der frey eigen herrn herbs freyjungsh und gemein, die fürsten Ihr hochheit, jährlich 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. rund nuhe/ ~~Item Jarlich~~ hundt, Jarzh ~~jährlich nuwe hern alter, rund nuwkhleider Item Jarlich~~ Ihr Item, schutz und schirm Ihr gesagt, und noch habend.

14 Item das ein Jeder herbs und gemein, die ainen

By

herren / oder oberkhait / eigenn / Jurisdiction / und gericht / khainen / allain vom pischoue Jerem ainigenn / herren / und sein khainen andrenn khuz suchenn / aus pischoffenn / vonn Jerem herrenn / nit gestatt wirtt.

15 Item wo die vonn solnig / dem [illegible] herrschafft / oder / ligge oberkhait / und herr gewest / oder wer / wie es dann gar nitt ist / das der fürst der herrschafft / khuz und freinn herr nitt [illegible] / wais [illegible]

[illegible] / Item aber wasse / das der verlegt ervarff / über die zue freyenmyssenn / nächst zu bitten / noch [illegible] / dann aus nit ainigen dienstbarkhait / es sey frons / dienst / steuren / vermuttung / gar nit nichtes pflichtig / und solle gehalt / ja herr nit / sonder frey eigen sein / aus / aus / und [illegible] / mit aigner gewalt aus Recht / nit stehen / obrikh / und pfolenny / unschuldig / seb abtrungenn.

17 Item wasse / das ettwan vier Dörffer / nit Nammen / Kreitzpe / Kainberg / fortunnyschanzenny / und [illegible] / schanzenn / vor vill und über hundert Jarenn / vermerkh / ligge zeitt / verbrannt / und zu grundt verderbt / aus zu feldtbaue / aus felder / und weingarten [illegible] / sein.

18 Item das solche ausfelder / oder weinstungenn / zu dem

amptmanung / dem hochgemelten Graffen zu Solms gehörig.

19 Item auch wasser / das durch die vom Solms / solche auffsatz oder wasserung / dermassen das sy hart auch freyge„ sey gehalten / an der eignen freygemeltschen güter / und und gemeltzen stossen / denen vom freygemeltschen / seinen gefallen nach / zu Nutzen / nutzen / und Ziegen„ brauchung / und jarlichs genutzes dienen / so sy dem hochgemelten grafften jedes jars / so lang sy dem„ haben / zu leisten / gegen ein ander verpflicht / ge„ wesen seyen.

20 Item wasser / das über und wider solche vom wegen Irtz gedachter der Solmischen Hungehapten / aufgebne / dan„ von jarlichs genutzes dienst / der hochgt. graff sich bisher / entlich will der / mit allerley und villfalt„ tigen / gesuchten Unverwendungen / beschwerungen / dienst / und freyheiten beleidigt / und die freig eigen genutz und gebrechen freygemeltschen / des eignen Zuwachs / des wegs streckt / mit willen entwendet / und„ unbefugen annassen / allein mit ritter gewalt / vom / denen freygesetzten zu zwingen / mit ungebürlich fruchtschissen / storchen und blutzehen / straffen mit der that / sich understanden hab.

18

3 Item das kein gedachter Herr zu Pleichfeld einig neues Gericht, Zent, Gang oder Waldtmarkt, so ehemalen Herrschaft der Vogtey nicht hat, weder selber noch jemanden, der unter der Vogtey wohnt, es sey neue Häuser noch Höfe, Erbsen, weyden, Holz, Wasser, Wasserlauf, Fischerey, Steige, Freyheit, weder Fischen, Jagen, Gericht, noch Gebung, oder Lager, Steuer gewerfen noch Fall. Item keinen Eydt von keinem Vogtey Leib Dorfy noch keine andere Schuldig.

4 Item das sie der Herr noch seine Leute noch keine Steuer noch Frohnen weder zu Fuß noch Roß, noch Fahr, noch einige Schatzung, Burgmanß, Haus noch Hofgenossen, noch andere Beschwerden

SBM a

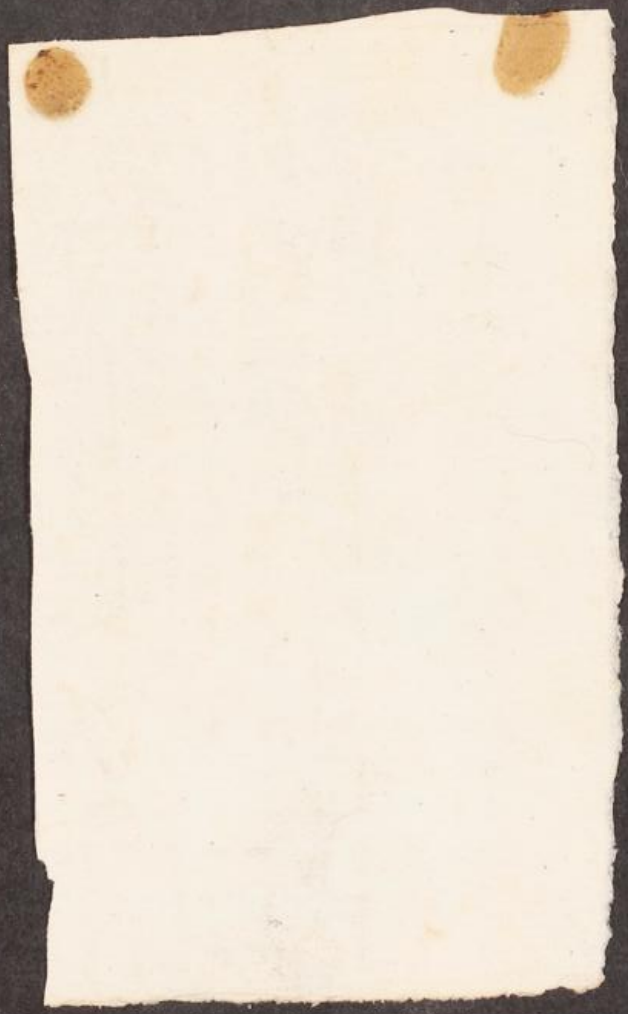

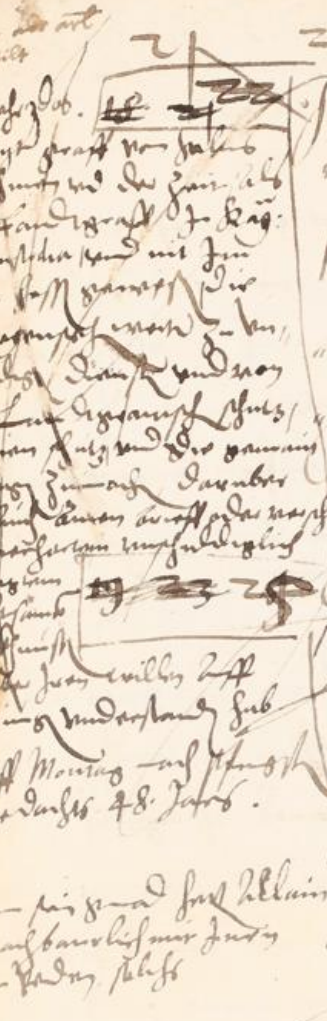

Item der spitz die zů Freyenmyssen / sein schuldig Voll-
nuss Nutzungen / Zůbegebung / billich gemeldet /
sonder dreÿ Jeren alteren Lehenden Freyheitten /
Rechten und gewonheÿten / und alt herkom-
" menheit / bleiben Zůbehalten / Jer gnaden vnder-
thenigklich gebetten / und dem zů Muschelle nicht
Jer freiheit genommen werde
beschwerlich wollen.

Item wasse / Dess wolgedachten graff / dem" Ernst
sind sÿ die zů Freyenmyssen / gantz gewendt / gren
Lengen / Anno etc. Zůbekommung / und Zuerkennung /
erfordert / auch der gemein Zůe Freyenmysse / Denselben
freÿ sicherheit und gleitt / dess sÿ sich nicht solten / und
ten bis nach gehaltner Freyenmysse / dreÿ Jaren gnedig gnug /
leitzen thetten / verlaub / und gleiten Zů empfahen
fab. // Desselben gleiten sich gleich bis 2ff

Item / das auch des graffen freÿ verpflichtung / und
Zugesagt sind gleidt / auch Jres leibs nottdurfft / vnd
sicherheit / Jeren gnedigen gleiten zů leisten / Zů Lengen
erkennen zeÿgen.

Derselben bald / die gemein Zů Freyenmysse / Jren dess
selben Zůe Lengen Kommen / dem Landgraff / alle
thet / hinder und vor Jeren allenthalben der gemein /

Zů

Item wann / das alleda der verlegt gracht / für sich selb
wannsmundt / der verschlossen gemain / auch verneuen
und allein gemeyn herfallens nach gestaltsame
lauts briefft / jungen kassens freiheyten / und solchen
durch sein gnaden gelibt aufgerichten vertrag / alda
alles gefangens verschlossen innen hauß / zusammenlich
ausnemung / müssen.

Item wann / das die gemein ir gnadeny / brief / freyheitten / ordnung / alt herkommen / und gewon-
haitten / bleiben zulassen / und verschreibens geben /
aber über kosten reparierung / nit fürtragen wolle /
sonder selchen verneuerung / mit gewalt aufge-
tringen vertrag / alles aufrichtung / auf brief
gewonnlicher bestimbtheit / alleda zuhalten / globen
und sweren müssen.

Item das auch alle bericht / gnadeny / nach auf-
der freyheit alle verschlossen gemein / der brief
amy / mit gewalt genommen / jm fall / schwe-
rung geschmelerung gewarsam / drey tag und
nacht lang / aus alle unredliche list und trauch

erbeinbrüch, vnd vnnemmlich mitfall gewaltsam, vnd
nit dann allein, mit gewalt vnschuldigkeit, öffne
wehrung verbietung, verlüst bey dem grafften, gu
nit fast wehrlos statt haben, vnd dass jr Na-
"mens, aus hinlessig vnd Diebisch nach mit dem
rodt gewonnen, Leibtzig hatt sonder gebaussen
bett, Jm die gefangkhen wortten, vnd wassen
dabey gebenen lassen.

39. ~~35~~ 34 Item wasse, dass Jrz die Jrenen, wo jr anderst,
Jrer vnschuldigkeit, mit gewalt angriffen, gefangk,
nus, leibs vnd lebens verdorben, vnd nit an leib vnd
"leben verdrossen, schaden, durch dem grafften
selbst, seiner gefallnen nach, gestalten verwag,
Jrenungsnehmen angriffen, leibs vnd lebens
fenerlichen gefahr, anzunemen nüssen.

34 ~~36~~ 32 Item wasse dass beklagten gruff vonn Solnz, vor
"seinen vnd der Jrien, alls der Landtgraff Jn Hes-
sen Cassalia, vnd nit Jm Landt gewonnen, die
Jn freündtschafft wisen, Jrer allerley vnschuldigen
diensten, vnd vonn dem Landtgrauischen schutz
sonder Jren freyen schutz, vnd eigen gewaltsam,
sy zu dringen vnderstanden, Derwegen Jrem
armen leibe odre verfenckung, mit vnschuldten

vnn.

vnschuldigerlich angriffen villfeltigen gefahrlichen gewaltsamen vber Jrem willen, aufgedrungen vnderstanden hab.

.27. 33 Jtem das sie solcher, Jrem vorus freygemachte, mit gewalt aufgedrungener, vermainter verlurgk vere„
„schreibung, das sy die zu freygenthagen „der laundtgrauen„
„seben schutz fallen abzuziehen, vnnd dorstebigen vere„
„jehen, das Jm „nachgelassen, vnd gesetzt gewesen sey.

.28. 33 Dann wahr, das jetzt laufende alle solcher Jrem dan
Jus freygemachte, aufgedrungener vollenzogener gewalt
allenthalb offenbar, vnd Kundt bar worden, Das
der laundtgrauen Gnedigster Jn gegenwertigkeit
ethlicher, hochgelerter Jnrigen, vnd anderen, Jres gnedigen
Jrn auf einen morgenn frue, Jre aubenstunden tag,
(Jnnen Jres freygemachts verbrieft, vnd vndersiegelt
„lig:) In dem sterbenn freygemachte, gefallen, vnd mit
gewalt, solchen vollenzogen aufgedrungenen vnwar
haffte, vnus Jnen gefordert, genommen, Darzue
die genutzt, Jm dem altenn laundtgrauischen schutz,
(welchen schutz die fürsten Jres geschlechts, hundert
vnd Jnnor, ehe dann Kayserl. vollenzogen) wird„
„vnns zu globen, aufgenommen hab.

~~34~~ Item wasse, das die Zue freÿmarckhe, vonn dem bo-
„klagtenn gesetzenn, die vier marckh verbrantte silbers,
sambt würstungenn, und auffpeldes, vill Jnn die
achtzig Jare, und darüber, wie obenn gemeldt, und
etliche Jarlange Jhare und diennst, dargegenn Jre
Jungesagt haben.

~~36~~ 35 Item das auch wolgedachter graff, solche diennst und
Zuege, die freÿmarckhe, vill mit sonnder Jungesten, und
ungewonnlichenn diennsten, durch Jre selbst, obenn
artickulirtenn ~~aufgerichtenn~~ verainttenn vertrag, er-
fordt und beschwert, darmit Jubewilligenn, durch
sonnder ~~Jr~~ Jungesagung, mit trungsalsenn, forchtsamen,
~~unschuldigkeit angelegtenn~~ gewalt Zuenigenn wordt.

~~34~~ 36 Item wasse, das vill und wolgedachter graff Jore
solung ~~verschienen F Jare auch~~ auch selbst
eigner bewegung Jrgessenn, und durch Jrenn
anpfleger und beselchhabern, Jre Rädelin, mit rettlich
rüstungen, vnnderschenklich gegen freÿmarckhe Jhenner,
die gantz gemein, mit offenlich angeslagenn gloth,
Zesammen habe bewüsstenn lassenn.

~~37~~ 37. Die warhait, das gedachter sollenscher angstenn,

alde gemeyne freygrauschafft / bey ain andere grauschafft
gemain / offenbarlich angezaigt / wie er brieff habe / von
F. d. berlay Lamk
seinem gnedigen herren / Ernnde der grauen /
alle zugehörde wüestungen vnd anstöder / auch
aufgerichte brieff vnd vertrag / so bey seinen
gnedigen herren / Graff friderich angenommen / auch
genützt vnd gebraucht gehapt aufzusagen / die er
auch innen also aufgesagt haben wolt / vnd fürer
„für der anstöder grenzling / sich zuunderwinden / dann
F. passirt d. mand
abzetun sollten / bey forchtsamer trauw freuenlich
sab.

38 Item das die zu freygrauschafft / sich weiter solchen /
von den verlegten grauen / vnd järlich rit /
lich gemessen zinß / vnd dienst / zugehaptes /
vnd herzuedt abgebündten genommen anstöder /
vnd wüestungen / nit angenommen noch zugenom /
men / sonder müessig denen gestanden / auch
fürtigs tags / weder Nidstetten / oder Crayl / vnd
mit nichten angenommen.

39 40 Item vnser dienstmag vnd vermög / durch den
verlegten grauen / der aufgesagten vnd genom /
men anstöder vnd wüestung / die zu freygrauschafft
dann

Darum dürfiger gewerter schuldiger Zinss vnnd
Diensten (weniger Zugebrung oder Zulassung) nit
schuldig (sonder gefallenn) sey.

Item wann die fürsprechen Rechtens (auch sonst Bil-
„lich vnnd Recht) das der Zinss so der Bürde tregt,
auch dagegen (mit anderr gegen nutzung ergetzt)
vnnd dann ergetzt werden soll (Item dann die
fürsprechen (der anstelder vnnd widersprechen) da-
„von mit fuetter (dann gebrechte jrer saurer kumb
arbeit) empfahung jrer nutzung (das widerumb) durch
dann gemeiner gemeinen (dann mit mehr-
„rung nutzung) Dann vnnd der dienst
vnnd Zinss (darum fürohin Zugebung) erledigt
frey vnnd sicher sein.

Item wann (das graff friderich abgenger Lehenherr
auch ober vnnd wider) das Item die fürsprechen
der Insprechen (durch friderichs durch dann gemeinen
aufgenommen) anstelder vnnd widersprechen (nicht dann
„weniger die Zinss vnnd Dienst (weiter vnnd
mehr wann anderer beschwerungen) mit anderlegt
(vnnütz) vnnd jrer dann die fürsprechen (ver-
„schuldigkeit) mit gewalt zu fahrnus (vnderstand)

Item wann das die fürsprechen dann Lehen-

[illegible] Grauen, die beschirmung vnnd weittere nutzbarkeit, jhrer
[illegible] freyheyten, jerlich fallenden zwey malter habers, gn-
[illegible] sonderlich zugebenn, gebottenn, Obrigkeit der versach,
das sy jhrer gnaden weitter, dienstbarkeit nichts schuldig,
dann annehmung dienst jhrer gnaden, mit gewalt, von
jhren sabenden hinder vnnd dienstknechten, billig
gnediget, vnnd nachgesetzt haben.

Dass das jhre gnaden, alles vber vnnd nieder jhrer
den jhre freyheyten sabenden freyheitten, gerechtigkeitten, gewonheitten, vnnd alt herkom
mit gewalt daruon, vnnd jhre vngehorsame dienst
barkeit, mit jungen dienstknechten, vnnd sonst aller
ley gewaltsame thetigkeit, den jhren, jhrer gnad
gefallen nach zu thun, sich vnderstunden, vnnd
stundt an jhrer gnaden mit der that vollbracht, da
ran sy nicht gnedig gesehen sol

Item das die armen gemeine zu freyheyten, darüber
jhrer gnaden, sich gegen jhren gnaden, vngehorsame we-
gerung, vnnd bey jhren vnmergerichtigen scharpfen zulegen
empfig angenommen vnnd gebetten.

Item das solichs bey jhren gnaden, nit statt haben vnd
sonder etwas aus der gemeinde freundtlich darüber
were, gen Lauingen gefertigt, mit frembden angelegt
gericht

gewalt / Jr Jrem gnedigen gefallen // zů zůsprechen
vnderstandē.

47 Vnd das volgendt nechter beleyben gnedt Darüber [illegible]
[illegible] / an abrent ausserhalb / der vorgemelten Zwelffbotten /
Zů Jrem Jare / als grosse genaigte schein / Vnd dann
Jnn der negstfolgenden wochen / sibenzehen hundt /
Vnd Jare / aus Jrem stallen / mit gewalt genommen / Jnn.

48 Jtem Jemerlich Jnn vierzehen tagen / weitter Vnnd
ferndt / aus Jren stallen mit gewalt hinweg gefüret.

49 50 Jtem abermals / mit eingestalten vnnd erschrockenlichen sorg-
lichen gewalt / Sibenhundert ochsen vnnd dreyssig / alt
vnnd Junge / knecht / dabey der gnedt / vnnd Jre gnedy
selbst / hinweg spolirt / genommen.

51 59 Jtem aus dem knecht stewr / so gar Jn Veldt / hinweg
genommen /

F 52 Weitter vnersettigt solcher gewaltsamer begengnus thetlich
[illegible] / sonder Jm dreo zů freyenstein / gantz knecht vnd
gesellen / vnnd aus dem heiligen tag der pfingsten /
Der gemelten 52. Jare / alle Jre pfert genommen /
Dergleichen // Albrechten / durch den gnedt Jren

53 Jtem das gantz marnpfat [illegible] beraubten vnd / Die
armen Jre freygenossen / zů vnndrehaltung vnnd nam-
ung

Nemung Jrer ammen weib vnd kind / vnd vich
Fri[e]t [illegible] zur kirchtom gedrungen [illegible]

Jtz
.#. 5 ß Jnen kinder nesse wasse / das wolgedachter graff / vnser
"gnedigen herrn / der heiligen dreyer / Jm 54ten Jar
weiter begriffen / vnd Jnen dero hus freigenpfe
eigenen virgwidt / vnnotwendiglich gefallen / vnd
Das die Jar abermals fallen je wirt / so sy der hus freigenpfe / vest
Jnen die viertzehnder stuck / widerumb an die statt
des vorigen / mit gewalt / dieweg den gemeyn
vnd spoliert / mit Jrem grossen mutwilligem stuck
vnd ammt entfrembt / Dblich wich vnd grunge stuck
aus dero hus freigenpfe eigenen virgwidt / mit vnnot
"pflichtigem gewaltigem einfall spoliert / vnd allen
beraubt / hinweg gefuret.

E als bald nach gehaltenem
Lo rechts tag / ofgedach

.#. 5 ß Jnen das sie in gnadem / diewil Jre freigenpfen / vor
"nig ausgangnen kaiserlichen appendatz / vns in gna
den Jnen allen fur weg / Jnen vnsern [illegible] / widerumb zu
"zustellen schuldig / beyden parthen verlaubt haben / entlich
gebotten / vnd [illegible]

F kayserl M. mal
mit gesessener stuck

.#. 56 Jnen das wolgedachter graff / solchen Jnen ammen zu freyg
"pfe / alles wie vorgezelt / allerdings gewalt / Jres spolier
tens / weg Jnen jrinen gewalt / vnd das sie in gnaden Jne
solchs wie billich / one alle mutgeldung / widerumb zustel
len
erlitt

verlittnen Pfandes, [illegible] einen aufgehabten Nutzung (
bisshere, verstrickt, [illegible] eingenommen hette, das jnen
gnaden, mit gewalt genommen, vnd was jnen vn-
zergkeits entzogen, zuzustellen schuldig.

57. Sie wanschaffen, das der verlegt graeff, auch aus der gemein,
mit gewalt, abgestanden, vnd das sy sich von der gemein
zu freygungen abscheiden, vnd aus jrn gnaden, zuvergeh
gesuchungen seb, die jenigen, die sich mit sabren jrer,
mit der gemein, sammen freyschutzen, [illegible] wollen,
Defelt vom weib vnd kindt aus Hessen ferne, mutwisch
wissens.

58. Es auch folgts, das graeff zuchen, wieder sich vnd Recht
sonder wider angezogen, vnd alle gaistlich vnd Recht
gemeinen geschriben Rechten, des Heiligen Reichs
ordnungen vnd abscheiden zuwider, [illegible]
Jm die pen, aufgangen, peinlichgraden verbündt
Mandat Innerhalb, strafflich gefallen, vnd mit
verfell vnd Recht billich verdampt werden soll.

Durch die beschl
Landgrafen ge
sendt sind

59. Jtem das vom allen vnd Jedem obberürten,
gegen dem armen zu freygungen, mit gewalt also
gesandlet, dringen, pinden, vnd saczung zu freyge,
schen, vnd sonst [illegible] vnd, allermassen vnmöglich
ein wissen, vnd offenbar geschrift, vnd sag sey.

Jtem das berlagen graeff [illegible] vnd
57 gefell [illegible] der Herrn Helden, das [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible]
[illegible]

Dem allem nach / Unnwaldt dem vom freÿgrichter
am S. Cr vnndersuchung bis / mit dem Rechtlich
prauch fürbringen vnnd fürsprechen / Innsonder fer-
„nerer petition vnd erbietung / die Unnwaldt
Hochwerr / befolt Haben will. Eben ersuchen exper-
„iren.

Leopold Dorr

Dieweil dann gnedige Herr / allso fürgenndt nach
der Lanz aus ob actum bitten wahrsagens grundt /
das Unnwaldt principalen / die zu freÿgrichter
dem beclagtem grauen / allein drey mallen
dürfftig haben / mit weiter nachmer / Ledig
sein bekennen / mit nichten fürgeben / vnnd gehr
nit vnndersten / villweniger sein Cr der Herr: nach
„gnedigen / vnder mit gnaden gesatt / verbott / ayrung /
Herr / fron / Dienst oder geringsten vndersten / vill
„weniger jme gefridigt / alls nachpaur / oder gesessen /
werden mit Herr noch rechtl beschlossen / sonnd mit
grundt vnnd Boden / an freÿgen eigens / Niemandts
vnder worffen sein. Dannocht der beclagt gnedt
Herr allso dem Herrn zu freÿgrichtern /

dem

dem mussen vor E. M. fürbracht vnnd artículirt angs
„regte handlung, an sighelte freuenlicher gewalt, dem
„vnder fro nach Recht, denen sie freiheitenpsehen, damit
„den altten, vnrecht gethon hab, sich beschwerdt, ehrt
„o ist hierauf an E. M. mit rechtlung vnnd schirer erpe,
„tigster fürer fürbrachter schrifften, darauß vn gnt
„sonder vrsachen, dero sie freiheitenpsehen, an E. M. vnn
„thenige bis, die wollenen nit recht vnnd Recht erkennt
„vnnd sprechen, das solche der erlagten grassirn, alls
„gröber handlung, an frauenlicher gewalt sein,
„vnd alle gegen dem armen schuldtbn nit gepürt,
„noch zeigenpt, sonder damit vnrecht gethon hab
„das auch nachgedachter graff, anstatt vnd gehalt,
„denen sie freiheitenpsehen, alles vnd jedes, was durch
„den entwehrt, vnnd spolirt, an alle entgeltnus,
„oder den billichen verdt dessen, genugt aufgehabter anz,
„zug, des spolirten vrsh, vnd genugt ungelegter vnd v
„vrsachter vnbillicher schadens, auch was er mit recht eigen
„gewalt, mit vns gegnischen mandtschaften, an dero
„vnnd freiheitenpsehe, gegen gewaldt vnnd gürten, abge
„mandt vnnd einzogen, widerums sie restituirn,
„restatten vnnd zuhelzalen schuldig, auch gewachsen sie fr
„freiheitenpsehe, alls einen freiheitenbrechen, brüchtenen bre
„vnnd vnsern schirmb, allermassen sie habenden freiz
„heitenen, gewonheiten, Rechten vnnd gerechtigkeiten
„weiter vnbehindert, wo es vonnöten, gebrauch bleiben

Rex Condemnat

Rex absolvit

588

Gulassung / davon Jemandt abzuziehen, Freidig / auch sonst
alles und jedes / nit allein obberührter massen /
sonder Inn all andere weg / auch sonst alles und
jedes / nit allein wag Inn annem zu freizumachen /
freizen nach Inhalt dieser satzung / vom Arest und
aller Gefängkhnuß verzeihen / aus Inhierlichem ampt
zu gebieten Inen verbannt verpieten zu sollen / Und ad
was / E. Gn. gnedigclich Zuverordnen / des Factordrey
mit Inhierlichs ampt / freizen Obrigkh. anzuzeigen

Vorbehaltlich aller Inhierlich
notturfft

Rotulationes. Und Rathsgezeugnus
Abschrifft Anzaig Warumb die Churfürstliche
Commission Und Innhalt des Mandats, seinen allen
Inhalt darauf selbs. Item ein Quertum Ex-
cerptionis, cum annexis articulis desselben par-
tibus.

Zeugnus und gemainds Ge-
sandtschafft

Des Fürsten Magnussen, gramen Zu dolen.

Ausschreiben 30. Octob. Ao 55.

mit Cay Mandat.

Zu Schwanenburg dem Edlen Ernfesten Hern
Lantzenbach, Herrn zu Mörß, Rent-
meister zu Zieuel, Johann von Braunsfeld
Schultheiß zu Lanzaw, Beyd Churfürstl
Zugegebene Commissarien der Landtag
und Gravamen Klagen Viler
wilh von Steinkirchen Burggrafen
und Pfarrherrn zu Nauheim,
Herrn Johann Wilh Pfarrern zu Bren
dorf Meistern Johan Klapp von
Hanzogenn Brasch Verhandelt Johann
Otz Schulmeistern Herrn Hermann
Rüsch Burgern und Herrn Caspar
Caminsirth Cämmerern der Stadt
zu Zieuel und Ihre Klage, auch
Anbringen gegenn und nachstehende
Zu mergl Protocollirn, Nachdem
und die Edlen Lantzenbach,

Handlung zwischen denen
Herrn Predicanten und
den Herrn Landtamb. anderen:
theils, betreffend den Kirchen:
bau zu Pfeffingen Vorgenommen
7. May Albani Anno 1662.

Demnach zu Ende des Herrn:
Jahrs 1661 etzliche Parochianen,
wie auch Kirchgenossen Pfeffingen
daselbe zu Pfeffingen Pfarrwise
und ein gute Stund weit Basel
einerseits gelegen, zu Pfarrhof
gebauen, so Feuerstatt und Hof,
Scheuren, Stallung und
anderen Nothwendigkeiten
halben, Pfarrhaus und die
neuen Landtamb. und die
Herrn Landtamb. Hausambt Pfeffingen
angang Mayen, Nachdem Pfarrhaus
Pfeffingen, Nachdem Pfarrhaus
zu solchem Kirchen gehörig ein
anfall an solchem baldt gebauw
Zu machen, haben sie sich Zu end dan:
Zwischen gesetzt, und mit wollen

Zu dem Tanberg, Starkenburg, Aldorff
vnd Klausingen, als weit sind wir
mehr dann zu einer jeden Fürsten:
thum gehaben sollen, Da wir
die vom Ritterschaft solch gelt
vorgeschrieben massen, Langer,
Zeit vnd Jaren innemen, bis Herr
Jacob, da haben sie sich alsb
geweigert In meinung sie
weitter da nüber nit beschwert,
Welle alsb an Jren Herr gelt vnd
Fürsten Fürsten nit mangels vn:
thanen, auch Jren alsb begeren:
thun wollen, Wil begeren
die von Ritterschaft da war Fü:
randen, sie haben Herr Jacoben mit
weitter zuberichten, Welch sie nit
vnbillich sei, Vnd in zeugt
erkandt werden, Welle Vnd
thällen alsb auch zu thun,

Begeren alsb die von Ritterschaft
Jrmaill die von Tanberg
mit Jhren anhang Vorgenandt,

sich der Kirchgang und Taufstein
Innmassen [illegible] sie gebrauchen und
dass sparsam denselben gleichwohl
als Inen gemeldet sein müsse,
meinen sie billich sein, und dieweil
Ihnen auferlegt worden, die gleich
Ihren Kinder den Gebrauchen, Ihres als
die sich einer Landsorgk Inhalt,
Und meinen das gelt sei darumb
also genommen worden, dieselben
sie auch das gelt dermassen Ihnen
Ihre genommen sei, Ihnen das Ver-
trags mit nichten, sie mögen das an
nit leiden, Wollen Ihnen die
vom Landtenbarg zusambt Ihnen
ansag nochmals darvon zubringen,
Inen gleich zubegegnen, mit welch
den Ihnen [illegible]

Langende den Hern Landtenbarg von
Hohenasperg [illegible] Und gab
mehr, Dieweil der Herr Obrist
Ihnen seinen anfall gab sorge:

wolt kommen angezeigt genom-
men haben, und sie dem Pfarrern von
dem heiligen Sacramentshaus die
Hüneraben Inhalten lohnen müß,
solle billich sein, sie auch die
selben nachmals zu lassen, Anzu-
zeigen, dab die Kirchen pfleger
den Kirchen pfleg: und sie dem
antworten seinen Rechnung
dab also zu wegk,

Auch klage, antwort gegen wurde
wend Weichwerk, Marxheim
und der von Landenberg, Marx:
heim: Ob dann und Klemensig
zu vorschaffen an der Pfarrer
halb: so Zustehe dem Pfarrer,
dem die Kirch zu steuren gehe
vorsehen. Ist Ihro vorgehalten,
Ob Sie all ein pfarrer zu
Hegnenschen haben und die Pfar
rerischen dab genommen habe,
Ihnen sein zu wegk, dab sie
dem Landenberg mit Ihrem

Herrschaft und Landmann die Landschaft,
Landman aber auch damit mit dem
Kirchgang gute richtige Zeit und weg
umbgangen werde, ohne die, so
Herrliche verschaffung thun wollen
Dieweil die Kirche die Pfarrkirch
und darinn Kirche ohn Landschaft ist,

Ob Abgenandten rotten sich diesen
Fahnen falls ergeben hatte, soll
solche zuerst Herrn Vogten selber
ohne gefahr der andern tragen.

Handlung und Vertrag Anno 1486 zwischen
Hr. Reinprechten und Landtmann
Offenhaimb wegen Riedenburgischen Falls.

Pro mihi

K.

164

Zeugen, den Berge bei dem
Hochgericht Thun Hab,
mit Hans Jenewein Klewell
Antiräll der Hansen Hei,
mit Wendali Otten Freien,

gesessen

24 testis hinc 5 Jar alis.

Klagen, das Hermingen mit gegen
wendig gebeuw Hagt Clays der
Hermingen nit allein. Die
gestrenlichen Meister gesessen.
Sondern auch sein mit
dem Hr Lienhard Holz Stein
und Simon gesetzt Walchs
me der Verzig darum Wirtschaft
selbst schaffen, sein, hab aus
dem seinen Letzten nach
andel gesetzt dem Clays sein
sein Theil gehörig

Zeugen

Hansen Wirt Hab dem
Hagnadt auch Wirtschaft ge,
gessen Clays der Hermingen
Burgers der Hans Stein

35 testis habet so Jar alis.

Vnd seinen gesuchten Lehenen. Et
ad Interrogatoria nostra Testis
fur das Er allein Von seinen
Lehenen sonderung auf die Jenen
gerichtzen Lemwerder Landwehr Jn
Vnser Herschaft Vnd sonsten nir
gendes Von seinen gutern Jn der
Oberkeit gestanden Vnd gu
Leuten Lehen Et ad art: 28
Ja Vnd Do nerfer Von seinen
Allodialen Erbschafft gesagt
Das Er seinen Lehenen Jn der
Herschafft gedenckt

36 testis hat 57 Jar alt.

Johann Dolting: Erfar gesagt
Sein Lehenschafft Jn Lemwerder
Gerichte Erbschafft Solte 8 Leuen
Vnd Landwz 3 Lehen Et ad Se
cundum Interrogatorium Er helt Sein
Lehenschafft Vnd Leuen Vnd
andere Jn der Herschafft Jrrungen gehabt

Vnd seinen Lehen

Daniel.

37 testis hat 55 Jar alt.

Hans Lemcken Sieben gehabt Die

Hermanschwanz auf Ihr Lang
Burgbawung Holtz & Trieb,
Triebung oder Fledermaus Hewung
Et ad Jus turnus gloriosum Alles
was bey Obrigkeit Zwang
gehört.

39 testis hab 80 Jahr alt. Conrad Hessell Burger zu
Lahr Landsgerichtung Alles alss
Hermanschwanz auf Ihr Lang
Burgbawung In der Heim Holtz & Trieb
Wand Triebung gehört. Et ad
Jus turnus gloriosum. Erzehlt Alles
was bey Obrigkeit zwang gehört
Ihaz: Wand Fülsen Hentzig seinem

40 testis hab 60 Jahr alt. Diesselben Zeugens: Er sey ge-
standen Die Hermanschwanz auf
Ihr Lang Burgbawung Holtz & Trieb
Wand Triebung Wand
sey also an Ihr Herrschaftung
Et ad Jus turnus gloriosum. Gehört

Vnnützlichen Hin- vnd Abweidt-
wenden gethan: Vnd Thun mit Ihm

4 illtestis Und 60 Jar Alt.

Vnnd Ist Ihr Gnad Ihnen Klagt-
weis fürbringen lassen Wie Sie sich
Der Fremdschaften Ihres andern
Vorfahren Steinen Holtz Vnnd
Eichung Ihr Jnn Streitigen Hüg
baren Scheidung - Wie für Ihr Alten,
Vnd Obrigkeit Vnnd andern Vorfah-
renden gethanen Fürbring Ist Ihr
Abtragsweis Solche Meinung Ihr
Ihnen für Vnnd andern Vnder-
thanen Jhm Rechten Landwag zu
stehen Von Hochgedt Abwegen
Vnnd Ihrs Vnderthanen gethanen

4 Zeugen Und
73 Jar Alt

Vogell Schein Ihr Fürbringen Vnd
Die Fremdschaften Ihres Jhm
Hüg Eichung Holtz Steinen, Ei-
chung Vnnd Erdtmen gesetzt
- Wie andern Erkendtlich Vnderthe-

nen auf gehaben farben, dessel-
ben auf den Kirchhof oder neben stein
gesetzen, das sie gesetzen bis
andienent, für einen Leuchter
mit holtz, stein, band, ei-
nen Harnisch, Schwert, Hut, Ge-
wand, Schuh, Hosen, Wamms
und Schuldbrief gesetzen als
Landrechtens gegen einen Klag-
ker gewandt gehaben farben

Item welcher den andern Ver-
wundet gesetzen das sie stehen,
setzen sich in ihren Hauß
der wundung ein Viertheil [illegible]
Schilling, holtz, stein, eisen,
und Kalch, wie andern Leu-
ten, den der sie Angehörig
haben, Schwert, Hut, Gewand
das sie ihn auf gesetzen, wie sie
Gott ihren solchen Verwundung ge-

43 testis sind
84 Haar klar.

Christoph gesessen Brandolphs Fer-
schentzung

48 stetsthalb
dabey 60 Jar alt.

Zu wissen Demnach Hanß Ober
lech sabnen Vor Herrnschafften
a vor andern Brandolphen Für
dem Gericht zu Landsperg Bei
Lebens Vnd altem seinen Inder
heit Wenn sie gesprochen a vor
dem Land, Darnoltz, Lanng
Vnd Endres Herr Dürgsaw
gesessen a vor andern Underse,
nem Jm Haupt zu Landsperg
Stadt Justenzgalerien: Hin sabn
solches gesehen a vor andern Under,
schenn Obrigkeit a wegen Vnd
sei [illegible] für Fürschennung.

48 stetstis Vnd 40 /
Jar Alts.

Zu wissen Demnach Vor Herrn,
schenn Obrigkeit. Ob sie a ersam Vnd

53. testis Hans
76. Jar alt.

Hans Vogell sagt sonst
gleichmässig wie der Vorig
Zeuge aus.

54. testis Hans Jakob Vogell
alt.

Bestätigung des vorigen
Zeugen Aussage.

geschwent [illegible] gedinnt [illegible]
mit einem [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

57 tristis habx sol.
Jax Ab

[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Actum ut supra [illegible]
Lunay [illegible]
Regiam, welche in der
Fürbannsage [illegible]
fürgelegt,

Anno 1460 fol: 13 fac: 2.

Adam Pfeiffer Colmar,

Item 8 rend Baum ist Fränk. Capitul, denen
Wann [illegible] Als sie pfleid fürt
mit namen [illegible]

Anno 1461.

fol: 7 fac: 2.

Item han ich meinen gnedigen Herrn
Hermann einen abgehan alenn,
Von Steinen [illegible] Landt
Lehen, als ich haben soll
zu Braunschweig [illegible] den Donnerstag
nach [illegible] Sieben Brudern tag
in dem [illegible]

fol: 10 fac. 2.

Item als der [illegible]
han ich [illegible]
von 12 [illegible]

fol: 11 fac. 2.

Item als die von Freiensteinischen und Küngsegk: Küng Klingenberg und arbeiten kaufft ist 7 viertel Kern, gilt ein Viertel nach ohner y ß dreyzig 3 ℔ 9 ß.

fol: 13 fac: 1.

Item als die von Küngsegk Frauenhofen und Hirschhausen, der haben soll zu Klingenberg sein, Vnd Dorfam zu Brunnmaln mit, und zu Lan 2 ℔.

fol: 19. fa: 1.

Item ein viertel Kern Linß ist garben dreyen varn Freisen Wend Pinkard Lenk als sie haben soltan zu Brunnmaln Vff den Donnerstag nach Dyser lieben Frauwen tag als sie anfangen wädt,

Aº 1463.

fol: 12 fac:

Item die Freiensteiner gilt 1 wagk fürlon für holz Im vergangen Winter als dreyzig 1 ℔ 4 ß.

Extraict des Chroniques
de Sainct Denys

.11.

Wir Joseph Graf zu Sohns, Herr zu Kirnet
und bekennen mit diesem offe-
nen brief, solche Irrung und
gespan, als zwischen dem Ersamen
Hansen Johann Heinrich Keiser zu
Kirnet an einem, und Ludwig Hyram
Schaumburger an dem andern
Hansen Kirnet, der andern
seiten gewesen sein, also das
Wassenrad und Bach diesseit
langen, alsdan die Ihrige wandte
diesse Hansen Kirnet, mainen zu
gehören und zugehören soll,
und das gegenseit sollen, die
wandt nicht in den einen Teil
gehörig entscheiden kan, wang
sandt Brigit darüber, zwischen
ihnen entscheidt und ist ein
Zeit lang Ruhe und Einigkeit
gesetzt und gemacht ist. Do dass
aber hernach Irrung und Zwi-

vnnd zwischen jhnen den abgenandten
pfarherrn vnd jren nachkommen darumb nicht
stehen möchte, Vnnd die zuuerkommen, vnd
alle vnd jede artickel zuuerrichten,
vnd zuuerfolgen, Do sein wir Caspar
vnd Sebastian obgnanten Closterherrn
gutwillig vnd gantz mit dem ob:
genanten Closter vnd wo mit vnd leben:
kommen vnd ob gesetzt vnd eins worden
das man dem selben nachgen tagen vnd
von dem vnsern haben vnd Nach:
kommen also handhaben stellen
vnd wollen, vnd der obgenandt
caspar vnd sein jetzlicher pastor nach
dem, auch den nachgen tagen auch
so gehalten soll, In allen vnd jeden punc:
ten vorgeschrieben folgt, Zu dem ersten hat
der obgenandt pastor vnd sein kyr:
chen vnd verwandtnus darauf gesehen,
das solche capellen, messen vnd Gottes:
dienst als den von Closterherrn
gehalten soll, so hernach gemeldt

Neuerd, nun hinfuro die ewigen
tagen von seinem Herrn Christo
Liebam erwarten zu Landshut der zu
dem heut ist und, von einem yeder
lassen beschaft werdt, geschehen soll,
Ist das sich der auch desto bas ver-
warn und begehen möge, der
auch zu Landshut residiren
und mit einem yeder zu gebührlich
zeit zu mettin Hymnen, der
Vesper und andacht stan, und sin
darzu schicken. Will ehr gemeldter
Herrschaft Herr soll auch Jerlich
Mandling alle Montage und die
vier fürsteiden, die man nennt
die vier Oster tage den vom
Hochwirdigisten sacrament singen
sein alle Processionen halten
und damit zu allen zeiten ge-
warten, als sich gebürt. Er soll
auch alle die vom Carthenhaus
Starkhaus und dt dem Gott
zu Planzingen Jarsest das Wasser
610

Vermundt dem ehrn Landtag zu dem ersten
gehaltenn, auch mit dem eigenen
Parramenten versehenn sein zu dem
Leichen als sich gebürt, ohne Geschrey,
und darumb so sollen die Vormünder
jede und alle Jare nachkommen einen
Schreiber dem selbe ehr genante
Zechdienste thun, sonderlich sieben
gulden solche gutlich geben und
bezalen, so soll einer jeglichen Pfarr
der zu der Zeit ist, auch jerlichs dem
selben Schreiber 7 K. Geldt aus
seinen Renten gutlich geben und
sein zu dem Ehr Caplan Gut Frümessen,
Jarmarkgeschreibenn folget, dem
andern halt er zu Caplan Gut und
Jargeben alle andere die obere Jar
daselbe zu verwesen gefallen,
mit allen Testamenten Seelmessen, als brauch
und Gebreuchen, so zu Landen, Innmassen
man den Gebrauch in der Pfarrkirchen

Dienst zu Laubach, ohne geferde, Ir
er hat auch im bauren Hof, und gi-
geben einen gülden gelt, den die
gemein Hofmeisterey jerlich dasselb
geben sal, und nemen ab ein
jars gülden, stet dann dem Hofstag
ein malter haberen, dab man si
opfert, dab auch fürsten dornsels
Altaristen gefallen und werden
soll, from Leben, gestiften und
nachen daselbs, die zu den Dienst
gehoren, als man nennet die
Leithaben, die soll er auch ausrich-
haben und behalten, und sich
niemands einen willen ge-
brauchen from den gehenden dem
hirs auch den gemeinen Wald
dan den Stadt from den gehend
in den Walden gemandt, dab
jemand gehalt, soll ein jeglich
Altarist den des Gottsdiens
und Lehenlehen hat, als vorsteht

Sachen vnterstanden anzuzeigen, Dass die
zu Kreiszeiten tagsamen stets bey dem
Kreysobristen Wachtmeister Ihrer
ordinari Kundschafften gehandelt
hatt, vnd von dem Kriegsmanten
passen vnd alles eins nachkommen
also gehalten worden, Do dann
der Johann Braun abgemeldt,
Vnsers Herrgotts Gnad vnd Segen auch
dann nach seinem den Diensten
Gradt thun fürderlich, also be:
dann Ich Johann Friedrich passen
zu Landtag vorgenandt, Dass der
obgenant mein gl Liebes Herr,
Herr Johann Braun zu Polnb
polsat allda als obgeschrieben
mit Wolbedachten mütt vnd
recht, in den bestehen, vnd Kayserl
sein, so dass Ich mich alles meins nach-
kommen, Ich acht also zu einer
tagsamen Fallen Polen vnd Wallen,
Im allen nach der obgeschrieben

brieff Inhalt vnd anßweyßt, Jnnemen
vñ zuhaben allen artzt dis vnnd de:
ñhalb, Vrkundt brief versigelt
gedechtnüß so han ich ann̄ mein Jnsigel
vor mich vnd alle meine nachkomen
an diesen brieff, bei alt obgenant
meinid gnedigen herren Jnsigel
gehangen Datum et Actum do dem̄
1402 quinta feria proxima post festum
purificationis gloriosa maria virginis

Copia

Vertrags zwischen einem
Capellan zu Lauingen und dem
Gotteshaus ddo Dato
1457.

1

163

Wir Johanne Graue zu Solms, thun kundt
vnd bekennen mit diesem offe:
nen Brieff, Nachdem wir ge:
sonnen gewesen, den Ehrsamen Herrn
Johann Leuenberg Pastorn zu Lauwach
bey vns, vnd den gantzen Kirchspruch
daselbsten dermaßen bestellt, daß die
selbigen gemelt Herrn, Pfarr
Wesen vnd Gebrauch dasy
selbst, Nachdem das die Ihrgemelte
Herrschaft vermeinte, so viel:
müglich sein, sie nachgehen vnd ge:
halten haben, vnd sich gebühren
wil, also sein sie dahin
einhelliglichen vnd gutwillig,
mit Danckung vnd gutthätigkeit,
bleiben in dasselbig Gutwerck,
Also das wir sie dasselbig gutt:
lich gewilligt vnd verschrieben, In:
massen hernach geschrieben folget,

Zum Ersten das obgemeldt Pastor
Sein Vorgenanten Kirchen Lauwach

Item darzů ordenlich / hie / vnd
sollen / einen / priester der
jnen alle Suntag / durch das Jhar /
vnd die vier hochzeit / als man
nennet die vier Quatember tagen / ein
mess / singen vnd lesen / one alle Da:
mit / wenn / sie / wollen / zů / kommen:
Wann aber ein / frow / in wochen / gehet
vnd sie / nimmt / soll der / Kirchmeister
gesten / vnd / zu / bitten / wen / sie
der / dritte / wochen / halten / wolle
einen / priester / der / das / so / singt /
vnd / begrebnet / ist / darfür / dann
sie / einen / Reinischen / geben / vnd / zu / lohn
werden / 7 ß. / gelt / Frankfurter
werung / so / sollen / die / von / Hungen:
singen / diesen / dienst / dem / selben
priester / der / das / so / singt / von / Hungen
wegen / zu / jarlichs / geben / 7 ß.
obgenandter / werung / vnd / soll
das / thun / der / vorgenandt / priester

Jm Lon Hrazyanschen, darumb mich
verpflicht sein, zugenannten, thun:
wenden, vnnd sollenzen das folgen
vnderwerffen alles vrndt bey gefell
vnd nachteyl, die den vnnderton
dasselb dann nacht vermelden vnd
gefallenn sollen ohne alle gefehrde,
Auch so hatt der vorgenannt vogtor
Jm vnd seinen Erben Jahrlichen Zinsen vnd
Jm aber diese Verschreibung halten wöll,
die nacht enthalten, als wenn er
den von Hrazyanschen die Widem
vndhandlung, als von Lautan
thun vnd erstatten wöll, das mag
er thun, vnd sollen als dann die
vom Hrazyanschen Jm die 7. K vnnd
vnd gebenn pfund zu hinnitt, be-
nacht, wenn es sey, das die dieb:
genandten von Hrazyanschenn
Jrinen steinbrandt vnd das vor:
genannt gelt, das vnnderton
Jnd sie geben sollen, erlaben vnd
bezimmen mag, dann Jn die Mess

vnnd handlung Als vorgeschrieben, beste-
ndt, vnnd wir verstan Als in anders nicht
thun wolt, wirs dan zugeben, so sollen
sie alsdann die vorgemandten 7. K.
vorstand nicht schuldig sein zugeben,
vnd den obgemelten Ihr die Mitton:
dings gefolgen, Vnd soll man sie alsdan
wiederumb gewarttan vnd alle
Sammenta reichen, Als von din
entscheid, vnnd als sich in Krieg
gebürt ohn alle gefehrde, Vnd zu
Vrkundt vnd Gezeugnüs alles vor:
geschriebenen sachen, die so von
beiden vorsehnen Inhalten vnd Col:
bringen, so sein wir Johan Braun
obgemandt der zeit Burggrafft zu
diesen Kreutz thun schreiben, Der
Anno domini Millesimo quadrin:
gentesimo Tricesimo Quinto
Quarta Feria, Die vigesima post
Diem Beate Dorothee Virginis

Copia.

Vertrag Christ Herrnschwanz
einen Pastor zu Landsberg und
Lemsen betr. Brainerhafen &c
dato d. 9 14 35.

17.

Der Zinßherr Wasch Hanrich Gutman von Königstein
Der gemeinen Frauen selen, der Contribution. halb der Stadt Ja
von Elisen Jahren schuldig ist. wie folgt.

Anno 1636 ist Claus Cüser und Johannes Leinbach Bürgemei
gewessen. ist die Contribution, 2. Rtlr. 3 alb 4 ₰. und
Dreymessen Jahren, die Mesty 15 alb thut) 1. Rtlr.

Anno 1637 ist Conrad Cuppes und Johannes Ltz. Bürgemeis
gewessen ist die Contribution, 1 Rtlr 39 alb. und 3. Mes
Jahren, die Mesty. 15 alb. thut) 1. Rtlr.

Anno 1638 ist Hanß Hanebal. Bürgemeister gewessen
ist die Contribution, 1. Rtlr. 17 alb. 3 ₰. und 3. Mes
Jahren, die Messen 5 alb. thut) 15. alb.

Anno 1639 ist Jacob Stöll und Merten Hanß Bürgemei
gewessen, ist die Contribution, 2 Rtlr. 3 alb 5 ₰. und
3 Messen Jahren, die Mesty, 4 alb 4 ₰. thut) 13 alb 4 ₰.

Anno 1640 ist Johan Herr und Hanß Jung Bürgemeiste
gewessen ist die Contribution, 1. Rtlr. 20 alb. und. 3.
Messen Jahren, die Mesty, 7 alb. thutt.) 21 alb.

Anno 1641 ist Johannes Hanß und Hanß Becker
Bürgemeister gewessen. ist die Contribution. 28 alb.
, 4 ₰. und 3. Messen Jahren, die Mesty 7 alb. thut) 21 a

Summa. 13 Rtlr. 2 alb. 4 ₰.

1192.

Handschr.
1192
fol.

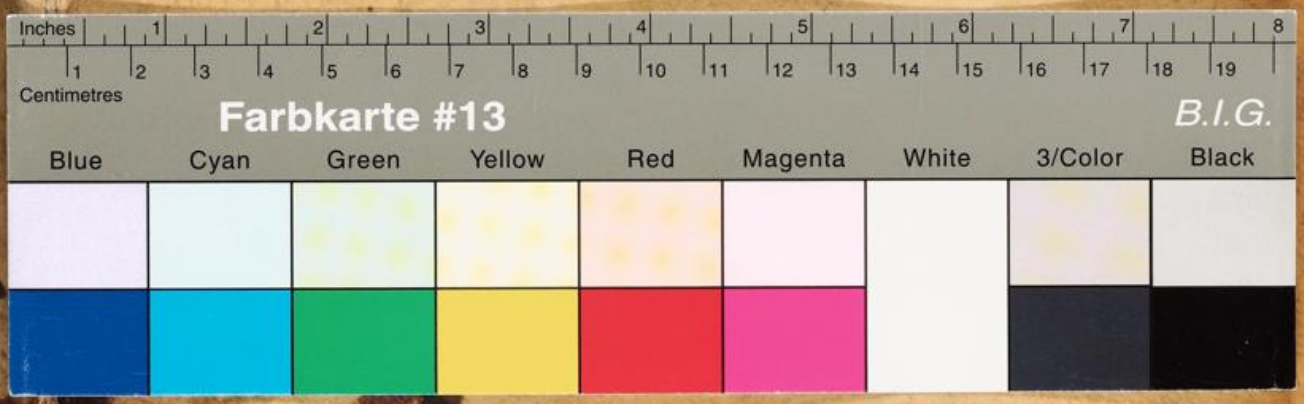
Inches
1
2
3
4
5
6
7
8
Centimetres
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
Farbkarte #13
B.I.G.
Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black